This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD UNIVERSITY

LIBRARY
OF THE
PEABODY MUSEUM OF AMERICAN
ARCHAEOLOGY AND ETHNOLOGY

IN EXCHANGE WITH
The Society
Received 1899 - 1900

Berlin, Germany.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Neue Folge Band III.

Stettin.
Druck von Herrcke & Lebeling.
1899.

Harvard Depository L.Soc.45.130.3.3

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Geschichte des Jageteufelschen Collegiums in Stettin 1399 bis 1899. Von Dr. M. Wehrmann in Stettin	1
Aus der Chronik des Cosmus von Simmer. Herausgegeben von Dr. Max von Stojentin in Stettin	65
Drei Briefe Bugenhagens. Herausgegeben und erläutert von Lic. Dr. G. Buchwald in Leipzig und Lic. O. Vogt in Weitenhagen	127
Die Slovinzen im Kreise Stolp, ihre Literatur und Sprache. Von Dr. J. Lęgowski in Wongrowitz	137
Die kaiserlichen Lehnsurkunden für die Herzoge von Pommern. Herausgegeben von Dr. Otto Heinemann in Stettin	159
Einundsechzigster Jahresbericht	187
Beilage I. Ueber Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1898. Von Professor Dr. Walter in Stettin	195
Beilage II. Zuwachs der Bibliothek durch Austausch	203
Anhang. Fünfter Jahresbericht der Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in der Provinz Pommern.	

Redaktion:
Oberlehrer Dr. M. Wehrmann
in Stettin.

Geſchichte des Jageteufelſchen Collegiums in Stettin.

1399—1899.

Von

Dr. M. Wehrmann,

Oberlehrer.

Einleitung.

Es ist hinreichend bekannt, daß die Zahl der milden Stiftungen im Mittelalter sehr groß war. Um für das eigene Seelenheil zu sorgen, gedachten unzählige Männer und Frauen ihrer armen und kranken Mitmenschen und schenkten bei Lebzeiten oder in ihren letzten Willen der Kirche Mittel, Barmherzigkeit zu üben. Denn im engsten Anschlusse an die Kirche entstanden alle diese Stiftungen, die in und bei den Städten sich für Arme und Kranke, Elende und Verlassene erhoben. Und wie der Einzelne, so sorgten auch die Corporationen und Vereinigungen, an denen das deutsche Mittelalter so reich war, für das Wohl der Armen durch Schenkungen an die Kirche. Kein Gotteshaus entbehrte solcher Stiftungen, in keiner Stadt fehlten Hospitäler zur Pflege der Kranken oder Elenden. War es auch nicht immer christliche Mildthätigkeit und Barmherzigkeit, was die kraftvollen und energischen Menschen des 13. und 14. Jahrhunderts zu diesen guten Werken trieb, so ist doch durch dieselben in der oft wildbewegten, ja rohen Zeit viel Segen geschaffen oder hätte wenigstens geschaffen werden können. Denn oft kam der Wille des Stifters nicht derart zur Ausführung, wie er es wohl gewünscht hatte.

Im Laufe der Zeit sind weitaus die meisten dieser frommen Stiftungen zu Grunde gegangen, einige sind in ihrer Einrichtung, ihrem Zwecke vollständig verändert, nur gar wenige haben sich im wesentlichen so erhalten, wie sie begründet sind. Diese sind als Denkmäler alter Zeit besonders verehrungswürdig und historisch interessant. Auch bei ihnen ist naturgemäß im Laufe der Zeit mancherlei umgebildet und geändert. Ihrem Ursprunge, ihrer Entwicklung, ihrer Umbildung nachzugehen, ist eine Aufgabe, die, so eng und beschränkt das Gebiet auch sein mag, doch Theilnahme und Interesse erwecken muß, namentlich auch bei denen, die etwa die Segnungen und Wohlthaten der alten Stiftung genossen haben. Hier wird es eine Pflicht der Dankbarkeit, der Vorzeit zu gedenken.

Unter den milden Stiftungen alter Zeit nimmt in Stettin das Jageteufelsche Collegium wohl die erste Stelle ein, da es im wesent-

lichen noch demselben Zwecke dient, für den es vor 500 Jahren der Stifter errichtet hat. Die fünfhundertste Wiederkehr des Tages, an dem dasselbe einstmals zuerst gestiftet wurde, wenn es auch erst erheblich später wirklich ins Leben trat, hat den Gedanken nahe gelegt, die Geschichte der Anstalt im Zusammenhange darzustellen. Dieselbe hat stets ein eigenartiges Gepräge getragen und ihres Gleichen nicht viel gehabt. So bildet eine Geschichte des Collegiums, so einfach und ruhig dieselbe auch verläuft, einen bescheidenen Beitrag zur Stadtgeschichte. Es ist natürlich, daß die Nachrichten über das innere Leben einer solchen Stiftung nur sehr dürftig und mangelhaft erhalten sein können. In Stille und Ruhe floß dasselbe zumeist dahin. Deshalb wird auch die folgende Darstellung namentlich der älteren Zeit oft recht leblos und matt erscheinen, und für die neuere und neueste Zeit muß der Geschichtsschreiber an die eigene lebenskräftige Erinnerung der ehemaligen Zöglinge appelliren, die den äußeren Rahmen der Darstellung mit einem reichen Bilde ausfüllen wird und soll.[1])

[1]) Für die Geschichte des Jageteufelschen Collegiums hat mancherlei Material zusammengetragen Oelrichs in den historisch-diplomatischen Beiträgen zur Geschichte der Gelahrtheit in Pommern. Theil I, S. 25—50. II, S. 1—16. Außerdem hat K. F. W. Hasselbach in dem Programme des Stettiner Gymnasiums von 1852 besonders die Gründungsurkunde des Collegs behandelt. Handschriftlich liegt vor eine Arbeit des Prof. Schmidt vom Jahre 1869, in welcher er zum Theil sehr energisch gegen Hasselbach polemisirt. (Im Archiv des Marienstifts und in der Bibliothek des Marienstifts-Gymnasiums Cod. 23.) Sonstige kleinere Arbeiten oder Beiträge zur Geschichte der Stiftung werden an geeigneter Stelle erwähnt werden. Das urkundliche Material ist im Archive des Magistrats erhalten. Mancherlei wichtige Nachrichten haben sich auch im Königlichen Staatsarchive gefunden.

I. Stettin am Ende des 14. Jahrhunderts.

Voll Kampf und Streit war das 14. Jahrhundert wie in allen deutschen Landen, so auch in Pommern. Da herrschten fast ohne Aufhören Krieg und Fehde mit Meklenburg, Brandenburg, Polen oder dem Deutschen Orden. Unruhe und Unsicherheit wurden dadurch überall geschaffen, und ein beute- und fehdelustiges Geschlecht wuchs heran, das in Kriegs- und Plünderungszügen seinen Unterhalt suchte. An einer wirklichen Fürstenmacht fehlte es im Lande, zumal seitdem die Theilungen der Herrschaft immer häufiger geworden waren. Die kleinen Landesfürsten standen dem weit verbreiteten Raub- und Fehdewesen ohnmächtig gegenüber, ja betheiligten sich wohl selbst daran, um ihre Einkünfte zu erhöhen. Der pommersche Adel, der auf seinen kümmerlichen Burgen saß, hielt es ebenso wenig wie die andern deutschen Ritter für unehrenhaft, Waarenzüge zu überfallen, Lösegeld zu erpressen, Raub an armen Wanderern zu üben. Die Beispiele für solche Thaten, die auch mit Wissen, ja Unterstützung der Herrscher geschahen, sind zahlreich genug.[1]) Zwar wurde wiederholt durch den Abschluß von Einungen und Landfriedensbündnissen versucht, Ruhe und Frieden zu schaffen, doch vergebens waren alle diese Versuche, da es an einer starken Macht fehlte, diese Beschlüsse wirklich durchzuführen.

Wer nicht in der allgemeinen Unruhe Schaden leiden wollte, mußte sich selbst zu schützen und zu vertheidigen suchen. Diese Selbstwehr übten daher nicht nur die Ritter, sondern vor allem auch die Städte, in denen sich ein wehrhaftes, trotziges Bürgerthum bildete. Damals mußten sie sich durch feste Wehrbauten, Thore und Thürme, Mauern und Gräben, schützen, damals mußten die Bürger mit Wehr und Waffen ihre Heimath, mit dem Schwerte ihre Schiffe und Waarenzüge vertheidigen. So wuchs in dieser Zeit die Macht der deutschen Städte auch im Norden im Gegensatz zu der mehr und mehr verfallenden Fürstenmacht.

Auch Stettin nahm an Größe, innerer und äußerer Kraft gar sehr zu, besonders seit es nach dem Tode Herzogs Barnim III. (1368) dessen

[1]) Vgl. Monatsblätter 1897, S. 1 ff.

Nachfolgern Kasimir IV. († 1372) und Swantibor III. († 1413) gegenüber immer größere Selbständigkeit gewann. Der Umfang des städtischen Gebietes nahm zu, das Stadtgericht kam in den Besitz der Gemeinde, die Handelsprivilegien wurden bestätigt und erweitert, kurz die Stellung der Stadt gegenüber der Landesherrschaft ward immer freier und unabhängiger. Hierbei hatte Stettin einen starken Rückhalt an der Hansa, deren Höhepunkt ja durch das Jahr des Stralsunder Friedens 1370 bezeichnet wird. An den Kämpfen des Bundes hat die Stadt sich rege betheiligt und für die Kriege erhebliche Opfer gebracht.[1]) Dadurch wurde einerseits die Wehrkraft derselben nicht wenig gesteigert, andererseits aber nahm sie auch Theil an den Privilegien, welche die Städte für ihren nordischen Handel gewannen. Stettin betheiligte sich gleichberechtigt mit den anderen Städten an dem Handel auf Schonen, namentlich an dem reichen und gewinnbringenden Heringsfange. Dazu bildeten sich in dieser oder etwas späterer Zeit die Handelsgesellschaften oder Compagnien der Draker, Falsterbo- und Ellenbogenfahrer. Besonders die Stiftung der ersteren erscheint „als die erste Frucht des auch in Stettin durch den siegreichen Kampf gegen Waldemar Atterdag mächtig gehobenen Selbstgefühls und Unternehmungsgeistes."[2]) Aber nicht nur über das Meer erstreckte sich der Handel der Stadt, er benutzte auch die Flüsse und Landwege. Im Seglerhause hatte die Kaufmannschaft ihren Mittelpunkt. Neben derselben blühten natürlich auch die Gewerke auf, unter denen die Knochenhauer, Bäcker, Schuhmacher und Wollenweber die angesehensten und bedeutendsten waren.

Eine Folge des Aufschwunges der Stadt war die Aenderung der Verfassung und Verwaltung derselben. So dürftig die Nachrichten darüber auch sind, so scheint doch festzustehen, daß um die Wende des 14. Jahrhunderts die Bürgerschaft neben dem Rathe einen nicht unwesentlichen Antheil am städtischen Regimente erhielt.[3]) An Stelle der Schultheißen treten im Anfange des Jahrhunderts die Rathmannen, als deren Leiter gegen Ende desselben die Bürgermeister erscheinen. Dann gewannen allmählich auch die Gewerke oder Gilden, namentlich die genannten „Werke" der Knochenhauer, Bäcker, Wollenweber und Schuhmacher einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Verwaltung. In den Rath kamen natürlich nur grundbesitzende Vollbürger, doch bildete sich in Stettin keineswegs ein eigentlicher Patriciat aus, dessen Mitglieder die Rathsstellen für sich in Anspruch nahmen. Es war daher wohl möglich, daß ein neu eingewanderter Bürger, der durch Handel oder Gewerbefleiß Besitz erwarb, sich den Weg zu den städtischen Aemtern bahnte.[4])

[1]) Vgl. Balt. Stud. XXXVII, S. 108 ff.
[2]) Blümcke in d. Balt. Stud. XXXVII, S. 142.
[3]) Balt. Stud. XXXIV, S. 91 ff.
[4]) Balt. Stud. XXXIV, S. 93 f.

Kirchen gab es damals in Stettin 6, St. Petri, St. Jakobi, St. Marien, St. Otten, St. Nikolaus und St. Gertrud, daneben bestanden die Klöster der grauen Mönche (Franziskaner) und der Jungfrauen, sowie vor der Stadt das der Karthäuser. Für Kranke, Arme und Elende sorgten die Hospitäler von St. Jürgen und vom heiligen Geiste. Die beiden Kirchen von Marien und Otten waren Domkirchen, von den Herzogen Barnim I. und Barnim III. gestiftet. Die Geistlichen, die an denselben thätig waren, nahmen eine besonders angesehene Stellung ein. Die Jakobikirche stand unter dem Patronat des Michaelsklosters in Bamberg, und der erste Geistliche, der Prior, war ein von dort gesandter Mönch. Doch galt schon damals dieses Gotteshaus als die städtische Hauptpfarrkirche, in welcher der Rath 1367 vier Vikarien stiftete.

Zu den Aemtern des Domkapitels an St. Marien gehörte auch das des Scholastikus. Derselbe hatte neben anderen Geschäften die Oberaufsicht über die Schule, welche mit der Domkirche verbunden war. Er ernannte oder miethete den rector scholae, der zusammen mit Gehülfen den Unterricht ertheilte. Sind auch aus verschiedenen Jahren der älteren Zeit unzweifelhafte Zeugnisse dafür vorhanden, daß wirklich Schule gehalten wurde, so ist es doch keineswegs sicher, daß dies stets der Fall war. Bald konnte diese Schule dem Bedürfnisse nicht mehr genügen. Deshalb entstanden auch wohl in Stettin an den einzelnen Pfarrkirchen Schulen, welche von den Geistlichen eingerichtet waren. Da aber der Domscholastikus die Aufsicht und das Kapitel die Genehmigung zur Anlegung solcher Anstalten beanspruchte, kam es bereits 1277 zu einem Streite über dieselben. Wenn auch die über die Beilegung des Streites ausgestellte Urkunde keine näheren Angaben enthält, so ist doch anzunehmen, daß diese Schulen verboten wurden. Zweifelhaft aber ist es, ob sie wirklich eingingen.[1])

Die zunehmende Bevölkerung und die Ausdehnung der Stadt machten bald die Errichtung einer neuen Schule nöthig, und wie in vielen anderen Städten war auch hier der Rath in diesem Sinne thätig. Natürlich sollte dieselbe im engsten Anschlusse an eine Kirche begründet und von den Geistlichen derselben geleitet werden. Man unternahm es daher, wieder an St. Jakobi eine Schule einzurichten. Doch auch jetzt fand dieser Plan lebhaften Widerstand bei dem Domkapitel namentlich bei dem Scholastikus, und so entstand gegen Ende des 14. Jahrhunderts auch in Stettin ein Schulstreit.[2]) Es handelte sich dabei, wie oft hervorgehoben ist, durchaus nicht um irgend welche principielle Schulfragen, sondern allein um das

[1]) Vgl. Festschrift des Marienstiftsgymnasiums 1894, S. 1 f.

[2]) Die Literatur über diesen Schulstreit ist sehr umfangreich. Ich verweise nur auf Kämmel, Gesch. des deut. Schulwesens S. 56 ff. Ziegler, Gesch. der Pädagogik S. 36. Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts, 2. Aufl. I, S. 17 ff.

Privileg, das die Domkapitel in Bezug auf die Errichtung und Beaufsichtigung aller Schulen beanspruchten, und im wesentlichen um das Patronatsrecht. Die Geistlichkeit und der Stettiner Rath appellirten gegen das Kapitel an den Papst, und Bonifatius IX. erließ am 16. August 1391 eine Bulle, in welcher er die Erlaubniß ertheilte, bei der Jakobikirche eine neue Schule zu gründen und einen Rektor und Lehrer anzustellen.[1]) Es wird in derselben ausdrücklich hervorgehoben, daß die Schule bei der Marienkirche nicht mehr ausreiche, da die Bevölkerung in der Stadt sehr gewachsen sei.

Trotz dieser päpstlichen Bestätigung gaben die Domherren, wie es scheint, ihren Widerstand nicht auf, so daß 1404 der Papst noch einmal seine Erlaubniß erneuerte und feierlich bestätigte. Es ist mindestens zweifelhaft, ob in der Zeit zwischen den Jahren 1391 und 1404 die Schule thatsächlich eröffnet ist, es scheint vielmehr dies nicht der Fall gewesen zu sein. So entstand in Folge der Opposition des Kapitels in der aufblühenden Stadt eine Nothlage in Bezug auf das Schulwesen, die von vielen Bewohnern schwer empfunden ward. Dieser Umstand war es unzweifelhaft, der ein Mitglied des Rathes auf den Gedanken brachte, seinerseits so viel wie möglich zur Beseitigung dieser Noth beizutragen und zugleich auch für die armen Kinder, Waisen und Findlinge, zu sorgen. Solche Armenschüler, die singend und bettelnd in den Straßen der Stadt herumzogen und „des Almosens sich ernährten", gab es nicht wenige. Die Schicksale dieser fahrenden Leute sind bekannt. An manchen Orten bestanden bereits Stiftungen für sie.[2]) Der nun sich ihrer in Stettin erbarmte und zugleich der Schulnoth abzuhelfen suchte, war Otto Jageteufel. Was wir über seine Familie und Person wissen, wird im Folgenden zusammengestellt.

II. Otto Jageteufel und seine Familie.

Heimath und Herkunft des Otto Jageteufel sind unbekannt. Die Familie, der er angehört, ist keine von den älteren in Stettin angesessenen. Er selbst ist der erste dieses Namens, der hier genannt wird, und bald nach seinem Tode verschwindet die Familie wieder aus den Stadt- und Gerichtsbüchern, die für die Geschichte der Stettiner Geschlechter fast unsere einzige, aber leider lückenhafte Quelle sind.[3]) Der Stifter des Collegiums

[1]) Lemcke, Beiträge zur Gesch. der Stettiner Rathsschule. Progr. d. Stadtgymnasiums in Stettin 1893, S. 6 f.

[2]) Vgl. Kämmel a. a. O., S. 140 ff.

[3]) Ueber die mittelalterlichen Stadtbücher Stettins vgl. Balt. Stud. XLVI, S. 75—81.

scheint selbst erst in Stettin eingewandert zu sein. Da man über seine persönlichen Verhältnisse gar nichts wußte, hat sich bald um ihn ein reicher Kranz von Sagen und Erzählungen gesponnen, die namentlich Oelrichs berichtet.[1]) Der Kolberger Chronist Cosmus von Simmer erzählt nach Peter Edlings Collectaneen, die in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts entstanden, aber nicht erhalten zu sein scheinen,[2]) daß Otto Jageteufel „eines armen Mannes Sohn und eines von Wedel Unterthan gewesen und erst das Schuster-Handwerk zu Stettin getrieben habe." Woher die erste Nachricht stammt, ist vollkommen unklar, die zweite ist unzweifelhaft daraus geschlossen, daß Jageteufel zu seinen Testamentarien auch die Alterleute der Schuhmacher einsetzte. Aber mit demselben Rechte hätte man ihn auch zu einem Bäcker oder Knochenhauer machen können. Die ganze Angabe ist unwahr. Nirgends wird er als Handwerker bezeichnet, und ein solcher konnte im 14. Jahrhundert nicht leicht zu der angesehenen Stellung gelangen, die Jageteufel in Stettin im Rathe einnahm, oder in engste verwandtschaftliche Verbindung mit einem der angesehensten Geschlechter der Stadt treten. Die strenge Sonderung der Stände, die im Mittelalter herrschte, macht dies ganz unmöglich.

Das deutliche Gepräge einer Sage trägt die wunderbare Erzählung an der Stirn, die ebenfalls Cosmus von Simmer nach Peter Edling darüber berichtet, wie Jageteufel zu seinem Reichthum gekommen sei. Nach dieser oft wiederholten Erzählung sei er durch eine überirdische Stimme auf das Vorhandensein eines Schatzes aufmerksam gemacht und habe denselben bei Pakulent gefunden. Was thatsächlich über ihn und seine Familie aus den Urkunden und Stadtbüchern festzustellen ist, soll hier mitgetheilt werden. So wenig und lückenhaft es ist, so ist doch alles, was die Person des verdienstvollen Mannes angeht, der Beachtung und des Interesses würdig. Aber gerade in diesem Falle bedauern wir ganz besonders, daß wir, wie bei fast allen Männern des Mittelalters, auch bei ihm keinen Blick in seine Entwicklung, seinen Charakter, sein inneres Leben thun können. Nichts als einzelne Notizen und geschäftliche Angaben sind uns erhalten.

Sehr viele Stettiner Familien sind, wie nachgewiesen ist,[3]) von Westen her aus der Lübecker Gegend über Wismar, Rostock, Stralsund eingewandert. Dieser Zug ist nicht nur in der ältesten Zeit der Einwanderung, sondern auch noch später erkennbar. Eine Familie Jageteufel läßt sich bisher im 14. Jahrhundert nachweisen in Lübeck,[4]) Damgarten[5]) und Barth,[6])

[1]) Histor.-diplomat. Beiträge zur Gesch. der Gelahrtheit in Pommern I, S. 26 ff.
[2]) Balt. Stud. III, S. 75 ff.
[3]) Balt. Stud. XXXVII, S. 103 ff.
[4]) Lübisches Urk.-Buch IV, S. 743, 764.
[5]) Stadtbuch.
[6]) Stadtbuch.

und zwar zuerst in der letzten Stadt, wo bereits 1325 ein Hermann Jageduvel erwähnt wird. Im 16. Jahrhundert kommt der Name auch in Kiel vor.[1]) Ist natürlich auch ein Zusammenhang unseres Jageteufel mit einer dieser Familie nicht nachzuweisen, so liegt die Vermuthung doch nahe, daß auch er aus der Gegend, wo der Name, wie es scheint, allein in dieser Zeit vorkommt, herstammt. Friedeborn giebt uns die Nachricht, daß Otto Jageteufel 1370 in den Stettiner Rath gewählt und 1384 Bürgermeister geworden sei.[2]) Ist diese Angabe richtig und wirklich er selbst erst in Stettin eingewandert, so muß das doch wohl schon mehrere Jahre vorher geschehen sein. Urkundlich zuerst nachweisbar in Stettin ist Otto Jageteufel im November 1377.[3]) Damals überließ er einem Bürger seinen Hof bei der St. Ottenkirche. Als Mitglied des Rathes kommt er urkundlich zuerst 1382 vor, als er einer der Vertreter Stettins auf der Hanseversammlung in Stralsund war,[4]) und als Bürgermeister wird er zuerst 1387 erwähnt.[5])

Vielleicht ist er bei der Umwandlung des städtischen Regiments gegen das Ende des 14. und den Anfang des 15. Jahrhunderts[6]) in den Rath gekommen, auch wohl an diesem Werke selbst betheiligt gewesen.

Aus seiner Thätigkeit im Rathe ist namentlich hervorzuheben, daß er wiederholt als Sendebote Stettins an den Versammlungen der Hanse Theil genommen hat. 1382 und 1385 war er in Stralsund, 1383, 1399 und 1405 in Lübeck, 1394 in Helsingborg und Rostock.[7]) Im Jahre 1404 war er, wie es scheint, im Auftrage des Herzogs Swantibor III. in Marienburg beim Hochmeister des Deutschen Ordens.[8]) Um diesen Stettiner Herzog soll Jageteufel sich besonders verdient gemacht haben. Friedeborn[9]) erzählt, daß der Markgraf Otto von Brandenburg dem Herzog Swantibor, als er sich außerhalb seines Landes befand, habe auflauern lassen, um sich seiner Person zu bemächtigen. „Als der Herzog dasselbe erfahren, hat er solches der Stadt Alten Stettin notificiret und ihren Rath und Hülfe hierin erfordert. Nun war zu der Zeit ein Bürgermeister allhie, Otto Jageteuffel,

[1]) Reuter, das Kieler Erbebuch, S. 268. — In Kahla (Thüringen) findet sich 1474—1485 ein Hans Jagenteuffel. Bergener, Urk. z. Gesch. d. Stadt Kahla. S. 143, 144, 155.

[2]) Friedeborn, Histor. Beschreibung der Stadt Alten-Stettin. Anhang zum 2. Buche.

[3]) K. St. A. St.: Depon. Stettiner Stadtarchiv: Tit. II sect. 1, N. 1, vol. I. (Geistl. Verlassungen) fol. 4.

[4]) Hansereceſſe II, S. 305.

[5]) K. St. A. St.: St. A. I, 23a. N. 58.

[6]) Vgl. Balt. Stud. XXXIV, S. 93.

[7]) Hansereceſſe II, S. 305, 321, 326, 361. IV, S. 225, 496. V, S. 154.

[8]) Treßlerbuch von Marienburg, herausg. v. Joachim. S. 286, 289.

[9]) Histor. Beschreibung I, S. 60 f.

ein weiser Regent, auch erfahrner Kriegsmann. Derselbe hat begehret, man solle ihm die Sache vertrauen, er wollte den Landesfürsten mit guter Gelegenheit wieder nach Stettin bringen, auch zu mehrer Sicherheit mit mit Leib, Ehr und Gut zu caviren sich erboten. Als nun ein Rath darein gewilliget, hat er in geheim etliche vornehme bescheidene Bürger an sich gezogen, dieselben vertheilet und in die Mark als Kaufleute durch die Landstraßen zu reisen abgefertigt. Dieselben kommen fast auf einen Tag an die bestimmten Oerter zu Herzog Swantibor und bringen den Landesfürsten als einen Kaufmann mit beladenen Wagen über alle Fähren und Pässe. Etliche Bürger reisen vorhin, bestellen die Fähre, damit der rechte Kaufmann nicht aufgehalten werde. Als es aber Markgraf Otto zu wissen kriegt, hat er seine Ritterschaft da herum in Eile aufbieten lassen. Ehe sie aber sich gesammelt, ist Herzog Swantibor glücklich in sein Land angelangt."

Woher Friedeborn diese Nachricht hat, ist unbekannt. Zweifel an derselben erregt der Umstand, daß das Ereigniß, so wie es hier erzählt ist, chronologisch schwer festzulegen ist. Bekanntlich trat Markgraf Otto von Brandenburg bereits am 15. August 1373 die Mark an Karl IV. ab. Vorher muß also dies Ereigniß geschehen sein, und zwar herrschte Krieg und Feindschaft zwischen Pommern und Brandenburg 1369 und etwa 1370—1373.[1]) In dieser Zeit war Jageteufel aber sicher noch nicht Bürgermeister. Wenn also das übrige wahr ist, so ist die Amtsbezeichnung des Retters des Herzogs sicher falsch. Doch es mag dahingestellt bleiben, ob die Nachricht Friedeborns historisch ist. Sicher stand Jageteufel in einem besonderen Verhältniß zu Herzog Swantibor III., wie der später zu erwähnende Brief desselben vom 6. Febr. 1413 beweist.

Eine Schilderung der Thätigkeit Jageteufels würde eine ausführliche Klarlegung der Geschichte der Stadt Stettin in seiner Zeit erfordern, und auch diese würde kaum die persönlichen Verdienste und Thaten des Mannes irgend wie deutlich erkennen lassen. An dieser Stelle kann eine solche Darstellung nicht gegeben werden.

In den Stettiner Verlassungsbüchern (1373—1522) und dem liber querelarum (1400—1426) kommt Otto Jageteufel außerordentlich häufig vor. Er erscheint als ein recht begüterter Mann, der deshalb viele Rechtsgeschäfte vor Richtern und Schöffen zu erledigen hatte. Er besaß Höfe (curiae) bei St. Otten, bei St. Marien, am Mühlenthore, Buden auf der Oberwiek u. a. m. Ob allerdings bei allen Eintragungen stets unser Otto Jageteufel gemeint ist, kann zweifelhaft erscheinen, wenn wir 1405 von der Wittwe Otto Jagedufels des vischers lesen.[2]) Ebenso ist es unwahr-

[1]) Vgl. Monatsbl. 1897, S. 138, 152. 1896 S. 161 ff.

[2]) Liber querelarum (in d. Bibl. d. Ges. f. pom. Gesch. u. Altertumsk.) fol. 71.

scheinlich, daß Otto Jagedufel de hoke (der Höker), der nur 1403 zweimal erwähnt wird, mit dem Bürgermeister identisch ist. Zu diesem Höker gehören wohl die 1410 genannte Katharina, Otto Jagedufels wif, und ihr Sohn Albrecht.[1]) Unser Jageteufel war vermählt mit Lutgardis, einer Tochter des Albert Hohenholz, der einer der angesehensten und reichsten Familien Stettins angehörte. Im Jahre 1393 wird die Gattin Jageteufels zuerst erwähnt, 1424 kommt sie noch als Wittwe vor.[2])

Nach seinem Testamente hatte Otto zwei Brüder Hans und Natzmer. Beide werden in den Stadtbüchern gleichfalls oft genannt. Hans, der uns in den Jahren 1388—1413 begegnet, war mit einer Eva vermählt und hatte einen Sohn Otto, der Vikar an der Ottenkirche war (1402—1417). Natzmer (1400—1412 erwähnt) hatte von seiner Frau Olgard, die 1422—1431 als Wittwe genannt wird, einen Sohn Henning (1431 genannt). Verwandtschaftlich nicht unterzubringen sind Melchior (1419, 1423, 1431), dessen Schwester Anna mit Hans Treptow verheirathet war, Paul (1406) und Tholeke Jageteufel (1403, 1412). Nach dem Jahre 1431 kommen Angehörige der Familie in den Verlassungsbüchern nicht mehr vor, auch findet der Name sich niemals in dem ältesten erhaltenen Bürgerbuche Stettins, in dem seit 1422 die neuen Bürger der Stadt mit ihren Bürgen (fideiussores) verzeichnet sind.

Gestorben ist Otto Jageteufel 1412 und, wie übereinstimmend angegeben wird, in der Kirche des Franziskanerklosters, der heutigen Johanniskirche, begraben. Friedeborn[3]) theilt folgende Grabinschrift mit: Anno domini MCCCCXII feria sexta post festum natiuitatis Christi obiit venerabilis vir Otto Jageteuffel piae memoriae, fundator Collegii. Hiernach wäre er am 30. Dezember gestorben. Nun findet sich aber in der Matrikel des Collegiums von 1564 dieselbe Grabschrift mit dem Datum feria VI post festum natiuitatis Marie. Dieses ältere Zeugniß der Inschrift ist entschieden glaubwürdiger, da eine Verwechselung des Festes nativitatis Mariae mit dem Tage nativitatis Christi viel wahrscheinlicher ist, als der umgekehrte Fall. Der Todestag Otto Jageteufels ist danach der **9. September 1412.** Wahrscheinlich ist der Grabstein, allerdings mit unleserlicher Inschrift, noch heute in der Johanniskirche erhalten.[4])

Friedeborn erzählt, daß ein Bild Jageteufels im Collegium vorhanden sei, welches 1586 renoviret sei. Die Ueberschrift laute:

Ex hac pictura Jageteufli collige formam,
qui virtute fuit vir veterique fide.

---

[1]) Liber quer. fol. 134.
[2]) Verlassungen fol. 13, 109.
[3]) Histor. Beschreibung I, S. 72.
[4]) Vgl. Monatsbl. 1898, S. 4 f.

Nulla tuum terris adiment oblivia nomen,
hoc tuus in pueros, consul, habebit amor.
Vivus iis patris vice, mortuus altor es artis,
ceu Troianus equus lumina Martis alis.
Cumque fidem veluti perhibet testatio mentis,
foveris in Christum syderis arva tenes.

Nach Oelrichs ſtand ferner darunter:

Disce vir a letho gemimam defendere vitam
vive solo meritis vive per astra deo.

Nach weiteren Angaben iſt das Bild 1774 und dann 1827 und 1871 reſtaurirt und gereinigt. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß weder das Bild noch die recht ſchlechten Verſe aus Jageteufels Zeit herſtammen. Es wird nicht einmal in dem Inventarium des Kollegienhauſes von 1597 erwähnt. Das auf Holz gemalte Bild iſt heute noch erhalten und hängt in dem kleinen Saale des Collegiums. Es liegt der Abbildung in Thiedes Chronik von Stettin zu Grunde.

III. Das Teſtament Jageteufels.

Teſtamente wurden in alter Zeit entweder von einem Notar im Namen des Teſtators aufgezeichnet oder von dieſem vor den Schöffen mündlich bekannt gegeben und in das Schöffenbuch eingetragen. Dann wurde wohl von dieſer Niederſchrift dem Teſtator oder ſpäter den Erben eine einfache Abſchrift ausgefertigt. Auf dieſe Weiſe hat Otto Jageteufel am erſten Gerichtstage nach dem Sonntage Oculi 1399 ſein Teſtament im Schöffenbuch niedergelegt. Da die Gerichtstage in dieſer Zeit Dienſtag und Freitag waren, ſo iſt das Datum des Teſtaments der 4. März 1399. Die Stettiner Schöffenbücher ſind leider nicht mehr erhalten. Wohl aber liegt eine, wie die Schriftzüge zeigen, gleichzeitige Abſchrift des Teſtaments vor, die alſo die Stelle des Originals vertritt. Da es eben nur eine Copie iſt, ſo fehlt jedes Siegel des Teſtators. Es iſt aber eine vergebliche Mühe, deshalb die Originalität des Schriftſtückes anzufechten.[1]) Zweifelhaft muß natürlich bleiben, ob die Abſchrift für Jageteufel ſelbſt oder erſt nach ſeinem Tode ausgefertigt iſt. Der Text dieſes Teſtaments, der wegen der grundlegenden Wichtigkeit hier nicht fehlen darf, obgleich er ſchon wiederholt gedruckt iſt, lautet wie folgt:

In nomine Domini Amen . anno Natiuitatis eiusdem MCCCXCIX prima die Juridica post Dominicam Oculi.

Ik Otto Jagheduuel met ſuntheyt vnnd wolmacht mynes lyues vnd met gantzer redelicheyt myner ſynne hebbe geſettet

[1]) Im Archiv des Magiſtrats: Jaget. Colleg. Tit I, sect. 2. N. 1.

scheinlich, daß Otto Jagedufel de hoke (der Höker), der nur 1403 zweimal erwähnt wird, mit dem Bürgermeister identisch ist. Zu diesem Höker gehören wohl die 1410 genannte Katharina, Otto Jagedufels wif, und ihr Sohn Albrecht.[1]) Unser Jageteufel war vermählt mit Lutgardis, einer Tochter des Albert Hohenholz, der einer der angesehensten und reichsten Familien Stettins angehörte. Im Jahre 1393 wird die Gattin Jageteufels zuerst erwähnt, 1424 kommt sie noch als Wittwe vor.[2])

Nach seinem Testamente hatte Otto zwei Brüder Hans und Natzmer. Beide werden in den Stadtbüchern gleichfalls oft genannt. Hans, der uns in den Jahren 1388—1413 begegnet, war mit einer Eva vermählt und hatte einen Sohn Otto, der Vikar an der Ottenkirche war (1402—1417). Natzmer (1400—1412 erwähnt) hatte von seiner Frau Olgard, die 1422—1431 als Wittwe genannt wird, einen Sohn Henning (1431 genannt). Verwandtschaftlich nicht unterzubringen sind Melchior (1419, 1423, 1431), dessen Schwester Anna mit Hans Treptow verheirathet war, Paul (1406) und Tholeke Jageteufel (1403, 1412). Nach dem Jahre 1431 kommen Angehörige der Familie in den Verlassungsbüchern nicht mehr vor, auch findet der Name sich niemals in dem ältesten erhaltenen Bürgerbuche Stettins, in dem seit 1422 die neuen Bürger der Stadt mit ihren Bürgen (fideiussores) verzeichnet sind.

Gestorben ist Otto Jageteufel 1412 und, wie übereinstimmend angegeben wird, in der Kirche des Franziskanerklosters, der heutigen Johanniskirche, begraben. Friedeborn[3]) theilt folgende Grabinschrift mit: Anno domini MCCCCXII feria sexta post festum natiuitatis Christi obiit venerabilis vir Otto Jageteuffel piae memoriae, fundator Collegii. Hiernach wäre er am 30. Dezember gestorben. Nun findet sich aber in der Matrikel des Collegiums von 1564 dieselbe Grabschrift mit dem Datum feria VI post festum natiuitatis Marie. Dieses ältere Zeugniß der Inschrift ist entschieden glaubwürdiger, da eine Verwechselung des Festes nativitatis Mariae mit dem Tage nativitatis Christi viel wahrscheinlicher ist, als der umgekehrte Fall. Der Todestag Otto Jageteufels ist danach der **9. September 1412.** Wahrscheinlich ist der Grabstein, allerdings mit unleserlicher Inschrift, noch heute in der Johanniskirche erhalten.[4])

Friedeborn erzählt, daß ein Bild Jageteufels im Collegium vorhanden sei, welches 1586 renoviret sei. Die Ueberschrift laute:

Ex hac pictura Jageteufli collige formam,
qui virtute fuit vir veterique fide.

---

[1]) Liber quer. fol. 134.
[2]) Verlassungen fol. 13, 109.
[3]) Histor. Beschreibung I, S. 72.
[4]) Vgl. Monatsbl. 1898, S. 4 f.

Nulla tuum terris adiment oblivia nomen,
hoc tuus in pueros, consul, habebit amor.
Vivus iis patris vice, mortuus altor es artis,
ceu Troianus equus lumina Martis alis.
Cumque fidem veluti perhibet testatio mentis,
foveris in Christum syderis arva tenes.

Nach Oelrichs ſtand ferner darunter:

Disce vir a letho gemimam defendere vitam
vive solo meritis vive per astra deo.

Nach weiteren Angaben iſt das Bild 1774 und dann 1827 und 1871 reſtaurirt und gereinigt. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß weder das Bild noch die recht ſchlechten Verſe aus Jageteufels Zeit herſtammen. Es wird nicht einmal in dem Inventarium des Kollegienhauſes von 1597 erwähnt. Das auf Holz gemalte Bild iſt heute noch erhalten und hängt in dem kleinen Saale des Collegiums. Es liegt der Abbildung in Thiedes Chronik von Stettin zu Grunde.

III. Das Teſtament Jageteufels.

Teſtamente wurden in alter Zeit entweder von einem Notar im Namen des Teſtators aufgezeichnet oder von dieſem vor den Schöffen mündlich bekannt gegeben und in das Schöffenbuch eingetragen. Dann wurde wohl von dieſer Niederſchrift dem Teſtator oder ſpäter den Erben eine einfache Abſchrift ausgefertigt. Auf dieſe Weiſe hat Otto Jageteufel am erſten Gerichtstage nach dem Sonntage Oculi 1399 ſein Teſtament im Schöffenbuch niedergelegt. Da die Gerichtstage in dieſer Zeit Dienſtag und Freitag waren, ſo iſt das Datum des Teſtaments der **4. März 1399.** Die Stettiner Schöffenbücher ſind leider nicht mehr erhalten. Wohl aber liegt eine, wie die Schriftzüge zeigen, gleichzeitige Abſchrift des Teſtaments vor, die alſo die Stelle des Originals vertritt. Da es eben nur eine Copie iſt, ſo fehlt jedes Siegel des Teſtators. Es iſt aber eine vergebliche Mühe, deshalb die Originalität des Schriftſtückes anzufechten.[1]) Zweifelhaft muß natürlich bleiben, ob die Abſchrift für Jageteufel ſelbſt oder erſt nach ſeinem Tode ausgefertigt iſt. Der Text dieſes Teſtaments, der wegen der grundlegenden Wichtigkeit hier nicht fehlen darf, obgleich er ſchon wiederholt gedruckt iſt, lautet wie folgt:

In nomine Domini Amen . anno Natiuitatis eiusdem MCCCXCIX prima die Juridica post Dominicam Oculi.

Ik Otto Jagheduuel met ſuntheyt vnnd wolmacht mynes lyues vnd met ganzer redelicheyt myner ſynne hebbe geſettet

[1]) Im Archiv des Magiſtrats: Jaget. Colleg. Tit I, sect. 2. N. 1.

scheinlich, daß Otto Jagedufel de hoke (der Höker), der nur 1403 zweimal erwähnt wird, mit dem Bürgermeister identisch ist. Zu diesem Höker gehören wohl die 1410 genannte Katharina, Otto Jagedufels wif, und ihr Sohn Albrecht.[1]) Unser Jageteufel war vermählt mit Lutgardis, einer Tochter des Albert Hohenholz, der einer der angesehensten und reichsten Familien Stettins angehörte. Im Jahre 1393 wird die Gattin Jageteufels zuerst erwähnt, 1424 kommt sie noch als Wittwe vor.[2])

Nach seinem Testamente hatte Otto zwei Brüder Hans und Natzmer. Beide werden in den Stadtbüchern gleichfalls oft genannt. Hans, der uns in den Jahren 1388—1413 begegnet, war mit einer Eva vermählt und hatte einen Sohn Otto, der Vikar an der Ottenkirche war (1402—1417). Natzmer (1400—1412 erwähnt) hatte von seiner Frau Olgard, die 1422—1431 als Wittwe genannt wird, einen Sohn Henning (1431 genannt). Verwandtschaftlich nicht unterzubringen sind Melchior (1419, 1423, 1431), dessen Schwester Anna mit Hans Treptow verheirathet war, Paul (1406) und Tholeke Jageteufel (1403, 1412). Nach dem Jahre 1431 kommen Angehörige der Familie in den Verlassungsbüchern nicht mehr vor, auch findet der Name sich niemals in dem ältesten erhaltenen Bürgerbuche Stettins, in dem seit 1422 die neuen Bürger der Stadt mit ihren Bürgen (fideiussores) verzeichnet sind.

Gestorben ist Otto Jageteufel 1412 und, wie übereinstimmend angegeben wird, in der Kirche des Franziskanerklosters, der heutigen Johanniskirche, begraben. Friedeborn[3]) theilt folgende Grabinschrift mit: Anno domini MCCCCXII feria sexta post festum natiuitatis Christi obiit venerabilis vir Otto Jageteuffel piae memoriae, fundator Collegii. Hiernach wäre er am 30. Dezember gestorben. Nun findet sich aber in der Matrikel des Collegiums von 1564 dieselbe Grabschrift mit dem Datum feria VI post festum natiuitatis Marie. Dieses ältere Zeugniß der Inschrift ist entschieden glaubwürdiger, da eine Verwechselung des Festes nativitatis Mariae mit dem Tage nativitatis Christi viel wahrscheinlicher ist, als der umgekehrte Fall. Der Todestag Otto Jageteufels ist danach der **9. September 1412.** Wahrscheinlich ist der Grabstein, allerdings mit unleserlicher Inschrift, noch heute in der Johanniskirche erhalten.[4])

Friedeborn erzählt, daß ein Bild Jageteufels im Collegium vorhanden sei, welches 1586 renoviret sei. Die Ueberschrift laute:

Ex hac pictura Jageteufli collige formam,
qui virtute fuit vir veterique fide.

---

[1]) Liber quer. fol. 134.
[2]) Verlassungen fol. 13, 109.
[3]) Histor. Beschreibung I, S. 72.
[4]) Vgl. Monatsbl. 1898, S. 4 f.

Nulla tuum terris adiment oblivia nomen,
hoc tuus in pueros, consul, habebit amor.
Vivus iis patris vice, mortuus altor es artis,
ceu Troianus equus lumina Martis alis.
Cumque fidem veluti perhibet testatio mentis,
foveris in Christum syderis arva tenes.

Nach Oelrichs ſtand ferner darunter:

Disce vir a letho gemimam defendere vitam
vive solo meritis vive per astra deo.

Nach weiteren Angaben iſt das Bild 1774 und dann 1827 und 1871 reſtaurirt und gereinigt. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß weder das Bild noch die recht ſchlechten Verſe aus Jageteufels Zeit herſtammen. Es wird nicht einmal in dem Inventarium des Kollegienhauſes von 1597 erwähnt. Das auf Holz gemalte Bild iſt heute noch erhalten und hängt in dem kleinen Saale des Collegiums. Es liegt der Abbildung in Thiedes Chronik von Stettin zu Grunde.

III. Das Teſtament Jageteufels.

Teſtamente wurden in alter Zeit entweder von einem Notar im Namen des Teſtators aufgezeichnet oder von dieſem vor den Schöffen mündlich bekannt gegeben und in das Schöffenbuch eingetragen. Dann wurde wohl von dieſer Niederſchrift dem Teſtator oder ſpäter den Erben eine einfache Abſchrift ausgefertigt. Auf dieſe Weiſe hat Otto Jageteufel am erſten Gerichtstage nach dem Sonntage Oculi 1399 ſein Teſtament im Schöffenbuch niedergelegt. Da die Gerichtstage in dieſer Zeit Dienſtag und Freitag waren, ſo iſt das Datum des Teſtaments der 4. März 1399. Die Stettiner Schöffenbücher ſind leider nicht mehr erhalten. Wohl aber liegt eine, wie die Schriftzüge zeigen, gleichzeitige Abſchrift des Teſtaments vor, die alſo die Stelle des Originals vertritt. Da es eben nur eine Copie iſt, ſo fehlt jedes Siegel des Teſtators. Es iſt aber eine vergebliche Mühe, deshalb die Originalität des Schriftſtückes anzufechten.[1]) Zweifelhaft muß natürlich bleiben, ob die Abſchrift für Jageteufel ſelbſt oder erſt nach ſeinem Tode ausgefertigt iſt. Der Text dieſes Teſtaments, der wegen der grundlegenden Wichtigkeit hier nicht fehlen darf, obgleich er ſchon wiederholt gedruckt iſt, lautet wie folgt:

In nomine Domini Amen . anno Natiuitatis eiusdem MCCCXCIX prima die Juridica post Dominicam Oculi.

Jk Otto Jagheduuel met ſuntheyt vnnd wolmacht mynes lyues vnd met gantzer redelicheyt myner ſynne hebbe geſettet

[1]) Im Archiv des Magiſtrats: Jaget. Colleg. Tit I, sect. 2. N. 1.

Verrichtungen, Seelenmessen, Memorien oder dergl., zu vollziehen hatten. Die Zinsen des ausgesetzten Kapitals dienten eben dazu, diese vicarii zu besolden. Da dieselben häufig mehrere solcher vicariae bekleideten, hatten sie nicht unbedeutende Einnahmen. Das Patronatsrecht (leenware) dieser Vikarie sollen die Testamentarien ausüben und dieselbe nur einem gelehrten Manne verleihen, der geeignet ist, dem Hause vorzustehen. In dasselbe sollen 24, oder wie viel möglich ist, arme Kinder, vornehmlich auch Findlinge, aufgenommen werden. Dieselben sollen darin erzogen und zur Schule gehalten, d. h. unterrichtet werden. Man hat noch vor 30 Jahren viel darum gestritten, in welche Schule die Zöglinge geschickt seien, in die Domschule oder in die Schule bei St. Jakobi. Nun dieser Streit war sehr müßig, denn wahrscheinlich war anfänglich bis zur Reformation keins von beiden der Fall, die Knaben wurden von dem Vikar im Hause selbst unterrichtet. Ein Vorrecht für die Aufnahme erhalten Freunde und Verwandte des Testators. Wie ernst es ihm mit der Stiftung ist, zeigt die Bestimmung, daß seine Brüder und deren Kinder jedes Erbes verlustig sein sollen, falls sie etwa diese Stiftung anfechten würden. Auch behält Jageteufel sich selbst und später seinen Testamentarien Aenderungen der Bestimmungen vor. Da er sehr oft von Stettin abwesend sein muß, ernennt er zu seinen Vormündern im Falle seiner Abwesenheit und zu Testamentarien nach seinem Tode je zwei Alterleute der drei bedeutendsten Gilden, der Knochenhauer, Bäcker und Schuhmacher. Dies ist der einfache und klare Inhalt des Testaments.

Es entsteht nun aber eine Schwierigkeit, deren Lösung schon viel Mühe gemacht hat. Neben der Abschrift des Testaments, deren Text oben wiedergegeben ist, befindet sich im Archive des Collegs eine zweite Abschrift, die von späterer Hand falsch als Original bezeichnet ist. Die Schriftzüge und die veränderte Sprache weisen ganz deutlich etwa auf die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts hin. Diese Abschrift würde keine weitere Beachtung als andere Copien verdienen, wenn in derselben nicht einige wichtige Abweichungen von der älteren Abschrift vorhanden wären. Von diesen ist allein von grundlegender Bedeutung, daß gegen Ende des Testaments der Testator zu Testamentarien einsetzt: „Mester Gerde Bernhagen vnd na sinem Dode, wol der stadt Jurisste is, vnd twe oldermanne u. s. w.", wie in der älteren Abschrift. Wir können diesen Zusatz nicht, wie man wohl geneigt ist, für eine spätere Interpolation, eine Einschiebung halten, da thatsächlich in der ersten Urkunde, die von Jageteufels Testamentarien ausgestellt ist, der Syndikus der Stadt — und das ist der „Stadt Jurisste" — unter denselben erscheint. Demnach muß also doch Jageteufel die Bestimmung getroffen haben, daß der Syndikus zu den Testamentsvollstreckern gehören soll. So wie es in der Abschrift des 16. Jahrhunderts lautet, wird er kaum geschrieben haben; es ist aber anzunehmen, daß eine

nachträglich in das Schöffenbuch eingetragene Bestimmung, die von Jageteufel oder vielleicht auch von seinen Testamentarien getroffen ist, thatsächlich erfolgt, uns aber nicht erhalten ist. Später ist dann dieselbe in das ursprüngliche Testament eingeschoben worden. So scheint diese Verschiedenheit der beiden Abschriften — unwichtigere Abweichungen mögen hier bei Seite gelassen werden — am einfachsten erklärt werden zu können. Thatsächlich lebte in der Zeit Jageteufels ein magister Gerhardus Berenhagen, der 1385—1400 als Archidiakon von Stargard vorkommt.[1]) Daß er Syndikus von Stettin gewesen ist, ist sonst nicht bezeugt, aber nicht unmöglich, da Geistliche diese Stelle zu bekleiden pflegten. Ferner ist es ganz sicher, daß Jageteufel entweder noch ein zweites Testament errichtet oder Zusätze zu seinem ersten gemacht hat. Das zeigt das Schreiben, welches Herzog Swantibor III. am 6. Februar 1413 an die Testamentarien Otto Jageteufels richtete.[2]) Der Herzog bekennt in demselben, daß Hans Jageteufel, Steffen von Stöben, Heine Godeke und die anderen Testamentarien ihm wegen des Hauses, das ihm der verstorbene Otto Jageteufel in seinem Testamente auf Lebenszeit vermacht hat, Genüge gethan haben, und entsagt allen Ansprüchen an das Testament. Von diesem Vermächtnisse ist in dem erhaltenen Testamente keine Rede, auch treten hier andere Testamentarien auf, als dort bestimmt sind. Es muß deshalb noch ein zweites Testament Jageteufels existirt haben. Was es für eine Bewandtniß mit dem Hause hat, das dem Herzoge vermacht war, ist aus dem Schreiben nicht deutlich zu erkennen. Uebrigens starb Swantibor III. bereits im Jahre 1413 vor dem 21. Juni; das Haus fiel also bald wieder an den Nachlaß Jageteufels zurück.

Bleibt mithin auch mancherlei in Beziehung auf das Testament unklar, so stehen doch die wesentlichen Bestimmungen für die Stiftung fest, und auf Grundlage derselben konnte sie nach dem Tode des Stifters ins Leben treten.

IV. Die Jageteufelsche Stiftung bis zur Reformation.

Am 9. September 1412 ist, wie oben berichtet ist, Otto Jageteufel gestorben. Es ist klar, daß die Einrichtung der Stiftung, die er testamentarisch gemacht hatte, eine geraume Zeit in Anspruch nehmen mußte. Es galt nicht nur den Nachlaß zu ordnen und die festgesetzten Legate auszu-

[1]) Klempin, Diplomat. Beiträge, S. 425.

[2]) Archiv d. Magistrats: Jaget. Coll. Tit. 1, sect. 1, N. 2. Gedruckt bei Hasselbach a. a. O., S. 29.

zahlen, sondern auch die vorgeschriebenen Rentenkäufe zu besorgen, die Wohnung einzurichten und die Vikarie zu begründen. Von fast allen diesen Geschäften liegt uns kein Zeugniß mehr vor. Die erste Nachricht von der Stiftung erhalten wir durch eine Urkunde vom 18. Mai 1423, die deshalb von besonderer Wichtigkeit ist.[1]) Zunächst werden uns hier zum ersten Male die Provisoren genannt, die sich selbst bezeichnen als provisores seu dispensatores collegii scholarium ac pupillorum alendorum et erudiendorum a quodam Ottone Jagheduuel olim proconsule opidi Stetin felicis recordationis in eodem opido fundati et instaurati et erecti a dictis tribus operibus (scil. carnificum, pistorum, sutorum) veris testamentariis seu executoribus ultime voluntatis dicti Ottonis deputati. Ferner wird zum ersten Male der Name collegium gebraucht. Er ist übernommen von den Universitäten, bei denen die collegia die Wohnungen für die Lehrer und Studirenden waren. Solche reich ausgestatteten collegia besaßen namentlich die Universitäten Prag und Wien.[2]) In denselben erhielten die Aufgenommenen Wohnung und Beköstigung.

Die erste Stelle unter den Provisoren des Collegs nimmt ein Johannes Starz syndicus opidi Stetin, wie oben schon hervorgehoben, ein Beweis dafür, daß Jageteufel bestimmt haben muß, daß der Syndikus der Stadt zu den Verwaltern der Stiftung gehören soll. Die übrigen sind je zwei Alterleute der Knochenhauer-, Schuhmacher- und Bäckergilde. Ihre Namen mögen hier genannt werden: Heine Pulemann, Marquard Clebow, Johannes Kerhof, Hermann Boghemil, Jakob Steen und Johannes Went. Diese Provisoren erklären in der Urkunde, daß sie, um den letzten Willen des Otto Jageteufel zu erfüllen, 34 Mark jährliche Einkünfte zur Begründung eines Altars oder einer Vikarie in der neuen Kapelle des Nordtheiles der Marienkirche geben zur Ehre der Jungfrau Maria, der heilgen Petrus und Paulus, des heiligen Märtyrers Georg und der heiligen Gertrud. Bemerkenswerth mag sein, daß die Provisoren die von dem Stifter bestimmte Jahreseinnahme wegen der gleich zu erwähnenden Memorie von 30 auf 34 Mark erhöhen. Weiter wird festgesetzt, daß der Vikar von den durch die drei Gewerken zur Leitung des Collegs gewählten Meistern ernannt werden soll. Er muß am Jahrestage Jageteufels

[1]) Die Urkunde liegt abschriftlich vor im Arch. des Magistrats: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 3. Sie ist aber auch enthalten in der Bestätigungsurkunde des bischöflichen Vikars vom 21. Mai 1423. Das Original derselben ist aufgefunden als Umschlag um eins der alten Rechnungsbücher des Collegs, die im Kgl. Staatsarchive Stettin (Deponirtes Stadtarchiv Stettin Tit. II, sect. 10) aufbewahrt werden. Hier ist der lateinische Originaltext erhalten, während die bisher benutzte Abschrift eine ungenaue deutsche Uebersetzung enthält.

[2]) Vgl. Kämmel, Gesch. d. deut. Schulwesens, S. 152 ff.

regelmäßig eine Memorie feiern und dabei 4 Mark von seiner Einnahme vertheilen. Weiter hat er das Colleg, in dem die armen Schüler nach der Bestimmung des Testators weilen, zu leiten, die Knaben in ehrbaren Tugenden und Sitten zu unterweisen, wie es in den darüber aufgesetzten Schriften näher bestimmt ist. Zeigt er sich nachlässig oder ungehorsam, so haben die Provisoren das Recht, ihn abzusetzen. Zu dieser Vikarie präsentiren sie dann dem Bischofe Magnus von Camin den Priester Meynardus Reynstorp, den Leiter (rector) des Collegs, der bis jetzt sein Amt löblich verwaltet hat. Hier erfahren wir also, daß das Colleg 1423 wirklich schon ins Leben getreten war und zwar, wie es scheint, bereits einige Jahre bestand. Können wir auch das eigentliche Gründungsjahr der Stiftung nicht genau angeben, so werden wir nicht zu sehr fehl gehen, wenn wir die Errichtung etwa in die Zeit von 1414—1420 verlegen.[1]) In der Urkunde erklärt dann noch das Kapitel von St. Marien seine Zustimmung zu der Gründung, und am 21. Mai 1423 bestätigt der bischöfliche Administrator und Vikar Johannes Bramstede feierlich dieselbe.

Von dem Erwerbe des Hauses für die Schüler erfahren wir nichts. Es ist möglich, daß hierfür das dem Herzog Swantibor auf Lebenszeit überwiesene Haus nach dessen Tode benutzt wurde. Die Tradition bezeichnet als das erste Colleghaus ein von dem Testator hinterlassenes Wohnhaus in der heutigen Roßmarktstraße (Nr. 13) neben dem Eckhause nach der kleinen Domstraße, welches damals der oberste Stadtkeller hieß. Ob diese Ueberlieferung richtig ist, läßt sich nicht nachweisen.

Von der inneren Einrichtung des Collegiums, dem Leben und Treiben der Schüler vermögen wir uns nur ein Bild zu entwerfen nach den allgemeinen Zuständen des damaligen Schulwesens. Die Zöglinge mußten den Kirchengesang in der Marienkirche verrichten und sich auch sonst durch Singen in den Straßen Almosen erbetteln. Es wird auch hier nicht an mannigfachen Versäumnissen und Ausschreitungen gefehlt haben, welche durch die herumwandernden Scholaren nur zu oft hervorgerufen wurden. Der Unterricht wurde wohl zumeist in dem Hause ertheilt, es mögen aber auch manche Schüler die Domschule an St. Marien und die Pfarrschule bei St. Jakobi besucht haben. Diese wurde allerdings nach dem am 9. September 1469 zwischen dem Marienkapitel und dem Rathe geschlossenen Vertrage förmlich aufgehoben.[2]) Sie scheint aber trotzdem vor der Reformation wieder eröffnet zu sein.

Die Stiftung Jageteufels muß aber jedenfalls segensreich gewirkt haben, denn es fanden sich bald Wohlthäter, welche sie zu fördern und

[1]) In der Matrikel von 1564 heißt es, daß ein Jahr nach Jageteufels Tode das Collegium angefangen habe. Ob diese Nachricht auf urkundlich sicherer Grundlage beruht, bleibt mindestens unsicher.

[2]) Lemcke, Programm d. Stadtgymnasiums Stettin 1893, S. 7 f.

ihre Einkünfte zu heben suchten. So stiftete 1453 der Priester Ludolf Hartmann aus Helmstedt eine Elemosyne mit 18 Mark jährlicher Hebung für den jedesmaligen informator iuvenum sive scholarium in collegio Jageduvels in Stettin.[1]) Besonders wichtig aber war die Schenkung, die am 14. Januar 1469 der Ritter Dinniges von der Osten dem Colleg machte. Er schenkte demselben sein Haus und Hof gegenüber dem Glockenthurme der Marienkirche bei dem Vikarienhause zur Wohnung für die Zöglinge. Dafür sollen diese alle Tage einen Lobgesang singen und nach der Mahlzeit für das Seelenheil seines Sohnes Hans, der Mutter und aller Christen den Psalm de profundis recitiren. Auch behält Osten sich und seinen Erben das Recht vor, alle 7 Jahre von den Vorstehern des Hauses die Aufnahme eines armen Kindes zu verlangen.[2]) Es ist zweifelhaft, ob das Haus sogleich 1469 von dem Colleg in Benutzung genommen wurde. In der Matrikel von 1564 wird wiederholt angegeben, daß dasselbe erst 1473 von den armen Kindern bezogen wurde. Da die Nachricht so bestimmt auftritt, erscheint sie sehr wohl glaublich. In diesem Hause hat die Colleg mehr als 400 Jahre bestanden, es war das in der kleinen Domstraße (Nr. 5) belegene, das erst 1882 verlassen wurde. Das Andenken an diesen Wohlthäter ist lange Zeit lebendig erhalten. In allen späteren Matrikeln und Beschreibungen wird neben dem Testamente Jageteufels stets auch die Schenkungsurkunde von der Ostens wörtlich mitgetheilt.

Am 18. Juli 1484 schenkte der Domherr von St. Marien Johann Holste den armen Kindern, „de in seligen Otto Jagheduvels Huse geholden werden", zu den bereits früher überwiesenen 100 Mark noch einmal dieselbe Summe.[3]) Er stiftete 1499 für den presbyter et dominus domus collegii eine Elemosyne von 6 Gulden jährlicher Hebung.[4]) In dem Verzeichnisse der Wohlthäter des Collegs, welches in der ältesten Matrikel von 1564 enthalten ist, wird noch eine dritte Stiftung Holstes erwähnt, der ein Kapital von 350 Gulden überwies für ein Seelenbad der armen Kinder und eine „erlike Collacie mit Wyne und Bere."

Sonst berichten die ältesten Urkunden von mancherlei Geldgeschäften, Käufen und Verkäufen, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen zu werden braucht. Das nicht unbedeutende Vermögen hatte neben den Provisoren der Geistliche zu verwalten, der die Leitung des Hauses hatte. Er wird als rector, dominus oder procurator collegii, einmal auch als oeconomus bezeichnet. Nach dem ersten uns bekannten Vorsteher Meinardus

[1]) Original im Arch. d. Magistrats: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 4. Gedruckt Oelrichs, Histor.-diplom. Beitr. z. Gesch. d. Gelahrtheit II, S. 3—5.

[2]) Original a. a. O. Tit. I, sect. 1, N. 6. Gedruckt bei Oelrichs I, S. 36.

[3]) Original a. a. O. Tit. I, sect. 1, N. 8. Gedruckt bei Oelrichs II, S. 7f.

[4]) Original a. a. O. N. 11. Gedruckt bei Oelrichs II, S. 8f.

Reynstorp werden noch urkundlich genannt um 1460 etwa Henning Gildemeister, von 1465 bis 1476 Nikolaus Lange, 1484, 1490, 1495, 1496 Nikolaus Engelke, 1499 und 1501 Nikolaus Mechow, von 1506 bis 1513 Caspar Dedelow, 1526, 1528 Erasmus Fantzke.[1])

Von den mannigfachen Geschäften, welche die Provisoren und der Collegienherr zu besorgen hatten, legen die zahlreichen Eintragungen Zeugniß ab, die in Sachen der Stiftung in dem geistlichen Verlassungsbuche (1495—1523)[2]) erfolgt sind. Es handelt sich fast ausschließlich um Rentenkäufe und Verkäufe, Auflassungen u. s. w. Es ist ohne weiteres Interesse, dieselben hier im einzelnen mitzutheilen oder die Namen der Provisoren zusammenzustellen. Bezeichnet wird die Stiftung als collegium Otto Jageduvels oder der armen elenden kinder. Auch die Stiftung Johann Holstes, die Elemosyne in der Marienkirche, deren Patrone die Vorsteher des Collegiums waren, wird hier nicht selten erwähnt. Das Collegium wurde bald, wie zahlreiche Urkunden zeigen, ein Geldinstitut für Stettiner und Auswärtige. So erhielten z. B. viele Bürger Greifenhagens, als die Stadt 1530 fast ganz abgebrannt war, Geld zum Aufbau ihrer Häuser von dem Colleg geliehen, allerdings gegen die damals üblichen hohen Zinsen.

Aus den Jahren 1511—1512 liegt das älteste Rechnungsbuch der Stiftung vor.[3]) Dasselbe enthält die Berechnung der Einnahmen nach Quartalen, und zwar betrugen dieselben

zu Weihnachten:	29	Gulden	3	Ort	6	Schill.
zu Ostern:	21	„	4	„		
zu Johannis:	28	„	2	„		
zu Michaelis:	45	„	1	„	4	„

Die Ausgaben sind sehr genau und im einzelnen angegeben, für die Küche sogar die jedes einzelnen Tages. Wir müssen darauf verzichten, hier Einzelheiten mitzutheilen, es mag aber bemerkt werden, daß die Beköstigung der Zöglinge nach unseren Begriffen mehr als einfach war. Uebrigens können diese Rechnungsbücher als eine wichtige und interessante Quelle für Untersuchungen über die Preisverhältnisse im Anfange des 16. Jahrhunderts bezeichnet werden. Das Rechnungsbuch von 1512—1513 enthält auch ein Verzeichniß der Häuser des Collegiums. Es sind 8 Häuser (darunter allerdings 4 unter einem Dache), nämlich das damalige und das alte Collegienhaus, 4 unter einem Dache in der Spiegelgasse, ein nicht näher bezeichnetes Eck-

[1]) In der Matrikel von 1564 werden folgende „Herren des Hauses" aufgeführt: Henning Oltbuter, der ein Jahr nach Jageteufels Tode antrat, Henning Negow, Merten Gildemeister, Asmus Schröder, Nikolaus Lange, Nikolaus Engelke, Grambow von Greifswald, Nikolaus Mechow, Caspar Dedelow, Asmus Fanske, Caspar Meyer, Johann Passow, Jakob Lukow.

[2]) K. St. A. St.: Depon. Stadtarch. Stettin Tit. I, sect. 1, N. 1 b.

[3]) K. St. A. St.: Depon. Stadtarch. Stettin Tit II, sect. 10.

haus und ein Haus am Fischmarkt. Dies letztere vertauschten die Vorsteher 1517 gegen ein Haus bei der Jakobikirche am Kohlmarkt.[1]) Ferner gehörten dem Colleg 9 Buden und eine Scheune. Die späteren Rechnungsbücher, die aus den Jahren 1523—1524, 1526—1527, 1531—1535 erhalten sind, enthalten ungefähr dieselben Angaben. Das alte Collegienhaus „baven dem hogesten Stadtkeller" verkauften die Provisoren 1523 für 300 Mark.[2])

Das ist das wesentlichste, was wir über das Collegium aus der Zeit bis 1535 wissen. Viele von den Urkunden, die uns weiteren Aufschluß geben könnten, sind verloren; haben doch die Verwalter selbst so wenig Interesse für diese alten Schriftstücke gehabt, daß sie dieselben zum Theil als Umschläge für die Rechnungsbücher benutzten, zumeist aber wohl überhaupt verkommen ließen. Aus den uns erhaltenen Notizen und einzelnen Nachrichten läßt sich auch nicht ein kümmerliches Bild der Stiftung entwerfen. Aber so ergeht es bei den meisten derartigen Anstalten. Von dem inneren Leben, der fleißigen Arbeit, dem reichen Segen, der von ihnen ausgegangen ist, zeugen keine Dokumente und Urkunden.

Etwas reicher ist das Quellenmaterial von der Zeit der Reformation an.

V. Das St. Otten-Collegium.

Mit der Geschichte der Jageteufelschen Stiftung hängt eng zusammen ein zweites collegium, welches Herzog Bogislaw X. in Stettin begründete. Auf dasselbe müssen wir an dieser Stelle in Kürze eingehen.

Im 15. Jahrhundert stifteten verschiedene deutsche Fürsten Vereinigungen oder Gesellschaften von Angehörigen der Adelsgeschlechter, die sich verpflichteten, untadelig und gottselig zu leben und einander christlich und brüderlich mit Rath und That beizustehen. Sie trugen als ein Abzeichen eine Art von Orden. Der Sitz des Vereines war eine Kirche oder ein Kloster. Bei mancher Aehnlichkeit mit den alten Ritterorden war die Organisation eine viel freiere ohne die bindenden Gelübde, welche die Angehörigen dieser Stiftungen abzulegen hatten. Am bekanntesten ist der 1443 durch Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg errichtete Schwanenorden. 1469 stiftete Kaiser Friedrich III. einen Ritterorden des heiligen Georg, dessen Bestimmung auch der Kampf gegen die Ungläubigen war.[3]) In Nachahmung dieser und anderer Stiftungen begründete Herzog Erich II., nachdem durch den Frieden von Prenzlau (30. Mai 1472) der Krieg mit

[1]) Original im Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 13.
[2]) Originalurkunde als Umschlag um ein Rechnungsbuch des Collegs.
[3]) H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. I, S. 215.

Brandenburg beendet war, ebenfalls eine Brüderschaft der Ankündigung der heiligen Jungfrau Maria, in welche Edelleute und Edelfrauen aufgenommen wurden. Der Orden, der seinen Sitz im Kloster Bukow hatte, sollte der Verehrung der heiligen Kirche, der Hebung des Gottesdienstes, dem Schutze der Wittwen, Waisen, Unmündigen und Armen dienen. Das Ordenszeichen war eine goldene oder silberne Halskette mit dem Bilde der heiligen Jungfrau und des verkündigenden Engels. Diese Stiftung wurde am 19. Juni 1473 von dem päpstlichen Legaten Antonius Bonumbra bestätigt.

Als Bogislaw X. sich im Anfange des Jahres 1491 anschickte, seine Vermählung mit Anna, der Tochter des Königs Kasimir von Polen, zu vollziehen, war er eifrigst bemüht, den bisher einfachen herzoglichen Hofhalt und Hofstaat mit größerem Glanze auszustatten, um hierin hinter dem polnischen Königshofe nicht zurückzustehen. Wie er aufs sorgfältigste alles für die Hochzeit vorbereiten ließ,[1]) so erneuerte und bestätigte er am 25. Januar 1491 den von seinem Vater gestifteten Marien-Orden und verlegte den Sitz desselben an die Domkirche von St. Otten in Stettin.[2]) Mit demselben verband er zugleich ein collegium von 24 Knaben, das in engem Zusammenhange mit der Ottenkirche stehen und den Namen collegium principis führen sollte. In dem Hause sollen anfangs 8, dann 12 und später bis 24 junge Leute unterhalten und in den Künsten von einem treuen und erfahrenen Priester oder Kleriker unter Aufsicht des Ottenkapitels erzogen und unterrichtet werden. Der Rektor oder gubernator des Hauses, der von dem Kapitel erwählt wird, soll die Knaben ohne Entgelt aufnehmen, sie die gewöhnliche Schule besuchen lassen oder selbst unterrichten. Die Zöglinge sollen bei der Messe des Marienordens und bei allen Gottesdiensten der Ottenkirche den Gesang verrichten. Die wichtigste Sorge des Leiters soll es sein, daß die Knaben in ihren Sitten, Studien, Lebensweise und Kleidung es an nichts fehlen lassen, vielmehr der Kirche und dem Orden zur Zierde gereichen und in den Wissenschaften, Tugenden und Sitten Fortschritte machen und beständig wachsen.

Diese und weitere Bestimmungen lassen deutlich erkennen, daß dies collegium principis ganz so wie das collegium Jageteufels eingerichtet ist und, wie dieses in der Marienkirche, in der Ottenkirche zur Erhöhung der gottesdienstlichen Feier beitragen soll. Es scheint, obgleich das in der Stiftungsurkunde nicht ausgesprochen ist, besonders für die Erziehung und den Unterhalt von jungen Edelleuten bestimmt und in einen gewissen Gegensatz zu dem bürgerlichen Colleg von St. Marien gestellt zu sein.

---

[1]) Klempin, Diplomat. Beitr. S. 503 ff.

[2]) Urkunde gedruckt bei Lisch, Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes Behr IV, Nr. 577 und bei Kratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Kleist I, S. 116 ff.

Die Nachrichten über dies Otten-Collegium sind sehr dürftig, wir wissen kaum mehr, als daß es thatsächlich ins Leben getreten ist. Am 14. Januar 1497 verkaufte Martin von der Leine zu Ysinger der Ottenkirche für die Marienbrüderschaft und das Collegium, das der Herzog in der Kirche gestiftet habe, einige Bauernhöfe und machte sich dabei aus, daß die Domherren auf seine Bitte einen Jungen besonders aus seinem Geschlechte aufnehmen und erziehen sollen.[1]) Die bischöfliche Bestätigung erhielten die Brüderschaft und das Collegium am 13. Juli 1500 durch eine Urkunde des Caminer Bischofs Martin.[2]) Sonst beschränkt sich unsere Kenntniß auf einige Notizen in den geistlichen Verlassungsbüchern, in denen das collegium to sunte Otten 1502 und 1503 erwähnt wird.[3])

Die erste Kirchenvisitation, die in Stettin 1535 von Bugenhagen vorgenommen wurde, erstreckte sich nicht auf die beiden Domkirchen von St. Marien und St. Otten, die ausdrücklich der Verfügung der Herzoge vorbehalten wurden. Eine zweite Visitation fand 1539 statt. Hierzu wird in einem Schriftstücke[4]) angemerkt: „Collegium S. Otten mit einen guten paedagogo zu versehen. Collegium Marien desgleichen Rechenschaft von den beiden Collegien zu nehmen".

Auch für diese Visitation hat Paulus vom Rode Vorschläge, Klagen und Erinnerungen aufgesetzt, die für die Geschichte beider Collegien von Wichtigkeit sind. Damit kommen wir wieder auf das Mariencollegium zurück.

VI. Die Reformation.

Von der größten Bedeutung für das Jageteufelsche Collegium ist die Einführung der Reformation in Stettin. Nachdem auf dem Landtage zu Treptow (13. Dezember 1534) grundsätzlich bestimmt war, daß „das heilige Evangelium über das ganze Land gepredigt, alle Papisterei und widergöttliche Ceremonien abgethan und es in allen Kirchen so gehalten werden solle, wie Doktor Bugenhagen und die anderen Prediger davon eine Ordnung entworfen hätten", galt es durch die von den Herzogen Barnim XI. und Philipp I. angeordneten Visitationen die gesammten kirchlichen Verhältnisse neu zu ordnen und das Kirchen- und Schulwesen einzurichten. Für Stettin wurde die Visitation auf den 23. April 1535 festgesetzt. Paul vom Rode, der erste evangelische Geistliche, entwarf dazu einen Plan der künftigen

[1]) Urkunde im K. St. A. St.: Stadt Stettin N. 82.

[2]) Urkunde im K. St. A. St.: Stadt Stettin N. 84.

[3]) K. St. A. St.: Depon. Stett. Stadtarchiv: Tit. I, sect. 1, N. 1b, fol. 83, 84 und 93.

[4]) K. St. A. St.: Stett. Arch. P. I, Tit. 103, N. 2, fol. 75.

kirchlichen Ordnung. In demselben werden auch für das Mariencollegium Vorschläge gemacht. Es heißt darin: „Der Scholmester Petrus Becker hath XL Gulden zur versoldung, vnd ist yhm etlich holtz vnd korn zugesaget von dem Collegio bey Marien Kyrchen, dieweil das zur Stadt gehoret vnd von borgern gestifftet, das es zur Schule keme, vnd der geselle im Collegio in der Schole mit liese, vnd die Jungen in die Scole furete.

Es ist aber der prouisor itzunder da, nemlich her Casper[1]), ein Slomer vnd horertrecker, vnd das Collegium ist seer hen hinten kommen, vnd wert keine clare rechenschafft gethan; Man hat auch nicht konne darhinder komen, was das collegium habe, vnd haben die vorstender vntreulich vnd vorseumlich gehandelt; ist von noten solches collegiums, von den vorstendern vnd prouisor eine clare rechenschaft zu fordernde. Item dieweil der Sindicus dieser stadt mitte regiret vnd Superintendent in der fundation genennet, das er fleissigk vffsehen zu haben verordnet wurde. Item das man ethliche frome bekante kinder hirinnen neme, dar man was gutes aus zoge, vnd nicht also bur Jungen vnd frombde kinder allein vmb des singens willen jn neme.

Der resumptor, so itzunder da ist, doeck nicht; das ein ander dahin gestellt werde; doeck noch prouisor, noch resumptor; vnd die vorstender sinth widderwillige leute, also das die gutter solchs collegiums vbel angelecht sint."[2])

Nach diesem Berichte sah es übel genug mit der alten Stiftung aus. Die Worte Rodes, daß „Superintendent in der fundation genennet werde", haben früheren Forschern viel Kopfzerbrechen gemacht. Da es zu der Zeit, in welcher der Bericht geschrieben ist, noch nicht einmal Superintendenten der Kirche gab, so kann Rode unmöglich einen solchen gemeint haben, sondern er sagt nur, allerdings ungenau, daß der Syndikus in der Gründungsurkunde Superintendent, d. h. Aufseher genannt werde. Wir sind bei dem Schriftstücke ganz auf von Medems Abdruck angewiesen und können die Genauigkeit nicht nachprüfen, da das Original nicht mehr vorhanden ist.

Die Stettiner Visitation fand unter Leitung Bugenhagens statt. In dem Abschiede wird unter den Bestimmungen von der Schule folgendes festgesetzt: „Die Knaben aber, so in dem Collegio, das man vnser lieben Frawen nennet, vnd von dem Testament Jageduuels vnderhalten werden, sollen in vnser lieben Frawen Kirche, wie vormals geschehen, zu singen vorhafftet bleiben, vnd der Schulmeister soll vber seine Schuler Gebot vnd Zwangk, wie von alters gewonlich gewest, behalten vnd darin Beistandt vnd Furderung von dem Radt haben."[3]) Auch sollen darin alleine Knaben

[1]) Caspar Dedelow kommt seit 1506 als „Herr des Collegiums" vor.

[2]) v. Medem, Gesch. der Einführung der evang. Lehre in Pommern. S. 251. Vgl. Hasselbach Progr. S. 20 f. Balt. Stud. XXII., S. 83.

[3]) Die nächsten beiden Sätze sind von Bugenhagen eigenhändig an den Rand des Originals des Abschiedes (K. St. A. St.: St. A. P. I. Tit. 103, N. 2, fol. 20, 21) geschrieben. Gedruckt bei F. Koch, Geschichte des Lyceums zu Stettin, S. 25. v. Medem a. a. O., S. 264.

genommen werden, die düchtig zu lernen nach des Superattendenten Vrteil. Die mag man auch versorgen mit einen gelehrten Gesellen von der Schulen."

Im Anschluß an diese Ordnung des Kirchen- und Schulwesens ließ der Rath ein Register der Hebungen und des Besitzes der Kirchen und Brüderschaften anfertigen.[1]) In demselben befindet sich auch ein Verzeichniß betreffend „Jagebuuels Collegium". Es ist dabei die Schenkungsurkunde Ostens und das Testament Jageteufels abgeschrieben. Dann folgt ein Verzeichniß der Kapitalien (hovetstole), der Kornpächte und der Häuser, von denen 4 als verkauft bezeichnet sind, während 5 einen jährlichen Ertrag von 42 Gulden geben.

Die Durchführung der Bestimmungen war nicht so leicht wie die Festsetzung derselben. Die ganzen kirchlichen und kommunalen Verhältnisse waren in solcher Verwirrung, daß die Ordnung erhebliche Schwierigkeiten machte. Die Zahl der Anhänger der alten Kirche war nicht gering, ihr Widerstand erheblich. Es bedurfte einer längeren Zeit, bis auch nur die Vorschriften des Visitationsabschiedes von 1535 wirklich erfüllt werden konnten. Zu neuer Visitation, Verhandlung und Untersuchung erging ein Befehl am 26. Mai 1539 an Paul vom Rode.[2]) Wieder setzte dieser hierfür ein Schriftstück mit allerlei Klagen, Vorschlägen und Erinnerungen auf. Diesmal erstreckte sich die Visitation auch auf die beiden Domkirchen von St. Otten und Marien und die mit ihnen verbundenen Stiftungen. Paul vom Rode schreibt von St. Otten: „Der Collegiumpfaffe daselbst zu St. Otten ist ein verstockter Mensch und Lästerer, verführet sonderlich den guten frommen Mann Hans Hemeken. Item läßt die Kinder nicht den Catechismum lernen oder deutsche Psalmen singen. Dazu richtet er eine Winkelschule an und nimmt die gottlosen Kinder zu sich und verstockt sie auch im alten Wesen. Deshalben von nöthen, daß er schleunig abgesetzt werde mit seinem Resumptor und ein ehrlich fromm Christenmann und Pädagogus in seine Statt verordnet, und daß die gottlosen Kinder weg gethan und fromme nützliche Kinder eingenommen." „Jakobus Collegiumpfaffe zu St. Otten ist ein großer Verächter und Lästerer, der Organist zu St. Otten und Resumptor lebt auch bübisch."

Von beiden Collegien schreibt Rode: „Solche Collegia sind gar nützliche löbliche Stifte und könnten in ein herrlich collegium gezogen werden, darin man geschickte Kinder, da man sehe und sich vermutete was guts aus zu werden, Prediger, Pfarrer, Kanzler, Schreiber, Stadtschreiber ꝛc. Item hier könnte m. F. G. eine ehrliche Cantorei aushalten mit geringer Unkost."

Von dem Mariencollegium wird folgendes berichtet: „Jakob Passou im collegio zu St. Marien formator." „Michel Harvort, ein verzweifelt

[1]) K. St. A. St.: Dep. Stadt-Archiv Stettin Tit. II, sect. 1, No. 4.
[2]) K. St. A. St.: St. A. P. I. Tit. 103, N. 2, fol. 87.

Schalk, Lästerer und Mutwilliger, hat gemacht, daß die Vorständer in Mariencollegium das Silberwerk hinweggenommen, zerbrochen und verpartiret, und wie wohl sie fürgeben, sie habens wieder bei die Hand gebracht oder bezahlt, ists doch nicht genug; bitten, sie möchten dahin gehalten werden, daß sie das Silberwerk herfür brächten und um dieser Dieberei willen ihres Amtes entsetzt. Dieser Herfort frißt und säuft alle Tage aufm collegio daselbst, unterhält die Jungen im collegio, nicht anders mit Beten, Fasten und Essen denn papistisch zu halten, richtet in der Stadt alle Meuterei an, als die ganze Gemeine bezeugt. Techen der Knochenhauer ist auch dieses Gesell, Lowe der Schuhmacher, Hans Smedt alle die in Marienkollegium Vorständer. Karsten Northstede, Schöffe und Altermann, geht auch nicht zum Sacrament." Schließlich faßt Rode seine Urtheile und Vorschläge noch einmal zusammen: „Das collegium zu St. Otten ist eine lautere Bubenschule, mag mit einem anderen Provisor und Pädagogo versorget werden, auch andre und nütze Kinder drin gesetzt.

Vom Collegio zu Marien ist auch vorhin angezeiget, wie Michel Hervart das regieret und dasselbe weg gebracht, muß auch alles anders werden."[1])

Von einem eigentlichen Abschiede der Visitation ist nichts erhalten, doch sind einige Artikel aufgesetzt. In denselben heißt es:

„Die Vorständer des Collegiums zu Marien haben das Silberwerk davon weggenommen, etliches zerschlagen und verkauft und, wiewohl es für den Rath gebracht und angetragen, so geschieht doch nichts. Darum, daß solchs aus fürstlichem Befehle einem E. Rath befohlen werde solchs zu ordnen; item auch, daß die Vorständer des gedachten Collegiums ihre Rechenschaft für den Diaken und Superattendenten nach Laut der Ordnung thun sollen, item auch ihre Güter alle inventiren lassen und daß fromme ehrliche Jungen darin genommen möchten werden, da Frucht aus zu erharren ist, und daß die auch mit einem redlichen gelehrten Pädagogo versorget würden.

Das Collegium zu St. Otten hält eine Winkelschule, und Bürger, so noch dem Evangelio entgegen sind, schicken ihre Kinder dahin; daß die Knaben auch möchten in die gemeine Schule gehalten werden."[2])

Neben den Verhandlungen über die immer noch nicht geordneten kirchlichen Verhältnisse wurden solche auch von den Herzogen Barnim XI. und Philipp I. mit der Stadt Stettin gepflogen, welche die Huldigung ver-

[1]) K. St. A. St.: St. A. P. I. Tit. 103, N. 2, fol. 90, 93, 99 f., 107. Michel Hervart kommt seit 1511, Joachim Lowe und Hans Smedt seit 1523, als Vorsteher vor.

[2]) K. St. A. St.: St. A. P. I. Tit. 103, N. 2, fol. 112 f.

weigerte. Hierbei forderte Barnim auch Rechenschaft wegen des Collegiums, da er dasselbe den Knaben zum Besten bestellen und ordnen lassen wolle.[1]) Der endgültige Vertrag zwischen den beiden Herzogen und der Stadt, durch den alle Streitpunkte ausgeglichen wurden, kam am 1. August 1540 zu Stande, am 8. Februar 1541 fand die Erbtheilung statt. Hierbei wurde die Einrichtung eines Pädagogiums bei der Marienkirche in bestimmte Aussicht genommen.[2]) Für die Verwaltung des Vermögens der Marienkirche bestellten die Herzoge am 16. Dezember 1541 Diakone, doch ist in der Bestallung von dem Collegium keine Rede. Trotzdem verfügten die Herzoge in der Gründungsurkunde des Pädagogiums vom 25. Oktober 1543 auch über das Mariencollegium. Dort heißt es:

„Erstlich wollen, ordenen und schaffen wir, daß der armen Knaben Häuser, so man vorhin Marien- und Sanct Otten Collegium genannt, sollen in ein Corpus gebracht und uniret werden und sollen in demselben Körper nu hinfür hundert armen Knaben oder Jungen von dem achten oder zehnten Jahr ihres Alters bis in das zwanzigste Jahr ihres Alters unterhalten werden. Zu Unterhaltung aber derselben, das ist dieselbe mit Speise, Trank, Wohnung die obgedachte Zeit über zu versehen, sollen alle Zinse, Pächte, Rente und Zufälle, so vorhin bei obgedachten beiden Häusern der armen Knaben, nämlich Marien und St. Otten, gewest, bleiben, und darüber haben wir von den Gütern, die in dem obgeschriebenen Inventario und Matrikel verzeichnet, zweihundert Gulden jährlicher Renten und Pächte und vier Last Roggen vereigenthumt, und dieselben 200 Gulden und 4 Last Roggen sollen in das Haus der armen Knaben durch die Diaken Marienkirch alle Vierteljahr funfzig Gulden und eine Last gereicht und gegeben werden.

Man soll auch, wo es die Nothdurft erfordern würde, dem Pädagogo, so vorhin im Marien-Collegio gewest, noch einen adjungiren und denselben von den 200 Gulden besolden oder zufrieden stellen.

Die Aufnehmung der Knaben in der Armen Haus soll bei den Diaconen sein.

Diese Knaben sollen fleißiglich in den freien guten Künsten erzogen und geübt werden, die Evangeli und Psalm auswendig zu lehren, auch den Kirchengesang, wie man verordnen wird, in Marienkirch mittreiben."[3])

Diese hier bestimmte Vereinigung der beiden Collegia von St. Marien und St. Otten ist nicht zu Stande gekommen. Ob von Seiten der Vorsteher

---

[1]) K. St. A. St.: St. A. P. I. Tit. 103, N. 3, fol. 48.

[2]) Vgl. Festschrift des Marienstifts-Gymnasiums 1894, S. 10 ff.

[3]) Hasselbach, Programm d. Stett. Gymnasiums 1844, S. 27. Festschrift von 1894, S. 13 f.

der Jageteufelschen Stiftung Widerspruch erhoben wurde, oder ob es sich bei der Einrichtung zeigte, daß die Mittel zu einem so großen Armenhause nicht ausreichten, bleibt unsicher. Das von Bogislaw X. begründete Ottencollegium ging in dem Pädagogium auf, während das Jageteufelsche Collegium bestehen blieb. Bald war der Plan aufgegeben, wie der Vertrag zeigt, den die Diakone der Marienkirche und des Pädagogiums mit den Verwesern „des collegii, so Otto Jageduvel bestedigt", am 27. April 1545 über einige Kapitale, Beneficien u. a. m. schlossen.[1])

Die endgültige Regelung und zweckmäßige Einrichtung des Collegiums erfolgte erst später, als die Stadtschule wirklich begründet und eröffnet war.

VII. Die neue Einrichtung des Collegiums.

1550—1600.

Die von Paulus vom Rode so oft ausgesprochenen Wünsche betreffend Umgestaltung der Stadtschule, Beschaffung eines anderen Hauses, Besetzung der Lehrerstellen, gingen sehr langsam in Erfüllung. Die ganzen Verhältnisse blieben noch lange unsicher und schwankend. Gewiß auf Rodes Veranlassung geschah in dieser Zeit auch eine wichtige Umänderung in der Leitung des Jageteufelschen Collegiums. Hatte diese seit der Gründung bisher in der Hand eines Vikars d. h. Geistlichen an St. Marien gelegen, so war dies nicht mehr möglich, seitdem die Vikarien allmählich eingezogen und die Zahl der Geistlichen ganz erheblich verringert war. Da wurde einem Lehrer der Stadtschule, der den alten akademischen Titel baccalaureus[2]) führte, die Aufsicht der Schüler übertragen und dadurch naturgemäß eine enge Verbindung der Stiftung mit der Rathsschule hergestellt. Es hörte auch in dieser Zeit der selbständige Unterricht im Hause auf, die Zöglinge besuchten fortan alle die öffentliche Schule. Bereits in der von Paulus vom Rode etwa um 1550 entworfenen Schulordnung wird der baccalaureus ex collegio als Lehrer der 2. und 3. Klasse erwähnt.[3]) Er führte in seiner Stellung im Collegium oft auch den Titel resumptor.

Neben diesem, der nur noch die Aufsicht über die Alumnen zu führen hatte, wurde damals ein Beamter mit dem Titel oeconomus oder Ver-

[1]) Geistl. Verlassungsbuch, fol. 147.

[2]) Ueber den Titel vgl. Kämmel a. o. O., S. 125. Schon im Mittelalter führten die Gehülfen des Schulmeisters bisweilen den Namen eines baccalaureus, allerdings wohl meist nur wenn sie diesen Titel an einer Universität erhalten hatten. Vgl. Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts I, S. 19.

[3]) Lemcke, Progr. d. Stadtgymn. 1893, S. 11.

weser bestellt, der die Vermögensverwaltung, die Rechnung[1]) und die Haushaltung zu besorgen hatte. 1550 wurde als solcher Jakob Lukow, 1556 Clemens Borke und 1558 Matthäus Swantes bestellt.

Vollständig durchgeführt ist diese Umgestaltung bereits im Jahre 1564, aus dem uns die älteste Matrikel des Collegiums vorliegt. Hier erhalten wir zum ersten Male eingehende Nachrichten über die Ordnung, Einrichtung und Verwaltung des Hauses. „Matrikel und Fundbuch aller Güter und „an Hauptsummen, Auf- und Einkünften. Was zu gottseligen des ehr„baren, wohlweisen Herrn Otto Jagebuvels weiland Bürgermeisters zu „Alten Stettin Testament und christlich milden Stiftung gehörig und was „sonsten durch fromme, gottfürchtige Leute dazu ist gegeben worden, was „des aus alten Schriften und sonst Nachrichtungen hat gefunden können „werden, auf Erfordern und Rath des achtbaren und hochgelehrten Herrn „Michael Teubers, der Rechte Doctorn, des Caminschen Bischöflichen Stifts „Kanzlern und Syndici der Stadt Alten Stettin aufgerichtet und zusammen„gesetzt durch Sebastian Mummen, des Raths und Stadtschreiber daselbst.[2]) Das ist der Titel dieser Matrikel. Sie enthält zunächst ein Register der Kapitale oder Hauptsummen, die sich auf 4138 Gulden belaufen. Sonst hat das Colleg noch Kornpächte aus Pomerensdorf, Scheune, Krekow, Wussow, Mandelkow und unsichere aus Nemitz. Von den Häusern und Buden sind die meisten verkauft oder auf Lebenszeit vermiethet. Eine dem Stifte gehörige Badstube hinter der Nikolaikirche ist 1557 an einen Bader für 200 Gulden verkauft.

In der Matrikel folgen weiter Verzeichnisse der Renten und Hauptsummen mit Abschriften der Verlassungen und Verschreibungen, bei denen die Mitwirkung des Stadtsyndikus beachtenswerth ist. Derselbe tritt seit der Reformation in der Verwaltung der Stiftung bedeutend in den Vordergrund, da es wohl den Alterleuten der drei Gewerke häufig an der Zeit und der nöthigen Sachkenntniß fehlen mochte. Auf den letzten Seiten steht ein Verzeichniß der Wohlthäter und Geschenkgeber. Da haben der Fürstl. Kanzler Nikolaus Brun († 1546) dem Collegium 50 Gulden, der Vikar an St. Marien Michael Schöning († 1551) 200 Gulden, der Kramer Hans Wille († 1542) 400, der Domherr Mag. Paul († 1549) 150, der Schöffe Hans Zander ebenfalls 150 Gulden gegeben. Die Urkunde über diese Schenkung vom 24. Juni 1552[3]) zeigt, daß die Zinsen zur Anschaffung von Papier, Büchern und zu einem „Laken Wandes" für die Knaben verwandt werden. Sie sollen auch mit keinen oneribus belastet werden, „dar sie över versümet und ere Studia mede verhindert werden." Unter

[1]) Rechnungsbücher sind aus den Jahren 1550—1561 erhalten.
[2]) Archiv d. Magistr.: Jag. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 19.
[3]) Oelrichs a. a. O. II, S. 9 f.

den weiteren Schenkungen verdient noch Hervorhebung die des Caminer Bischofs Bartholomäus Swawe († 1562 April 26.), der selbst Zögling des Collegiums gewesen war und seiner Dankbarkeit durch ein Legat von 400 Thalern Ausdruck gab.

In die Zeit, in der diese älteste Matrikel abgefaßt wurde, gehört auch die erste uns erhaltene Hausordnung, welche den Titel führt: Ordo institutionis et disciplinae huius collegii alumnorum.[1]) Dieselbe enthält die genaue Tagesordnung für die Zöglinge, welche im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr aufzustehen haben. Schulstunden sind am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 6—9 und 12 bis 4 Uhr, am Mittwoch von 7—9, am Sonnabend von 6—9 und 12 bis 2 Uhr. Das Mittagessen wird um 10 Uhr eingenommen. Die meisten anderen Stunden dienen der repetitio, recitatio catechismi, dem Gesange u. s. w. Die Zahl der Freistunden ist an den meisten Tagen sehr gering, am Mittwoch und Sonnabend ist der Nachmittag usitato more collegii frei. Um 5 Uhr ist das Abendessen, um 8 Uhr findet das Abendgebet statt.

Weit ausführlicher und bisher unbekannt ist eine zwar undatirte, aber ganz sicher aus dieser Zeit stammende, in deutscher Sprache abgefaßte Ordnung.[2]) Leider ist das Schriftstück zu umfangreich, um es ganz mitzutheilen. Wir müssen uns begnügen, einiges daraus hervorzuheben. Ueber die Aufnahme der Jungen haben der Syndikus und die Provisoren zu entscheiden. Es wird bestimmt, daß vor allen geborene Stettiner, Findlinge und arme Knaben, aufgenommen werden sollen. Sie müssen 12 Jahre alt sein, ein deutsches und lateinisches Scriptum liefern und examinirt werden, „ob sie zur Lehre Lust haben und zum Studiren geschickt seien". Die Zahl der armen wird auf 16 festgesetzt, daneben können noch acht Knaben, die einiges Vermögen haben, aufgenommen werden.[3]) Die Armen „sollen, so bald sie eingenommen, 2 Bette, 1 Paar Laken, 1 Kissen, das gut ist, darin sie bei Winterszeit nicht verfrieren, einbringen und überantworten und ein jeder seine Marke darauf machen." Diese Sachen verbleiben beim Austritt dem Stifte und werden zu dessen Nutzen verkauft. Die Knaben, die etwas Vermögen haben, müssen einige Stücke mehr mitbringen, auch vierteljährlich an das Stift 2 Gulden und dem Resumptor einen Ortsthaler zahlen. Nach einem halben Jahre findet ein Examen der neu Aufgenommenen statt. Sechs Jahre sollen sie im Collegium bleiben und dann, „wann sie etwas gelernet, gegen gebührliche Besoldung dem ehrbaren Rath und der Stadt

[1]) Abgedruckt bei Hasselbach, Programm S. 29—31.

[2]) Arch. d. Magistrats: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 21.

[3]) Das älteste in dem Rechnungsbuch von 1558 erhaltene Verzeichniß der Alumnen zeigt, daß damals 20 Zöglinge im Hause waren.

vor anderen ihre Dienste präsentiren und leisten". Wenn ein Knabe ohne Urlaub über Nacht aus dem Hause bleibt, soll er nach Entscheidung der Provisoren entweder in Geldstrafe genommen oder auch ganz ausgeschlossen werden. Dieselbe Strafe wird den Ungehorsamen und Muthwilligen angedroht. Vor allem wird verboten, das Haus oder das Inventar irgend zu beschädigen. „So ein Junge auf dem Hofe mit Steinen oder Kumpeln die Steine uf dem Dache oder die Ruten an Fenstern entzwei werfen würde, soll er stracks aus dem Hause gejagt werden." Gespeist werden die Knaben an drei Tischen nach den drei Klassen der Schule. Das Tischdecken und Holen der Speisen wechselt unter den Knaben ab. Ein jeder soll „sein Gebet auf den Knieen mit gefalteten Händen von Herzen und mit Andacht sprechen, danach fein tüchtiglich essen, nicht ein vor den andern wegreißen, sondern für sich nehmen, auch nicht auf den Tisch oder Tischtuch die Speise fallen lassen und kleckern auf die Bänke oder ihre eigene Kleider bei der Strafe." Aus der Zahl der größten sollen für jeden Tag einer oder zwei als ferarii (d. h. Aufseher) bestellt werden, die des Morgens zu wecken, aufzuwarten, Wasser zu holen, einzuheizen, zu läuten und ähnliche Geschäfte zu besorgen haben. Außerdem soll für eine jede Woche ein custos ernannt werden, der auf Ordnung und Reinlichkeit in der Schlafkammer sehen muß. „Er soll auch anzeichnen, welche Büberei treiben und auch die, welche deutsch reden, auch die, so unfügliche Worte sagen, es geschehe, wo es wolle, so soll es verzeichnet und die Schrift dem Resumptori zugestellet werden." Verboten wird auf das strengste jede Mißhandlung der kleinen Schüler durch die großen, Mißbrauch des Feuers u. a. m. Alle halbe Jahre soll vor dem Syndikus und den Provisoren ein Examen abgehalten werden. Dies mögen die wichtigsten Bestimmungen für die Zöglinge sein. Weiter sind damals auch Vorschriften für die Provisoren erlassen, von denen immer zwei alle Vierteljahr die besondere Aufsicht über die Oekonomie, die Küche und die Kasse führen sollen.

In das Leben der Zöglinge führen uns die merkwürdiger Weise am Schlusse der Matrikel von 1564 aufgezeichneten cantica Bachanalia. Ein gar fröhliches freies Leben voller Wonne führten danach die Schüler des Collegs. Das Herumziehen in den Straßen mit Singen und Betteln brachte einen derben Ton, eine wenig schülermäßige Freiheit mit sich. Doch dürfen wir uns in dieser Zeit die Sache nicht zu schlimm denken; nach alter Sitte wurde an einigen Tagen die sonst oft eiserne Disciplin gelockert, namentlich war zur Fastnacht den Scholaren eine große Freiheit gegönnt. Das Dünnbier, das die Schüler gewöhnlich zu trinken bekamen, war wenig geeignet, die Stimmung bedeutend zu erhöhen. Um so ausgelassener aber waren sie, wenn ihnen aus irgend einer der zu diesem Zwecke gemachten Stiftung besseres Bier geliefert wurde. Dann sangen sie wohl:

Amphora nostra gratiosa
plena dilectissima.
Amphoram inclinate,
levate, cessate!
Vae bibisti die Kanne mit dem Biere,
die trinken unſer viere
bis auf den Grund.

Stettin du biſt wohlgeſtalt,
du biſt gezieret tauſendfalt
in allen deinen Dingen.
Gott hats gegeben mit ſeiner Gewalt,
des freut ſich beide jung und alt,
wohlauf und laßt uns ſpringen.
Springet hin, machets gut,
macht dem Herrn einen freien Muth,
laßt Sorge fahren, das iſt meine Art;
gut Bierlein hört dazu.

Schenkt ein und laßt uns trinken
den bonum vinum,
daß uns die Zungen hinken
latinum,
daß uns die Köpfe ſinken
infra scamnum.

Was lehret er uns ſprechen
der bonum vinum?
Hauen unde ſtechen
quiescere.
Laßt uns wieder zubrechen,
tamen bibere!

Was hat er uns zu Leide gethan
der bonum vinum?
Wir wollen ein wenig ſchlafen gahn
quiescere.
Laßt uns wiederum auferſtahn,
reincipere.

Dominum plebanum cum laude quaerimus, si vultis nobis dare 6 grossos.
Decus honestorum, corona clericorum,
date litteratis dona pietatis.

Herr Pfarrherr, lieber Herre corde iucundo,
thut doch euer Ehre laetabundo!
Ihr sein ein Kron der Ehren,
euer Gutt das soll sich mehren!
Date litteratis dona pietatis!

Solche und ähnliche Lieder wurden damals von den fahrenden Schülern in allen Ländern herumgetragen.

Die Ordnung von 1564 zeigt auf das deutlichste, daß man ernstlich bemüht war, Zucht und Ordnung im Stifte zu halten, und gewiß blieb der Erfolg auch nicht aus.

An mancherlei Stiftungen und Geschenken fehlte es auch in den folgenden Jahren nicht. So trugen Wohlthäter bei zu dem umfassenden Bau, der 1572—1573 mit dem Collegienhause vorgenommen wurde. Die Kosten betrugen 272 Gulden 16 Gr. Im folgenden Jahre wurde von den fürstlichen Räthen eine Visitation veranstaltet.[1]) Die Verhandlungen erstreckten sich namentlich auf die Verwaltung des Vermögens. Für den Oeconomus wurde damals eine Ordnung oder Instruktion festgesetzt. Als Curiosum mag erwähnt werden, daß notirt wurde, „mit Petro dem Baccalaureo zu reden, daß er keine langen Hosen trage, den Discipeln kein Aergerniß."

Im Jahre 1584 wurde das collegium wiederum visitirt, ohne daß irgend wichtiges dabei bemerkt ist. Die Vermögensverhältnisse scheinen leidlich günstig gewesen zu sein, auch Dank der immer wiederkehrenden mannigfachen Stiftungen und Geschenke. 1581 erhielt das Colleg als Vermächtniß des Nikolaus Stoppelberg 100 Thaler, 1587 von Dr. Jakob Herzberg 100 Gulden. Andreas Borck auf Stramehl schenkte mehrere Jahre hindurch zur Beschaffung von frischem Fleisch 16 oder 10 Gulden und vermachte in seinem Testamente noch 100 Gulden. Der fürstl. Hofmedikus Dr. Metellus und seine Hausfrau schenkten auch 100 Gulden zur Versorgung der Knaben mit frischem Bier in den Hundstagen, und zu demselben Zwecke vermachte 1594 der Knochenhauer Urban Krosser ebenfalls 100 Gulden. Die gleiche Summe schenkte 1595 der Bürgermeister Hermann Braunschweig, ebenso 1599 Georg Freiburg und 1604 der Kanzler Caspar vom Wolde. So vergeht in dieser Zeit fast kein Jahr, in dem nicht das Colleg ein größeres oder kleineres Legat erhält. Die Renteneinnahme belief sich 1596 auf 418 Gulden.

Eine ausführliche Beschreibung des Zustandes der Stiftung liegt für die Jahre 1596—1597 vor in dem „Extract, wie es im collegio gehalten und was sonder der Stiftung von guten Leuten gegeben worden und was

[1]) K. St. A. St.: Depon. Stadtarchiv Stettin: Tit. II, sect. 1, N. 5.

an Hauptsummen und Renten uf jedes Quartal vorhanden und sonsten an Pächten einzukommen."[1])

Außer dem Collegienhaus mit Garten und Hof gehörten dem Colleg 3 Buden am Kohlmarkt und ein Garten in Pommerensdorf. Das Kapitalvermögen belief sich auf 7492 Gulden 10 Gr. 12. Pf. mit einem Zinsertrage von 486 Gulden. Es ist also gegen 1564 nicht unerheblich angewachsen. Kornpächte erhielt das Colleg. von Bauern in Pommerensdorf, Scheune, Krekow, Wussow, Mandelkow und von der Bergmühle. Von den regelmäßigen Ausgaben mag erwähnt werden, daß der oeconomus mit Frau jährlich 16 Gulden, der Resumptor vierteljährlich 6 Ort erhielt. 1596 waren im Colleg 21, 1597 nur 19 Knaben. Außer diesen erhielten Mittagessen der Oekonom und seine Frau, der Resumptor und die Magd. Vielleicht ist es nicht ohne Interesse, den Speisezettel kennen zu lernen.

Verzeichniß was täglich im collegio gespeiset wird.

Sonntag: Für 1 Gulden frisch Rindfleisch oder Kalbfleisch oder Schaffleisch. Nach Gelegenheit der Zeit für 4 Gr. weißen oder grünen Kohl und alle Sonntag und Heiligtage 3 Gr. zu Bier. Des Pfingsten eine Tonne Bier. Pfingsten, Ostern und Weihnachten 2 Mahlzeiten Gebratenes. Auf die Feste jede Mahlzeit 6 Quart Bier.

Danach das ganze Jahr so viel Dünnbier, als sie trinken mögen; jede Tonne für 4 Gr., wöchentlich gemeinlich 2 Tonnen.

Im Sommer haben die Knaben 8 Tonnen Krugbier von Dr. Metell und Urban Krossers sel. Testamenten.

Montag: Eine gute Hafergrütze mit $1^1/_2$ hausbacken Brot und jede Mahlzeit grüne oder dröge Fische (Bergerfisch, Spurten oder geräuch. Hering).

Dienstag: Gersten- oder Buchweizengrütze mit süßer Milch gekocht und $1^1/_2$ Brot eingebrockt.

Danach ein Essen frisch, Pökel- oder dröge Fleisch.

Mittwoch: Zu Mittag eine Biersuppe von 6 Quarten. Des Abends eine dicke Gersten- oder Buchweizen-Grütze und dazu grüne Fische oder Spurten oder Bergerfisch.

Donnerstag: Einen guten Grandt voll dicker Erbsen mit Fett übergossen und jedem Jungen seine Krappe Speckes oder ander Fleisch.

Freitag: Eine gute Hafergrütze mit $1^1/_2$ Brot eingebrockt und jede Mahlzeit Fische.

Sonnabend: Mittag eine Biersuppe mit $1^1/_2$ Brot.

---

[1]) K. St. A. St.: Stett. Arch. P. I, Tit. 103, N. 17, vol. I. Damit ist zu vergleichen im Magistrats-Archiv: Jaget. Colleg. Tit. I, sect. 1, N. 21, fol. 17—54 und Tit. I, sect. 1, N. 24.

Abends eine dicke Gersten- oder Buchweizen-Grütze und nach Gelegenheit frische Fische, bisweilen jedem ein Knapkäse nebst einem Butterbrote, was der liebe Gott giebet.

In der Matrikel sind enthalten die Instruktionen für den Resumptor und den Oeconomus und die Hausordnung für die Alumnen. Der Resumptor „soll Morgens und Abends stets bei den Jungen sein und bleiben, mit allem Fleiß sie lehren und im Zwange halten". Er hat des Morgens um fünf zu wecken, danach Andacht mit ihnen zu halten, mit ihnen zu repetiren und, „wanns 7 schlägt, die Knaben sämmtlich und ordentlich bei Paaren fein still und sittsam vor sich her in die Mönchen-Schule zu führen". Nach der Schule ist von 10—11 Repetition, dann wird gegessen; von 2—4 Uhr ist wieder Schule, dann wird bis ½6 Uhr repetirt und zu Abend gegessen. „Nach dem Abendessen soll er die Knaben fein friedsam halten, ihnen etwas fürgeben, daß sie singen oder sonst argumenta schreiben und etwas lernen." Weiter wird ihm aufgetragen, um 8 Uhr eine Abendandacht zu halten und dann strenge Aufsicht über die Alumnen zu führen. Schließlich heißt es:

> „Weil auch in diesem christlöblichen Stifte ein alt wohl hergebrachter Gebrauch gewesen und noch ist, auch von vorigen resumptoribus löblich also gehalten und mit ernstem Fleiß getrieben worden, daß kein Junge im collegio, er sei klein oder groß, deutsche Worte, sondern eitel latein, so gut es einer zuwege bringen möge, mit und nebst andern hat reden müssen, darauf dann der resumptor heimliche und öffentliche coriceos bestellet, welche die unfleißigen notiret, die er alle Mittwoch und Sonnabend examiniret und ihnen nach Gelegenheit eine Streiche oder Handschmidt gegeben, so soll und wird der jetzige resumptor, weil nun eine gute Zeit hierin säumig gewesen, sich hinfüro diesfalls der Gebühr erinnern und verhalten."

Aus dieser Instruktion lernen wir schon die Hausordnung kennen. Die Gesetze für die Alumnen enthalten in 16 Paragraphen Verordnungen über die Aufnahme, allgemeine Ermahnungen zum Gehorsam, Fleiß und einzelne Verbote. „Des Mittwochs haben sie veniam, mit Baden ihre Leiber zu reinigen, ihre Kleider zu flicken, ihre lectiones zu schreiben und repetiren und halbwege acht ins Haus sich wiederum einzustellen." „Soll auch bei Sommerszeiten nicht zum kalten Baden bei die Oder oder Teiche gehen." Nach einjährigem Aufenthalt im Colleg erhalten die Knaben auch Schuhe und Kleidung. Jeder neu aufgenommene Zögling muß den andern 18 Gr. 1 Pf. zur Kanne (wohl Bier?) und 4 Gulden Ferariengeld (d. h. für den ferarius) entrichten.

Dem Oeconomus wird die Aufsicht über Haus und Inventar, die Verwaltung des Vermögens, die Einziehung der Renten und Kornpächte

und die Verſorgung der Knaben mit Eſſen und Trinken anbefohlen. Nicht ohne Intereſſe iſt das folgende Inventarverzeichniß:

Inventarium des Collegii Otto Jageteufels ſeligen Gedächtniß, wie es anno 1597 den 7. Juni in gehaltener Viſitation befunden worden.

Auf dem Flur: 2 alte beſchlagene Spinde, 2 Bänke mit Lehnen, 1 Haublock, 2 Leitern, 1 alte kleine Kiſte, 1 Backtrog, 1 Staub- und Dreckkarre, 1 Küchenpfanne, 4 Dünnbiertonnen, 1 meſſingnes Have, 4 lederne Eimer.

In des oeconomi Stuben: 1 Tiſch, 1 Stuhl mit der Lehne, 1 Kuhm, 1 Schlagtiſch, auch Riegel umher, 1 zinnene Kanne von 3 Quarten, 1 zinnene Kanne von 2 Quarten, 2 zinnene Kannen, jede von 1 Quart, 1 meſſing. Leuchter von 2 Pfeifen, 1 meſſing. Handfaß mit dem Becken, 1 zinnen Salzfäßlein, der Knaben eiſerne Büchſe, der Stein oder Erker überm Tiſch.

In der Küchen: 1 groß Keſſel von 1½ Tonnen, 1 Keſſel von ½ Tonne, ein Waſchkeſſel, 3 große Grapen, darunter ein alter, 4 neue Waſchkeſſel, 1 kleine Grape, 2 Keſſelhaken, 2 lange Haken, 2 kupferne Pötte, 1 Brandruthe, 2 Bratſpieße, 1 großer Roſt, 2 Tiegel, 1 Mörſer mit der Keule, 1 Spieß und Anrichtetiſch, 8 irdenen Faß, 2 Butterſchüſſelein, 1 kupferne Bratpfanne, 12 zinnene Scheiben, 2 Waſſertonnen, 2 Eimer, 3 Bütten, der Jungen Handfaß, ein alt Spieß, 1 Küchenbeil, 1 eiſern Schaufel.

22 hölzern Betten.

An Feder Betten: 3 Betten, 2 Pfühle, 1 Kiſſen, 4 Laken der Baccalarius — 2 Betten, 2 Pfühle, 2 Laken die Magd — 6 Tiſchtücher, 7 Handtücher der Knaben.

4 Säcke, 14 alte Bücher in folio.

Vorrath an Silber vorhanden: 2 verguldete Becher, 3 ſilberne Becher[1]) und 16 ſilberne Löffel.

Joachimus Hane oeconomus.

Dieſe Ordnungen und Verzeichniſſe laſſen uns einen Blick in das Innere des alten Hauſes und in das Leben und Treiben thun, das ſich dort abſpielte. Inſofern iſt dieſe Matrikel mit den genauen Angaben von größerem Intereſſe. Sie war abgefaßt worden für eine Viſitation, die am 6. Juli 1597 in Gegenwart des Syndikus und der Proviſoren von den dazu deputirten Viſitatoren vorgenommen wurde. Weſentliche Erinnerungen waren nicht zu machen, dem Reſumptor Johannes Tetenborn wurden ſeine

[1]) 2 ſilberne Becher ſind 1577 von einem ehemaligen Zöglinge „aus dankbarem Gemüth und in Erkenntniß empfangener Wohlthat“ verehrt.

Abends eine dicke Gersten- oder Buchweizen-Grütze und nach Gelegenheit frische Fische, bisweilen jedem ein Knapkäse nebst einem Butterbrote, was der liebe Gott giebet.

In der Matrikel sind enthalten die Instruktionen für den Resumptor und den Oeconomus und die Hausordnung für die Alumnen. Der Resumptor „soll Morgens und Abends stets bei den Jungen sein und bleiben, mit allem Fleiß sie lehren und im Zwange halten". Er hat des Morgens um fünf zu wecken, danach Andacht mit ihnen zu halten, mit ihnen zu repetiren und, „wanns 7 schlägt, die Knaben sämmtlich und ordentlich bei Paaren fein still und sittsam vor sich her in die Mönchen-Schule zu führen". Nach der Schule ist von 10—11 Repetition, dann wird gegessen; von 2—4 Uhr ist wieder Schule, dann wird bis ½6 Uhr repetirt und zu Abend gegessen. „Nach dem Abendessen soll er die Knaben fein friedsam halten, ihnen etwas fürgeben, daß sie singen oder sonst argumenta schreiben und etwas lernen." Weiter wird ihm aufgetragen, um 8 Uhr eine Abendandacht zu halten und dann strenge Aufsicht über die Alumnen zu führen. Schließlich heißt es:

> „Weil auch in diesem christlöblichen Stifte ein alt wohl hergebrachter Gebrauch gewesen und noch ist, auch von vorigen resumptoribus löblich also gehalten und mit ernstem Fleiß getrieben worden, daß kein Junge im collegio, er sei klein oder groß, deutsche Worte, sondern eitel latein, so gut es einer zuwege bringen möge, mit und nebst andern hat reden müssen, darauf dann der resumptor heimliche und öffentliche coriceos bestellet, welche die unfleißigen notiret, die er alle Mittwoch und Sonnabend examiniret und ihnen nach Gelegenheit eine Streiche oder Handschmidt gegeben, so soll und wird der jetzige resumptor, weil nun eine gute Zeit hierin säumig gewesen, sich hinfüro diesfalls der Gebühr erinnern und verhalten."

Aus dieser Instruktion lernen wir schon die Hausordnung kennen. Die Gesetze für die Alumnen enthalten in 16 Paragraphen Verordnungen über die Aufnahme, allgemeine Ermahnungen zum Gehorsam, Fleiß und einzelne Verbote. „Des Mittwochs haben sie veniam, mit Baden ihre Leiber zu reinigen, ihre Kleider zu flicken, ihre lectiones zu schreiben und repetiren und halbwege acht ins Haus sich wiederum einzustellen." „Soll auch bei Sommerszeiten nicht zum kalten Baden bei die Oder oder Teiche gehen." Nach einjährigem Aufenthalt im Colleg erhalten die Knaben auch Schuhe und Kleidung. Jeder neu aufgenommene Zögling muß den andern 18 Gr. 1 Pf. zur Kanne (wohl Bier?) und 4 Gulden Ferariengeld (d. h. für den ferarius) entrichten.

Dem Oeconomus wird die Aufsicht über Haus und Inventar, die Verwaltung des Vermögens, die Einziehung der Renten und Kornpächte

und die Versorgung der Knaben mit Essen und Trinken anbefohlen. Nicht ohne Interesse ist das folgende Inventarverzeichniß:

Inventarium des Collegii Otto Jageteufels seligen Gedächtniß, wie es anno 1597 den 7. Juni in gehaltener Visitation befunden worden.

Auf dem Flur: 2 alte beschlagene Spinde, 2 Bänke mit Lehnen, 1 Haublock, 2 Leitern, 1 alte kleine Kiste, 1 Backtrog, 1 Staub- und Dreckkarre, 1 Küchenpfanne, 4 Dünnbiertonnen, 1 messingnes Have, 4 lederne Eimer.

In des oeconomi Stuben: 1 Tisch, 1 Stuhl mit der Lehne, 1 Kuhm, 1 Schlagtisch, auch Riegel umher, 1 zinnene Kanne von 3 Quarten, 1 zinnene Kanne von 2 Quarten, 2 zinnene Kannen, jede von 1 Quart, 1 messing. Leuchter von 2 Pfeifen, 1 messing. Handfaß mit dem Becken, 1 zinnen Salzfäßlein, der Knaben eiserne Büchse, der Stein oder Erker überm Tisch.

In der Küchen: 1 groß Kessel von 1½ Tonnen, 1 Kessel von ½ Tonne, ein Waschkessel, 3 große Grapen, darunter ein alter, 4 neue Waschkessel, 1 kleine Grape, 2 Kesselhaken, 2 lange Haken, 2 kupferne Pötte, 1 Brandruthe, 2 Bratspieße, 1 großer Rost, 2 Tiegel, 1 Mörser mit der Keule, 1 Spieß und Anrichtetisch, 8 irdenen Faß, 2 Butterschüsselein, 1 kupferne Bratpfanne, 12 zinnene Scheiben, 2 Wassertonnen, 2 Eimer, 3 Bütten, der Jungen Handfaß, ein alt Spieß, 1 Küchenbeil, 1 eisern Schaufel.

22 hölzern Betten.

An Feder Betten: 3 Betten, 2 Pfühle, 1 Kissen, 4 Laken der Baccalarius — 2 Betten, 2 Pfühle, 2 Laken die Magd — 6 Tischtücher, 7 Handtücher der Knaben.

4 Säcke, 14 alte Bücher in folio.

Vorrath an Silber vorhanden: 2 verguldete Becher, 3 silberne Becher[1]) und 16 silberne Löffel.

Joachimus Hane oeconomus.

Diese Ordnungen und Verzeichnisse lassen uns einen Blick in das Innere des alten Hauses und in das Leben und Treiben thun, das sich dort abspielte. Insofern ist diese Matrikel mit den genauen Angaben von größerem Interesse. Sie war abgefaßt worden für eine Visitation, die am 6. Juli 1597 in Gegenwart des Syndikus und der Provisoren von den dazu deputirten Visitatoren vorgenommen wurde. Wesentliche Erinnerungen waren nicht zu machen, dem Resumptor Johannes Tetenborn wurden seine

[1]) 2 silberne Becher sind 1577 von einem ehemaligen Zöglinge „aus dankbarem Gemüth und in Erkenntniß empfangener Wohlthat" verehrt.

Pflichten noch besonders vorgehalten: „Er soll die Knaben nicht allein nach der Schule als Schafe ohne Hirten gehen, sondern ihnen folgen". „Soll nach dem Abendessen exercitium musices halten". „Er soll die Knaben nicht in die Köpfe schlagen". Die Alumnen sollen fleißig in der Kirche singen, „aut taceant aut loquantur latine!"[1])

So wie hier beschrieben ist, ging das Leben im Colleg im Allgemeinen still und gleichmäßig fort. Die Ordnung und Zucht wurde von den verschiedenen Baccalaureuen, die niemals lange die unbequeme Last der Aufsicht trugen, sondern möglichst bald von dem Amte loszukommen suchten, natürlich verschieden gehandhabt. An Vergehen und Ausschreitungen fehlte es nicht, namentlich kamen auch Zusammenstöße der Collegianer mit den Zöglingen des benachbarten Pädagogiums nicht selten vor. Aber auch viele von den Alumnen haben in der Stiftung einen trefflichen Grund zu ihrer Bildung gelegt, und die Ehrentafel im Colleg, auf der die Namen der Knaben verzeichnet sind, die im Stifte wohl gerathen, enthielt manche Namen von bedeutenden oder bekannten Männern. Genannt ist schon der Caminer Bischof Bartholomäus Swawe. Nicht wenige der Zöglinge besuchten auch später noch das Pädagogium, das ja oft die Stelle einer Hochschule vertrat.

VIII. Das Collegium im 17. Jahrhundert.

Ohne große Ereignisse verläuft die fernere Geschichte der Stiftung. Die wichtigste Quelle für das 17. Jahrhundert ist die große Matrikel von 1612, welche lange Jahre als das Hauptbuch benutzt wurde.[2]) Wir fassen in diesem Abschnitte die ganze Zeit von 1600 bis 1720 zusammen, bis zu dem Jahre, in welchem Stettin unter preußische Herrschaft kam. Dieser Zeitabschnitt ist für die Geschichte der Stadt und des Landes von größter

[1]) Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 21, fol. 52—54.

[2]) Archiv d. Mag.: Jaget. Colleg. Tit. I, sect. 1, N. 19, vol. III. Matrikul aller Güter, jährlicher Hebungen und Einkünfte, so zu gottsel. Herrn Otto Jageteufels, weiland Bürgermeistern allhier in Alten Stettin anno 1412 wohl fundirten collegio vermöge seines Testaments und löblicher Stiftung gehörig und nach der Zeit von frommen gutherzigen Leuten mildiglich dazu gegeben worden. Auf Gutachten und Anordnung der ehrenfesten, achtbaren, hoch- und wohlgelahrten, ehrbaren und namhaften Herrn Samuel Schwalgen, beider Rechten Doctoris und Syndici, Paul Friedeborn secretarii, Cylian Hessen und Hansen Herwigen, der Knochenhauer, Hansen Ribowen und Erdmann Rosowen, der Bäcker, Jochim Erdmann und Jochim Garbrecht, der Schuster Altерleute allhier, allen respective Inspectoren und Vorstehern desselben collegii renoviret, beschrieben und nach itziger Beschaffenheit reguliret. Anno 1612, als dies Stift, Gott Lob, in die zweihundert Jahre hero floriret und gestanden. Gott gebe ferner seinen Segen und Gedeihen.

Bedeutung. Auf die Zeit der letzten Blüthe des alten Herzogshauses folgten dann die traurige Regierung Bogislaws XIV., der furchtbare Krieg mit der beginnenden Fremdherrschaft und dem Erlöschen des Greifenhauses, die Herrschaft der Schweden, die Kämpfe des brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm und des Königs Friedrich Wilhelm I. um die Stadt.

In der Geschichte der Stiftung Jageteufels treten alle diese Ereignisse niemals irgendwie besonders hervor. Die pommerschen Herzoge haben nie in einem näheren Verhältnisse zu dem Collegium gestanden und sich nachweisbar kaum jemals um dasselbe gekümmert. Ihre Fürsorge erstreckte sich auf das Pädagogium, für die städtische Schule, die bürgerliche Stiftung Jageteufels zeigten sie kein Interesse. Die schwedische Regierung verhielt sich nicht wesentlich anders, sie schonte die Eigenheiten der pommerschen Verwaltung, sie erhielt und schützte die alten Stiftungen und Institute, viel mehr geschah von ihrer Seite nicht. Selbstverständlich aber hatten die traurigen Zeiten des großen Krieges, die Belagerungen von Stettin 1677 und 1713 auf die Vermögensverhältnisse den übelsten Einfluß. Die Kornpächte und Hebungen aus den Dörfern kamen nicht ein, die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien wurden oft nicht bezahlt, und so gerieth das Colleg nicht selten in die kümmerlichste Lage. Wiederholt heißt es, daß „wegen nahrloser Zeit" Legate und Geschenke nicht auf Zinsen ausgethan werden konnten, sondern zur Anschaffung von Lebensmitteln verwandt werden mußten. Ganz besonders übel mußte die Lage sein, als 1677 der größte Theil der Stadt in Trümmer geschossen war und die Bürger die Zinsen der ihnen vom Colleg geliehenen Hypotheken nicht zu zahlen vermochten. Ob das Collegienhaus damals auch Schaden erlitten hat, ist nicht sicher, aber wahrscheinlich. Da mußten z. B. 100 Gulden, die im Januar 1678 baar geschenkt waren, „aus Mangel anderer Intraden" in der Haushaltung verbraucht werden, und 1680 konnte man ein Geschenk von 50 Gulden aus demselben Grunde nicht zinsbar anlegen. Genauere Angaben über das Vermögen lassen sich aus dieser Zeit nicht machen. In der Matrikel werden die Hauptsummen zwar aufgeführt, doch „wegen der mit ihnen vorgenommenen und unordentlich annotirten Veränderungen" ist die Höhe derselben nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Die Häuser in der Stadt und der sonstige Grundbesitz sind verkauft, die Kornpächte außerordentlich vermindert. Das Vermögen besteht fast nur in Kapitalien, und so ist die Stiftung trotz der Verminderung der Einkünfte auch in dieser Zeit noch wie früher ein Geldinstitut ersten Ranges für die Bürger Stettins und auch anderer Städte. Zahlreiche Auflassungen, Käufe und Verkäufe zeugen davon. Im Einzelnen darauf einzugehen, ist ohne Interesse.

In diesen schweren Zeiten konnten die Provisoren und der Oeconom trotzdem die Unterhaltung der armen Schüler ungestört fortsetzen, besonders

da zahlreiche Wohlthäter immer wieder die segensreich wirkende Stiftung unterstützten. Die Zahl derer, welche in Dankbarkeit in der großen Matrikel von 1612 aufgezeichnet sind, ist wirklich erstaunlich groß, so groß, daß hier nicht alle aufgeführt werden können. In seinem Testamente vom 7. August 1613 bestimmte Joachim von Wedel auf Cremzow für „das Hospital und Kinderhaus" des Otto Jageteufel, „welches nachher durch Aenderung der Zeit und vernünftige Rathschläge in eine christliche Privatschule oder Gymnasium für arme Knaben verwandelt worden", ein Legat von 1000 Gulden, damit von den jährlichen Zinsen (60 fl.) die „Schüler und Alumni des Collegii Bier zur Mahlzeit haben mögen". Denn obgleich „sie nach Nothdurft und Unterhalt wohl ziemlich versehen" werden, erleiden sie dennoch „hieran Mangel, daß sie bei ihrer Mahlzeit nicht allewege einen nothdürftigen Trunk Bier haben, sondern mehrentheils an Convent sich begnügen lassen müssen. Darüber denn mancher in Leibes Schwachheit und also in Verhinderung ihres Studirens profectus gerathen".[1]) Geschenke von 25. 50, 100 Gulden kommen in diesen Jahren oft vor, theils sind sie testamentarisch vermacht, theils baar geschenkt.[2]) Ein Legat zu Gunsten der Knaben machte der Baccalaureus Erdmann Vilter († 2. Mai 1628), indem er bestimmte, daß von den Zinsen von 100 Gulden ihnen jährlich an seinem Begräbnißtage ½ Tonne Bitterbier, Hirse und Braten verabreicht werden.[3]) Auch der Name des bekannten damaligen Kaiserlichen Obersten Hans Georg von Arnim, der die nach Pommern verlegten Truppen Wallensteins kommandirte, kommt unter den Wohlthätern des Collegs vor. Er bestimmte, daß 450 Gulden, die ihm ein Bürger erlegt hatte, die Stadt Stettin dem Colleg schuldig sein sollte.[4]) Aus dem hinterlassenen Vermögen eines 1648 verstorbenen Apothekergehülfen erhielt die Stiftung 25 Thaler, deren Zinsen zur Lieferung von Schreibpapier verwandt werden sollten. Ein Schiffsantheil wurde 1666 vermacht, damit den armen Schülern davon „schwarz Gewand zu Aermeln im Kleide" geliefert werde. Im Jahre 1677 schenkte der Pastor an St. Jakobi, Ludwig Jakobi, 100 Thaler, „daß den Knaben jährlich am Tage Ludovici von den Zinsen eine Recreation oder Ergötzlichkeit gegeben oder auch wohl Bücher dafür ausgetheilt werden sollen".[5]) Auch andere Geschenke erhielt das Colleg in dieser Zeit der Belagerung, z. B. 100 Thaler von Katharina Koch und 100 Gulden von Jakob Wollin u. a. m. Am 21. Oktober 1691 bestimmte die Wittwe Benigna Jänke geb. Winnemer

[1]) Das Testament ist gedruckt in der Zeitschrift „Das liebe Pommerland" II, S. 244 und im Evangel. Schulblatt für die deutsche Schule, Jahrg. VIII, H. 9.

[2]) Vgl. z. B. Oelrichs a. a. O., II, S. 14.

[3]) Oelrichs a. a. O., II, S. 16.

[4]) Oelrichs a. a. O., II, S. 15.

[5]) Oelrichs a. a. O., I, S. 400 f. Koch, Gesch. d. Lyceums in Stettin (1804), S. 55.

in ihrem Testament, daß sofort nach ihrem Tode den Knaben im Collegio für 100 Thaler Mäntel gekauft werden sollten, in denen sie ihrer Leiche zu folgen hätten. Außerdem soll das Colleg 800 Thaler erhalten, von deren Zinsen den Knaben alle 2 Jahre neue Mäntel zu liefern sind. Doch sollen, so bestimmt die sorgsame Hausfrau, die alten zum Unterfutter gebraucht werden.[1])

Andere Stiftungen kamen dem Baccalaureus oder Oeconomus zu gute, so das Vermächtniß des Rentmeisters Adam Dedekind (1616), der aus Dankbarkeit für die im Colleg 6 Jahre lang empfangenen Wohlthaten 100 Gulden für den Oeconom und Baccalaureus vermachte.[2]) Ebenso bestimmte der Assessor des Schöffengerichts Daniel Cäsar, der frühere Rektor des Pädagogiums, die Zinsen eines Kapitals von 25 Gulden zu einem accessorium der Besoldung des resumptor oder praeceptor collegii, „daß er auf die armen Knaben desto bessere Aufsicht tam in disciplina quam in doctrina habe".

Neu ist in der Matrikel von 1612 die ausdrückliche Angabe: „Patroni dieses Stifts sind ein ehrbar wohlweiser Rath der Stadt Alten Stettin." Von diesem Patronat zeigt sich früher keine Spur, auch beruht es keineswegs auf der Stiftungsurkunde. Es hat sich aber entwickelt aus dem Verhältnisse, in dem der Stadtsyndikus zu dem Colleg stand, und der engen Verbindung desselben mit der Rathsschule, die ja unter städtischem Patronat stand. Auch wird in dieser Zeit der Syndikus zuerst als Inspektor bezeichnet, während er bisher zu den Provisoren gerechnet wurde. So hat sich auch seine Stellung verändert, ohne daß genau anzugeben ist, wann und auf welche Weise diese Aenderung vorgegangen ist. Er wurde jetzt regelmäßig in seinen Geschäften von dem Stadtsekretair unterstützt. Provisoren waren wie bisher immer die Alterleute der drei Gewerke. Sie scheinen aber in ihrem Einflusse auf die Verwaltung des Stiftes nicht wenig beschränkt zu sein. Von ihrer Thätigkeit zeugen heute nur noch einige Protokolle von 1667 und 1675 über die Verhandlungen betreffend die Wahl eines neuen oeconomus. Die Hauptgeschäfte kamen immer mehr in die Hände dieses Beamten des Collegs. Zwar leisteten die Provisoren beim Amtsantritt den Eid, „nach besten Vermögen ohne eigen Nutz und Vortheil des Stifts Bestes getreulich zu helfen fortsetzen nach bestem Vermögen", doch rissen mannigfache Unordnungen ein, vielleicht gerade, weil die Verwaltung zu sehr dem Oeconomen überlassen wurde und es in den unruhigen Zeiten an der nöthigen Aufsicht fehlte.

Auch der Oeconom mußte beim Amtsantritt eidlich geloben, „sein Amt und Haushaltung treulich zu verrichten, des Hauses und Stiftes Bestes

[1]) Oelrichs a. a. O., I, S. 38.
[2]) Oelrichs a. a. O., II, S. 13.

jederzeit zu wissen und allen Schaden und Nachtheil nach bestem Vermögen abzuwenden". Namentlich hatte er die Matrikel, Register und Rechnungsbücher zu führen, auf die Kapitalien, Renten und Pächte Achtung zu geben, sie einzunehmen, die Speisung zu besorgen und über das ganze Stift fleißig Aufsicht zu führen. Ebenso war seine Frau verpflichtet, die Haushaltung und Speisung ordentlich zu verrichten. Eine ausführliche Instruktion des Beamten vom Jahre 1611 handelt in 4 Artikeln von der allgemeinen Aufsicht, von Speise und Trank, von den Renten und Pächten und von dem „Roggen zur Haushaltung belangend".[1]) Er soll „neben dem Resumptori fleißig Acht auf die Knaben haben, daß sie zu rechter Zeit in und aus der Schule, auch zur Kirche geführet, in Gottesfurcht züchtig und wohl unterrichtet werden". Seine Pflicht ist es, dafür zu sorgen, „daß nach altem Gebrauch alle 14 Tage den Knaben das Haupt gewaschen und in gewöhnlicher Badstube gereinigt werde, daß sie mit reinlicher, garer Kost gespeist werden nach Anzahl der Essen auf Fisch- und Fleischtage, wie von Alters gebräuchlich". Bei der Vermögensverwaltung soll er, „wann etwas Schweres vorfällt, die Provisoren und, da es nöthig ist, den Herrn Syndicum und Stadtschreiber um Rath und Beistand ersuchen". Er erhält ein jährliches Gehalt von 16, später 20 Gulden. Dazu werden ihm alle Jahre 2 Paar Schuhe geliefert. Diejenigen Oeconomen, die im Amte starben, wurden in dem Erbbegräbniß, welches das Stift in der Marienkirche besaß, beigesetzt. Längere Verhandlungen wurden geführt, als einem oeconomus im Hause ein Sohn geboren wurde. Endlich entschied man, daß er deshalb nicht aus seiner Stellung zu scheiden brauchte.

Das Amt des Baccalaureus oder Resumptor war jetzt stets mit einer Lehrerstelle an der Stadtschule verbunden. Er erhielt 12 Gulden das Jahr, außerdem jährlich 2 Thaler Waschgeld und 2 Paar Schuhe. Daneben hatte er Einkünfte aus einigen schon erwähnten Legaten. Seine Wohnung bestand aus einer Stube, in der nach dem Inventarium von 1612 nichts weiter vorhanden war, als „eine Lehnbank, zwei schlechte Tische", und einer Kammer mit einem Spannbett. Von ihm wurde Ehelosigkeit verlangt. 1682 wurde der Baccalaureus verabschiedet, weil er sich verheirathen wollte. Eine Ordnung legt ihm die Pflicht auf, die Knaben „fleißig und treulich in Künsten und Sprachen zu unterrichten, daneben auch in orthographia, arithmetica und musica großen Fleiß zu thun, damit sie heute oder morgen auch in der Welt fortkommen mögen." Eine ausführlichere Instruktion[2]) enthält ganz ähnliche Bestimmungen über seine Pflichten wie die ältere Zeit. Er soll des Morgens, Tages und Abends fleißig bei den Knaben sein und keine Nacht ausbleiben, die Knaben

[1]) Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. IX, N. 2.
[2]) Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. IX, N. 3.

„alle miteinander bei Paaren vor sich fein stille in der Münche Schule persönlich führen" und wieder in das Collegium leiten, beim Essen zugegen sein, mit den Knaben die lectiones repetiren und sie sonst unterrichten. Wieder wird besonders hervorgehoben, daß er „auch fleißige Achtung darauf habe, beides öffentliche und heimliche corycaeos bestelle, daß einer mit dem andern Lateinisch rede, so gut als es ein jeder kann." Die Namen der Baccalaureen stellen wir in einem Anhange zusammen. Der schnelle Wechsel in diesem Amte zeigt deutlich, daß jeder Baccalaureus möglichst bald aus seiner beschwerlichen Stellung zu kommen suchte. Während in der Zeit von 1570 bis etwa 1770 an der Schule 15 Rectoren oder gar nur 11 Kantoren thätig gewesen sind, haben nicht weniger als 33 baccalaurei an derselben gewirkt. In der Schule hatten sie namentlich in der 3. und 4. Klasse zu unterrichten und zwar nur 1 bis 2 Stunden täglich.[1]) Sonntags mußten sie den Gesang der Knaben in der Marienkirche leiten.

Die Zöglinge des Stiftes waren ganz regelmäßig Schüler der Rathsschule. Obgleich der Rector mit dem Collegium direkt nichts zu thun hatte, erhielt er von demselben jährlich 1 Gulden zum Deputat und einen Scheffel Roggen pro institutione alumnorum collegii. In diese Zeit fällt das Rectorat des Johannes Micraelius, unter dem die Schule in besonderer Blüthe stand.[2]) Die Zahl der Alumnen betrug nicht immer 24. Besonders in den Zeiten, in denen die Einnahmen zurückgingen, konnte diese Zahl nicht eingehalten werden. In der Matrikel von 1612 ist der alte ordo institutionis et disciplinae von 1564 (vgl. S. 31) wieder enthalten, daneben steht dort aber auch eine spätere Ordnung, „welcher Gestalt es in Sel. Herrn Otto Jageteufels Collegio zugehen soll." Der Ferarius soll im Sommer um 5, im Winter um ½6 Uhr wecken, von 7—10 und von 12 oder 1—3 oder 4 Uhr ist Unterricht in der Schule. An den freien Nachmittagen müssen die Alumnen um 5 oder ½6 Uhr wieder im Hause sein. Sie erhalten zum Frühstück ein Brot, um 11 Uhr Mittag- und um 6 Uhr Abendessen. Sonst enthält die Ordnung hauptsächlich allgemeine Vorschriften. Sie sollen „nicht fluchen, schwören und in Karten, auch nicht mit andern Dingen spielen, sondern fein gottesfürchtig, demüthig, gehorsam und fromm sein, fleißig beten, singen und studieren." Wenn einer ohne Erlaubniß aus dem Hause bleibt, soll er das erste Mal „mit Ruthen gestrichen, das andere Mal mit dem gewöhnlichen Halseisen gestraft und zum dritten Male dieses Stifts beneficii verlustig sein." Es wird verboten, in der Oder zu baden oder mit Kähnen darauf zu fahren. Nothwendig war wohl auch das Verbot, mit Gewehren, Degen oder Büchsen umzugehen, Bübereien mit Lachen und Schreien zu treiben, damit „das

[1]) Vgl. Lemcke, Programm des Stadtgymn. 1893, S. 22.
[2]) Vgl. Lemcke, Programm des Stadtgymn. 1895, S. 7.

Collegium nicht einen übeln Nachspruch bei andern habe." Dieser blieb aber doch nicht aus, da es mit der Disciplin im Stifte oft recht böse aussah. Auch hier verwilderten die Sitten, wie es in den damaligen Kriegszeiten allgemein geschah. Raufluft und Hang zur Völlerei zeigten sich in erschreckendem Maße bei allen Schul- und Erziehungsanstalten. Manchmal versuchten die Provisoren mit Strenge vorzugehen, oft aber ließen sie es auch hieran fehlen. Es ist nicht nothwendig, Einzelheiten mitzutheilen, diese Excesse und Vergehungen kehren in allen Schulgeschichten wieder.

Besonders gefeiert wurde von den Knaben des Collegiums die Fastnacht. Sie erhielten an diesem Tage vom Johanniskloster 1 geräucherten Schweinskopf, 1 lange Bratwurst, ein Klosterbrot und 1/4 Tonne Bier. Dann zogen sie singend in der Stadt herum und sammelten bei den Einwohnern Geschenke. Auch dem fürstlichen Schlosse pflegten sie dabei einen Besuch abzustatten. Aus dem Jahre 1627 ist ein Schreiben erhalten, welches die „armen studirenden Knaben in Otto Jageteufels gestiftetem Collegio" an den Schloßhauptmann richten.[1]) Sie bitten darin wieder um die Concession „Ihrer Fürstl. Gn. Hoflager und dero Herren Officiere in Unterthänigkeit mit Fastnachtgesängen, damit sie in Betrachtung ihrer großen Armuth an Papier und schlechten Büchern zur Fortsetzung der Studien Zuhülfe haben könnten, zu besuchen und anzulangen." Sonstige Feiern fanden am Martinstage und an den Gedenktagen mancher Wohlthäter statt, und auch noch damals mögen die cantica bacchanalia erklungen sein. Eine Erwerbsquelle der Alumnen war auch das Begleiten von Leichen und das Singen bei Begräbnissen. Dazu erhielten sie, wie schon erzählt ist, schwarze Mäntel und mancherlei Geschenke. Auch für diese Zeit sind die Nachrichten über das innere Leben im Hause recht mangelhaft. Dürftig und armselig waren nach unsern Begriffen die Verhältnisse. Schon das Inventarium von 1612 zeigt uns, wie einfach die Einrichtung war. In der Stube unten im Hause, in der die Knaben wohnten, befanden sich: „1 Tisch, 1 klein Schlagtisch, 2 nagelfeste Bäncke, 5 Leisten oder Riegel klein und groß, 1 Stuhl, darauf die Handtücher hängen, 1 nagelfest Spind, 2 nagelfeste Bänke, 1 Lehnbank, 5 zinnern Teller, 4 zinnern Kannen, 2 messingene Leuchter, 1 kupfern Handfaß, 1 Stein in Silber gefaßt überm Tisch hängend, 3 alte Bankpfühle, 1 zinnern Salzfäßchen, 1 blecherne Büchse für die Knaben. Beschreibung der Stettinischen Geschichten, so Herr Paul Friedeborn verehret hat." Die Bibliothek des Stifts enthielt außer diesem Werke: 8 alte Bücher in folio, 1 Bibel latein. in folio, 1 deutsche Bibel, 1 Postilla.

Im Einzelnen treten die Alumnen in der Geschichte der Stadt nicht hervor. Wir hören von ihnen nichts bei den Belagerungen von 1677 oder

[1]) Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. X, N. 2.

1713, aber wohl enthält die Matrikel von 1612 eine Liſte der Knaben, ſo im Stifte wohl gerathen. Sie mag hier, als die älteſte Ehrentafel des Collegiums, mitgetheilt werden, obgleich die meiſten Namen für uns eben nichts als Namen ſind.

Knaben die im Stift geweſen und wohl gerathen:

Petrus Hartmann,
Johannes Schlageke,
Joachim Weilandt,
Martin Löperus,
Johannes Mevius,
Johannes Radebandt,
Magnus Furstenow,
Joachimus Marckwart,
Laurentius Tite,
Martinus Tabbert,
Johannes Bredenfellt,
Petrus Wentlant,
David Bedke,
Martinus Lunow,
Antonius Jesse,
Johannes Krentzien,
Michael Vielhaber,
Johannes Vick,
Michael Krause,
Paulus Granow,
Laurentius Grünenbergk,
Jonas Dreskow,
Georgius Stracke,
Johannes Gelle,
Nicolaus Korvius,
Stephanus Plate,
Johannes Nordorff,
Theodoricus de Leyne,
Jacobus Hamelberg,
Bartholomaus Schwafe, der alte Biſchoff,
Johan Granow,
M. Dionysius Frideborn praepos. zu Greifenberg.
M. Johannes Rhete, praep. zu Gollnow,
Philippus Redtelius Pastor zu Güntersberg und Modero.
Ehr Samuel Rhan itzo in Curland des Conſiſtorii zu Pilten senior.
Joachim Colerus Pastor Parsantiensis ac Eschenriensis.
Dn. Martin Ruckeforth baccalaureis.
Dn. Jac. Christ. Zuhrius senator Stargard.
Dn. Christophorus Beyer pastor,
Dn. Joachim Klöne Pastor.
Dn. Burchardus Müller,
Dn. Jacobus Rasche,
Dn. Nicolaus Keding,
Dn. Daniel Georgii
Dn. Jacobus Siegmann,
Dn. Daniel Schultze.

IX. Das Collegium im 18. Jahrhundert.

1720—1805.

Mit dem Jahre 1720 kam Stettin endgültig unter die preußiſche Herrſchaft, und bald trug die energiſche Regierung Friedrich Wilhelms I. auch hier gute Früchte. In die verkommenen, unordentlichen Zuſtände der

Stadtverwaltung brachte er Ordnung und ließ mit Strenge auf die Beobachtung der Vorschriften achten. Auch in die Verwaltung der Stiftungen waren Unordnung und Mißwirthschaft eingerissen. So ging, wie es in einem Schreiben heißt, unter gemeiner Bürgerschaft die Nachricht, das Jageteufelsche Stift werde nicht den armen Knaben, sondern dem oeconomo und baccalaureo zum Besten angesehen. Und ganz ungerecht war diese Behauptung nicht, denn während die Gehälter für die Beamten allmählich erhöht waren, hatte man die Zahl der Alumnen herabgesetzt. Die Buch- und Rechnungsführung war unvollständig, die Kapitalien in sehr kleinen Posten ausgeliehen, die Zinsen und Pächte kamen unregelmäßig ein, manche von den Schenkungen und Legaten waren überhaupt abhanden gekommen.

Die neue preußische Regierung fand in Stettin so viele wichtige Aufgaben, daß sie nicht sogleich an eine Untersuchung der frommen Stiftungen gehen konnte. Dagegen wurde sofort eine genaue Aufnahme aller Häuser in der Stadt Stettin eingeleitet und in den Jahren 1722—1723 ein Kataster angefertigt. Unter den Häusern bei St. Marienkirchen ist auch das Otto Jageteufelsche Collegium verzeichnet. Es ist ein Giebelhaus von 2 Etagen mit einem Seitengebäude und ziemlich großem Hofe. Neben dem Hause ist ein Thorweg, der den Zugang zum Hofe bildet. Auf diesem befindet sich ein Brunnen. Das Haus ist, um nur diese Maße anzugeben, vorne 38 Fuß 9 Zoll, hinten 38 Fuß 11 Zoll breit und der Hof 75 Fuß 9 Zoll lang. Das Gebäude war aber recht baufällig, daher wandten sich 1734 Inspektor und Provisoren an die Kgl. Kriegs- und Domänenkammer mit der Bitte, das Geld für den sehr nöthigen Bau im Betrage von 3298 Thalern zu bewilligen. Dieses Gesuch wurde jedoch abgelehnt und entschieden, daß der Bau zur Zeit ausgesetzt werden solle. Ebenso vergeblich war derselbe Antrag im Jahre 1740. Da richteten Inspektor und Provisoren am 10. Juli 1747 an den König Friedrich selbst das Bittgesuch, für den Neubau des höchst baufälligen Collegiums eine Collecte an den Kirchenthüren und in den Häusern aller Königlichen Länder und Provinzen zu bewilligen. Durch Kabinetsordre vom 18. Juli wurde vom König diese Collecte accordirt. Die Einsammlung der Hauscollecte in Stettin übernahmen die Provisoren und brachten 208 Thaler zusammen. Die gesammte Einnahme belief sich bis zum Dezember 1751 auf 2022 Thaler 17 Gr. 11 Pf. Dies Geld wurde aber nicht sofort zum Bau verwandt, sondern mehrere Jahre lang auf Zinsen ausgeliehen, so daß die Summe sich nicht unbeträchtlich erhöhte. Die Einnahme aus diesem Fonds belief sich 1761 auf 693 Thaler. Weitere Rechnungen über die Collectengelder fehlen. Der Neubau fand erst 1774 statt, und zwar wurde damals das Haus im wesentlichen so hergestellt, wie es bis 1882 die Stiftung beherbergt hat. Nach einem oberflächlichen Plane befanden sich im Erdgeschosse Stube und

Kammer des Baccalaureus, Zimmer der Collegianer, Küche nebst Speisekammer und eine Stube und Kammer. Im 1. Stockwerke lagen das alte Konferenzzimmer, eine Krankenstube, Kammer und Stube des Baccalaureus und ein Zimmer des Oeconomen mit 2 Kammern, und im 2. Stockwerke war der Schlafsaal der Collegianer. Das Haus war 1775 zu 3875 Thalern versichert. Als Erinnerung an den Bau wurde eine Tafel mit einer lateinischen Inschrift hergestellt und im Hause angebracht. Dieselbe hängt heute im Hausflur des neuen Gebäudes. Die Inschrift lautet: En opus polychronium, pietatis, humanitatis, beneficentiae documentum, collegium ab Ottone Jageteuffel, civitatis consule, a. MCCCXCIX educandis et erudiendis pauperibus alumnis dicatum, quibus postea nobilis Pomeranus Dinnies ab Osten a. MCCCCLXIX aedes suas hoc loco sitas liberaliter concessit, quae, cum ruinam minarentur, hoc anno destructae novaeque opem clementissime ferente serenissimo et immortali rege Friderico II. nec non civibus urbis multisque exteris large subministrantibus exstructae sunt. Stet floreatque hoc collegium sub tutela amplissimi senatus sitque perenne scholae et reipublicae seminarium. A. MDCCLXXIV.

Am 7. Februar 1739 setzte König Friedrich Wilhelm I. eine Kommission zur Untersuchung der piorum corporum ein, welche mehrere Jahre in Thätigkeit war. Im Jahre 1740 wurde das Jageteufelsche Collegium der Untersuchung unterzogen.[1]) Nach dem Berichte, der vorgelegt wurde, belief sich die Zahl der Alumnen nur auf 18. Die jährliche Einnahme betrug 793 Thaler 17 Groschen 8 Pf., die Ausgabe aber 866 Thaler 1 Groschen 10 Pf. Das Kapitalvermögen wurde angegeben auf 10 455 Thaler mit einem Zinsertrage von 481 Thaler 14 Gr. Der ebenfalls der Kommission vorgelegte Etat für 1741 zeigt auch ein Deficit bei einer Einnahme von 777 Thalern und einer Ausgabe von 966 Thalern. Hier sind das Kapitalvermögen mit 10 964 Thalern und die Zinsen mit 548 Thalern 4 Gr. 9 Pf. angegeben. Nach längeren Arbeiten erließ die Kommission unter dem 28. Februar 1742 den „Visitationsbescheid und Reglement wegen des Jageteufelschen Collegii zu Alten Stettin". Am 26. März 1742 wurde dieser Bescheid von Berlin aus genehmigt.[2]) Diese Verordnungen sind lange Jahre für die Verwaltung der Stiftung maßgebend gewesen; wir werden im folgenden wiederholt darauf zurückkommen. In dem Revisionsbescheide wird zuerst die Nothwendigkeit, die Instruktion von 1612 zu ändern, hervorgehoben und den Inspektoren und Provisoren geboten, eine neue Speiseordnung einzurichten und auf Befolgung derselben

[1]) Arch. d. Magistr.: Jaget. Colleg. Tit. I, sect. 1, N. 26.

[2]) Der Visitationsbescheid und einige Theile des Reglements sind von Hasselbach in dem Programm S. 32—40 abgedruckt. Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 27.

zu achten. Nach der Fundation, so heißt es dort, sollten vornehmlich Findlinge aufgenommen werden, doch sei dieses onus dem Armenkasten und dem Waisenhause überlassen. Aber trotzdem seien auch Findlinge zu recipiren, falls sie zum Studium Lust haben und ein gutes ingenium besitzen. Sonst wird bestimmt, daß kein Alumne in das Colleg kommen soll, der nicht wenigstens ein Jahr in der großen Stadtschule gewesen und mindestens in Tertia, der Klasse des Baccalaureus, sitze. Es soll vor der Aufnahme ein Examen stattfinden. Die vorgeschriebene Zahl von 24 Knaben ist nach Möglichkeit einzuhalten. Ueber die Geschenke und Legate hat der Oeconom ein genaues Verzeichniß zu führen und das vorhandene zu ergänzen, auch die Einnahme und Ausgabe aufzuzeichnen und die Beläge zu verwahren. Die Kapitalien sind nicht in allzu kleinen Posten auszuthun, die Urkunden, Obligationen und anderen Schriftstücke in einer Lade zu verwahren. Diese Punkte werden dann in dem Reglement, das in 6 Artikeln vom Amt des Oeconomen, von Speise und Trank, von der Einnahme, dem Roggen zur Haushaltung, von des Baccalaurei Amt und Schuldigkeit und von der Alumnen Verhaltung, Aufführung und Schuldigkeit handelt, unter Benutzung der älteren Ordnungen weiter ausgeführt.

Trotz der Bemühung, welche die Commission verwandte, gelang es in der nächsten Zeit nicht, die Vermögensverhältnisse des Stiftes zu bessern. Die Schuld daran lag natürlich in den kriegerischen Zeiten. Das Kapitalvermögen war 1752 auf 9700 und 1773 gar auf 9194 Thaler herabgegangen. Doch vermied man wenigstens durch sparsamere Verwaltung und Einschränkung der Ausgaben ein Deficit in der Jahresrechnung (1773: Einnahme: 796 Thaler, Ausgabe: 735 Thaler). Dann aber stieg in den Friedensjahren das Kapital allmählich (1782: 10 366 Thaler, 1798: 11 450 Thaler, 1801: 12 200 Thaler). Der Etat für 1801—1805 führt in Einnahme 1046 Thaler und in Ausgabe 837 Thaler auf. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung führte die Königl. Preuß. Pommersche und Caminsche Regierung, später das Consistorium. An diese Behörde mußte regelmäßig der Etatsentwurf für einen Zeitraum von 5 Jahren zur Genehmigung eingereicht werden. Es fehlte hierbei nicht an den üblichen Erinnerungen und Ausstellungen. An Grundbesitz hatte das Colleg neben dem Stiftshause nur noch ein Haus in der Küterstraße.

Das Patronat der Stiftung führte der Rath, der sehr sorgfältig über seinen Rechten wachte. Im Jahre 1759 erstattete der Oeconom an denselben einen dringenden Bericht darüber, daß man von Seiten der Marienkirchen-Verwaltung den Versuch machen wolle, das Collegium mit Blessirten zu belegen. Der Rath beschloß abzuwarten, gegebenen Falls aber das Nöthige pro tuendo iure civitatis zu thun.[1]) Die eigentliche Aufsicht

[1]) K. St. A. St.: St. A. P. I, Tit. 108, N. 88.

stand, wie bisher, dem Stadtsyndikus als Inspektor und den Alterleuten der drei Gewerke als Provisoren zu. Neben dem ersteren wird zuweilen in dieser Zeit der Stadtsekretair als zweiter Inspektor bezeichnet, der recht oft die eigentliche Arbeit für den Syndikus machen mußte. Man versuchte auch wieder 1742, die Provisoren mehr zu einer Thätigkeit für das Colleg heranzuziehen. Es wurde bestimmt, daß alle Wochen zwei von ihnen sich zur Mittagszeit oder auch beim Abendbrod einfinden und zusehen sollten, ob die Knaben ordnungsgemäß gespeist würden. Die Provisoren versprachen auch, diese Pflicht zu übernehmen, bald aber scheint sie vergessen zu sein. Wenigstens wird 1758 noch einmal gebeten, daß sie doch öfters unvermuthet sich sehen lassen möchten.

Der eingetretene Verfall der alten Stiftung hat wohl mit verursacht, daß die allgemeine Theilnahme, welche früher Stettiner Bürger durch Legate und Geschenke bekundeten, jetzt recht nachließ. Wir hören aus dieser Zeit nur von einer Stiftung. Durch Ehestiftung vom 8. Dezember 1716 bestimmten der Regiftrator bei der Regierung Samuel Keith und seine Frau einen Theil ihres Vermögens zu einem Legat, „davon die eine Hälfte die Prediger, Professores und der Küster an der Marienkirche und dem Gymnasium, die von ihren salariis nicht leben können, die andere Hälfte das Jageteufelsche Collegium zu genießen haben sollen". Dies Legat wurde in dem Testament vom 27. Mai 1721 genauer bestimmt. Es sollen die Zinsen für einen Alumnus des Collegs verwandt werden, der fleißig ist und etwas Tüchtiges zu studiren sich anschickt und keine Mittel hat, sich auf eine Universität zu begeben. Die Verhandlungen über das Legat dauerten längere Zeit, bis dann 1732 ein Vergleich mit der Wittwe geschlossen wird. Das Colleg soll danach die Hälfte von 3006 Thaler 12 Schill. erhalten.[1])

Auf der Thür eines Schrankes und zwei Tafeln waren die Namen der Wohlthäter des Stiftes verzeichnet. Die Zahl derselben ist recht groß, aber nach der Abschrift des Verzeichnisses fehlte bei den Namen das Jahr, in dem das Geschenk übergeben war. Es mögen sich unter den Donatoren auch manche aus dem 18. Jahrhundert befinden. Sonst ist mit der langen Reihe von Namen nicht viel anzufangen. Angenehm aber berührt die Dankbarkeit, mit der man im Colleg das Andenken an die Wohlthäter zu erhalten suchte.

Das Amt des Oeconomen hat bei der Revision am meisten Arbeit und Mühe gemacht. In dem Reglement von 1742 wird ihm die Aufsicht über das Haus, die Einnahmen und Ausgaben, die Sorge für Speise und Trank, Einkauf des zur Haushaltung Nöthigen, Rechnungslegung u. s. w. übertragen. Ihm soll in der Wirthschaft seine Frau zur Seite stehen. Schwierigkeit bereitete das Verhältniß desselben zu dem Baccalaureus. Es

[1]) Oelrichs a. a. O., S. 147—152. Koch, Gesch. des Lyceums, S. 53.

wurde bestimmt: „Er hat sich lediglich um die Oeconomie zu bekümmern und sich keineswegs in die Erziehung, Unterrichtung und Bestrafung der Knaben zu mischen." Trotzdem kam es wiederholt zu Streitigkeiten, z. B. bereits im Jahre 1743, so daß die Kommission ihre Untersuchungen wieder aufnahm und 1744 eingehend das neue Reglement berieth. Es wurden auch die Alumnen vorgefordert und ermahnt, sich gegen den Oeconomen gebührend und folgsam zu verhalten und seinen Erinnerungen Gehör zu geben.

An Gehalt erhielt der Oeconom 50 Thaler, doch hatte er neben freier Beköstigung, die allerdings 1772 aufhörte, noch mancherlei Nebeneinnahmen. Die Stelle war sehr gesucht. Es bewarben sich bei Erledigung derselben darum nicht nur allerlei Beamte und Handwerker, sondern auch ein Candidat der Theologie, ein Leutnant, ein Notar u. a. m. Die Besetzung der Stelle erfolgte durch Inspektor und Provisoren unter Bestätigung der Regierung.

Das Amt des Baccalaureus war verbunden mit einer bestimmten Stelle an der Rathsschule. Er erhielt neben der Wohnung und Speisung 33 Thaler 8 Groschen. Die Beköstigung, über die natürlich sehr oft geklagt wurde, löste man 1772 gegen 60 Thaler ab. Im Jahre 1802 bekam er eine Zulage von 70 Thalern, die aber nur gezahlt werden soll, solange es die Kasse tragen kann.[1]) Die Instruktion von 1742 schreibt ihm Fleiß und gute Sitten vor, damit er den Alumnen ein gutes Exempel geben möge. Er soll „allerhand Lust- und Plaisir-Reisen ꝛc. nicht anstellen, keine unnöthige Visiten geben oder annehmen, Schmausereien mit Stadt- und anderen Leuten auf dem Collegio nicht halten". Auch wird ihm verboten, Privatschüler anzunehmen, „damit hierdurch das Hauptwerk nicht versäumet werde, als welches darinnen bestehet, daß die Collegiasten zu demjenigen angeführet werden, was in Geist- und Leiblichen ihnen vortheilhaft sein mag". Ein Strafrecht wird ihm ausdrücklich zugestanden, doch soll er dabei „jederzeit billigmäßige Moderation gebrauchen, damit die Strafe nicht in eine Grausamkeit degenerire".[2]) Sonst soll er die Knaben „fleißig und treulich in Künsten und Sprachen unterrichten. Und weilen die Knaben bereits, ehe sie in das Collegium angenommen werden, in der orthographia, arithmetica und musica guten Grund gefasset haben müssen und in dem Collegio höhere Sachen getrieben werden, so ist mit selbigen die Zeit nicht zu zersplittern". Im Besonderen hat der Baccalaureus die Aufsicht bei Tische zu führen. Aufgehoben aber wird die Verpflichtung, die Alumnen in die Schule zu führen, dagegen verbleibt die „Einführung und Ausführung

[1]) Er hatte außerdem noch Einnahmen aus der Kämmerei, der Jacobi- und Marienkirche und aus Stiftungen, im Ganzen 100 Thaler 4 Groschen, nebst einigen Accidentien vom Receptionsgelde und Leichenbegängnissen.

[2]) Gedruckt bei Hasselbach a. a. O., S. 35 f.

der Knaben in und aus der Kirche". In der Schule hat er täglich zwei Stunden in der lateinischen Grammatik, der Lektüre des Ovid und den Elementen der hebräischen Sprache zu unterrichten. Auch im Colleg soll er täglich zwei Lehrstunden geben und zwar im Lateinischen mit Erklärung des Curtius und Cornelius. Des Mittwochs werden die Zeitungen, Sonnabends lateinische und deutsche Poesie besprochen. Außerdem behandelt er Nachmittags die Geschichte und Geographie. Er muß ferner das Singen beim Gottesdienste in der Marienkirche leiten und die Knaben dabei beaufsichtigen. Auch hat er Morgens und Abends mit ihnen zu beten.[1]) Hervorgehoben wird noch, daß er „nach den Gesetzen des Collegii in coelibatu bleiben muß". Doch wurde 1801 dem Baccalaureus Schröder von den Provisoren mit Zustimmung der Regierung erlaubt, sich zu verheirathen, ein Ereigniß, über das viel Tinte verbraucht ist. Der Wechsel im Baccalaureat ist auch in dieser Zeit groß, nicht weniger als 17 sind von 1720—1805 in diesem Amte thätig gewesen.

Die Zahl der Alumnen war in dem Reglement von 1742 wieder auf 24 festgesetzt, es scheinen aber nur selten so viele im Colleg gewesen zu sein. 1742 waren nur 16, in den nächsten Jahren 17 bis 19, später z. B. 1780 18 und 1793 wieder nur 16 in demselben. Im Jahre 1752 machte man den Versuch, die Zahl der Zöglinge definitiv auf 14 herabzusetzen. Es ist schon erwähnt, daß nur solche aufgenommen werden sollten, die mindestens in Tertia[2]) der Rathsschule sitzen. Aber auch diese Bestimmung wurde nicht gehalten. Der Baccalaureus Schröder klagt in einer ausführlichen Denkschrift, daß sich in dem Colleg neben Primanern, die noch zu sehr Kinder seien, auch Quintaner befänden, die dem Baccalaureus oft den Gehorsam verweigerten. Es wurde damals auch beschlossen, keine Quintaner mehr aufzunehmen, da dieselben sich durch Privatunterricht selbst erhalten könnten. Ueber die Aufnahme hatten der Inspektor und die Provisoren zu entscheiden. Ein Aufnahmegeld von 3 Thalern 12 Groschen wurde erhoben. Bis 1787 erhielt wenigstens ein Theil der Knaben Tuch zur Bekleidung, dann wurde diese Ausgabe abgeschafft. Doch bekamen sie noch weiter zu Ostern und Michaelis ein Schuhgeld von je 12 Groschen und Papiergeld von je 2 Groschen. Die meisten Schüler hatten aber für Kleider, Wäsche, Betten und Bücher selbst zu sorgen.

Nach der Instruktion von 1742 sollen die Knaben mit reinlicher, garer und gehörig gewürzter Kost versehen werden, daß sie satt werden. Die Beköstigung hat der Stiftsverwaltung viel Sorge gemacht. Wiederholt

[1]) Diese Bestimmungen sind einer undatirten Aufzeichnung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts entnommen.

[2]) Es muß hier bemerkt werden, daß man damals die Klassen von unten an zählte, Prima also die unterste, Quinta die höchste war.

wurden Verhandlungen darüber geführt, wie dieselbe am billigsten auszuführen sei. Im Jahre 1769 wurde eine neue Speiseordnung entworfen und von dem Consistorium genehmigt, doch eine Verdingung der Speisung verworfen, da die Beibehaltung derselben auf Rechnung des Collegs vortheilhafter sei. 1772 wurde von Neuem das Speisereglement approbirt und zugleich bewilligt, daß der Oeconom für sich und seine Familie statt der Beköstigung jährlich 50 Thaler, der Baccalaureus 60 Thaler erhalten. Diesem wird jedoch auferlegt im Collegio zu speisen, damit die Jugend nicht ohne Aufsicht verbleibe. Als Festtage sind durch besonderes Essen ausgezeichnet Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Michaelis, der 1. Advent, Fastnacht und Martini. Sonst wird den Alumnen am Dienstag, Donnerstag, Freitag Fleisch gereicht, an den anderen Tagen giebt es zur Grütze Fische. Zweimal werden zu Abend Hering und „Artoffeln" gegessen. Die Unterhaltungskosten für einen Alumnen werden 1772 auf 77 Thaler 2 Sgr. fürs Jahr berechnet. Später (1802) wurde an 4 Tagen zu Mittag Fleisch gegeben.

Die Vermögenslage des Stiftes ließ es bald nicht mehr zu, daß alle Zöglinge freie Kost erhielten. Um nun nicht überhaupt die Zahl derselben herabzusetzen, beschloß man um 1750 etwa, nur einem Theile die Beköstigung zu geben, anderen dagegen nur Wohnung, Licht und Heizung zu gewähren. Diese Alumnen nannte man fortan extraordinarii, während die, welche Freitisch erhielten, ordinarii hießen. 1752 wurden schon nur 14 beköstigt, 1773 sogar nur 8; 1780 erhielten von 18 Collegianern 11 und 1793 von 16 nur 7 freie Kost. Auch sie mußten noch einen Beitrag zum Freitisch leisten. Dieser wurde 1794 aufgehoben und zugleich eine 8. Stelle eingerichtet. Die Schüler welche im Stift nicht beköstigt wurden, suchten und fanden Freitische bei wohlthätigen Einwohnern Stettins. Auch sonst konnten sie durch Ertheilung von Privatstunden, Uebernahme von Beaufsichtigung jüngerer Schüler Mittel zu ihrem Unterhalte erwerben.

Die Hausordnung beruhte auf dem Reglement von 1742.[1]) Aufgestanden wird im Winter um ½6, im Sommer um 5 Uhr, wie in alten Zeiten, dagegen ist es jetzt erlaubt, erst um 10 Uhr zu Bette zu gehen. Von 9 bis 10 Uhr wird Betstunde gehalten. Die einzelnen Paragraphen enthalten hauptsächlich allgemeine Verbote und Warnungen vor ungehörigem Wesen, Muthwillen, „üppigem Spielen", Unart u. s. w. und Ermahnungen zur Modestie, Fleiß, Sauberkeit, Gehorsam u. s. w. „Die Alumni, welche in dieses Collegium aufgenommen werden, müssen unter herzlichem Gebete dahin trachten, daß sie Gott vor Augen haben und in keine Sünde willigen, noch wider Gottes Gebote thun, damit ihr Studiren gesegnet sei und

[1]) Abgedruckt bei Hasselbach a. a. O., S. 36—40.

fernerweitig aus diesem collegio solche Männer entstehen mögen, welche in geist- und weltlichen Aemtern rühmlichst gebrauchet werden mögen." Auch hier noch wird den Alumnen verboten, deutsch zu sprechen, „einer soll mit dem andern eitel Latein, so gut es ein jeder kann, reden." Auf den Gebrauch der deutschen Sprache wird eine kleine Geldstrafe gesetzt, und von dem eingekommenen Geld soll der Baccalaureus vierteljährlich den Collegianern eine Recreation veranstalten. In der Freizeit sollen sie unter Aufsicht des Baccalaureus eine „zulässige Motion" machen.

Für alle Alumnen war vor und nach dem Neubau nur ein einziges Zimmer bestimmt, in dem sie alle des Abends bei einem Lichte arbeiten mußten. Es ist erklärlich, daß dies zu den größten Störungen und Unzuträglichkeiten Anlaß gab. So bekommen wir aus einer Denkschrift des Baccalaureus Schröder vom 29. Juni 1798[1]) ein recht trauriges Bild von dem Zustande des Stiftes. Er schreibt u. A.: „Es ist allgemein bekannt, daß unter den Zöglingen des Lyceums[2]) verhältnißmäßig die meisten von denen, welche an Kopf und Herz total verdorben waren, vom Collegio unterhalten wurden. Hier war der Versammlungsort aller Müßiggänger." Besonders klagt er, wie bereits erwähnt, über den Muthwillen und Ungehorsam der Schüler der obersten Klasse. Er machte auch in einem zweiten Schreiben von 1802 allerlei Vorschläge zu Verbesserungen, doch blieb es zunächst beim alten. Auch die Akten erzählen von manchen Excessen, obgleich die wenigsten in denselben aufgezeichnet sind. Ein Schüler wird 1721, weil er dreimal die Nacht ausgeblieben ist und gestohlen hat, exkludirt, ein anderer wird 1731 wegen Verleitung zum Schatzgraben ernstlich verwarnt, und einer wird wegen wiederholten Ungehorsams vom Kirchenvogte von St. Marien mit 29 Streichen in Gegenwart der übrigen Alumnen gezüchtigt und aus dem Collegium verwiesen. Neben jugendlichem Uebermuth kamen auch schlimmere Vergehungen, Unsittlichkeiten u. a. vor. Das Zusammenleben der jungen Leute, der häufige Mangel an rechter Aufsicht verführten gar zu leicht zu Uebertretungen der Hausordnung.

Besonders gefeiert wurden im Colleg Fastnacht und Martini. An diesen Tagen erhielten die Alumnen besondere recordationes. Am ersten wurden ihnen zu Abend Milch und Weißbrod, Schweinsköpfe und Bratwürste geliefert. Hierzu hatte, wie bereits erwähnt ist, das Johanniskloster einiges zu liefern. Um 1750 wird statt dessen den alumnis 2 Thaler gegeben. Das Singen zu Fastnacht und Martini war noch Sitte; an demselben nahmen alle Zöglinge, auch die extraordinarii Theil.

Von den Namen der Alumnen dieser Zeit sind nur sehr wenige bekannt. Erwähnt mag werden Christian Friedrich Wutstrack, der Verfasser

[1]) Arch. d. Magistrats: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 29, vol. I.

[2]) Die Rathsschule führte seit 1793 die Bezeichnung Raths-Lyceum.

der 1793 erschienenen Beschreibung Pommerns. Er giebt in dem Buche (S. 333—336) seiner Dankbarkeit gegen das Stift lebhaften Ausdruck und bestimmt für die kleine Bibliothek desselben von dem Ertrage seines Werkes jährlich 10 Thaler, eine Summe, die allerdings nur einmal gezahlt ist.

X. Das Collegium in Verbindung mit dem vereinigten Königl. und Stadt-Gymnasium.

(1805—1869.)

Durch Kabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 25. Januar 1805 wurde das akademische Gymnasium mit den oberen Klassen des Raths-Lyceums unter dem Namen des Königlichen und Stadt-Gymnasiums vereinigt.[1]) Das Direktorat führten bis 1816 gemeinsam die beiden Rektoren Sell und Koch. In diese Zeit, in welcher die Stiftung mit dem einzigen Gymnasium der Stadt, das gewöhnlich schon damals Marienstiftsgymnasium genannt wurde, eng verbunden war, gehen die Erinnerungen der ältesten heute noch lebenden Generation von alten Collegianern zurück. Hier kann nur in aller Kürze das wichtigste aus der Geschichte des Stiftes gegeben werden, vielleicht aber erwecken diese kurzen Notizen hier und da solche Erinnerungen an die Jugendzeit.

Der Zustand des Collegiums war nichts weniger als glänzend. Das Kapitalvermögen hatte sich zwar 1805 auf 13 050 Thaler mit 593 Thaler Zinsen gehoben und die Einnahme belief sich nach dem Etat von 1806—1811 auf 1331 Thaler 5 Sgr. Doch bald kamen die Zeiten des Krieges und der schweren Noth des Vaterlandes, die natürlich auch auf die Vermögenslage des Collegs höchst ungünstig einwirken mußten. Dann aber stieg das Kapitalvermögen wieder (1825: 12 750 Thaler. 1835: 15 050 Thaler. 1872: 27 100 Thaler). Durch große Sparsamkeit suchte man ein Defizit zu vermeiden, das einige Jahre wegen der niedrigen Getreidepreise und Pächte und in Folge der erhöhten Speisegelder eingetreten war. So wurde 1826 das bisher den Alumnen gezahlte Schuh- und Papiergeld abgeschafft, „da es für jeden Schüler einzeln genommen nur unbedeutend und nicht mehr passend sei." Es wurden also wieder die Emolumente der Zöglinge verkürzt, obgleich die Stadtverordneten-Versammlung damals den Grundsatz aussprach, daß Einschränkungen, die wegen Verminderung der Einnahme getroffen werden müßten, sich nur im äußersten Falle auf die Alumnen erstrecken dürften.

[1]) Festschrift des Marienstiftsgymn. 1894, S. 138 f.

Vor allem aber waren die inneren Verhältnisse im Stifte im Anfang dieses Zeitabschnittes recht kläglich. Doch suchte man bald, durch allerlei Veränderungen, welche durch die Vermögenslage nothwendig erschienen, dem Verfalle entgegenzutreten und die alte Stiftung zu verbessern. 1810 wurde auf Antrag des Inspektors und der Provisoren mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, die sich hier zum ersten Male mit dem Stifte zu beschäftigen hatte, das Amt des Oeconomen aufgehoben und beschlossen, die Verwaltung der Kasse einem Beamten im Nebenamte und die Speisung der Alumnen einem Gastwirthe zu übertragen. Darauf wurde dann ein Vertrag mit dem Speisewirthe Müller abgeschlossen, der es übernahm 9 Zöglinge Mittags um 12 und Abends um 6 Uhr gegen eine monatliche Entschädigung von 5 1/36 Thaler für die Person zu übernehmen. Später wurde der Preis auf 7 Thaler 12 Groschen erhöht, dann aber, als 1819 der Abendtisch abgeschafft wurde, auf 5 Thaler herabgesetzt. Seit dieser Zeit hat die eigene Oeconomie des Collegs aufgehört, und nur ein Theil der Alumnen erhielt Freitisch. Seit 1833 wurde dieser am Mittagstische des Marienstiftes geliefert. Das den Schülern bezahlte Frühstücksgeld wurde 1826 aufgehoben.

Im Jahre 1811 griff auch die Regierung, die damals ihren Sitz in Stargard hatte, in die Verwaltung des Collegs ein und machte dem Magistrate diesbezügliche Vorschläge. Sie wünschte vor allem eine Theilnahme der Direktoren an der Leitung besonders in Disciplinarsachen. Hiergegen protestirten Inspektor und Provisoren ganz entschieden unter Berufung auf die Gründungsurkunde und beharrten auch bei ihrem Widerstande gegen einen erneuten Vorschlag der Regierung. So blieben dann auch die von den Direktoren Sell und Koch entworfenen und dem Inspector übersandten Gesetze für das Collegium in den Akten vergraben. Die Regierung mußte ihre Vorschläge aufgeben.[1])

So fest bei dieser Gelegenheit Inspektor und Provisoren an den Bestimmungen des Stifters gehalten hatten, so unentschieden waren sie wenig später, als dem Bestehen der Stiftung eine ernste Gefahr drohte. Bei den Verhandlungen, die seit 1805 über die Errichtung einer Handlungs- und Industrieschule in Stettin gepflogen wurden,[2]) war auch der Vorschlag gemacht, das Colleg aufzuheben und aus den Fonds derselben 2 Klassen zu errichten. Am 20. April 1812 berichteten hierüber der Inspektor und Provisoren an die Stadtverordneten, überließen aber diesen vollständig die Entscheidung. Für den Fall, daß die Stiftung bestehen bleiben sollte, machten sie zugleich Vorschläge über das Baccalaureat, das man nicht mehr einem Lehrer des Gymnasiums, sondern einem älteren tüchtigen Manne

[1]) Arch. d. Mag.: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 29, vol. I.

[2]) Vgl. Festschrift des Marienstiftsgymnasiums 1894, S. 152.

übertragen solle. Zu besserer Besoldung desselben könne man die Unterstützung des Marienstifts und des Johanniskloſters erbitten. Auch wurde beantragt, bei der Aufnahme der Alumnen strenger als bisher zu verfahren. Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß am 23. April 1812, daß die Stiftung erhalten bleiben solle, und genehmigte die Vorschläge. Auch der Magistrat trat diesem Beschlusse bei. Die Anträge um Unterstützung wurden aber vom Marienstiftskuratorium und dann auch vom Ministerium des Innern abgelehnt. So mußte die Anstellung eines besonderen Aufsehers unterbleiben. Damals wurde an das Ministerium ein längerer Bericht über den Zustand des Collegs eingereicht. Nach demselben belief sich das Kapitalvermögen der Stiftung 1812 auf 13050 Thaler mit 593 Thaler 6 Gr. Zinsen. Die Einnahme betrug 1211 Thaler 7¼ Sgr., die Ausgabe 622 Thaler 7 Sgr. 6 Pf. Der Baccalaureus erhielt 66 Thaler 8 Sgr. und 100 Thaler Kostgeld. Von dem Ueberschusse von etwa 588 Thalern können, so wird in dem Berichte ausgeführt, die Alumnen nicht gespeist werden, deshalb erhalten nur 8 Zöglinge Kost.

Im Jahre 1813 fand bekanntlich die Blokade der Stadt durch preußische Truppen statt. Ein großer Theil der Bewohner verließ Stettin, zugleich folgten auch zahlreiche Männer und Jünglinge dem Rufe des Königs zu den Fahnen. Zu ihnen gehörte auch der damalige Baccalaureus Pohl. Er wurde allerdings später durch Krankheit gehindert, am Kriege Theil zu nehmen. Im Oktober 1813 war nur noch ein Collegianer zurückgeblieben.

Als dann wieder Friede kam und ruhigere Verhältnisse eintraten, wurde auch das Collegium neu eingerichtet. 1816 waren 14 Collegianer vorhanden, die jetzt schon 3 Zimmer und eine Kammer zur Benutzung hatten.

Eine besondere Wichtigkeit für das Collegium hat die Zeit (1820 bis 1825), in welcher J. H. Weiland das Amt des Baccalaureus verwaltete. Damals ist die innere Einrichtung des Stiftes im wesentlichen so geordnet, wie sie bis heute in Geltung geblieben ist. Bereits 1820 übersandte Weiland dem Syndikus Vorschläge zur Ordnung des Collegiums, das „nicht mehr als eine Herberge" sei. Erst nach längeren Verhandlungen wurde die Hausordnung 1825 fertig gestellt und am 16. November vom Magistrat genehmigt. Die 19 Paragraphen derselben enthalten bis auf einzelne Aenderungen dasselbe, wie die heutige Hausordnung. Unter dem 5. November 1825 erließ der Rath eine Instruktion für den Aufseher oder Resumptor collegii. Hier wird das Institut ausdrücklich als eine Erziehungs- und Bildungsanstalt für die Alumnen bezeichnet. Der Resumptor hat die nächste Aufsicht in sittlicher und moralischer Hinsicht zu führen und auf Fleiß und Studium zu achten. Ihm wird ein Disciplinarrecht zugestanden. Alle Vierteljahre hat er einen Generalbericht über Fleiß und Verhalten der jungen Leute einzureichen. Für jedes Zimmer der Alumnen soll er einen Senior

bestellen. Für diese hatte Weiland bereits unter dem 22. Juli 1820 eine Instruktion erlassen, ebenso wie er eine Dienstanweisung für den Aufwärter anfertigte, der die Reinigung, Heizung und sonstigen Hausgeschäfte zu besorgen hatte. Auch ein Album der Collegianer hat Weiland angelegt, das mit dem 17. Mai 1820 beginnt. Die Hausordnung wurde 1842 zum ersten Male und 1851 von Neuem gedruckt. 1860 wurde von dem damaligen Syndikus Giesebrecht ein Statut des Collegiums verfaßt, am 17. April 1861 als „Verwaltungs-Regulativ des Jageteufelschen Collegiums" vom Magistrat genehmigt und alsbald gedruckt. Es handelt in 44 Paragraphen von dem Patron, dem Vorstande (d. h. dem Syndikus und den Provisoren), den Beamten (Baccalaureus, Rendant und Hauswart), von der Aufnahme in die Stiftung und der Entlassung aus derselben und von der Hausordnung. Diese letztere ist dann mit einigen Aenderungen 1870 allein gedruckt und noch heute in Gültigkeit.

Seit der Aufhebung des Oeconomenamtes besorgte ein Beamter des Magistrats die Verwaltung der Registratur und der Kasse. Er erhält dafür eine Besoldung von 100, später 80 Thalern. 1861 wird ihm eine Instruktion ertheilt. Die Aufwartung im Hause wurde einer Wärterin übertragen, die auch für Frühstück zu sorgen hatte. Einige Jahre übernahm der Baccalaureus Pohl diese Aufwartung. Später wurde ein Hauswart angestellt, der aber in dem alten Collegiengebäude keine Wohnung hatte.

Wiederholt kamen in dieser Zeit Streitigkeiten des Vorstandes oder des Baccalaureus mit dem Director des Gymnasiums vor, der das Recht der Mitbeaufsichtigung der Alumnen verlangte. Mit Energie wehrten der Inspektor und Provisoren jede Einmischung desselben in die Verwaltung der Stiftung ab, bis dann 1851 eine gütliche Einigung erfolgte. Das Verhältniß des Baccalaureus in seiner Doppelstellung als Beamter der Stiftung und Lehrer des Gymnasiums führte in derselben Zeit auch zu Conflikten. Ueber die Besetzung des Baccalaureats und die Verbindung desselben mit der 6. Lehrerstelle am Gymnasium wurden in dem Recesse, der am 31. August 1840 zwischen dem Magistrat und dem Marienstift geschlossen wurde, Bestimmungen getroffen.[1])

Die Aufnahme der Alumnen stand dem Inspektor zu, der jedoch ein Gutachten des Baccalaureus einzuholen hat. Die Provisoren haben hierbei nichts zu sagen, überhaupt ist ihre Thätigkeit außerordentlich beschränkt, da der Inspektor die gesammte Verwaltung der Stiftung führt. Seit 1826 mußte der Vater oder Vormund des Bewerbers um eine Stelle im Colleg sich verpflichten, für den Fall, daß der Alumnus die Anstalt verlasse, ohne zur Fortsetzung der Studien, sondern zu einer andern Beschäftigung überzugehen, 20 Thaler für jedes Jahr des Aufenthaltes und, wenn zu-

[1]) Progr. d. Gymnasiums 1841, S. 57.

gleich ein Freitisch bewilligt war, 50 Thaler zu zahlen. An Aufnahmegebühren wurden 3 Thaler 15 Sgr. und für Verleihung des Freitisches 6 Thaler 15 Sgr. bezahlt. Die Hausordnung setzt die Zeit von 5½ resp. 6½ bis 7½ Uhr Morgens und von 7—10 Abends für die Studien fest. Freizeit ist von 12—2 und von 4—7 Uhr. Die Aufsicht führt in jeder Stube ein Senior, neben ihm verwalten 3 Alumnen abwechselnd, jeder eine Woche hindurch, das Amt des Custos, der zu wecken und die Hausthür zu schließen hat. Die Zahl der Alumnen hat gewechselt, meist waren es aber 20—24 gewesen. Als man 1866 eine Verminderung der Stellen erwog, trat namentlich auch der Director Heydemann dieser Absicht entschieden entgegen. Die Alumnen waren Schüler der Klassen Prima, Sekunda und Tertia. Sie wohnten in 5 Stuben, von denen vier (Nr. 1 mit kleiner Kammer, 2, 3 und 5, „Reitstall" genannt) im Erdgeschosse und eine (Nr. 4, von den Schülern „Sibirien" genannt) zwei Treppen hoch lag. Dort war auch der gemeinsame Schlafsaal. Die Räume im ersten Stocke hatte der Baccalaureus inne. Eins von den von ihm benutzten Zimmern wurde im Nothfalle als Krankenstube benutzt. Die Stuben der Schüler waren zum Theil dunkel und wenig wohnlich, die Mobilien außerordentlich abgenutzt. Besonders schlecht war der Schlafsaal, dessen Zustand wiederholt als unerträglich geschildert wird. Bis 1840 dienten zur Beleuchtung nur Talglichter, erst damals wurden für den Gebrauch im Winter Oellampen angeschafft. Die Benutzung des Gartens hinter dem Hause stand nach altem Brauch dem Inspektor zu. Die weiten Bodenräume und die unheimlichen Keller boten den jugendlichen Gemüthern Veranlassung zur Erzählung von manchen Sagen und Geschichten. Um 1815 machte man Anfänge mit gymnastischen Uebungen der Alumnen, die aber bald wieder eingestellt werden mußten.

Von dem Leben in diesen alten Räumen, besonders in den Jahren 1863—1869 giebt uns Wandel in seinen Studien und Charakteristiken aus Pommerns ältester und neuester Zeit (Anklam 1888, S. 129 ff.) ein anschauliches und lebendiges Bild. Auf dieses müssen wir verweisen, da es hier unmöglich ist, eine bessere Darstellung zu geben. Auch die Persönlichkeit des damaligen Baccalaureus F. F. Calo findet dabei eine pietätsvolle Würdigung. Sie wird gewiß in den alten Collegianern manche Erinnerung an ernste oder fröhliche Stunden in dem alten, wenig anheimelnden, aber doch ehrwürdigen Hause erwecken. Auch in anderen Lebensbildern oder Erinnerungen wird des Jageteufelschen Collegiums gedacht und der Lehrer, die in dieser Zeit dort thätig waren. Es mag z. B. auf F. W. Lüpkes persönliche Erinnerungen an Karl Löwe (Monatsblätter der Gesellschaft für pomm. Gesch. u. Alterth. 1898, S. 114—125, 129—135) aufmerksam gemacht werden.

Gehen wir in dem Album der Anstalt die Jahre 1820—1869 durch, so erkennen wir, daß der größte Theil der Alumnen sich später dem Studium der Theologie widmete. Wir finden darin mancherlei Bemerkungen über Verstöße gegen die Hausordnung und Strafen, aber von dem reichen Segen der Stiftung legt die große Zahl von Zöglingen Zeugniß ab, die sich später im Leben einen bekannten Namen erworben haben. Wenn wir einige bereits Verstorbene nennen, so soll das keine Zurücksetzung für die nicht genannten sein; es ist unmöglich, alle aufzuführen, bei sehr vielen sind auch die späteren Lebensschicksale unbekannt.

1821—1824 Heinrich Gottlieb Hasper (Prediger an der Peter- und Paulskirche zu Stettin).

1822—1823 Carl Bernhard Moll (General-Superintendent in Königsberg.

1824—1825 Gustav Adolf Textor (Schulrath in Stettin).

1827—1831 Karl Heinrich Joachim Meinhold (Superintendent in Kammin.)

1828—1831 Johann Ernst Friedrich Kundler (Oberkonsistorialrath in Berlin).

1830—1833 Alexander Friedrich Wilhelm Kleinsorge (Director der Friedrich-Wilhelmschule in Stettin).

1831—1832 Heinrich Carl August Bodinus (Director des zoolog. Gartens in Berlin).

1832—1835 Adolf Ferdinand Kuhr (Professor an der Friedrich-Wilhelmschule.)

1835—1842 Carl Theodor Schmidt (Oberlehrer, Landtags- und Reichstagsabgeordneter).

1835—1838 Carl Robert Klempin (Staatsarchivar in Stettin).

1837—1841 Friedrich Wilhelm August Rübesamen (Superintendent in Möhringen).

1851—1855 Theodor Heinrich Wilhelm Gellenthin (Professor in Stettin).

1855—1860 Gustav Albert Breitsprecher (Schulrath in Franzburg).

Unter den noch lebenden Zöglingen dieser Zeit befinden sich zahlreiche Geistliche Pommerns, deren Namen hier nicht aufgeführt werden können. Die Directoren des Gymnasiums haben wiederholt den Alumnen des Collegs das ehrenvollste Zeugniß ausgestellt und den Segen der Anstalt für das Gymnasium mehr als einmal betont.

XI. Das Collegium in Verbindung mit dem Stadtgymnasium.

1869—1899.

Auch über die letzten 30 Jahre des Collegiums kann hier nur in aller Kürze berichtet werden.

Im Jahre 1869 wurde nach langen Verhandlungen die Trennung des gemeinschaftlichen Patronats des Marienstifts und des Magistrats über das Gymnasium endgültig beschlossen. Wohl am meisten Schwierigkeiten machte hierbei die Frage, ob das Jageteufelsche Collegium zu der alten oder der von der Stadt neu zu gründenden Schule gehören solle. Der Magistrat betonte mit Nachdruck die frühere Zugehörigkeit der Stiftung zur Rathsschule und das Patronatsrecht, das seit alter Zeit den städtischen Behörden zustehe, das Marienstiftscuratorium dagegen wollte besonders auf Betreiben des Lehrercollegiums in eine Trennung nicht willigen. Um den Zusammenhang des Collegs mit der alten Marienkirche zu beweisen, verfaßte Professor Schmidt eine längere Abhandlung, die schon wiederholt erwähnt ist. Der Direktor Heydemann gab sich die größte Mühe, die Stiftung seinem Gymnasium zu erhalten, schließlich aber entschied der Minister, daß sie mit dem städtischen Gymnasium verbunden werden müsse. Darauf erhielt der Vertrag die allerhöchste Bestätigung am 21. Juni 1869 und trat am 1. Oktober in Kraft.[1]) Damit wurde das Colleg von der ihm räumlich so nahe stehenden Anstalt getrennt. Heydemann schreibt in dem Programme von 1870 folgende für die Stiftung ehrenvollen Worte: „Mit Bedauern haben wir uns von dem Jageteufelschen Collegium trennen müssen, welches dem Stadtgymnasium überwiesen worden ist. Dasselbe hatte stets unserer Schule eine nicht geringe Anzahl strebsamer, auf rüstige Anspannung ihrer geistigen Kräfte angewiesene Schüler geliefert, die zum Theil ihren Mitschülern als Muster voranleuchteten."

Vom 1. Oktober 1869 an wurden keine Schüler des Marienstiftsgymnasiums mehr in das Colleg aufgenommen, die bis dahin aufgenommenen verblieben. Ebenso behielt noch bis zum 1. April 1870 Calo das Baccalaureat. Dann übernahm es Junghans, und der Uebergang an das Stadtgymnasium war vollzogen. Darauf wurde in einigen Punkten das Verwaltungs-Regulativ geändert und am 27. April 1870 vom Magistrat genehmigt. Hierbei hob man auch den Revers der Eltern betreffend eine eventuelle Zahlung an das Colleg auf. Die Hausordnung von 1861 blieb unverändert, und ein Versuch, 1892 sie zeitgemäß umzuändern, war ohne Resultat, obgleich es ganz klar ist, daß sie den heutigen Verhältnissen durchaus nicht mehr entspricht.

[1]) Vgl. Festschrift des Marienstiftsgymn. 1894, S. 157 f.

Eine neue Instruktion für den Baccalaureus wurde vom Magistrat im November 1876 erlassen. Es sind im wesentlichen die alten Bestimmungen. Die Morgen- und Abend-Andachten sind abgeschafft. Erwähnt mag hier werden, daß die kleine Bibliothek des Collegs 1872 dem Stadtgymnasium überwiesen ist. Die Emolumente des Baccalaureus bestanden 1870, wie schon früher, in einer freien Wohnung von 5 Stuben und Zubehör, freier Heizung von 2 Stuben, einem fixirten Jahresgehalte von 100 Thalern und einer Zulage von 70 Thalern, die aber nur zu zahlen ist, solange die Kasse es tragen kann. Außerdem erhält er von jedem neu aufgenommenen Alumnus eine Receptionsgebühr von 1 Thaler. Diese Emolumente bezieht der Baccalaureus auch heute noch, nur ist die Heizung abgelöst mit 75 Mark. Demnach beträgt die Besoldung des Baccalaureus nach dem Etat von 1899/1900 im ganzen 597 Mark, wobei ein Receptionsgeld pro anno von 12 Mark angenommen ist. Der Hauswart erhält jetzt freie Wohnung und jährlich 600 Mark.

Gegen einige Bestimmungen des Verwaltungsregulativs namentlich, die, daß die Provisoren auf Lebenszeit zu fungiren haben, erhob 1875 die Bäcker-Innung bei dem Königl. Provinzial-Schulcollegium Beschwerde. Auf Veranlassung desselben änderte der Magistrat 1876 den betreffenden Paragraphen dahin um, daß die Provisoren nur so lange im Amte bleiben, als sie Vorstandsmitglieder der Innung sind. Auch die Schuhmacher-Innung suchte für die Provisoren mehr Einfluß auf die Verwaltung zu gewinnen, doch ohne wesentlichen Erfolg.[1])

Das wichtigste Ereigniß in dem letzten Zeitabschnitt der Geschichte des Collegs ist die Erbauung des neuen Gebäudes in der Kurfürstenstraße. Der Zustand des alten Collegienhauses war mit der Zeit derartig geworden, daß es den gewöhnlichsten Anforderungen an Luft, Licht und Raum nicht mehr entsprach. Deshalb entschlossen sich die städtischen Behörden, ein neues Gebäude für die alte Stiftung zu errichten. Vom Stadtbaurath Krull wurde ein stattliches Haus hergestellt, das Michaelis 1882 bezogen wurde. Das alte Haus, in dem die Stiftung mehr als 400 Jahre bestanden hatte, wurde an den Konsul René verkauft und dann bald so umgeändert, daß es heute fast in nichts mehr an den alten Zustand erinnert. Das neue Gebäude (Kurfürstenstraße Nr. 9) enthält im Erdgeschoß einen kleinen Saal, Kranken- und Badestube, sowie die Wohnung des Hauswarts, in dem ersten Stockwerk die Wohnung des Baccalaureus. Im 2. und 3. Stockwerke liegen 6 Wohnzimmer für je 4 und 4 Schlafzimmer für je 6 Alumnen und eine kleine Küche für diese. Im Gegensatz zu den alten Räumlichkeiten sind die neuen hell, hoch und luftig. Gegenwärtig (Sommer-Semester 1899) wohnen in denselben 22

[1]) Vgl. Kottwitz, Gesch. der Stettiner Bäcker-Innung, S. 126—129.

Schüler, von denen 20 Freitisch erhalten. An Receptionsgebühren für die Aufnahme ins Colleg werden 10,50 Mark, für Verleihung des Freitisches 19,50 Mark erhoben. Sonst wird den Schülern von der Stiftung nichts als freie Wohnung mit Heizung und Beleuchtung geliefert. Von den alten Stiftungen besteht nur noch das Keithsche Legat (450 Mark) für Prämien an würdige und bedürftige Abiturienten (15,75 Mark). Auch die alten Festlichkeiten, wie sie einst zu Fastnacht und Martini abgehalten wurden, werden nicht mehr gefeiert. Die Lieferungen von Bier sind eingegangen oder abgelöst.

Das Kapitalvermögen beläuft sich auf 149600 Mark mit einem Zinsertrage von 5866,50 Mark. Einige Hebungen und Pächte bringen eine Einnahme von 301,50 Mark. Außer dem Stiftsgebäude gehören dem Colleg das Haus Heumarktstraße 12 (früher Küterstraße Nr. 44), das für 300 Mark vermiethet ist, und eine Wiese. Der Etat von 1899/1900 schließt mit einer Einnahme und Ausgabe von 7237,70 Mark.

---

500 Jahre sind seit der ersten Begründung der Stiftung verflossen. Verschieden sind in dieser langen Zeit ihre Einrichtungen, verschieden ihre Erfolge gewesen, aber für eine ungezählte Menge junger Leute ist sie eine reiche Quelle des Segens geworden. In unscheinbarem stillen Wirken hat Jahrhunderte hindurch die ehrwürdige Stiftung Otto Jageteufels reiche Früchte getragen, deren verborgenes Heranreifen sich der Darstellung des Geschichtsschreibers entzieht. Der Stifter hat sich aber ein Denkmal in Stettin geschaffen, das aere perennius ein halbes Jahrtausend überdauert hat. Möge das Collegium — wir schließen mit den Worten eines aus dem Amte scheidenden Baccalaureus —, was es war, stets bleiben: Eine Stätte des Fleißes, der Sitte, der Wissenschaft, Frömmigkeit und Vaterlandsliebe!

XII. Verzeichniß der Baccalaurei des Jageteufelschen Collegiums seit der Reformation.

Andreas Krause um 1570.
Henning Söterus.
Erasmus Rauchstädt 1579.
Thomas Ditmar bis 1590.
Daniel Wasserführer.

Johann Tetenborn Mich. 1593.
Paul Manerus 1599.
Paul Kniphoff 1600—1601.
Simon Rattenberger 1601—1610.
Erdmann Bilter 1611—1628.
Manfried Lolejus 1628—1639.
Andreas Hogeref 1639—1643.
Tilemann Waldow 1643—1647.
Michael Schnellius 1649—1655.
Martin Rückfort 1655—1674.
Joh. Friedrich Wismar 1675—1680.
Philipp Quante 1680—1682.
Daniel Cunitius 1682—1686.
Christ. Ludw. Leistenius 1687—1690.
Christian Dreyer 1690—1692.
Andr. Jodocus Hildebrand 1692—1694.
Johann. Schmidt 1694—1705.
Andr. Christoph Hochgräf 1706—1711.
Jakob Sprengel 1711—1717.
Andreas Zirzow 1717—1721.
Joh. Gottfr. Kühlthau 1721—1731.
Joh. Christian Rosenhayn 1732—1736.
Joh. Georg Schröner 1736—1739.
Heinr. Amandus Wüstenberg 1739—1741.
Michael Maas 1742—1746.
Joh. Gottfried Obenaus 1746—1753.
Carl Tesmar 1753—1756.
Joh. Friedr. Ellend 1756—1760.
Anton Carl Aug. Heinze 1760—1764.
H. Friedr. Carmesin 1764.
Hollatz.
Löper.
Joh. Jak. Sell 1776—1777.
Ramdohr 1777—1781.
Abrah. Gottfried Schütz 1781—1783.
Joh. Friedr. Loetz 1783—1798.
Joh. Gottfr. Schroeder 1798—1805.
Maurer 1805—1810.
Ge. Fr. Pohl 1810—1820.
J. H. Weiland 1820—1825.
K. E. H. Wellmann 1826—1828.

Prof. H. C. W. Hering 1828—1840.
Oberlehrer Dr. K. Aug. Friedländer 1840—1861.
Professor F. F. Calo 1862—1870.
Professor Dr. Ferd. Junghans 1870—1871.
Professor Dr. Ant. Jonas 1871—1873.
Oberl. Dr. Erich Calebow 1873—1876.
Professor Dr. Friedr. Herbst 1876—1878.
Professor Dr. Heinr. Eckert 1878—1888.
Professor Dr. Otto Blümcke 1888—1898.
Professor Dr. Hugo Rühl seit 1898.

Aus der Chronik des Cosmus von Simmer.

Herausgegeben

von

Max von Stojentin.

Unter den Chroniſten aus der Zeit des Ausgangs des alten Herzogthums Pommern ragt vor anderen der Colberger Patrizier und Kaiſerliche Hoffiscal Cosmus von Simmer[1]) hervor, welcher von 1581 bis 1650 lebte und in dieſer Zeit ein hiſtoriſch-geographiſches Sammelwerk niederſchrieb, welches an Größe und Umfang kaum ſeines Gleichen finden dürfte.

In neueſter Zeit ſind aus demſelben mehr oder weniger lange Auszüge, welche zum Theil packende und charakteriſtiſche Bilder der Lage Pommerns während des dreißigjährigen Krieges wiederſpiegeln, veröffentlicht; auch ſind bereits anderweit Simmers Mittheilungen in der Geſchichtsſchreibung verwerthet worden,[2]) ein deutlicher Beweis dafür, daß ſein Werk für die Geſchichte Pommerns und zwar beſonders für diejenige des 17. Jahrhunderts nicht ohne Bedeutung iſt. Naturgemäß gilt letzteres hauptſächlich von ſolchen Nachrichten, welche Simmer aus eigenem Erlebniß berichtet, oder von ſolchen Vorgängen aus älterer Zeit, deren Kenntniß er aus Quellen ſchöpfen konnte, welche heute nicht mehr bekannt ſind oder zur Zeit als verloren betrachtet werden müſſen.

Die Schickſale des Verfaſſers der gewaltigen Cosmographie, welche die Beſchreibung von ganz Europa in 14 oder gar 18 Folianten mit

---

[1]) Hannecke nennt denſelben in ſeinen ſämmtlichen Abhandlungen (ſ. u.) ohne erſichtlichen Grund conſequent „Simmern“, obgleich ſich der Verfaſſer der Cosmographie ſelbſt ſtets nur „Simmer“ ſchrieb.

[2]) Insbeſondere hat R. Hannecke mehrfach Auszüge aus Simmers Cosmographie veröffentlicht und zwar: „Cosmus von Simmerns Lebenslauf“, Balt. Stud. 39, S. 1 bis 42, „Cosmus von Simmerns Bericht über die von ihm miterlebten Geſchichtsereigniſſe zur Zeit des Wallenſteinſchen und Schwediſchen Kriegsvolkes in Pommern“, Balt. Stud. 40, S. 17 bis 67, „Aus Hinterpommerns Schwedenzeit“, Balt. Stud. 42, S. 31 bis 48, „Schleſiſches aus der Chronik des Cosmus von Simmern“, Zeitſchr. d. Vereins für Geſch. und Alterth. Schleſiens, 25, S. 306 ff., u. a. m. — Ferner hat Riemann in ſeiner Geſchichte der Stadt Colberg Simmers Chronik vielfach benutzt und als Quelle angezogen.

vielen tausend Folioblättern[1]) umfaßte,[2]) sind bereits bis in ihre Einzelnheiten wohlbekannt.[3]) Nicht minder bekannt ist die Thatsache, daß das Riesenwerk, von welchem Woken nach Simmers eigenen Angaben eine anschauliche Schilderung gegeben hat,[4]) bis auf einen winzigen Rest verschollen ist, nachdem es zum letzten Male im Jahre 1741, damals anscheinend noch in seinem ganzen Zusammenhange, in einem Auktionskataloge zu Hildesheim aufgetaucht war.[5])

Erhalten hatten sich anscheinend nur einige Abschriften desjenigen Theiles der Simmerschen Chronik, welcher das Herzogthum Pommern behandelte.[6]) Nur sehr wenigen Personen war es bekannt, daß thatsächlich doch noch ein im Verhältniß zum Ganzen allerdings verschwindend geringer Bruchtheil des Originals von dem großen Sammelwerke vorhanden war; nur an einer Stelle wird desselben ganz nebenbei Erwähnung gethan,[7]) aber keiner der bisherigen Publikationen hat dies Fragment des Originals zu Grunde gelegen.[8])

Ein wunderbares Geschick hat es bewirkt, daß uns gerade derjenige Theil der Cosmographie erhalten ist, welcher die Mark Brandenburg, Pommern, Mecklenburg und Niedersachsen behandelt.

Als im Jahre 1884 das Königliche Staatsarchiv zu Stettin aus dem Nachlaß des Herrn von Bohlen auf Bohlendorf dessen äußerst werthvolle Bibliothek und Handschriftensammlung erwarb, fand sich darin unter

---

[1]) In der Allgem. Deutsche Biogr., 34, S. 354 wird deren Zahl auf 7000 beziffert. Da aber der noch erhaltene Originalband der inhaltlich erheblich geringeren ersten Redaktion allein 1600 Blätter umfaßt, dürfte der Umfang des Gesammtwerkes wohl weit höher, vielleicht auf das Doppelte, zu veranschlagen sein.

[2]) Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde, 1890, Nr. 8, S. 117 u. f., Nr. 10, S. 151 u. f.

[3]) Allgem. Deutsche Biogr., 34, S. 353 u. f., Balt. Stud. 39, 40 u. a. a. O.

[4]) Wokens Beiträge zur pommerschen Historie, S. 198 bis 240.

[5]) Allgem. Deutsche Biogr., 34, Balt. Stud. 39, 40. In den Monatsblättern für pom. Geschichte und Alterthumskunde 4, S. 120 nimmt Hannckе übrigens irrthümlich an, daß Woken die Chronik „gesehen haben will". Woken sagt nur, daß „das Manuscript bey einigen, auch in des S. Hof-R. Menckens Bibl. zu Leipzig sich findet". Seine Angabe konnte auch sehr wohl zutreffen.

[6]) Es sind dies der Codex in der Generallandschafts-Bibliothek zu Stettin, im Folgenden stets Cod. Landsch. bezeichnet, und die Wachsesche Abschrift (Balt. Stud. 39, S. 2), sowie die Abschrift in der Greifswalder Universitätsbibliothek (Balt. Stud. 27, S. 19.)

[7]) Allgem. Deutsche Biogr., 34, S. 354, Zeile 13.

[8]) Ohne jede Berechtigung macht deshalb M. Spahn in den Forschungen zur Preußisch-Brandenburgischen Geschichte, 1898, S. 416 R. Hannckе, welcher dies selbst nicht einmal behauptet, zum „Wiederentdecker des erhalten gebliebenen Theiles der Cosmographie Simmerns".

anderem ein voluminöser handschriftlicher Band vor, welcher sich als einer der Simmerschen Originalfolianten auswies.

Der auf dem Rücken stark defekte Einband des Werkes ist von schön gepreßtem Leder hergestellt, welches bis über die Mitte beider Deckel hinausreicht, während der andere Theil der Letzteren mit grünblau gefärbtem Pergament überzogen ist, welches einem Missale des 14. Jahrhunderts entnommen ist, wie die in mehrfarbiger Schrift hervorschimmernden Noten und der Text deutlich verrathen.

Was das Innere des Folianten anbetrifft, so fehlen fast genau zwei Drittel der ehemaligen Blattzahl. Der fehlende Theil ist sorgfältig aus dem Rücken herausgetrennt, seine ursprüngliche Stärke ergiebt sich aber ebensowohl aus dem durch das fehlende Blattmaterial entstandenen leeren Raum, wie durch Berechnung. Das erste Blatt ist unfoliirt, es zeigt in der Mitte eine rohe Kartenskizze der Mark Brandenburg mit der Ueberschrift: „Wie von vngefher die Mark Brandenburg in ihren Grentzen belegen". Darunter ist in einigen Zeilen ein Verzeichniß der hauptsächlichsten Chronisten der Mark Brandenburg von 1572 bis 1598 gegeben. Das Blatt, jetzt so zu sagen das Titelblatt des Bandes, ist, wie bereits vorher bemerkt wurde, nicht beziffert, hingegen trägt das nächstfolgende, mit welchem die „Beschreibunge von den Nhamen, Sitten vndt Völkern als auch Grentzen vndt Gelegenheit der Mark Brandenburg vndt ihren vnderschiedtlichen Landtschafften ꝛc." anhebt, die Folionummer 1110. Von da ab läuft die Schrift, nur selten durch leere Blätter unterbrochen, bis Blatt 1593; 7 leere Blätter machen den Schluß, so daß der Rest des Ganzen insgesammt noch 491 Blätter beträgt, während 1109 verloren gegangen sind.

Die Schicksale des Bandes lassen sich nicht mehr feststellen. Eine Notiz auf der Innenseite des Vorderdeckels ergiebt, daß derselbe ehedem aus dem Nachlasse eines Hofgerichtsrathes Herr zu Cammin in einer Auktion in Berlin, ob von Herrn von Bohlen, steht dahin, erstanden worden ist. Aus des Letzteren Besitz ging er in den des Staatsarchives zu Stettin über, wo er sich heute befindet.[1])

Eine genaue Vergleichung der Handschrift in dem Folianten mit derjenigen in dem Stammbuche des Cosmus von Simmer[2]) hat die Identität beider ergeben, wodurch die Originalität des ersteren zweifellos erwiesen ist. Aber auch weitere Umstände, wie vielfache Correcturen und Nachtragungen, welche wohl mit verschiedener Tinte und Feder, aber stets von derselben

[1]) St. A. Mscr. III. 60.

[2]) Das Stammbuch befindet sich in der Universitätsbibliothek zu Breslau, vgl. Monatsblätter der Gesellschaft für pom. Geschichte und Alterthumskunde, 1890, S. 151 und Vierteljahrsschrift des deutschen Herold, 1881.

Hand ausgeführt sind, bestätigen, daß ein Autographon von Simmers eigener Hand vorliegt.

Was den Inhalt des Werkes anbetrifft, so umfassen die Blätter 1110 bis 1185^{v} die Beschreibung der Mark Brandenburg, die Blätter 1186^{v} bis 1392 die Beschreibung von Pommern, die Blätter 1394 bis 1428 die Beschreibung von Mecklenburg und die Blätter 1429 bis 1588 die Beschreibung des Herzogthums Lauenburg in Niedersachsen, sowie Lübecks, Hamburgs und der Grafschaft Schaumburg. Von Blatt 1589 bis 1593 giebt der Verfasser ein genaues Verzeichniß der „Nhamen der Authoren vndt Bücher, die ich zu Beschreibunge des 5. Theils Europae nebenst eigener Erfharenheit zu allen drey Büchern von gantz Deutschlandt vnter anderen, so schon bei vorigen Theilen specificiret, gebrauchet vndt nachgeschlagen".

Diese Bemerkung Simmers ermöglicht es, mit ziemlicher Sicherheit zu bestimmen, daß der vorliegende Band die Beschreibung des ganzen übrigen Deutschlands enthalten hat und daß er ferner eine erstmalige Bearbeitung der Cosmographie darstellt,[1]) wie dies eine Vergleichung des Inhaltes der von Hanncke benutzten Abschriften mit dem des Originals lediglich bestätigt.

---

[1]) Woken sagt in seiner Beschreibung, S. 206 und 207:

„Quinta Pars Europae.

Gehet von 2040 Blade, biß zum 4164 Blade, wird, als das vornehmste Theil von Europa in 3. absonderliche Theile wieder eingetheilet, und beschrieben, und hält in sich unser liebes Vaterland, nehmlich den meisten Theil Teutschlandes. Im 1ten Theil, welches gehet biß zum 2760 Blade sind vornehmlich verfasset Schweitzer-Land, Schwaben, Bayern, Würtemberg, Baden, Pfaltz am Rein, Bamberg, Francken und Hessen-Land etc. Im andern Theil, Elsaß, daß Stifft Straßburg, das Bischoffthum Speyer und Wormbß, das Ertz-Stifft Trier, Maintz, und Cölln, die Lande Jülich, Bergen und Cleve, Oldenburg, Westphalen, Lüneburg und Braunschweig, Thüringen, Meissen, und Sachsen etc. Im 3ten Theil wird seyn die Marck Brandenburg, Pommern, Meckelnburg, Lauenburg und die Städte Lübeck und Hamburg etc. sampt der Grafschafft Schaumburg etc. Das 1ste Theil von dem 5ten Theil Europae, so mir die meiste Zeit, Mühe und Arbeit gekostet, also ist auch mir die gantze Zeit, da ich mich in dem Schlesien-Lande auffgehalten und ehrlich niedergelassen, wiederfahren und wird dieses Theil billig demselben offerirt, welcher ist der Wohlgebohrene Herr, Herr Joachim Maltzan, Freyherr von Pucheln und Wartenberg, Herr auff Militzsch und Ihro Röm. Käys. Maj. Rath und Stand in Schlesien."

Mit Ausnahme der Blattnummerirung stimmt diese Beschreibung mit dem vorliegenden Folianten völlig überein; daraus folgt, daß Woken nur das Register der Niederschrift der ersten Redaktion gekannt hat, wie dies auch des weiteren daraus hervorgeht, daß er S. 198 sagt: „Nachrichten zu Cosmi von Simmern curieusen Register zu seiner Cosmographie, ex αὐτογράφῳ, 1615." — Danach erweist sich Hannckes Bemerkung Balt. Stud. 39, S. 4, daß die Dedikation des Werkes erst 1632 erfolgt sei, als irrig.

Letzteres scheint mit Ausnahme geringer Nachtragungen fortlaufend und ohne längere zeitliche Unterbrechung niedergeschrieben worden zu sein. Als Zeitpunkt, in welchem Simmer den Abschnitt über Pommern ausarbeitete, läßt sich das Jahr 1616 festsetzen.[1]) Zwar hat der Verfasser später noch vereinzelt nachgetragen, was ihm besonders denkwürdig oder bemerkenswerth erschien, aber über das Jahr 1629 hinaus findet sich im ganzen Bande nirgendswo ein Zusatz.

Anders in den mehrerwähnten Abschriften; wohl stimmt deren Inhalt mit dem des erhaltenen Originalwerkes bis zu einem gewissen Zeitpunkt, etwa dem Jahre der Niederschrift des letzteren, geringfügige Abweichungen abgerechnet, fast wörtlich überein, aber die Erzählung der Ereignisse vom Jahre 1626 ab, welche in den Abschriften einen nicht unerheblichen Raum einnehmen, fehlt im Originalfolianten gänzlich. Uebrigens weist Simmer gelegentlich selbst auf diese erste Niederschrift hin,[2]) welche er umarbeitete, als die Zeit des dreißigjährigen Krieges so viele denkwürdige Ereignisse mit sich brachte, daß eine nachträgliche Einfügung derselben in die bereits eng vollgeschriebenen Bände nicht mehr angängig war.

Mangelt nun auch der Originalhandschrift gerade jenes interessante Capitel, in welchem Simmer die Schicksale seiner Vaterstadt während der schrecklichen Zeit des dreißigjährigen Krieges in lebendigster Weise schildert, so enthält der mit den Abschriften übereinstimmende Theil des Original-Folianten doch noch eine Fülle von Nachrichten, welche für die politische und kulturelle Geschichte Pommerns, insbesondere aber für die der Stadt Colberg nicht ohne Bedeutung sind.[3])

Die Einleitung in die Beschreibung Pommerns bildet unter Hinweis auf Lubins gerade damals erschienene Karte eine flüchtige Skizze des Landes, unter welcher die vom Verfasser bei seiner Arbeit benutzten Chroniften mit dem ausdrücklichen Zusatze vermerkt werden, daß sich letzterer beflissen habe, seine Kenntniß nach Möglichkeit nur aus geschriebenen Chroniken und aus Urkunden, sowie aus eigener Erfahrung zu schöpfen.

---

[1]) A. and. O. sagt Simmer: „Dergleichen Teurunge ist eben vergangenes und dis itzige 1616. Jhar verhüttet worden" ꝛc. Dieselbe Zeitbezeichnung wiederholt sich mehrfach.

[2]) Bei der genealogischen Beschreibung des Simmerschen Geschlechts sagt der Verfasser in einer Einschaltung: „Davon in meinem abgeschriebenen Werke, sowohl in einem als andern bessern Bericht und mehr Nachrichtunge zu finden." (fol. 1249.) Siehe am Schluß.

[3]) Auch bei der Beschreibung von Stargard, Stettin, Cöslin und anderen Städten, sowie bei der Beschreibung der Päße, insbesondere Dammgartens, giebt Simmer in seinen verbesserten und vermehrten Arbeiten (Cod. Landsch.) ausführliche und interessante Einzelheiten aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, ähnlich wie er dies bei Colberg gethan hat.

Demnächst folgt auf 3 Blättern eine allgemein gehaltene Beschreibung des ganzen Herzogthums Vor- und Hinterpommern, wobei die Fürstenthümer, Graf- und Landschaften, Seen und Berge der Reihe nach aufgeführt und auch in naturwissenschaftlicher Beziehung kurz beschrieben werden.

Mit Blatt 1190 beginnt dann eine Beschreibung sämmtlicher pommerscher Städte in alphabetischer Reihenfolge. Gemeinhin sind die Schilderungen sehr kurz gehalten und die meisten Angaben den Werken Micraelius', Kantzows, Friedeborns und anderer bekannter Chroniften entnommen. Gelegentlich finden sich aber oft recht interessante längere oder kürzere Bemerkungen über Ereignisse oder Verhältnisse eingestreut, welche dem Verfasser auf seinen Reisen begegnet oder aufgefallen und deshalb bemerkenswerth erschienen waren. Werthvoll für familiengeschichtliche Forschungen sind die zahlreichen genealogischen Notizen und Stammtafeln, welche Simmer mit besonderer Vorliebe anbringt. Hierzu bot sich bei der Beschreibung der größeren Städte eine passende Gelegenheit, und der Verfasser unterläßt es selten, die Geschlechter des gerade geschilderten Gemeinwesens aufzuzählen und deren verwandtschaftliche Beziehungen unter Beifügung genealogischer Tafeln genauer auseinander zu setzen. Uebrigens haben sich diese Nachrichten im Allgemeinen als zuverlässig und glaubhaft erwiesen.

Den breitesten Platz in der Beschreibung der Städte nimmt naturgemäß des Verfassers Vaterstadt Colberg in Anspruch. Während alle übrigen Städte des Herzogthums zu ihrer Beschreibung nur 254 Seiten, worunter sich bei der Stadt Cammin ein 13 Seiten starkes Verzeichniß der Bischöfe befindet, in Anspruch nehmen, sind Colberg allein über 143 Seiten gewidmet. Von Blatt 1317^{v} ab wird auf 5 Blättern kurz die Insel Rügen und die Comthurei Wildenbruch beschrieben, sowie der pommersche Adel, letzterer jedoch nur mit wenigen begleitenden Worten, alphabetisch aufgezählt.[1]) Auf weiteren 122 Seiten werden endlich mit ausführlicher Breite die Herzoge von Pommern beschrieben und deren Genealogie in vielen Stammtafeln erläutert.[2])

Den Beschluß bilden endlich auf Blatt 1385 bis 1391 ausführlichere Mittheilungen über die Grafen Eberstein und einige Adelsgeschlechter.

---

[1]) Im Cod. Landsch. ist auch dieses Kapitel beträchtlich erweitert, und von jeder Adelsfamilie sind je nach deren Wichtigkeit und Ansehen, Alter, Besitz, hervorragende Personen u. s. w. mehr oder weniger ausführlich beschrieben. Im Allgemeinen aber stimmen die nur bis 1610 reichenden Angaben Simmers mit denen Friedeborns und Micraelius' oft wörtlich überein.

[2]) Auch hier bringt der Cod. Landsch. über Bogislav XIV. aus der Zeit nach 1615 eine umfangreiche, ebenso ausführliche als interessante Schilderung, die im vorliegenden Original natürlich ebenfalls fehlt.

Die Einleitung in die Geschichte Colbergs beginnt Simmer auf Blatt 1193v damit, daß er zunächst des polnischen Geschichtsschreibers Cromerus Erzählung über die Eroberung Colbergs im Jahre 1105 durch König Boleslav von Polen wiedergiebt und diese mit der Beschreibung desselben Ereignisses durch pommersche Chronisten vergleicht. Hieraus, wie aus den zahlreichen Stiftungen und den vielen einwohnenden adlichen Geschlechtern ergebe sich das hohe Alter und das besondere Ansehen Colbergs vor anderen Städten in Pommern.

Wörtlich fährt Simmer dann fort:

Wann aber eigentlich diſe Stadt auffgeleget und (1194v [83][1]) anfenglich erbauwet, iſt ſo weinig auß den Historicis als auß Nachleſſicheit der liben Alten nirgents zu finden. So vile aber bin ich deßen vom ſeligen Alexander Putkamer, der erſt[2]) ao. 1616 alhir als ein tapffer vernünfftiger alter adelicher Man und Saltzverwandter geſtorben, berichtet: Daß er noch von ſeinem Herrn Vatern, dem alten Bürgermeiſter, gehoret habe, es ſey der Orth, wor Colberg angeleget, vor Zeiten lauter Waldt und Moraſt geweſen, da man nur Kolen gebrandt, undt Jagten gehabt. Wie ſichs nun einmahl geſchikket, daß die Benachbareten ein Hauptjagen auff die Wülffe, ſo ihnen innerhalb Landes am Vihe großen Schaden gethan, gehalten, ſey ein Hundt in eine gebrüchige Pfütze geraten, an dem Orthe, wor die 3. Saltzbrunnen zwiſchen dem Mere undt der Perſante gelegen, aus welchen klare Waſſeroderen in die Perſante gefloßen, derer der Jäger, welcher dem Hunde und Wolffe nachgejaget undt ſich ſeher erhitzet, gewahr worden, den Hundt herauſsgeholffen undt nachmals, ehe er wider zu Roß geſeſſen, einen Trunk gethan, undt als er geſmecket, daß es geſaltzen Waſſer, iſt er vollendes an den friſchen Strom gangen, ſeinen Durſt gelöſchet, und ſolches hernachmals ſeinen Gefherten angedeutet, welche herzu geritten undt vormercket, daß am Ausguße der Oderen die Sonne etzliche Saltzkörnlein gewircket, darauß ſie woll gemuthet, was diſes vor ein Kleinot dem beilegende Walde undt gantzen Lande ſein würde. Haben ſolches in geheim gehalten undt nachmals durch occasion und Frage beim Fürſten zu Wege gebracht, daß ſolchen Leutten, den ein ſolches Werk von den Göttern offenbahret würde, (:zumahl wor man Saltz aus andern Landen mit großem Beſchwer haben muſte:) pillich Freyheit liße undt gäbe, daß ſie und ihre

[1]) Die linke Zahl bezeichnet die Nummer des Blattes im Originalfolianten, die rechte die entſprechende Seitenzahl im Codex der Generallandſchaft zu Stettin. Die in [—] geſetzten Stellen ſind die Zuſätze des letzteren.

[2]) Hinter „Erſt“ ſtand urſprünglich: „vorgangenes Jhar Jn dieſem Jhare bey hoh 1616 Jhar“. Dieſer Satz iſt dann zum Theil durchſtrichen und wie oben abgeändert. Eigentlich ſteht jetzt zu leſen: „Der erſt vergangen ao. 1616 alhir“.

Nachkomen allein den Nutzen daraus haben theten. Als sie nun solche Zusage hinwegk, haben sie die Brunnen offenbahret, ihre Freunde und Verwandten zu sich genomen, an die Brunnen etzliche[1]) Hütten (1196 [84]) gebauwet und Saltz gekochet, damit auch so vile Geld und Zulauff erlanget, daß sie an dem Orthe, wor man vor Kolen gebrandt, gleichsam wie auffn Bergelein etwas von den Brunnen abgelegen, eine Stadt angeleget, davon die villeicht den Nhamen Colberg quasi Kohlenbergk mag überkommen haben.[2]) Doch ist vile ehe des Cromeri Meinunge beyzufallen, da er setzet in seiner pomerischen Kirchen-Histori cap. 24 lib. 1, sie habe domahlen in wendischer Sprache geheißen Colobrega, das ist: vorlengst dem Ufer des Moeres, undt darinnen allerhandt Handtwerckesleute auffgenomen, endtlichen auch, da das Landt Pomeren zum christlichen Glauben kommen, zu Ehren der heiligen Mutter Gottes Mariae eine stadtliche Kirchen erbauwet undt mit vilen Einkommen auff große Menge Pfaffen vorsehen undt so gleichsam unter dem Schutz des Hertzogen von Pommern, wie Freyleute in Flor kommen, daß ihme fast ein ichlicher vom Adel ihm Lande gewünschet, sich mit disen Saltzjunckeren undt ihren Kindern zu befreunden und daßelbige noch umb so vile mher darumb, daß ihnen, disen Geslechtern und Sültzverwandten zu der Zeit, als Kaiser Fridericus vor Lübeck die Hertzogen von Pommeren anno 1182.[3]) zu Reichsfürsten angenommen, da er insonderheit von Erfindunge dieses Werkes, als auch der Tapfferheit, so die Colberger an ihren Fürsten Swantiboro ungefher umbs Jhar Christi 1105 wie gemeldet, bewisen, gehoret, ein solches stadtliches privilegium gegeben haben, daß sie nicht allein solten mit all' ihren Freyheiten under des Reiches Schutz und Schirm genommen sein, sondern auch biß in ewigen Zeitten mit alle ihren Nachkommen, mänlichen und weiblichen Geslechtes, vor adelmeßig auff turniren undt in allen occasion, mit Tragunge Silber undt Goldes, auch ihres Seitengewehres respectiret undt gelitten werden,[4]) auch vor sich undt sovile das Saltzwesen anlanget, ihre eigene jurisdiction undt Zusammenkünffte halten, (:inmaßen dennoch bis auff heutigen Tagk deswegen einer unter den Sültzverwandten, der gleichsam wie Richter undt Grauenherr oder Saltzgraue genennet wirdt:) undt sowoll auff mennliche als weiblichen Geslechtspersonen die Coten erben

[1]) Die Fortsetzung zu Blatt 1194ᵛ folgt erst auf Blatt 1196. Die beiden auf 1194ᵛ direkt folgenden Blätter tragen die Blattnummer 1195, und auf dem ersten derselben ist die verschiedenartige Gewinnung des Salzes u. dergl. m. eingeschaltet und beschrieben. (Vgl. S. 75.)

[2]) Ueber die Etymologie des Namens Colberg vergleiche Balt. Stud. 20, 1. S. 102, Riemann, Geschichte von Colberg, S. 116 u. f., Stöwer, Geschichte der Stadt Colberg, S. 2 u. f.

[3]) Historisch 1181. Siehe Pommersches Urkundenbuch I. S. 60.

[4]) Riemann, S. 124.

undt kommen laßen, wie solches mit mehrem in einem großen pergamenen Briefe in einem eisernen Kasten mit vile Schloßeren verwahret, auffm Rathaus soll vorhanden sein, welchen zu sehen ich noch niemalen habe das Glück haben mügen; derowegen alles, was hir gesetzet, nur auff Treuw und Glauben, auff Bericht des obgesetzeten ehrlichen Mannes, anhero geschrieben.

Sonsten findet man zehnerley saltz in den Historicis: (1195a. [86])

Das 1.: Ein Stein oder Grubensaltz. Das ist stark, undt das beste, welches durchsichtig wie ein Cristall und nit mit Steinen vermenget, wie man den deßgleichen bei Crakow in Polen findet. Das 2. ist das Meersaltz, welches die Sonne an dem Meer wirket undt aus Hispania wie auch Frankreich undt andern Orten zu Schiffe heraußer gebracht wirdt, davon Margiport das beste und weißeste, die Boy ist graw und schwarzlicht, kompt aus Frankreich undt ist nicht so schön wie das, so aus Hispania geladen wirdt. Das 3. Saltz ist nun solche Gatunge, wie dieses das zu Colberg aus gesaltzenen Quelbronnen gesotten wirdt. Von denselbigen ist das eine auch sterker und krefftiger wie das ander, darnach dan der Quel ist. Dan das zu Halle in Sachsen ist schön, aber das zu Lüneburg ist noch schöner undt subtiler. Stasfurdt gibt gut Saltz wie auch Frankenhausen, doch ist zwischen beiden auch Unterscheidt. In den Soeden zu Altendorf an der Wehra wird auch schön Saltz gesotten, aber das hallische und colbergische ist besser. Das 4. Saltz wirket die Sonne aus etlichen stillstehenden Waßeren, Seen undt Phulen, an den Seestedten undt bey dem Meer oder sonsten auch woll auffm Lande bey Quellen, so verborgen unter der Erden gehen. Das 5. grebet man aus einem Berge in Aphrica, zwischen den Mhoren und Nasomonen gelegen; ist wie ein Steinfels und bauwen die Leut damit des Orts ihre Heuser. Wan man solche Stein zerstößet, kan mans zur Speise gebrauchen, leßet sich nicht von Wasser oder der Luft verzehren. Das 6. Saltz grebet man auch aus der Erden, hat die Art, wen man solches an das Feuer leget, so smeltzet es, wirdt Agrigeminum sal genennet. Das 7. Saltz findet man in Purpurfarben, ganz lieblich undt schön bei dem Berge Aethna in Sicilia. Das 8. Saltz wirdt aus dem Salpeter gezogen, dienet nicht, wie auch das 9. und 10., so aus anderen Mineralien gezogen wirdt, zum Speisen, sondern wirdt zum Pulvermachen undt Artzneien gebrauchet, wie den nach der Alchimisten Meinunge kein Metal oder ander Erdtgewechs sein soll, das nicht Saltz in sich haben thete.

Vor weinig Jharen haben die Niderlender auch (1195b. Zeile 23 [88]) aus den Jndijs, deßen Gatunge vile zu Enkuesen undt sonsten versotten wirdt, ein Art Saltz gebracht, welches ein Ansehen wie Leim undt mit Sandt durchgemischete Eißklümpe; wan man solches im Meerewaßer oder

ſonſten in einer Sola zerkochet, wirdt es ſeher weiß, klein undt ſchön, mit Merunge und ohne jenigen Abgangk. Weil auch mein in Gott ruhender ſeliger Herr Vater der erſte geweſen, welcher durch mein ſelbſt eigenes Antrib, aldiweil ich kurtz zuvorn in Niderlandt zu Enküſen geſehen, wie man dort mit ſlechtem Feur undt Torff diſes indianiſche Saltz zu Nutzen gebracht, der eine zimliche Anzal ſodanen indianiſchen Saltzes zu ſchiffe in die colbergiſche Sültze hat vor ſein Geldt bringen laßen, Urſachen, daß hirdurch nit allein vile Holtz hette erſparet kont werden, ſondern man hette auch dem Adel undt Landtvolk das Saltz zu ihrem Behuff etwas wolfeiler geben konnen, als es ſo, wegen großer Tenerunge des Holtzes kan gegeben werden; aber die invidia undt Misgunſt, die domalen bey den Sültzverwandten hefftig dominiret, hat ſolchen Nutzen [nicht] recht in esse zu bringen, mit pretendirunge alter privilegien, kein ander Saltz dergeſtalt zu gebrauchen vergonnen wollen, da doch ſonſten anitzo mit Borwaſie undt ſpaniſchem Saltz ebenmäßig ſolcher Vortheil geſuchet wirdt.[1])

Es hat villeicht zu jener Zeit invidia den Herrn Sültzverwandten alhir, diſe deutſchen Rittmis zu betrachten eingegeben, das obgleich:

Kein beßer Speis iſt, denn das Saltz,
Man doch braucht Honnig, Zucker und Smaltz
Wen man ein Speiß ſoll machen gut;
Uebrig Saltz alles verderben thut.

Intelligenti satis undt genuch vom Saltze, geſaltzen undt verſaltzen. Ich ſage nur ſo vile:

Wo man hat gut Saltz undt Brodt
In teurer Zeit und Hungersnoth
Undt einen guten Waſſertrunck,
Da dank man Gott von Hertzen Grundt.

Aber wehr meher von Saltzen zu leſen Luſt, der kan des Matthesii Sareptam folio 170, des Albertini Bergchronik, item des Letzeri ſeine Daßelſche Chronik lib. 5 Cap. 28 leſen:

Neidt, Hoemudt, Eigennutz undt böſer Rath
Jeruſalem, Troya und Rom zerſtöret hat.
Gott bewahre diſe Sültz und Stadt
Daß es ihnen auch nicht alſo gaht.

Einmahl iſt gewiß undt weißen es gleichwoll die Steine (1196v [89]) und Gebeuwede noch auff heutigen Tagk auß, daß die Sültze muß tapffere wolhabende Leutte gehabt haben. Denn ſo vile die große Kirche anlanget, ſo mit lauteren Kupffer erſt anno 1450 gedekket worden, da der Centner

[1]) Riemann a. a. O. S. 139.

Kupffer nur 5 fl. gegolten undt Johann Parcham undt Christianus Range Kirchveter geweſen, weiß ich mich nicht zu erinneren, daß ich dergleichen wor geſehen, daß unter einem Geſperr und Dache 5. zimliche breitte und hoge Gewelber ſolten ruhen.[1]) Dan die Kirche hat 75 Ellen in die Breitte und 80 in die Lenge, das Chor daran, ſo abſonderlich von dem von Wida erbauwet, undt an das hoge Gebeuw ſtoßet, aber nicht mit Kupffer gedekket, hat 48 Ellen in der Lenge, iſt aber nicht breit. Der Thurm, ſo zwar wegen des Windes nur auff 3 kleine Spitzelen gerichtet, iſt zu unterſt 24 Ellen breit undt 54 Ellen langk. Hat einen Seger, der ao. 1338 zu oberſt in die mittelſt Spitze allbereits gemachet worden. Inwendig ſind die Pheiler gar ſchön undt gerade, rundt und kantig hinauff geſhürt.

Zur Seiten hinauß ſeindt unterſchidener Geſlechter-Begrebnuße undt Capellen, darunter der Damitzen, ſonſten die Beicht-Capell genandt, (: in welcher meine libe Schweſter Anna begraben :) die größeſte. — In Summa, es iſt ſo ein Gebeuw, daß es itzo dem gantzen Lande würde zu ſchaffen geben, wan ſie es dergeſtald aufffhüren ſolten, wil geſchweigen der Intraden, ſo auff vile Meßpfaffen, mehrenteils von den Saltzverwandten darzu geſtifftet worden. Außer diſer Kirchen ſindt noch andere meher in der Stadt, als die beim Nounenkloſter, welche ſampt dem Einkommen undt darzu gehörigen Dorffern erſt vor weinig Jharen vom Biſchoffe undt Hertzogen den (!) Casimir, gleichſam wie mit Gewalt, der Stadt entzogen, undt anno 1580 unter ſeine distribution,[2]) die Jungfern darinnen mit Unterhalt zu verſorgen, genommen worden, undt henget meines wißens die Stadt mit dem Biſchoffe noch deßwegen vorm keiſerlichen Camergericht zu Speier im Rechten. Es hat ſonſten die priorißin diſes Cloſters undt einer aus dem Raht die Jurisdiction vor diſem verwaltet und gehabt, iſt von Alters auff 16 Nonnen gewidtmet worden, darunter die Stadt gehabt, wie mich deucht, 8 Perſonen undt der Adel auch Stelle anff 8 Perſonen, itzo theilet der Biſchoff ſelbe aus wie er will. Die Jungfern haben ſonſten ihr freies und ehrliches Auskommen, undt wöchentlich alle ihre gewiße provision, von Getreide, Holtz, Hüeneren, Butter etc., daß ſie ſich gar woll mit einer Dinerin, idere in einen abſonderlichen Heuſelein, doch [alle in] einer Ringkmauer wohnende, haben können. Seindt nicht obligiret wie etwa in andern Cloſtern ihre Horas (1196[3]) [61]) zu halten, nur daß ſie ſonſten fleißig zur Kirchen und Predigt kommen und ein ſtilles Leben fhüren ſollen. Da auch eine, gebürlicher Weiſe, zur Heirath begehret würde, iſt ſolches unverboten. Die erſte evangeliſche priorissa iſt meines Bedünckens geweſen meiner Frauw Muttern Vateren Schweſter,

[1]) Böttger, Bau- und Kunſtdenkmäler des Reg.-Bez. Cöslin, I. S. 22 u. f.

[2]) Balt. Stud. 30, S. 19 u. f., 35, S. 13 u. f.

[3]) Wie vorher zwei Blätter hintereinander je einmal die Zahl 1195, ſo tragen die beiden nächſtfolgenden zweimal die Nummer 1196.

Jungfrauw Anna Braunschweiges, bey welche mein Frauw Mutter auch ihre schreiben undt lesen gelernet. Da ich zuletste in disem Closter gewesen, war darein priorin meine Freundin, Jungfer Barbara Schnellen, des noch lebenden alten bischöfflichen, fürstlichen Rathes undt Scholastici bei der Collegiatkirchen zu Colberg, Herrn Balthasar Schnellen leibliche Schwester, so vor weinig Jharen gestorben undt die Erste gewesen, der die gerichtliche Jurisdiction über die Closterpaueren entgangen. Und so vile vom Jungferncloster.

Die Kirche und das Spital zum heiligen Geist[1]) genanndt, wor itziger Zeit vile haus-arme Leute von Mannen und Weiben, ider in einem eigen Heuslein beisamen sich aufhalten, soll, wie ich aus den Collectan: des M. Eddelinges observiret, anno 1282 gestifftet sein, von wehme aber, wirdt nicht gemeldet.[2]) Sonsten hats in der Stadt wie auch Vorstadt noch etzliche Spitäle, auch Kirchen, als in der Brotscharnen-Gaße ist ein Spital, nicht sonders groß, so von dem Geslechte der Slieffe, so auch patrone darüber, gestifftet, item hinter der großen Kirche ist auch dergleichen vor weinig Perßonen, so meinem Bedüncken nach von dem Geslecht der Hölke fundiret. [worüber nachmalß der Cantzler Bulgerin und vor ihm sein Herr Vater B. Hans Bulgerin, und itzo meines Weibleins Bruder Hans Bulgerin, zu Pustar pfandtgesessen, Patroni. Brandte in der Bloquirung mitsammt dem Nonnencloster und vielen Häusern anno 1632 gantz hinweg, wie auch das Seicken-Haus, welches aber durch Zulage guter Leute in Anno 1638 wieder erbauet. (S. 92.)]

Ein anderes, so man das Seiken-Huß nennet, liget am Dörken, wen man auff die Lastadie, wor die Schiffe gebauwet werden, gehen will. In selbigem werden gar arme gebrechliche Mensche unterhalten undt wöchentlich von einer darzu deputirten Rahts-Personen mit Almusen vorsehen.

In der Vorstadt vorm Steinthor, wor man zu der Kirchen nach Sanct Jacob gehet, welche anno 1303 gebauwet und vor weinig Jharen verwüstet gelegen, itzo aber fein wider renoviret und sampt dem Kirchhofe in eine Maure gebracht,[1]) von meiner Wenigkeit auch zu solchen Bauw in Anno 1622 50 fl., item vor die Pfar daselbsten auff ewige Zeit 50 fl. Capital verehret und vor mich undt die Meinigen ein Standt, der mir allein über 170 fl. gestanden, erbauwet worden, welches alles in anno 1629. (: Da auch auß tyrannischem Befehlich des Wallensteinischen Keyserlichen Obersten, des don Fernandi di Capua die Gärten und Vorstedte demoliret und eingerissen,:) ist der Erden, (:aus Forcht vorm Schweden undt Vor-

[1]) Böttger a. a. O. S. 19.

[2]) Vgl. Pommersches Urkundenbuch, II, S. 151 u. f. 1266. August 10, und S. 188, 1267. Dezember 14, und 1282. August 27 S. 479 u. f.

[3]) Böttger a. a. O. S. 21.

geben der Befestigunge,:) erbermlich gleichgemachet; aber doch anderwerts durch Vorleihunge göttlicher Gnade mir wider ein Standt in der Closter-Kirchen, vor mich und mein Weib zu bauwen vergönt, dabey ich dan auch untereines im selbigen Monat October, bey der großen Kirchen meiner Voreltern, der Hornen-Capellichen zur Sepultur und Gewelbichen verfertigen lassen. Gott erhalte unß hierbey sein Wort lauter undt rein, Amen! Amen! und laße uns ja die Hertzenskirche nicht nehmen, wan uns ja umb unserer Sünden willen solten die steinerne Kirchen und Gottesheuser genommen werden. Ist das Spital, so man das Gasthaus nennet, am Wege gelegen, vor arme frembde Kranken, darinnen zu pflegen, vor Zeitten gestifftet worden. Ferners hierauff ist das Hospital Sanct Georgen, wie ein Dorff gelegen, mit einer feinen Kirchen, gleichfalls zu Unterhaltunge armer Leutte, derer es diser orten genuch vorhanden, gestifftet. Darzu dan Barnim Brunschwick das Dorff Nekkerin geschenket. [Dazu denn Barnim Braunschweig etwas und Christianus Kerdo das Dorf Neckerin geschenket und 4 Pachthufen. Und soll dieser Kerdo, ein Colbergischer, 4 Söhne gehabt haben, darunter 2 Priester gewesen, so diese Kirche und Spital gestiftet. Der Rath hat aber darzu den Platz gegeben, nemlich 9 Ruthen Landes lang und 15 in die Quere, darauf sie gebauet anno 1331, ging mitsammt der Vorstadt und Kirchen anno 1630 von den Kayserschen eingeäschert.[1]) (S. 92.)]

Wenn man aus dem Pfanschmiedenthor (:weil sonsten nur drei Hauptthor, als dieses, das Stein- und Mühlen-Thor vorhanden:) nach dem Portu undt der Münde, (:welches ein Fischer-Flecken an dem (1196v [93]) Orth, wor die Persante in das baltische Meer fleußt undt der Stadt bestes Regal, als die den Zoll und Jurisdiction darüber durch gewiße Personen, als 2 aus dem Raht und 2 aus der Sültz- oder vohrnehmen Bürgerschafft, so järlich abgewechselt werden und Hauenherren heißen, halten thut,:) gehen will, — ist am lustigen Spatzierwege mit Rasen gepflastert und Weiden ausgesetzet, ein feines Kirchlein, wornach sich die seefharenden Leute seher richten, in welchem noch alle Sonn- und Feyrtage vor die Fischer und Vorstedter des Orthes geprediget wirdt. Vor dem Mhulenthor, woran zunechst, wie auch oberhalb kegenst der alten Stadt, (:da vor Zeiten das Nonnen-Closter de anno 1287 gestanden:) beym Ringenhall köstlicher Lachsfang, so allein dem Raht, in gleichen Theil under sich jerlich das Geld zu theilen, zum besten kompt, undt mennichlich in der Lachsfengerei umb billichen Pfenningk verkaufft wirdt, ist noch eine Kirche, darinnen auch alle Sontage vor des Rathes Pauern, so von der Selnow undt Vorwerk, dahin ihre Andacht zu pflegen kommen, geprediget, die heißt man zu

[1]) Riemann a. a. O. S. 57, 58.

Sanct Gerderuth,[1]) ſoll vom Rathauſe ſein erbauwet worden anno 1378 im Martio. Man pfleget darbey die armen Sünder, ſo zum Schwerdt verdampt, richten undt auffm ſonderlichen Platz, der den gar groß umbfangen, begraben etc. Und ſo vile von den Kirchen und Spitalen, ſo alle aus gutten Vermügen undt chriſtlichen Eifer, gewißlich nicht von ſlechten Leuten, werden in ſolcher Anzal geſtifftet ſein.

Welchem dan, ſo vile das Kirch-Weſen antrifft, auch nicht übel anſtehet, die alhie zimblich woll beſtelte Particular-Schul bey der großen Kirchen, ſo in allemahl mit ſeinen Praeceptoren, inſonders gelahrten Rectoren von der Obricheit woll verſehen geweſen, wie ich den zu meiner Zeit gedenke den Herrn M. Colrepium[2]) undt M. Scarpingen,[3]) daß ſie vortreffliche berühmte gelahrte Leute wahren und neben ihren Herrn Collegen unterſchiedtliche feine Ingenia gezogen und den Univerſiteten zuvor praepariret.

So vile das Stadt und politiſche Wäſen anreichet, hat zuförderſt das große geraume, ſtarke Gebäuwde des Rathhauſes mit ſeinen darunter gelegenen Kellern gewißlich keinem andern alten Gebäuwde, zu diſem Intent gebauwet, etwaß vorzugeben,[4]) iſt ſtets mit vilen vohrnemen (1197 [95]) anſehnlichen adelichen Standesperſonen, wiewoll ſolche itziger Zeit etwas in Abnehmen kommen, vorſehen geweſen, die die Burgermeiſter undt Rahtsempter verwaltet und Justitiam gepflögen. Derer ſindt nun in allem 24 Perſonen, ſo ihren Sindicum, Stadt-Gericht- auch Untergerichts-Schreiber haben und halten. Unter diſem Rahte ſindt ſtetes 3 Bürgermeiſter und 3 Cämerer, ſo das Officium haben, alſo lange ſie leben, nur daß abwechſelent järlich einer regirender oder worthabender Bürgermeiſter iſt. Die Stadtdörffer undt Landtgueter, wie auch köſtliche Kornmühlen in der Stadt darinnen, als auch Kupffer-, Walck- undt Brett-Mhulen vor der Stadt; der Waldt undt Portus, als auch andere Einkommen undt Ämpter ſindt unter die Herrn abwechſelendt und rationem des gemeinen Beſten, in Verwaltunge. Haben alſo frei Ober- undt Nidergerichte, auch ſolche Macht, daß ſie einen vom Adel woll beſtricken und justificiren konnen, und was auch vile, wan nur einer ſchuldig wehre, undt alhir wohnete, daß mir der Schuldige nicht zahlete, haben die Gerichte Macht, daß wan ſie auff mein Klagen zuvor dem Schuldigen und deſſen Obercheit ſchreiben, er ſoll zahlen, es geſchiehet aber nicht, ſie einen anderen, der auß der Stadt oder Dorff iſt, wor der Schuldige wohnet, mügen anhalten und zur Zahlunge zwingen.

---

[1]) Böttger, a. a. O., S. 20. Riemann, S. 58, 59 und Urkunde Nr. 51. Anh. S. 27, 28.

[2]) Riemann, S. 475.

[3]) Ebenda, S. 476.

[4]) Ebenda, S. 56.

So vile der gemeine Stadt Narunge anlanget, beruhet solche itziger Zeit vohrnemlich in der Schiffart auff Bargen in Norwegen, Dennemark, Schweden und Dantzig. Hernacher auff das Bierbrauwen undt Brotbakken, auch Mhelpakken, welches allein, und kein gegoßen Korn, ohne sonder Erlaubniß frey ist auszuschiffen. Dises wirdt an gedachte Orter vorschiffet und dakegen Eissen, Seffe, Heringk und grob Saltz, als auch andere dergleichen Wahren wider zurükke gebracht. Die Vorstedter und Kellerlauwen ernehren sich seher mit und bey dem Akkerbauwe, so von den vohrnembsten Leuten ihre Akker in Mietungen halten, undt gebrauchen sich seher des seher fruchtbahren undt von herlichen Eich undt Buchen, mher den (1197v [96]) auff einer deutschen Meilen weges, stattlich bewochsen vorlengest dem Moer ligende diser Stadt mitsampt den Jagten gehörigen Waldes, dahin sie sich (:zu den Zeiten, wan allgemeiner Stadt frei zu holen das Holtz ausgeschrin wirdt:) mit aller Macht undt Fleiß woll wißen zu finden. Spannen sich selber ein, zumahl die, so keine Roße haben undt schleppen auf Karren so vile Holtz heim, daß sie noch anderen, die sich dieser Arbeit schemen, verkauffen können. Da auch dieser Waldt über dem, gleichwoll itziger Zeit zimlich Gehege angeordenet, solte ausgehauwen werden, hat doch die Natur anderweitig bey diser Stadt hin und wider große Moraft von Torf-Erden gegeben, so nimmermeher kann ausgerottet oder verbrandt werden. Denn dieser Torf, so des Sommers mit sonderlich darzu gemacheten Grabeisen, gleichsam wie ein Ziegel groß, gestochen, und auffgesetzet wirdt, daß er dürren kan, hat die Art, daß die Gruben, daraus er woll auff drei Ellen tief gestochen wirdt, nach etzlichen Jharen wider auswachsen, undt mit solche ausgedorrete Erde wirdt in diser Stadt und vilen Orthen Pomerlandes vile Holtz ersparet, zumahl weil das Wesen lange Feuer halten undt in den Öfen sonderlich große Hitze geben thut. Mangelt also diser Stadt, so vile Religio, Politia undt der Situs anlanget, an nichts, denn es hat Saltz und Schmaltz, Fisch undt Fleisch, Holtz undt Waßer, mehr als notürfftlich, dan es gibet die Persante, so sich vor der Stadtmauer hinter des Bischoff Carithen seligen Behausunge theilet undt auff die Stadt-Mhülen durch die halbe Stadt gehet undt gleichsam dem Orthe, welchen man die alte Stadt nennet, zur Insel machet, so herliche Fliesfische von Hechten, Parschen, Neunogen, Lachs und Ahlen, als man, des Smackes halber, vor finden kan. So bringet man auch fast teglich den ganzen Sommer durch von den Moerfischen zu Markte: Frischen Dorsch, Lachse, Flundern, Steinbutten, Tabies, Breittlingk, Krabben undt dergleichen mher, gar umb wolfeilen Pfennig, kegenst dem zu rechnen, wie mans in andern Orthen zahlen muß.[1]) In Summa, es mangelt disen Orth an nichts, waß zu

[1]) Bei der Beschreibung der pommerschen Flüsse, Bäche und sonstigen Gewässer sagt Simmer fol. 1189v. und 1190: „Alle dise vorerzelte Waßer geben sehr

menschlichem Auffenthalt von Nöten; allein das mangelt, daß (1198 [97]) unter dem gemeinen Mhanne, auch andern, so etwas vohrnemes gewesen undt durch Gewöhnunge der gutten Tage, die sie bey diser Herlicheitten haben konnen, in Armut von Müßigang undt wolfeil Biersauffen gerathen, gar zu böser neidischer Natur undt leicht zum Auffruhr, andere die was haben, zu unterdrükken, geneiget, inmaßen dan aus nachfolgenden Exempeln, so sich hier zugetragen, kan gespuret werden:

Es hatte ein Rath und die Vohrnemsten diser Stadt, zu merklichen Auffnehmen diser Stadt, vor gut angesehen, weil ohne das zu Cößlin, Treptow undt ander Orthen, wan fruchtbahre Jhar verhanden, das Kornausschiffen frey gewesen, dises Orthes auch frey Mercantii gehen zu laßen, zumahl weil von anno 1601 Georg Frorick, des Hertzogs Casimiri Landtrentmeister undt deßen Bette-Frauwen Bruder,[1]) den Hollendern unterm Schein, es wehre des Fürsten Getreide, mit Unterschleif etzlicher vom Adel in großer Menge vorkauffte und ausschiffte, so anderen nicht vergont war. Derwegen eine solche Ordenunge mit Confirmirunge undt Bewilligunge ihres Fürsten undt Herrn gemachet, daß nu vorthan einem idtweden frey sein solte, gegoßen Korn auszuschiffen, doch der ein Handtwerker wehre, solte seines Handwerkes abwarten, oder dasselbige laßen, undt ein Kauffman sein undt bleiben undt von einem Jederen, der ausschiffen würde, den sibenden Scheffel allezeit bis zum neuwen Gewechse in Vorrath behalten, auch von ider Last der Stadt undt Armut zum besten, von dem, waß er ausschiffen würde, 4 Scheffel auff ein Vorrath-Haus gegeben werden.

---

vile und mancherley Art Fische. Als im Mere werden gefangen: Heringe, Seehunde, Meerschweine, Hornfische (:hat einen Schnabel wie ein Storch:) und grüne Greten, einem Al nicht fast ungleich —, Dorsch, Krabben, Sehanen, Rochen, Flundern, Steinbütte, Tobiese, Breittling, Goldtfisch, Schwerdtfische, so über 9, auch 10 Schu langk undt vorn an der Stirn oder Kopff ein Schwerdt 1½ Nörenberger Ellen lang, meher oder weiniger, gantz hart oder spitzig, inmaßen von solchem Fische mit mehreren in fol. . . . (die Fol.-Nr. fehlt) zu lesen. In dem frischen Haff findt gleichfalls allerhand Fische, daß auch des Sommers über 300 Zesekühne, so kleine durchlogte Schiffe, die da Netze hinter sich fhüren, so sie Zese nennen, täglich fischen. Solches geschihet auch des Winters, wen das Haff mit Eiß beleget, da kommen die anwohnenden Fischer und Pauren mit sehr großen Netzen, so ein Virtelmeilen lang beslagen können, und durch Wohnen (!) mit Stangen unter den Eiße vortgeschoben werden, bis an den Orth, da das Netz zum Außwinden kompt, undt mannichmahl mit einem Zuge, unangesehen der Fisch wolfeil, um 6. 7, ja auch 1400 fl. Fische bringen thut.

Der Stör wirdt meist im Sommer gefangen undt ist insonderheit bey der Schwine ein Orth, welcher vom verstorbenen Hertzogen dem Peter Gotberge, zu Tagen seines Lebens, gegeben, derselbige gibt vile Stoer undt ist itzo, da ich anno 1616 über die Schwine paßiret, einem Dantzker und Hollender vermitet, weil gutter Wisewachs am Ufer des Hafes dabei vorhanden. Diser Fisch wirdt seher groß,

[1]) Balt. Stud. 35, S. 21 u. f.

Von welchem Vorrath, der Gemeine zum besten, in ihre Haushaltunge solte kegenst billiche Bezahlunge noturfft Korn unversaget sein etc. Dise Ordenunge nannten sie die Kauffmans-Gilde. — Waß geschihet? Es finden sich baldt leichtfertige Widersacher, insonderheit einer mit Nhamen Matthias Plantkow, der Geburt von Stargardt, welcher vorhin ein Soldat, nachmals ein wolhabender Bürger undt endlich ein Müßiggenger undt Vorzehrer seines Guttes gewesen. Der hatte zum vohrnembsten Mittgehülffen seinen Zechwirt Titus Jötzke genannt, von Person ein ansehnlicher Man, welcher auch in Krigesweßen gedienet, das Sneiderhandwerk gekondt, aber nicht gebrauchet, sondern ein Gastgeber worden. — Dise überreden den gemeinen Pöbel undt insonderheit etzliche versoffene Handtwerkersleute aus den Schuster-, Bekker- undt Schneiderzechen, sie solten durchaus dise Ordenunge des Kornschiffenß nicht verstaten, denn solches würde nicht allein zu großer Teurunge Ursach geben, sondern sie würden auch den (1198v [98]) Reichen, denen alles würde zugefhüret, und ihnen vor der Nase hinwegk gekauffet werden, das Getreide endtlich nach ihrem Willen zahlen müßen. Wen sie aus dem Vorrath-Hause auch würden etwaß begehren undt haben wollen, würde es doch dem Kauf nach gesteigert undt einem oder anderem nach Gunst nur gelaßen werden. Undt was dergleichen Persuasionen mehr der Teuffel, als ein arger Feindt aller gutter Ordenunge durch disen Plantkowen, der mit einer Schmar überem Gesicht vor Jharen mirandig (?) gemachet, dem Pöbel eingebildet worden: daß sie disen Plantkowen nicht allein geglaubet, sondern auch gantz und gar vor einen Vater gehalten undt

---

ist nichts offen, hat vorne lange Gemen und fast under den Ogen ein Loch, dadurch er Athem holet, man vormeinet dises Orthes, daß er nichts eße, nur des Windes lebe, weil man nichts im Magen, ohne zu Zeiten ein wenig Sandt, findet, aber vile Fischer sagen, seine Natur sey, das, alsobaldt er gefangen, daß er im Wasser Alles von sich gibt und nichts bey sich behalte. Es ist diser Fische sonsten lengest dem Rükken mit so harten Schuppen bewehret, daß man ihn nicht leicht verwunden kan, derowegen die Fischer starke Netze wie Rehegarne dazu gebrauchen müssen und thut dennoch, wie woll er weder Zehnen noch Maul hat, den Netzen großen Schaden. Sie werden meist eingesaltzen, sindt theils zu 15 Schuh, auch mher oder minder langk.

Es ist auch ein feiner fischreicher See am Closter Colbatz, die Maddüje genandt, an einem lustigen, fruchtbaren Orth gelegen. In selbigem fenget man eine sondere Arth von Morenen, so zu 4, auch 5 Spannen langk, dise Fische laßen sich aber nicht außerhalb der Monate November, Dezember, Januar und Februar fangen.

Der Ahle, Neunäugelein, Lachse und Salmen, Gießen, Rapen (!), Quappen, Zerten, Zandtarte, Barben, Rodaugen, Schmerlen, Makrel, Grundelen, Jckerley und Schley etc. hat man hin und wider auff den Strömen in zimlichem wolfeilen Kauffe, alß daß ich einen Al in Pommern umb 3 gr. kauffen kan, dar ich zu Breslauw woll meher als einen Thaler, zu ihren bedürffende habe geben müßen."

Vgl. hierzu auch das Verzeichniß der Fische auf der Lubinschen Karte, abgedruckt im Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Stettin, 1883/85, S. 53 u. f.

im Sigeler Hauſe mit großem Hauffen zugeſchworen einen Eydt, welchen er ihnen vorgeſchriben, daß ſie wolten Leib und Leben bey ihm zuſetzen, er ſolte ſich ihrer undt der Stadt alter Gerechtichteit annehmen, damit durchaus diſe Kauffmanns-Ordenunge gentzlich abgeſchaffet würde. Als nun ein Raht durch fürſtlichen Befhelich ſie getreuwlich vermahnet, es wehre alles der Stadt zum beſten gemeinet, ihnen auch die Conventicula sub poena verboten, ſeindt ſie noch törichter worden, haben die fürſtliche Befhele zerrißen und mit Füßen getreten, die Schlüſſel von den Thoren zu ſich genommen, durch den Titus Götzken, den ſie auff Trummel undt Pfeiffen zu gehorſamen angelobet, Wachen beſtellen laſſen, auch ihre Captain undt Fhurersmhan Plantkowen Tag undt Nacht in ſeinem Hauſe bewachet undt, wor er gangen, armatu (!) manu begleittet, auff das Rathhauß immer in großer Menge meher dan 1000 Mann ſtark, aus Kellern undt Vorſtedten erſchienen, undt mit großer Ungeſtüme die neuw gemachete und confirmirte Ordnunge gewaltſamichlich, nachdeme ſie die Herren ungegeßen, faſt ein gantzen Tag auffm Rathaus gehalten, erſnarchet undt auff Stükke zerrißen, jedermann, der was vornehmes, ausgehoenet und in Summa ſolchen Muttwillen geübet, daß man faſt nicht des Lebens ſicher geweſen.

Damit auch diſe loſe Bube etwas von diſem Weſen ferners ſchmeltzen mochte, hat er bey habender Macht mit ſeinem Anhange begehret: die Bürgermeiſter undt Herren des Rathes ſolten von der Stadt Einkommen Rechnunge thun, denn es wehren nicht ihre, ſondern allgemeine (1199 [99]) Stadtgüeter, darumb wehre auch billich, daß die gemeine Bürgerſchafft daran Wißenſchafft hetten etc. Setzeten: welches woll ſo ein weinig poena divina mittgeweſen, die Bürgermeiſter-Amptsvorweſer, ſo vom Fürſten beſtetiget wahren (:biß daß die rechten Bürgermeiſter, als Chriſtoff Tamme, Johannes Bulgrin undt dan Herman Hogenhausen, ſo unrechtens beſchuldiget, Rechnunge gethan hetten:) widerumb ab undt die vorigen widerumb ein, vorgebende: weil ſie die Kauffmannsgilde nicht hetten mittſtifften helffen, wehren ſie der Stadt getreuwer als diſe geweſen. Tamme und Bulgrin ließen diſes ihnen nicht übel gefallen, (:H. Hogenhauſen aber, welcher ein Mann nicht allein von guttem Gewiſſen, daß er auffrichtig mit den ihm von der Stadt anvertrauweten Landtgüteren undt ſeinem officio gehandelt, ſondern auch von Verſtandt und Geſchicklicheit alſo begabet, daß er der vohrnembſten Reichsſtadt Regent woll hette ſein können, hat ſeine Stelle auff diſer unruhigen Leutte, als Auffrührer, Begehren und Willen nicht dergeſtalt wider beſchreiten wollen, ſondern mit dem Raht und etzlichen anderen ins Regiment eingedrungenen Perſonen, die ihn anderen, ſo ſchuldig, gleich geachtet undt beſchuldiget, wegen des zugefügten dispects einen process, daß ihme zu vile geſchehen, am fürſtlich biſchöfflichen Hofe erhalten, (:worvon das Widerpart an die kaiſerliche Cammer hernacher gen

Speir appelliret und weil der Burgermeister Hohenhausen auch hernacher darüber gestorben, ist die Sache dort noch im Rechten:) sehen etlichermaßen durch die Finger, hören gern, daß die Pauren vor dem Plantkowen kommen undt geklaget: sie hetten disem Burgermeister-Amptsvorweser dises, dem andern das geben müßen an Gensen, Kelbern undt dergleichen, tituliren ihn vor einen Heuptman, daß diser unruhiger Geist darüber auch so vormeßen wirdt, daß er unter die Rahtspersonen die Außtheilunge der Ämpter dirigiret, wer nämlich Haven-Herr, Mühlen-Herr und dergleichen sein solte. Damit er den Zechleuten auch den Fuchs streiche, ordnete er, daß gewiße Personen den Rahtleuten aus ihnen solten zugesetzet werden, die von allem Mitwißenschafft haben solten.

Das gefiel dem gütigen Herren woll und hilten disem (1199v [101]) Plantkowen und Titus Jötzken fast in die zwo Jhar den Rükken, daß nur immer ihre Schreyen war: man solte Rechnunge thun. Welches auch denen vom Landesfürsten hirzu geordenten Räthen und Commissarien geschen, fast umb der Zeit, da mutation mit Absterbunge des Hertzogs Johan Fridrichs geschehen, undt der mit interessirte Landesfürste und Bischoff Casimirus, deme sie sein Befhel so nichtig geachtet, dem itzigen Hertzog Francisco, vermuge einer Vergleichunge, so zu Wollin anno 1601 den 20. October geschehen, gewichen und gen Rügenwalde sich begeben, aber doch in allen Vorträgen ihme die Rache undt poene über dise Auffwigeler vorbehalten. Davor dan noch endtlich, was die Geldtstraf anlanget, dem Jochim Dopken, welchen sie auch nach Leib und Leben getrachtet und domahlen des Hertzogs Casimiri Hauptman undt Raht worden, solche geschenket, undt die Sache kegenst und auff der Huldigunge des Hertzogs Francisci, zwischen dem Rath und der Gemeine in Beisein viler Fürsten von Pommern, auff den Knien sitzende, von den vohrnembsten Redelsfhürern, derer 10 ernennet und ihrem Anhange erst abgebeten undt dismahl verglichen worden auff dem Colbergischen Rathauß im Martio anno 1604. Die Bürgerschafft und zumahl waß angesetzene Handtwerkers-Leuthe, haben auch Gott gedancket, daß sie numeher, weil sie schon des Plantkowen Regiment zimlichen müde gewesen, wider zur Ruhe kommen, und die Conventicula, so er immer auff dem Sigeler-Hause gehalten, ihre Endtschafft erreichet. Wie nun der helle Hauffe so getrennet, hat man eine ziemliche Zeit hernacher, (:wie Plantkow von des Hertzogs Francisci Räthen, insonderheit dem domahligen Stifftsvogt Nicola Parsauwen gantz sicher in seinen Gedanken gemachet, als hett er gar woll gethan, daß er sich der Stadt besten angenommen:), der Gelegenheit wahrgenommen, daß sich der eine Geselle, Titus Jotzke, außerhalb der Stadt im Dorffe bey einem Manteuffel, (:seinem gewesenen Spießgesellen in Krigeszügen:), auffgehalten, welches dem Hertzog Casimirus vorspehet worden, der alsbaldt seine Reuter und Einspenniger geschickt,

mit Erhaltunge eines Patents vom Hertzog Frantzen, daß Manteuffel disen Auffwigeler undt Verächter fürstlichen Geblüts solte bey Verluſt ſeiner Lehen folgen laßen. Welches auch geſchehen, diſer geſtalt: daß (1200 [102]) ſobald das Schreiben dem Manteuffel in ſeinem Hofe überantwortet wirdt, ſich die Reuter allenthalben umb den Hoff gemachet, undt da Titus zum Fenſter hinauß wegkreißen wollen, umbcingelt undt auff einen Wagen gebunden, davon gehen Rügenwalde geführt. Damit nu nicht etwa, wan diſe Zeitunge in der Stadt Colberg lauttbahr würde, Plantkow auffs neuw gefherlichen Auffſtandt wider den Raht, aus Vordacht, als wan ſie ſolches villeicht angeſtellet hetten, machen mochte, iſt er auß wollbedachtem Raht und Resolution alda (auf folgende Weiſe weg geholet):[1]) Der Nicolas Parsauw nimpt ein Paar ſtarke Kerles zu ſich, ſo auff einem Paurwagen, mit Stro undt habern geladen, gen Colberg in den fürſtlichen Hof der Thumb-Gaßen, ſo daſelbſt hinfharen müßen, als wan ſie ſonſt Futter und Mhal vor ſeine Roße hinneinfhüren theten; kompt auch ſelber mit hinein, leßet ſein Roß undt Wagen am andern Orthe, die Pauren aber im Hofe fertig halten, ſchikket alsbaldt ſeinen Jungen zum Plantkowen undt leßet ihn zur freundtlichen Unterredunge undt Freuſtück zu ſich bitten. Plantkow vorſihet ſich gantz keiner Gefhar, (:zumal darumb, weil er offt vor diſem bey gedachtem Parſauwen geweſen undt ihme derſelbige auch einen Dienſt und Rentmeiſterampt bey ihr Fl. Gn. Hertzog Frantzen zu Wege zu bringen ſolte pro forma zugeſaget haben:), gehet baldt hin, da er doch von ſeinem Weibe, einer Scharnin, ſoll ſein gewarnet worden, ungefher mit diſen Worten: Ey Matthies! truwet nicht tho vele, entſchuldiget juw mit dem, dat wie baden willen! Aber was ſolte geſchehen; die Zeit ſeiner Straffe hatte ſich genehert. Er kompt gleichwoll und preſentiret ſich dem Parſauwen, der gibet ihm alsbaldt ein fürſtlichen Befhel zu leſen des Inhalts, er ſolte ſich gen Cößlin auffs Schloß geſtellen, anderwerts wehre ſein, des Fürſten, ernſtlicher Befhel, daß ihn die, welchen es anbefholen, bringen ſolten. Da nun mein lieber Snurties diſe unvor- (1200ᵛ [198]) muttlich Zeitunge geleſen, iſt er erſchrokken, ſagende, es wehren jo einmahl die Sachen verglichen, hetten J. Fl. G. oder Jmandts etwaß wider ihn, ſo hette die Stadt ihre eigene Gerichte, ſolte man ihn dort beſprechen, er würde ſich ſo nicht geſtellen, müßte ſich vor deswegen berathſchlagen; wolt damit zur Thüre hinauß. Es ſind aber baldt die Heſcher und Pauren bei Handen, thun was ihnen befholen, gürten ihme die Wehre ab, undt da er über Gewalt ſchreyen wollen, werffen ſie ihm ein Gebiß ins Maul, binden ihme Hende und Füß, ſtekken ihn in einen Haberſack, werfen Stro auf ihn undt jagen mit ihme in vollem Geſchrey, als wann ſie trunken wehren,

[1]) Die eingeklammerte Stelle fehlt im Original, dürfte aber ſinngemäß ſo zu ergänzen ſein.

damit man das Getrapp nicht hören soll, geschwinde zum Thore hinaus, fhuren ihn hernach, wie meher Wach zukegen kompt, offenbahr davon, da sie eben unterwegens mit den andern auch gefharen kommen. Werden also zugleich erst gen Cößlin, nachmals absonderlich dem Hertzog Casimiro in Rügenwalde mit deßen großem Wolgefallen eingeantwortet, der ihnen hernacher, da sie zimlich durch den Henker geengstiget worden, (:umb zu erfharen, wer ihr Antreiber gewesen, denn man vermeinet, es wehren dise Kerle durch die alte Bürgermeister, insonderheit dem Tammen, der ohne das mit dem Fürsten wegen eines Garten einen process vorm Camergerichte gehabt und in großen Ungnaden gewesen, angestifftet worden:), auff Urtheil und Recht die Köpf lassen an Phele stekken. Der Titus war eine schöne lange Persone, da man ihn hat auffs Schloß gebracht, soll Hertzog Casimir sein auffm Gange gestanden undt hernieder geschrien haben: Wilkom colbergischer Hauptman! lose Schelm! sich, wan du gleich einen Hals hettest, als der Thurm dick, (:wo er hinein gestekket:), müßte er herunter. Hierauff sol Titus geantwortet haben: Liber Fürst, hastu nicht genuch am Kopf, so scher den Bart darzu. — Dis ist also kürtzlich, was mir auch von disem Auffruhr wissend und eingedenk, welche, wan sie alle ausfhürlich, was für Widerwillen und Engste diese Buben fast gantzer 3 Jhar nach einander verursachet, solte beschriben werden, woll ein eigenes (1201 [105]) undt absonderliches Tractetlein geben thete. [Dieser Aufftand ist erst Anno 1614 recht vertragen und bey der Commission den 25. Augusti Encomium Pacis, die Friedens-Predigt, so im Druck vorhanden durch Johannem Bütorium in der großen Kirch gehalten worden, wobey er den Text aus dem 122. Psalm Davids gehabt, daraus dieses gezogen, das man nämlich über das Steinthor alhier zu Colberg hatte mit großen Buchstaben schreiben laßen:

PAX IN CHORO, PAX IN FORO, PAX IN THORO,
PAX INTERNA, PAX EXTERNA, PAX AETERNA. (S. 105.)]

Jhre vohrnembste Anhenger, alß ein Bernstein-Dreyer, Stubbe genandt, undt ander meher, haben hernacher sich theils selber aus der Stadt verlohren, theils sindt gar an Bettelstab gerathen. In Summa, es sey wie ihme woll, Gott will Obercheit geehret haben, undt wer sich vorlest auff lose Gemein, muß endtlich stehen gar allein.

Gleiches auffrühriges Wesen, so alhir anno 1524 bey Regirunge des Bischoffs Erasmi Manteuffels geschehen, habe ich gantz kurtz beschriben in des M. Eddelinges Collectaneen gefunden: Daß nemlich zu diser Zeit sey ein vohrnemer Bürger, Jacob Adebahr genandt, vorhanden gewesen, der etzliche von der Gemeine an sich gezogen und mit dem Bischoff conspiration gehabt, daß er, der Adebahr, den Raht daselbst ihres Standes entsetzet undt mit Gewalt andere aus Handtwerckern eingesetzet; aber sein

Regiment hat nicht lange Beſtand gehalten, denn ihme ſeine Rahts-Kerls abtrünnig worden und ihre vorige Herſchafft widerumb zu ihrem Stande kommen laßen. Dem Adebahr iſt zu Lohn vorm Rathhaus der Kopf abgehauwen worden undt indem, daß er über ſeinen vorigen Beiſtande, der Gemeine, Untreuw geklaget undt mit den Henden lamitiret (!), daß keiner dem gemeinen Pöbel undt großer Herren Gunſt trauwen ſoll, begibt ſich, daß eben der Scharffrichter ihme Hiebe ſeine 2 Finger, womit er geſchworen der Stadt und dem Rathe treuw zu ſein, ſampt dem Haupt zugleich herunter geſchmißen worden. Geſchehen anno ut supra den 29. Decembris.[1])

Seditio feruet Colbergae foeda pelargo
Principe at vel captus facta cruenta tenet.

Aber wider auf meher particulariter zu kommen, erſcheinet auch aus einer alten Überſchrifft, ſo über dem Pfanſchmidethor, (:welches Thor villicht den Nahmen dannenhero, daß, als die Sültze noch bey den 3 Brunnen geſtanden,[2]) alhir werden die Pfannenſmiede zum neheſten gewohnet haben:) in Stein ſtehet eingehauwen, daß vor Zeiten die Geiſtlichen auch der Stadt mußen Feindtſchafft und Auffruhr gemachet haben, weil ſie (1201v [106]) zur Straf deswegen haben müßen den Graben undt Wall ſchütten und bauwen ſampt dem Panſchmidethor biß an die Perſante, welches diſe Schrifft überm Thor bedeuten ſolle. Aber ſo wie man mirs auff mein Bitten, weil es gar alte Buchſtaben, abgeſchriben, kan man davon ſlechten Verſtandt haben, lauttet alſo:

Na der bord des heren 1442 jharen kam hertzog Bugislaff mit sinen vedderen undt fiegede Colbergk, mende wahren die papen, drefen dat nicht recht, dat soltberg, hafene werden schlecht. Dit dor wi musten buwen, dat makede ere untruwe, darumb hebben se gestan, Colberg solde jo verghan. Gott dit unrecht von uns wende, nicht gelöwe en, darmede ein ende. [Alius ita legit:

na der bort des heren 1442. Jarn
der stadt Colbergh viende waren
hertog Buggheslaff mit sinen vedderen
de deden der stadt vele tho wedderen,
de papen dreven dat nich recht
soltberg, hauene scholden warden schlecht,
dit dore se musten laten buwen
dat makede der papen untruwe,
darna weren de papen bestan
Colbergh scholde gentzlich vndergan.

[1]) Riemann, S. 272 u. f., beſonders S. 280.
[2]) Ebenda, S. 129.

Dit vnglück Gott von uns wende
nicht lövet en mehr, hirmit en ende. (S. 107.)][1])

Daß diſe Stadt zu allererſt anno 1321[2]) an das Stifft Cammin zum Biſchoffthumb erkaufft worden, erſcheinet aus folgender Abſchrift, ſo ich in des ſeligen Herrn Bürgermeiſters Herman Hogenhauſen nachgelaßener Bibliotheca unter andern inter manuscript gefunden undt abgeſchriben.

— —[3])

Hieraus nun zu ſehen, in waß Werth vor Zeiten die Gelder müßen geweſen ſein, weil man eine gantze Stadt kauffen können mit all ſeinen Territorio umb 3500 Mark, worumb man itzo nicht ein recht Haus in ſolcher Stadt kaufen kan. Das heiſt die Zeiten endern ſich undt wir mitſampt der Zeit. Daß ſich auch dieſe Stadt, nachdem ſie alſo vom Hertzogen verlaßen undt verkaufft, nicht meher, wan die Stelle eines Biſchoffs vaciret, zue den Hertzogen von Pommern muß gehalten haben, erſcheinet zum Theil aus diſem des Kayſer Caroli V. offenen Schutzbrief.[4])

— —

Es bleibet auch billich unvorgeßen, der Stadt (1203ᵛ Zeile 8 [114]) Colberg undt dero Einwohneren zum Exempel die Wolfhart undt zeittliches Auffnehmen, eines Schuſters undt bürgerlichen Sohnes von hinnen, N. Zitlow, von welchem Martinus Marſtaller, auch in Italia diſes

[1]) Riemann, S. 218 berichtigt die Inſchrift, welche eine öffentliche Verhöhnung der pfäffiſchen Liſt und Untreue darſtellen ſollte, folgendermaßen nach dem Original:

Na der bort des herrn MDCCCCXLII. Jarn
hertoch Buggheslav mit sinen Veddern unde Stighte Colberch viende warn:
De papen dreven dat nich recht
dat Soltberg havene worden schlecht
dit dor wi mosten buen
dat makede ere untruwe
darna hebben se gestan
Colberch scholde ja verghan
Got dit unrecht van uns wende
nicht gelovt un darmede en ende.

[2]) Im Cod. Landſch. ſtand zuerſt 1276, dann iſt dieſe Zahl durchſtrichen, 1321 darübergeſetzt, ſchließlich letztere aber wieder in 1276 umgeändert; in einer Fußnote wird aber auf eine bereits von Cramer in ſeiner Kirchenhiſtorie abgedruckte frühere Urkunde von 1277 verwieſen. Beide Daten ſind jedoch irrig. Die erſte Urkunde iſt nämlich 1276 zu Cammin von Herzog Barnim ausgeſtellt (Pommerſches Urkunden-Buch, II. Nr. 1044. S. 332), Simmer hat aber deren Transſumpt vom 8. März 1326 im Auge gehabt, das ſich im Stadtarchiv zu Colberg, Nr. 16, befindet.

[3]) Der Text der Urkunden umfaßt in der Simmerſchen Handſchrift fol. 1202. 1202ᵛ [108 bis 111.]

[4]) Der Text der angeführten kaiſerlichen Urkunde d. d. Augsburg, 11. Juli 1548 folgt fol. 1203 und 1203ᵛ [111 bis 114.].

rühmlich nachgeschriben, daß, als Keyser Maximilianus II., (:deßen Diener undt Trabant Zitlow gewesen:), von einem Büchsen-Schuß mittm Pferde zur Erden gestürtzet, Zittlow, alß eine starke, lange undt gerade Persone, zugesprungen undt den Keyser außm Satel gebracht, daß ihme keine Vorletzunge widerfharen. Da nun der Keyser inß Losier kommen undt dise Wachtsamicheit hochgerühmet, daß Kleidt, so er angehabt, dem Zittlowen geben laßen, hat er solches nicht acceptiren wollen, sagende, ihme gebühre solch Kleidt nit zu tragen, zu dem, wanß ihme zureiße, wüste er keinen Flikken darauff zu zahlen. Caesar aber gibet ihme darzu 2000 Cronen, daß er sich woll, wan dises Kleidt zurißen, davor ein neuwes zeugen könne und brauchete ihn hernacher in Krigessachen, in hogen Sachen undt Officien. Kam auch in Italia, sonderlich in Rom beim Bapst, in solche Gnade, daß er ihme vile Geldt undt stadtliche Kleinodien vorehret, auch in Italia in solchen hohen Ehren undt großen Reichthumb gehalten worden, daß man ihn einen gnädigen Herren tituliret, undt setzet Marstaller, fürstlicher pommerscher gewesener Praeceptor und Camerrath des Philippi II., daß diser keyserlicher Rock in Italia ihr Fl. Gn. in dero dreyjährigen Reyse nebenst einem Agnus dei, darin ein köstlicher Diamant, Saphir undt Rubin, auch Smaragdt mit dem gülden Flüß in einem vornehmen Closter gezeiget worden, so disem Zittlow gehöret undt daß bis dato (1204 [114]) noch jhärlich zu gewißer Zeit diser Rock, mit bebstlicher Musica, Vigilien undt Selenmeßen, nach catholischer Manier, besungen werden. Sonsten hat man auch in etwaß Nachricht, daß von disem Zittlowen, dessen Landesman, welcher ihme in seinem Todt- und Krankbette zu großem Glück in peregrinatione zugesprochen undt auffgewartet, des Geslechtes ein Braunswick, soll einen trefflichen Schatz an Kleinoden bekommen haben.[1])

Sonsten unterlest dise Stadt, doch unter getreuwen Gehorsam (1204 v) des Bischoffes als ihres Herrn, allemahl nicht, wie billich, daß so offt ein newer römischer Keyser erwehlet, sie derselben Majestät umb Confirmirunge ihrer Privilegia unterthenigst ansuchen, wie dan bey dem jtzigen unsern allergnedigsten Keyser Matthia solche Confirmation durch ihren Secretarium Wotislaff Schulten zu Praga auch gnedigst gesuchet und erhalten worden.[2])

Wan auch eigentlich dise Stadt mit in die Verbündtniß der ([115]) Hanseheftedte genommen, habe ich nicht eigentlich biß dato erfharen können. Erachte woll davor, daß es baldt mit dem ersten geschehen. — — —

Waß nun noch weiterß ex Annalibus gedenk- (1205v Zeile 24 [117]) würdiges bey diſer Stadt, ſowoll in Privatis als Publicis, vorgelauffen, iſt dieß:

Anno 1327 hat Gotfredus, Herr von der Wida, Decanus zu Colberg, den großen meßingiſchen Leuchter, ſo in der Collegiat-Kirchen zu unſer Frauwen ihm Chor ſtehet, auff 3 ſauber gegoßen Löwen [zu Gottes Ehre geſchenket].[1])

Anno 1311 hat M. Ludowicus von der Wida ein Teſtament geſtifftet zu Unterhaltunge des gedachten Chores undt der großen Kirchen darinnen zugeeignet 1100 Mark undt 3 Dörffer Czernin, Damgardt undt Bartin, da er doch noch 7 Brüder gehabt als Gotfreden, Wilbranden, Hanſen, Nicolaen, Bertramen, Henrichen undt Sigfriden.[2])

[Anno 1303 iſt St. Jacobs-Kirch vorm Steinthor vom Rath erbauet und den 12. Martij eingeweihet.][3])

Anno 1355 iſt die meßingſche Tauffe gegoßen undt in (1206 [118]) die große Kirche gegeben worden.[4])

[Anno 1378 iſt vom Rathe zu Colberg die Kirche St. Gerderut gebauet.][5])

Anno 1414 hat Vincentius Hölke, Burgermeiſter zu Colberg bey gedachter Kirche eine Capell gebauwet, ſo man auch der Holken-Capell nennen thut. [Mit Hülfe ſeines Bruders Jacobi.][6])

Anno 1447 auffm Tage Cosmi undt Damiani, welches war der 27. September, haben die Cößliniſchen beim Dorf Datkow am Engepaße den Colbergern eine Fhane abgeſlagen, die ſie noch heutiges Tages auff ihrem Rahthauſe zeigen.[7])

[Anno 1450 iſt die große Kirche, ſo mit Ziegel neugedecket war, unter ein Kupferdach erſtlich gebracht.][8])

Anno 1462 in der Nacht Thomae des Apoſtels, als es ein harter Winter war und woll gefroren, hat Dionisius von der Oſten, ein Edelmann auf der Woldenborg erbgeſeſſen, mit 1060 Pferden, worunter vile Bohemen wahren, diſe Stadt unvorſehens beſtigen und beim Mhülen-Thor überraſteln wollen, darzu ihme ſehr dienſtlich war, daß die Perſante überfroren gewäſen. Wie

---

[1]) Böttger, die Bau- und Kunſtdenkmäler des Regierungsbezirkes Cöslin, Heft 1, S. 37 u. f.

[2]) 1311. September 5. erfolgt die biſchöfliche Beſtätigung über eine Stiftung des Gottfried de Wida, vgl. Wachſe, Geſchichte der Altſtadt Colberg, S. 410.

[3]) Vgl. S. 78, Anmerkung 1.

[4]) Böttger, a. a. O., S. 38, Cramers Pomm. Kirchen-Chronik II, S. 70.

[5]) Ebenda, S. 31.

[6]) Riemann, S. 213, 214.

[7]) Ebenda, S. 225 u. f.

[8]) Vgl. S. 76, 77.

nun solches die Leutte im Saltzberge am ersten, nachmals auch die, so zunechst der Mauren gewohnet, vom Raßelen der Harnische gehoret, ist eilendes ein Zulauf der Bürger worden, die durch Antrieb des Bürgermeisters Leonis Slieff's[1]) solch Leuwenhertzen kriget, daß sie die Feinde mit Steinen, Spießen und Stangen, als auch Warmbier, so zunechst am Thor im Hause gebrauwet worden, die Feinde von der Maur zurükgetriben, daß sie die Flucht genommen, theils mittm Eise eingebrochen und ihre Instrument von Schuffelen, Äxten, Beilen, Hakken und Spaden, als auch die Steigleiteren, von Strikken gemachet, im Stich gelaßen und sich folgende Nacht an die armen Pauren in die Stadtdorffe gefunden, denselbigen ihre Vihe wegkgetrieben undt die Heuser angezündet, derowegen sich die Colbergischen (:mit Hülff der Stargarder und Stolper:) widerumb nicht gesenmet undt dem von Osten, auch seinem Anhange, dergleichen Einfall gethan undt Beute geholet, bis endtlich die Sache zu Vertrage kommen. Die Ursach dieser Fehede ist gewesen, daß ein Schüler binnen Colberg hatte einem Wirte seine Freundin geschwängert und von demselbigen deswegen war verwundet worden. Als nu der Wirt hierumb vor den Official citiret, wolte es ihme der Bürgermeister Leo Slieff nicht gestaten zu compariren.

Die Thumbherrn sein da, zihen gen Camin und thun die Stadt in den Bahn. Solches gingk den Colbergern so nahendt, daß (1206[v] [119]) sie sich deswegen mit dem Probst hart in Wort geleget, der ihrer dan wider mit unnützer Anttwort nicht geschonet, und es endtlich so weit kompt, daß der Probst darüber für der Kirchenthüren erslagen wirdt. Da sindt die übrigen Canonici alda undt ruffen disen von der Osten umb Hülff an, dieweile Hertzog Ottho III., der letste Hertzog von Stettin gestorben, undt Marggraf Friderich mit Wartislav, dem Hertzoge von Wolgast, veidede wegen der Succession, war es gleich wie ein Interregnum und lis sich der von der Osten umb so vile leichter darzu gebrauchen, daß er den Colbergern Neckerey zufügte, trieb ihnen nun selb dritte ihr Vihe hinwegk und vexirte damit die Bürger aus der Stadt biß hinter den Kotzenberge, woselbst hinter er 300 Roße oder Reutter halten hatte, so hernacher die Colberger überfallen und sampt dem Vihe hinwegkgetrieben nach der Woldenborgk, bis sie sich nach seinem Gefallen rantzioniren mußen. Disen Dispect und Schaden zu rechen, fallen ihme die Colberger, weil er mit seinem Volk im Dienste des Herzogen zu Wolgast gewesen, widerumb hernach-

[1]) Das Chronicon Slavicum ed. Laspeyres, Kantzow ed. Gäbel, I, S. 299, 300, und andere deutsche Quellen nennen übereinstimmend den Bürgermeister nicht Leo, sondern Peter Schlieffen und verlegen die That in das Jahr 1463. — Vgl. auch Riemann, S. 235 u. f., nach welchem der Ueberfall 1462 am 21. Dezember stattfand und der Bürgermeister Hans Schlieffen hieß.

mals in seine Gütter und brennen ihme dieselben gar ab. Das verursachete nun disen obgedachten Anfall, bis endtlich diser Gestalt Friden gemachet, daß eines kegen des andern Schaden solte auffgehoben sein; undt weil dem von der Osten der Schade von des Capittels zu Camin wegen principaliter entstanden, so solte dis dem von der Osten undt alle seinen Nachkommen pro recompens vorbleiben, daß, so offt eine Stelle im Canonicat zu Cammin vaciret, die von der Osten sollen praeferiret werden etc. [Cromerus der Polinsche Historicus lib. 25 setzet, daß der Bischoff Hermann einen Hauffen Knecht vom deutschen Orden aufgebracht und die Stadt besteigen wollen, aber die Bürger hatten auf Warnunge derer von Dantzig die Feinde von der Mauren geschlagen, und setzet diese Geschichte im Jahr 1463. Ungefehr müßte wohl dieses seyn, aber kein Bischoff ist damahlen dieses Nahmens gewesen p. vid. fol. 3703. wird ex Wandalia des Crantzii erwehnet, daß Bürgermeister Hans Schleiff im Jahre 1462 bey Nacht im harten Winter, als die Feinde über das Eiß auf die Mauren kommen, dießmahl principaliter die Stadt errettet, und mit den Pfaffen, so sie verrathen wollen, harten Streit geführet, wie auch schon vorgemeldet.] [1])

Anno 1497 Freytages nach Exaltationis crucis ist dise Stadt von großem Waßer und Ungewitter in großen Nöten gewesen,[2]) auch also, daß die gantze Stadt durch und durch mit Waßer in allen Kellern übergoßen und vile Vihes ersoffen, hat benebenst so harte geweichet, daß vile Gibel von den Heusern herunter gestürtzet sampt einem Theil des Rathauses. Die Heuser, so also Schaden gelitten, sind gewesen: des Drewes Putkamers undt David Lemman am Ringe, Clauß Rangischen in der Apotekerstraten, Claus Marcks in der Brotscharnenstrate, des Jasper Slieffes und Hinrich Damitzen, des Thumbherrn Dalmers undt Er Peter Minkens, auch vile anderer Leut Heuser und Gibel sindt herunter gefallen. Insonderheit aber ist dieses notabile, daß in der Burßen, so man die olde Apoteken geheißen, in welcher noch die vohrnembsten Einwohner pflegen auff Collation zusammen komen, undt neuwlich von meinem Vettern, Herrn Peter Simmer, sein renoviret worden, ist zwischen zweene vornehmen Burgemeistern, (1207 [121]) als dem Herrn Marten Dargatzen und Herrn Harmen von Eden die Feuer-Mauer eingefallen undt auff einen ledigen Stul, so zwischen ihnen gestanden, ein großer Klumpen Maurwerk gestürtzet, daß der Stul gar zugruset worden. In Summa, man hat von Fallen und Krachen nicht anders gemeinet, der jüngste Tagk keme. Das Waßer hat alle Fischer, Heuser und Soltkaten überschwemmet undt wan sich die Leute nicht auff Dächeren, Schiffen undt

[1]) Vgl. S. 92 Anmerkung.

[2]) Vgl. die bezügliche Notiz im Colberger Stadtbuche, abgedruckt bei Riemann, S. 260 u. f.

Böten salviret, hetten ihrer vile ersauffen müssen. Die Saltzpfannen sindt gantz mit Sande überschwemmet worden, daß man sie hernacher hat ausgraben müßen. Vile tausent Grentze Holtz ist alles hinwegk gefloßen. Die Demme, Brükken, Zigelscheunen und alle nidrige Gebeuwde sind verdorben. Vile Schiffe und teurbahr Gut sindt mitsampt den Leutten allenthalben vorlengest dem pommerischen Strande gebliben undt etzliche Kirchthürme in Dorffern mit Verderbunge der Klokken gar zu Boden gefallen. In dem Walde ist es von nidergerißenen Bäumen so dick vorfallen gewesen, daß man nirgents durchreiten, vil weiniger fharen können. In Summa, es ist ein großmechtiger Schade zu Waßer und Lande geschehen. Derowegen Gott zu versöhnen die Gemeine allein zur Kirchen geloffen undt angelobet, Gott solle sich ihrer erbarmen, so wolten sie ihme ein silberne Stadt von 3lötige Mark Silbers zu Ehren in die Kirche zum heiligen Leichnam in Sternberge opffern und mit Andacht übergeben laßen. Als sich auch das Wetter undt der Windt unlengst hernacher wider geleget, hat der Raht Zusage gehalten, und die silberne Stadt durch zwo Priester, als Herrn Johann David undt Herrn Jochim Budeler, welchen sie 64 Mark zur Zerunge mitgegeben, nach Sternberge geschikket zwischen Pfingsten und Ostern.

Anno 1515 hat die Stadt abermahl großen Schaden und Unglück ausgestanden durch des Henning Loden Fehede und Verfolgunge,[1]) welche Geschicht sich kürzlich also aus des Rathes zu Colberg Gerichtsbüchern gezogen, verhalten thut:[2]) Es sindt zu des Herzogks Bugislai undt Bischoffs Martini Karithen Zeitten allenthalben im Lande Pommern, insonders beim Ankerholtz, Roten-Vierne undt golnowischen Heyde undt Dantzker Kroge[3]) etc. große Reubereien vorgelauffen, worüber den unterschidt- (1207v [122]) liche Schelme, als Hinrich Wedelstedte anno 1508, Paul Paxslaff anno

---

[1]) Riemann, S. 266 bis 271.

[2]) Aus der Vergleichung der Simmerschen Angaben mit den Geständnissen und Urgichten der Straßenräuber aus der Zeit von 1512 bis 1536, welche zum größeren Theil erhalten sind und sich im Stettiner Staatsarchiv: Bohlensche Sammlung Nr. 18, 46 u. a. a. O. befinden, ergiebt sich, daß Simmer thatsächlich aus urkundlichen Quellen, nicht aus Erzählungen oder anderen Chroniken seine Mittheilungen geschöpft hat. Vgl. auch dazu die diesbezügliche sehr oberflächliche Schilderung bei J. Micraelius III, 319, 320, bei Joachim von Wedel S. 60, sowie bei Kantzow I, S. 383, 384, 405, 406. Die Angaben des letzteren enthalten im Gegensatz zu Simmers Erzählungen mancherlei thatsächliche Unrichtigkeiten, wie ich auf Grund der vorhandenen Akten an anderer Stelle ausführlicher nachweisen werde.

[3]) Besonders im Lauenburger Gebiete, in der Gegend von Langenböse: „am bösen Fließe", „an der Neuen-Brücke" und „an der Ochsen-Brücke" fanden zahllose Ueberfälle von Kaufleuten statt, welche den Räubern oft recht erhebliche Beute einbrachten. Theilnehmer der dortigen Bande waren insbesondere Priester Johann, Claus Podewils, die Zarthen, Loden, Manteuffel, Puttkamer und viele andere mehr. Die Anführer waren bei Hauptaktionen meist Claus Podewils und die Manteuffel.

1512 zu Colberg, undt Hans Marrewitz zu Frankfurt[1]) gerichtet, so alle einhellich bekandt, daß in ihrer Compagnie wehre mit geweſen ein Lode, Simon geheißen, ſampt etzlichen ſeiner Knechte, die da hätten helffen unterſchidene Kauffmannßwagen mit Tuch, Seiden-Gewandt undt anderen Wahren beladen, berauben helfen undt bei ihm in ſeinem Hofe zur Güſt getheilet.[2]) Solche Unthaten, wie pillich zu ſtraffen, hat den Biſchoff zu Cammin verurſachet, der Stadt Colberg Anleitunge zu geben, weil etzliche ihrer Bürger mitte Schaden von ſolchen Räubern gelitten, daß man diſen Simon Loden ungeachtet ſeines Adelſtandes möchte gefangen krigen. Die denn darauff zwei Perſonen ihres Mittels, als den alten Herrn Hans Slieff und Caspar Taſchenmachern, nebenſt etzlichen Stadtdienern abfertigen und nach gehaltener gutter Kundtſchafft diſen Simon Loden ſampt einem Diener, Reimar Raue genandt, beim Dantzker Kroge ertappet und gefenglich in die Stadt gebracht, den Diener zufoderſt mit Gütte als auch der Schärffe ſoweit ausgeforſchet, daß er nicht allein dasjenige, was die vorgedachten armen Sünder, ſondern noch vile meher Unthaten, ſowoll auff diſen ſeinen Herren, als auch andere adelichen Standesperſonen, worunter ein Zaſtrow, Reimer, wie auch ein Glaſenapp von Manow, Peter[3]) genannt, mit Rath undt That gegeben hetten. Wie nun ſolche Bekandtnüßen und vorrähtliche Dinge

---

[1]) Deſſen Urgicht: Stettiner Staatsarchiv: Bohlenſche Sammlung Nr. 18, fol. 208v bis 210v. Er geſteht u. a., daß ſich die Rotte 1509 beim Ueberfall eines Konitzer Kaufmanns bei Simon Lode zu Guſt geſammelt habe; während ſie dort Nachts lagerten, iſt Lode beim Biſchof von Cammin geweſen, „auff dasz er nicht wollte vermerket sein“. Er lieh aber zwei Pferde zu dem Ueberfall, beutete mit und bewirthete ſpäter wieder die Räuber. Uebrigens werden Curt und Henning Lode in den Geſtändniſſen erheblich mehr belaſtet als Simon Lode.

[2]) 1515 bekennt Klein-Mertens auf dem Schloſſe Gadebuſch u. a.: er habe den v. Heynitz aus Meißen, Zabel v. Bornſtedt, Anſtifter der Sache u. a. m. Herrn Kleiſt, Prieſter des Caminer Biſchofs, gefangen und 50 fl. abgenommen; auch habe er helfen den von Colberg ein Dorf abbrennen und plündern „dem Abteshagen, der ir veind war, zu guth“. Die Plünderer waren 10 Mann ſtark, darunter Simon Verſen, Peltus Wedel, Hans Siedenburg, Claus Troye u. a. m. Dieſe Bande gehörte aber nicht zu der der Lode und Genoſſen. Bohlenſche Sammlung, Nr. 18, fol. 175 bis 188v. — Die adlichen Genoſſen der Lodes waren zahlreich, am meiſten thaten ſich die Manteuffel, Goltzen und die Zarthen hervor; ſo bekennt 1527 Dienstags auf Dioniſii Thomas v. Brieſen zu Cammin: „Item bekande ock fvrder, dat Cordt Zarthe, anders hillighen bythen gnant, ghemeynliken in allen ausleghen, so ihn Pameren, ock in deme stichte van Cammyn, ghewest, hutighes daghes ock noch etlik losze knechte darhen inschicket vnd perde stelen, sick thofhoren vnde brynghen leth, avers ehm gar weynich daruan thokerth.“ A. a. O. Nr. 46, 2 20. — Ein beſonderer Aufſatz, welcher obige Verhältniſſe näher beleuchtet, wird von mir demnächſt anderweit veröffentlicht werden.

[3]) Derſelbe wird in den Geſtändniſſen oft erwähnt; beſonders Prieſter Johann belaſtet ihn in ſeiner Urgicht d. d. Stettin, am Abend Michaelis 1524.

dem Hertzoge zu Pommern Bugislao soll sein zu Ohren kommen, daß sein gewesener Hoffjunker Simon Lode solch ein Gesell, hat er an den domahligen regirenden Bürgermeister Hans von Hohenhausen geschriben folgenden Inhalts:[1])

Bugislaff von gades genaden tho Stettin Pommeren, Cassuben, der Wenden hertogk, furste tho Rugen etc. Unseren grudt thovorne, leue besunder. Wi werden berichtet, wo de van Colberge Simon Loden von wegen siner missethat gefenglich hebben angenamen vndt setten laten. Deme also nahe ist vnser güttlich ansinnent vnd begehren, gy willen mit flitt darvor sin, wo he idt vorschuldet hefft, dat em geschehe vndt wedderfhare na sinem vordenste, so vele als (1218[2]) [124]) recht ist. Vndt dewile wi vns vormoden, dat he in vnserem forstendumen vndt landeren ok nicht wenich vngefoges geovet, dat gi en vns tho wolgefallen davp verhören laten vndt vns datsuluige sin bekendtnus tho schikken, vnd dessen handel ok in geheim bi juw beholden. Daran don gy vns sunderlichen willen günstichlich in gnaden tho erkennen. Erwarte juwe antwort. Datum Wollin am sundage na Catharinen anno mxv^{c} vndt thwelue.

Dem ersamen vnserem leuen besonderen Hansen Hohenhusen, burgemeistern to Colberge in sine süluest handt.[3])

Als nun hierauf Simon Lode, der anfenglich alles geleuchnet (:unangesehen sein Diener Raue ime alles ins Gesicht gesaget, auch noch unter andern diſe Worte gebrauchet: O Symon, Symon! hirtho hebbe gy mi gebracht, ik sade et juw vaken, idt würde vns so gahn, men gy wollet nicht hören etc.:) mit der Schärffe gefraget, hat er alles bekandt und darüber sampt seinem Knechte entheuptet worden.[4])

---

[1]) Abgedruckt bei Schöttgen, „Alt- und Neues Pommerland", S. 280.

[2]) Ohne ersichtlichen Grund springt die Nummerirung der Blätter von 1207 auf 1218. Der Text fließt ohne Unterbrechung weiter.

[3]) Interessant ist übrigens in der Urgicht des Paul Bierſebandt vom Tage Fabian und Sebastian 1522 die Bemerkung, der Herzog wisse sehr wohl, daß die bei dem großen Raube zwischen Naugard und Greifenberg gestohlenen Kaseln und Chorkappen von dem Bekenner und seinen Mithelfern: Curt Zarten, Curt Loden u. a. m. beim Guardian des Klosters versteckt und von diesem, den Thätern zum Vortheil, gegen großes Entgeld z. B. im Kloster verkauft worden seien. A. a. O. Nr. 18, fol. 215 u. f.

[4]) Bei den mehrerwähnten Akten befindet sich das Geständniß Simon Lodes und Reimer Ravens nicht, sondern nur das von Jacob Lode, wohl von 1522 und von Pribislav Raven, 1531 kurz nach Laurentius zu Bütow gerichtet. A. a. O. fol. 222 und 263^{v} u. f.

Solches ist seinem Bruderen, Henning Loden, der auff Bublitz gewohnet, also hefftig zu Gemüth gangen,[1]) daß er der Stadt Colberg[2]) alßbaldt abgesaget und ihnen in ihre Dörffer Simmerow, Sefeldt, ja auch bis in ihre Vorstedte eingefallen und solche mit noch andern Dörfferen meher hinweggebrandt.[3]) Dises zu rechen, fallen die Colberger widerumb hinaus in seine Dörffer undt Städtlein Bublitz, reißen und brennen alles, was Lodes, auch hinweg und nhemen den Pauren alle ihre Vihe und Roß. Lode aber kriget der jungen Snaphanen so vile in undt außerhalb Landes zusamen, daß er nicht allein der Stadt, sondern auch dem gantzen Stiffte auffs neuw absaget,[4]) überfelt das Dorff Laßene, nimpt darinnen den Pauwels Kamecken und seinen Sohn Claus gefangen, erschreckt dessen Frauw, so schwanger, als welche einen Slagk mittm Armbrost be- (1218v [125]) kommen, daß sie mitsampt dem Kinde gestorben. Vater undt Sohn werden gefenglich in Westphalen nach Paderborn auff ein Schloß geshüret und einem Hauptman Arnth Oesell gefenglich zu halten befholen. Da sie nu zimlich lange gefangen gelegen, haben sie sich mit 200 fl. reinisch ichlicher lösen müssen.[5]) Als sie nu auff ihren adelichen Glauben loß-

[1]) Der Haß Henning Lodes gegen Colberg bethätigte sich auf jede Weise, kommt aber am drastischsten dadurch zum Ausdruck, „dat Henningk Lode ock wider (weiter) vorghenhamen, eynen vththomakende, de sik bynnen Colberghe tho denste begheuen vnnd Colberghe anleggen vnnd vthbernen scholde.“ Geständniß des Caspar Vorhower zu Landsberg a. W. 1526 am Abend Exaltationis Crucis. Bohlensche Sammlung, Nr. 18, fol. 252 u. f., Nr. 46 (16c.).

[2]) Auch dem Stift Cammin sagte Henning Lode ab. — d. d. Cörlin, Donnerstags vor Matthäi 1522 bittet der Adel des Stifts Cammin Henning Lode zur Gust, ihm den Tod seines Bruders nicht zur Last zu legen und mit der Beantwortung seines letzten Schreibens sich zu gedulden, bis der Bischof aus Pasewalk wieder ins Stift zurückgekehrt sei. A. a. O., Nr. 46 (21, 37), und 39, fol. 9, 10. — 1526 am Abend Exaltationis Crucis bekennt Jaspar Vorhower zu Landsberg a. W: „Item furder bekant, dat Henningk Lode sambt seyner selschap eynen anslach ghemaket, dartho ehm Wedeghe Blankenborch den Radt ghegeuen, dat se scholden eynen vthmaken, sick bey meinem g. hern van Cammyn tho denste tho begheuende, Loden vnd synem anhange den Bischop vnd syner gn. hueszer thor hand tho schaffende“ ꝛc. A. a. O. Nr. 46 (16c.).

[3]) Diese Ueberfälle und Plünderungen sind z. Th. in den erhaltenen Urgichten sehr ausführlich beschrieben. Der technische Ausdruck für das Ausrauben ganzer Dörfer oder Bauerngehöfte lautete „vtpochen“; dies war übrigens noch verhältnißmäßig gelinde, obgleich es dabei oft sehr roh und grausam zuging. Schlimmer war, wenn damit „vtbernen“, d. h. „Ausbrennen“, verbunden war.

[4]) Thatsächlich geschahen die Plünderungen und Ueberfälle Lodes nach Fehderecht, insofern derselbe, wie vorher bemerkt wurde, regelrecht der Stadt und dem Bischof brieflich absagen ließ; seine Ausschreitungen haben deswegen gewissermaßen einen anderen Anstrich als die Räubereien, welche in anderen Landschaften Pommerns und der angrenzenden Staaten ausgeübt wurden.

[5]) Derartige Anschläge übten die „Reuter“, wie sich die Räuber selbst nannten, mit besonderer Vorliebe aus, weil sie dabei das meiste Geld verdienten. Dabei schreckten sie selbst

gelaßen, ſich wider in das Stifft zu begeben und das Geld zu Wege bringen wollen, auch ſolches erlanget und auff der Widerreiſe ſindt, das Geldt abzugeben, erfharen diß die Colbergiſchen, ſchikken ihnen nach, treffen ſie in Greiffenberg an, fhüren ſie mit ſich wider zurükke und nehmen ihn die Rantzione, vorgebende, ſie wehren ſolche Leutte, die ihrer Feinde Vorhaben ſterketen. Die Kamiken zogen an, ob ſie wol wider Billicheit gefangen, haben ſie dennoch zu Errettunge ihres Lebenß und daß ſie auff freye Füße kommen, ſolch Geldt zuſammengebracht, umb ihr adelich Gelübdnis zu halten.[1]) Diſe Entſchuldigunge mochte ihnen nicht helffen, ſie werden in den tieffen Thurm bei der Perſante geſetzet, dar ſie ein gantze Zeit gefenglich in geweſen; letſtlich, wie das vor den Biſchoff kam, haben ſie ſie wider ausgelaßen.[2]) Paul Kamicke iſt nach drei Jharen krank geworden und in des Camerir von Edens Hauß geſtorben. Der Sohn aber zeucht nach des Vatern Todt in Weſtphalen, leget ſeine Rantzion ab, welches doch dem Henning Loden unbewuſt geweſen. Der Lode ſchikket

---

vor der Gefangennahme von Biſchöfen und Fürſten nicht zurück. So bekennt Hans v. Wrech 1526 Freitags nach Margarethentage zu Stettin, daß ſeine Geſellſchaft, die Goltze, die Manteuffel, Bierſeband, die Puttkamer, Veerſen, Horn, v. d. Oſten und viele andere „vp mynen g. h. van Lubus geholden, sine gnade tho grepen vnd wechthofhoren, ock tho beschatten, idt where syner gnade ouersz vorspeyet worden, dat idt keynen forthganck erlanghede". Ebenda wie vor, fol. 246 bis 251 c. und Nr. 47 (17 c.). — Mitunter erreichte die Beſchatzung eine ganz außerordentliche Höhe; ſo z. B. bekennt Curt Zarte 1536 Montags nach Oculi zu Beskow: „Es wahr aber Jacob Kleist auff vnd in die xxv hundert gulden geschatzet, ist aber auf xij hundert gulden entlich abgehandelt worden, welche xiij c fl. bey her Karsten Borcke zu getrewen henden hintherlegt vnd aber dennoch nit Hennige, sonder Curdt Loden dorch Er Carsten Borcken voranthwort worden". Ebenda a. a. O.

[1]) Damit, daß ſelbſt das durch Gewalt erzwungene Wort und Verſprechen von den gefangenen Edelleuten auf alle Fälle und unter allen Umſtänden eingelöſt wurde, konnten die „Reuter" ſicher rechnen, wie ſich aus vielen Beiſpielen in den vorher angezogenen Quellen ergiebt.

[2]) Die ſchwere Doppelſtellung des Biſchofs in dieſer Sache ergiebt ſich aus einem Briefe des Wilke Manteuffel an den Herzog Barnim, in welchem erſterer gegen die Zarten, Lode, die Manteuffel zu Poppelow u. a. klagt. Darin ſagt er u. a.: „Szo hefft myn g. h. van Cammyn in egener persone Hans Czarten van my geeszet, dewile he vele boses in syner g. stiffte gedan, de ene nha Corlin genamen vnde aldar ene eyne tidtlanck, szo I. f. g. bowust, gefenclich sittende hath, szolange sine g. ine I. f. g. vp deszuluigen muntlike vnde scrifftlike vorderent geschicket. Derhaluen, dat Hans Czarte van mynem g. h. van Camyn an I. f. g. geschicket, (den were Czarte by m. g. h. van Camyn gebleuen vnde dorch sine g. gerichtet geworden, were my szodane schade nicht wedderfaren) synt my de Ruter, Czarten vorwande fruntschop ..... darunder ..... Dinges Czarte, Kurt Lode .... ingefallen" ꝛc., haben ſeinen Ackerhof abgebrannt u. ſ. w. A. a. O., Nr. 46 (2 c.).

hin, er soll sich recht rantzioniren, Kamecke aber leget Sigel und Brif auff daß er allbereit gezahlet. Inmittels raubet Lode mit seinem Anhange, der sich täglich gemehret, fast auff allen Straßen durch gantz Pommern, machet höniſche Lider.

Christ ist aufferstanden,
Die Herrn sindt auß dem Lande,
Des sollen wir alle fro sein,
Die Kauffleut sollen unser Trost sein etc.[1])

Der Hertzog Bugislaff ist mit seinen Söhnen zu Nürrenberg auff dem Reichstage gewesen, derowegen habens diſe Buben gar aus (1219 [126]) der Weise gemachet,[2]) einem Pfaffen seine Kleider undt Habit genommen, denselbigen einem ihrer Gesellen angeleget, deme sie auch den Nhamen Pfaffe Dömike geben. Diſen haben sie, alß wehre er krank, in einem Wagen gefhüret, und dann gebeten, wan sie etwa bey ein seine Kirche kamen, man wollte in beichten. Alda sie nu gesehen, daß stattliche Kelche

[1]) Die Zahl der einzelnen „Reuter"-Banden, welche unter verschiedener Anführung, bald getrennt, bald vereint, mitunter mehrere hundert Mann stark ihre Raubzüge und Ueberfälle ausführten, ist beträchtlich. Diese hohe Zahl erklärt sich daraus, daß sich gewöhnlich die Bauern der betreffenden Herren mitbetheiligen mußten. Die Namen fast aller hinterpommerschen Adelsgeschlechter sind in den Urgichten vertreten. Schließlich wurden ganze Klöster überfallen und selbst bis auf die Urkunden ausgeplündert. Höhniſcher Weise nannten sich etliche v. Puttkamer „Herzog Lolle", „Herzog Barnim" u. s. w. Vgl. diesbezüglich v. Stojentin, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Zitzewitz, Nr. 150, S. 116 u. f.

[2]) Dies ist kein Wunder, da die herzoglichen Landvögte, etliche Schloßgesessene und höhere Geistliche den „Reutern" nicht allein durch die Finger sahen, sondern ihnen sogar bei den Ueberfällen oft selbst mit behülflich waren. Bekennt doch Hans Zarten zu Stettin, Freitags nach Margarethen 1527, daß er einst bei Regenwalde einen schönen Fang an Gewand und anderem gethan, wobei ihm geholfen „Er Aszken von Krammen, eyn ordener Santhe Johans, ordenscumptor to Nemerow, de tidt tho Schiuelbeyn by Jurgen van der Schulenborch geleghen, vnd dat Aszken tho deme ritte durch Alexander Prutzen ghefurdert, seyn ampart ocke von der buthe kregen, wo berurt is, Cord Lode, Cordt Zarthe . . . . ." A. a. O., Nr. 18, fol. 62 u. f., Nr. 46, 2. 21. — Derartige Beispiele finden sich verschiedentlich. Mehrfach „vertrug sich" Herzog Bogislaw auch mit Edelleuten, so Raven Barnekow, Hans Normann, Claus Gawern, Heinrich Maltzahn 1512, Martin Puttkamer, Paul Jannewitz, Jacob Böhn, Drewes Pirch 1522 u. a. m., wegen begangener Räubereien „gütlich", nachdem dieselben die Beraubten entschädigt und an die herzogliche Kasse eine Strafsumme entrichtet hatten. Die Abwesenheit des Herzogs dürfte kaum an der Zunahme der Räubereien Schuld gewesen sein, wohl aber das gespannte Verhältniß Pommerns zu Brandenburg, wie deutlich aus etlichen Bekenntnissen erhellt, in denen ausdrücklich gesagt wird, daß den „Reutern" „der Kurfürst durch die Finger gesehen". Ja, 1527 Dienstags auf Dionysii berichten gelegentlich eines Verhörs die herzoglichen Räthe aus Cammin: „Idt toch disse Brosen ok wider ahn, dat noch eyne andere rotte vorhanden,

undt Monstrantien, auch Silberwerk und Kirchenſmuck vorhanden, haben ſie hernacher die Kirchen erbrochen undt geſtolen,[1]) bis endtlich Gott nicht lenger zuſehen können undt ſie der Obercheit in die Hende gegeben. Unter anderen Reubereyen haben diſe Geſellen an dem Fluß Grabow in Hinterpommern einen ſtettiniſchen Cramer etzliches Zin undt Seidenwahren abgeraubet undt ſolches einander mit dem Knebelſpieße zugemeßen undt getheilet in Beiſein des Kauffmans, welcher geſaget: Liben Junkere, hette ich gewuſt, daß hir ſo lange Elle geweſen, wolte wol nicht ſein alhir zu Markt kommen.

Wie ſie auch einen Kauffman antreffen, der einen ſilbernen Dolch hatte, gurten ſie ihm denſelben ab; der pittet, man wolle ihme doch den Dolch widergeben, der eine Reitter zeucht den Dolch aus undt gibt in denſelben. Der Kauffman ſpricht, die Scheide iſt auch mein, der Reuber flecht das Silber ab undt ſpricht: Du biſt ein gut Kerles, du ſolt auch die Scheide haben.

Es hat auch einer aus diſen Snaphanen einen Kaufman ausgeſpehet, welcher in einer Sateltaſchen etzlich Geldt mit ſich gefhüret. Deme reitet er nach. Der Kaufman aber iſt zu geſchwinde undt kompt vor ihme in das Dorf zum Schultzengerichte, der Snaphan reitet hinter ihm her, kompt auch an diſelbe Stelle, beklaget ſich mit jämmerlichen Worten, daß der Böſewicht (:ſo nennet er den Kauffman:) ihm ſeine Sateltaſche geſtolen und bittet, man müge ihn gefenglich einziehen, er wolle ihme ſein Recht thun laßen. Was diſer pittet, pittet der Kauffman auch. Unterdeſſen erwiſchet der Dieb die Sateltaſche und reitet mit davon.

---

de krone van Polen fast bestelende vnnd tho berouende, daruan se denne N., J. f. g. vorsteyt wol, when ick meyne, ossen vnnd andersz schenken, ihn deme synen ehre foderinghe vnnd affliegher tho hebbende. Dyt hebbe ick J. f. g. wedderumb vndertheniger meyninghe nicht willen vorholden, wat nu J. f. g. wider darinne tho dunde willens, dat wereth J. f. g. wol thotrachten, dat m. gn. herre van Cammyn densuluigen Bresen scholde richten laten, weyl syne gnade keyns weghes tho dhunde, de marggraue hebbe ehne ehme thogeschicket, de worde ehn ock wol wedder van ehme brynghen." A. a. O. Nr. 46. 2. 20.

[1]) An Kirchenraub, Ueberfälle von Klöſtern abgerechnet, haben ſich die Lode, Zarten und die meiſten anderen Edelleute im allgemeinen n i c h t betheiligt; beim Verhör befragt, ob er an dem Einbruch in der Kirche zu Goſtyn betheiligt geweſen, antwortete Curt Zarthe mit Nein, und auf die Frage, warum er es nicht gethan: „Es sey wol eyn Kasten voll geldes in der kirchen gewesen, dauon sey nichts genomen, awsz vrsachen, das es des gotshauses geldt gewesen". A. a. O., Nr. 46, Nr. 5. Dieſen Spezialzweig pflegten vielmehr die zu den verſchiedenen Geſellſchaften gehörigen Bauern, entlaufenen Bürger und Prieſter, ſowie andere Schnapphähne auf eigene Fauſt zu kultiviren.

In Summa, solche undt dergleichen reuberische, dibische Sachen haben dise Lodische Buben bis ins 9. Jhar getriben undt insonderheit der Stadt Colberg viel 1000 fl. Schaden zugefüget. Als auch der (1219v [127]) hochlöbliche Fürst Bugislaus wider anheim kommen, undt dise slimme Thaten erfharen, soll er seinem gewönlichen Fluche nach, zumahl, wan er sich erzürnet, gesaget haben: „ihn soll drey söven Düvel bestehen", ist aber bald hernacher gestorben. — Sein Sohn, Hertzog Georg aber zeugt selber in der Person gen Poppelow, trifft daselbsten an Michel und Corten, Gebrüder die Manteuffel, findet gantze Gemecher voll Gewandes und Raubgutts, nimpt selber ein Stück Kien und zündet das Raubhaus an, daß es biß in den Grundt zur Asche wirdt. Wie dis diser Reuber Mutter angeschauwet, soll sie weinende angefangen haben zu sagen: „dat sie gott geklaget, dat man minen kinderen ihre födringe nicht gonnet vnd datjenige vorbrent, darumb se so offt ihre liff vnd leven vmb gewaget". Den übrigen Anhang der Loden auch auszurotten, wirdt vom Hertzoge anbefholen, dem Neuwenstettinischen Heuptman, Herrn Zabel von Wolden[1]) und Herrn Hans Borcken auff Belgardt, die trachten mit Fleiß, daß sie ihrer 7 auff einmahl der vohrnembsten gen Stettin zur Richtbank schikken, als Michel Manteuffeln undt Corthen, seinen Bruder, von Poppelauw, Cort Loden, Cort Zarthen, Alexander Putkamern, einen Goltzen und einen Bandemer, so alle vorm Mhülenthor geredert.[2]) An anderen Orthen

[1]) Zabel von dem Wolde war den „Reutern" besonders feindlich gesinnt, da sein Geschlecht jahrelang böse von ihnen zu leiden gehabt und oft vergeblich bei den Herzogen Hülfe erbeten hatte. A. a. O., Nr. 46, 3c u. a. a. O.

[2]) Diese Angabe stimmt mit der Wirklichkeit nicht überein. 1532 Montags nach der Octava Corporis Christi wurden in Polnisch-Krone Joachim und David v. Manteuffel, 1531 Mittwochs nach Francisci zu Berlin Michael v. Manteuffel, 1532 Dienstags nach Jubilate in Stettin Martin v. Puttkamer hingerichtet, dagegen waren die Goltze schon 1527 abgethan und Curt Zarthen und Curt Lode lebten noch 1536. Curt Zarthen wurde von einem großen Gerichtshofe, dessen Verhandlungen Abgesandte vieler Städte und Fürsten beiwohnten, nach sächsischem Gericht Montags nach Oculi 1536 zu Kummerow unter der Krone Böhmen verurtheilt und Tags darauf enthauptet. Sein Geständniß ist eines der interessantesten: er sagt u. a.: „Die Manduuele und andere sind alle todt bis auf diesen bekenner vndt Curdt Loden". Er sei ein „veindt des hauses zu Pommern, vrsach desselben sey, das er seinem freunde Henning Lode in seiner sache vnd vehden gedienet, seins vorsehens nit vnpillich" und „wo er disz Jar erlebet hette, wolde er, Curdt Zarthe, Henning Loden sache vnd wo sich der Bischof von Cammyn mit ihme nicht vortragen wollen, widerumb aufs newe erweckt vnd zu fehden angefangen haben, hette sich deshalben bey Hans Rothen vndt Curdt Loden vmb beistandt vndt hulffe beworben, welche ihm nit geweigert warth". Mit Entrüstung aber weist er von sich, Kirchen erbrochen oder mit ordinären Schnapphahnen gemeinsame Sache gemacht zu haben: „vrsache, er hette mit solchen losen leuthen nit vmbgehen mogen". A. a. O., Nr. 46, 5.

ſindt ihrer auch bei 40 hin und wider gerichtet. Iſt alſo dieſes alte Geſlecht durch eines böſen Menſchen Unthat faſt gantz undt gar ausgerottet, (:bis auff weinig noch, ſo noch unter den Glasenappen zu Gramentz bei meiner Zeit gewohnet undt kaum Pauren-Standt fhüren können:). Es ſollen aber hierüber, weil noch vile aus den gedachten adelichen Geſlechter vorhanden, ihnen, auff meine Perſon, daß ich diſes anhero aus alten Monumenten und Urkunden geſetzet, nicht etwa in argem vormerken, dan kein Korn ſo rein, man findet Dreſpe darunter, ſondern ſie wollens ſich laßen vielemeher ein Exempel ſein, damit ſie gedenken, daß Nobilitas nicht ſey velamen iniquitatis, beſondern Ornamentum virtutum und wer dawider handelt, daß er, wo je der menſchlichen, doch der göttlichen Straffe keinesweges entgehet.

Anno 1517 iſt die große Orgel in der colbergiſchen (1220 [129]) Collegiat-Kirche gebauwet undt folgends anno 1580 durch Nicolaum Maes ſeher gebeßert.[1])

Anno 1523 iſt die Thurm-Spitze mit Kupffer gedekket,[2]) undt auch die große Crone von künſtlichem Snitzwerk, ſo man der Slieffe-Crone nennet, in die Kirche gegeben worden, von etzlichen Straffgelde, das Caspar Taſchenmacher erlegen müßen, darumb, daß er einen Slieff verwundet.[3])

Anno 1530 hat bei Nacht einer mit Nahmen Peter Schomaker die Kirchenſchetze ſeher beſtolen und darüber gehangen worden. Den Reſt von Silberwerk hat man, nachdeme erſtlich in diſem Jhar durch M. Nicolaum Klein von Lübek die Kirchen-Ceremonien nach des Luttheri Meinunge reformiret, an die Stadt Alten-Stettin umb 2000 fl. verkofft, auch zwar ohne Consens des Thumb-Capittels, ſo gantz und gar hinwegk gebracht undt zum gemeinen Beſten, wie vorgeben worden, auff das Rathauß genommen, daß auch kein eintziges ſilbernes Fleſchlein oder Kanlein bey der Kirchen gebliben, darin man Wein halten oder holen konte zu dem Sacrament des Altars. Deswegen dan auch mein ſeliger Herr Vater, Jochim Simmer, auß chriſtlichem Gedenken zu ewigem Gedechtniß eine gantz vergüldete ſilberne Kanne auß ſeinem eigen Beuttel hat machen laßen undt diſer Kirchen vorehret; ihmgleichen auch ferneres die Anordnunge gethan, daß zu einer meßingſchen Chron oder Leuchter, den er gerade kegenſt dem Predigſtuel überhengen laßen, zu ewigen Zeitten ſollen in den Früpredigten Wachslichter brennende gehalten werden.

Gott verleihe, daß diſe wohlmeynende Gabe zur Ehre Gottes müge unvorſeret bleiben oder der Fluch des Herrn, die, ſo es zu entwenden begerendt, treffe.

---

[1]) Böttger, a. a. O. S. 37.
[2]) Ebenda, S. 29.
[3]) Ebenda, S. 37.

[Hierzu hat auch nach dieſem mein Seel. Hausfrau Regine gebohrene Poley (:vom Thiergarten:) in ihrem Testament in dem Gang, wor ſie begraben, eine Crone mit 12 Leuchter-Pfeiffen gegeben anno 1635, welche ich gegen meiner Schweſterkinder, der Hogenhausen, Bank laſſen an eine eiſerne Gliederkette hangen; auch über dieſes aus meinem armen Vermögen längſt vor dieſem dieſer Kirchen zum Bau-Kaſten zu Hülffe 100 Thaler Pommerſch unter andern zum Capital vermachet, welche auf Hans Kothen, des Beckers Wohnung, vorſchrieben, der alle Jahr auch noch von andern 100 rtlr. dem Cantori Scholae am Tage St. Cosmae jährlich die Zinſen giebt. (S. 130.)]

Anno 1543 iſt Jochim Damitz, des Bürgermeiſter Ulrich Damitzen Sohn, der in dem Hauſe am Ringe gewohnet, (:was mein ſeliger Herr Vater erkauffet und meiner Schweſter Gerderuth, Herrn Eberhard Kundenreichs Hausfrauen, auff ihren Brautſchatz mittgegeben worden:) auffm Dantze in des Matthaei Pritzen Hochzeit erſtochen worden wegen des Vordantzes. Der Thäter, Jacob Marten, weil er von des erſlagenen Dienern hefftig vorwundet und geſtorben, iſt todtgerichtet undt enthauptet worden. Des Erſtochenen Vater iſt bald hernacher aus Kummer anno 1547 den 3. May im 66. Jhare ſeines Alters geſtorben.

Anno 1553 auff Pauli Bekehrungtagk iſt die Vorſtadt oder Stubhagen vor Colberg durch einen Schelm, Peter Zesemar genandt, angezündet undt gantz abgebrandt. Die Urſach iſt geweſen, daß ein Raht ſeinen Vatern entheupten laßen wegen einer Ohrfeigen, die er eines Saltzverwandten Tochter, ſo nicht mit ihme, als einem Handwerkesman, tantzen wollen, ſolte gegeben haben.[1])

Anno 1559 den 6. December hat ſich bey diſer Stadt noch ein erſchrecklich That erhoben in der Clausſtrate, woſelbſt ein wohlhabender Man undt Rahtsher, Johannes Treder gewohnet, welcher, nachdeme ihme ſeine erſte Hausfrauen geſtorben, zur andern Ehe geſchritten und in Stettin eines Bürgermeiſters, Lucas Brinken, Tochter Barbaram zur Ehe genommen, an welcher nicht vile rühmliches geweſen, weil man ſie gentzlich in Vordacht gehalten, ſie libte meher ihren Diener (1220v [131]) Joachimmen Gysen, als ihren alten Herren, den Troeder, welchen ſie auch mit Gifft ſoll hingeholffen haben undt diſen Gysen ihr widerumb trauen laßen. — Nu hat ſie vom Treder gehabt einen Sohn mit Nhamen Jacob. Diſer iſt nach 20 Jharen ſeines Alters aus frembden Landen und Peregrination zu Haus kommen. Deme hat die Mutter höchlich geklaget, welcher Geſtalt ſein Stiffvater ſie ſo übel halte, da er doch durch ſie wehre zum Herren worden etc., hielte mit Huren und Buben Haus, vorzehrete

[1]) Riemann, S. 374.

das Irige etc. Worüber der Sohn den Stiffvater zu Rede geſetzet, auch ſo weit mit ihme ſich vorunwilliget, daß einer den andern ſpinnenfeindt worden undt der Sohn mit der Mutter dahin ſließen, den Stiffvater zu tödten. Darzu ſich dan diſe Gelegenheit erzeigete, daß, weil derſelbe ein Havenherr, er draußen vor der Münde bey den Fiſchern zu Gaſt geweſen, am Tage Nicolai, und da er heimkommen, einen ſtarken Rauſch mit ſich gebracht undt auff den Abendt etzlicher Sachen halben angefangen, ſeiner Gewonheit nach, ſeine Stifftochter Margaretham zu ſchelten, die dan alsbaldt mitſampt der Mutter und den Brudern über den Stiffvater herogewiſchet undt mit meher den 24 Wunden hingerichtet. Zuvor aber mit deme, daß man das Vihe in Mitternacht aus der Stad getriben, dem Sohn zu Roß davon geholffen. Hernachmals ein Geſchrey gemachet undt ſich kleglich geſtellet, daß der Sohn mit dem Vatern wehre alſo in die Hare gerathen, daß es ihrem Manne ſein Leben gekoſtet. Die Obricheit leßet die Leiche gerichtlich auffheben, trauwet dem Weibe, der Thäter wirdt geſuchet, iſt aber davon undt wirdt alſo auff ewige Zeit vorfeſtiget. Der gemeine Mann iſt dar, hält immer die Mutter undt Tochter mit in Verdacht, machet ſchimpfliche Lieder:

Margaretha Gyſen, de ſchmale Dern,
Slug ihren Vader mit dem Wokken thor Erden.
Se lett ſich jo nichs merken,
Sie ging des Morgens früe woll in die Kloſter-Kerken.

Ein oldt Sprichwort iſt geſpraken, (1221 [133])
Mordt undt Ehebruk bliff nicht ungewraken,
Mordt undt Ehebruch berget ſich nicht,
Es kompt mit Spott und Schand ans Licht. etc.

Diſer Jacob Threder iſt hernachmals gen Stargardt kommen, woſelbſt er gewohnet und am piritziſchen Thor ein ſtadtlich Hauß gebauwet, hat vile ſeine Kinder gezeuget und war von Perſon ein anſehnlicher, geſchickter Man, aber ſeher gachzürnig, inmaßen er dan auch ſeinen Stieffbruder Michel Gyſen (:der ime harnachmals ſoll ſeine Mordthat vorgeworffen und etzlich Geldt in Stargard gefordert:) ſoll alſo hart verwundet haben, daß er gleichfalls davon ſterben müſſen, und diſer Troeder ſich ein Weil in Polen mit der Flucht ſalviret gehabt, bis ſeines Weibes Freunde erpractiſiret, daß der Fürſte große Geldtſtraffe genommen undt der Troeder, nachdeme er ſeine Sünden hertzlich bereuwet, ſelig ſoll zu Stargardt vor weinig Jharen geſtorben ſein. Habe mit ſeinen Söhnen Magno, Micheln undt Jacoben gutte Brüderſchafft gehabt, ſowol in Stargard als auch meiner Peregrination.

[Anno 1630. 7. Septemb: ist in diesem Hause das schreckliche Feuer von den Kayserischen Einquartirten auskommen, darin fast mehr denn der 4te Theil der Stadt mit dem Closter und Closter-Kirch zur Aschen worden, worbey denn auch ein nicht längst von Simon Krügers Kindern Vormünder erkaufftes, großes Brauer-Haus mit aufgeflogen. Notable (!) ist dieser Brandt, daß man vermeinet, auch hievon in öffentlichen Druck auskommen, es sey dieses Feuer, vor die Jesuiter zum Collegio einen Platz zu machen, durch Verrätherey practiciret, zumahl es an 3 Orten, als mit Fleiß angeleget, ist bey hellem Tage verspüret worden und gantz listig, weil nechst bey diesem Haus das Pastorat, worin M. Joachimus Jaschius wohnet, welchem Manne der Spanische Commandeur N. Mörs mit andern Welschen und Päbstlern wegen seines beständigen Eyfers und daß er die reine Evangelische Lehre auf der Cantzel stets wie ein rechter Gott- und Menschen getreuer Johanniter ungescheut ihrer theils bey sich habenden Münche, auch Jesuiten, defendiret und ihren Frevel und Untugend ex sacris offte verwiesen, sonderlich Feind gewesen, durch einen Schuß ins Futter (:so vielleicht die Losung gewesen:) recht am Mittage das Feuer seinen Anfang bekommen, und, als man pro forma zum Löschen oder vielmehr, weil man solches den Bürgern nicht verstatten wollen, zum Beuten kommen, ein Geschrey machet, samb (!) wäre solches Feuer bey ehren gedachten Pastori, indem er gebadet, auskommen. Als man aber mit dieser Lügen ihm dißmahl nicht beykommen mögen, hat man unlängst hernacher ihm anderwerts zum großen neuen Jahr gedacht, in der Kirchen durch einen mörderischen starken Musqueten-Schuß mit 2 Kugeln durchs Fenster herdurch Myrrhen zu schenken. Aber der gütige Gott . . . . . hat die Kugeln durch seine heiligen Engel zur Seiten dieses treuen Lehrers Haupt abgewendet, daß ihm kein Haar verletzet . . . . . (S. 134.)]

Anno 1560 ist 3 Meilen von Colberg auffm Resicowischen Felde, unter Christian Manteuffeln den Jüngeren von Roman ein Kornhalm gefunden, der an einem Stengel 33 vollblüende Eren gehabt, so dem seligen Herren M. Peter Edlingen, Superintendenten hier zu Colberg, zugestellet worden, als auß deßen Collectaneen und Buche ich solche mit beigeordentem Abrisse bedeuten thu.[1])

Anno 1563 hat man alhir zu Colberg wie auch Stettin und Gripswalde Consistoria gehalten und sindt dismahl durch D. Rungen, Paul Rhoden und D. Georg von Eden Kirchen-Ordenungen publiciret, so vor disem vom D. Bugenhagen, sonsten D. Pommer genandt, in Treptow verfaßet gewesen.

[In diesem 1563 Jahr ist Hertzog Erich von Braunschweig durch Pommern in Preußen gezogen mit 10 Fähnlein Knechte und 700 Reutern,

[1]) Am Rande des Blattes ist die Gestalt dieser Aehre flüchtig abgezeichnet.

ſetzet Casparus Hanenberg in ſeiner Preußiſchen Chronik fol. 18. Und haben die Pommerſchen alten Bauern bis anno 1628, da die grauſahme Wallensteiniſche Kayſerliche Einquartierung geſchehen, von dieſem Hertzog Gericken-Tage ihre Rechnung und Alter der Jahr gezehlet. (S. 136.)][1])

Anno 1577 hat das Meer alhir der Hafenunge großen Schaden gethan, welches auch anno 1552 im Januarii ſoll geſchehen ſein, undt iſt die Bürgerſchafft mit den Saltzverwandten in harten Streit geraten wegen deßen, daß die frei Commertien haben wollen, mit Einſchiffunge frembden als ſpaniſchen undt frantzöſiſchen Saltzes.[2]) Als aber ſolches die Saltzverwandten, ſich auff ihre Privilegia beruffent, keinesweges geſtehen wollen und die Sache zum Aufruhr gedeyen dürffen, hat ſich der Fürſt und der Raht darein geſlagen undt diß Begehren ſo weit gemittelt, (1221[v] [136]) daß ein Saltzhauß vor der Münden gebauwet worden, darauff ſolte ein idern, wer da konte und mochte, Saltz hinzubringen freiſtehen, aber das aus ſeinem Hauſe entzellweis nicht zu verkauffen Macht haben, ſondern alles, was bey der Stadt bleiben und ins Landt verkofft werden, ſolte von den Kauff- und Schiffleuten allein undt eintzig den Saltzvorwandten hingelaßen werden, ſo es wider in gebürender Gerechtigkeit mit Hebunge des Nachſaltzes, gleich als wan es Saltz aus ihren Saltzberge wehre, verkauffen möchten. Es hat aber diſer Einbruch des alten Privilegij, darüber die Geſlechter, ſo noch vor 100 Jharen und lenger in hogem Flore geweſen und folgends ſollen specificiret werden, gelebet, villeicht ihre Leben darüber gelaßen, ſolches einzugehen, ihre Nachkommen undt andere, ſo itziger Zeit noch was an der Sültzen haben, bis ihre göttliches Kleinot alſo in Abnehmen gebracht, daß durch Teurunge des Holtzes und Zuführunge ſolchen frembden Saltzes daßelbige endtlich gar wüſte wirdt liegend bleiben,[3]) zumahl weil die Geſlechter, derer Vorelteren zuvorn darnach ſeher getrachtet, daß ſie nur vom Lande die Jrigen in die Stadt undt Sültze durch Heurath, auch ſonſten gebracht, numeher meiſttheils darnach ſinnen, daß ſie die Jrigen entweder durch Studiren, Herren- oder Kriges-Dienſten widerumb hinaußbringen, damit ſie nur daheim bleibende, ihrem Stande zu Nachtheil, nicht das Miserere im Alter ſmeltzen dürffen. Jn Summa, alle Dinge kommen in Abnehmen undt iſt nichts Beſtendiges in diſer mühe-ſeligen Welt.

Anno 1580 auff den Abendt Johannis Enthauptunge iſt Paulus Tessemer, des noch lebenden Bürgermeiſter Ambros Tessemers[4]) Bruder,

[1]) Friedeborns Hiſtoriſche Beſchreibung der Stadt Alten-Stettin, II, S. 60 u. f.

[2]) Riemann, S. 136 u. f. erwähnt dieſen Vorgang nicht.

[3]) Ueber die wirklichen Urſachen des Rückganges vgl. Riemann, S. 138 u. f.

[4]) Der Cod. Landſch. ſetzt hier in einer Fußnote: „Dieſer Burgemeiſter Ambrosius Tessemer und David Braunschweig haben Anno 1600 und 1601 laſſen

ein vornehmer Patricius, wegen etzlicher Schertzreden vor der Burßen von einem unge ..... Kn ....[1]) (:den er als ein Hoffman tummeln wollen, Eustachius Rangen:) unvorsehens erstochen worden. Der Theter, so ein Bluts-Freundt des Teßemers gewesen, ist entkommen, daß man noch nicht weiß, wor er gebliben.[2]) Seine Wittib, des Bürgermeister Jacob Damitzen Tochter, meine libe Freundin, ist hernacher Herrn Alexander Varchminen auf Pleushagen erbseßen, zur Ehe geworden.

Anno 1587 ist so groß Waßer gewesen, daß es biß in (1222 [138]) die Stadt gangen und ist auch solche große Teurunge eingefallen, daß, wan man zu Schiffe auß anderen Orthen nicht anhero Zuschus gethan, vile arme Leutte in der Stadt und Dörffern hetten müßen Hungers sterben.[3]) Dergleichen Teurunge ist eben vergangenes und bis jetzige 1616. Jhar verhüttet worden mit deme, daß man aus Preußen, Königsperg und Dantzig hat vile Schiffe voll Getreide[4]) eingeshüret, das man sonsten von hir andern Nationen zufhüren pfleget.

Anno 1594 haben etzliche, als Jacob Teßemar und andere mher vorm Steinthor auff die Freyheit Scheunen und Gärten angeleget undt bauwen wollen, dannenhero die Gemeine auffrürisch worden undt mit ihrem Fhürersman Georg Sleiffen hinausgefallen undt solche Scheunen undt Gartenzeune mit großem Ungestüme umbgehauwen und nidergerißen; ist darbey vorbliben, daß man hinferner nicht widerauffbauwen solte und ihnen ungenoßen hingangen.

Anno 1595 ist so großer Donnerslag gehöret worden, daß dises Orthes bey Menschengedenken nicht dergleichen Slag geschehen, aber, Gott gedancket! ohne Schaden abgangen. — Man hat folgendes Jhar die neuwe

---

mit schlechtem Nutzen die große Kirche unter ihrer damahligen Kirchen-Provision umbdecken, da denn der alte Kupffer die Unkosten zahlen müssen und darüber zu dünnen geschlagen, daß stets daran zu flicken."

[1]) An dieser Stelle ist die erste Niederschrift fortradirt und dafür so undeutlich etwas neu hingeschrieben, daß das Ganze unleserlich geworden ist. Man kann vielleicht lesen: „ungesliffen Knuten" oder „Knaben".

[2]) Der Cod. Landsch. setzt dazu in einer Fußnote: „Er ist in Östreich kommen und zu Lintz in ziemlichem Wohlstande gestorben und die Seinigen von dannen gen Colberg noch ein ansehnliches Geld an Erb-Gut herausbekommen durch Beforderunge der Freyherrn von Ungnade, denen er treuen Dienst geleistet."

[3]) Vgl. Friedeborn, a. a. O., II, S. 131, 132.

[4]) Der Cod. Landsch. setzt hierzu in einer Fußnote: „Anno 1618, da der Hertzog Ulrich zur Regierung angetreten, hat der Pöbel abermahl anfänglich unterm Schein solches mit Recht durch ihren Advocaten, einen unruhigen Kopff, N. Rauschendorff, zu hindern, daß kein Korn solte geschiffet werden, ein groß Parlament angefangen und etlichen Handelsleuten, als Joach: Ducherowen, Engelbrechten und Krolowen die Häuser stürmen wollen, auch ist ihr Getreyde aus den Schiffen genommen." (S. 138.)

Cantzel zu des Magister Leiveherren Zeitten gebauwet, welches ein seher tapfferer Man [Rector zu Stargard] und vortrefflicher Pastor ecclesiae gewesen, [welcher, nach dem Ambrosius Zitzowen von der Stolpa, der anno 1542 hier Pastor worden, und anno 1582 gestorben, aetatis 68, von Stargard bürtig, als dieser gestorben und anno 1592 M. Lucas Tabbert, Pastor zu St. Niclas in Stettin, vociret, der auch zugesaget und Vocation angenommen, aber nicht erschienen, also ist ihm gefolget der Herr Gregorius Scholasticus, mein gewesener Praeceptor und Conrector Scholae, der anno 1615 gestorben. Itzo ist an seine Stelle M. Joachimus Jaskius,[1]) ein von Gott mit Predigen und Lehren hochbegabter sehr gelahrter Theologus, Historicus und Politicus in Colberg, von ehrlichen Eltern gebohren Anno 15 . ., der sich auch mit vornehmen Leuten daselbsten wohl dreymal befreyet und zur ersten gehabt eines Rathsherrn Tochter Emerentia Könicken, nachmals Herrn Nicolai Schleiffs Tochter und dann itzo . . . . Kalsowen, alle 3 Saltzverwandten und Rathsherren Töchter, mit dieser letzten hat in Gott im Ehestande, da er schon über 50 Jahr gelebet, mit 3 hübschen Söhnen begabet, davon der Älteste Valerius genannt. Was dieser hochgelahrte Mann, der wohl vor einen Doctor passiret, von Freund und Feinden, Hexen und sonsten ausgestanden und animose überwunden, ist zum Theil anderswo schon gemeldet. Die sämmtlichen Kirchen sind mit 4 Pfarrherrn versorget, daß täglich darinnen Gottes Wort geprediget wird und hat zu allererst anno 1530 den 19. Februarij Nicolaus Klein von Lübeck Evangelisch geprediget und folgends solches ebenmäßig zu Cöslin den 16. Julii angefangen. (S. 140.)] ihme ist der Herr Gregorius Scholasticus, mein gewesener Praeceptor gefolget, der anno 1615 gestorben. Jetzo ist an seiner Stelle M. Jaskius. —

In dise Kirchen, so mit 4 Pfarren versorget, daß fast teglich darinnen Gottes Wort geprediget wirdt, ligen nu vile vohrneme adeliche Leutte begraben, zumahl aus den 36 Geschlechtern der Saltzverwandten, so noch anno 1450 im Flore gewesen und deren Nhamen, so wie sie mir aus dem Cotbuch[2]) vom Saltzschreiber Mattheo Engelbrechten auffgezeichnet gewesen (: mit vermelden, daß in disem Jhar sey ein Reformation der Sültzen gemachet und das neuwe Cottbuch, so bis dato wehret, gemachet worden:) also lautten:

Die Slieffe,[3]) die Hornen, die Baden, die Badeberwolden, die Bulgrine, Berten, Lievezowen, Strippowen, Hamers, (1222v [140]) Gruben, Hardtmods, Limborgs, Ambrosien, Hoelken, Webelen,

[1]) Vgl. S. 105, Einschaltung.

[2]) Riemann, S. 134.

[3]) Im Original sind die einzelnen Namen mit dem Artikel versehen und untereinander in einer Reihe gesetzt.

Zuverken, Platen, Lemmen, Kloken, Helden, Stubben, Brüggemans, Gemline, Debelsteine, Pardams, Davides, Wokkenvolts, Breckhorste, Westvale, Wisens, Riken, von Eden, Mases, Schademanss Dribss, Wusseken.

Von disen Geslechten ist heutiges Tages keines meher übrig bey diser Stadt, als die Slieffe, die doch auch zimlich hinwegk in andre Orthe gerathen, zumahl gen Dantzig in Preußen, doch ist ihrer noch (1223 [141]) eine zimliche Anzal alhir vorhanden. Habe aus den vidimirten Abschrifften beim Herrn Hans Slieffen zu Dantzig gesehen, daß sie ihre Nobilitation undt Wapen, welches ein rot halb Bruftbilde eines heidenischen Männleins in weißem Schilde, so ihnen anno 1434 vom Könige Christoffe aus Schweden gegeben, überkommen; hernachmals aber ist ihnen solches anno 1555 auffm Landttage zu Peterkove in Polen (:zu Ehren undt Gnaden des Lamperti Slieffes, welcher Abt zur Oliva bey Dantzig gewesen:) vom Könige Sigismundo Augusto gebeßert worden, auch so weit Begnadigunge geschehen, daß sie vor Nobiles und Indigenae Regni Poloniae sollen gehalten werden. [Im Crantzio Wandalia lib. 12. cap. 19 wird sub tempus Anni sexagesimi secundi gedacht eines Bürgermeisters Johann Schlieffs, welcher die Stadt hat erretten helfen, da schon solche von Feinden bestigen gewesen, vid. pag. 118, da er Leo genannt.]

Die Platen sindt zwar noch vorhanden, aber wohnen mehrentheils auffm Lande zu Rügen, und die letsten, so noch leben (:derer Herr Vater Hans Fridrich Plate alhir des Alexander Putkammers Tochter genommen und Canonicus, auch fürstlicher Rath und Hauptman des Hertzogs Casimirs auff Bütow gewesen:) seindt in Peregrinatione außerhalb Landes, die Jungfern aber undt Waisen sindt noch zu Colberg bey ihrer Großmutter.

Die Bulgrine sindt, so vile die männliche Linia anlanget, auch gar hinwegkgestorben, biß auff den itzigen, noch lebenden fürstlichen bischöfflichen Cantzler, Herrn D. Andreas Bulgrin und seine Kinderlein; wohnen zu Cößlin bey der fürstlichen Hoffhaltunge und ist ein seher feiner gelahrter Man, der dem Vaterlande wol vorstehet. Seines Geslechtes aber wohnen noch etzliche auffm Lande. Insonderheit habe ich in des seligen Superintendenten, des M. Peter Edlinges Collectaneen,[1]) die er mir noch in meiner Jugendt auff ein zeittlang gelihen, auch sonsten niemandes, wie aus folgendem Schreiben zu sehen, gerne vertrauen wollen, hinden nachgesetzte Historia von einem Bulgrine gefunden:

Salutem ex incarnatione, morte resurrectione regni CHRISTI remissionis peccatorum per Evangelium in orbem terrarum propagatione.

[1]) Der bekannte Thesaurus histor. pom. Edlings, seit 1568 Generalsuperintendent im Stift und Colberger Dekanat, war schon zu Wachses Zeit nicht mehr vorhanden. Vgl. Riemann, Einleitung S. V, und Balt. Stud. III, S. 75 bis 77.

Mi domine Cosme, ago tibi immortales gratias pro beneficiis proxima dominica mihi exhibitis. Polliceor vobis vicissim mea (1228v [142]) studia et officia.

Presentia Joachimi Tessemari, qui proxime mihi accubuit et recens ex Spyra ad nos rediit, mihi fuit gratissima. Quia cum gaudio ex eo percepi ex Hamburgo mihi restitutum Calendarium Latinum Pauli Eberi, pastoris Vitebergensis, quod ego ex historicis mei temporis et bonis authoribus fere auxi ad dimidiam partem.

Nescio autem, apud quem amicorum divertat et tu procul dubio cum illo frequenter conversaris. Precor igitur, ubi per otium licuerit, ut ad me adducas atque rogari meum calendarium secum adferat. Gratitudinis ergo vobis ostendam Thesaurum historiarum Pomeranicarum, quem nemo vestrum unquam vidit, quia a me ante annos quinquaginta congestus est nec typis publicatus. Christus vobiscum parentes et D. Joachimum meis verbis salutabis. Colbergae octavo Decembris anno post natum Christum MDCI.

Tuus

Petrus Edlingus.

In diſem Thesauro des guten 78järigen Herrn M. Edlinges, [der zuvor Pastor zu Pasewalck geweſen und nachdem Georg von Eden anno 1566 in ſein Vaterland zum Biſchoffe von Pomesan gemachet, der andere Camminiſchen Stifftes Superintendens :|M. Adam Hamel der dritte und itziger D. König der vierte|:] welcher anno 1602, von Alter faſt wie kindiſch, aber ſelichlich und ſanft verſchieden, (:deßen Hülffe auch gedenket Mercator in ſeinem Theatro orbis terrarum bey der geographiſchen Tabul vom Lande Pommern:) habe ich nu unter andern folgende Historia von Bulgrine gefunden:

Daß Anno 1400 im Stiffte Cammin in einem Dorff Wusseken,[1]) den Bulgrine gehörig, ſey eine diſes Geſlechtes zum Diſche des Herren gangen, villeicht ohne wahre Buße, welche, da ſie die Oblat ins Maul genommen, iſt ſie bis an die Knie in die Erde geſunken, daß auch der Pfarr darob hefftig erſchrokken und das Sacrament auff die Erde fallen laßen, welches er hernach cum summa reverentia auffgehoben und in ein Sacrament-Heußelein gethan und zum großen Mirakel eingeſloßen, die Frauw hat Gott gebetten, ſampt andern, ſo in der Kirche wahren, daß ſie nicht gar verſinken möchte, ſie wolte vor ihre Sünde genuchſam Buße thun, welches auch damit geſchehen, daß ſie gen Rom gewalfhartet undt auch unterwegens geſtorben.

---

[1]) Geſchrieben ſteht „Wußekiſte".

Inmittels ist wegen dises Wunderzeichens eine große (1224 [144]) Walfhart an disen Orth geschehen und der Kirchen vile gegeben worden, bis endtlich Lutheri Reformation eingebrochen, da hat ein evangelischer Prister, Slutow genand, mit sonderen Gebeten und Andacht diese Hostia, wornach so vile Walfharten geschehen, aus dem Monstrantz-Heuselein genommen und auffgeslungen und also diser Idolatria ein Ende gemachet.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —[1])

Das Geslechte von Eden ist auch gar hinwegk und nur noch eine weibliches Standes davon vorhanden, so einen Belitzen hat. Sindt in Preußen kommen und davon einer, Georgius, Bischoff zu Pomesan [Anfangs Anno 1558 in Colberg erster Superintendens] gewesen, der dan den andern da fortgeholffen, zumahl seine Freunde, die Schnellen. Sonsten ist in der Kirchen noch ein Epitaphium vorhanden, so anno 1578 gesetztet worden, darinnen zu sehen, daß Hieronimus von Eden, Consul colbergensis, eine Hogenhausin gehabt, Elisabeth geheißen, welcher anno 1566, sie aber anno 1563 gestorben. Sonsten ist der Letste dises Geslechtes, Benedict geheißen, in Liffland auffm Hause Burteneck Heuptman gewesen, deßen Epitaphium lautet:

Sanguine majorum veteri Benedictus ab Eden (1224v [145])
Inclytus et parto nomine clarus erat.
Quantus enim fuerit cum res poscebat in armis,
Belgia testatum reddere mota potest.
Denique Parnovia vivens praefectus in urbe
Sarmatici Regis maxima cura fuit.
Et Burtnicensem lectus moderator in arcem,
Consiliis minuit publica damna suis.
Livoniae cernens juvenili aetate ruinam
Curarum finis mors, mihi dixit, erit.
Diicerat et tanto fessus sub pondere, vitam
IDIbVs heV MaIJ LInqVIt et astra sVbIt.
Florentis stirpis florenti palmes in aevo
Vltimus huc posuit funeris ossa sui.
Quam Colberga dedit vitam, tulit inclyta Riga
Vivere non potuit nobilisve mori.

Ist also dis Geslecht auch anno 1577 hingangen undt also von allen erzeleten 36 Geslechteren keiner meher bei diser Stadt unter den Saltzverwandten vorhanden als die Slieffe. Und ob zwar nach der Zeit vile andre adeliche Geslechter durch Heurath hereinkommen, als da gewesen

[1]) Im Weiteren wird die Geschichte von der Wallfahrt Paul Bulgrins nach Compostella fast mit denselben Worten wiedergegeben, wie sie ebenmäßig Micraelius IV, S. 338, nach Cramer III, Cap. 2 erzählt.

die Dargatzen, davon Liborius Dargatze, mein Elter-Vater schon vor 50 Jhare der Letste gewesen, Item die Karithen, davon einer, Martin, Bischoff gewesen und das Haus am Mhülenthor gehabt, so nachmals von meinem seligen Vater gekaufft worden, und itzo einem Manteuffel gehörig, die Rangen, davon noch einer im Raht, Lorens geheißen, und deßen Kinder, die Tanken, die von der Lanken, die Manteuffel, die Putkamer, so sind doch die letsten davon, so ich noch gekandt, bey Menschengedenken auch ohne die, so noch auffm Lande wohnen möchten, gantz dahin. Undt der Letste von den Lanken, unter welchen heutiges Tages noch Egidius von der Lanken an dem holsteinischen Hofe in großem Vermügen undt Ehren gehalten wirdt, hat Jacob geheißen, ist Camerer gewesen. Der Tanke hat keine Kinder gelaßen, wie auch der Melcher Manteuffel, so etwas in Vorachtunge kommen, und dan zuletst Alexander Putkamer, deßen Sohne in Dennemark undt einer am stettinischen Hoffe, der dritte ein versuchter Krigesheuptman und Bestalter der Stende in Böhemen, wohnet auffm seinen Schloße bey Praga und hat sich daselbst verheurathet. Daß dise, so ich noch alle gekand, so vile die männliche Linie anlanget, auch gantz heraußen. —

Von den Adebahren ist auch keiner meher in der Stadt; (1225 [147]) dan obwol der noch lebende Casper Adebahr, ein Haus undt Akker bey der Stadt, hat er doch nach seines Bruderen Simonis Todt, (:welcher ein sehr tapffer Krigesman, undt der itzigen Churfürstin zu Brandenburg, wie auch des Hertzogk Joachim Carls von Braunschweig in den ungerischen Zügen Hofemeister gewesen undt in meiner Frauw Mutter Hause, als mit der er Geschwisterkind war, anno 1608 im Augusto gestorben:) sein Domicilium auff sein Gut Büssow, 2 Meil von der Stadt hinaus gesetzet. Von disen letzsten Adebahren, so auch in ihrem Wapen einen Adebahr oder Storch fhüren, ihrer harten brüderlichdn Uneinicheit wehre vile zu schreiben. Haben beyde, wie auch der dritte Bruder Ludowig vile Züge gethan in Ungern, Frankrich undt Niderlandt etc. — Ludowig aber ist zeitig gebliben vor Erla. Die übrigen beiden Casper und Simon hetten sich bald selber einander entleibet, wen ich selber nicht einmahl zu Büßow hette wehren helffen. Sindt auch kaum, kurtz vor des Simons Ende, durch gutte Freunde undt der Priester Fleiß, vorglichen worden in Beisein meines Bruder Ludowigen, als deme er anfenglich sein Lehn-Gut gantz und gar hat schenken wollen; aber da der solches, wie billich, nicht begehret, hat er ihme von seiner Rüstungen undt beste Kleidunge, Satel und Zeugen, als auch meinen Geschwistern semptlich domahlen in seinem Testamente etwas beschieden undt in Summa, weil er vile Manteuffel außm Lande gefhüret und zu Jungen gehabt, hat er derer undt allen, so ihme nur was guttes gethan, in seinem Testament nicht vorgeßen undt also nur

allein dem Brudern das Landgut gelaſſen, doch mit Condition, daß er die Begrebniß-Unkoſten abſhüren und dan der Kirchen, darin er begraben würde, 200 Thaler herausgeben müßen etc. Wen man von diſem tapffern Helden ſolte alle ſeine weltliche Handel und Auffzüge erzehlen und beſchreiben, würde man ein eigen Buch davon ſchreiben können.[1]) Aber wider auff die Geſlechter zu kommen, ſo wie nu gleichwol einer von den Adebahren vorhanden, alſo iſt von ihrer Mutter Schweſter, als auch meiner Mutter Schweſter-Söhnen, den Stojentinen, keiner meher (1225v [148]) bey der Stadt vorhanden undt bey meinem Gedenken die Letſten, als Herr Hinrich, der Annam Mellins gehabt und nur eine Tochter gelaßen, zu Neureße auff ſeinem Gutte geſtorben, der andere, Lorens, gleichfals abgangen und haben ihre Wittwen die Landt- und Stadtgüter.

Die Hogenhauſen anlangent, davon iſt nur noch der eintzige Peter vorhanden und deßen Kinder, ſo er mit meiner Schweſter Margaretha gezeuget; ſeine Brüder, als Egidius iſt daheim, der ander iſt in des Königes von Polen Dienſte in Liffländt geſtorben undt von dem dritten, welcher auch ein Cappetein auff der indianiſchen Flota aus Hollandt ab ſoll geworden ſein, hat man gantz keine Nachrichtunge von vilen Jharen. Diſer treibet auch nicht mehr das Saltzweſen, ſondern nheret ſich anitzo der Landtwirtſchafft auffm Gutte Möllen.

Die Damitzen, davon zwar noch der geweſener Cantzler undt Stiffts-vogt Paul Damitz, wie auch der junge Lucas Damitz ihre Heuſer und Gerechticheit bey der Stadt und Sültzen haben, treiben das Weſen auch nicht meher und wohnet der eine auff Strachmin, der ander auff dem Bullen-Winkel.

Die Bröker, davon einer, meiner Mutter Schweſterſohn, ihme in Caſſuben vor 4 Jharen ein Landtgut kofft, treibens auch nicht, ſeindt alſo nur noch eintzig — ohne die theils ſchlechten Kärle, ſo neulicher Zeit durch Heurath mit Überkommunge armer Saltzverwandten in die Sältz gerathen, — von den Geſlechtern, ſo bey adelichem Stande mit Fhürunge ihres offenen Helm undt Schildes konnen und müſſen gelitten werden, die noch etzlichermaßen, doch nicht ſonderliches ſtark, diſes Kleinot der Sültzen nur allein des Sommers aus einem Brunnen, der in Tagk undt Nacht über die 400 Tonen Waßer auffquillet (:welcher etzliche Ellen weit mit eichen Balken umbfaßet und durch Rören bis an die Pfannen in die Koten gefhüret wirdt:) mit weinig Arbeitsvolk unterhalten und kochen laßen: ſind die Slieffe, die Rangen, die Gutzemer, die Kalſowen, der einzige und letſte Bielke, welcher eine Bulgrinen hat, Jeremias genant, die Pritzen, die Fretter, davon nur noch einer, der Bürgermeiſter, Herman genandt und

[1]) Ueber den Ausgang dieſes Geſchlechts vgl. Riemann, S. 273 Anmerkung.

ſein Sohn bey Leben, die Teßemer ſeindt auch gar weinig; außer- (1226)
halb der Kinder, die der Burgermeiſte Ambrosius Teßemer, — ein ſeher wolverſuchter Man, der zu Hierusalem, Constantinopel, Alkair in Aegypten und ſonſt hin und wider herumer ſein peregriniret und mit meinem Herrn Vateren Geſchwiſterkindt geweſen, hat zur erſten Frauwen gehabt des Stifftsvogdes Herrn Paul Damitzen auff Strachmin eheliche Schweſter. Sein Bruder, der erſtochen worden, Paul geheißen, hat auch eine von diſen Schweſtern gehabt, der dritte Zacharias, welcher noch lebet, hatte erſt eine Wopersnowin undt itzo auch eine Damitzin, des Lucas Damitzen auffm Bullenwinkel Schweſter, der vierdte und gelahrte [Doctor Liborius] Teßemer iſt als ein fürſtlicher Raht des Hertzogen von Braunschweig zu Wulffenbüttel geſtorben, hat unter andern einen feinen Sohn gelaßen, Felix[1]) geheißen, der noch daſelbſt am itzigen fürſtlichen Hofe bey guttem Wolſtande und mir bis Jhar alda große Ehre erzeiget, da ich von meiner septentrionaliſchen Reiſe heimkommen; ſonſten iſt diſes Teßemer Herr Vetter, Paul Teßemer, Canonicus zu Hamburg geweſen und lange Zeit auffm dem Hauſe Voerden in einem Zimmer, wegen einer Uneinicheit mitm anderen Canonico, zu Unrecht vom Ertzbiſchoffe zu Bremen gefenglich gehalten worden; derſelbige ſoll nur Töchter und keine Söhne gelaßen haben. — Diſer Teßemer ihre Wapen iſt auff offenem Helm eine blau halbe Lilie und in abgetheiltem Schilde auff blauwen Felde 3 gelbe Sternen und unten eine blauwe halbe Lilie auff gelbem Felde. Sonſten findt noch andere Teßemer, ſo einen blauwen Balken im rotem Schilde fhüren und auffm Helm ſtehen 3 Knebelſpieße mit den Spitzen hinunter gebogen. Diſer Ambros Teßemer und dan ſeiner Schweſter undt meiner Mutterbrudern, des verſtorbenen Burgermeiſter Georg Braunſchweiges Sohne, und dan mein eintziger Vetter, Herr Peter Simmer, etc. ſind nu mehrentheils die Vohrnembſten, ſo das Saltzwerk noch im Verlage beyhalten undt derer Weiber Silber- und Goldtgeſmide mit roten ſcharlachen Mänteln undt Hermelin gefüttert, zum Unterſcheide anderer Einwohner, tragen mügen.[2])

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —[3])

Was nun auch weiters meine libe Eltern be- (1242 Zeile 27 [198])
trifft, davon noch die Mutter, des Geſlechts eine von Braunschweig, nach dem Willen Gottes bey Leben, iſt ſolche, wie in ihrer Genealogia zu ſehen, meinem Herrn Vatern Joachim Simmern anno 1580 vormehlet, den

[1]) Riemann, S. 415.

[2]) Ebenda, S. 363 u. f.

[3]) Von hier ab, Blatt 1226 Zeile 32 [S. 150] folgt Simmers eigene Lebensgeſchichte; dieſelbe reicht bis Blatt 1242 Zeile 27 [S. 198] und iſt bereits abgedruckt in den Balt. Stud. 39, S. 1 bis 42.

Gott der Allmechtige von ihr und der mhüseligen Welt abgefodert kurtz vor meiner Hochzeit anno 1605, hat mit ihr gezeuget 2 Söhne undt 5 Töchter, davon die elteste Jungfer Anna gestorben undt wir übrigen, alle bey wohlhabenden Mittelstande, noch so lange es dem liben Gott gefellig, bey Leben undt im Ehestand wohnen.

Mein Vater seliger ist nicht alt worden, den er ist (1242v [199]) anno 1554 den 24. Augusti gebohren von der Margaretha Dargatzin, so die letste ihres Geslechts gewesen, welches adeliches Geslecht umbs Jhar 1396 durch einen Tideke Dargatze, welcher sein Lehengut verkofft, am ersten in dise Stadt kommen und baldt zum Burgemeister erwehlet worden, und anno 1605 den 21. Septembris gestorben. Sein Vater hat Cosmus Simmer geheißen, bei welchem er auch zunechst unter einem besondern Steine begraben liget an dem Orthe der Kirchen, woselbst hin ich ihme aus kindschuldiger dankbahrer Pflicht folgendes kleines Epitaphium habe auff eine kupfferne Tafel in Breslauw mhalen undt über, auch unter etzliche Emblemata, so allein den zeittlichen Todt undt das ewige Leben vorbilden, mit nachfolgende Wort habe schreiben und setzen lassen, weil der Tag und das Jhar seines seligen Abscheides von dieser mhüseeligen Welt schon auffm Grabsteine vorhanden.

Deo Opt: Max:
Sac:
Non homo sed miseria hominis moritur.
Dn: Joachimo Simmern S. R. C.
Parenti opt: bene merito pietat: et debita gratitud: ergo
Cosmus Simmer,
Sac: Caes: Majest: Aulicus, etc.
Vratislaviae P. F. C.
Anno MDCXV.
Ultimus morborum Medicus Mors.
A. L.
Lebe ehrlich
Stirb selichlich.

✦ ✦ ✦

Was nun diser ehrliche Mann von Anno 1583 hero, daß er in den Raht zu Colberg erkohren, vor Mühe und Fleiß wegen der Stadt gemeinem Besten, als auch der Sültze-Aufnehmen die Zeit hero seines Lebens vor Molestia undt Gutthat mit Haltunge undter- (1243 [200]) schidener Amter über die Stadtgüter, Wälder und Mhülen gehabt undt bewiesen, wirdt noch villeicht bey diser Stadt unvorgessen sein undt hat solches Gezeugniß ihm Geistlichen undt Weltlichen, da er zu seinem Ruhe-

bettlein, zwar in meinem Abweſen, ſowoll der Pastor Herr Gregorius Scholasticus bei ſeiner Leich-Predigt, als auch wegen des Rathes der Syndicus Doctor Joachimus Navin die Abdanckunge gethan, [hats] manchem ehrlichen Einwohner und getreuwen Bürger, die ihme in großer Menge das Geleit gegeben, die Trenen aus den Augen fließendt machen, daß ſie ſodanen auffrichtigen Regenten alſo zeittig verlohren. Er hat ſelten ſeine rechte Geſundtheit gehabt, ſondern wegen eines Stiches, den er in ſeiner beſten Jugendt auffm Siegeler-Hauſe ſchelmiſcher Weiſe (:wie er und der ſelige Cappitein Simon Adebahr daſelbſten etzlichen Schiffskerlen auffm Jagſlitten herumfharende, die Musica wollen zu ihrem Behueff abſpennig machen:) überkommen, auch oft auf Abſendungen des fürſtlichen Landtrechtens gen Cößlin (:in welchen diſe Stadt Mitceſſion haben thut:), auch ſonſten in Commissionen gebrauchet worden, da es dan ungetruncken (:Pommeriſcher Art nach:) nicht bleibet, iſt ihme ſolches gar übel bekommen, daß er öffter Valetudinarius geweſen. Inſonderheit aber iſt er Anno 1599, da er auf des Herrn Aegidii Lichtefußen[1]) zu Torn bey großer Kelte, daß auch dem Geſindlein Füße, Naſen undt Ohren verfroren, ſo ſchwach worden, daß er ſich doſelbſten vom Doctor Tidicer hat müßen curiren laßen undt große Schmertzen wegen der harten Obstructionen, von dem hitzigen Wein überkommende, ausſtehen müßen. Da er folgender Zeit auch von der Stadt mit dem Doctor und Syndico Jacobo Gödemann auf den Hanſehetagk gen Anclam vorſchikket worden, iſt ihme dergleichen unterwegenß zu Stettin wider begegenet, daß er daſelbſt müſſen im Wirtshaus etzliche Wochen ligen bleiben undt auf ſeine Unkoſten den berümbten fürſtlichen Medicum Doctor Constantin Öseler (:deſſen Consilium wegen ſeiner Schwachheit noch wie auch vile andere meher vorhanden:) gebrauchet undt in Summa vilen Apoteken und Medicis, ſowol in gedachten Stedten als auch zu Stargardt und Colberg nicht weinigk Geldt gönnen müßen, iſt doch alles nur Stück- und Flickwerck an (1243v [201]) Ihm geweſen, bis Gott der beſte Helffer kommen undt verliehen, daß Mors ultimus Medicus geweſen. Unangeſehen nu diſer ſeiner ſtetigen Schwachheit hat er ſeinen hinterlaſſenen Kindern undt dem gemeinen Beſten alſo vorgeſtanden, daß zu wünſchen, alle Väter ihren Kindern ſo vorſtehen möchten, ſeinen Beruf undt Narunge mit Vortſetzunge des Saltzwäſens alſo ſtark getriben und vortgeſetzet als ſchwerlich ihme einer nachthun wirdt, dazu er dan nicht allein von Grundt aus ein neuwes Saltzhaus gebauwet, ſondern auch auf ichliches Kindt zu dem, was er vorhin von ſeinen Eltern ererbet, 6 Pfannſtellen, alſo auf iderss Kindt eine Pfannſtedte zu Wege

[1]) Hier fehlt augenſcheinlich das Wort „Hochzeit", welches im Cod. Landſch. auch ſteht.

gebracht undt gelaßen, so mit dem Nahe-Saltz noch bis auf dato von unserer Frauwen Mutter genossen, aber nicht gebrauchet werden. Von Gebäuweden und Heusern hat er derer in der Stadt viere gehabt, so alle stark gemauret und mit Zigelen gedekket, auch guten Kellern, Solleren undt Stallungen versehen, als das, darinnen noch die Frauw Mutter wohnet undt ihres Herrn Vatern gewesen; bei demselbigen hat er einen gantz neuwen Kornspeicher bauwen und von Grundt auf den Hindergibel auffführen, auch das Haus und die Keller mit lautter Gottlendischen Flisen belegen laßen. Das ander Haus, so vor dem Mühlenthor (:daraus auch einmahl, da der von der Osten die Stadt mit 1060 Reutern bei Nacht angefallen undt ersteigen wollen, die Stadt erhalten worden:) gelegen undt des Bischoffs Martini Caritten, nachmals der Boddekker gewesen, ist wider verkofft undt wirdt itzo von dem Christoph Manteuffel gehalten.

Das dritte Hauß ist am Ringe und hat darin Burgermeister Ulricus Damitz gewohnet, das ist meiner Schwester Gerderuth und ihren Herrn Eberhardt Kundenreichen an Stelle des Brautschatzes mittgegeben worden. Das vierdte, so kegen der Adebahre ihrer Behausunge in der (1244 [202]) Steinstraten gelegen, ist an Bürgersleutte verkofft worden undt von denselbigen auf 2 Wohnungen gerichtet.

An Akkeren, Wisen undt anderen ligenden Gründen außerhalb der Stadt ist auch so vile gelaßen worden, daß sich zur Not einer wol als ein armer Edelmann davon erhalten konte; insonderheit aber hat unser seliger Vater darumb, daß es von seinen Voreltern herkommen, seher vile gewaget auf das Vorwerck undt Güttlein Simmerscampe gar nahendt bey der Stadt gelegen, da er dan nicht allein vile Grabenß an Teichen, Täm undt Zäunen thun laßen, sondern auch von Grundt aus ein gemauertes Hauß hat hersetzen laßen, ist itzo Jochim Kundenreichen mitsampt den Garten undt andern Äkkern mher vom Herr Jochim Dopken (:als deme es umb halb Geldt, was es wol dem Vatern seligen gekostet, zum Brautschatz mit meiner Schwester Maria von der Frauw Mutter, doch auf Condition, zugeeigenet:) auf etzliche Jhar vormitet worden. An Barschafft, Haußgerethe und Silberwerck ist auch diser Stadt Gelegenheit nach durch göttlichen Segen so vile gelaßen, daß nichts zu zahlen, sondern noch einzumahnen und auszuleihen vorhanden gewesen. Mit welcher Treuwe und väterlichen Vorsorge dabey er der Armen, Kirche undt Schulen auch nicht vergeßen, hat also der libe Vater mich und seinen Kindern ein guttes Exempel gelaßen, daß wir dergleichen auch thun sollen undt unsere Zeit nicht mit Müßiggang hinbringen, sondern so wie er den Segen Gottes zu ehrlicher und meßiger Underhaltunge seiner und der Seinigen Standt undt Personen gesuchet, auch in unserm Stande undt Beruffe vor die Unsrigen

ohne Schade und Nachtheil unseres Nechsten suchen müssen, alsdan werden wirs gewislich auch finden, damit wir auch so, wie es unsere Voreltern gehabt, auch unser täglicht Brot haben konnen.

Sovile nun auch meiner Frauw Mutter Stand undt (1244v [203]) Herkommen betrifft, ist dieselbige gleichfalls nicht weniger als des Vatern von solchen Leutten, derer ich mich keinesweges zu schemen, sondern an Königen, Herren undt Fürstlichen Höffen und Zusammenkünfften sind gelitten worden, auch noch gern gesehen werden, wie den deswegen große Hoffnunge an den jungen Leutten Hermanno undt Sylvestro, Gebrüderen des seligen Jürge Braunschwiges, meiner Mutter Brudersohnen, so nicht allein auf vnderschiden Universiteten sehr fleißig sollen studiret, sondern auch wol peregriniret haben. So wirdt auch noch von des Herrn Simon Braunschwiges Söhnen mit einem Praeceptor außerhalb Landes gehalten Hinrich Braunschwig, von welchem man sowol wegen Ansehen der Person als seines Reichthumbs große Hoffnunge, daß er ein Zirde seins Geslechtes sein, so sich zimlich weit ausgebreitet undt in allemahl seher fruchtbahr gewesen, also daß von ihnen, so wie sie auch vom Lande in dise Stadt anfenglich kommen, ihrer wider von hinnen auch etzliche an andere Örther, als in Preußen der Herr Simon Braunswig, welcher zu Dantzig sein Haus am Ringe gehabt undt dreier polenscher Konige Dienste vor einen Raht undt Secretarij gewesen, auch das alte Wapen der Braunschwiger auf offentlichen Reichßtage, wie aus folgender Abschrift derselbigen Wapenbrieffs zu sehen, zur Verbesserunge gebracht. Andere, so gen Stettin undt Lünenborg kommen, da sie auch noch mit unter den Saltzjunkern wohnen und floriren, fhüren das alte Wapen, welches nemlich ein getheilter Schildt, der zu oberst rot mit einem Leuwen, der ein weinig die vorderen Fus auffgehebet und den Schwantz überm Rükken legendt hat, zu unterst ist das Feldt weiß undt gantz leher, zu oberst auf offenem Helm (1245 [204]) stehen drey Straußfedern, davon die Mittelste rot, die rechtere weiß und die linkere gelb, wie solches noch mit mehrem bey ihrem Begrebnuß so wol in den Kirchen zu Lünenborg als auch zu Colberg, zumahl an den Fenstern in Glasescheiben noch zu sehen und vorhanden. Und haben die zu Lünenborg mherentheils dise Nhamen gefhüret: Daniel, Hans, Hinrich, Steffen undt Hieronimus. Die Itzigen, so alda noch leben, haben sich seher mit dem Geslecht der Witzendörffer und Töbing durch Heirath befreundet. Aber wider auf die zu kommen, auß welchen mein Frauw Mutter entsprossen, von denen auch einer gewesen, der eine Loitzin von Stettin gehabt, Sitonia geheißen, die aus der Maßen schön gewesen, aber sich zu Todt gehermet haben soll darumb, daß ihr Herr, der Braunschwig, welcher von ihren Brüdern umb vile tausent Gulden nebenst vile andern Adelichn,

auch bürgerlichen Personen betrogen worden.[1]) Dise Sitonia Loitzin soll sein von einem Graffen [von Nawgarten] zur Ehe begehret worden, da noch die Jhrigen, wie bei Stettin zu lesen, in Flore gewesen, aber demselbigen sein vorsaget und diesem Braunschweige, der sein Reichthumb wunderbahrlicher Weise meisttheil aus Italia gebracht, wie und welcher Gestalt habe ich noch nicht eigentlich erfharen konnen. Allwege finde ich gedrukket in den Monumentorum Italiae des Laurentij Schraderi, daß diser Gestalt eines Braunschweiges gedacht wirdt.

Joachimo Platte
Camin. Scholastico ac Colbergens. Ecclesiae praeposito Jur. interpreti ac Protae Notario prudentia ac fide probatissimo, agenti aetatis suae annum XLIIII. cum Christianis, sepulcrum deposuisset, die XII. MDXXVI. D. Tutpheldus ac Joan. Borger, scriptores Apostolici, ac David Brunswich, Prot. notar. executor. ac amici faciundum curarunt.

Ob nun von disem Davit Brunschwig der Reichthumb herkommet, stehet noch recht zu erkundigen.

Der, welcher in Preußen kommen und von seinen (1245v [205]) Eltern, meinen Großvater, lange in frembden Landen, zumahl in Franckreich in Paris zum Studio gehalten und beistehendes Priuilegium vor die Seinigen ausgewircket, ist bei den polenschen Königen Sigismundo Augusto, als auch dem Steffano in großen Gnaden gewesen, daß er auch derowegen erblich zum Gnadengelde kegenst Erlegunge weiniges Geldes die Tornische Saltzheuser, so man die Suppe nennet undt adeliche eigene Jurisdiction haben thut, überkommen undt eine gantze Zeit durch seine Diener und Schreiber halten laßen, bis er solche endtlich einem polenschen Abt oder Pfaffen verkaufft vmb 18000 fl. undt endtlich bey gutter Ruhe in rhümlichen Stande zu Danzig gestorben undt daselbst in die Pharkirche begraben. Hat 3 Ehefrauwen gehabt, darunter die letste eine Gysin, davon noch bei Leben der Heinrich, von welchem große Hoffnunge wie vor gemeldet, daß er in des Vateren Fußstaffen treten werde. Die Mittelste ist des Abtts Caspari zur Oliva Schwester gewesen, davon lebet noch eine Tochter, die Herrn Burgemeister Siferden zu Torn vormehlet. Von der Ersten weiß nicht eigentlich, wes Geslechttes; ist auch noch ein Sohn vorhanden (:auf welchen der Vater in frembden Landen alß Polen und Franckreich vile Geld gewandt:), David geheissen, der helt sich auf dem Gute Toporsisch auf beym Herrn Aegidius Lichtefuß und begehret nicht zu heurathen. Und so vile auch kürtzlich von den Geslechte der Braunschweige, derer Genealogia

[1]) Friedeborn, Beschreibung von Stettin, II, S. 93 bis 98, Bohlen, Joachim v. Wedels Hausbuch, S. 252, v. Stojentin, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Zitzewitz, S. 239 Anmerkung, u. a. vielen a. O.

so weit ich sie, daß sie auch recht wehre, habe haben konnen, hiebeinebenst zu sehen. [In der Matricul des Capituli zu Colberg hat mein Ohm und Schwestertochter-Manne, Herr D. Mattheus Braunschweig, Capitular hieselbsten, befunden und ad notam genommen, daß ums Jahr Christi 1322 Henning Braunschweig und Hermann de Damitze item fol. 32, Herder Braunschweig Scholasticus Capituli anno 1367 item fol. 35, Hermann Damitze, Proconsul et Thidemann Braunschweig testes in literis ad Capellam S. Georgii spectantibus anno 1333 item fol. 87, daß Johannes de Brunswick mit bey der Fundation des Closters Belbuck zum Zeugen beygewohnet anno 1320 in die Andreae Apostoli. (S. 206.)]

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —[1]) (1246)

[Das dieses Geschlechte der Braunschweige schon vor etlichen 100 Jahren in adelichen Ansehen gewesen, bezeuget Cyriacus Spangenberg in seiner Sächsischen Chronica fol. 381 cap. 221 . . . . . Anno 1260 haben gelebet Liborius und Johann Brunschwig teste Privilegio oppidi Polizensis, darin sie von J. F. G. Hertzog Barnimo zu Zeugen geführet werden, nebst andern von Adel, mit welchen sie milites genennet werden.[2])

(:So viel nun ferner die vorgedachte Stadt Colberg betreffen thut, führet dieselbige zu ihrem alten und großen Siegel eine Brücke und 3 Thürmen, so an einem Wasserstrom liget, in Form und Größe so, wie unten stehet, hat sonsten auch zum kleinen und gemeinen Siegel ein sothanes Zeichen: ☧.[3]) Hält alle 2 Jahr 2 Jahrmärkte, als den ersten auf Invocavit, den andern aufn Sonntag nach Mariae Heimsuchung.:)[4])

(Folgt Abbildung des großen, eben beschriebenen Stadtwappens.)

Auffm Rathhause zu Colberg seindt in alter Tapezerey zu finden, daß vor 100, auch mehr Jahren nun diese Canonici gewesen:

1. Stephan Bock sen:
2. Jacobus Gerhard
3. Johann Tribus
4. Jacobus Vake

---

[1]) Auf Blatt 1246 bis 1248v [S. 206 bis 212] folgt der Wortlaut des dem Simon v. Braunschweig vom König Sigismund August verliehenen Wappenbriefes. Daran reiht sich auf Blatt 1249 die „Genealogische Nachrichtunge von dem Geschlechte der Simmern", S. 123, 124, während im Cod. Landsch. die in Klammern gesetzten Nachrichten auf S. 120 bis 123 folgen.

[2]) Pommersches Urkundenbuch, Bd. II, Nr. 687, S. 71.

[3]) Riemann, S. 136: „Das Symbol welches auf die Deckel des ältesten erhaltenen Stadtbuches gepreßt ist, sind nicht die gekreuzten Bischofsstäbe des älteren Colberger Wappens, sondern die 1524 von den aufrührerischen Gewerken in ihr Siegel aufgenommenen, auf beiden Seiten gekrümmten Pfannhaken."

[4]) Die Stelle in (: :) findet sich mit gleichem Wortlaut in dem Original erster Redaktion fol. 1265v hinter der Wappentafel der Colbergischen Geschlechter, als letzter Satz und Schluß der Beschreibung Colbergs.

5. Hermann Beere
6. Simon Kamecke
7. Petrus Wilckow
8. Johann Wopersnow, Probſt.
9. Georg Putkammer
10. Martinus Dolmer
11. Martinus Carith, Decanus, iſt hernacher Biſchoff worden.
12. Henning Bulgrin
13. Joachimus Norden, Scholasticus
14. Bernhardt Eckhardt
15. Johann Berckholt
16. Nicola Bernikow
18. Bardowicus Horne
18. Johannes Martini
19. Michael Krüsler
20. Hermannus Klinckenbecke
21. Theodoricus Lanckow
22. Petrus Minckes
23. Johann Lichtefuth.

Anno 1620, 1621, 1622 in dem Bremiſchen Kriege und Aufſtand, wodurch faſt alle Länder in Europa Zerrüttunge gelitten, darunter keiner ſchädlicher geweſen, als daß wenig eigennützige Leute (: ſo man hernacher, da ihr Betrug mit Verurſachung großer Theurung offenbar worden, Landdibe, ſchelmiſche Wipper und Kipper genennet:) den Fürſten, ſo da Müntz-Regalien gehabt, eingebildet, wie ſie ſo großen Nutzen und Einkommen haben könnten, wenn die groben Müntzen erhöhet und dagegen mit Zuſatz etwas von Kupffer geringer daraus gemachet und umbgemüntzet würden, worüber dann ſolche Mengen leichte Silbergroſchen, Vierlinge und dergleichen kleine Sorten zu Wolgast, Stettin und Cöslin, Bütow, auch andere Örter aus alten Düttken, 5 Groſchen, Thalern und dergleichen gutem Gelde geſchlagen und gemüntzet worden, zu geſchweigen des vielfältigen köſtlichen Silbers, ſo Bürgern und Bauern, adeliche auch unadeliche Frauenzimmer von ihren Kleidern an Gürteln, Knöpfen und dergleichen Schätz, ſo hieran das Land Pommern gehabt, iſt abgeſetzet worden, in Meynung, wenn ſie etwa vor 1 Mark fein Silber im Gulden 10 oder 12 überſchmierte Kupffer-Flecke bekämen, ſie hätten ſich gewaltig bereichert, bis letztlich, als alle Dinge auffs Höchſte kommen und die Ausländer und Kauffleute nunmehr ihre Rechnungen, Einkauf und Verkauf, auf Gold oder Reichsthaler macheten, auch dem Römiſchen Kayſer und anderen niedrigen Fürſten und Herren, wie auch ſonderlich dieſem Landes-Fürſten, dem Hertzog Bugislav, die Augen geöffnet, ſolches unordentliches ſchadhaftiges Müntzweſen abgeſchaffet, ferneres Wippen verbothen und sub dato den 1. Februar Anno 1623 in Stettin ein Patent ausgehen laſſen, darinnen sub poena Fisci gebothen, daß der Reichsthaler hinferner nicht mehr als 32 Schilling, der Roſenobel 4 Rchtlr., der Ungariſche Ducaten zu 2 fl. 4 gr. Pommerſch, der Doppel-Schilling nur halb ſoviel als vor dieſem ſie gegolten, gelten ſolten, in Hoffnunge, daß auch hingegen alle Waaren und Victualien dem folgen und auch um die Helffte wohlfeiler gegeben werden. Als aber ſolches wegen Mißwachs und truckener Jahr nicht angehen

wollen, der Hertzog von Wolgast und die Seestädte Hamburg und Lübeck bey ihnen den Reichsthaler nicht unter 2 fl. Pommersch kommen lassen, item die Cron Polen den Rchtlr. noch auf 2½ Polnisch beybehalten, sowohl auch der Kayser in Schlesien, Mähren und Böhmen solchen auf 5 Orts-Thaler oder 30 guter Böhmischer Groschen, ist 60 Bromberger oder 90 Groschen Polensch, da er doch schon auf 12 und mehr Zahl Thaler kommen, war gesetzet, ists mit diesem Patent so genau nicht gehalten, sondern der Reichsthaler in anno 1625 auch zu 5 Orts-Thaler nach Valvation guten Geldes genommen und ausgegeben worden.

Anno 1622 den 30. Aprilis zu Cöslin in der Fürstlichen Cantzeley hat Carsten Ristow, gewesener Stifftsvoigt, welcher zu Colberg im Chore begraben, von denen 16000 fl. Pommersch, so er beym Land-Kasten hatte ausgeliehen, vor die Armen, auch Rectoren der beyden Schulen zu Colberg und Cöslin von 6000 fl. Capital die Zinsen jährlich aufm Sonntag nach Weynachten zu geben verordnet, und ist M. Myrschaeus der erste unter den Rectoren zu Colberg, welcher aus diesem Testament jährlich 60 fl. eingehoben.

Anno 1624 in der Colbergischen Jahrmarkt hat eine Magd aus Dantzig mit einer sammeten Jope, damit sie prangen wollen, in Stubbenhagen den Ihrigen eine pestis zugebracht, so bis an den Winter gewähret und darüber in der Stadt und dem Stubbenhagen bey 400 Menschen hingestorben.

Folgendes Jahr hat man hieselbsten zu Colberg im Mayo 3 Sonnen und 2 Regenbogen am Himmel gesehen, darauf im Junio wiederumb das Sterben vor der Münde durch Verursachen eines Fischerweibes, so im dänischen Schiff solcher erholet, angefangen und so stark um sich gegriffen, daß es die Woche vor der Jahrmarkt auch in die Stadt wiederkommen und dem seel. Georgio Ducherowen 3 Kinder nacheinander hingerissen und ihrer 2 in einen Sarg kommen. Der Allmächtige bewahre uns, so noch übrig, und komme mit seiner wohlverdienten Straf gnädig! Amen. Die dann noch so gnädig abgangen, daß dieses gantze Jahr über hieselbsten in peste, auch sonsten mehr nicht gestorben als 402 Personen, dagegen 204 wieder gebohren und zur Tauffe kommen.

Anno 1625 hat sich dieser klägliche Fall zugetragen, daß eine Dienst-Magd der andern geklaget, wie sie an ihrer Frauen (:so eines Schlieffs Tochter, die einen Mann Nahmens Höppener zur Ehe hatte:) eine karge und böse Frau hette. Darauf sprach diese: Ach was, thut dem bösen Teuffel Ratzen-Krüde gegeben! Das nimmt die junge Sack in Acht, thut des Morgens früh davon in einen Topf voll Warmbier solchen Gifftes, welches sie aus der Apotheken gekaufft, die Kinder kommen aber ehr als

die Mutter zur Suppen, eſſen, werden aber alle krank mitſampt der Mutter, die aber das Wenigſte davon kriegt, und wieder durch fleißige Cur zu rechte kommen. Ein Mägdelein aber, ſo dar geſehen, daß die Mägde was in den Topf geſtreuet, iſt an vielem Durchlauf geſtorben und beyde Mägde nach Urtheil und Recht einen Griff mit der Zangen bekommen und hernach decolliret worden den 16. Decembris.

Anno 1625 ſind dieſe Parelien in untengeſetzter Geſtalt über Colberg den 28. Maij circa horam 8 et 9 matutin. von vielen geſehen worden. (Die Abbildung iſt am Rande verzeichnet.) (S. 212 bis 217.)][1])

Genealogische Nachrichtunge von dem Geſlechte der Simmern, (1249 [553])

(davon in meinem abgeſchribenen Werke, ſo wol in einem als anderem beßerer Bericht und meher Nachrichtunge zu finden.)[2])

Wan eigentlich diſe Familie in die Stadt Colberg unter die Saltzverwandten geraten, habe ich nie recht gründtlich etwas erfharen konnen, in den Stettiniſchen Archiven undt Stadt-Sachen auch ſonſten ſoll zu finden ſein, daß zu des Hertzoges Wartislai X. Zeiten alda ſey ein Thumbherr bey St. Otthen-Kirche in großem Anſehen geweſen, daß er auch ein Privilegium, ſo diſer Fürſt wegen der Niderlage den Stettinern gegeben, sub dato Corporis Christi anno 1464 habe nebenſt dem Fürſten und andern adelichen Perſonen als dem Hinrich von der Oſten, wie ein Gezeuge, vnderſchreiben helffen, der habe Wernerus Simmer geheißen. Sonſten ſoll die erſte Ankunfft der Simmer aus Schweden ſein.[3])

In den General-Historien des Adami Henricpeters, anno 1593 zu Baſel gedruckt, lib. 3 fol. 127 wirdt auch eines von Simmer gedacht,

[1]) Von S. 217 bis 252 werden im Cod. Landſch. die Schickſale Colbergs zur Zeit des Wallenſteiniſchen und ſchwediſchen Kriegsvolkes beſchrieben, welche bereits in Balt. Stud. 40, S. 17 bis 67, abgedruckt ſind. Dann erſt folgt mit einem neuen Abſatz die „Genealogische Nachrichtunge von dem Geſchlechte der Simmern" von Seite 253 bis 255, woran ſich die genealogiſchen Tafeln und Wappenabbildungen der Colberger Geſchlechter, doch in erheblich größerem Umfange als im Original erſter Redaktion bis S. 294 anreihen.

[2]) Der eingeklammerte Satz iſt nachträglich eingefügt, wie die Farbe der Tinte und die Schrift deutlich erkennen läßt. Durch denſelben deutet Simmer auf die vervollkommneten Abſchriften ſeines Werkes, die folgenden Redaktionen desſelben hin. Vgl. S. 71 Anmerkung 2.

[3]) Im Cod. Landſch. iſt dieſe Abſtammung aus Schweden S. 253 näher ausgeführt.

der Georg geheißen, daß er nebenst Hans Sakken, einem Slesiger, Dittrich von Schonweis, einem Preußen und Simon von Wallenrad, auch andern meher mit sey bei Absterben des in Historien weit bekanndten Marggraffen Albrechts von Brandenburg zu Pfortzheim gewesen anno 1557 den 2. Januarij undt Zeugnuß gegeben, daß diser Herr ein seliges Ende genommen. Weß Söhne aber eigentlich dise gewesen und wan sie gestorben oder geboren, kann ich vor keine Warheit setzen.

In den geschribenen Collectaneen des seligen M. Peter Eddlinges finde ich, daß einer Simmerin gedacht wirt mit disen Worten Anno 1548: Laurentius Frorike vxorem suam Wobbeken Simmers pugione interfecit Colbergae die 5. Septembris. Diser Frorike soll mitm Dolch nach seinem Jungen geworffen haben eben in dem, daß seine Frauw zur Thür hereinkompt undt vom Wurf getroffen wirdt, daß sie sterben müssen. Erachte davor, es sey meines Eltern-Vatern Schwester gewesen, von deme ich auch nur allein arborem genealogicam anfangen will. (1250 [254])

Auf Blatt 1249ᵛ und 1250 giebt Simmer eine Stammtafel seines eigenen Geschlechtes, welche aber in der späteren Umarbeitung mehr als den doppelten Umfang erhalten hat. Dann läßt er die Stammtafeln der Braunschweige (Blatt 1251, 1252, 1253), Rangen, Adebahre, Damitze, Hohenhausen, Puttkamer, Stojentine, Blankenburge, Barchmine, Calsowen und Schlieffen (Blatt 1263) folgen, fügt zur Ergänzung die Skizzen der Wappen der Geschlechter Braunschweig, Simmer, Dargatz, v. Horn, Baden, Wockenfödt, Lemme, Kaute, Blanckenburg, Kamecke, Puttkamer, Platen, Damitz, Podewils, Wedel, Wolde, Carnitz, Hahn, Wopersnow, Manteuffel, Paxslaff, Barchmin, Zitzewitz, v. d. Linde, Parsow, Köller, Hohenhausen, Eden, Schnell, Belitz, Bröcker, Stojentin, Mellin, Bulgrin, Bielken, Schwageken (?), Borchardt, Gnitzemer, Freder, Tancken, v. d. Lancken, Range, Toitzen (?), Böddeker, Schlieffen, Pritzen, Adebahr, Tessemers, Tessemar, Döpken, Grote, Bartze (?), Neumann, Schaum, Wussow, Gyse, Lichtefuß, Stroband, Kundenreich, Merten, Crolow, Ducherow, Koyen, Poley, Mattern, v. Ende bei [1]) und giebt zu jedem Wappen die Tingirungen an.

Den Schluß der Beschreibung Colbergs macht folgende nachträgliche Randbemerkung auf Blatt 1265ᵛ:

Anno 1627, wie gantz Europa wider einander in armis gewesen, undt die Schweden durch Pommern kegen Pohlen slangenweise durch-

[1]) Im Cod. Landsch. sind die Stammtafeln sehr viel ausführlicher und umfangreicher, ebenso ist dort die Zahl der abgebildeten Wappen eine größere, auch sind die Zeichnungen selbst genauer ausgeführt.

gedrungen, daß die Stedte Garnisonen halten müßen, ist diese neuwe Anlage alhir in Colbergk auff 100 Soldaten gemachet, daß vom Hause undt Speicher 1 fl. 20 gr. 12 ₰, von einer Buden 21 gr. 6 ₰, vom Keller — 10 gr., von der Buden auffr Vorstadt 21 gr. 6 ₰, von Silber, Goldt, Perlen, außer deme, was getragen, Zinsgeldern, gewißen Buchschulden, Scheunen, Gerten, Lustheusern, Vihe, Phanstedten unter 4 Pfd. besetzet, alles vom 100 . 2 gr.

Luchten Acker, Wort, Zins-Acker von 100 fl. / 3 gr.

Wein zum Schank, die Ahm Potir, Sinen (!), Malvesier undt Stein-Wein 8 gr., Frantz- undt Landt-Wein 4 gr. Brandtwein die Ahm 5 Ortsthlr. oder 6 ₰ vom Stoffe. Alle andere Wahren, Gütter, beweg-liche undt unbewegliche, als Acker, Wisen, Kauffmanns-Wahren etc. vom 100 fl. 4 gr.

Alle diejenigen, so mit frömbden Gelde handeln, sollen sieder Wei-nachten vom 100 fl. 10 fl., item die, so ausgewogen Geldt, (:so doch verboten:) solten Jchlicher vom 100 geben 10 fl.

Bhenhasen geben vhor die Straffe $^1/_2$ fl.

Unvormügende Handtwerker geben anstatt der Gütter . . .[1]), vor-mügende Tagelöhner anstatt der Gütter 4 gr.

Phanstedten mit 4 Pfd. Saltz beschweret, imgleichen Hausgeräthe, Bücher undt Victualien zur Haushaltunge gibt nichts.

---

[1]) Die Zahl, welche an dieser Stelle stand, ist nicht mehr zu erkennen.

Drei Briefe Bugenhagens.

Herausgegeben und erläutert

von

Lic. Dr. G. Buchwald in Leipzig

und

Lic. O. Vogt in Weitenhagen.

Als dritter Nachtrag[1]) zu der im 38. Bande der Baltischen Studien erschienenen Sammlung der Briefe Bugenhagens folgen hier drei bisher unbekannte Briefe.

Vorher mag bemerkt werden, daß ein Schreiben Bugenhagens vom 9. Juni 1533, in dem er dem Rathe zu Lübeck den Arzt Dr. Georg Curio zur Anstellung als städtischer Physikus empfiehlt, in den Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde (VIII. S. 67—69) von P. Hasse veröffentlicht ist.

1. Bugenhagen an Gregor Brück.

Wittenberg, d. 1. Oktober 1535.

Gratia Christi sit tecum perpetuo et in aeternum. Hodie primum, clarissime Domine Cancellarie, rediit ex Pomerania tabellio, quem miseram, quem ad te mitto cum literis Domini Justi a Dewitz ad me de causa quam agimus scriptis. Videt tua humanitas, deum adesse, cui ego quotidie hanc rem precibus meis committo, ut sit consultum principi Philippo et Dominae meae principi. Si de altero articulo, nempe de $\overline{\text{xv}}^{\text{m}}$ milibus ultra dotem, ita habet res, quem ad modum Dominus Justus scribit, cur nunc primum aliud et quod sit inconsuetum exigeremus?

Scripsit praeterea ad me idem Justus a Dewitz praefectus latine, ex quibus, quae ad nostram rem pertinent, quaedam verba subjungam. Et licet forte quaedam parum momenti habere videantur, tamen nihil tuam humanitatem caelare volo etc.

De primo articulo von der verzicht sic scribit:

Is articulus a duce Philippo in contentionem non revocabitur, quamvis Brandenburgensis Marchio hanc legem adjici passus sit,

[1]) Vgl. Balt. Stud. XL, S. 1—16. N. F. II, S. 57—64.

ut filia sua se suisve filiis sine prole masculina defunctis in bonis mobilibus succederet, nulla prorsus suorum gentilium ratione habita. Quod princeps Elector non gravatim pateretur, modo pacta (quod ego tamen ignoro) nulla obstarent, quippe qui Sorori magis prospectum quam gentilibus cuperet.

De altero articulo xv^{m} florenorum.

Hoc ad me in literis latinis additur:

Vides igitur, quam non sit iniquum haeredibus Philippi pacisci, quod quindecim illa milia praeter dotem Electoris sorori danda restituantur. Haeredibus, inquam. Nam in alium eventum in ducis Philippi potestate semper est eritque in voluntate futurae conjugi quam optime prospicere. Nisi putes nos magnopere solicitos esse, ut eos ditemus, qui magnopere cupiunt nos pessum ire [am Rande: Haec nemo alius legat nisi forte princeps.] Haec ubi Doctor Bruck pro singulari sua prudentia perpenderit etc.

Et haec addit:

Arbitror etiam non inutile futurum, quo facilius haec causa conficiatur, et nostra mora in eo conventu, quem princeps Elector et dux Philippus habituri sunt, minus molesti vobis simus, si ego ad diem Galli exemplaria earum literarum, quae utrimque dari debent, ad te misero, modo id Doctori Bruck visum fuerit, et ipse vicissim idem sit facturus, quod uterque nostrum quicquid sit adimendum vel addendum in alterius exemplari esset, ad alterum ante conventum posset adscribere.

Hactenus haec ex verbis Domini Justi ad me latine scriptis quae bona fide tibi annumero, quando nunc tecum colloqui non licet, si forte sit in eis quod scire cupias.

Jubet idem Justus, ut se tibi commendem et promittit omnia se curaturum secundum deum ne vel suo principi vel voto Illustrissimi Electoris vel nostrae hoc est tuae et meae amicitiae videatur defuisse.

Tua prudentia nunc curet reliqua. Ego a precibus non cessabo. Quae isthinc vel illinc huc ad me missa fuerint, fideliter curabo, ut tempori et commode reddantur ubi oportet. Pro principis Electoris exitu et reditu hic rogamus. Dominus conservabit eum et sibi et nobis et aliis multis. Amen. Vale cum uxore et liberis in Christo semper.

Ex Witteberga Mdxxxv feria sexta post Michaelis.

T. H. deditus

J. Bugenhagius Pomeranus.

Clarissimo viro et Domino Gregorio Bruck, Doctori juris peritissimo et Illustrissimi Saxoniae Principis Electoris etc. Cancellario dignissimo, domino sao in primis venerando.

Original: Schloß Sternberg, Unterfranken, im Besitze des Herrn Fr. von Deuster.

Ueber Bugenhagens Vermittelung bei der Verlobung Herzog Philipps mit Maria, der Schwester Johann Friedrichs von Sachsen s. Bugenhagens Briefwechsel, Balt. Stud. 38, S. 136 f., Vogt, Bugenhagen, 363 f. — Jost von Dewitz war mit dem Kanzler Suave zur Brautschau nach Sachsen geschickt, und führte nun, wie aus unserem Briefe ersichtlich, die weiteren Verhandlungen über den Heirathsvertrag. Die Mitgift bestimmte der Kurfürst auf zwanzigtausend Joachimsthaler. v. Medem, Einführung der evang. Lehre in Pommern, S. 44 f. — Gallus = 16. Oktober. — Johann Friedrich reiste im November nach Wien zu wichtigen Verhandlungen mit König Ferdinand. S. Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert, Stuttgart 1892, II, S. 290 f. Vgl. Briefwechsel Nr. 56. Egelhaaf berichtigt die früheren, allzu günstigen Auffassungen von den Ergebnissen der Reise.

2. Bugenhagen an Georg Körer.

Wittenberg, d. 18ten August 1551.

Gratiam dei et p. per Christum. Scripsisti mihi, Georgi charissime affinis, ex Copenhagen (quam legi ex vetustis scriptis et literis Regum sigillatis a Saxonibus dictam et deinde etiam a Danis Kopman haven, id est mercatorum portum. Sed Dani corruperunt dicentes Kibenhågen, nostri vero Saxones et Gotthi Copenhagen). Scripsisti vero tantum de periculis itineris tui, quae non minus novi atque tu, de rebus autem isthic tuis ne verbum quidem, id quod tamen in primis scire cupiebam. Semper enim tibi volui consultum. Qui autem factum sit, ut tu aversus sis animo nobis, scire non possum. Fortassis hoc effecerunt ista tempora fatalia nobis, qui timore dei non ausi fuimus deserere functiones nostras. Propterea etiam fratres nostri oderunt nos, sed alia specie. Unde canimus et nos cum Christo hoc lugubre[1]) „Beatus, qui non fuerit scandalizatus in me.“ Quin et Regia Majestas ad me scribens ne verbo quidem meminit mearum literarum, quas per te de te ad ejus

[1]) Matth. 11, 6.

Majestatem scripseram, usque adeo ut suspicer Regiam Majestatem ne vidisse quidem illas meas literas candore pomeranico pro te scriptas. At forte, sicut per annum, quando isthic haec cudebantur quasi contra nos, donec ex Cöten reversus maturares abitionem (unde nobis confirmata sunt, quae alias dicta erant nobis) voluisti et solicite curasti apud alios, ut ista occultarentur nobis. Ita nunc vis et curas, ne quid de rebus tuis sciamus. Tu videris, conscientia tua novit, et literae ad R. M. scriptae testificantur, quod vel deserenti nos volui consultum; usque adeo negligitis nos, ut etiam ad nos scribendo nihil scribatur.

De Concilio Tridentino scripsi ad R. M. quae ubi cognoveris, narrato etiam secundum meam salutem dominis et fratribus meis, Reverendo Episcopo Palladio et fratri ejus D. Machabaeo, D. Christierno et aliis Professoribus Scholae vestrae et noctrae. Contrarium concilium hic fuit vere in Spiritu sancto congregatum. De Tridentino ego soleo liberri me pro concione protestari ita: Qui susceperit quae jam ante statuta sunt in Conciliabulo Satanae zu Trennt, sive Rex, princeps vel alius, sive civis vel Rusticus ille est diaboli. Apoc. 14. (v. 9): Si quic adoraverit bestiam et imaginem ejus etc. Meus Jonas[1]) abunde testificatur pro nobis contra diabolos i. e. calumniatores nostros, praeterea et contra fratrum melancholicas suspiciones. — Saluta uxorem tuam et liberos. Salutat vos omnes mea uxor et filii. Christus sit cum omnibus nobis et mitiget poenas meritas, qui cum tentatione eventum, ut possimus sustinere[2]) et non deseramus stationem nostram. Amen. Ex W. 1551. 18. Augusti.

D. Joh. Bugenhagen Pomeranus tuus affinis.

Clarissimo viro et D. Mag. Georgio Rorario charissimo affini suo zu Kopenhagen.

Rörer bemerkt: 10. Septemb. reddita.

Georg Rörer, am 1. Oktober 1492 geboren, war der erste, am 14. Mai 1525 von Luther ordinirte Geistliche und verheirathete sich mit Bugenhagens Schwester Anna, welche am 2. November 1527 an der Pest im Wochenbett starb, s. Briefwechsel, S. 528, zu dem Datum. G. Buchwald, Zur Stadt- und Universitätsgeschichte Wittenbergs, Leipzig 1893, Nr. 12 und 49. — Er war häufiger Gast in Luthers Hause und überaus fleißig im Nachschreiben seiner Predigten und Vorlesungen, auch bei Drucklegung seiner Schriften und der Bibelübersetzung als Korrektor

[1]) Ueber Bugenhagens Jonascommentar s. Briefwechsel, Nr. 246 nebst Anmerkung.

[2]) 1. Cor. 10, 13.

thätig. Ueber die Ursachen seines Weggangs von Wittenberg s. Briefwechsel, S. 493. Uebrigens bitten schon 1547 die Wittenberger Johann Friedrich um eine andere Anstellung für ihn. Ebenda 397. Der von Bugenhagen ihm mitgegebene Brief ist Nr. 246 des Briefwechsels. Bugenhagen erwähnt denselben auch S. 496. — Uebrigens hat Haußleiter in der Neuen Kirchlichen Zeitschrift, 1898, S. 832 ff. als sehr glaubhaft nachgewiesen, daß die Weglassung der Polemik gegen Bucer in der Wittenberger Ausgabe, wegen deren die Jenenser und Amsdorf so heftige Vorwürfe erhoben, mit Luthers Einwilligung vorgenommen sei. — Rörer starb in Jena am 24. April 1557. Viele Abschriften Lutherscher Vorträge von seiner Hand befinden sich noch auf der dortigen Universitätsbibliothek. S. Weimarer Lutherausgabe, Bd. XX, S. 204, 803. Darunter obiger Brief Bos. o 17[d] Blatt 185[a] 186[a] und der folgende ebenda Blatt 188[a] 189[a]. — Die älteren Nachrichten über ihn stellte zusammen Mohnike im Aufsatz über Bugenhagens Angehörige, Balt. Stud. I.

Bugenhagen bezieht sich hier darauf, daß sein und Melanchthons Verbleiben in Wittenberg unter Kurfürst Moritz Anlaß zu den heftigen Anfeindungen seitens der lutherischen Eiferer gab.

Ueber Palladius und Machabäus s. im Briefwechsel die im Namenregister nachgewiesenen Stellen. Die Promotionsverhandlungen für Beide sind jetzt abgedruckt bei Drews, Luthers Disputationen, Göttingen 1895, I, 115 f. und 637 f. — Palladius wurde schon am 15. September 1533 Magister artium in Wittenberg. Macchabäus war am 25. November 1540 dort immatrikulirt. Christiernus ist jedenfalls D. Christiern Torkilsen, von seiner Heimath, der Insel Mors im Limfjord, Morsianus zubenannt. 1485 geboren, hatte er in seiner Jugend viele fremde Schulen besucht. 1519 kehrte er als Magister artium und Baccalaureus beider Rechte in die Heimath zurück und wurde Rektor an der Schule und Vikar an der Frauenkirche zu Kopenhagen. 1520 wird er von Christian II. ausgesandt, um neue Lehrer für die Universität anzuwerben, und bringt von Wittenberg Martin Reinhardt und Matthias Gabler mit, hielt auch selbst Vorlesungen über „die heiligen Dichter" und wurde im nächsten Jahre Rektor. Als jedoch nach Christians II. Vertreibung die reformatorischen Bestrebungen unterdrückt wurden, ging er 1523 wieder ins Ausland. Wir finden ihn 1527 in Leipzig, dann in Köln, 1528 als Docent der Mathematik und Astronomie in Löwen. 1529—31 hält er wieder Vorlesungen in Kopenhagen, geht jedoch dann wieder ins Ausland, studirt in Montpellier mit Eifer Medizin und erwirbt in Basel den medizinischen Doktorgrad. 1537 beruft ihn Christian III. als Prof. Med. zur Wiederaufrichtung der Universität. Als erster Rektor entwirft er mit Bugenhagen den ersten Plan für die zu

haltenden Vorlesungen; 1539, wiederum Rektor, ist er mit Bugenhagen in Odense zur definitiven Feststellung der Fundationsurkunde der Universität, bei welcher er bis zu seinem Tode am 27. Juni 1560 durch seine vielseitigen Kenntnisse eine höchst angesehene Stellung einnahm. Rördam, Kjöbenhavens Universitets Historie, I, 432 ff. u. ö.

3. Bugenhagen an Georg Rörer.

Wittenberg, den 14ten Juli 1552.

G. et p. dei per Christum. Gratias ago tibi, Georgi affinis caris., quod scripsisti mihi causas tui discessus. Timor tuus abegit te a tuo sancto officio, ut non dicam a nobis. Hanc tuam fragilitatem auxerunt tui consiliarii nobis ignorantibus, ita ut non potueris hic permanere. Mihi autem Christus per spiritum suum, certe Christiano fato, etiam ignoranti tribuit constantiam permanendi in Ecclesia, quam Pater Lutherus nomine Domini mihi commendavit nec potuerunt me inde exturbare portae inferorum, oblata potentia, divitiae, gloria, promissiones magnarum urbium, favores principum, consilia et preces amicorum, cura pro uxore et filiis etc. Sciebam quidem etiam illa quae tu scribis et deteriora expertus sum, sed timor dei continuit me in officio mihi mandato, et Christus non dereliquit animam meam etiam in mediis inferis. Quamvis enim nondum resurrexerimus, tamen novit haec Sanctorum Ecclesia me in tot mortibus nunquam decidisse a mea spe. Quia nihil moratus vandalica et sclavica mendacia perpetuo usque in hanc horam certis dei promissionibus exhortatus sum Ecclesias hic Christi ad orationem dicens „In nomine domini dissecabo gentes.“ Ps. 118 (v. 10). Credo et expertus sum preces Ecclesiae non esse inanes. Et spero certa fiducia quod spiritus Christi retinuit me hic, non solum ad has calamitates, sed etiam ad futuras liberationes harum Ecclesiarum etiam super terram, ut nihil dicam majus „Retributionem peccatorum videbis“ „Clamavit ad me et ego exaudiam eum, Cum ipso sum in tribulatione“. Ps. 91 (v. 8. 15).

Daniel praedixit gloriam et potentiam nostri Evangelii contra Antichristum et simul calamitates nostras et liberationes usque ad resurrectionem mortuorum, cum dicit „At fama turbabit eum“ (Dan. 11, 44). Quae brevia verba Apoc: explicat multis in visione a 14 c. usque ad finem libri, et plane nihil aliud dicit, quam quod angelus in Daniele praedixerat. Ut sciamus Christum dominum gloriae misisse suae Ecclesiae in Apocalypsi expositionem Danielis de nostris temporibus. Quarum rerum pars magna sumus, ideo certius judicare

possumus de Apocalypsi quam patres priores. Id quod de nobis Daniel sic prophetavit: „Tu vero Daniel“ ait Angelus „absconde scriptum hoc et obsigna scriptum usque ad tempus finis. Tunc accedent ad eam multi et invenient intelligentiam magnam.“ „Vade, Daniel, quia hoc absconditum et obsignatum est usque ad tempus finis. Multi purificabuntur, igne examinabuntur et probabuntur. Impii autem impie agent, impii haec non curabunt. Intelligentes autem haec observabunt.“ (Dan. 12 v. 4. 9 f.) quemad modum et Christus dicit impiis „Signa horum temporum non potestis dijudicare.“ Matth. 16 (v. 3).

Itaque, Georgi cariss: nihil hic tibi imputamus, ne hoc suspiceris ex verbis meis, tantum abest ut aliquid infirmitatis tibi exprobremus. Novi enim, quam sit mihi curta supellex, et mihi dictum accipio Apo. 3 (v. 8) „Modicam virtutem habes etc.“, quae valde amo, sit Christo gratia in aeternum. Et nos omnes novimus illud „Non potest homo sibi accipere quicquam, nisi fuerit ei datum desuper.“ Joh. 3 (v. 27).

Saluta uxorem tuam et liberos. Ego te amo in veritate. Si quid vultis per me consultum rebus vestris, jubete: quod in me est praestabo. Saluta etiam clarissimos viros et D. Doct: et Mag: et pastores istius Ecclesiae, dominos fratres meos in Christo praeterea saluta quoque reverenter claris. virum et D. Do. Pet. Cap: qui veniebat ad nos cum Regina D. mea clementiss. Item et generosum praefectum arcis, qui liberaliter habebat nomine Regis M. Joh. nepotem meum, quem istic nunc reor non esse. Salutat vos omnes uxor mea et liberi.

Gener tuus venit ad me cum Anastasia tua filia et filiolo suo. Anastasia ut me vidit, accurrit cum lachrymis et brachiis me statim amplexata dixit filiolo: „Vide avum tuum.“ Postero die in publico consistorio, ubi et Legati senatus Dibensis adfuerunt, composuimus rem inter generum tuum et priorem pastorem, qui ante nos male informaverat. Et nunc plus accipit ex parrochia sua gener tuus quam ante etc. Christus sit cum omnibus nobis in aeternum.

Ex. Wit: hoc tempore misere adflicto MDLII 14. Julii.

Joh. B. Pom. affinis tuus.

Peter Capetenn, 1511 in Middelburg geboren, kam im Mai 1545 als medizinischer Professor nach Rostock (Krabbe, Die Universität Rostock, S. 460), folgte aber schon im August 1546 dem Rufe nach Kopenhagen, wo er auch Leibarzt des nachherigen Königs Friedrich II. wurde. Im Oktober 1548 begleitete er die Prinzessin Anna nach Kur-

ſachſen, und wurde ſo mit Bugenhagen bekannt. S. Briefwechſel 461 f. Der ebenda, S. 480, erwähnte Unfall begegnete ihm in der Nähe von Löwen, wo er ſich 1550 aufhielt. Er ſtarb am 6. Januar 1557. Rördam, U. H. I, 614 ff. — Schloßhauptmann war Herluff Trolle, welcher ſich — namentlich auch durch ein reiches Vermächtniß zur Stiftung einer Schule — um Univerſität und Schule mannigfach verdient machte. S. Rördam, U. H. II, 58 ff., 585 u. ö. — Melanchthon richtete an ihn die Vorrede zum Catalogus haereseum des Peter Palladius C. R. IX, 197, wobei er übrigens den auf die Sakramentirer bezüglichen Paſſus der Schrift Palladius' im Abdruck fortfallen ließ. Rördam I, 264 ff. — Ueber Bugenhagens Neffen Johann Lübbeke ſ. Briefwechſel, S. 345. Nach Cramer, III, 103, war er noch als Knabe bei Bugenhagen, als dieſer das Kloſter Elbena viſitirte. — Als Pfarrer in Düben findet ſich bei Dietmann, Prieſterſchaft im Kurfürſtenthum Sachſen, I, 2, S. 917, Gregorius Rüdel, deſſen Ehefrau aber Eliſabeth genannt wird (Buchwald).

Die

Slovinzen im Kreiſe Stolp,

ihre Literatur und Sprache.

Von

Dr. J. Tegowski,

Oberlehrer in Bongrowitz.

Die kaſchubiſche Bevölkerung in der Provinz Pommern bewohnt zwei räumlich getrennte Gebiete, welche ſprachlich und konfeſſionell verſchieden ſind. In den Kreiſen Lauenburg und Bütow wohnen an der Grenze von Weſtpreußen etwa 5000 Katholiken, deren Sprache faſt dieſelbe iſt, wie die ihrer Nachbarn in den weſtpreußiſchen Kreiſen Karthaus, Neuſtadt und Putzig. Dagegen bildet die kaſchubiſche Bevölkerung in der nordweſtlichen Ecke des Lauenburger Kreiſes am Lebaſee und im Kreiſe Stolp am Leba- und Gardeſchen See eine kleine Sprachinſel.

Dieſe Kaſchuben des Stolper Kreiſes, namentlich die weſtlich wohnenden Slovinzen, ſind in den letzten Jahren Gegenſtand mannigfacher Unterſuchungen und literariſcher Veröffentlichungen geworden; im folgenden will ich einen kurzen Ueberblick über die Arbeiten der anderen Forſcher geben, als auch die Ergebniſſe meiner eigenen, im Sommer dieſes Jahres in das Gebiet der Slovinzen unternommenen Reiſe niederlegen.

Die Kaſchuben des Stolper Kreiſes bilden nicht eine ſprachliche Einheit, ſondern zerfallen in zwei Gruppen, die durch den bei Klucken in den Lebaſee mündenden Puſthynnikbach und die Puſthynkaberge von einander geſchieden werden. Weſtlich von dieſen wohnen die Slovinzen, deren Volksname von jeher feſtſtand und bekannt war, die öſtliche Gruppe hat keinen beſonderen Namen, dieſe Kaſchuben werden von ihren Nachbarn bald Kabatken, bald Niniaken oder verdeutſcht auch Nonkes genannt. Die Slovinzen bieten von allen Kaſchuben das meiſte Intereſſe, weil ſie die jetzt am weiteſten nach dem Weſten wohnenden pommerſchen Slaven ſind — ein Umſtand, der für die Erforſchung der altpommerſchen Sprache von großer Wichtigkeit iſt — als auch die einzigen ſind, welche die Anfänge einer einheimiſchen Literatur aufzuweiſen haben.

Knoop vertritt in ſeinen Volksſagen[1]) die landläufige Anſicht, daß nur die Kaſchuben des Stolper Kreiſes dieſen Namen mit Recht tragen, dagegen die weſtpreußiſchen Kaſchuben eigentlich Polen ſind. Dieſer Anſicht

[1]) Volksſagen, Erzählungen u. ſ. w. aus dem öſtlichen Hinterpommern. Poſen 1885. S. V.

schließt sich auch Dr. Tetzner an[1]) und meint: „Mit dem allmählichen Aussterben der pommerschen Kaschuben übertrug man den Namen mit auf die 150000 Slaven in Pommerellen, die einst zum Ordenslande und dann zu Polen gekommen waren und durch ihren räumlichen Zusammenhang immer mehr und mehr polnisch wurden; die eigentlichen Kaschuben am Lebasee betrachtete man dabei nur als Anhängsel und gab ihnen die Sonderbezeichnung Slovinzen, Kabatker. Diesen Namen habe ich nicht unter ihnen gefunden . . ." Abgesehen von der durch keine geschichtlichen Thatsachen gestützten Vermuthung, daß die Sprache der westpreußischen Kaschuben immer mehr polnisch geworden ist, ist die Behauptung, daß der Name Slovinzen nicht einheimisch ist, nicht richtig; dieser Name war vielmehr schon im sechzehnten Jahrhundert gebräuchlich, und auch heute nennen sich die Kaschuben des oben näher beschriebenen Sprachgebietes slowinscji ladze, d. h. slovinzische Leute. In Bezug auf die richtige oder unrichtige Anwendung des Namens Kaschuben trifft wohl Quandt das Richtige, wenn er schreibt,[2]) daß alle baltischen Wenden von den Ostpommern, Mähren und Polen Kaschuben genannt wurden, daß aber im engeren Sinne dieser Name besonders den Einwohnern des Landes Belgard an der Persante und Neustettin zukommt. Die slavischen und deutschen Sprachforscher haben auch stets sowohl das pommersche, als auch das westpreußische Kaschubisch als eine Einheit aufgefaßt, und nur darüber herrscht noch immer eine Meinungsverschiedenheit, welche Stellung dem Kaschubischen gegenüber dem Polnischen einzuräumen ist. Doch hat schon Schleicher mit richtigem Blicke erkannt,[3]) daß die Sprache aller Slaven von dem Flußgebiete der Weichsel bis zur unteren Elbe ein einheitliches Ganze gebildet hatte, dem er den geschichtlich begründeten Namen Lechisch gab. Dieses Sprachgebiet zerfiel vielleicht schon in vorgeschichtlicher Zeit in zwei Theile, in das Westlechische mit dem Polabischen und Kaschubischen als Grenzdialekten und in das Ostlechische oder Polnische.

Kürzlich hat der Wiener Professor Jagić in einem inhaltreichen Aufsatze[4]) auf das Verhältniß des Kaschubischen und Polabischen zum Polnischen klarzulegen gesucht, er sagt darüber Folgendes: „Verfolgt man die Lautprozesse innerhalb dieser Sprachengruppe, so wird man finden, daß das Kaschubische bald zum Polnischen, bald zum Polabischen näher steht, also in der That eine sprachliche Mittelstellung einnimmt, die der geogra-

[1]) Die Slovinzen und Lebakaschuben. Berlin 1899, S. 6—7.

[2]) Hasselbach und Kosegarten, Codex Pomeraniae diplomaticus. Greifswald 1862. I. Bd., S. 1024.

[3]) Laut- und Formenlehre der polabischen Sprache. Petersburg 1871.

[4]) Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb der slavischen Sprachen. Archiv für slavische Philologie. Bd. XX. Berlin 1898. S. 13 ff.

phischen Lage gut entspricht." Doch versteht Jagič unter Kaschubisch nur die westpreußische Mundart, die er auch meist nach dem nicht ganz zuverlässigen Wörterbuch des Ramult anführt. In dem Slovinzischen aber, welches erst jetzt erforscht und bekannt wird, müssen wir den eigentlichen Typus und Vertreter der alten pommerschen Sprache sehen, und das westpreußische Kaschubisch wird dann nur ein Grenzdialekt dieses pommerschen Slavisch sein. Sehr scharf tritt aber bei den slavischen Sprachen die Eigenthümlichkeit hervor, daß die Grenzdialekte den Charakter beider Sprachenfamilien annehmen, zwischen denen sie gestellt sind. Aus dieser Eigenthümlichkeit sind die Lautverhältnisse des westpreußischen Kaschubisch zu erklären, die zwar mit dem Polnischen vieles Gemeinsame haben, mit dem pommerschen Slavisch aber enger verwachsen sind.

Die ältesten Nachrichten über die Slovinzen gaben die bei ihnen entstandenen Schriftwerke; da diese aber lange Zeit verschollen waren und erst in den letzten zwei Jahren bekannt geworden sind, so wußte man von der Sprache, den Sitten und Gewohnheiten dieses Völkchens nur das, was die pommerschen und später auch andere Schriftsteller im vorigen und in diesem Jahrhundert von ihnen gelegentlich berichtet haben. Eine ausführliche Zusammenstellnng dieser Nachrichten findet sich in dem bereits erwähnten vortrefflichen Buche Dr. Tetzners, interessant sind namentlich die Schilderungen der Tracht, Beschäftigung, der Sitten und Gebräuche aus Haken und Lorek, während die aus Hilferding geschöpften Notizen sich mehr auf die räumliche Verbreitung, Zahl und Sprache der pommerschen Kaschuben beziehen. Hilferding, welcher das slovinzische Gebiet im Jahre 1856 besuchte, hat zuerst unwiderleglich bewiesen, daß die Kaschuben am Leba und Gardeschen See sich selbst den Namen Slowinscji, d. h. Slovinzen, beilegten, freilich schrieb Hilferding den Namen in der unrichtigen, aber dem russischen Ohr geläufigeren Form Slovinsti. Auch die Grenzen des slovinzischen Gebietes und die sprachlichen Unterschiede zwischen Slovinzen und ihren östlichen Nachbarn am Lebastrome sind von Hilferding zum ersten Male genau festgestellt worden. Ueber den letzten Punkt äußert sich Hilferding folgendermaßen: „Giebt es einen wesentlichen Unterschied in der Sprache zwischen den Slovinzen und Kaschuben und Kabatken? Nein. Der ganze Unterschied besteht in der größeren und minderen Abweichung von der polnischen Sprache, welche wiederum durch die größere oder geringere Entfernung von den Grenzen der polnischen Nation bedingt wird." [1])

[1]) Tetzner a. a. O., S. 18, 19.

Die russisch geschriebene Abhandlung Hilferdings und auch ihre deutsche Uebersetzung blieben ziemlich unbekannt, und der Verfasser des ersten kaschubischen Wörterbuchs, G. von Pobłocki,[1]) bringt den Angaben des russischen Gelehrten wenig Vertrauen entgegen. Schon vor Hilferding hat der Danziger Pastor Mrongrowius, ein ausgezeichneter Kenner der slavischen Sprachen, ein polnisches Wörterbuch[2]) und eine polnische Sprachlehre[3]) verfaßt, in denen er der kaschubischen und speziell auch der slovinzischen Sprache einen breiten Raum überläßt; auch der kaschubische Dichter Derdowski und von Pobłocki haben in ihren Schriften die Slovinzen gestreift, aber erst im Jahre 1880 hat A. Parczewski die Slovinzen zum Gegenstande einer besonderen Untersuchung gemacht. Das Material, welches Parczewski gesammelt und erst im Jahre 1896 verarbeitet hat,[4]) betrifft hauptsächlich die Geschichte der Germanisirung und die damaligen Wohnsitze und die Volkszahl der Slovinzen; die sprachlichen Notizen sind zwar nicht sehr zahlreich, aber es werden hier zum ersten Male kürzere Texte in der slovinzischen Mundart veröffentlicht. Parczewski hat sich speziell nach der Bedeutung und Anwendung der Namen Slovinzen und Kabatken erkundigt und stellte fest, was schon Hilferding bekannt war, daß die kaschubisch sprechenden Bewohner der Klucken und aller westlichen Dörfer sich selbst Slovinzen nennen und diesen Volksnamen auch bei den Nachbarn führen, daß dagegen der Name Kabatken eigentlich nur ein Spitzname und von den Slovinzen ihren östlichen Nachbarn beigelegt worden ist.

Eine systematische Darstellung des slovinzischen Idioms hat J. J. Mikkola erstrebt und namentlich in den Klucken und Groß-Garde sprachliche Forschungen im Jahre 1896 angestellt. Bis jetzt hat er nur eine kurze Abhandlung in russischer Sprache herausgegeben,[5]) welche die slovinzische Lautlehre behandelt. Charakteristisch für die große Mannigfaltigkeit der kaschubischen Mundarten und für die gleichsam noch im Fluß begriffenen kaschubischen Lautgesetze ist der Umstand, daß Mikkola in vielen Fällen eine andere Aussprache des Slovinzischen in Groß-Garde und in den Klucken fand. Meine eigenen Untersuchungen haben dies bestätigt.

Alle Seiten des slovinzischen Lebens und Treibens, sowohl die Vergangenheit dieses Völkchens, als auch seine Sprache, Sitten und Gewohn-

---

[1]) Słownik kaszubski, Culm 1887. S. XIV.

[2]) Deutsch-polnisches und polnisch-deutsches Wörterbuch, Königsberg 1823 und 1835.

[3]) Polnischer Wegweiser, Danzig 1821.

[4]) Szczątki kaszubskie w prowincyi pomorskiej. Posen 1896.

[5]) Nieskolko zamietok po kaszubskim gaworam w zjewjerno wostocznoj Pomeranii. Nachrichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, II. Bd. Petersburg 1897.

heiten faßte Dr. F. Tetzner ins Auge, welcher sich fast gleichzeitig mit Mikkola bei den Slovinzen und den Kabatken, oder, wie er sie nennt, den Lebakaschuben aufhielt. Die Ergebnisse seiner Studien hat er in mehreren kleineren Aufsätzen[1]) und dann in dem größeren oben bereits erwähnten Werke niedergelegt.

Alle bisherigen Versuche, den Namen der Kaschuben zu erklären, müssen als vollständig mißlungen bezeichnet werden, die meisten, die solche Versuche gemacht haben, gehen auch von der falschen Voraussetzung aus, daß Kaschuben ein von den Nachbarn gegebener Spitzname sei. Dieser Name ist jedoch immer einheimisch gewesen, seine Deutung muß also aus dem Wortschatz des Kaschubischen oder Westlechischen unternommen werden, und die neue Hypothese Tetzners, den Namen mit lithauisch kuzabas und kleinrussisch kozub in Verbindung zu bringen, beruht ebenfalls, wenigstens zum Theil, auf jener falschen Voraussetzung. Ich sage zum Theil, da lithauisch kuzabas dem polnischen każub entspricht[2]) und daher wohl auch dem kaschubischen Sprachschatze angehören dürfte. Aber auch im Kaschubischen würde daraus die Form Każuben, wo ż wie das französische j auszusprechen ist, entstehen und nicht die allein übliche Namensform Kaschuben. Also bleibt die Frage, was der Name Kaschuben bedeutet, immer noch offen, daß aber die vielfach gebrauchte Form Kassuben nicht richtig ist und wohl auf unrichtiger Aussprache der polnischen Schreibweise kaszuba beruht, darin muß ich dem Verfasser des Buches über die Slovinzen beipflichten.

Die einheimische Tracht, alte Sitten und Gebräuche der Slovinzen sind schon längst geschwunden, so daß sie Dr. Tetzner im Volke selbst nicht sammeln konnte, aber die Reiseberichte und Schilderungen von Land und Leuten älterer pommerscher Schriftsteller sind wahre Goldgruben für das Volksthümliche der Kaschuben am Leba- und Gardesee, und Tetzner hat daraus mit vollen Händen schöpfen können, aber es gelang ihm auch, manchen noch unbekannten Schatz aus dem Volke selbst zu heben und namentlich Sprichwörter und Schwänke in der kaschubischen Sprache selbst zu verzeichnen.

Der Wortreichthum des kaschubischen Dialekts ist, abgesehen von den älteren Wortsammlungen des Mrongowius und Cenowa, in drei Wörter-

---

[1]) Die Kaschuben am Lebasee. Sonderabdruck aus dem Globus, 1896. — In der Kaschubei. Aus allen Welttheilen, Heft 10 und 11, Leipzig 1897. — Ein wiedergefundenes slovinzisches Buch. Münchener Allg. Zeitung, Beilage 1897, 135. — Das kaschubische Sprachgebiet. Ebenda, 1896, 220. — Die Klucken. Ebenda, 1896, 188 ff. — Die letzte Slaveninsel in Pommern. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung, 1897, 127.

[2]) Miklosich, Etymologisches Wörterbuch der slav. Sprachen. Wien 1886.

büchern von Poblocki, Berka (Biskupski) und Ramult gesammelt, der grammatische Theil ist im Zusammenhange nur in einem schwachen Versuche von Cenowa bearbeitet worden.[1]) Aber die eben erwähnten Arbeiten und die sehr zahlreichen Einzeldarstellungen der kaschubischen Lautlehre beschäftigen sich ausschließlich mit dem westpreußischen Kaschubisch, die vielfach abweichende Mundart der pommerschen Kaschuben ist nur in den erwähnten Schriften von Parczewski, Mikkola und Tetzner in allgemeinen Umrissen behandelt werden. In kurzer Zeit soll jedoch auch diese Mundart eine systematische Darstellung in Wörterbuch und Grammatik erfahren.

Seit etwa drei Jahren wohnt nämlich Fr. Lorentz unter den Kaschuben, und es gelang ihm, zum Theil mit Dr. Tetzner zusammen, im Kirchenarchiv zu Schmolsin und in anderen Kirchenarchiven die gedruckten und handschriftlichen Denkmäler der älteren slovinzischen Literatur zu finden, als auch die lebende Volkssprache soweit zu erforschen, daß er ihre wissenschaftliche Darstellung bereits in Angriff nehmen konnte. Diese älteren slovinzischen Literaturerzeugnisse haben sowohl Dr. Tetzner in seinem Buche über die Slovinzen, als auch Fr. Lorentz in einer besonderen Abhandlung[2]) erörtert, und wenn ich mit ihrer Besprechung meine eigenen Forschungen zu verwerthen beginne, so will ich vorausschicken, daß ich mich hauptsächlich mit der Sprache dieser literarischen Denkmäler beschäftigen werde. Die äußeren Umstände, wie die Entstehungszeit, die Verfasser u. s. w. werde ich nur so weit berücksichtigen, als es zum besseren Verständniß der Sprache nothwendig sein wird.

Um den Einfluß Polens im östlichen Pommern, dem jetzigen Hinterpommern, dauernd zu sichern, unterstützte Boleslaus Chrobry den Bischof Otto von Bamberg in seinem Bekehrungswerke. Polnische Priester und Dolmetscher begleiteten den Apostel, und da auch Otto selbst die polnische Sprache nicht fremd war,[3]) so fanden wohl die ersten Predigten und Belehrungen der Pommern in dieser Sprache statt und wurden von dem Volke leicht verstanden, da, wie die Sprachreste des zwölften Jahrhunderts sowohl aus polnischen als auch aus pommerschen Urkunden zeigen, damals beide Sprachen nur wenig von einander abwichen. Die Pommern sprachen denn auch zu Otto von den Polen als von fratres nostri Polonienses.[4])

[1]) Zares do grammatikj kaszebsko-slovjnskje move. Posen 1879.

[2]) Zur älteren kaschubischen Literatur. Archiv für slavische Philologie. XX. Band.

[3]) Ebo sagt von ihm: Poloniam venit. Ibique in brevi loquelam gentis addiscens. Jaffé, Monumenta Bambergensia, S. 590. Zu den Ucrani begiebt sich Otto cum . . . interprete quodam Poloniense. Jaffé, S. 672.

[4]) Jaffé, S. 668.

Der daraus entstandene enge kirchliche Anschluß der Pommern an Polen zeigt sich auch darin, daß in der Hauptstadt des Landes, Stettin, die erste Kirche dem polnischen Landespatron, dem hl. Adalbert, geweiht wurde, auch zu Ehren des 1253 heilig gesprochenen Bischofs Stanislaus wurde in Groß-Garde eine Kirche gegründet, die schon 1284 erwähnt wird, und gleich im Jahre 1254 macht Wartislaw von Demmin dem Kloster Belbuk eine Schenkung ob reverentiam . . . sanctorum . . . Augustini et Stanizlay.

Mit der Lockerung der politischen Verbindung schwand allmählich auch der kirchliche Einfluß Polens auf Pommern, am längsten wird sich der letztere in dem Stolper Gebiete erhalten haben, welches Anfangs nicht zum Bisthum Cammin, sondern zu der Erzdiözese Gnesen gehörte.[1]) Doch kann man wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die geistlichen Lieder, Gebete u. s. w., deren sich alle slavischen Pommern bedienten, meistens von den Polen entlehnt wurden; zu dieser Annahme berechtigt uns der Umstand, daß einheimische Lieder u. s. w. aus der Zeit vor der Reformation nicht bekannt sind.

Mit der Einführung der Reformation änderte sich die Sachlage, denn einerseits wurde die Volkssprache in der Kirche die allein herrschende, andererseits blieb der größte Theil Polens katholisch, die Einführung der Erbauungsbücher von dorther mußte also aufhören. In diese Zeit, also in das Ende des sechzehnten Jahrhunderts, fällt der Anfang der einheimischen kaschubischen Literatur in Pommern.

Am 18. Februar 1586 vollendete Simon Krofey,[2]) Pastor in Bütow, die Vorrede zu seinem kaschubischen Gesangbuche, in welcher er dieses Werk mehreren pommerschen Fürsten widmet und die Hoffnung ausspricht, daß mit ihrer huldvollen Unterstützung noch andere slovinzische Gesang- und Predigtbücher entstehen werden. Krofey sagt, daß er unter der Regierung dieser Fürsten geboren und erzogen worden sei, giebt aber nicht an, wo sein Geburtsort gelegen hat. Ich möchte nun annehmen, daß er weder im Lande Bütow, noch in Lauenburg geboren sei, denn die Sprache seines Buches nennt er die slovinzische (Slawiesky ięzyk), und den kaschubischen Einwohnern dieser beiden Gebiete ist diese Bezeichnung fremd, demnach dürfte sein Geburtsort in dem westlichen Theile des Kreises Stolp, unter den Slovinzen, zu suchen sein.

---

[1]) Parczewski a. a. O., S. 13 f.

[2]) Lorentz und Dr. Tetzner nennen ihn immer Krof, obgleich er sich deutlich Krofey unterschrieben hat; die im Gesangbuche des Krofey und auch bei Pontamus vorkommende polnische Genetivform lautet Krofea und setzt einen Nominativ Krofe voraus. Das von Wuttstrack mit Kroway bezeichnete Gesangbuch (Tetzner, S. 132) scheint eine verdorbene Form des Namens Krofey zu sein.

Ist nun die Sprache des Krofeyschen Gesangbuches slovinzisch oder polnisch?

Da, soweit wir wissen, das Krofeysche Gesangbuch der erste Versuch war, die bis dahin in der pommerschen Kirche herrschende polnische Sprache durch die slovinzische Volkssprache zu ersetzen, so dürfen wir nicht erwarten, daß Krofey sofort vollständig mit der polnischen Sprache brach und reines Slovinzisch anwandte. Erstens durfte er das aus Opportunitätsgründen nicht thun, da viele polnische Bezeichnungen geläufig geworden waren und das Volk im kirchlichen Leben konservativ ist, dann war es unmöglich, in der literarisch noch nicht ausgebildeten Mundart höhere Begriffe auszudrücken. So behielt Krofey sowohl in den aus dem Deutschen übersetzten Liedern — und diese machen die Mehrzahl aus —, als auch in seinen Entlehnungen aus polnischen Gesangbüchern alle polnischen Wörter und Sprachformen, die den Slovinzen ohne weiteres verständlich waren, bei, die übrigen ersetzte er durch kaschubische. Freilich müßten wir, um im Einzelnen die Abweichungen Krofeys von der Volkssprache feststellen zu können, die slovinzische Mundart aus dem sechzehnten Jahrhundert kennen, und daß sie mit der heutigen nicht identisch war, dafür giebt uns der Krofeysche Sprachgebrauch selbst Andeutungen. Die Veränderung des altslavischen i in e ist jetzt bei den Slovinzen allgemein durchgeführt, Krofey schwankt noch zwischen i und e, schreibt z. B. nosiel statt nosil, aber bylo, wszytko, Maria statt des heutigen belo, wszetko, Mareja, dann hat er die Formen ogrod, panna, cerkiew, ona chce statt woegard, panaszka, cerkwia oder cercje, na ce u. s. w.

In Krofey finden sich auch Belege dafür, daß sich die slovinzische Sprache parallel mit der polnischen entwickelt hat, z. B. in der Uebersetzung des Liedes von Luther: „Der Tag ist so freudenreich" kommen die Genetive: Od iedne Dzewice cudne wie im Altpolnischen, wogegen es in dem unten abgedruckten Liede von Stohentin heißt: Te swy milszny nie wezdrzysz mit Genetiven auf y wie im heutigen Polnisch. In dieser Richtung bewegten sich auch die schriftlichen Verbesserungen, welche in dem gedruckten Texte des Schmolsiner Exemplars über manche alterthümliche Form später gesetzt wurden.

Die Erwartung Krofeys, daß seinem Gesangbuche andere slovinzische Erbauungsbücher folgen würden, sollte nicht sobald befriedigt werden, erst nach 60 Jahren gab der Schmolsiner Pastor Pontanus zwei slovinzische Bücher heraus, den Katechismus und die Passion.

Von diesem ersten Pastor des selbstständig gewordenen Schmolsiner Kirchspiels befindet sich in der Schmolsiner Kirche ein zu seiner Lebzeit gemaltes Bild; über dem Haupte des würdigen Greises schweben Engel mit folgender Inschrift: Michael Pontanus in templo hoc a Celsissima

Croy Ducissa in honorem Dei noviter exstructo .... primus Minister natus est Stolp: Pom: Aō 1583. Danach sind die Angaben Tetzners, der Pontanus den Vornamen Melchior giebt und seine Geburt in das Jahr 1578 verlegt,[1]) zu berichtigen. Wie der Titel des Katechismus lateinisch, deutsch und slovinzisch abgefaßt ist, so legt sich Pontanus drei Namen bei oder richtiger gesagt, übersetzt seinen Namen in zwei Sprachen. Am Schlusse seines Katechismus schreibt er nämlich: Ty kszaszky . . . na jawnosc wydal Michal Mostnik (alias Pontanus albo Brückmann), d. h. dieses Buch gab heraus Michael Mostnik u. s. w. Aus dieser Bemerkung könnte man schließen, daß der eigentliche Name des Verfassers des Katechismus Mostnik lautete, vom kaschubischen most, die Brücke, und daß Brückmann und Pontanus nur die in jener Zeit üblichen Uebersetzungen wären; wie dem auch sei, Pontanus ist im Herzen des damaligen Slovinzenlandes geboren, und die fließende, korrekte Sprache seines Katechismus legt die Vermuthung nahe, daß er das Slovinzische von Jugend an gesprochen hat. Sein Katechismus, welcher den slovinzischen Titel führt: Maly Catechism D Marcina Luthera Niemiecko Wandalski abo Slowięski u. s. w., ist 1643 in Danzig gedruckt worden; der Verfasser hat ihn nicht für das Volk bestimmt, sondern als Handbuch für den Geistlichen, da von Seite 127 an die Formeln des Aufgebots und der Trauung, wie sie der Geistliche zu gebrauchen hat, abgedruckt sind.

Pontanus folgte seinem Vorgänger Krofey und bildete aus dem Polnischen und Slovinzischen eine literarische Sprache, die von der heutigen slovinzischen Umgangssprache in vielen Formen abweicht und sicherlich auch von der Mundart des siebzehnten Jahrhunderts verschieden war, aber sowohl damals, wie auch heute noch von den Slovinzen leicht verstanden werden konnte. Wenn wir zunächst die Sprache des Pontanus mit der des Krofey vergleichen, so bemerken wir, wie viele alte Formen des Letzteren bei Pontanus schwinden und neueren Platz machen; die Sprache des Pontanus steht dem heutigen Slovinzisch viel näher, als die des Krofey. Ganz deutlich kann man dieses an dem Liede D. Paul Ebers „Herr Jesus Christ, wahr Mensch und Gott" sehen, welches Pontanus aus Krofey übernommen und auf Seite 49 der Passion abgedruckt hat. Pontanus ändert hier nämlich die veralteten Formen und giebt ihnen einen modernen slovinzischen Anstrich. Um zu zeigen, wie weit sich die Sprache des Pontanus von der

[1]) A. a. O., S. 133. In der Greifswalder Universitätsmatrikel, Publikationen aus den königlich preußischen Staatsarchiven, Bd. 57, S. 2, findet sich im Januar 1647 folgende Eintragung: Thomas Pontanus, Michaelis pastoris Smalsii et Annae Farschebotters filius, dimidium Vallensem (solvit). Dieser Thomas wurde später Amtsnachfolger seines Vaters. Smalsii haben die Herausgeber der Matrikel nicht erklären können und statt an Schmolsin an Smalz gedacht.

polnischen entfernt, will ich hier die zwei ersten Strophen des Liedes von Paul Ebers in der Umarbeitung des Pontanus und in der des Königsberger evangelischen Gesangbuches anführen und schicke die Bemerkung voraus, daß ein Exemplar dieses Königsberger Gesangbuches mir in den Klucken geschenkt worden ist und vor langer Zeit in der Kirche zu Glovitz benutzt worden war.

Krofey-Pontanus:

Jezu Chrisce Boże wierny
Zbawiceu miłoserdny,
Ktory jes człowiekem się stał,
Y smierc ceszką dla mnie cyrspiał.

Proszę cię przes twe Męczenie,
Ukaż mi swe miloserdze,
Kiedy w sledne męky przydę.

Das Königsberger Gesangbuch vom Jahre 1778 (?):

Panie Jezu! tyś człek i Bog,
Cierpiałeś męki, zimno, głod,
Na krzyżuś za mię żywot dał,
Z Oycemeś mię swym poiednał.

Proszę cię dla męki twoiey,
Trzymay mię w opiece swoiey,
Gdy iuż na ostatnią przyydę,
A z śmiercią trwogi nie uydę.

Am meisten scheint Pontanus bestrebt gewesen zu sein, die Trauformel in möglichst reinem Slovinzisch abzufassen, um sie den Brautleuten verständlich zu machen, deshalb wendet er darin ganz sorgfältig den Dualis an, der im Slovinzischen noch fortbesteht, im Polnischen aber fast ganz verloren gegangen ist und im westpreußischen Kaschubisch sich nur spärlich erhalten hat. Pontanus scheint ein großer Sprachkenner gewesen zu sein; auf dem vorhin erwähnten Portraitbilde hält er in der linken Hand den offenen Katechismus, dessen Seiten mit den beiden ersten Geboten in slovinzischer Sprache beschrieben sind, die Rechte ruht auf einer offenen Bibel mit syrischem oder chaldäischem und griechischem Text. Auch die Schmolsiner Kanzel, welche wohl noch aus der Zeit des Pontanus stammt, hat Inschriften in mehreren Sprachen. Ein solcher Mann war ja gerade berufen, den Slovinzen eine Schriftsprache zu geben und, wo der vorhandene Wortschatz nicht ausreichte, ihn durch Neubildungen zu bereichern. Solcher Neubildungen, die zweifellos von Pontanus stammen, finden wir im Katechismus und in der Passion eine ganze Reihe, und meist müssen sie

als gelungen bezeichnet werden. Einige solche von Pontanus gebildete Worte seien hier angeführt. Furcht übersetzt er durch bojącnosc (polnisch bojaźń), Kirchenlehrer durch nauczarz kościelny (polnisch doktor kościoła), Versöhner durch ubłagacz, Golgatha, d. h. Schädelstätte, durch miejsce łysinie (polnisch trupich głów), das Gut durch zboże (polnisch dobro); nur manchmal wußte sich der slovinzische Verfasser nicht zu helfen, für das Wort Gelegenheit, welches im Polnischen meist durch das dem Lateinischen entlehnte okazya wiedergegeben wurde, wählte er bald pogoda, eigentlich günstiges Wetter, bald łagodność, welches im Polnischen Milde bedeutet.

Im Jahre 1758 ist eine Bearbeitung des Katechismus, wahrscheinlich von dem Schmolsiner Pastor Engeland, in Danzig erschienen. Der Inhalt ist verkürzt, die Sprache moderner geworden, aber ebenso wie bei Pontanus slovinzisch. Diese Bearbeitung hat Mrongowius 1828 im Jahresbericht der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde und auch selbstständig in demselben Jahre in Stettin von Neuem herausgegeben.

Die drei vorgenannten Werke erschöpfen die gedruckte slovinzische Literatur, aber die schriftstellerische Thätigkeit in diesem Dialekte hörte noch nicht auf, nur blieben die geschaffenen Werke ungedruckt und wurden jedenfalls nur in wenigen Abschriften verbreitet. Episteln und Evangelien war wohl selbst Pontanus noch gezwungen, aus polnischen Bibelübersetzungen vorzulesen, denn die slovinzische Uebersetzung der Perikopen entstand erst zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts.[1]) Sie besteht aus dem slovinzischen und deutschen Text der Episteln und Evangelien für alle Sonn- und Feiertage des Jahres, die Eintragungen in einem starken in Schweinsleder gebundenen Bande rühren von verschiedenen Händen. Das Werk scheint von einem Schmolsiner Pfarrer angelegt und dann beim Gottesdienst viele Jahre benutzt worden zu sein. Der erste Eigenthümer des Buches wird wohl die meisten Episteln und Evangelien selbst ins Slovinzische übersetzt und eingetragen haben, die anderen Handschriften rühren wohl nicht von den Nachfolgern des ersten Eigenthümers, sondern vielleicht von Nachbargeistlichen her, die ihre eigenen Uebersetzungen einschrieben. Ganz bestimmt müssen Epistel und Evangelium des 6. Epiphanias-Sonntages von einem anderen Verfasser herrühren, da sie sich auch in der Sprache von den übrigen wesentlich unterscheiden. Wenn meine obigen Annahmen zutreffen, so haben wir in den Perikopen eine slovinzische Sprache, an deren Entwickelung viele gearbeitet haben; im Allgemeinen weicht sie nicht bedeutend von der Sprache des Pontanus ab, nimmt dessen Wortschatz auf, bildet aber gleichzeitig einen Fortschritt in der Richtung zur heutigen slovinzischen

[1]) Lorentz, a. a. O., S. 500, Tetzner a. a. O., S. 208.

Volkssprache. Am nächsten kommen diesem modernen Slovinzisch die oben erwähnte Epistel und das Evangelium des 6. Epiphanias-Sonntags, aber sie sind auch viel später wie die anderen eingetragen, die Blätter, auf denen sie stehen, sind ganz rein, während die anderen vom häufigen Gebrauch fleckig geworden sind. Wie ununterbrochen und zielbewußt auch noch in der späteren Zeit daran gearbeitet wurde, die slovinzische Kirchensprache der Volkssprache möglichst anzupassen, zeigen die zahlreichen Glossen, welche veraltete oder dem Polnischen entlehnte Worte und Wortformen durch rein slovinzische zu ersetzen suchen. Aus diesem Bestreben gingen noch zwei andere slovinzische Erbauungsbücher hervor, deren Handschriften im Kirchenarchiv zu Schmolsin aufbewahrt werden: ein Gebet- und ein Gesangbuch.

Die Krofeysche Liedersammlung hat sich wohl bald als unzulänglich erwiesen. So wurde denn dem Schmolsiner Exemplar des Krofey eine Sammlung von Liedern, die meist aus dem Deutschen übersetzt sind, angehängt, diese Sammlung ist auf 157 Seiten geschrieben. Die Abfassungszeit dieser geschriebenen Liedersammlung dürfte in das Ende des siebzehnten und den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts fallen, die Sprache ist auch hier die der Perikopen, stellenweise vielleicht etwas mehr polnisch.

Das handschriftliche Gebetbuch schreibt Lorentz dem Pastor Lindner zu, welcher 1720—33 in Schmolsin wirkte; von dem selbstständigen handschriftlichen Gesangbuche sagt Lorentz, daß seine Sprache fast polnisch ist. Ich finde sie aber nicht mehr polnisch, als in den anderen Liedern, denn merkwürdiger Weise sind die prosaischen Schriften mehr kaschubisch, als die in Versen verfaßten.

Als letztes Denkmal der slovinzischen Literatur ist eine Sammlung von Eidesformeln zu nennen, die der Rittergutsbesitzer Gustke auf Virchenzin, Kreis Stolp, besitzt. Sie sind in ein eingebundenes Büchlein, ein Heft ohne Deckel, und auf drei besondere Blätter geschrieben und stammen wohl aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts. Die Sprache ist unbeholfen, durch Germanismen entstellt und wird den slovinzischen Spracheigenthümlichkeiten weniger gerecht, als die Sprache der anderen Denkmäler.

Ein kaschubisches Predigtbuch legte der Zezenower Pastor Ziegler gegen die Mitte des laufenden Jahrhunderts an; da ich es aber nicht in der Hand gehabt habe und die von Tetzner angeführte Probe zu kurz und nicht fehlerfrei ist, vermag ich über die Sprache dieser Predigten nichts zu sagen.

Es erübrigt mir nur noch, über die Rechtschreibung der slovinzischen Schriftwerke etwas zu sagen. Den Grundstock bildet auch hier die polnische Orthographie, aber man wich von ihr oft ab, ohne ein einheitliches

System auszubilden, so hat man z. B. für den Nasallaut an, gesprochen wie im Französischen, kein besonderes Zeichen angewandt, sondern für on und an das polnische ą gebraucht.

Nach dieser Uebersicht der handschriftlichen kirchlichen Literatur der Slovinzen drängt sich wohl jedem die Frage auf: Warum sind die seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bei den Slovinzen entstandenen Werke nur Handschriften geblieben? Die Antwort ist nicht schwer zu geben, wenn man das rasche Zurückgehen der slovinzischen Sprache ins Auge faßt, wie es z. B. Tetzner in dem ersten Kapitel seines Buches zur Anschauung bringt. Das Absatzgebiet für slovinzische Druckwerke hat sich seit den Zeiten des Pontanus zusehends so verkleinert, daß man nicht darauf rechnen konnte, so viel Exemplare eines slovinzischen Buches zu verkaufen, daß die Druckkosten gedeckt würden. Eine Ausnahme machte man nur mit der billigen Neubearbeitung des Pontanusschen Katechismus. So haben denn die Bemühungen der Krofey, Pontanus und ihrer Nachfolger, den evangelischen Kaschuben in Pommern wenigstens auf kirchlichem Gebiete eine eigene Schriftsprache zu schaffen, nur einen vorübergehenden Erfolg gehabt, allmählich verdrängten nämlich die polnisch-evangelischen Andachtsbücher, welche in Danzig und Königsberg gedruckt wurden, die slovinzischen und sind zuletzt bis zum Aufhören des kaschubischen Gottesdienstes ausschließlich im Gebrauch gewesen. Heute findet ein kaschubischer Gottesdienst nirgends mehr statt, weil die Zahl der kaschubisch sprechenden Leute nur eine ganz geringe ist.

Um die gegenwärtige Verbreitung des Slovinzischen und die Sprache der noch lebenden Slovinzen aus eigener Anschauung kennen zu lernen, habe ich im vergangenen Sommer einigen slovinzischen Dörfern kurze Besuche abgestattet und will im Folgenden die Ergebnisse dieser Besuche mittheilen.

Die westlichsten Dörfer, in denen noch ältere Leute slovinzisch sprechen, sind Zietzen, Stohentin und Groß-Garde im Kreise Stolp. In Stohentin bedienen sich namentlich der Altsitzer P. und seine Tochter der slovinzischen Sprache, aber nur in dem ganz beschränkten Kreise des Alltagslebens. Kaschubische Andachtsbücher hat P. niemals benutzt, und weder er, noch überhaupt Jemand in dem ganzen pommerschen Kaschubenländchen ist im Stande, einen kaschubischen Satz aufzuschreiben, so daß z. B. P. die Besprechungsformeln, die er aus früheren Jahren besitzt, in deutscher Uebersetzung aufgezeichnet hat, er las sie mir aber ziemlich fertig slovinzisch vor.

Slovinzische Besprechungsformeln.

I. Gegen die Wasser-, Futter- und Windrehe.

Mosz te san (Nasallaut) wechwacony[1]) nawedze, te me milke dzecątko, note pœmo Bóg.

Mosz te san wechwacony nawedrze, te ne te pœmo Pana Krestesa Mac.

Mosz te san wechwacony nawiatrze, te note pœmo Pon Krestes.

(Hast du die Rehe vom Wasser bekommen, so wird dir mein liebes Kind, so wird dabei Gott helfen.

Hast du die Rehe vom Futter bekommen, so wird dabei des Herrn Christi Mutter helfen.

Hast du die Rehe vom Wind bekommen, so wird dir dabei Herr Christus helfen.)

II. Gegen Blutung.

W Pana Krestesa wœgardze tam bele trze kwiate, ten pierszy kwiat san zwel Pana Buœga[2]) puœmec, ten dregi kwiat, Bog je dobri mesle, ten trzecy kwiat, Bóg rzek: Kre, ja tan (nasal) rzekan, kre, stoj sztell ninia.

(Im Garten des Herrn Christus waren drei Blumen, die erste Blume hieß die, Hilfe des Herrn Gottes, die zweite Blume Gott ist wohlgesinnt, die dritte Blume Gott sprach: Blut, ich werde dir sagen, Blut, steh jetzt still.) — Dabei sollen drei Kreuze gemacht werden.

III. Gegen das Fortfliegen des Bienenschwarmes.

Wa pszczele, wa mnie niemoce wulecec, wa san moce wesadzec na zelónan łączkan, gdze nasz Pon Krestus sedzal. Wa mnie moce miód w moj kosz nœsec, miód os wosk z kwiato os różą przeniesc.

(Ihr Bienen, ihr sollt nicht fortfliegen, ihr sollt euch niederlassen auf die grüne Wiese, wo unser Herr Christus gesessen hat. Ihr sollt mir Honig in meinen Korb tragen, Honig und Wachs von den Blumen und den Rosen bringen.)

IV. Gegen die Rose.

Róża, jan tę werzekan w Pana Buœga imian, te niemasz wuecec (zweisilbig), ani wepuchnóc, te masz rezejdz jak te wietwie w plœce rezejdan.

(Rose, ich werde dir sagen im Namen Gottes, du sollst dich nicht verbreiten (?), noch schwellen, du sollst auseinander gehen wie die Reiser im Zaun.)

---

[1]) Die fettgedruckten Vokale tragen den Wortton.

[2]) Zweisilbig zu lesen und so immer, wo u vor œ steht.

V. Gegen Diebſtahl.

Tam sedzeli trzej janielewie, tę macerze Pana Krestusa jej milszny dzecan wachtali, tan mac widzala te chołsniko zdala idóce, narzekla Petrusowi: Rzesze, Petrus rzek, jo mom wyrzeszony tech chołsniko, te se zoje chlope, abe bialki, ze żelołznemi kiejdami, os Pana Krestusa rąkema, os z jewo nożema.

(Dort ſaßen drei Engel, ſie bewachten das liebſte Kind der Mutter Gottes. Die Mutter ſah die Diebe von weitem kommen, ſie ſagte zu Petrus: Binde; Petrus antwortete: ich habe dieſe Diebe gebunden, ſie mögen ſein Männer oder Weiber, mit eiſernen Ketten und mit Händen und Füßen des Herrn Chriſtus.)

Darauf erzählte mein Gewährsmann den weiteren Verlauf der Beſprechung mit folgenden Worten:

Tam ja je mom wej wszetke webreniony, ten coe mnie ce to wzéjc, ten muszy łestac sztell stojące jako sztouf (zweifüßig) na tym swiece, awe nie przyrechlej z te krejzu wejc, jakoe woen muszy wszetki gwiozde naniebie, a wszelki kamieszki, co na mœrzu są, a wszelke kamieszki, co kele niego są, gdze wen stoi w tym krejzu przeleczyc. On se muszy dac tak dlugœ czasu, co ja przejdan os ja wuzdrzan z memi wuczéma, os ja z memi gadkami z nim san puœradza. Ninia ja ce wyczynia los we te chozejbstwa. Os te ja sztuknan trze raze, gdze wœn stoi w tech żelaznych kiejdach: Bieu (auch biel geſprochen) ninia w bœżu ranka!

(Dort habe ich ſie alle feſtgelegt, derjenige, welcher mir etwas wegnehmen will, muß ſtill ſtehen bleiben wie Staub auf der Erde und nicht eher aus dem Kreiſe heraustreten, bis er alle Sterne am Himmel, alle Steinchen im Meere und alle Steinchen um ihn gezählt hat. So muß er ſich ſo lange Zeit geben, bis ich komme und ihn mit eigenen Augen ſehe und mich mit eigenen Worten mit ihm beſpreche: „Jetzt mache ich dich von dieſem Diebſtahl los.“ Und ich ſchlage dreimal da, wo er in den eiſernen Feſſeln ſteht: „Eile jetzt in die Hand Gottes!“)

VI. Bei friſchen Wunden.

Przasno je ta rejna, swięta je ta sztenia, swięty je ten dzejn, da ta rejna sa sta. Ta niemosz wleczyc, ani wypuchnąc, te niemosz bœlec, ta mosz sztell stojec, os niemosz dalej ic.

(Friſch iſt die Wunde, heilig iſt die Stunde, heilig iſt der Tag, da die Wunde geſchah. Du ſollſt nicht ſchwellen, du ſollſt nicht ſchmerzen, du ſollſt ſtill ſtehen und nicht weiter gehen.)

VII. Gegen Brand.

Wegin, te niemuszysz palec, ta niemuszysz wlecec, tamuszysz biole rzec, te mosz wenic, os nie aufbenic. Te niebe mo medry rand, smierc mo zamną ranka. Tan rankan ja westrechan ten żoli brand.

(Feuer du mußt nicht brennen, du mußt nicht ſchwellen, du mußt heilen, du ſollſt ausziehen und nicht einziehen. Der Himmel hat blauen Rand, der Tod hat kalte Hand. Mit dieſer Hand beſtreiche ich den heißen Brand.)

Die obigen Beſprechungsformeln und ihre Erklärungen ſind etwas verworren, was auf die große Altersſchwäche meines Gewährsmannes zurückzuführen iſt, der ſelbſt im Slovinziſchen manchmal dieſelben Worte verſchieden ausſprach. Ich habe jedoch alles genau niedergeſchrieben, wie er erzählte, da es mir in erſter Linie auf die genaue Wiedergabe ſeiner ſlovinziſchen Mundart ankam. Dasſelbe gilt auch von dem folgenden Liede, welches mir derſelbe Gewährsmann, diesmal aus dem Gedächtniß, aber unter ſteter Selbſtverbeſſerung diktirte.

Przez mœrzynka szeroko
Do my milszny daleko.
Przerydaul jem na ji dwor,
Zaklepal jem na ji dom.
Weszla domnie roszno czesc,
Roczyla mnie z kœnia zlesc.
Jo rechli nie zlezan z kœnia,
Ak swą milszną nie webezdrza.
Te swy milszny nie wezdrzysz,
Te tą drożką pojedzesz,
Tam swą milszną nalezesz.
Przerydoll jem na ji grób,
Zaplakal jem wiele zdrob . . . . .

(Ueber das breite Meer
Weit iſt zu meiner Liebſten.
Ich ritt hin zu ihrem Schloß,
Ich klopfte an an ihr Haus.
Die Schwiegermutter trat heraus,
Sie lud mich ein, vom Pferde herabzuſteigen.
Ich werde nicht eher vom Pferde herabſteigen,
Bis ich meine Liebſte ſehe.
Du wirſt deine Liebſte nicht ſehen,
Du wirſt dieſen Weg hinreiten,

Dort wirſt du deine Liebſte finden.
Ich ritt und kam an ihr Grab,
Ich weinte viele Thränen . . . . .)

Der Reſt dieſes Volksliedes war nicht mehr bekannt und auch das folgende ſcheint nicht ganz zu ſein.

Nasza matka kuropatka
Molcji dzecy bije,
A nasz tato w karczman (an iſt Naſallaut) idze
As gœrzelka pije.
(Unſere Mutter, Rebhühnchen
Schlägt die kleinen Kinder,
Unſer Vater aber geht in den Krug
Und trinkt Branntwein.)

In Groß-Garde habe ich eine längere Unterredung mit dem 75jährigen Michael Butke gehabt, der auch Mikkola, Lorentz und Tetzner ſlovinziſches Material geliefert hat. Von Texten habe ich mir nur zwei Lieder notiren können, die bereits Tetzner unter b und c S. 235 veröffentlicht hat, und obgleich ich nicht nur in der Schreibweiſe, ſondern oft auch in den Wortformen von ihm abweiche, will ich die Wiedergabe dieſer Lieder unterlaſſen.

In Schmolſin, dem einſtigen geiſtigen Mittelpunkte des kaſchubiſchen Lebens, kann nach der Angabe des Herrn Paſtors Neumeiſter Niemand mehr kaſchubiſch ſprechen; ein gewiſſer Jooſt, den man mir anderswo als des Kaſchubiſchen kundig bezeichnete, blieb mir unbekannt.

Am weſtlichen Rande des ſlovinziſchen Gebietes, durch den Bach Puſtynik und das Gieſebitzer Moor von den Kabatken und Lebakaſchuben getrennt, liegen die Schmolſiner, Seleſener und Zemminer Klucken mit etwa 550 Einwohnern, von denen ein großer Theil noch ſlovinziſch ſpricht oder wenigſtens verſteht. Hier habe ich in Geſprächen mit Martin Klick, Heinrich Czirr, Michael Klick und ſeiner Frau und Martin Pollex nicht nur meine ſlovinziſche Wortſammlung weſentlich bereichert, ſondern auch manche Texte aufgezeichnet. Die Kenntniß des Slovinziſchen geht in den Klucken noch ſo tief, daß man ſich noch der früher gebräuchlichen Gebete und Lieder erinnert.

Das ſlovinziſche Vater Unſer von Martin Pollex.

Wœjcze nasz, chtore te jes w niebie, swancone niech bandze imian twe, przyjdze nom twoje króulestwe jak w niebie, tak na zemi. Twoj chljeb powszednan, mili Jezusku, dzys nom daj, a wetpusc nom nasze wine, nasze grzészy. A niewedze nas w pœkuszenie, le nas webawi weto wszewo grzéchu. Abe two jesta moc tro (das heißt trwo) wetwieka dowieka, amen.

Das Lied „Wach auf, mein Herz“ ſlovinziſch, von demſelben.

Wecuc san serce moje,
Awe te dej dzanki swoje
Temu, chtóry mię bronil
J pomocan mojan bel.
Te noce, co nas stomel (?)
Strzaszlewy jem bel wekrety,
Zli szaton nomnia pileweul (pilewell),
Ale mnie moj Bog zachœweul.

Zóte żądasz wofiarę,
Ją niesan tobie dare,
Me wole i kadzedle,
Są to piesnie i modlitwe.

Mehr als die drei Strophen, von denen die dritte der ſechſten des Originals entſpricht, waren nicht bekannt, auch vermag ich nicht zu ſagen, ob das Lied in irgend einer ſlovinziſchen Liederſammlung ſteht, jedenfalls hat das Königsberger Geſangbuch eine vollſtändig andere Ueberſetzung.

Ein Volkslied (H. Czirr).

Wczeraj wieczor byczcy san gzele,
A na zawietrzku nomnie w owse bele,
A mnie nie bele telk wo te byczki,
Jakie wo te jalewiczki.
Halo, halo, bula rukalo.

Hej tam na lance tam na zelony,
Hej tam dwa szare lezan barony,
Pujda wœt cebie precz matkœ moja,
Tobie rozpękna serdelkœ twoje.
Halo, halo, bula rukalo.

Tetzner hat auf Seite 232 nur die deutſche Ueberſetzung dieſes Liedes aufgenommen und hat gehört, daß dasſelbe von den Soldaten aus der Provinz Poſen mitgebracht worden wäre; dieſes iſt möglich, aber die Slovinzen ſind jedenfalls beſtrebt geweſen, es nach ihrer Mundart zu verändern.

Michael Klick in den Schmolſiner Klucken beſitzt eine deutſch geſchriebene Hochzeitseinladung, den Anfang las er mir ſlovinziſch in dieſer Weiſe vor:

Szczęsce os zgoda w tym domie bądze, wszetko nieszczęsce przed dwierzmi łœstanie. Mledi os borszowie i dzewcąta, nimają mnie wobezdrzec, czynice tak duœbrze, os se stawi móli a wieldzy wo dzys za tydzeń itro zwon szesc w dom .... ga ja jem jak story weslóny od brotki os nożenia.

(Glück und Friede sei diesem Hause, alles Unglück möge vor der Thüre bleiben. Die Jungen, sowohl Burschen als Mädchen, sie sollen mich ansehen, thuet es genau und stelle sich klein und groß von heute über eine Woche, Morgens um 6 Uhr in das Haus .... da ich als Hochzeitsbitter (story) von der Braut und dem Bräutigam geschickt bin.)

Ueber die jetzige Ausdehnung des slovinzischen Sprachgebietes führt Dr. Tetzner eine Aeußerung von F. Lorentz an,[1]) die auch ich hier wiederholen will: „Das slovinzische Sprachgebiet umfaßt heute noch die Dörfer Schmolsiner und Selesener Klucken, Holzkathen, Scholpin, Virchenzin, Zietzen, Stohentin, Groß- und Klein-Garde, Wittstock, Rotten mit dem Abbau Blotken und Wittbeck. Der letzte Vertreter des Vietkower Dialekts ist um Ostern vorigen Jahres gestorben. Nach meiner im Juni 1898 unternommenen Zählung betrug die Zahl derer, denen die slovinzische Sprache noch bekannt war, gegen 200."

Freilich kann nur ein Theil dieser 200 Slovinzen auch fertig kaschubisch sprechen. In Stohentin sollen neben den Gebrüdern Pigorsch noch drei bis vier Leute slovinzisch sprechen, doch konnte ich von einer Frau, die angeblich kaschubisch spricht, nur ein paar slovinzische Worte zu hören bekommen und den melancholischen Satz: Kaszubscji ledze jako pluewe roztrząsle se, d. h. die kaschubischen Leute sind wie Spreu verweht. Auf meine Befragung, wie viele Leute es noch in der Umgegend giebt, mit denen man sich slovinzisch unterhalten kann, antwortete der alte Pigorsch, in Roven sei Niemand, in Groß-Garde paar, einige in Zietzen und Schlochow, welches dicht neben Schmolsin liegt. In Virchenzin sollen nur Christian Marschke und Michael Krichen noch slovinzisch sprechen können. Wenn ich diese Angaben und die sprachlichen Zustände in den Klucken berücksichtige, so gewinne ich die Ueberzeugung, daß von den 200 Slovinzen des Herrn Fr. Lorentz vielleicht kaum 50 noch fertig sprechen können, und auch bei diesen werden sich schon viele sprachliche Lücken finden, konnte ich doch z. B. in den Klucken nicht erfahren, wie die so bekannte Kornblume slovinzisch genannt wird.

[1]) A. a. O. S. 265.

Die kaiserlichen Lehnsurkunden

für die

Herzoge von Pommern.

Herausgegeben

von

Dr. Otto Heinemann,

Hülfsarbeiter am Königl. Staatsarchive in Stettin.

Vorbemerkung der Redaktion.

Viele Jahrhunderte hindurch zieht sich der Streit zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herzogen von Pommern wegen des staatsrechtlichen Verhältnisses der beiden Länder. Immer wieder brechen Streitigkeiten hierüber aus, die bald mit den Waffen, bald mit der Feder geführt werden. Einzelne Abschnitte dieses langen Kampfes[1]) sind in neuerer Zeit eingehend dargestellt worden von F. Zickermann (Das Lehnsverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im 13. und 14. Jahrhundert. Forschungen z. brand. u. preuß. Geschichte, IV, S. 1 bis 120), F. Rachfahl (Der Ursprung des brandenburgisch-pommerschen Lehnsverhältnisses. Forsch. z. brand. u. preuß. Geschichte, V, S. 403 bis 436. — Der Stettiner Erbfolgestreit (1464—1472). Breslau 1890. — Zur Geschichte des Stettiner Erbfolgestreites. Balt. Stud. XLI, S. 261 bis 278), P. Gähtgens (Die Beziehungen zwischen Brandenburg und Pommern unter Kurfürst Friedrich II. Straßburger Diss. 1890) und W. Brandt (Der märkische Krieg gegen Sagan und Pommern 1476 bis 1479. Greifswald 1898). Die zahlreichen Schriftstücke, Berichte und Instruktionen, Abhandlungeu und Streitschriften, die im Verlaufe des langjährigen Zwistes verfaßt sind, liegen zum Theil in Werken älterer oder neuerer Zeit (G. W. v. Raumer, Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus; Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis; Cronica de ducatu Stettinensi et Pomeraniae gestorum inter marchiones Brandenburgenses et duces Stettinenses anno dom. 1464. Balt. Stud. XVI 2, S. 73—129; F. Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles. 3 Bände. Leipzig 1894 ff.) gedruckt vor. Von besonderer Wichtigkeit für die pommersche Partei waren bei den Verhandlungen die Lehnbriefe, welche pommersche Herzoge von mehreren Kaisern erhalten hatten. Sie werden deshalb nicht nur von den älteren Geschichtsschreibern (Bugenhagen, Micraelius u. a.) angeführt und benutzt, sondern auch sehr oft von den Vertretern der Herzoge den brandenburgischen Ansprüchen entgegengehalten (Vgl. z. B. Balt. Stud. XVI 2, S. 110 ff.,

[1]) Im Allgemeinen wird das Lehnsverhältniß behandelt bei Hasselbach, Die angebl. Urkunde des pomm. Herzoges Barnim I. v. J. 1250. Balt. Stud. XVI 1, S. 178 ff.

Raumer, Cod. contin. I, S. 274 ff., II, S. 93, und Riedel, Cod. IV 1, S. 375 f.). Im Zusammenhange gedruckt ist der größte Theil von ihnen bisher nur in dem seltenen Werke von Christian, Frhr. v. Nettelblatt, Greinir oder Nachlese von alten und neuen Abhandlungen, Stück 3 (1765). Der Abdruck ist aber sehr fehlerhaft. Sonst sind einzelne der Lehnsurkunden an zerstreuten Stellen veröffentlicht. Die Wichtigkeit derselben hat den Gedanken nahegelegt, sie zusammen nach den Originalen, die fast alle im Königlichen Staatsarchive zu Stettin erhalten sind, diplomatisch genau abzudrucken. Diese Arbeit hat der Hülfsarbeiter am Kgl. Staatsarchive Herr Dr. Otto Heinemann übernommen. Im folgenden werden 10 Lehnsurkunden, zum Theil in lateinischer und deutscher Ausfertigung, abgedruckt; weitere Erklärungen und Anmerkungen zu geben, ist nicht die Absicht dieser Veröffentlichung. Zur größeren Uebersichtlichkeit stellen wir hier die Daten der mitgetheilten Urkunden zusammen:

1. 1338 August 14.
2. 1348 Juni 12 (lateinisch und deutsch).
3. 1348 Juni 12 (lateinisch und deutsch).
4. 1348 Juni 12.
5. 1355 Oktober 2.
6. 1357 März 4 (lateinisch und deutsch).
7. 1417 Mai 31.
8. 1417 Mai 31.
9. 1424 Februar 17 (lateinisch und deutsch).
10. 1521 Mai 28.

I.

1338 August 14. Frankfurt a. M.

Kaiser Ludwig belehnt die Herzoge Otto I. und Barnim III. von Pommern mit ihren Ländern von Reiches wegen.

Ludovicus quartus dei gracia Romanorum imperator semper augustus ad perpetuam rei memoriam. Dei virtus et sapiencia, per quam reges regnant et principes in gentibus dominantur, sic mundi machynam voluit gubernari, ut a summo principe veluti suo capite potentatuum inferiorum presides suarum influenciam caperent potestatum, ut sic a sublimiori sublimia gubernentur, magna quoque a maximo suffragiis continuis tueantur, per quod regalis ceptrum glorie in subsidiis firmatum celestibus a recto sui regiminis tramite non recedit. Postquam ergo alto divine dispensacionis consilio universorum auctor,

cui debilitatem nostram placuit extollere, monarchie huius mundi presidem nos effecit, mente sollicita radios totalis intencionis nostre iugiter ad hoc extendere volumus, ut, quantum nobis possibile est, commissum nobis regimen feliciter gubernetur. Quod quidem tunc nos salubriter efficere credimus, cum hos, qui generoso et claro semine ex alto stipite propagati multiplici magnalitate operum nostris se student conformare obsequiis, et a quibus veluti a membris pocioribus imperii revelacio imperatorie claritatis status dependet, tamquam columpnas firmissimas in augustalis edificii machyna stabilimus. Clare igitur et generose propaginis ortus coruscans necnon fida et sincera cordis atque mentis puritas illustrium Ottonis et Barnym, Stetynensium, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum ducum, nostrorum principum dilectorum, nos inducunt, ut ipsos magni favoris exennio non indignos speciali beneficiorum munere decoremus. Ob quam rem ipsos ac suos heredes veros et legittimos cum ducatibus, principatibus et eorum dominiis universis de consensu et voluntate illustris Ludowici, marchionis Brandenburgensis, primogeniti nostri karissimi, a marchya Brandenburgensi, a qua prefatos suos ducatus, principatus et dominia in feodum obtinebant, presentibus separantes, ipsos cum eisdem ducatibus,[1]) principatibus et dominiis Romano imperio, cui etiam antiquitus pertinebant, nostra imperiali auctoritate et clemencia reunimus, ab omni fidelitate et omagyo dicti marchionis et marchye ipsos cum suis ducatibus, principatibus et dominiis supradictis penitus et perpetuo absolventes, hoc presenti censentes edicto, quod deinceps ipsi duces nobis et inmediate ac nostris in Romano regno vel imperio successoribus quibuscunque, sicut principes et vasalli imperii, subesse debent et eciam prestare tenentur fidelitatis et omagii sacramenta. Ipsos eciam et ipsorum heredes veros et legittimos supradictos nobis et imperio ad obsequia perpetuo teneri volumus, sicuti imperii principes et vasallos, ita quod nobis et imperio omni loco et tempore, ubi et quando oportunum fuerit, in dampnis precavendis et utilitatibus promovendis teneantur assistere totis viribus et virtute. Et ut prefatus Ludowicus marchio Brandenburgensis, filius noster, et marchya Brandenburgensis, qui per premissa gravantur, saltem in alio aliqualem recipiant reconpensam, ordinavimus et disposuimus cum voluntate predictorum Ottonis et Barnym et presenti edicto censemus, quandocunque dictos duces absque filiis legittimis ab ipsis descendentibus discedere contingerit, quod tunc ducatus et principatus, quos tenent, cum pertinenciis, honoribus, dignitatibus et dominiis universis ad prefatum Ludowicum, fratres ipsius et heredes ipsorum libere devolvantur et remaneant perpetuo penes ipsos. Nulli ergo[2])

[1]) Hinter du beginnt das Monogramm.

[2]) Hinter er endet das Monogramm.

omnino hominum liceat, hanc nostre separacionis, absolucionis seu eciam reunionis paginam infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, preter indignacionem nostram, quam ipsum incurrere volumus ipso facto, penam mille librarum auri puri, quarum medietatem fisco, id est nostre imperiali camere, reliquam vero iniuriam passis applicari volumus, se noverit incursurum. In cuius rei testimonium presentes conscribi nostraque bulla aurea ac signo nostro consueto iussimus communiri. Datum in oppido nostro Franchenfurt, in vigilia assumpcionis beate virginis gloriose, presentibus illustribus Rudolpho, comite palatino Reni ac Bawarie, necnon Rudolpho, Saxonie ducibus, Friderico, marchione Missnensi, necnon venerabili Heinrico, Augustensis ecclesie electo et confirmato, ac spectabilibus et strennuis viris Berchtoldo, comite de Hennenberg, Johanne, burgrafio de Nurenberg, Ludowico, comite de Ottingen, Heinrico dicto Ruzzen, advocato in Blaewe, Gerwico Guzzone de Lypheim,[1]) Heinrico Eysoltzriederio, Dutzlawo de Ekstet, Witigino de Ost, Nycolao de Lusgowe et Gerhardo de Zwerin, militibus, ad hoc specialiter rogatis et vocatis, anno domini millesimo trecentesimo tricesimo octavo, regni nostri anno vicesimo quarto, imperii vero undecimo.

Signum domini Ludowici Romanorum imperatoris invictissimi.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 73, früher 59a), dessen Siegel abgefallen ist. Original-Transsumt von 1498 Mai 4 ebendaselbst (s. r. Ducalia), fol. 3v. Abschriften: Stett. Arch. P. I. Tit. 2, Nr. 2, fol. 114; Dreger, Cod. dipl. Pom. mscr. IX Nr. 1650.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III (1765), S. 110; Schöttgen und Kreysig, Diplomataria hist. Germ. III, S. 38, Nr. 63; Dähnert, Samml. Pomm. und Rüg. Landesurk., Suppl. I, S. 7, Nr. 2; Schwarz, Pomm. Lehnshistorie S. 357 (Auszug); v. Eickstedt, Urkundensammlung S. 183, Nr. 65; Riedel, Cod. dipl. Brand. II 2, S. 135, Nr. 750; Gollmert, Gesch. des Geschl. v. Schwerin III, S. 116, Nr. 115 (Regest); Balt. Stud. XXV 2, S. 168. An letzter Stelle, S. 165 ff., findet sich auch eine genaue Beschreibung der Urkunde.

II.

1348 Juni 12. Znaym.

König Karl IV. verleiht dem Herzog Barnim III. von Pommern die Herzogthümer Stettin und Pommern als unmittelbares Reichslehen.

---

[1]) In der Urkunde Markgraf Ludwigs von Brandenburg vom gleichen Tage heißt dieser Zeuge: Diepolt der Güzz von Leippheim.

A. Lateinische Ausfertigung.

Karolus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex ad perpetuam rei memoriam. Etsi regie maiestatis circumspecta benignitas universos fideles suos, quos Romanum ambit imperium, ex innata clemencia pio favore prosequitur, ad illos tamen uberioris gracie incrementa quadam speciali prerogativa protendit, qui circa Romani imperii honores et comoda cura pervigili obsequiorum continuacione sollicita, fidei quoque et legalitatis industria constantibus animis fidelissime claruerunt. Sane cum illustris Barnym, Stetynensis, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum dux, princeps et affinis noster carissimus ad instar clare memorie . . illustrium progenitorum ipsius nos et sacrum Romanum imperium dignis fuerit honoribus veneratus et ad nostra ac predicti imperii obsequia cottidianis laboribus frequenter aspiret nobisque velud Romanorum regi et vero domino suo manifeste prestiterit obediencie, fidelitatis, homagii ac subiectionis debite iuramentum, nos igitur pure fidei constanciam et preclare devocionis insignia, fructuosa quoque obsequia, quibus oculis nostre maiestatis prompta sedulitate complacuit et se poterit continuato fidelitatis studio reddere continuo graciorem, clare nostre mentis intuitu limpidius intuentes sibi et veris heredibus suis ducatum Stetynensem necnon alios ducatus et principatus, terras et dominia, pheuda et omnia ac singula, que ab imperio tenet et tenuit cum omnibus civitatibus, castris, municionibus, oppidis, villis, vasallis, vasallagiis, silvis, nemoribus, rubetis, aquis et aquarum decursibus montibus vallibus, planis, theloneis, mutis necnon cum omnibus iuribus, graciis, libertatibus, emunitatibus, honoribus ac ceteris pertinenciis suis, in quibuscumque rebus consistant aut quibuscumque specialibus vocabulis exprimantur, que ad supradictos . . ducatus et principatus pertinent vel ab antiquo pertinuisse noscuntur, auctoritate regia nobis ex sacro Romano imperio competenti contulimus et conferimus in presenti ipsumque Barnym ducem suo et heredum suorum nomine sceptro nostro regali investivimus et investimus de omnibus supradictis, adhibitis sollempnitatibus debitis et consuetis, ipsumque, heredes et successores ipsius cum ducatibus, principatibus, terris, dominiis et omnibus ac singulis bonis supradictis in nostram et sacri Romani imperii protectionem, tuicionem ac defensionem duximus assumendum, promittentes et spondentes pro nobis et successoribus nostris . . imperatoribus et regibus Romanorum, ipsos a cuiuslibet iniuriatoris seu offensoris violencia tueri et in ipsorum iuribus conservare necnon eundem Barnym ducem, heredes et successores ipsius sacri imperii principes et vasallos cum predictis . . ducatibus, principatibus, terris et dominiis universis sacro Romano imperio, de cuius eciam corpore antiquitus extiterunt, reincorporamus, adiungimus et de regie potestatis

plenitudine ex innata nobis clemencia reunimus, decernentes, quod supradictus dux, heredes et successores ipsius, duces Stetynenses, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum, ut prefertur, ad nos et ad sacrum Romanum imperium et ad successores nostros in Romano regno vel imperio inmediate pertineant et a nobis ac eisdem successoribus, imperatoribus seu regibus Romanorum, ducatus, principatus, terras, dominia et cetera supradicta in pheudum accipient nobisque et eisdem successoribus et ipsi imperio Romano prestabunt fidelitatis, obediencie, homagii et subiectionis debite iuramenta, ipsos nichilominus heredes et successores ipsorum duces nostris et imperii obsequiis reservantes, ut nostris et reipublice commodis procurandis et dispendiis removendis assistere debeant fideliter omni potencia, qua poterunt, et virtute. Nulli ergo penitus hominum liceat, hanc nostre collacionis, tuicionis, reincorporacionis, adunicionis seu unicionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire. Si quis autem contrarium presumpserit attemptare, post indignacionem nostram penam mille librarum puri auri se incurrisse cognoscat, quarum medietatem fisco nostro imperiali, residuam vero partem iniuriam passorum usibus decernimus applicari. In cuius rei testimonium presentes litteras scribi et nostre maiestatis sigillo iussimus communiri. Datum Znoyme anno domini millessimo trecentesimo quadragesimo octavo, indiccione prima, II. Idus Iunii, regnorum nostrorum anno secundo.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 93, früher Nr. 81), dessen Siegel abgefallen ist. Abschrift des 16. Jahrhunderts ebendaselbst (s. eod. r. Nr. 93 A.).

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 113; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 605, Nr. 6001.

B. Deutsche Ausfertigung.

Wir Karl von gots gnaden romischir kůng zu allen czyten merer des reichs und kůng zu Behem vorjehen und tun kunt offentlich mit desim brieve alle den, di en sehent, hôrent adir lesent, wann der hochgeborn Barnym, herczok zu Stetyn, Pomeraner, Wenden und Cassuben, unsir fürste und liebir neve, uns gehuldit, gelobit und gesworn hat, getrewe, gehorsam und undirtenyk zu seyn als eyme romischen kůnige und syme rechten herren und hat von uns gemutit sinir lehen, di er von dem reyche zu recht inpfahen sal, des habe wir angesehen getrewen, willegen und steten dienst, den er und selegir gedechtnyss synir vorvarn uns unde dem heiligen[1]) romischen reich ofte

[1]) unde dem heiligen auf Rasur.

unvordrossentlich getan hat und noch tůn sol und mak in czukunftegen zeiten, dovon liehen wir und haben vorlegen im und sîn rechten erben das herczoktum zu Stetyn und ouch andir herczoktum und furstentum, land und herschefte, lehen und allis, das er von dem reiche gehabt hat und nach hat mit allen steten, hwsirn, vesten, merkten, dorfirn, mannen, manscheften, welden, pẅschen, wassirn und wassirsleuften, bergen, grůnden, slichten, czollen, mauten und mit allen rechten, ern, gnaden und vryheiten und mit allem dem, das dorczu gehôrit, in welhen sachen das sȳ adir wy man das mit sundirlichen worten benennen mak, in allir der wyse, als diselben dȳnk czu den vorgenanten herczoktumen und furstentumen gehôrn und von aldir gehort haben, von unsir kůniglichir gewalt, di wir habent von dem heilgen romischen reich, dem wir von gots gnaden bevor syn, und bestetegen und han bestetegit ym und sin rechten erben di vorgenanten herczogtum, furstentum und herschefte mit allir czugehôrunge, als hivor geschreben stet, mit unsirm kuniglichim ceptir mit alle der schonheit und zierheit, als gewônlich und recht ist, und nemen den vorgenanten herczogen Barnym, syne rechten erben und nochkomen mit den vorgenanten herczogtumen, furstentumen, landen, herscheften und allir czugehôrunge in unsir und des heilgen romischen reichis beschirmunge und gnade und globen vor uns und unsir nochkomen, romische keysir und kůnige, das wir in, sin erben und nochkomen und allis, das si haben, vor allem gewalde beschirmen und vorsprechin wôllen und sy bȳ rechte behalden. Dorobir wann der vorgenante herczoge Barnym und syn vorvarn von alten zeiten mit den vorgenanten herczogtumen, furstentumen, landen und herscheften zu dem heilgen romischen reich gehort haben, wellen wir von unsir kůniglichen gewalt, das er, syn rechten erben und nochkomen mit den vorgenanten herczogtumen, furstentumen, landen und herscheften zu uns und zu dem heilgen romischen reich und zu unsirn nochkomen an dem selben reich und an dem keysirtum an allis mittil gehôrn sullen und dem ebetlichen incorporyret und voreynit syn und von uns und adir unsirn nochkomen, romischin keysirn adir kůnigen, di selben herczogtum, furstentum, land und herschefte mit allir czugehôrunge zu rechten lehen inpfahen, wenn is sich gebôrit adir czu schulden kůmt, und sullen ouch uns, unsirn nochkomen und dem heilgen romischen reich huldunge, trewe und gehorsam leiplichen swern und zu unsirm und des reichis dienst gehôrn und sich vleissen allis des, das zu unsirm und des heilgen romischen reichs gemach, nucz und eren gehôren mak und unsirn und des heilgen romischen reichs schaden wedirn an allir stat zu allen zeiten, so sy beste kunnen adir môgen. Dorumme gebȳten wir allin unsirn und des reichis und des reichis getrewen, den dese geigenwortege

schrift gekündit wirt, vesteclich by unsirn hulden, das sy wedir desin brief und wedir dyse lehen, beschirmunge und voreynunge und, was hy geschrebin stet, nicht en tun, wer abir frevelich dorwedir tete, der sal tusunt pfunt lôtegis goldis zu rechtir pen vorvallen sin, das halp gevallen sal in unsir und des reichis kamir und das andir halbe teyl sal werden den, di das unrecht geleden han. Und des zu orkünde geben wir desin brief vorsegilt mit dem ingesegil unsir küniglichir majestat, der gegebin ist zu Znoym noch Cristis geburt tusunt drihundert jar in dem achtundfirczegistem jare, an dem nehesten dornstage vor sand Vitus tak, in dem andirn jare unsir reiche.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 94, früher Nr. 80). Das Siegel ist abgefallen.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 121; Dähnert, Samml. Pomm. und Rüg. Landesurkunden I, S. 3, Nr. 1; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 605, Nr. 6001.

III.

1348 Juni 12. Znaym.

König Karl IV. sichert dem Herzog Barnim III. von Pommern die Anwartschaft auf das Fürstenthum Rügen und die Eventualsuccession in allen Reichslehen der Herzoge Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. zu.

A. Lateinische Ausfertigung.

Karolus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex notum facimus universis, quod inspectis multiplicibus et studiosis obsequiis illustris Barnym, Stetinensis, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum ducis, principis et affinis nostri karissimi, quibus idem et clare memorie progenitores ipsius nobis et sacro Romano imperio necnon memorie venerande divis Romanorum imperatoribus et regibus, predecessoribus nostris, fideliter adheserunt et ipse heredes ac successores sui nobis et successoribus nostris aucto fidelitatis amore necnon intemerate fidei constancia successu temporis fidelius adherebunt, sibi necnon veris heredibus suis principatum Rugianorum et totum dominium illustrium Bohuzlai, Barnym et Wartizlai, Stetinensium, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum ducum, nostrorum et sacri imperii principum, que a sacro Romano imperio in pheudum tenent et actenus tenuerunt, si predictos heredibus legittimis non relictis decedere contingat, nomine vere et iuste successionis damus, conferimus et donamus per ipsum et veros heredes et successores ipsius habendum, tenendum

et possidendum perpetuis temporibus pacifice et quiete condicione tali, quod ipse necnon heredes et successores ipsius principatum Rugianorum et totum dominium supradictum, dum occurrerit, a nobis et successoribus nostris, Romanorum imperatoribus seu regibus, in pheudum suscipere tenebuntur atque prestare obediencie, homagii et fidelitatis debita iuramenta. Nulli ergo penitus hominum liceat, hanc nostre concessionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire sub pena nostre indignacionis, quam, qui secus attemptare presumpserit, se cognoscat graviter incursurum presencium sub nostre maiestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Znoyme anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo octavo, indictione prima, II° Idus Iunii regnorum nostrorum anno secundo.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 95, früher Nr. 82). Siegel fehlt.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 117; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 605, Nr. 6002.

B. Deutsche Ausfertigung.

Wir Karl von gots gnaden romischer kůng ze allen zeiten merer des reichs und kůng ze Beheim verjehen offenlich mit disem brif, daz wir haben angesehen getrewen, willigen und steten dinst, den der hohgeborn Barnim, herczog ze Stetyn, Pomeraner, Wynden und Cassuben, unser fůrste und liber neve, uns und dem heiligen romischem reiche offt unverdrozzenlichen getan hat und noch tun sol und mag in kunftigen zeiten, davon leihen wir im und seinen rehten erben daz fůrstentům ze Rewen und alle herschaft der hohgeborn Bohuslaus, Barnim und Wartislas, herczogen ze Steteyn, Pomeraner, Wynden und Cassuben, seiner vettern, unserr und des reichs fůrsten, di si von dem heiligen romischen reich ze lehen gehabt haben und noch habent, also bescheidenlich, ob si stůrben und erben nicht en liezzen, daz er und sein rehte erben daz selb fůrstentům ze Rewen und alle herschaft, wenn ez ze schulden kůmpt von uns und unsern nachkomen rômischen keysern und kůngen ze rehtem lehen enphahen sullen und uns oder unsern nachkomen und dem heiligen rômischen reiche huldung, trewe und gehorsam leipleichen sweren. Da von gebieten wir allen unsern und des reichs getrewen, den diese gegenwertig schrift gekundet wirt, daz si wider disen brif frevellich nicht entůn. Wer aber da wider tet, der sol wizzen, daz er in unser ungnade swerlich gevallen ist. Und des ze urkunde geben wir disen brif versigelt mit unserm kunglichen insigel, der geben ist ze Znoyme nach Christus gebůrt drẘzehen-

hundert jar und in dem ahten und virczigstem jar, an dem nehsten donerstag vor sant Viti tag, in dem andern jar unserr reiche.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 96, früher Nr. 82a). Siegel fehlt.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 118; Dähnert, Samml. Pomm. und Rüg. Landesurk., Suppl. I, S. 11, Nr. 5; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 605, Nr. 6002.

IV.

1348 Juni 12. Znaym.

König Karl IV. belehnt die Herzoge Barnim III., Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. von Pommern mit dem Herzogthum Stettin, dem Fürstenthum Rügen mit allem zum Reichsjägeramte gehörigen Zubehör.

Karolus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex notum facimus universis, quod consideratis multiplicibus fructuosis obsequiis, quibus illustris Barnym, Bohuslaus, Barnym et Wartislaus, Stetinenses, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum duces et principatus Rogyanorum principes et affines nostri dilecti, nos et sacrum Romanum imperium digna veneratione sunt laudabiliter prosecuti et se in futurum poterunt adaucto fidelitatis studio reddere graciores, eisdem principibus nostris et heredibus ipsorum ducatum Stetinensem, principatum Rogyanorum, Sundis et suas pertinencias, que ad magistratum venationis imperii pertinere noscuntur, necnon ceteros ducatus et principatus, terras et dominia, pheuda ac omnia et singula, que ab imperio tenent et actenus tenuerunt, cum omnibus civitatibus, castris, munitionibus, opidis, villis, vasallis, vasallagiis, silvis, nemoribus, rubetis, aquis et earum decursibus, montibus, vallibus, planis, teoloneis, mutis necnon omnibus iuribus, graciis, libertatibus, emunitatibus, honoribus ac ceteris pertinenciis suis, in quibuscumque rebus consistant aut quibuscumque specialibus vocabulis exprimantur, que ad supradictos ducatus et principatus pertinent vel ab antiquo pertinuisse noscuntur, auctoritate regia nobis ex sacro Romano imperio competenti contulimus et conferimus ipsosque Barnym, Bohuslaum, Barnym et Wartislaum duces suo et heredum suorum nomine sceptro nostro regali investivimus de predictis et presentibus investimus, adhibitis sollempnitatibus debitis et consuetis conditione tali, quod ipsi et successores ipsorum a nobis et successoribus nostris, Romanorum imperatoribus seu regibus,

supradictos ducatus, principatus et terras in pheudum, quociens occurrerit, suscipere tenebuntur et prestare obediencie, homagii et fidelitatis debite iuramenta. Nulli ergo penitus hominum liceat, hanc nostre concessionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire sub pena nostre indignationis, quam, qui secus attemptare presumpserit, se cognoscat graviter incursurum presencium sub nostre maiestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Znoyme anno domini millesimo tricentesimo quadragesimo octavo, indictione prima, secundo Ydus Iunii, regnorum nostrorum anno secundo.

Nach dem Original-Transsumt von 1498 Mai 4 (s. r. Ducalia), fol. 4 v.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 119; Dähnert, Samml. Pomm. und Rüg. Landesurk., Suppl. I, S. 10, Nr. 4; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 605, Nr. 6003.

V.

1355 Oktober 2. Prag.

Kaiser Karl IV. belehnt Herzog Barnim III. von Pommern mit dem Herzogthum Stettin und den anderen reichslehenbaren Gebieten und nimmt sie in des Reiches Schutz.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex,[1]) ad perpetuam rei memoriam. Etsi imperatorie maiestatis circumspecta benignitas universos fidelos suos, quos Romanum ambit imperium, ex innata clemencia pio favore prosequitur, ad illos tamen uberioris gracie incrementa speciali prerogativa protendit, qui circa Romani imperii honores et commoda[2]) cura pervigili, obsequiorum continuacione sollicita, fidei quoque et legalitatis industria constantibus animis fidelissime claruerunt. Sane cum illustris Barnym, Stetinensis, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum dux, princeps et affinis noster karissimus[3]) ad instar clare memorie illustrium progenitorum ipsius nos et sacrum Romanum imperium dignis fuerit honoribus veneratus et ad nostra et dicti imperii obsequia cottidianis laboribus frequenter aspiret nobisque velut Romanorum imperatori et vero domino suo manifeste prestiterit obediencie, fidelitatis, homagii ac subiectionis debite iuramentum, nos igitur pure fidei constanciam et preclare devocionis

---

[1]) Die Invocatio mit Ausnahme der Worte feliciter amen und die Intitulatio sind durch die Schrift ausgezeichnet.

[2]) comoda. B.

[3]) carissimus. B.

insignia, fructuosa quoque obsequia, quibus oculis nostre maiestatis prompta sedulitate complacuit et se poterit continuato fidelitatis studio reddere continuo graciorem, clare nostre mentis intuitu limpidius intuentes sibi ac veris heredibus suis ducatum Stetinensem necnon alios ducatus et principatus, terras et dominia, feuda et omnia ac singula,[1]) que ab imperio tenet et tenuit, cum omnibus civitatibus, castris, municionibus, opidis, villis, vasallis, vasallagiis, silvis, nemoribus, rubetis, aquis et aquarum decursibus, montibus, vallibus, planis, theloniis,[2]) muthis necnon cum omnibus iuribus, graciis, libertatibus, emunitatibus, honoribus, ac ceteris pertinenciis suis, in quibuscunque rebus consistant aut quibuscunque specialibus vocabulis exprimantur, que ad supradictos ducatus et principatus pertinent vel ab antiquo pertinuisse dinoscuntur, auctoritate nobis ex sacro Romano imperio competenti contulimus et conferimus in presenti ipsumque Barnym ducem suo et heredum suorum nomine sceptro nostro imperiali investivimus et investimus de omnibus supradictis, adhibitis sollempnitatibus debitis et consuetis, ipsumque, heredes et successores ipsius cum ducatibus et principatibus, terris, dominiis et omnibus ac singulis bonis supradictis in nostram et sacri Romani imperii proteccionem, tuicionem ac defensionem duximus assumendum, promittentes et spondentes pro nobis et successoribus nostris, imperatoribus et[3]) regibus Romanorum, ipsos a cuiuslibet iniuriatoris seu offensoris violencia tueri et in ipsorum iuribus conservare necnon eundem Barnym ducem, heredes et successores ipsius sacri imperii principes et vasallos cum predictis ducatibus, principatibus, terris et dominiis universis sacro Romano imperio, de cuius eciam corpore antiquitus[4]) extiterunt, reincorporamus, adiungimus et de imperialis potestatis plenitudine ex innata nobis clemencia reunimus decernentes, quod supradictus dux, heredes et successores ipsius, duces Stetinenses, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum, ut prefertur, ad nos et sacrum Romanum imperium et successores nostros in Romano regno vel imperio inmediate pertineant, et a nobis ac eiusdem successoribus, imperatoribus et regibus Romanorum, ducatus et principatus, terras, dominia et cetera supradicta in pheudum accipiant nobisque et eisdem successoribus et ipsi imperio Romano prestabunt fidelitatis, obediencie, homagii et subiectionis debite iuramenta, ipsos nichilominus heredes et successores ipsorum duces nostris et imperii obsequiis reservantes, ut nostris et reipublice commodis procurandis et dispendiis removendis assistere debeant fideliter omni potencia, qua poterunt et

[1]) omnia alia et singula. B.

[2]) teloneis. B.

[3]) Hinter et beginnt das Monogramm in B. Das Ende ist nicht zu erkennen, da ein Stück Pergament abgerissen ist.

[4]) Hinter antiquitus beginnt das Monogramm in A.

virtute. Nulli ergo hominum penitus liceat, hano nostre collacionis tuicionis, adunicionis, reincorporacionis seu unicionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire. Si quis autem contrarium presumpserit attemptare, post indignacionem nostram penam mille librarum puri auri se incurrisse cognoscat, quarum medietas fisco nostro imperiali, residuam vero partem iniuriam passorum usibus decernimus applicari. Signum serenissimi principis et domini, domini Karoli quarti Romanorum imperatoris invictissimi et gloriosissimi Boemie regis.[1]) Testes huius rei sunt illustris Rudolphus[2]) senior,[3]) dux Saxonie, sacri imperii archimarescallus, et venerabiles Arnestus archiepiscopus Pragensis, Iohannes Olomucensis, Fridericus Ratisponensis, Theodoricus[4]) Mindensis et Iohannes Luthomuslensis,[5]) aule nostre cancellarius, episcopi, necnon illustres Rudolphus iunior Saxonie, Bolco Falkembergensis duces et alii quam plures, presencium sub imperialis maiestatis nostre sigillo[6]) testimonio litterarum. Datum Pragis anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quinto, indictione octava, VI. Nonas Octobris, regnorum nostrorum anno decimo, imperii vero primo.[7])

Nach dem Originale (A) im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 109, früher Nr. 89a). Siegel fehlt. Auf dem Buge rechts unten steht: Ad mandatum domini Iohannis episcopi Luthomuslensis cancellarii Theodoricus de Stasfordia. — Eine zweite Ausfertigung (B) in der Königl. Bibliothek zu Berlin (Handschriftensammlung B 22), ebenfalls ohne Siegel, außerdem ist rechts ein größeres Stück Pergament schräg abgerissen.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 131; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 182, Nr. 2260.

VI.

1357 März 4. Nürnberg.

Kaiser Karl IV. belehnt den Herzog Barnim III. von Pommern und seine Erben mit dem Herzogthum Stettin und verleiht ihnen das Recht, ein herzogliches Barett zu tragen wie ihre Vorfahren.

---

[1]) Die Signumzeile ist ebenfalls durch die Schrift ausgezeichnet.
[2]) Rudolfus. B.
[3]) Hinter se endet das Monogramm in A.
[4]) Theodricus. B.
[5]) Luthomislensis. B.
[6]) [sub bulla nostra aurea] typpario nostre maiestatis inpressa. B.
[7]) In B folgt: Ego Iohannes dei gracia Luthomuschlensis episcopus sacre imperialis [aule cancellarius vice reverendi in Christo patris domini Gerlaci Moguntini archiepiscopi] sacri imperii per Germaniam archicancellarii recognovi von anderer Hand.

A. Lateinische Ausfertigung.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex ad perpetuam rei memoriam.[1]) Etsi imperatorie maiestatis circumspecta benignitas universos fideles suos, quos Romanum ambit imperium, ex innata clemencia pio favore prosequitur, ad illos tamen uberioris gracie incrementa speciali prerogativa pretendit, qui circa Romani imperii honores et comoda cura pervigili, obsequiorum continuacione solicita, fidei quoque et legalitatis industria constantibus animis fidelissime claruerunt. Sane cum illustris Barnym, Stetinensis, Pomeranorum, Slavorum et Cassubiorum dux, princeps et affinis noster carissimus, ad instar clare memorie illustrium progenitorum ipsius nos et sacrum Romanum imperium dignis fuerit honoribus veneratus et ad nostra et dicti imperii obsequia cottidianis laboribus frequenter aspiret nobisque velut Romano imperatori et vero domino suo manifeste prestiterit obediencie, fidelitatis, omagii et subieccionis debite iuramentum, nos igitur pure fidei constanciam et preclare devocionis insignia, fructuosa quoque obsequia, quibus oculis nostre maiestatis prompta sedulitate complacuit et se poterit continuato fidelitatis studio reddere continuo graciorem, clare nostre mentis intuitu limpidius intuentes sibi et veris heredibus suis ducatum Stetynensem[2]) necnon alios ducatus et principatus, terras et dominia, feuda et omnia ac singula, que ab imperio tenet et tenuit, cum omnibus civitatibus, castris, municionibus, opidis, villis, vasallis, vasallagiis, silvis, nemoribus, rubetis, aquis et aquarum decursibus, montibus, vallibus, planis, theloneis, mutis necnon cum omnibus iuribus, graciis, libertatibus, emunitatibus, honoribus et ceteris pertinenciis suis, in quibuscunque rebus consistant aut quibuscunque specialibus vocabulis exprimantur, que ad supradictos ducatus et principatus pertinent vel ab antiquo pertinuisse noscuntur, auctoritate nobis ex sacro Romano imperio competenti contulimus et conferimus in presenti ipsumque Barnym ducem ad presenciam nostri culminis cum vexillis ob hoc solempniter accedentem suo et heredum suorum nomine sceptro nostro imperiali investivimus et investimus de omnibus supradictis, adhibitis solempnitatibus debitis et consuetis, ipsumque heredes et successores ipsius cum ducatibus et principatibus, terris, dominiis et omnibus ac singulis bonis supradictis in nostram et sacri imperii protecccionem, tuicionem ac defensionem duximus assumendum, promittentes et spondentes pro nobis et successoribus nostris, imperatoribus et

[1]) Bis memoriam mit Ausnahme der Worte feliciter amen und et Boemie rex durch die Schrift ausgezeichnet.

[2]) Stynensem. Original.

regibus Romanorum, ipsos a cuiuslibet iniuriatoris seu offensoris violencia tueri et in ipsorum iuribus conservare necnon eundem Barnym ducem, heredes et successores ipsius, sacri imperii principes et vasallos, cum predictis ducatibus, principatibus, terris et dominiis universis sacro Romano imperio, de cuius eciam corpore antiquitus extiterunt reincorporamus, adiungimus et de imperialis potestatis plenitudine ex innata nobis clemencia reunimus, decernentes, quod supradictus dux, heredes et successores sui, duces Stetynenses, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum, qui[1]) fuerint pro tempore, ducale byrretum gestent et in illo incedant, prout eorum predecessores gestasse et incessisse hactenus dinoscuntur, et ad nos ac sacrum Romanum imperium et successores nostros, Romanorum imperatores et reges, inmediate pertineant et a nobis et eisdem successoribus, imperatoribus et regibus Romanorum, ducatus et principatus, terras, dominia et cetera supradicta in feudum accipiant nobisque et eisdem successoribus et ipsi imperio Romano prestabunt fidelitatis, obediencie, omagii et subieccionis iuramenta, ipsos nichilomnius heredes et successores duces nostris et imperii obsequiis reservantes, ut nostris et reipublice comodis procurandis et dispendiis removendis assistere debeant fideliter omni potencia, qua poterunt, et virtute. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostre maiestatis infringere vel ei quovis ausu temerario contraire. Si quis autem contrarium attemptare presumpserit, indignacionem nostram et penam mille librarum auri puri, cuius medietatem fisci nostri imperialis, reliquam vero sepedicti ducis Stetynensis et heredum suorum usibus applicari decernimus tociens, quociens contrafactum fuerit, eo ipso se noverit irremissibiliter incursurum. Signum serenissimi principis et domini, domini Karoli quarti Romanorum imperatoris invictissimi et gloriosissimi, Boemie[2]) regis.[3]) Testes huius rei sunt venerabiles Iohannes, aule nostre cancellarius, Luthomuschlensis, et Bertholdus Eystetensis, episcopi, illustres Boleslaus Falkembergensis, Bolko Opuliensis, Iohannes Opavie, Conradus Olsnyczensis et Przemyslaus Theschinensis, spectabiles Burchardus comes Meydeburgensis, magister curie nostre, Albertus burgravius Nurembergensis, Albertus de Anhalt, Burchardus et Iohannes Maydeburgensis, comites, et nobiles Iudocus de Rosemberg, Hoyerius et Lutholdus fratres de Lantstein et Sdenko de Sternberg et alii quam plures nostri fideles, presencium sub bulla aurea typario nostre imperialis maiestatis impressa testimonio litterarum. Datum Nuremberg anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo septimo, indictione decima, IIII. Nonas

[1]) Hinter qui beginnt das Monogramm.
[2]) Hinter Boemie endet das Monogramm.
[3]) Die Signumszeile ist durch die Schrift ausgezeichnet.

Marcii, regnorum nostrorum anno undecimo, imperii vero secundo. Ego Iohannes dei gracia Luthomuschlensis episcopus sacre imperialis aule cancellarius vice reverendi in Christo patris domini Gerlaci Moguntini archiepiscopi sacri imperii per Germaniam archicancellarii recognovi.[1])

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 114, früher Nr. 94a). Siegel fehlt. Auf dem Buge rechts: per dominum . . cancellarium Nicolaus de Chremsir. Originaltransfumte von 1424 Februar 17 und 1498 Mai 4, fol. 5, ebendaselbst (s. r. Ducalia Nr. 256 und 387a).

Gedruckt: Schöttgen und Kreysig, Diplomataria hist. Germ. III, S. 48, Nr. 79; (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 139; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 213, Nr. 2622.

B. Deutsche Ausfertigung.

Wir Karl von gotes gnaden romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Behem bekennen und tun kunt allen den, die diesen brieff sehen odir horen lesen, wann der hochgeborn Barnim, herczog zu Stetin, zu Pomern, zu Wenden und zu Cassuben, unser lieber furst und neve, gleich den hochgebornen siner vorfarn seligen unser keiserlich majestat und des heilig romisch reich allewege wirdichlich geeret hat und mit festem mute, ganczen truwen und loblicher stetikeit in unsern dinsten steticlich ist erfunden, wann er uns auch als einem romischen keyser und sinem rechten herren offenbare gehuldet und gehorsam, trewe und undertenikeit gesworn hat, des haben wir bedacht und gnediclich angesehen rechter trewen stetikeit und lauter diemutikeit, tugend, geneme und nuczt dinst, damit er sich uns und dem heiligen reich alle czit mit flicz gelibet hat und sich noch an underlaz liben wirdet, des haben wir im und sinen rechten erben verlihen und verleihen in gegenwerticlich mit rechter wissen das herczogtum zu Stetin und ander herczogtum, furstentum, lande, herschefte, lehenschefte und als anderz, das er von dem heiligen reiche haldet und gehuldet hat mit allen steten, vesten, burgen, merkten, dorffern, mannen, manschefften, welden, puschen, holczen, wassern, wassirluften, bergen, talen, eben, zollen, muten und mit allen rechten, genaden, freiheiten, erungen unde andern zugehorungen, an welchen dingen die sin odir wi sy mit besundern namen genennet mugen werden, die zu denselben herczogtume und furstentume gehornt odir von aldir gehort haben, die alle verlihen wir in mit der macht und gewalt, den wir haben von wegen des heiligen reichs, und haben dar

[1]) Ego—recognovi von anderer Hand.

egenanten dinger aller denselben herczogen Barnim belehent mit unserm keiserlichin sceptr, als er darumbe mit vonen achtperlich geriten qwam fur unser keiserlichen majestat gegenwertikeit und belehen in auch derselben in sinen und siner egenanten erben namen mit sulchen gewonheiten, als gewonlich und recht ist. Wir haben auch enpfangen und enpfahen den vorgenanten herczogen Barnim, sin erben und nachkomen in unsern und des heiligen romischen reichs schirm, beschuczung unde vorsprechunge mit allen den egenanten herczogtum, furstentum, landen und herscheften und guten, des geloben wir und meinen fur uns und unser nachkomen, romisch keiser und kunig, den obgenanten herczogen Barnim, sin egenanten erben und nachkomen vor allem gewalt und unrecht schirmen und by iren rechten behalden, vereinen auch und incorporiren wir mit keizirlicher machtevolkomenheit und von angeborner senftikeit den egenanten herczogen, sin erben und nachkomen, des heiligen romischen reichs fursten und manne, mit dem obgenanten herczogtum, furstentum, landen und allen herschefften dem heiligen reiche, als wissentlich ist, das sie alle von aldir desselben reichs sint gewesen, und wellen und seczczen, das der vorgenant herczog, sin erben und nachkomen, herczogen zu Stetin, zu Pomern, zu Wenden und zu Cassuben, di in kunftigen czeiten werden, in herczogelich birrit uftragen und darume gen, als ir vorfaren zu tragen und zu geen von aldir han gephlegen.[1]) Sie sullen auch an uns und an unser nachkomen, romischer keyser und kunige, an alles mittel gehorn und von uns und von denselben nachkomen, romischen keysern und kungen, die egenanten herczogtum, furstentum, lande, herscheffte und was dovor begriffen und benennet ist, zu lehen enpfahen, uns hulden und swern trewe, gehorsam und rechte undertenikeit, by namen so halden wir unsern und des heiligen reichs sundern dinsten denselben herczogen Barnim, sin erben und nachkomen, also das si uns mit aller irer bigesteendig sullen sin, zu werben unsern und gemeinen frum und schaden zu wenden. Furbas wellen und verbieten wir festiclich, das nymand turre wider alle sulch sache adir ir dheine, als davor begriffen ist, ichtes tun in dheine wis, wer er sey odir in welchin wirden und wesen er sei. Tet abir ymand dawider, der zie zuhant in unser und des reichs ungnad vervallen und in pene tusent pfund lotiges goldes, der halber teil gevalle in unser keyserlich cammer und der ander halbteil dem obgenanten herczogen zu Stetin und sinen erben und nachkomen, als dick dawider icht getan wirt, mit urkund dicz brieves versigelt mit unser keiserlichen majestat ingesigel, der geben ist zu Nuremberg nach Cristus geburte drewczenhundert jar

[1]) gephegen. Transsumt.

darnoch in dem sibend und fumftige jare, an dem sunabend in der qwatember vor dem sontage Reminiscere, unserr riche in dem XI^ten und des keisertums in dem andern jare.

Nach dem Original-Transsumt von 1424 Februar 17 im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 256).

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 144.

VII.

1417 Mai 31. Constanz.

König Sigismund belehnt die Herzoge Wartislaw IX., Barnim VII., Barnim VIII. und Swantibor IV. von Pommern mit den Herrschaften Wolgast und Barth, dem Herzogthume (!) Rügen und anderen Lehen.

Wir Sigmund von gotes gnaden romischer kung zu allen czyten merer des richs und zu Ungern, Dalmacien, Croacien etc. kung bekennen und tun kunt offenbar mit disem brief allen den, die in sehen oder horen lesen, wann fur uns kommen ist, als wir in unserr kunglicher majestate zu Costencz sassen, der hochgeborn Wartislaf zu Stetin, der Pomern, der Cassuben uud der Wenden herczog und furst zu Ruyen, unser lieber oheim und furste, und uns flissiclich gebeten hat, im, Barnin, sinem broder, und Barnin und Swantibor, iren vettern, die herschefte zu Wolgast und zu Bart und das herczogtum zu Ruyen und andere lehen, die sy von uns und dem rich haben, mit allen und iglichen iren herlikeyten, wirden, eren, rechten, manscheften, gerichten, bergwercken, munczen, salczwercken, wildpennen, czollen, geleyten, landen, luten und zugehorungen, als dann das alles von uns und dem riche zu lehen ruret, gnediclich zu verlihen, des haben wir angesehen des vorgenanten Wartislaf redlich bete und ouch willig, anneme und getrue dienste, die sin vordern unsern vorfarn romischen keysern und kungen in vergangen czyten allwege getan haben, und dieselben Wartislaf, Barnin, sin bruder, Barnin und Swantibor, ir vettern, uns und dem riche zu tund bereyt sind, teglich tun und furbasz tun sollen und mogen, und haben in darumb die vorgenanten herschefte, herczogtum und andere ire lehen mit allen und iglichen herlikeyten, wirden, eren, rechten, manscheften, gerichten, bergwercken, munczen, salczwercken, wildpennen, czollen, geleyten, landen, luten und zugehorungen gnediclich verlihen, was wir in dann daran von rechts wegen lihen solten, die furbasz mere von uns und dem riche zu rechten furstenlichen lehen zu haben, zu halten und zu niessen, als dann fursten-

lehen recht und herkommen ist, von allermenglich ungehindert, doch haben wir herinn uszgenommen unser und des richs, unser manne, uns eyns iglichen recht. Uns hat ouch der vorgenant Wartislaf von sinen der vorgenant sins bruders und vettern wegen gewonlich gelubd und eyde daruf getan, uns und dem rich getru, gehorsam unde gewertig zu sin und zu tund und zu dienen, als dann des richs getrue fursten irem rechten herren, dem romischen kung, zůkunftigen keyser, pflichtig zu tund sind on geverde, mit bekunt disz briefs versigelt mit unserr kunglicher majestat insigel. Geben zu Costencz nach Crists geburt vierczehenhundert jare und darnach in dem sibenczehenden jar, an dem letsten tag des mondes Meyen, unserr riche des ungrischen etc. in dem einunddrissigsten und des romischen in dem sibenden jaren.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 234, früher Nr. 198). Das Siegel am Pergamentstreifen fehlt. Auf dem Buge rechts: Ad mandatum domini regis Iohannes Kirchen.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 168; Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigismunds, Nr. 2365 (Regest).

VIII.

1417 Mai 31. Constanz.

König Sigismund belehnt die Herzoge Otto II. und Kasimir VI. von Pommern mit ihren Landen unter Vorbehalt der Ansprüche Markgraf Friedrichs I. von Brandenburg, über die Herzog Rudolf von Sachsen entscheiden soll, und bestätigt ihnen alle ihre Privilegien.

Wir Sigmund [von gotes gnaden romischer kung zu allen czyten merer des richs und zu Ungern, Dalmacien, Croacien etc. kung][1]) bekennen [und tun kunt offenbar mit disem brief allen den, die in sehen oder horen lesen], wann fur uns komen ist, als wir in unser kunglicher majestate zu Costentz sassen, der hochgeborn Otto zu Stetin, der Pomern, der Wenden und der Cassuben hertzog, unser lieber oheim und furste, von sinen und Casimir, sins bruders, ouch zu Stetin, der Pomern, der Wenden und der Cassuben hertzogen, unsers lieben oheimens und fursten, wegen und uns flissiclich gebeten hat, im und dem itzgenanten Casimir die furstentumme zu Stetin, der Pomern, der Wenden und der Cassuben mit allen und iglichen iren herlikeiten, wirden, eren, rehten, manscheften, gerihten, wildpennen, czollen, geleiten, landen, landen, luten und zugehorungen, als dann das alles von uns und dem

[1]) Die in [—] gesetzten Formeln sind in der Vorlage fortgelassen und durch etc. ersetzt, in dem Drucke jedoch nach der vorigen Urkunde ergänzt.

riche zu lehen ruret, gnediclich zu verlihen, des haben wir angesehen des vorgenanten Otten redlich bete und ouch willig, anneme und getrue dienste, die sin vordern unsern vorfaren, romischen keysern und kungen, in vergangenn zyten allwege getan haben, und derselb Ott und ouch der vorgenant Casimir uns und dem riche zu tund bereyt sind, teglichen tun und furbasz tun sollen und mögen, und haben in dorumb die vorgenante furstentume mit allen und iglichen iren herlikeyten, wirden, eren, rehten, manscheften, gerihten, wildpennen, czollen, geleyten, landen, luten und zugehorungen gnediclich verlihen, was wir in dann doran von rechtes wegen lihen solten, die furbasz mer von uns und dem riche zu rehten furstlichen lehen zu haben, zu halten und zu niessen, als dann furstenlehen reht und herkomen ist, von allermenglich ungehindert, doch haben wir herinn uszgenomen unszer und des richs, unser manne, uns[1]) eyns iglichen rehte, und dartzu die rehte als ein marggrave zu Brandenburg meynet, das die vorgenante furstentume von im zu empfahen sin, dorumb wir den hochgebornen Rudolff, hertzogen zu Saxen und zu Lunemburg, unserm lieben oheim und kurfursten, beladen haben, zwischen dem hochgeborn Fridrichen, marggraven zu Brandenburg und burggraven zu Nůrnberg, unserm lieben oheim und kurfursten, und den vorgenanten von Stetin verhörung zu tund und sy beydersyte in der gutlikeite zu entscheiden, als verre er mag. Moht er sy aber gutlich nit entscheiden, so sol er sy beydersyte fur uns oder unser nachkomen an dem riche wider wisen, rehts daselbs zu pflegen. Uns hat ouch der vorgenant Ott von sinen und des vorgenanten sins bruders wegen gewonlich gelubd und eyde doruf getan, uns und dem riche getrue, gehorsam und gewertig zu sin und zu tund und zu dienen, als dann des richs getruen fursten irem rehten herren dem romischen kung, zukunftigen keyser, pflichtig zu tund sind on geverde. Ouch haben wir den vorgenanten Otten und Casimir alle und igliche ire gnade, fryheite, rehte, brieve, privilegia und handveste, die iren egenanten vordern und in von den egenanten unsern vorfarn an dem riche gegeben sind, und dartzu alle und igliche redliche alt herkomen und gute gewonheite, die ir vordern und sy redlich herbraht haben, gnediclich bestetigt und bestetigen in die in craft disz brieves und romischer kunglicher mahtvollkomenheit, doch unschedlich allen und iglichen andern an iren rehten, mit urkund [disz briefs versigelt mit unser kunglicher] majestat [insigel]. Geben zu Costentz [nach Crists geburt vierczehenhundert jare und darnach in dem sibenczehenden jar], am letsten tage des mondes Meyen, unser [riche des ungrischen etc. in dem einunddrissigsten und des romischen in dem sibenden jaren].

Ad mandatum domini regis Iohannes Kirchen.

[1]) und. Reg.-Buch.

Nach dem Reichs-Registraturbuche König Sigismunds im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien.[1]) Bd. F. fol. 85ᵛ: Feuda ducum Ottonis et Casimir de Stetin etc. inserta confirmatione.

Gedruckt: Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigismunds Nr. 2366 (Regest).

IX.

1424 Februar 17. Ofen.

König Sigismund bestätigt den Herzogen Kasimir VI. und Otto II. von Pommern ihre Rechte und Freiheiten und insonderheit unter Transsumirung desselben das Privileg Kaiser Karls IV. von 1357 März 4 und bezeugt, daß die Herzoge die Belehnung mit ihren Ländern von ihm in Constanz empfangen haben.

A. Lateinische Ausfertigung.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Sigismundus dei gratia Romanorum rex semper augustus ac Hungarie, Boemie, Dalmacie, Croacie etc. rex, ad perpetuam rei memoriam notum facimus tenore presentium universis. Altitudo regie dignitatis sedens in solio, maiestatis cesaree gloriosa sublimitas per totum orbem insigni preconio longe lateque diffunditur et specialiter predicatur, dum principum et fidelium subditorum votis favorabiliter annuit et eorum commoditatibus condescendit. Sane accedens nostre maiestatis presentiam illustris Casmirus, Stetinensis, Pomeranorum, Slavorum et Cassubiorum dux, princeps et consanguineus noster carissimus, serenitati nostre humiliter supplicavit, quatenus sibi et illustri Ottoni, duci Stetinensi etc., principi et consanguineo nostro carissimo, fratri suo, de innata nobis ex solita benignitatis clementia universa et singula privilegia, iura, litteras, indulta, libertates, emunitates, gratias, honores, dignitates, iurisdictiones, donationes et concessiones eis et ducibus Stetinensibus, eorum progenitoribus, a divis quondam Romanorum imperatoribus sive regibus, nostris predecessoribus, concessa seu data, concessas, factas seu datas et signanter quoddam privilegium serenissimi principis et domini Karoli quarti Romanorum imperatoris, genitoris nostri carissimi, ipsorum progenitori illustri Barnim, duci Stetinensi, concessum approbare, ratificare, innovare et confirmare gratiosius dignaremur, cuius quidem privilegii tenor sequitur in hec verba . . . .

[1]) Für die freundliche Anfertigung der Abschrift wird der Direktion des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien auch an dieser Stelle verbindlichst gedankt.

(Folgt Urkunde von 1357 März 4. Siehe oben S. 173—176.) . . . . Nos igitur, qui nostrorum et imperii sacri principum utilitates, honores et profectus promovere desideramus, assidue predictis supplicationibus utpote rationabilibus atque iustis favorabiliter inclinati non per errorem aut improvide, sed animo deliberato et ex certa nostra scientia prefatis Ottoni et Casmiro dudum, dum in Constantia fuissemus, personaliter constituti, regalia sive feuda dictorum ducatuum et principatuum nobis in regia maiestate sedentibus cum sceptro nostro regali ad instar genitoris nostri domini Karoli imperatoris dedimus, concessimus et infeudavimus et auctoritate Romana regia presentibus infeudamus ac ipsis universa et singula privilegia, iura, litteras, indulta, libertates, emunitates, gratias, honores, dignitates, iurisdictiones, donationes et concessiones ipsorum progenitoribus et ipsis a nostris predecessoribus, Romanorum imperatoribus et regibus, concessa et data, concessas, factas seu datas et presertim suprascriptum privilegium domini Karoli imperatoris predicti in omnibus suis tenoribus, punctis, clausulis, articulis, sententiis et expressionibus approbavimus, ratificavimus, innovavimus et confirmavimus, approbamus, ratificamus, innovamus et auctoritate Romana regia virtute presentium gratiosius confirmamus, decernentes et volentes expresse, ea omnia et eorum quodlibet perpetuis temporibus inviolabilis firmitatis robur obtinere et perinde valere, ac si de verbo ad verbum eorum et cuiuslibet ipsorum tenores presentibus forent inserti. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam maiestatis nostre infringere vel ei quovis ausa temerario contraire. Si quis autem contrarium attemptare presumpserit, indignationem nostram et penam mille librarum auri puri, cuius medietatem fisci nostri regalis, reliquam vero partem sepedictis Ottoni et Casmiro, ducibus Stetinensibus et heredum suorum usibus applicari decernimus totiens, quotiens contrafactum fuerit, eo ipso se noverit irremissibiliter in cursurum, presentium sub nostre maiestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Bude anno domini millesimo quadringentesimo vigesimo quarto, die XVII. mensis Februarii, regnorum nostrorum anno Hungarie etc. trigesimo septimo, Romanorum quarto decimo et Boemie quarto.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 255, früher Nr. 213). Siegel fehlt. Auf dem Buge rechts: Ad mandatum domini regis Iohannes episcopus Zagrabiensis cancellarius. Original-Transsumt von 1498 Mai 4 ebendaselbst (s. r. Ducalia), fol. 7 v.

B. Deutsche Ausfertigung.

Wir Sigmund von gotes gnaden römischer kunig zu allen czeiten merer des reichs und zu Ungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kunig bekennen und tun kunt offenbar mit disem brieff allen den, die

in sehen oder horen lesen, wann fur uns komen ist der hochgeborn Casmir, herczog zu Stetin, zu Pomern, der Wenden und der Cassuben, unser lieber oheim und furste, und uns diemuticlich gebeten hat, das wir im und dem hochgebornen Otten, ouch herczogen zu Stetin etc., unserm lieben oheimen und fursten, alle und ygliche ire privilegia, brieve, rechte, fryheite, gnade, ere, wirdikeit, gerichte und gebiete, die iren vordern, herczogen zu Stetin, und in von unsern vorfarn am riche, romischen keisern und kunigen, gegeben und verlihen sind, und nemlich den nachgeschriben des allerdurchluchtigesten fursten herrn Karls des vierden, romischen keisers, unsers lieben vatter seligen, brieff zu vernewen, zu befestnen, zu bestetigen und zu confirmieren gnediclich geruchten, derselb brieff von worte zu worte also lautet .... (Folgt Urkunde Kaiser Karls IV. von 1357 März 4. Siehe oben S. 176 bis 178.) .... Wann wir nu aller unserer und des heiligen reichs fursten nucze, ere und bestes gern furwenden, dorumb haben wir angesehen solche redliche bete und dienste uns getan und haben mit wolbedachtem mute, gutem rate und rechter wissen, als wir selbs zu Constencz waren und in unserr kuniglichen majestat geczieret sassen, den vorgenanten Otten und Casmir die vorgenanten herczogtum und furstentum mit unserm kuniglichen sceptrum gleich unserm vatter seligen keiser Karl gereichet und verlihen,[1]) reichen und leihen im ouch die von romischer kuniglicher macht in crafft disz briefs und haben in ouch alle und igliche privilegia, brieve, rechte, fryheite, gnade, ere, wirdikeit, gerichte und gebiete, die iren vordern und in von unsern vorfarn romischen keisern und kunigen gegeben sind, und nemlich den vorgenanten unsers vatters keiser Karls brieff in allen und yglichen iren puncten, clauseln, artikeln, begriffen und meynungen bestetigt, vernewet, bevestnet und gnediclich confirmieret, bestetigen, vernewen, bevestnen und confirmieren in die von romischer kuniglicher macht in crafft disz briefs und seczen und wollen, das die alle und ygliche als die von worte zu worte lawten und begriffen sind ewiclich, crefftig und mechtig sein und beliben sollen von allermeniglich ungehindert. Und wir wollen und verbieten vesticlich, das nymand turre wider alle soliche sache oder ir eyniche, als davor begriffen ist, und disen unserm majestatbrieff ichtes tun in dheineweis, wer er sey oder in welichen wirden und wesen er sy. Ted aber yemand dawider der sy zuhant in unser und des richs ungnade vervallen und meyn pene tusend pfund lotiges goldes, der halb teil gevalle in unser kuniglich camer und der ander halbteil den egenanten herczogen zu Stetin und iren erben und nachkomen, als dicke dawider icht getan wirt, mit urkund disz briefs versigelt mit unserr kuniglichen majestat insigel.

[1]) Hinter verlihen folgt noch einmal haben.

Geben zu Ofen nach Crists geburt vierczehenhundert jar und dornach in dem vierundczwenczigisten jare, an dem nechsten donerstag nach sant Valentins tag, unserr riche des ungrischen etc. in dem sibenunddreisigisten, des romischen in dem vierczehenden, und des behemischen in dem vierden jaren.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 256, früher Nr. 214c). Siegel fehlt. Auf dem Buge rechts: Ad mandatum domini regis Iohannes episcopus Zagrabiensis cancellarius.

X.

1521 Mai 28. Worms.

Kaiser Karl V. belehnt Herzog Bogislaw X. von Pommern mit seinen Landen, doch unbeschadet der Rechte des Reichs und des Kurfürsten von Brandenburg.

Wir Karl der funfft[1]) von gottes gnaden erwelter romischer kayser zu allenn tzeiten merer des reichs etc. — — — bekennen offennlich mit disem brief und thun kunth allermenigclich, das wir auf hochs ansuechen und bete etlicher unnser fursten, auch mit und nach rat unnser und des reichs churfursten und stend und aus treffennlichen beweglichen ursachen dem heyligen reiche zu gut dem hochgebornen Buxlofen, hertzogen zu Stetin, Pomern, der Cassuben und Wenden und fursten zu Rugen, unnserm lieben oheim und fursten, das hertzogthum zu Stetin und annder hertzogthumb, furstenthumb, lannd, herrschafften, lehenschaffte und alles annders, das er von dem heyligen reiche haltet, mit allen steten, vesten, burgen, merckten, dorffern, mannen, manschafften, welden, puschen, holtzen, wassern, wasserleuffen, pergen, talen, eben, zollen, meuten mit allen rechten, gnaden, freyheiten, erungen und andern zugehorungen, an welhen dingen die sein oder wie sy mit besondern namen genennet mugen werden, die zu denselben hertzogthumben und furstenthumben gehoren oder von alter gehort und wie seine eltern die von unsern vorfarn am reich, romischenn kaysern und kunigen, zu lehen getragen, zu lehen gnedigclich geraicht und verlihen haben, reichen und verleyhen ime die auch von romischer kayserlicher machtvolkomenheit wissentlich in crafft disz briefs, was wir als romischer kayser von pillicheyt und rechts wegen daran zu verleyhen haben, unnd meinen, setzen und wellen, das der genannt Buxloff, hertzog zu Stetin und Pomern etc., solich obgemelt sein regalia

[1]) Bis hierher durch die Schrift ausgezeichnet.

und weltlicheyt mit allen vorgeschriben zugehorungen von unns und dem heyligen reiche in lehensweyse innhaben, besitzen, nutzen, niessen und geprauchen soll und mag in allermassen und recht, als die gedachten seine eltern die von weylend unnsern vorfarn am reich inngehabt, besessen, genutzt und genossen haben, von allermenigclich unverhindert, doch unns und dem heyligen reiche, unnser oberkeyt, auch dem hochgebornen Joachim, marggraven zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern, der Cassuben und Wenden hertzogen, burggrafen zu Nuremberg und fursten zu Rugen, des heyligen romischen reichs ertzcammerer, unnserm lieben oheimen und churfursten, seiner lieb rechten und gerechtigkeyt in allweg, in possessorio und petitorio, und sunst menigclich sein recht hierinn vorbehalten und daran unvergriffen und unschedlich. Der yetzgenannt unser furst hertzog Buxloff zu Stetin etc. hat unns auch darauf in aigner person gewondlich glubd und ayde gethan, unns und dem heyligen reiche von solicher regalia, lehen und weltlicheyt wegen getrew, gehorsam und gewertig zu sein, uns fur seinen rechten naturlichen herrn zu halten, zu dienen und zu thun als das ein furst des heyligen reichs einem romischen kayser, seinem lehenherrn, von solher lehen wegen zu thun schuldig und pflichtig ist. Und gebieten darauf allen und yegclichen seiner lieb mannen, ambtleuten, burgermaister, rethen, burgern, vogten, gemeinden, hindersessen und unterthanen, in was wirden, stands oder wesens die sein, diesem ernnstlich und vestigclich mit disem brief, das sy den genanten unsern lieben oheim und fursten in allen unnd yegclich sachen und geschefften sein regalia, weltlicheyt, lehen und herrligkeyt beruren, als irem rechten und ordenlichen herrn on all irrung und widerred gehorsam und gewertig sein und ine der geruelichen geprauchen und geniessen lassen, als lieb einem yeden sey, unnser und des reichs swer und straf zu vermeyden, das mainen wir ernnstlich. Mit urkund disz briefs besigelt mit unnserm kayserlichen anhangenden innsigel. Geben in unnser und des reichs statt Wormbs, am achtundtzwenitzigisten tag des monets May, nach Cristi unsers herrn geburt funfftzehenhundert und im einundzwenitzigisten, unnser reiche des romischen im anndern und der anndern aller im sechsten jaren.

Carolus.

Nach dem Originale mit eigenhändiger Unterschrift im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia). Siegel fehlt. Auf dem Buge rechts: Ad mandatum domini imperatoris proprium Albertus cardinalis Moguntinus archicancellarius subscripsi.

Einundsechzigster Jahresbericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

April 1898 — April 1899.

Am 15. Juni 1824 feierte man in Pommern namentlich auf Anregung des Oberpräsidenten der Provinz, Johann August Sack, die Erinnerung an die vor 700 Jahren erfolgte erste Taufe von heidnischen Bewohnern des Landes am Meere. In Kirche und Schule ward dieser Tag festlich begangen. Als ein sichtbares Zeichen dankbaren Gedenkens an die durch den Bischof Otto von Bamberg gebrachten Segnungen des Evangeliums wurde in Pyritz ein Kreuz bei der Quelle errichtet, an der nach der Ueberlieferung einst die ersten slavischen Pommern getauft sein sollten.

Ein anderes lebendes Denkmal an die Vergangenheit entstand an dem Festtage, welcher die Blicke ganz besonders in die Vorzeit lenkte. Am 15. Juni 1824 ward das Statut der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde ausgegeben. Auf 75 Jahre ihres Bestehens kann die Gesellschaft also in dieser Zeit zurücksehen. Ist ein solcher Zeitraum auch nicht geeignet, eine Darstellung der ganzen Entwicklung derselben zu geben, so dürfen wir doch wohl in aller Kürze die Zeit der Gründung in die Erinnerung zurückrufen.

Durch die schwere Zeit der Fremdherrschaft, die zur Einkehr und Besinnung mahnte, ward in Deutschland das Nationalgefühl, das lange geschlummert hatte, von neuem geweckt und dann auch, als das Vaterland wieder frei geworden war, lebendig erhalten. Und gerade je weniger die nationalen Wünsche und Hoffnungen erfüllt wurden, desto mehr wandten die Gelehrten ebenso wie die Gebildeten überhaupt ihre Blicke in die Ver-

gangenheit, die, oft von romantischem Zauber umwunden, so viel herrlicher erschien als die Gegenwart. Dieses Interesse erweckte dann bald auch den Gedanken, die Geschichtsquellen des Mittelalters möglichst vollständig zu sammeln und kritisch zu bearbeiten. Der Mann, der diesen Gedanken mit Thatkraft, Einsicht und Opferwilligkeit ins Werk setzte, war der Freiherr vom Stein. Bereits 1819 wurde die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde gegründet, deren Wahrspruch sanctus amor patriae dat animum die Bände der großartigen Sammlung der Monumenta Germaniae historica ziert. Zur Unterstützung des großen Werkes entstanden bald in einzelnen Theilen Deutschlands, in Schlesien, Sachsen-Thüringen, Mecklenburg, Westfalen und in anderen Ländern, Vereine, die den Zweck verfolgten, den geschichtlichen Sinn in weiteren Kreisen des Volkes zu beleben, durch Sammlung von Alterthümern, Erforschung der Territorialgeschichte und Publikationen von Quellen die Geschichtsforschung zu fördern.

An die Spitze der 1815 gebildeten Provinz Pommern, in der endlich wieder alle Theile des alten Herzogthums vereinigt waren, trat im Januar 1816 als Oberpräsident Johann August Sack, ein Schüler des großen Freiherrn vom Stein. Sein Wirken in unserer Provinz ist von größtem Segen gewesen, auf allen Gebieten war er unermüdlich thätig, das Land und Volk durch jedes Förderungsmittel der Kultur zu heben und, wie er selbst sagte, „in Pommern noch ein zweites und drittes Pommern in Kultur und Bevölkerung zu erschaffen." Sack war wie sein Meister Stein auch überzeugt von dem Werthe der geschichtlichen Erkenntniß der Vorzeit für die Gegenwart und Zukunft. Mit Freude unterstützte er jede Arbeit, die diesem Bestreben diente. So empfahl er 1820 auf das dringlichste die vom Superintendenten Haken in Treptow begründeten „Pommerschen Provinzialblätter", so suchte er durch öffentliche Feiern wichtiger Gedenktage, wie das Reformationsjubiläum (1817), das Erinnerungsfest an die Vereinigung Stettins mit Preußen (1821) und das Ottofest (1824), die Erinnerung an die Vorzeit zu erwecken und zu beleben.

Hierbei fand er auch die Unterstützung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, der am 18. Dezember 1821 Sack aufforderte, für die Aufbewahrung von alten Denkmalen aller Art, sowie für die Sammlung eines Provinzialarchives Sorge zu tragen. Der Oberpräsident schlug dazu alsbald die Gründung eines Alterthumsvereins für Pommern vor und fand hierin die Billigung des Staatskanzlers wie des Staatsministers Freiherrn von Altenstein. Darauf trat er mit sachkundigen und patriotisch gesinnten Männern in und außer Pommern in ausführliche Berathung, die dazu führte, eine Gesellschaft von Geschichts- und Alterthumsfreunden zu bilden, auf deren Kosten Nachgrabungen und Aufbewahrungen der Alterthümer geschehen sollten. Das Ziel und der Zweck wurden allmählich noch erweitert,

indem man auch literarische Arbeiten ins Auge faßte. Am Ottofeste, dem 15. Juni 1824, ward das Statut der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, unterzeichnet vom Oberpräsidenten selbst, ausgegeben. Es genügt hier, den zweiten Paragraphen desselben mitzutheilen, um zu zeigen, daß die Aufgaben der Gesellschaft in den nun bald vergangenen 75 Jahren dieselben geblieben sind.

> Der Zweck der Gesellschaft ist, die Denkmäler der Vorzeit in Pommern und Rügen, so wie es in andern Deutschen Provinzen bereits mit Erfolg geschehen ist, zu retten und gemeinnützlich zu machen, dadurch dem künftigen Geschichtsschreiber Pommerns brauchbare Vorarbeiten zu liefern und zwar insbesondere durch das Sammeln von Materialien und Behandeln einzelner geschichtlicher und alterthümlicher Gegenstände, die Abfassung einer quellenmäßigen älteren Geschichte des Pommerschen Landes und Volkes zu erleichtern, Pommersche Alterthümer aufzusuchen, zusammenzubringen und der Mit- und Nachwelt sorgsam zu erhalten.

So wurde die Gesellschaft, in der unter Leitung des Oberpräsidenten zwei Ausschüsse, in Stettin und in Greifswald, die Geschäfte führen sollten, begründet. Der Kronprinz übernahm das Protektorat. Die feierliche Eröffnung der Gesellschaft, zu der 60 ordentliche und 30 außerordentliche Mitglieder gehörten, fand am 15. Juni 1825 durch eine Rede Sacks statt. Das Sekretariat des Stettiner Ausschusses übernahm Ludwig Giesebrecht. Zwei Jahre nach der Begründung, am 15. Juni 1826, hatte die Gesellschaft 129 Mitglieder.

75 Jahre sind seit der Begründung unserer Gesellschaft vergangen, und sie umfassen einen Zeitabschnitt, der vor anderen wichtig und bedeutsam für die Entwicklung Deutschlands, für seine Geschichte ist. Wie dort, erscheinen auch in der Geschichte unserer Gesellschaft Zeitabschnitte des Niederganges und des Aufschwunges, die mit der großen Zeitgeschichte eng zusammenhängen. Es ist heute nicht die Zeit, im einzelnen der Entwicklung unserer Gesellschaft nachzugehen, ihr Wirken im Stillen und vor der Oeffentlichkeit zu beleuchten, die Leistungen zu rühmen und Wünsche oder Hoffnungen auszusprechen, aber wohl gebietet uns die Erinnerung an die Gründung, in Dankbarkeit zu gedenken der hohen Protektoren, welche die Arbeit der Gesellschaft geschützt und gefördert haben, der Präsidenten, welche stets mit Interesse die Bestrebungen unterstützt, und aller der hochverdienten Männer, welche ihre Arbeitskraft in den Dienst der heimathlichen Geschichtsforschung gestellt und durch thatkräftige Hülfe dazu beigetragen haben, dem vorgesteckten Ziele nachzustreben. Dank sei ihnen allen ausgesprochen, möge es aber auch in Zukunft der Gesellschaft nicht an Förderern, Gönnern, Freunden und Mitarbeitern fehlen!

Mit Dank können wir, — um nun zu dem geschäftsmäßigen Berichte über das verflossene Vereinsjahr überzugehen — auch auf dieses zurücksehen. Es hat eine besondere Bedeutung dadurch gehabt, daß wir in demselben den Tag feiern konnten, an dem vor 25 Jahren unser hochverdienter Vorsitzender, Herr Gymnasialdirektor Professor Dr. Lemcke, die Geschäftsleitung übernommen hat. Unter zahlreicher Betheiligung der Mitglieder haben wir das Jubelfest am 25. Oktober 1898 begangen. Durch Ueberreichung einer Festschrift (Beiträge zur Geschichte und Alterthumskunde Pommerns), die von dem wissenschaftlichen Leben und Streben der Gesellschaft Zeugniß ablegt, durch Widmung eines Oelgemäldes des Jubilars, das auch in künftigen Zeiten an sein verdienstvolles Wirken erinnern soll, und in zahlreichen Anreden, Widmungen, Gedichten ist der Dankbarkeit Ausdruck gegeben.

Die Gesellschaft hat auch im vergangenen Jahre sich der Unterstützung seitens der Staats-, Provinzial- und Kommunalbehörden zu erfreuen gehabt und gedenkt dankbar derselben. Die Zahl der Mitglieder ist fast dieselbe geblieben, wie vor einem Jahre. Durch den Tod sind ihr 17 Mitglieder entrissen. Aus der Zahl der Ehrenmitglieder starben zwei. Der Fürst Otto von Bismarck war bei Gelegenheit der Feier des 50jährigen Bestehens der Gesellschaft zum Ehrenmitgliede ernannt und hatte die Annahme der Mitgliedschaft angenommen. Der bewundernswerthe historische Sinn, verbunden mit tiefem Heimathsgefühl, den wir an dem großen Manne bewundern, soll uns ein hohes Vorbild, und das Bewußtsein, ihn zu den Unsern gezählt zu haben, eine stete Mahnung sein, in seinem Sinne die Geschichte unseres Landes zu pflegen. Am 11. September starb der Staatsarchivar a. D. Dr. Wehrmann in Lübeck, welcher in seinem langen Leben sich namentlich um die Lübeckische Geschichte hervorragende Verdienste erworben, aber durch seine Arbeiten auch für uns vorbildlich und anregend gewirkt hat. Von den korrespondirenden Mitgliedern starb der Rentier Hugo Neitzke in Berlin, der unserem Museum werthvolle Geschenke überwiesen hat. Es starben sonst die Herren: Schulrath Breitsprecher in Franzburg, Rittergutsbesitzer von Enckevort auf Vogelsang, Rittergutsbesitzer Frenz in Tramstow, Lehrer Gronke in Gollnow, Kaufmann Huth in Neustettin, Oberst von Kameke in Potsdam, Rechnungsrath Kruse in Swinemünde, Amtsgerichtsrath Pantzer in Naugard, Fabrikbesitzer Tummeley in Pyritz und in Stettin die Herren Justizrath Brunnemann, Kaufmann Carl Krüger, Lehrer Lau, Baurath Magunna und Dr. med. Parsenow. Ehre sei ihrem Andenken!

Sonst sind 12 Mitglieder ausgeschieden, dagegen 14 neu aufgenommen.

Es zählt die Gesellschaft:

Ehrenmitglieder	. . . . .	13
korrespondirende	Mitglieder . .	24
lebenslängliche	„ . .	10
ordentliche	„ . .	694
	Summa . .	741

gegen 735 im Vorjahre.

Die Generalversammlung fand am 30. April 1898 statt. Zu Mitgliedern des Vorstandes wurden wiedergewählt die Herren:

Gymnasialdirektor Prof. Dr. Lemcke, Vorsitzender,
Landgerichtsrath a. D. Küster, stellvertretender Vorsitzender,
Oberlehrer Dr. Wehrmann, } Schriftführer,
Professor Dr. Walter, }
Geh. Kommerzienrath Lenz, Schatzmeister,
Baumeister Fischer,
Amtsgerichtsrath Hammerstein.

Zu Mitgliedern des Beirathes wurden gewählt die Herren:

Kommerzienrath Abel,
Oberlehrer Dr. Haas in Stettin,
Professor Dr. Hannecke in Köslin,
Konsul Kisker in Stettin,
Zeichenlehrer Meier in Kolberg,
Maurermeister Schroeder in Stettin,
Prakt. Arzt Schumann in Löcknitz,
Prediger Dr. Stephani in Stettin.

In der Generalversammlung wurden der inzwischen in den Baltischen Studien abgedruckte 60. Jahresbericht und der Bericht des Herrn Prof. Dr. Walter über Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1897 mitgetheilt. — Den Vortrag hielt Herr Prediger Dr. Scipio über den Hochaltar von St. Jakobi in Stettin.

In den Pflegschaften ist ein Wechsel nicht eingetreten.

Von den Versammlungen in Stettin war die erste, am 25. Oktober, dem schon erwähnten Jubiläum des Herrn Direktor Dr. Lemcke gewidmet. Die Sitzung wurde geleitet von Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten Staatsminister Dr. von Puttkamer. Die Festrede hielt Herr Oberlehrer Dr. Wehrmann über die Berechtigung und die Aufgaben der pommerschen Geschichtsforschung. An dieselbe schlossen sich Beglückwünschungen seitens des Vorstandes und zahlreicher befreundeter Vereine und Gesellschaften an. Der Herr Jubilar antwortete auf die einzelnen Reden mit Worten des

Dankes und der Freude. Das Festessen fand unter zahlreicher Betheiligung statt und nahm einen sehr erfreulichen Verlauf.

Wir können nicht unerwähnt lassen, daß der Herr Vorsitzende von Seiten der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald bei dieser Gelegenheit zum Doctor der Philosophie honoris causa ernannt ist.

Sonst fanden im Winter noch 5 Versammlungen statt. In denselben wurden folgende Vorträge gehalten:

Herr Konservator Stubenrauch: Mittheilungen über Untersuchungen zur Vinetafrage.

Herr Gymnasialdirektor Dr. Lemcke: Ueber die Auffindung eines Bootes der Wickingerzeit bei Charbrow (Kreis Lauenburg).

Herr Dr. von Stojentin: Der Aufruhr in Schlawe. Ein kulturgeschichtliches Bild aus Pommerns Adel- und Städtegeschichte im 16. Jahrhundert.

Herr Dr. Schumann-Löcknitz: Das erste Grab der Völkerwanderungszeit in Pommern.

Herr Oberlehrer Dr. Wehrmann: Margarethe von Brandenburg, Herzog Bogislaws X. erste Gemahlin.

Herr Prediger Dr. Stephani: Das germanische Haus nach der Schilderung des Tacitus.

Eine Ausfahrt wurde am 22. Mai 1898 nach Greifswald und Eldena unternommen. Dieselbe verlief zu allgemeiner Befriedigung der Theilnehmer, die von den Greifswalder Mitgliedern und Freunden sehr liebenswürdig aufgenommen wurden. Es ist uns eine besondere Freude, daß diese Ausfahrt die Veranlassung zu einem engeren Zusammenschlusse der Mitglieder der dortigen Abtheilung unserer Gesellschaft geworden ist. Es sind seitdem schon mehrere Versammlungen derselben abgehalten.

Die Jahresrechnung für 1898

weist nach

in Einnahme	10 995,84	M.
„ Ausgabe	10 806,75	„
Bestand . .	189,09	M.

Das Inventarkonto hatte eine

Einnahme von	3 695,08	M.
Ausgabe „	3 176,86	„
Bestand . .	518,22	M.

Von der Zeitschrift der Gesellschaft, den Baltischen Studien, ist Bd. II der neuen Folge erschienen. In demselben ist auch der Bericht

des Herrn Konservators Stubenrauch über die Untersuchungen zur Vinetafrage enthalten. Damit ist die von unserem Ehrenmitgliede, Herrn Stadtrath Dr. W. Simon in Königsberg i. Pr., angeregte und mit reichen Mitteln unterstützte Untersuchung zum Abschluß gebracht. Der Dank der Gesellschaft wird ihm an dieser Stelle noch einmal ausgesprochen. — Die Monatsblätter haben den 11. Jahrgang vollendet.

In Angriff genommen ist eine neue Ausgabe der Pomerania des Johannes Bugenhagen, die als 4. Band der Quellen zur Pommerschen Geschichte erscheinen soll. Der Herr Direktor der Königlichen Staatsarchive hat zu diesem Zwecke der Gesellschaft einen beträchtlichen Zuschuß bewilligt. Die Editionsarbeit hat der Hülfsarbeiter am hiesigen Staatsarchiv, Herr Dr. Heinemann, übernommen. Wir hoffen, daß nun endlich die älteste Chronik Pommerns in würdiger Ausgabe allgemein zugänglich gemacht werden wird.

Von dem Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Pommern ist im Laufe des Winters Heft 1 des Regierungsbezirks Stettin, das den Kreis Demmin behandelt, erschienen. Heft 2 (Kreis Anklam) wird in diesen Tagen erscheinen.[1]) Die Arbeiten zu möglichst beschleunigter Fortsetzung des Werkes werden von unserem Vorsitzenden unausgesetzt weiter geführt.

Auf der dritten Konferenz von Vertretern landesgeschichtlicher Publikationsinstitute, die in Verbindung mit dem fünften Historikertage vom 13.—15. April 1898 in Nürnberg stattfand, war unsere Gesellschaft durch Herrn Oberlehrer Dr. Wehrmann vertreten. Den dort angeregten Arbeiten zu einer historisch-kirchlichen Geographie Deutschlands und für die Herstellung von Grundkarten ist der Vorstand näher getreten.

An der General-Versammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, die im Oktober 1898 zu Münster tagte, nahmen als Vertreter unserer Gesellschaft die Herren Gymnasialdirektor Dr. Lemcke und Konservator Stubenrauch Theil.

Die Zahl der Vereine und Gesellschaften, mit denen wir in Schriftenaustausch stehen, beträgt 149. Hinzugekommen ist der Diöcesanverein für Schwaben.[2])

Die Sammlungen der Gesellschaft haben erfreuliche Zugänge erfahren, über die in den Monatsblättern berichtet ist. Für alle Geschenke und Zuwendungen sprechen wir unsern Dank aus.

---

[1]) Das Heft ist im Oktober 1899 erschienen im Commissionsverlage von L. Saunier. Stettin 1899.

[2]) Das Verzeichniß der eingegangenen Schriften folgt als Beilage II.

Der neubegründeten Kaiser-Wilhelms-Bibliothek in Posen sind ein Exemplar aller von der Gesellschaft herausgegebenen Schriften und eine große Anzahl von Dubletten unserer Bibliothek überwiesen.

Ueber Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1898 belehrt uns der Bericht des Herrn Professor Dr. Walter, der als Beilage I gedruckt ist.

75 Jahre hat die Gesellschaft nun ihre Thätigkeit ausüben können. Haben auch die Personen gewechselt, das Streben und Bemühen der Vereinigung ist unverändert geblieben. Neben dem mehr praktischen Zweck, die Denkmäler der Vorzeit zu erhalten, mitzuarbeiten an der Erkenntniß der Vergangenheit, steht auch die ideale Aufgabe, Liebe zur engeren und weiteren Heimath zu erwecken, historischen Sinn zu verbreiten, aus der Vergangenheit zum Verständniß der Gegenwart beizutragen. Diesen großen Aufgaben, die nie ganz erledigt sein können, sondern immerfort erfüllt werden müssen, möge auch in Zukunft unsere Gesellschaft ihr Streben widmen und damit reiche Früchte im ganzen pommerschen Volke hervorzubringen sich bemühen. Das ist der Wunsch, mit dem wir den Jahresbericht über das 75. Jahr der Gesellschaft beschließen.

Der Vorstand
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Ueber
Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern
im Jahre 1898.

Von Professor Dr. Walter.

Bei unserer diesmaligen Jahresübersicht über die Fortschritte der heimischen Alterthumsforschung sind die beiden erfreulichen Thatsachen in den Vordergrund zu rücken, daß die Forschung mehr als früher gelernt hat, auch scheinbar unbedeutende Einzelheiten zu beachten, und dadurch in den Stand gesetzt ist, mehrfach schon lange bestehende, aber erst allmählich fühlbar gewordene Lücken auszufüllen. Andererseits scheint zwischen praktischer Ausgrabungsthätigkeit und wissenschaftlicher Verwerthung der Ergebnisse eine gewisse Wechselwirkung zu bestehen, sodaß — wenn einmal zufällig weniger Alterthümer gefunden werden — von allen Seiten um so eifriger am System gebaut wird.

Schon unser Wissen von der **Steinzeit**, soweit es sich im abgelaufenen Jahre vervollkommnet hat, liefert einen Beweis hierfür. Nicht als ob es an Einzelfunden gefehlt hätte; aber diese allein hätten nur unsere Sammlungen numerisch bereichert, und nicht einmal durch neue Typen. Zählen wir, wie es nun einmal noch üblich ist, vorläufig auch die Steinbeile im Allgemeinen dieser Zeit zu, so stammt ein undurchbohrtes von 11 cm Länge aus dem Moor von Holzkathen, Kreis Stolp (Inv. 4602; Monatsblätter 1899, 54), während ein durchbohrtes von Sageritz, Kreis Stolp, über 14 cm lang ist (Inv. 4539) und ein undurchbohrtes von Streckenthin, Kreis Greifenberg, sogar 24 cm erreicht (Inv. 4538); ihnen schließen sich kleinere Exemplare von Wartenberg bei Pyritz und von Langenhagen bei Greifenhagen, endlich ein am Bleichholm bei Stettin ausgebaggertes an (Inv. 4505—7). An Feuersteinartefacten lieferte Klein-Schönfeld bei Greifenhagen ein prismatisches Messer, Geschenk des Bezirksgeologen Dr. Müller (Inv. 4506a), während der Geologe Dr. Schmidt

auf eine bisher unbekannte reiche Werkstätte von Feuersteingeräthen bei Friedrichsberg, Kreis Naugard, aufmerksam machte (Monatsblätter 1898, 158); eine große Menge von zierlichen Messerchen und Pfeilspitzen, auch Schabern sammelte Pastor Berg im losen Sande zwischen Schmolsin und Scholpin und schenkte sie dem Museum (Inv. 4524; Monatsblätter 1898, 178; 1899, 54). Ob die Urnenscherben gleichzeitig sind, ist kaum zu ermitteln, doch scheint es sich um Wohnstätten zu handeln, die auch in späterer Zeit noch benutzt wurden, wie das bekannte Sandfeld von Neuenkirchen bei Stettin, aber gleichfalls schon völlig durchwühlt sind.

Es versteht sich, daß Rügen wieder besonders ergiebig gewesen ist an Feuersteingeräthen; welche Fülle sich von da in die verschiedensten Sammlungen noch immer ergießt, zeigt z. B. die Zusammenstellung der in der letzten Zeit vom Berliner Museum erworbenen Stücke, meist geschlossene Gräber- oder Depotfunde.[1]) Eine neue Werkstätte ist bei Fährhof auf Wittow entdeckt, die eine reiche Ausbeute von roh behauenen Aexten, prismatischen Messern, Schabern und Bohrern, aber auch jüngeren Typen geliefert hat; besonders dankenswerth ist aber die Untersuchung gewisser rechteckiger Feuerstellen mit nur 60 cm tief liegendem Steinpflaster, die weder Knochenreste noch Gefäßscherben enthielten und daher auf ihre Bestimmung hin noch näher zu untersuchen bleiben.[2]) Dem Altmeister der Erforschung Rügens verdanken wir zwei wichtige Beobachtungen;[3]) bei Lietzow am Jasmunder Bodden lagern im Kies, zum Theil unter dem Wasserspiegel, große Mengen roh zugeschlagener Aexte, Messer, Spalter, Schaber und Bohrer, die den Formen der dänischen Kjökkenmöddinger gleichen, bei dem Fehlen von Speiseresten aber wohl nicht als Küchenabfälle, sondern als Kulturreste von Wohnplätzen anzusehen sein dürften, die wie die dänischen „Küstenfunde" infolge einer Senkung des Landes weggespült und wieder abgelagert sind. Eine wirkliche Wohnstätte der Steinzeit scheint dann bei Bobbin auf Jasmund in einer Kulturschicht von 14 m im Geviert bei einer Tiefe von 2 m entdeckt zu sein, die Messer, Axt, Schleifstein und zahlreiche unverzierte Gefäßscherben enthielt, angeblich auch einen Schädel; es könnte eine überdacht zu denkende Wohngrube gewesen sein. So mehren sich die Anzeichen, daß wir auch über die Wohnungen der Steinzeit in Pommern vielleicht noch etwas ermitteln zu können hoffen dürfen, wofür Schumann noch vor Kurzem jeden Anhaltepunkt vermißte (Balt. Stud. XLVI, 107).

---

[1]) Götze, Funde von Steingeräthen auf Rügen: Nachrichten über Deutsche Alterth. 1897, 13.

[2]) von Platen-Benz, Fundstelle für Steinalterthümer in Fährhof: Korr.-Blatt d. Ges. f. Anthrop. XXVII, 2, 11.

[3]) Baier, Ein Küstenfund auf Rügen: Nachrichten über Deutsche Alterth. 1897, 94. — Derselbe, Eine steinzeitliche Wohnstätte, das. 1898, 10.

Auch bezüglich der Grabformen der Steinzeit liegt neues Material vor.[1]) Schumann fand in 6 kleinen Steinkisten mit Leichenbestattung nur je ein Henkeltöpfchen ohne Beigaben; nur das Gefäß von Stolzenburg zeigte eine eingestochene Strichzone, die den neolithischen Charakter verbürgt. Er folgert daraus, daß diese Begräbnißform an den Ausgang der Steinzeit zu setzen ist und aus der einheimischen Gruppe der Steingräber mit Kugelgefäßen und Stichverzierung hervorging, während Flachgräber mit Bechergefäßen und Schnurverzierung zeitweilig daneben bestanden und fremde Einflüsse verrathen. Zur Beurtheilung dieser Verhältnisse schien, wie schon der letzte Jahresbericht betonte, besonders eine eingehende Darstellung der steinzeitlichen Keramik erwünscht, und so stellte der Berichterstatter für die Festschrift des Jubiläums unseres Vorsitzenden die steinzeitlichen Gefäße des Stettiner Museums zusammen, ohne indeß bereits eine abschließende Chronologie ausbauen zu wollen; immerhin ist es ein Fortschritt, daß diese Arbeit die wichtige Gefäßgruppe auch durch Abbildungen weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat und als ein unentbehrliches Hülfsmittel und eine Grundlage für jede weitere Behandlung dieses Stoffes bezeichnet worden ist.[2]) Ein übler Zufall wollte, daß gerade während des Druckes die oft in pommersche Verhältnisse eingreifende Arbeit Brunners über die steinzeitliche Keramik in der Mark Brandenburg erschien und nicht mehr benutzt werden konnte; doch finden sich in ihren von S. 46 an zusammengefaßten Ergebnissen keine wesentlich neuen Ansätze für Pommern. Inzwischen ist zu den Scherbenstellen mit steinzeitlichen Gefäßresten die Lokalität von Rowe, Kreis Stolp, hinzugekommen, wo dergleichen Funde bei Abtragung eines Hügels gemacht sind (Inv. 4628).

Auch die Näpfchensteine sind neuerdings im Anschluß an mehrere bei Lebehn zerstörte in ihrem Vorkommen für Pommern besprochen;[3]) ihre Bedeutung muß noch immer zweifelhaft bleiben, während ihre Zeitstellung in einzelnen Fällen steinzeitlich ist.

Für die **Bronzezeit** dagegen fehlt es diesmal mit Ausnahme der von Stubenrauch in der Lemcke-Festschrift S. 21 beschriebenen Kegelgräber von Gnewin, Kreis Lauenburg, an zusammenfassenden Arbeiten, nur die Gruppe der Depotfunde hat eingehenderes Interesse erregt. Sonst liegen für die Gegend von Schmolsin, Kreis Stolp, allerlei Beobachtungen vor,[4])

---

[1]) Schumann, Gräber aus dem Ende der Steinzeit in Pommern: Nachrichten über Deutsche Alterth. 1898, 86.

[2]) Walter, Die steinzeitlichen Gefäße des Stettiner Museums: Lemcke-Festschrift, Stettin 1898, S. 1—20 mit 4 Tafeln. — Vgl. Götze im Centralblatt für Anthropologie IV, 1899, S. 92.

[3]) Schumann, Monatsblätter 1899, 124.

[4]) Berg, Monatsblätter 1898, 177; 1899, 53.

die Reste aus allen Perioden betreffen; doch scheinen bei Selesen gefundene Urnen mit Beigefäßen und Bruchstücken von Ringen und Halsbergen hierher zu gehören (Inv. 4525). Von Urnen seien hier angereiht eine henkellose, weitbauchige, die von unten bis an den mit Nageleindrücken versehenen Hals gerauht ist, aus einer Steinkiste von Klein-Silckow, Kreis Stolp (Inv. 4553), eine gleichfalls gerauhte etwas kleinere mit 5 Warzenansätzen, dazu eine weitbauchige mit abgebrochenen Henkeln von Schöneberg bei Schlawe (Inv. 4557—8). Einzelfunde sind vertreten in einem Fingerring aus dem Moor von Klucken, Kreis Stolp (Inv. 4521), einem 16 cm langen Lappencelt von Raddun, Kreis Greifenberg (Inv. 4537), einer Messerklinge von 13 cm Länge aus Scholpin, Kreis Stolp (Inv. 4573). Fragment ist auch das Schwert aus dem Moor von Streitzig, Kreis Neustettin (Inv. 4615); der Griff zeigt leicht geschwungenes Profil mit rundem Abschluß und 2 Nieten, das Ganze mißt noch 22 cm. Drei bronzene Wendelringe sind in Jakobshagen, Kreis Saatzig, beim Grabenziehen gefunden (Inv. 4528).

Nicht unbeträchtlich ist wieder die Zahl der behobenen Depotfunde. In Woitzel, Kreis Regenwalde, lagen in einem Thongefäß $^3/_4$ m tief 2 Armspiralen, 2 offene Armbänder, 2 Handbergen, eine Schmucknadel mit Spiralscheibe und 4 kleine Schmuckspiralen (Inv. 4559). Wesentlich reicher, wenn auch wohl jünger, ist der Gießerfund von Vietkow, Kreis Stolp, der in der Sitzung vom 17. Dezember 1898 vorgelegt wurde (Monatsblätter 1899, 13 und 56); außer der Menge von 24 Hohl- und Lappencelten, 7 Armringen, 5 Speerspitzen, 4 Spiralen, 1 Messer mit Grifftülle und allerlei Fragmenten ist er wichtig wegen der Gießergeräthe Ambos, Gußkuchen und Gußzapfen. Sie beweisen neben der unfertigen Beschaffenheit der meisten Celte offenbar eine einheimische Ausübung der Gußtechnik. Alles war an einer moorigen Ackerstelle in einem Gefäß vergraben bei einem großen Stein, dessen ganze Umgebung mit Bronze-Feilspänen völlig durchsetzt war. Der Depotfund von Hanshagen bei Colberg, der schon im letzten Jahresbericht erwähnt ist, hat seine Würdigung inzwischen gefunden;[1]) Tüllencelte, Nierenring, Wulstfragment, Armringe u. a. mit Endstollen reihen sich im Allgemeinen dem pommerschen Formenkreise, und zwar der jüngeren Bronzezeit ein, aber 4 Pferdegebißstangen mit viereckigen Querhülsen und Endknopf sind hier neu und finden nur in Ungarn Analogien. Außer diesem Beweis südöstlichen Imports ist der Fund noch durch eine Menge rohen Bernsteins bemerkenswerth. Dieselbe Mischung einheimischer und importirter Formen tritt im Depotfunde von Clempenow, Kreis Demmin, zu Tage,[2]) der aber in die ältere Periode

[1]) Schumann, Bronzedepotfund von Hanshagen: Nachrichten 1898, 17.

[2]) Schumann, Bronzedepotfund von Clempenow: Nachrichten 1897, 7.

hinaufzurücken ist. Im Moore fanden sich ein diademartiger Halsschmuck, 2 breitere Armspiralen mit Mittelrippe, 2 schmale Spiralcylinder als bekannte Typen, doch die Scheibennadel mit Oese und eingepunzten Buckeln, eine anscheinend mecklenburgische Lokalform, fehlte bei uns bisher; ihr Fund in Vorpommern kann füglich nicht befremden.

Eine Reihe von Funden aus Pommern ist theilweise oder ganz in andere Sammlungen übergegangen. Zunächst ist ein großer Depotfund von Lekow, Kreis Schivelbein, im Lauf der Jahre verschollen, und nur 1 Hals- und ein Armring sind in die Stettiner Sammlung, 7 ähnliche und 1 Celt in das Berliner Museum gelangt.[1]) Die ovalen Ringe, die sich nach der offenen Seite verjüngen, sowie der Flachcelt mit scharfkantigen Ausbuchtungen kommen schon in der älteren Bronzezeit Pommerns vor. Einzelne Ringe derselben Art sind neuerdings aus Stolzenburg und Dargitz, Kreis Ueckermünde, ebenfalls in das Berliner Museum gekommen. Gingen zwei weitere Funde gleichfalls dorthin, so ist das der selteneren Formen wegen bedauerlicher für Stettin, aber die Lokalforschung kann doch die gewonnenen Resultate für sich verwerthen.[2]) Bei Bergen auf Rügen lagen unter einem großen Steine außer einer Feuerstein-Lanzenspitze zwei Bronze-Lanzenspitzen, eine einschneidige Messerklinge, eine dicke Nadel mit konischem Kopf, sechs Hohlcelte, eine Hohlaxt mit quer stehender Schneide und rechtwinklig dazu angebrachtem Oehr. Der andere Fund von Heringsdorf auf Usedom zeigt 4 Hohlcelte; hierbei befinden sich wie unter den Rügener Celten vierkantige, auch sind mehrfach die parallelen Ornamentrippen mit Knöpfchen abgeschlossen — beides besonders in Frankreich vorkommende Eigenthümlichkeiten, so daß sich also hier ganz andere Beziehungen nach Südwesten aufzuthun scheinen.

In die Uebergangszeit zur **Eisenzeit** fallen einige in Schlennin bei Belgard geöffnete Gräber, die 7 zum Theil zerbrochene Thongefäße, Bronzereste, eine Kramme, ein bandartiges Stück und eine charakteristische Schwanenhalsnadel von 12 cm Länge enthielten (Inv. 4594—4601). Ob die Angabe richtig ist, daß ein eiserner Reifen (Inv. 4581) außen um eine Urne von Degow bei Kolberg gelegen hat, bleibt zweifelhaft. Ein Halsring, der mit verdicktem Ende in 5 perlartige Wulste und eine Schale ausläuft, gefunden in Rützow bei Colberg (Inv. 4519), gehört dem Formenkreise der Latène-Kultur an; ebenso einschneidige Eisenmesser verschiedener Länge (18 bis 6 cm), ein breiter Eisenhaken aus einer schwarzen, senkrecht gestrichelten Knochenurne von Batzwitz, Kreis Greifenberg (Inv. 4529). Eine genauere Gruppirung der Latène-Sachen mit Unterscheidung einheimischer Weiterbildungen aus der Bronzezeit, engerer Lokalgruppen und

[1]) Götze, Bronzefund von Lekow: Nachrichten 1897, 42.

[2]) Götze, Zwei Bronzefunde aus Pommern: Nachrichten 1897, 44.

importirter echter Latène-Formen, die nicht von der Oder, sondern von der Elbe her aus Südwestdeutschland eingeführt sein dürften, hat Schumann in mehreren Aufsätzen neuerdings entworfen.[1])

Auch die Frage der **Gesichtsurnen**, welche für Hinterpommern das größte Interesse hat, ist in ein neues Stadium getreten. Auf der Lübecker Anthropologen-Versammlung sind diese merkwürdigen Gefäße auf südliche, durch den Bernsteinhandel verbreitete Vorbilder zurückgeführt worden,[2]) und jüngst ist eine sorgfältige Zusammenstellung aller Funde auf dem Gebiete der Gesichtsurnen Nordostdeutschlands vollendet.[3]) Wir haben unterdessen ruhig weitergesammelt und aus demselben Gebiet 7 Mützen- und 2 Gesichtsurnen erhalten; erstere stammen von Oblivitz, Kreis Lauenburg (Inv. 4504), Zeblin bei Bublitz (Inv. 4608), eine große schwarze und 2 kleinere von Geiglitz, Kreis Regenwalde (Inv. 4619), Collatz bei Polzin (Inv. 4624), endlich von Neujugelow, Kreis Stolp (Inv. 4626). Die Gesichtsurnen sind einer Steinkiste bei Koppenow, Kreis Lauenburg, entnommen (Inv. 4502—3); die größere mit Deckel ist schwärzlich und ohne Ornamente, aber mit Nase, Augen und vierfach durchbohrten Ohren, in denen Reste des Behanges von Bronze, Eisen und Glasperlen haften; die kleinere mit Deckel graubraun, ohne Ornamente, mit denselben plastischen Theilen, aber ohne Behang.

Als der **römischen** Periode zugehörig sind zu nennen die bei Anlegung von Rieselwiesen in Zietzen, Kreis Stolp, gemachten trümmerhaften Funde[4]) aus Urnenfeldern und Skelettgräbern, bestehend in Bronzebommel, Schnalle mit Nieten, Fibelresten, einem beschädigten Knopfsporn, einem Eisenschlüssel und 4 Spinnwirteln aus Thon (Inv. 4522). Drei Fibeln und eine Bronzenähnadel sind in Brenkenhofswalde, Kreis Greifenhagen, gefunden (Inv. 4578). Eine schöne schwarze, zweihenklige Mäanderurne, 27 cm hoch, eine schwarze Schale und ein kleineres Gefäß nebst 2 Fibeln verdanken wir Herrn Geheimrath Lenz aus Geiglitz, Kreis Regenwalde (Inv. 4584). Der schon im letzten Jahresbericht erwähnte Baumsarg vom Ostseestrande bei Bodenhagen hat nun auch seine sachverständige Untersuchung gefunden;[5]) der Fibel nach gehört er an den Ausgang des 2. nach-

[1]) Schumann, Charakter und Herkunft der pommerschen Latène-Formen: Centralblatt für Anthropologie III, 1898, 99; Die Waffen und Schmucksachen Pommerns zur Zeit des Latène-Einflusses, ihr Charakter und ihre Herkunft: Lemcke-Festschrift, S. 25.

[2]) Montelius, Hausurnen und Gesichtsurnen: Korr.-Blatt der anthropol. Ges. XXVIII, 10, 123 mit Diskussion von Voß, Virchow u. a.

[3]) Olshausen, Gesichtsurnen: Berliner Verhandl., 1899, 129—169 mit Karte S. 156.

[4]) Berg, Monatsblätter 1898, 179; 1899, 55.

[5]) Schumann, Baumsarggrab mit Zwergskelett von Bodenhagen: Nachr. 1899, 1.

christlichen Jahrhunderts. Diese Bestattungsart, so häufig sie sonst gefunden ist, war bisher für Pommern, und zwar in allen Perioden, ohne Beispiel.

Aus der **Völkerwanderungs**-Zeit ist nun endlich auch eine Spur in dem Skelettgrab von Friedefeld, Kreis Randow, entdeckt; die zweigliedrigen Fibeln endigen in einen Thierkopf und weisen ungefähr in das 5. Jahrhundert; ihre nächsten Formen erscheinen im sächsischen Gräberfelde von Borgstedt a. d. Eider. Nach dem Abzug der in Pommern ansässigen Germanenstämme könnten also die Sachsen vorübergehend Vorpommern besetzt haben.[1])

Bekanntlich rückten bald die **Slaven** nach, von deren Anwesenheit sich diesmal Reste in bronzenen Schläfenringen von Zietzen bei Stolp (Inv. 4523) und ebensolchen versilberten aus Lübtow, Kreis Lauenburg (Inv. 4550) bemerklich machten. Von Burgwällen dieser Zeit, so zahlreich in Pommern, daß daselbst kaum ein vorslavischer angeführt werden kann (Monatsblätter 1899, 28), scheint ein neuer als Wasserburg angelegter Ringwall bei Gülzow aufgefunden zu sein, ohne aber bisher näher untersucht werden zu können (Monatsblätter 1898, 158).

Die Anzahl der Wickingerschwerter der Stettiner Sammlung ist durch das am Bleichholm bei Stettin ausgebaggerte (Inv. 4511) auf 6 gebracht worden. Die Hoffnung, das bei Charbrow, Kreis Lauenburg, im Bruch gefundene Wickingerboot von 13 m Länge zu heben und nach Stettin zu schaffen, hat sich leider noch nicht erfüllt, so vielseitiges Interesse die vorläufige Mittheilung über diesen Fund (Monatsblätter 1899, 14) auch hervorgerufen hat.

Mit Erwähnung des Denksteines von Grüttow, Kreis Anklam, schließen wir diesmal unsere Aufzählung.[2]) Die Sage läßt ihn zur Erinnerung an den 1135 von einem Heiden erschlagenen ersten christlichen Pommernfürsten Wartislaw errichtet sein, und in der That zeigt die Südseite das Kreuz neben dem wendischen Horn. Bisher unbekannt war die rohe Darstellung einer menschlichen Figur auf der Nordseite, die unverkennbar an die Art der heidnischen Darstellungen z. B. auf den wendischen Steinbildern von Altenkirchen und Bergen erinnert. Ist nun der Stein wichtig als „das älteste historische Denkmal Pommerns" — so ist er auch zugleich das letzte prähistorische Stück unseres Landes.

---

[1]) Schumann, Nachrichten 1898, 93; Monatsblätter 1899, 43.

[2]) Lemcke, Bau- und Kunstdenkmäler des Reg.-Bez. Stettin, II, 198 mit Fig. 91 und 92.

Zuwachs der Bibliothek

durch Austausch mit Vereinen, gelehrten Gesellschaften und Akademien.

Aachen: Geschichtsverein.

Agram: Hrvatskoga arkeologickoga Druztva Ljetopis Viestnik. N. S. III.

Altenburg: Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft. Mittheilungen XI, 2.

Augsburg: Histor. Verein für Schwaben. Zeitschrift XXV.

Bamberg: Historischer Verein. Bericht 59.

Basel: Histor. und antiquar. Gesellschaft. Jahresbericht 23. Beiträge V, 2.

Bautzen: Macica Serbska. Časopis 1898, 2. 1899, 1. Protyka sa Sserbow na lěto 1899.

Bayreuth: Histor. Verein für Oberfranken.

Bergen i. Norw.: Museum. Aarbog 1898.

Berlin: 1. Gesellschaft für Anthropologie. Verhandlungen 1899. Zeitschrift 1899. Nachrichten über deutsche Alterthumsfunde 1899.

2. Märkisches Museum.

3. Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg. Forschungen XII, 1, 2.

4. Verein für Geschichte Berlins. Mittheilungen 1899. Schriften XXXVI.

5. Verein Herold. Der deutsche Herold 1898.

6. Gesellschaft für Heimathskunde d. Prov. Brandenburg. Brandenburgia VIII.

Birkenfeld: Verein für Alterthumskunde: F. Back, Die Altburg bei Bundenbach. — F. Back, Chroniken der Aemter Birkenfeld und Frauenberg.

Bistritz: Gewerbeschule. Jahresbericht 23.

Bonn: Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Jahrbücher Nr. 104.

Brandenburg a. H.: Hiſtor. Verein.
Braunsberg: Hiſtor. Verein für Ermeland. Zeitſchrift XII, 2. 3.
Bremen: Hiſtor. Geſellſchaft des Künſtlervereins.
Breslau: 1. Schleſiſche Geſellſchaft für vaterländiſche Kultur.
2. Muſeum ſchleſiſcher Alterthümer. Schleſiens Vorzeit VII, 4.
3. Verein für Geſchichte und Alterthum Schleſiens. Zeitſchrift 33.
Bromberg: Hiſtor. Geſellſchaft für den Netzediſtrikt. Jahrbuch 1899.
Cambridge: Peabody Museum.
Caſſel: Verein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde
Chemnitz: Verein für Chemnitzer Geſchichte. Jahrbuch 10.
Chikago: Academy of sciences. 40. annual report. — Bulletin II, 2.
Chriſtiania: 1. Videnskabs Selskabet. Skrifter 1898, II. 1899, II.
2. Muſeum nordiſcher Alterthümer. Aarsberetning 1898. — Kunst og Handverk II, 3.
Crefeld: Muſeums-Verein.
Danzig: 1. Weſtpreußiſcher Geſchichtsverein. Zeitſchrift 39, 40. — H. Märcker, Geſchichte der ländlichen Ortſchaften und der 3 kleineren Städte des Kreiſes Thorn. Lief. 1.
2. Weſtpreußiſches Provinzial-Muſeum.
3. Naturforſchende Geſellſchaft. Schriften IX, 3 u. 4.
Darmſtadt: Hiſtoriſcher Verein für das Großherzogthum Heſſen. Quartalblätter 1898.
Dorpat: Gelehrte eſtniſche Geſellſchaft. Sitzungsberichte 1898. — Verhandlungen XIX, XX, 1.
Dresden: Königl. Sächſiſcher Alterthumsverein. Jahresbericht N. Archiv XX. — Die Sammlung des Königl. Sächſiſchen Alterthumsvereins. Lief. 2 u. 3.
Düſſeldorf: Geſchichtsverein.
Eiſenberg: Geſchichts- und Alterthumsforſchender Verein. Mittheilungen 14.
Eisleben: Verein für Geſchichte und Alterthümer der Grafſchaft Mansfeld.
Emden: Geſellſchaft für bildende Kunſt und vaterländiſche Alterthümer. Jahrbuch XIII, 1. 2.
Erfurt: 1. Königl. Akademie gemeinnütziger Wiſſenſchaften. Jahrbücher XXV.
2. Verein für die Geſchichte und Alterthumskunde Erfurts. Mittheilungen 20.
Jekin: Literariſche Geſellſchaft.

Frankfurt a. M.: Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Archiv VI.

Frankfurt a. O.: Historischer Verein für Heimathskunde.

Frauenfeld: Historischer Verein des Kantons Thurgau. Thurgauische Beiträge 38.

Freiberg i. S.: Alterthums-Verein.

Freiburg i. B.: 1. Gesellschaft für Geschichtskunde. Zeitschrift XIV.
2. Breisgau-Verein „Schau-ins-Land". Schau-ins-Land XXVI.

Gießen: Oberhessischer Geschichtsverein. Mittheilungen VIII.

Görlitz: 1. Oberlausitz. Gesellschaft der Wissenschaften. Magazin 75, 1. — Festschrift zum 21. August 1896. H. 4.
2. Naturforschende Gesellschaft.
3. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz.

Graz: Histor. Verein für Steiermark. Beiträge 28. — 6. Bericht der histor. Landeskommission. — Veröffentlichungen der histor. Landeskommission, Heft 5. 6. 7. 8.

Greifswald: Geographische Gesellschaft.

Guben: Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Alterthumskunde. Niederlausitzer Mittheilungen V, 8. VI, 1.

Halle a. S.: Thüringisch-Sächsischer Alterthums- und Geschichtsverein. N. Mittheilungen XX, 1 u. 2.

Hamburg: Verein für Hamburgische Geschichte. Zeitschrift X, 3.

Hanau: Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde.

Hannover: Histor. Verein für Niedersachsen. Zeitschrift 1899.

Harlem: Société hollandaise des sciences. Archives, Série II, tome II, 2—5. III, 1.

Heidelberg: Universitäts-Bibliothek. N. Heidelberger Jahrbücher VIII, 2.

Helsingfors: Finnische Alterthumsgesellschaft. — Finskt Museum 1898. Suomen Museo 1898.

Hermannstadt: Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv N. F. XXIX, 1.

Hohenleuben: Vogtländischer Alterthumsverein. Jahresb. 67—69.

Jena: Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.

Insterburg: Alterthumsgesellschaft. Jahresbericht 1898.

Kahla: Verein für Geschichte und Alterthumskunde. — H. Bergner, Urkunden zur Geschichte der Stadt Kahla. 1899.

Kiel: 1. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Zeitschrift XXVIII. — Register zu Band I—XX.

2. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Mittheil. 17.
3. Naturwissenschaftlicher Verein.
4. Anthropologischer Verein. Mittheilungen 12.
5. Museum vaterländischer Alterthümer.

Königsberg i. Pr.: 1. Alterthumsverein Prussia. Altpreuß. Monatsschrift XXXV, 7 u. 8. XXXVI, 1—6.
2. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft. Schriften XXXIX.

Kopenhagen: 1. Königl. Nordische Alterthumsgesellschaft. Aarbøger XIII, 4. XIV, 1. 2. Mémoires 1898.
2. Genealogisk Institut.

Laibach: Musealverein. Izvestja museiskega društva. Letn VIII, 1—6.

Landsberg a. W.: Verein für Geschichte der Neumark. Schriften 8. — P. Schwartz, Die Neumark während des 30jährigen Krieges. Heft 1.

Landshut: Historischer Verein für Niederbayern.

Leiden: Maatschappy der nederlandsche letterkunde.

Leipa: Nordböhmischer Excursionsklub. Mittheilungen XXII. Register zu XVI—XX.

Leipzig: 1. Verein für die Geschichte Leipzigs.
2. Museum für Völkerkunde.

Leisnig: Geschichts- und Alterthumsverein.

Lemberg: Towarzystwo historyczne. Kwartalnik historyczny XIII.

Linkoln: Nebraska State Historical Society. Proceeding and collections III.

Lindau: Bodensee-Verein. Schriften 27.

Lübeck: 1. Verein für Hansische Geschichte. Geschichtsblätter 1898. Jahresbericht 28.
2. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. Bericht 1898. Mittheilungen IX. Zeitschrift VIII, 1. — Urkundenbuch X, 5—10.

Lüneburg: Museumsverein. Jahresbericht 1896—98.

Lüttich: Institut archéologique Liégois. Bulletin XXVII.

Magdeburg: Verein für Geschichte und Alterthumskunde.

Marienwerder: Historischer Verein. Zeitschrift 37.

Meiningen: Henneberg. Alterthums-Verein. Neue Beiträge 14.

Meißen: Verein für die Geschichte der Stadt Meißen.

Metz: Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrbuch X.

Milwaukee: Public museum. 16. annual report 1897—98.

Mitau: 1. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst.

2. Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Jahrbuch 1898.

München: 1. Histor. Verein für Oberbayern. Altbayer. Monatsschrift I, 1—3. — Altbayer. Forschungen I.

2. Königl. Bayerische Akademie der Wissenschaften. Sitzungsberichte 1898, II. 2—3. 1899, 1—3.

Münster: 1. Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens. Zeitschrift 56.

2. Westfälischer Provinzial-Verein.

Namur: Société archéologique. Annales XXXIII, 1. — Rapport 1898.

Nürnberg: 1. Germanisches Museum. Anzeiger 1898. — Mitteilungen 1898. — Katalog der Glasgemälde aus älterer Zeit.

2. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.

Oberlahnstein: Alterthumsverein.

Oldenburg: Oldenburger Verein für Alterthumskunde und Landesgeschichte. Jahrbuch 7.

Osnabrück: Verein für Geschichte u. Landeskunde. Mittheilungen 23.

St. Petersburg: Commission impériale archéologique. Compte-rendu 1895.

Plauen i. V.: Alterthumsverein.

Posen: 1. Towarzystwo Przyjaciól Nauk. Roczniki XXV, XXVI, 1.

2. Historische Gesellschaft. Zeitschrift XIII, 3 u. 4. XIV, 1 u. 2.

Prag: 1. Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mittheilungen 27.

2. Lese- und Redehalle der deutschen Studenten. — A. H. Loebl, Das Gründungssemester der Lese- und Redehalle. — Bericht 1898.

3. Museum Regni Bohemici. Pamatky XVIII, 3—5. — Starožitnosti země české I, 1.

Ravensberg: Diöcesanverein von Schwaben. Archiv 16, 1—12. 17, 1—4.

Regensburg: Historischer Verein. Verhandlungen 50.

Reval: Estländische literarische Gesellschaft. Beiträge V, 3.

Riga: Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Sitzungsberichte 1897, 1898. — Mittheilungen XVII, 2. — A. Buchholtz, Geschichte der Juden in Riga.

Rostock: Verein für Rostocks Alterthümer. Beiträge II, 4,

Salzburg: Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
Salzwedel: Altmärk. Verein für vaterländische Geschichte und Industrie.
Schmalkalden: Verein für Hennebergische Geschichte und Alterthumskunde.
Schwäbisch-Hall: Histor. Verein.
Schwerin i. M.: Verein für meklenburgische Geschichte. Urkundenbuch XIX.
Speier: Historischer Verein der Pfalz. Mittheilungen 23.
Stade: Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
Stockholm: 1. Nordiska Museet. — Ringlekar på Skansen. — Meddelanden från nordiska museet 1897.
2. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien. Månadsblad 1895. — Antiquarisk tidskrift XIV, 1. XVI, 4.
3. Svensk historiska foreningen. Historisk tidskrift 1898, 3. 4. 1899, 1. 2. 3.
Straßburg i. E.: Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek. Jahrbuch 15.
Stuttgart: Württembergischer Alterthumsverein. Vierteljahrsschrift N. F. VIII.
Thorn: Copernicus-Verein. Mittheilungen 12.
Tongres: Société scientifique et litéraire de Limbourg. Bulletin XVII, 1. 2.
Ulm: Verein für Kunst und Alterthum.
Washington: Smithsonian Institution.
Wernigerode: Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde. Zeitschrift XXXII, 1. Register zu XIII—XXIV.
Wien: Akademischer Verein deutscher Historiker.
Wiesbaden: Verein für Nassauische Alterthums- und Geschichtsforschung.
Worms: Alterthums-Verein.
Wolfenbüttel: Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel. Braunschweig. Magazin IV.
Würzburg: Histor. Verein. Archiv XL.
Zürich: 1. Antiquarische Gesellschaft. Mittheilungen 63.
2. Schweizerisches Landesmuseum. Anzeiger N. F. I, 1. 2.
Zwickau: Alterthumsverein. Mittheilungen 6.

Fünfter Jahresbericht

der

Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in der Provinz Pommern

für die Zeit vom

1. April 1898 bis 31. März 1899.

(Vorgetragen und genehmigt in der Sitzung der Kommission am 6. Juni 1899.)

1. Zusammensetzung der Kommission.

Aus der Kommission schied aus durch Todesfall der stellvertretende Vorsitzende Landeshauptmann Hoeppner. An seine Stelle trat als Mitglied der Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe, zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde der Oberbürgermeister von Stettin, Geh. Regierungsrath Haken von dem Provinzial-Ausschuß am 24. Mai 1898 gewählt.

Der Kommission gehörten seitdem als Mitglieder an:

1. Landesdirektor a. D. Dr. Freiherr von der Goltz auf Kreitzig, Vorsitzender,
2. Oberbürgermeister Geheimer Regierungsrath Haken in Stettin, stellvertretender Vorsitzender,
3. Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe in Stettin,
4. Staatssekretär des Reichs-Schatzamts a. D. Freiherr von Maltzahn-Gültz, Excellenz, auf Gültz,
5. Pastor Pfaff in Cordeshagen,
6. Kammerherr von Zitzewitz auf Zezenow,
7. Landrath a. D. Graf Behr auf Behrenhof,

und die Stellvertreter:

1. Oberbürgermeister a. D. Geh. Regierungsrath Pehlemann in Stargard,
2. Pastor Gercke in Kenz,
3. Rittergutsbesitzer von Kameke auf Cratzig,
4. Stadtbaumeister von Haselberg in Stralsund,
5. Landrath a. D. von Schöning-Clemmen in Stargard.

Provinzial-Konservator war der Gymnasial-Direktor Dr. Lemcke in Stettin.

2. Sitzung der Kommission.

Die Kommission trat zusammen am 23. Mai 1898. Anwesend waren
der Landesdirektor a. D. Dr. Freiherr von der Goltz,
der Landesrath Denhard als Vertreter des erkrankten Landeshauptmanns,
der Staatssekretär a. D. Freiherr von Maltzahn-Gültz, Excellenz,
der Oberbürgermeister Geh. Regierungsrath Haken,
der Pastor Pfaff in Cordeshagen,
der Kammerherr von Zitzewitz-Zezenow,
der Landrath a. D. Graf Behr-Behrenhof,
der Provinzial-Konservator.

Vorgetragen wurde von dem Letzteren und von der Kommission genehmigt der inzwischen in den Balt. Studien N. F. Band II, S. 171 ff., abgedruckte und auch durch Sonderabdrücke verbreitete vierte Jahresbericht für das Jahr 1897/98. Derselbe ist auf Ansuchen der Kommission diesmal durch das Kgl. Konsistorium der Provinz Pommern den Superintendenturen zugegangen, um durch Umlauf auch den sämmtlichen Pfarrämtern bekannt zu werden, außerdem allen betheiligten Behörden überreicht und mit den entsprechenden Berichten der anderen Provinzen ausgetauscht.

Der dem Konservator ertheilte Auftrag, eine Sammlung aller die Denkmalpflege betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen auszuarbeiten und diese in der diesjährigen Sitzung vorzulegen, ist noch nicht zur Ausführung gekommen, da dem Vernehmen nach eine neue Ausgabe des von Wussow'schen Werkes über die Denkmalpflege vorbereitet wird, deren Erscheinen abzuwarten als zweckmäßig erachtet wurde.

Vorgelegt wurden in der Sitzung die Jahresberichte der Kommissionen der anderen Provinzen und was in ihnen von allgemeinerem Interesse ist, hervorgehoben.

Ferner wurden vorgelegt die ersten Druckbogen des inzwischen erschienenen Inventars der Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stettin, Heft I, den Kreis Demmin umfassend.

Ein Vorschlag des Konservators, an zustehender Stelle in Anregung zu bringen, daß an den Universitäten neben den bisher üblichen Ferienkursen auch solche für Denkmalpflege eingerichtet würden, unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Denkmäler, fand nicht die Zustimmung der Kommission.

3. Die Erhaltung der Denkmäler.

Arbeiten zur Wiederherstellung von Baudenkmälern sind in großem Umfange in Angriff genommen worden, und es ist mit großem Danke anzuerkennen, daß die Provinzial-Verwaltung Beihülfen in reichem Maße zu diesem Behuf bereit gestellt hat, so für die Kirchen zu Kenz, Behrenhof

und namentlich für die Jakobikirche in Stettin; ebenso daß nicht nur die Behörden, sondern vielfach auch schon Private das Gutachten des Konservators bei Wiederherstellungen eingeholt haben. Finden die von diesem vertretenen Forderungen der Denkmalpflege auch nicht überall gleich offenes Ohr, so muß doch anerkannt werden, daß die Zahl derer erheblich zugenommen hat, welche Rücksicht darauf nehmen, und daß die Würdigung des schönen Alten in unseren Denkmälern entschieden im Fortschreiten begriffen ist. Die beträchtliche Zahl der in Aussicht genommenen Restaurationen, sowie die an einzelnen Orten hervortretende Abneigung, den von dem Provinzial-Konservator geltend gemachten Forderungen der Denkmalpflege Rechnung zu tragen, waren die Veranlassung, daß der Landes-Konservator, Geh. Ober-Regierungsrath Persius, mehrmals in Begleitung des Provinzial-Konservators die Provinz bereiste. Dabei wurden zugleich einige der in letzter Zeit abgeschlossenen Restaurationen besichtigt. Die erste dieser Reisen bewegte sich im Regierungsbezirk Stettin und erstreckte sich auf die Orte Stettin, Kolbatz, Stargard, Daber, Cammin und Treptow a. R., die zweite betraf den Regierungsbezirk Köslin und die Orte Stolp, Bütow, Rügenwalde, See-Bukow, Köslin, Kolberg und Körlin a. Pers., die dritte war nach Vorpommern gerichtet und ging über Anklam nach Greifswald, Behrenhof, Usedom und Pasewalk. Es handelte sich dabei um die Besichtigung der schon seit längerer Zeit abgeschlossenen Restaurationen in Treptow a. R. (Gertrudkapelle), Usedom (Marienkirche), Rügenwalde (Marienkirche), Kolberg (Mariendom), Pasewalk (Mühlenthor), ferner um die örtliche Prüfung der Entwürfe für St. Jakobi und St. Peter-Paul in Stettin, St. Marien in Stargard, St. Marien in Daber, die Schloßkirche in Stolp, die Gertrauden-Kapelle in Köslin, um die Grundlinien zur Wiederherstellung für die Kirchen in See-Bukow, Körlin, St. Nikolai in Anklam und die im Gange befindlichen Ausmalungen in Greifswald (St. Jakobi) und Behrenhof, die Bedachungsarbeiten am Dom zu Cammin, die Erhaltung des Schlosses in Bütow und die Aufbewahrung kostbarer Skulpturen aus der Klosterkirche zu Kolbatz. Endlich galt es die von dem Provinzial-Konservator gegen die Art des inneren Ausbaues der Kirche in Daber geltend gemachten Bedenken, die von Seiten des Patronats lebhaften Widerspruch gefunden hatten, an Ort und Stelle nochmals vom Standpunkt der Denkmalpflege aus zu prüfen und durch Verhandlung mit den Betheiligten eine Einigung herbeizuführen.

Die meisten dieser Sachen haben ihre Erledigung noch nicht gefunden, doch sind im Laufe des Jahres zum Abschluß gekommen die Erneuerung des Ostgiebels an der St. Nicolaikirche zu Wollin, die Arbeiten in Greifswald und Cammin, wo namentlich auch die zahlreichen werthvollen Grabplatten des Domes durch Aufstellung im Kreuzgange vor fernerer Beschädigung gesichert sind; die anderen Arbeiten sind wenigstens so weit vorbereitet, daß 1899 jedenfalls einige zur Ausführung und zum Abschluß kommen werden.

In Betreff der Kirche zu Daber trat der Landes-Konservator den Anschauungen, die der Provinzial-Konservator geltend gemacht hatte, in allen Stücken bei.

Neben diesen wichtigeren Sachen wurden von dem Provinzial-Konservator selbstständig bearbeitet die Wiederherstellung eines Mauerthurmes in Demmin, des Pyritzer Thores in Stargard, des Epheuthurmes in Lauenburg, die Erweiterung der Fenster in der Kirche zu Werben, Kreis Pyritz, die Ausmalung der Kirchen zu Woitzel, Kreis Regenwalde, Langkavel, Kreis Naugard, der Erweiterungs- und Thurmbau in Sabow, Kreis Pyritz, die Restauration des Altars in Koserow auf Usedom, desgleichen in Waase auf der Insel Ummanz, Kreis Rügen, des Rubenowbildes in der St. Nikolaikirche zu Greifswald. Erledigt konnten von diesen bisher nur werden die Demmin, Werben und Sabow betreffenden Sachen, die anderen befinden sich noch alle in der Schwebe und harren der Entscheidung.

Anzuführen sind hier noch die bis jetzt zum Theil noch resultatlosen Verhandlungen über den Verbleib eines alten Thurmhahnes in Parlin, Kreis Saatzig.

Von besonderer Wichtigkeit erschien es dem Konservator, gegen den beabsichtigten Abbruch eines Holzthurmes mit geböschter Wandung in Basenthin, Kreis Cammin, Einspruch zu erheben. Die schon im vierten Jahresbericht (S. 171) erwähnte Angelegenheit hat inzwischen durch ministerielle Entscheidung ihre Erledigung im Sinne des Konservators gefunden, nachdem dieser in ausführlicher Denkschrift sich über den Werth und die oft verkannte hohe Bedeutung dieser Bauten für unsere Gegend ausgesprochen und seine Ansicht eingehend begründet hatte. Durch Reskript des Herrn Ministers ist diese Frage dahin entschieden, daß der Thurm nicht abgebrochen werden soll.

Nach immer kommt es vor, daß namentlich in Landkirchen Restaurationen vorgenommen werden, ohne daß vorher die obrigkeitliche Genehmigung eingeholt wird. Die kirchlichen Gemeindeorgane gehen dabei von der Ansicht aus, daß das Kirchengesetz vom 18. Juli 1892 sie dazu berechtige, indem sie die dort unter 8 b vorgesehene Veränderung der Grundgestalt oder der künstlerischen Ausstattung in Abrede stellen und freundlich ertheilten sachverständigen Rath als lästige Bevormundung ansehen und selbst unhöflich abweisen. In den meisten Fällen ist dann der Schade gar nicht mehr wieder gut zu machen. So sind, um nur ein Beispiel anzuführen, noch neuerdings in der Nikolaikirche zu Greifswald, wie schon früher Profile der Portale, so jetzt auch Gewölberippen, gegen eine der Grundregeln der Denkmalpflege mit Cement verputzt und somit für immer verdorben. So werden, namentlich in Vorpommern, Jahr aus Jahr ein Quader- und Ziegelrohbauten, ihrer künstlerischen Form durchaus widersprechend, in Putzbauten umgewandelt oder mit Kalkmilch getüncht und entstellt.

Doch darf auch nicht verschwiegen werden, daß an anderen Stellen die Rathschläge des Konservators mit Dank aufgenommen und mit Verständniß ausgeführt worden sind.

4. Denkmalschutz.

Einen wirksamen Denkmalschutz durchzuführen ist auch bei der jetzigen Organisation der Denkmalpflege noch recht schwer, doch darf immerhin der zeitige Zustand als ein wesentlicher Fortschritt gegen den früheren angesehen werden.

Am meisten bedroht von Zerstörung sind heute die Reste der alten Stadtbefestigungen. So ist es geschehen, daß trotz aller bezüglichen, zum Schutz dieser ehrwürdigen Denkmale wiederholt und schon vor Jahrzehnten erlassenen Verordnungen, noch in den letzten Jahren die Mauern der Stadt Pasewalk, die sich fast unversehrt bis in unsere Tage erhalten hatten, bis auf einige armselige Reste vom Erdboden verschwinden konnten, ohne daß irgend ein Verkehrsbedürfniß oder eine andere Rücksicht dazu Veranlassung gab. Der Ministerial-Erlaß vom 16. September 1897, der den Abbruch auch der Stadtmauern von der vorher einzuholenden gutachtlichen Aeußerung des Konservators abhängig macht, wird in dieser Beziehung hoffentlich Wandel schaffen, wenigstens hat man in Demmin, Naugard und Gollnow nicht verabsäumt, auch für den Durchbruch der Mauern an einzelnen Stellen die obrigkeitliche Genehmigung einzuholen.

Auch der Umguß von Kirchenglocken ist in 7 Fällen durch Vermittelung des Königlichen Konsistoriums zur Begutachtung dem Konservator vorgelegt worden. Schwerer gewöhnt man sich daran, ein Gleiches auch bei der Anlage von Heizungsvorrichtungen in den Kirchen zu thun, obwohl dies von der Kirchenbehörde ausdrücklich vorgeschrieben ist, und so kommt es, daß manche schöne Gebäude durch solche Anlagen geradezu entstellt worden sind; namentlich die Vorschrift, daß die Rauchrohre nicht frei in die Höhe geführt werden und die Gewölbe nicht durchbrechen sollen, wird zum Schaden der Denkmäler außer Acht gelassen. Selbst große Stadtkirchen, wie die Marienkirche in Anklam und Greifswald, die Petrikirche in Wolgast u. a. m. haben sich diese Verunstaltung bei der Aufstellung der ungefügen Oefen von Schuldt-Altona müssen gefallen lassen. Die schon in dem vorigen Jahresbericht ausgesprochene Klage, daß die betreffenden behördlichen Vorschriften nicht gehörig beachtet werden, ist auch heute noch völlig am Platze. Es sollte doch Jedem einleuchtend sein, daß die ästhetische Wirkung auch des schönsten Kirchengebäudes leidet, sobald ein dem Wesen des ganzen Baues durchaus fremder und widersprechender Heizkörper sich in auffallender Weise hineindrängt; und wir haben doch heute eine ganze Menge bewährter Heizungssysteme, die diesen Fehler völlig vermeiden.

Im letzten Jahre sind Heizungsanlagen zur Ausführung gekommen in der Nikolaikirche zu Wollin, der Marienkirche zu Belgard und der

St. Spirituskirche zu Stargard. Geplant ist eine solche auch für die Marienkirche dieser Stadt, dürfte jedoch dort zweckmäßig nur in Verbindung mit dem geplanten und im Entwurf festgestellten allgemeinen Erneuerungsbau dieser Kirche ausgeführt werden können.

5. Für die vorgeschichtlichen Denkmäler

zu sorgen hat der Konservator in seiner Stellung als Vorsitzender der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde und Vorsteher des Alterthums-Museums die beste Gelegenheit gehabt und hat mit Erfolg für ihre Erhaltung zu sorgen sich bemüht. Das Museum hat eine reiche Menge wichtiger Funde den Sammlungen einreihen können und sich dabei des freundlichen Entgegenkommens aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung zu erfreuen gehabt. Leider reichen die zur Verfügung stehenden Räume im Königlichen Schloß zu einer sachgemäßen Aufstellung schon seit längerer Zeit nicht mehr aus und es ist ein dringendes Bedürfniß, daß für die Provinzial-Hauptstadt recht bald ein eigenes Provinzial-Museum erbaut werde. Wenn die von der genannten Gesellschaft entworfenen „vorgeschichtlichen Wandkarten" zur Ausführung gekommen wären, hätte ein noch umfassenderer Schutz und eine noch vollständigere Sammlung der Alterthümer sich erreichen lassen. In gleicher Weise wie das Museum in Stettin für die Regierungsbezirke Stettin und Köslin die vorgeschichtlichen Reste sammelt, bildet das Museum in Stralsund den Mittelpunkt dieser Bestrebungen für den dortigen Bezirk und darf sich unter umsichtiger Leitung derselben Erfolge rühmen. Leider ist die Menge dessen, was auf diesem Gebiet verloren geht oder muthwillig zerstört wird, noch immer unheimlich groß.

6. Die Denkmalforschung

hat nicht geruht. Die Inventarisirung der Baudenkmäler ist im Fortschreiten begriffen und bereits vor Ablauf des Jahres konnte das erste Heft (Kreis Demmin) des Inventars für den Regierungsbezirk Stettin erscheinen. Das zweite Heft (Anklam) ist im Druck und wird im Laufe des Sommers fertig gestellt sein. Das letzte Heft des Inventars des Stralsunder Bezirks (Stadtkreis Stralsund) wird von der bewährten Kraft des Stadtbaumeisters von Haselberg bearbeitet und ist bis auf die erläuternden Zeichnungen abgeschlossen.

Eine wesentliche Unterstützung für die Denkmalforschung, wie für die Denkmalpflege in allen ihren Zweigen darf man sich davon versprechen, daß seit dem Anfange dieses Jahres von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung in Berlin als Beigabe zu diesem Blatt eine eigene Zeitschrift für Denkmalpflege herausgegeben wird und an alle für diese Dinge interessirten Vereine und Corporationen von dem Königl. Ministerium vertheilt wird.

7. Ausgrabungen

zur Erforschung vorgeschichtlicher Wohn- oder Grabstätten sind von der genannten Gesellschaft mehrfach vorgenommen. Ueber die schon im vierten Jahresbericht erwähnte umfassende Durchforschung des Galgenberges bei Wollin hat in den Baltischen Studien, N. F. II, der Konservator des Stettiner Museums, Stubenrauch, einen ausführlichen Bericht veröffentlicht. Als Ergebniß dieser Ausgrabungen ist in Kürze zu bezeichnen, daß es nunmehr unwiderleglich feststeht, daß die nordischen Wikinger, deren Hauptansiedelung auf pommerschem Boden nach geschichtlichen Quellen in oder bei Wollin gesucht werden mußte, in der That dort auch in einem ausgedehnten Gräberfeld Reste dieser merkwürdigen Zeit hinterlassen haben.

Als ein besonders glücklicher Zufall muß es angesehen werden, daß im Lebamoor bei Charbrow auch ein Fahrzeug der Wikingerzeit aufgedeckt worden ist, dessen Hebung und Erhaltung im Laufe des Sommers bewirkt werden soll. Wenn dasselbe auch nicht mehr ganz vollständig ist, so ist es doch in seinem wichtigsten Theile ganz erhalten und ein für die vorgeschichtlichen Beziehungen Pommerns zum skandinavischen Norden bedeutungsvoller Fund.

Der Vorsitzende.
gez. von der Goltz.

Der Provinzial-Konservator.
gez. Lemcke.

Zwei Grabplatten des 14. Jahrhunderts.

Im Obigen ist auf Seite IV die Aufrichtung der Grabplatten des Camminer Domes erwähnt worden und hervorgehoben, daß diese ehrwürdigen Denkmäler dadurch vor weiterer Beschädigung für immer geschützt sind. Da aber gegen dieses Verfahren nicht selten gerade von Geistlichen und Kirchenorganen Widerspruch erhoben (vgl. Monatsblätter 1897, S. 179) und auch der künstlerische Werth dieser in unseren Kirchen, namentlich in Vorpommern noch ziemlich zahlreich erhaltenen Stücke bestritten wird, scheint es angezeigt, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sie zu lenken, damit diese Denkmäler, die bei der bisherigen Vernachlässigung, um nicht zu sagen Mißhandlung, einem sicheren Verderben entgegen gehen, bei Zeiten gerettet werden. Sie sind durch die Fußtritte der darüber hinschreitenden Kirchenbesucher bereits übel genug mitgenommen, viele schon bis zur Unkenntlichkeit entstellt und namentlich in größeren Stadtkirchen ist die Gefahr des stetigen Fortschreitens der Zerstörung stets naheliegend.

Nur selten hat man sich bisher dazu verstanden, wie in den Domen von Kolberg und Cammin alle älteren Grabsteine durch Aufrichtung vor weiterer Beeinträchtigung zu schützen; mitunter ist es auch in ungeeigneter Weise geschehen, indem man die Steine in die Wände eingelassen und mit Cement fest vermauert hat, statt sie mit Klammern zu befestigen. In einer größeren Stadtkirche hat man unmittelbar vor dem aufgerichteten Stein einen eisernen Ofen gesetzt, dessen Wärmeausstrahlung den Kalkstein unfehlbar verderben mußte. Anderswo hat man das kostbarste Kunstwerk, das die betreffende Kirche besitzt, mit Kokosläufern verdeckt und so den Blicken entzogen; kurz, es zeigt sich fast überall ein Mangel an Verständniß für diese Schöpfungen aus unserer Vorväter Zeit. Darum sollen hier im Anschluß an den obigen Bericht einige derselben durch Abbildungen erläutert und besprochen werden, um das Auge für die Schönheit dieser Kunstwerke zu schärfen und ihnen zu der gebührenden Werthschätzung zu verhelfen.

Die Grabplatten der älteren Zeit sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl aus Stein und zwar fast immer aus dem sogenannten Schwedenstein, d. h. dem aus Schweden stammenden gothländischen Kalkstein, angefertigt. Viel seltener sind Platten von Bronce, deren Pommern überhaupt nur drei aufzuweisen hat. Unter diesen nimmt unzweifelhaft die erste Stelle ein

die Bronce-Grabplatte auf den Bürgermeister Albert Hovener in der Nikolaikirche zu Stralsund.

Sie ist ganz in demselben Stile verziert wie die Steinplatten derselben Zeit und unterscheidet sich von diesen nur dadurch, daß das ebenso dauerhafte wie leicht zu bearbeitende Metall eine noch feinere Detail-Ausführung der mit dem Grabstichel ausgestochenen reichen Verzierungen ermöglicht, so daß selbst die vielgerühmten Miniaturen des Mittelalters, nach deren Muster diese Grabplatten überhaupt, die metallenen wie die steinernen, gearbeitet sind, kaum eine reichere Linienführung in der Zeichnung ihrer Umrißlinien aufweisen.

Dagegen sind die Bronce-Platten des 16. Jahrhunderts, zu denen die beiden anderen pommerschen, die auf den Bischof Erasmus von Manteuffel in Polzin und den Ritter vom Wolde und seine Gemahlin in der Marienkirche zu Anklam gehören, in flachem Relief durch Guß hergestellt und treten gegen die Stralsunder Platte, so hohen Werth man ihnen auch sonst beilegen muß, dennoch zurück.

Schon Kugler hat in seiner 1840 erschienenen Pommerschen Kunstgeschichte (Balt. Stud. VIII a, 174) — einem noch immer nicht genügend bekannten, schätzbaren Buche — diese Platte besprochen und in der zweiten Auflage (Kleine Schriften I, 787) auch eine Abbildung in ziemlich großem Maßstabe gegeben. Er bedauerte damals noch, daß das jetzt in einer Kapellenwand aufgerichtete „höchst vorzügliche Kunstwerk" im Fußboden lag.

Die wohlerhaltene Inschrift des kostbaren, in allen Theilen reich geschmückten Stückes lautet in gothischen Minuskeln:

Anno · domini · milleſimo · tricenteſimo · quinquageſimo · ſeptimo · in · vigilia · annunciacionis · ſancte · marie · obiit · dominus · albertus · houener · proconſul · ſundenſis · cuius · anima · requieſcat · in · pace · amen ·

(Im Jahre des Herrn 1357 am Tage vor Mariä Verkündigung ſtarb Albert Hovener, Bürgermeiſter von Stralſund. Seine Seele ruhe in Frieden. Amen.)

„Der Stil, in dem die Platte hergeſtellt iſt, zeigt ganz die Strenge jener Zeit, aber die Linien ſind durchaus edel und geſchmackvoll, in ebenſo großartig einfachen Zügen, wie mit feinem Gefühle bei jeder Bewegung geführt. Umher um die Figur des Verſtorbenen, der in reichem Koſtüm und in Lebensgröße dargeſtellt, die Hände zum Gebet aufgerichtet hält, läuft eine architektoniſche Einrahmung, deren Formen das ſchönſte Gepräge des gothiſchen Bauſtiles tragen. In den Niſchen dieſer Architektur iſt eine Menge kleiner Heiligenfiguren (Apoſtel u. a.) gravirt, an denen ſich der Stil des 14. Jahrhunderts in einer höchſt anmuthigen Weichheit ausſpricht. Auf dem unteren Streifen, der das Ganze beſchließt, ſieht man einige Scenen des Lebens, unter denen ſich beſonders eine Jagd auszeichnet. Unter Vorausſetzung der conventionellen Bedingniſſe, welche der Stil jener Zeit mit ſich führt, kann man ſich in der That nichts Gediegeneres denken, als dieſe Arbeit." So Kugler.

Die nicht bloß vor den Fußtritten, ſondern auch vor der Verſtaubung, die ſich zum Verderbniß der Arbeit in den feineren Linien endlich doch feſtſetzt, jetzt glücklich geſchützte Platte bildet ganz in der Weiſe, wie es Kugler gewünſcht hat, heute eine der vorzüglichſten Zierden der herrlichen Kirche und der alten Hanſeſtadt überhaupt, in der man ſich bei Zeiten entſchloſſen hat, dem von Kugler gegebenen Winke nachzukommen.

Der Grabſtein des Prieſters Gerhard von Linden in Noſſendorf.

Weſentlich verſchieden von der Stralſunder Bronce-Platte iſt der nur ſieben Jahre jüngere Grabſtein von Noſſendorf (im Kreiſe Grimmen). Er iſt aus Kalkſtein gearbeitet und ſeine Verzierung ganz in derſelben Weiſe wie auf jener Platte in Umrißlinien bewirkt; ſeine vertieften Flächen ſind, was nicht häufig iſt, ausgekörnt und obwohl er in der Zeichnung die gleiche Strenge des Stils zeigt, wie die Bronce-Platte, weiſt er doch zugleich eine faſt geſuchte Einfachheit auf, die über die durch das Material gebotene Beſchränkung weit hinausgeht. Was ihm vor anderen Steindenkmälern ſeiner Art beſonderen Werth verleiht, iſt die Abweichung von der ſonſt ſtehenden Form der Darſtellung. Während nämlich anderswo in den Niſchen der faſt niemals fehlenden Architektur, wie auch auf der Hovener-Platte, Heiligenfiguren ſtrengen Stiles zu ſtehen pflegen, hat der Künſtler hier die conventionelle Form gänzlich verlaſſen und dem Ganzen etwas dramatiſch Belebtes verliehen, indem er in die Niſchen vier mit Schwert, Lanze, Keule und Hellebarde bewaffnete Männer ſtellt, die durch den kaum bis zu den Knien reichenden Kittel als Bauern gekennzeichnet, den in der

Grabplatte von Bronce auf den Bürgermeiſter Albert Hovener in der Nikolaikirche zu Stralſund (1357).

Grabstein auf den Pfarrer Gerhard von Linden
in der Kirche zu Roffendorf (1864).

Mitte stehenden Priester bedrohen. Zwischen ihnen erhebt sich überlebensgroß die Figur eines Geistlichen im vollen Ornat, der in der Linken den Kelch hält, die Rechte zum Segen erhebt. Er steht unter einem mit Kantenblumen besteckten, rundbogigen Baldachin, der nach innen kleebattbogig gebildet ist. Die Ruhe und der stille Frieden in dem Antlitz wie in der Haltung des Geistlichen steht in wirksamem Gegensatz zu der lebendigen Haltung der als handelnd aufgefaßten Nebenpersonen. Die größeren Flächen des Hintergrundes sind durch einen Engel mit Weihrauchgefäß, durch Eichenlaub und ein Hündchen belebt. Aus den durch die Auskörnung dunkel erscheinenden Flächen heben sich die Figuren fast zu plastischer Deutlichkeit, viel mehr als auf unserer Abbildung sichtbar wird, hervor.

Die Inschrift und die bis auf den heutigen Tag erhaltene Ortssage erklären die auf einem Grabstein seltsame Zusammenstellung der Figuren. Jene, am Rande zwischen den Abzeichen der Evangelisten umlaufend, lautet: **anno · domini · m · ccc° · lx° · quarto · sabbato · ante · iacobi · apostoli · interfectus · fuit · dominus · gherardus · de · lynden · plebanus · in · woteneke · in · altari · hora · misse · orate · deum · pro · anima · eius ·**

(Im Jahre des Herrn 1364 am Sabbat vor dem Feste des Apostels Jakobus wurde erschlagen Herr Gerhard von Linden, Pfarrer in Wotenik auf dem Altar während der Messe. Bittet Gott für seine Seele.)

Der Stein erinnert also an ein besonders auffallendes Ereigniß, die Ermordung eines Geistlichen an heiliger Stätte. Die Veranlassung zu so frevelhafter That soll der unerlaubte Umgang des Priesters mit der Frau eines Nossendorfer Bauern gegeben haben, der im Verein mit drei Genossen Rache an dem Uebelthäter genommen habe. Die vier Bauern, welche die Mordthat vollbrachten, sind in den Nebenfiguren dargestellt, drei von ihnen auch durch Inschriften über ihren Häuptern mit Namen bezeichnet: **brasche, albert** und **vicke**; der Name des vierten, für den der Platz vorgesehen, ist nicht eingetragen.

Geschichtliche Nachrichten über den Vorgang sind nicht erhalten. Ob der Ermordete ein Mitglied der später geadelten und 1789 ausgestorbenen Stettiner Familie (von Ledebur, Adelslexikon I, 39) gewesen, ist nicht auszumachen; der Familie von der Linde kann er, da sein Wappen dem Stein dann nicht fehlen würde, nicht angehört haben.

Im Uebrigen sei auf die in den Monatsblättern[1]) wiederholt veröffentlichten Aufsätze über mittelalterliche Grabsteine Pommerns verwiesen.

[1]) Jahrg. 1890 S. 130, 141 ff.; 1897 S. 179; 1898 S. 1. 17, 36, 50, 65, 82, 97, 140, 147.

Stettin, Germany

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Neue Folge Band IV.

Stettin.
Druck von Herrcke & Lebeling.
1900.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Die Kapitulation von Stettin 1806 und der Staatsminister von Ingersleben. Von Dr. Herman Granier in Breslau 1

Der Streit der Pommernherzoge mit den Wittelsbachern um die Lehnsabhängigkeit ihres Landes. Von Professor Dr. Martin Wehrmann in Stettin 17

Zur Geschichte der lateinischen Schule in Anklam. Von Professor Eduard Beintker in Anklam 65

Der Bronzedepotfund von Vietkow (Kreis Stolp) und die Beziehungen Pommerns zur Westschweiz während der Bronzezeit. Von Hugo Schumann in Löcknitz 137

Zweiundsechzigster Jahresbericht 153

Beilage I. Ueber Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1899. Von Professor Dr. Walter in Stettin 161

Beilage II. Zuwachs der Bibliothek durch Austausch 165

Beilage III. Verzeichniß der Mitglieder 172

Sechster Jahresbericht der Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in der Provinz Pommern.

Anhang. Ergänzungen zu seinem Werke „Die Greifswalder Sammlung Vitae Pomeranorum". Von Dr. Edmund Lange in Greifswald.

Redaktion:

Professor Dr. M. Wehrmann

in Stettin.

Die Kapitulation von Stettin 1806 und der Staatsminister von Ingersleben.

Von

Dr. Herman Granier,

Archivar in Breslau.

Daß die preußischen Festungskommandanten von 1806 durch die Katastrophe der Feldarmee gleichsam wie vom Blitze getroffen wurden und zum überwiegenden Theile geradezu den Kopf verloren, ist genugsam bekannt und zuletzt in dem Werke des Obersten von Lettow-Vorbeck: „Der Krieg von 1806 und 1807“ [1]) psychologisch verständnißvoll und einleuchtend dargelegt worden. Die hier mitgetheilten, im Geh. Staats-Archive zu Berlin beruhenden, Aktenstücke nun geben ein Gegenstück zu dieser traurigen Thatsache: sie zeigen, wie auch einer der höchsten Civilbeamten, weit entfernt, den Militärbehörden in der schweren Zeit aufrichtend zur Seite zu treten, sich gleichfalls aus den Bahnen der Pflicht und Ehre soweit hinausdrängen läßt, daß er auch nach dem Frieden sich nicht wieder hineinfindet. Denn das ist hier das bemerkenswertheste: dieser Staatsbeamte führt zu seiner Rechtfertigung Dinge an, die ihn gerade aufs stärkste belasten, und ist weit entfernt, sich überhaupt schuldig zu fühlen, — ein Zeichen für den Grad der geistigen Depression, in die ihn die Katastrophe dauernd geworfen hatte. Ein analoger Bericht über die Kapitulation von Küstrin ist von mir in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte“, Band XIII. 2, Leipzig 1900, veröffentlicht worden.

Der hier im Vordergrunde stehende Karl Heinrich Ludwig Freiherr von Ingersleben war bis zu Anfang des Jahres 1806 Kammerpräsident in Stettin gewesen, und nach dem Pariser Vertrage vom 15. Februar 1806 Chef der Administrations-Kommission von Hannover und Staatsminister geworden. Wie er nach dem Tage von Jena und Auerstedt nach Stettin kam und was er dort that, das zeigen die folgenden Aktenstücke, die aber darüber hinaus noch von den gesammten Vorgängen bei der Kapitulation Stettins ein so anschauliches Bild geben, wie es in dieser Ausführlichkeit von einem Mithandelnden bisher noch nicht vorliegt.

Eines Kommentars bedürfen diese Aktenstücke nicht weiter; nur sei auf das Auftreten des französischen Husarenoffiziers besonders hingewiesen

[1]) 4 Bände, Berlin 1891/1896: 2. Auflage des I. Bandes 1899.

und deſſen Forderung eines „Don gratuit“ für den General Laſſalle und eines Geſchenkes für ſich ſelber. — Tröſtlich iſt bei allen ſonſtigen ſchmählichen Vorgängen, was auch hier über die Haltung der preußiſchen Garniſon berichtet wird: „oft und lebhaft“ äußert der Soldat „den bitterſten Unmuth“ über ſein „unglückliches Schickſal“, wobei der Berichterſtatter gar nicht ahnt, daß auch ihn hieran ſein volles Maaß von Verſchuldung trifft.

Immediat-Bericht des Staatsminiſters Freiherrn von Ingersleben.

Berlin 1807 Auguſt 16.

Eigenhändig.

„Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König,
Allergnädigſter König und Herr!

Euer Königliche Majeſtaet habe ich am 3ten d. um baldige Wiederanſtellung und Beſchäftigung allerunterthänigſt gebeten; bey dieſer Bitte habe ich jedoch vorausgeſetzt, eben ſowohl, daß Allerhöchſtdieſelben mich für würdig achten dem Staate noch ferner dienen zu können, als auch daß die Zahl der activen Staatsminiſter durch mich nicht unnüz vergrößert werde.

Mit dem größten Schmerz und dem bitterſten Kummer, habe ich zu ſeiner Zeit erfahren, daß bey dem, ſeit dem unglücklichen Erfolg der Krieges-Ereigniße, zur TagesOrdnung geherrſchten (sic!) Tadel faſt aller öffentlichen Perſonen, auch meine Geſinnungen gegen Euer Königliche Majeſtaet und mein Vaterland dadurch verdächtig gemacht worden ſind, daß ich eines nachtheiligen Einflußes auf die **Übergabe Stettins** beſchuldigt worden bin, und es iſt mir nicht unbekannt geblieben, daß dieſes auch Euer Königliche Majeſtaet Allerhöchſt Selbſt hinterbracht worden iſt. Hat gleich jenes elende Gerücht ſich nicht erhalten, und iſt ſolches auch von denjenigen Perſonen, welche es auszubreiten ſich bemüht hatten, bald nachher öffentlich wiederrufen worden: ſo iſt es mir doch vorzüglich darum zu thun, jetzt mein Verfahren Euer Königliche Majeſtaet offen darzulegen, und Allerhöchſtdieſelben dadurch in den Stand zu ſezen, ſolches nach Allerhöchſtdero eigener Gerechtigkeit zu beurtheilen und mich darnach zu richten.

Zuvörderſt lege ich den beygefügten Aufſaz,

1. die von mir am 29ten Oktobre v. J. übernommene obere Leitung der CivilAngelegenheiten in Stettin, und
2. die Ubergabe der Stadt und Feſtung Stettin betreffend,

Euer Königliche Majeſtaet allerunterthänigſt zu Füßen: und indem ich zur

Vermeidung der Wiederholungen mich darauf beziehe, bemerke ich nur, daß die strengste Wahrheit hiebey die Feder geführt hat.

Wenige Tage nach der Ubergabe Stettins, wurde mir vom Marschall Lannes unter den heftigsten Beleidigungen untersagt, mich der öffentlichen Angelegenheiten ferner anzunehmen: ich bat um Päße mich nach Preußen zu Euer Königliche Majestaet begeben zu können, sie wurden mir aber abgeschlagen.

Nach dem Abmarsch des Marschall Lannes, drang zwar der folgende französische Befehlshaber, General Danzell (?), darauf, daß ich mich nun wieder an die Spize der Civiladministration in Pommern stellen sollte; und troz den vorher erlittenen Kränkungen und Demüthigungen würde ich dennoch, um nüzlich zu seyn, es auch angenommen haben, wenn nicht zugleich die Ableistung des bekannten Eides von mir gefordert worden wäre. Da ich dazu aber mich nicht verstehen wollte, so stand General Danzell (?) von jenem Ansinnen wieder ab; ich trug darauf wiederholt auf Päße nach Preußen an, aber vergeblich, und ging nun nach Berlin.

Hier habe ich von einer Zeit zur andern in der Hoffnung auf eine glückliche Wendung der Ereignisse gelebt, ohne irgend einen Antheil an den öffentlichen Geschäften zu nehmen oder nehmen zu können. Das Unglück meines Königes und Vaterlandes, hat meine Ehrfurcht, Liebe nnd Anhänglichkeit zu denenselben nicht vermindert: sie ist so glühend wie je, und wird nur mit meinem Leben aufhören.

ich unterwerfe mein Verfahren Euer Königliche Majestaet Allerhöchsten Beurtheilung getrost und um so williger, als mein Gewißen bis jezt mir noch keinen Augenblick vorgeworfen hat, daß, in den Vierzig Jahren, welche ich Euer Königliche Majestaet und Allerhöchstdero Vorfahren zu dienen das Glück gehabt, ich wißentlich und mit Vorsaz in meinen Pflichten gefehlt habe: und mit Eifer und Treue werde ich meine Kräfte, auch im ferneren Dienste meines Vaterlandes gern verwenden, wenn Allerhöchstdieselben mich dessen für würdig erachten.

Da jedoch bey dem nunmehro verminderten Umfange der Preußischen Staaten, es wohl dem Willen Euer Königliche Majestaet gemäß seyn könte, die Zahl der activen Staatsminister zu vermindern: und ich, als jüngster derselben, und ohne mit einem bestimmten Departement bereits versehen zu sein, von selbst mich bescheide, am wenigsten Anspruch auf einer (sic!) unnüzen Beybehaltung machen zu dürfen, es auch meinem Ehrgefühl zuwieder ist dem Staate unnüz zur Last zu seyn: so unterwerfe ich mich auch in dieser Hinsicht ganz dem Willen Euer Königl. Majestaet, und bitte, im Fall allerhöchstdieselben meiner Dienste nicht ferner gebrauchen wollen oder können, sodann in Gnaden um meine Entlassung.

In abgeschiedener Stille und Einschränkung werde ich auch dann Euer Königliche Majestaet und Allerhöchstdero Hauses Wohl und Zufriedenheit innbrünstig von der Vorsehung erflehen, und mein frohester Genuß wird dann die Erinnerung an Höchstdero Gnade seyn.

ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestaet allerunterthänigster,
treu gehorsamster
Der Staatsministre von Ingersleben.

Berlin d. 16ten August 1807."

Beilagen.

I. Die am 29ten October 1806 von mir übernommene obere Leitung der Civil-Angelegenheiten, betreffend.

Als die kriegerischen Ereignisse nach dem Tage vom 14ten October: Die Auflösung der Preuß. Hannövrischen Administrations Comission am 20ten Octobre, zur Folge hatte, und ich mit den noch zulezt anwesenden Mitgliedern derselben, dem Herrn Geheimen Finanz Rath Wilkens, Geheimen Rath und Kammerdirektor von Heydebrek, Kammerdirektor Heyer und Geheimen Krieges Rath Clemen, am 22ten October gleichfalls von Hannover abzureisen veranlaßt wurde, da gingen wir zuerst nach Salzwedell. Hier wurde uns gesagt, daß auf Befehl Sr. Maj. des Königs, das Generaldirektorium von Berlin nach Stettin verlegt worden sey. Dies bewog uns um so mehr die Reise auf Stettin zu richten, als der Weg nach Berlin nicht mehr offen war, auch, dem Gerüchte nach, Berlin bereits vom Feinde besezt seyn sollte; — Am 27ten October gegen Abend kam ich in Stettin an; ich traf daselbst den General p. Grafen von der Schulenburg, die Staatsminister von Voss und von Stein, von ihnen erfuhr ich, daß auf Befehl des Königs Majestät, das Ministerium sich nach Danzig verfügen solle, und sie daher noch in der Nacht dahin abgehen würden; des Königs Majestaet sey Tages vorher am 26ten von Cüstrin nach Graudenz abgegangen.

ich entschloß mich, nun auch, entweder nach Danzig oder nach Graudenz zu reisen: lezteres in der Absicht, Sr. Majestaet über die dermahlige Lage der Hannövrischen Angelegenheiten persönlich Rapport abstatten zu können.

Eine bedeutende Reparatur an meinem Wagen verhinderte meine Abreise am 28ten; auf den 29ten früh hatte ich solche bestimmt. — Als aber am 28ten Nachmittags die Nachricht einging, daß der Fürst von Hohenlohe mit dem nach Stettin bestimmten Corps, bey Prenzlow Kriegsgefangen worden sey, und mit dieser Nachricht auch die Besorgniß eintrat, daß

Stettin nun bald in Feindes Gewalt gerathen würde: Da wurde ich sowohl von Seiten des Magistrats als der Bürgerschaft auf das dringenste ersucht, unter diesen Umständen sie nicht zu verlassen, sondern, in dieser so critischen Periode, die so sehr nothwendige obere Leitung der Civilangelegenheiten um so mehr zu übernehmen, als auch der Stettinische Kammerpräsident von Schukmann nicht angekommen, und unter den eingetretenen Umständen, auf dessen Ankunft auch nicht zu rechnen sey.

Zuerst weigerte ich mich des Antrages, weil als Diener des Staats ich mir keine Bestimmung selbst zueignen könne. Als aber der Magistrat noch in der Nacht vom 28ten zum 29ten eine Estafette an Sr. Maj: dem Könige schickte, und auf höchster Genehmigung ihres Wunsches antrug: als am 29ten früh um 5 Uhr eine Deputation des Magistrats und der Bürgerschaft abermals zu mir kam und mir auf's angelegentlichste ersuchte, meine Abreise, wenigstens bis dahin, daß die Resolution Sr. Majestaet einginge, auszusezen, und doch solange mich der öffentlichten Angelegenheit anzunehmen: da entschloß ich mich, die höchste Antwort abzuwarten, versprach um 6 Uhr zu Rathause zu erscheinen, und dasjenige dort anzuordnen, was zweckmäßig seyn dürfte.

Von des Königs Majestaet erfolgte überhaupt keine Antwort; als nun, während dem, daß ich solche erwartete, die Festung schon aufgefordert wurde, das Gouvernement auch bereits am Abend des nemlichen Tages capitulirte, da entschloß ich mich um so mehr nun in Stettin zu bleiben, als ich mich von der Nothwendigkeit überzeugte hatte, daß jemand sich der öffentlichen Angelegenheiten annehmen müße, folglich ich hier nüzlich seyn zu können, hoffen durfte: in Preußen solches aber um des willen nicht erwarten konte, weil viele Geschäftsmänner bereits dahin abgegangen waren, mithin ich dorten keinen Mangel an Arbeitern vermuthen konnte.

Stettin den 29ten October 1806.

Ingersleben.

II. Die Übergabe der Stadt und Festung Stettin, betreffend.

Am 28ten October Nachmittags, ging in Stettin die traurige Nachricht ein, daß das vom Fürsten von Hohenlohe geführte Corps, welches bey Stettin sich sezen, und daselbst mit mehreren auf dem Rückzuge begriffenen Truppen sich vereinigen sollte, bei Prenzlow vom Feinde angegriffen worden sey, und sich demselben zu Kriegesgefangen ergeben habe.

Diese Nachricht erregte gleich die größte Bestürzung: Denn nur auf die Ankunft des Hohenlohischen Corps war die Hoffnung zur Erhaltung

Stettins gegründet,[1]) und der baldige Fall dieser Festung auf eine oder die andre Art, wurde nunmehro geahndet.

Da mir von dem Krieges und Domänen-Rath Wisselingck, und dem Rendanten der Krieges Casse Ober Empfänger Wissmann, hinterbracht wurde, daß die Krieges Casse in Stettin mit sehr ansehnlichen Geldvorräthen zur Verpflegung der Hohenloheschen Armee versehen sey; so instruirte ich selbige, nunmehro so viel als irrgend möglich auf das allerschleunigste zu Wasser nach Schwinemünde, und von da sofort über See nach Danzig zu schicken, Zweyhundert und Drey und Funfzigtausend Thaler wurden auf diese Art in der Nacht vom 28ten zum 29ten noch eingeschifft und abgesandt. — Die übrigen Hauptkassen hatten nur unbedeutende Bestände: Die Königliche Magazin Kasse war unter diesen noch die stärkste: auf die Anzeige ihres Rendanten des Krieges-Commissarius Bein, daß, wegen stündlich fortdauernden Zahlungen an Schiffer, welche Königliches Gut geladen hätten, er der Gelder sich nicht entblößen könne, instruirte ich ihn, daß er auch denjenigen Schiffern, welche noch nicht ausgeladen hätten, dennoch wenigstens zwey Drittel ihrer Frachten sogleich zahlen, und dadurch seinen Bestand möglichst verringern möchte.

Vom 29ten früh 6 Uhr an, war ich zu (sic!) Rathhause beschäftigt: alß ich um 12 Uhr Vormittags etwan, von dort nach meiner Wohnung ging, ritt zu meinem Erstaunen ein französischer Husaren Offizier mit einem Trompeter, beyde mit unverbundenen Augen, und von einer Schaar Jungens begleitet, im vollen Trabe vor mir vorüber, nach dem Gouvernement zu. Um möglichst Gutes zu würken, ging ich bald darauf zum Gouverneur,[2]) er kam mir entgegen, und indem er mir bekant machte, daß die Festung aufgefordert worden sey, sagte er mir

Ja! was ist nun zu thun?

ich antwortete ihm, daß nach einer Neunmonathlichen Abwesenheit von Stettin, ich den gegenwärtigen Zustand der Festung nnd deren Ressourcen nicht kenne, mithin ich diesen Gegenstand der pflichtmäßigen Beurtheilung der Militärbehörden überlassen müßte, indessen glaubte ich, daß wenn Stettin auch nicht dazu geeignet sein sollte eine förmliche Belagerung auszuhalten, diese Festung doch gewiß nicht auf die erste Aufforderung und vielleicht gar nur an einem bloßen Strafcorps übergeben werden würde: wahrscheinlich würde der Herr Gouverneur die Veranstaltung getroffen haben, sich durch Recognoscirungen oder sonstige getreue Rapports, die Uberzeugung von der Stärke des anmarschirenden Feindes zu verschaffen; mehrere während dem

[1]) Stettin hatte eine Besatzung von über 5000 Mann, gegen 200 brauchbare Geschütze, und war mit allen Vorräthen reichlich versehen.

[2]) Generalleutnant von Romberg.

eingetretene Officiere der Garnison, mischten sich in die Unterredung und nachdem der Herr Gouverneur den französischen Officier gesagt hatte

„er habe Abends vorher seinen Sohn an Sr. Majestaet dem Könige ge-
„schickt um sich Verhaltungsbefehle zu erbitten, er erwarte solchen mit
„jeder Stunde zurück, und bevor er nicht zurück sey, würde er sich in
„keine Capitulation einlaßen"

wurde der französische Offizier gegen Ein Uhr Nachmittags mit einer abschlägigen Antwort abgefertigt.

Etwan um 4 Uhr Nachmittags wurde mir gesagt, daß ein zweyter französischer Officier beym Herrn Gouverneur eingetroffen sey: ich ging sogleich hin, fand beym Eintritt im Zimmer viele Herrn Officiere der Garnison, jedes Ranges und Alters, daselbst versammelt, welche mit dem französischen bereits in eifriger Unterredung waren; letzterer verlangte vom Herrn Gouverneur eine cathegorische Antwort: dieser verwiß ihn zur Geduld; um den Herrn Gouverneur aufmerksam zu machen, frug ich den feindlichen Officier, wer denn die Festung auffordere? und wie stark das auffordernde Corps wäre? er antwortete, der General Delasalle stehe mit der Avantgarde eine halbe Meile vor der Stadt, die Corps des Prinzen Mürat und des Marschall Lannes würden den folgenden Morgen mit 30—40 000 Mann die Festung einnehmen, wenn sie sich nicht ergebe. Alles sprach durcheinander, nichts wurde beschlossen.

Bey dieser zu keinem Resultat führenden Lage, zog ich mich aus der Menge der Anwesenden, und ging in einem offenstehenden Nebenzimmer; Sowohl der Gen.-Lieut. von Romberg, als der Gen. Major von Knobelsdorff[1]) folgten mir in demselben nach: Ersterer wiederholte, er erwarte jeden Augenblick seinen Sohn zurück, welchen er nach Stargardt zu Sr. Majestaet dem Könige geschickt habe, und durch welchen er ohnfehlbar Verhaltungs-Befehle erhalten würde: ich antwortete hierauf, daß der französische Officier doch mit Antwort versehen werden müsse; sollte daher der Herr Gouverneur noch keinen Beschluß zur bestimmten Abfertigung deßelben gefaßt haben, so stellte ich anheim, ob er nicht mit den ersten Militärpersonen darüber zu Rath gehen wolle? und erböte mich in diesem Fall, den französischen Officier während dem nach meiner Wohnung zu nehmen. — Bey dieser Äußerung hatte ich hauptsächlich zur Absicht, daß die dazu qualificierte Militärpersonen durch angemeßenen Rath den Beschluß des alten kraftlosen Gouverneurs[2]) leiten möchten. Schon am Vormittage deßelben Tages war ich von der physischen Schwäche deßelben überzeugt worden: in diesem kritischen Augenblick glaubte ich ihm um so mehr Rath

[1]) Erster Kommandant von Stettin.

[2]) Romberg war 81 Jahre alt.

und Unterstützung nöthig, als die Berennung der Festung nahe zu werden schien, daher wünschte ich mir Berathung unter den Militärpersonen selbst, von dieser hoffte ich, daß entschloßene und den Umständen angemeßene Maaßregeln genommen werden würden. Den französischen Officier aber wollte ich nach **meiner** Wohnung nehmen, weil ich vermeiden wollte, daß er nicht sich selbst überlassen bliebe, und diese Zeit zur Einziehung etwaniger Kundschaften benuzen möchte. — Genug, auf obigen Vorschlag sagte der Gouverneur zum Kommandanten: er wünsche allerdings sich mit ihm und mehreren berathen zu können, und würde daher es ihm sehr lieb seyn, wenn ich ihn auf eine Stunde von der Gegenwart des Officiers befreyen wollte. — Hierauf ging ich in der erstere Stube wieder zurück, eröffnete dem französischen Officier den Wunsch des Herrn Gouverneurs allein zu seyn, und auf die Versicherung des letzteren, daß in einer Stunde er bestimmt abgefertigt werden solle, willigte er ein bis dahin mich nach meiner Wohnung zu begleiten.

Hier unterhielt ich ihn zuerst über die Unwahrscheinlichkeit, daß die Festung Stettin mit einer hinreichenden Besatzung und allem, was zur Vertheidigung erforderlich, versehen, in fremde Gewalt kommen könne; der Officier entgegnete mir:

„daß ich mich nicht bemühen möchte, ihn eines andern überreden zu „wollen, als wovon er überzeugt wäre. Stettin sey in jetziger Verfassung „garnicht zu halten, und da die Schwächen der Festung, sowohl von „außen als innen, den Französischen Generalen genau bekannt wären, „so halte er für seine Person es auch außer allem Zweifel, daß in jedem „Fall die Franzosen schon in den nächsten 24 Stunden Meister von „Stettin seyn würden."

ich antwortete, daß wir nicht darüber streiten wollten, der Erfolg werde es lehren: indessen wünschte ich, daß, wenn wider Verhoffen er Recht behalten sollte, doch wenigstens die öffentliche Ruhe und Sicherheit der Stadt sodann beybehalten werde. Der Officier versicherte, dieses würde ohnfehlbar geschehen, sobald zweckmäßige Maaßregeln dazu angewandt, oder in Vorschlag gebracht würden.

Um nun die Zeit, daß der französische Officier von Gouvernement abwesend bleiben sollte, mit ihm hinzubringen, und (ohne zu ahnden, daß der Fall davon Gebrauch zu machen, schon so nahe sey) auch auf den möglichen Fall gefaßt zu seyn, daß die Festung durch Capitulation übergeben, in der Capitulation aber vielleicht nicht dasjenige mit übernommen werden möchte, was zur Erhaltung der Ordnung und zum minderen Nachtheil der Stadt gereichen dürfte — schrieb ich in seiner Gegenwart dasjenige nieder, was mir, der Absicht entsprechend, gleich zuerst einfiel; als ich es ihm vorlas, versicherte er nochmals, daß alles ohnbedenklich bewilligt werden

würde, jedoch müsse er mir sagen, daß aller Orten es Gebrauch sey, daß demjenigen General, welcher mit der Avantgarde einrücke und die Stadt zuerst für Ruhe (sic!) sichre, ein **Don gratuit** von der Stadt gegeben werde; ich frug, wie hoch sich solches belaufen müße? er antwortete, in Leipzig wären 500 Stück Louisd'or gegeben: Stettin dürfe nicht weniger geben. Er selbst, verlange für seine Bemühung der Stadt dienen zu wollen, nichts weiter als ein gutes brauchbares Reitpferd, weil er dessen jetzt sehr bedürfe, ich erwiederte, daß wenn die Sache erst so weit gediehen wäre, beydes sich auch wohl finden würde; für jetzt könne die Rede davon nicht seyn, da hoffentlich Stettin nicht in den Fall kommen werde, von seiner Willfährigkeit Gebrauch zu machen; ich stak hierauf meinen Aufsaz in die Tasche, und da nun eine Stunde vergangen war, so führte ich den Officier nach dem Gouvernement zurück.

Das Zimmer war voller Officiers, der Gouvernementsauditeur schrieb an einem Tische. Auf die Frage des Franzosen, was beschlossen sey? antwortete der Gouverneur, er möchte sich gedulden, die Antwort würde eben niedergeschrieben. Wenige Minuten darauf war der Auditeur fertig, und las zu meinem Erstaunen, eine förmliche Capitulation vor, deren Inhalt im wesentlichen dahin gieng: daß, nach einer unter dem Herrn Gouverneur, Generallieutnant von Romberg, dem Kommandanten Generalmajor von Knobelsdorff, dem Generalmajor von Rauch[1]) und dem Ingenieur Major von Harenberg[2]) gepflogene Berathschlagung, die Festung und Stadt Stettin am folgenden Morgen übergeben, die Garnison freyen Abzug erhalten und mit allen Ehrenzeichen ausmarschieren sollte p. p., mit dem Magisstrate oder den Civilautoritaeten war vor der Capitulation garnicht conferirt, mithin der Stadt in derselben auch wenig oder garnicht geachtet worden.

Da nun diese Capitulation bis auf den Punkt, daß die Garnison freyen Abzug erhalten, sofort angenommen, über leztere aber bestimmt wurde, daß die Unterhandlungen deshalb mit dem französischen commandirenden General fort gesetzt werden sollten: so hielt ich nunmehro für Zeit, den Offizier auch meinen zur Handhabung der Ruhe und Sicherheit der Stadt angefertigten Aufsaz zu übergeben, wobey ich, nachdem ich solchen in Gegenwart aller Anwesenden vorgelesen hatte, denselben ersuchte, dessen Ratification von Seiten des französischen Generals gleichfalls zu bewürken; er nahm ihn an, und versprach alles, ich aber eilte von meinen Empfindungen bestürmt, nunmehro um so mehr aus dem Hause, als einestheils ich die Ursache nicht ergründen konte, welche das Gouvernement zu einer

---

[1]) Zweiter Kommandant von Stettin.

[2]) Ingenieur-Offizier vom Platz.

so schleunigen Capitulation bewogen haben konte, andern theils aber **ich nun aber nichts mehr zu hintertreiben vermochte, indem jede unglückliche Folge mir sodann zur Last gelegt seyn und selbst der Feind meine Einmischung übel vergolten haben würde.**

In der Nacht vom 29ten zum 30ten um Ein Uhr kam der nemliche französische Officier nach meiner Wohnung, und verlangte mich zu sprechen; er übergab mir meinen von dem commandirenden General der Avantgarde de Lasalle bis auf den Punkt 8. ratificirten, abschriftlich hier beygefügten Aufsaz: und sagte mir, obgleich dieser Artikel 8. nicht ratificirt worden sey, weil es nur in der Befugniß eines General en Chef stände, hierüber zu entscheiden, ich demohngeachtet doch darüber ganz beruhigt seyn könne, indem Stettin gewiß nicht eine starke Garnison behalten, noch weniger aber mit besonderen Contributionen oder Requisitionen belegt werden würde, nur dasjenige allein würde von der Stadt gefordert werden, was zum Unterhalt der Truppen nöthig sey. Für diese Zusicherung, welche er im Nahmen der Herren Generale de Lasalle und Béliard[1]) mir mündlich zu geben beauftraget worden, müsse er aber die Verdopplung des **Don gratuit**, und also statt 500, nunmehro tausend Stück Louisd'or gewärtigen, als welches ihm ganz ausdrücklich aufgegeben sey. ich frug, ob er über diese Forderung etwas schriftliches aufzuweisen habe? Dies nahm er übel, und antwortete, daß er ebenso wenig etwas schriftliches darüber vorzeigen, als über den Empfang selbst etwas schriftliches ausstellen werde; genug die tausend Louisd'or müßten unverkürzt um 5 Uhr Morgens ihm eingehändigt werden: geschähe es nicht, so würde ich für die Stadt zu verantworten haben, wenn diese Weigerung nicht nur den größten Unfug und Unordnung beym Einrücken der Avantgarde veranlaßen, sondern der Stadt auch vielleicht Millionen in der Folge kosten würde. Alles was ich von ihm erlangen konnte, war, daß zum Beweiß, daß er nicht für sich diese Summe verlange, er mir seine Nahmen mit den Worten

Monsieur de Piré,
Capitaine au 7ieme Régiment d'huzzard's

in meiner Schreibtafel einzeichnete.

ich ließ nun den Stadt Burgemeister Wulsten rufen, gab ihm in Gegenwart des Officiers von dessen Forderung Kenntniß, und da auch seine Vorstellungen dagegen nichts fruchteten, so wurden noch in der Nacht die Anstalten zur Anschaffung der 1000 Louisd'or getroffen, und eben so besorgten auch der Senator Oegler und der Ober Inspektor Schönfeld den Ankauf des vom Officier verlangten Reitpferdes, welches beydes, Gold

[1]) Generalstabschef Murat's, der die „Kavallerie-Reserve" befehligte, der auch die Brigade Lasalle angehörte.

und Pferd, dem letzteren um 5 Uhr Morgends eingehändiget wurde. Zwar bestand ich nochmals auf Bescheinigung des Empfangs, aber vergeblich.

ich bemerke übrigens, daß der Officier mir erzählte, daß der Gouverneur einen Preußischen Officier an General de Lasalle übersandt habe, welcher viel von Gegenwehr auf Leben und Tod pp. mit demselben gesprochen, und ihn dadurch sehr aufgebracht habe: Der General sey aber gleich und noch spät Abends selbst zum Gouverneur herein geritten, und obgleich er letzteren im Bette angetroffen, so sey doch alles definitiv unter ihnen verabredet worden; danach würde, um 6 Uhr Morgens ein Detachement Husaren einrücken, um die benöthigte Sauvegarden auszustellen, und die Oderbrüke zu besezen, um 12 Uhr die Garnison ausmarschiren und auf dem Glacis das Gewehr strecken, die Franzosen sodann aber, 7 bis 9 Bataillons stark, in die Stadt einrücken.

Alles dieses traf genau ein, gleich nach 6 Uhr wurden mir 25 Husaren zu Pferde zugeführt, um solche als Sauvegarden zu vertheilen: sie wurden bey den Königlichen Gebäuden, Dicasterien und öffentlichen Behörden ausgestellt.

Den ganzen Vormittag vom 30ten, äußerte die preußische Garnison oft und lebhaft den bittersten Unmuth über ihr unglückliches Schicksal: es flößte um so größeres Mitleiden ein, je anschaulicher die Möglichkeit vor Augen schwebte, daß sie wenigstens der Kriegs Gefangenschaft hätte entzogen werden können.

Gegen Mittag erfolgte der lezte Act: die Franzosen zogen mit klingender Musik ein, und durch viele Straßen der Stadt durch: Bis zum späten Abend folgte ein Bataillon dem andern, und an diesem Tage mochten wohl 7 bis 8000 Mann in der Stadt eingerückt seyn. — Es mußte Brodt, Fleisch, Käse, Brandtwein, Wein, in der größten Menge geliefert werden, und nur mit der höchsten Anstrengung gelang es, der zahlreichen, unerwarteten Einquartierung, Obdach und Lebensmittel zu verschaffen, wobey jedoch manche Excesse mit unterliefen, welchen gar nicht gesteuert werden konte.

Stettin am 30ten October 1806.

Ingersleben.

III. Copie.

De la part de la Ville de Stettin, on desire l'acquisement[1]) aux Conditions suivantes, de la Loyauté du General Commandant des troupes de Sa Majesté l'Empereur de France.

---

[1]) Recte: „acquiescement".

1. Sureté de propriétés et des personnes.
2. Sureté pareille pour la Ville et les propriétés appartenantes à la Ville.
3. Ménagement des provisions dans les Magazins Royaux.
4. Occupation conjointe des Portes, de la part du Militaire françois et de la Bourgeoisie.
5. Sauves gardes pour les Edifices publics, et pour les personnes qui y ont des titres, et qui dezireront en avoir.
6. Demande, qu'on relaisse aux autorités civiles, le Soin de la nourriture des troupes, selon qu'on en conviendra avec le Général Commandant.
7. Demande, qu'on relaisse le soin du logement des troupes aux autorités civiles.
8. Demande, qu'on ne mette pas une trop forte garnison dans la Ville, et qu'on ne la charge pas de Contribution particuliere.
9. Demande, qu'on insère les points précedents dans la Capitulation.
10. Le Ministre d'Etat d'Ingersleben, de la part des autorités civiles de la Ville, sera prêt d'écouter les demandes du Général Commandant des troupes françaises, et de régler le tout avec ordre, au gré et à la Satisfaction du Général.

Stettin le 29 d'October 1806. Ingersleben
Ministre d'Etat.

Accordé les articles de Capitulation ci dessus, à l'exeption du 8re qui n'est point de ma Compétence, et que Sa Majesté l'Empereur seul, ou son Lieutenant Son Altesse Impériale le grand Duc de Cleve et de Berg ont et se reservent le droit de décider.

Au quartier général de Möhringen, le 29. 8bre 1806 à huit heures du Soir.

Le Général de brigade, Commandant l'avantgarde du Corps de Cavallerie de reserve aux ordres de S. I. et R. le grand Duc de Cleve et de Berg. C. De Lasalle.

Das Original dieſes Aufſatzes iſt zu den Acten des Magiſtrats in Stettin gegeben worden.[1]) Ingersleben.

[1]) Hier hat Dr. E. F. Meyer das Aktenſtück ſ. Z. aufgefunden und in der „Neuen Stettiner Zeitung" 1890 Dezember und 1891 Januar in ſeinen Aufſätzen „Aus der Franzoſenzeit Stettins" abgedruckt. Daß Ingersleben, wie a. a. O. erzählt wird, ſelbſt in Möhringen war, wäre nach ſeiner eigenen Darſtellung nicht anzunehmen; Artikel 10 ſpricht allerdings dafür, ſodaß ein abſichtliches Verſchweigen hier nicht ausgeſchloſſen iſt.

Dieser Bericht war natürlich nicht geeignet, dem Könige, bei aller seiner auch bei diesen Untersuchungen stark hervortretenden Milde, die Beibehaltung eines solchen Staatsdieners wünschenswerth zu machen. Vielmehr erging an den „Staats-Minister v. Ingersleben zu Berlin" folgende Kabinets-Ordre, d. d. Memel 1807 August 27.:

„Ich habe mit Eurem Schreiben vom 16ten d. M. Eure Rechtfertigung gegen den Euch gemachten Vorwurf der Theilnahme an der unverantwortlichen Uebergabe von Stettin erhalten, muß aber Mein Urtheil darüber bis dahin suspendiren, daß dieser Vorgang gründlich und strenge, wie es dessen Wichtigkeit erfordert, untersucht sein wird. Indessen urteilet Ihr selbst sehr richtig, daß Ich Euch bei der durch den Frieden zu Tilsit so sehr veraenderten Lage des Staats, keine Ministerial Geschäfte werde übertragen können, und da Ihr auf diesen Fall um Eure Entlassung gebeten habt, so will Ich Euch solche hierdurch zugestehen."

Der Streit

der

Pommernherzoge mit den Wittelsbachern

um die

Lehnsabhängigkeit ihres Landes.

1319—1338.

Von

Dr. Martin Wehrmann,

Oberlehrer in Stettin.

In den neueren Arbeiten über das Lehnsverhältniß Pommerns zu Brandenburg und die um dasselbe geführten Kriege von F. Zickermann, F. Rachfahl und P. Gähtgens (vgl. die genaueren Titel in Baltischen Studien N. F. III., S. 161) ist die Zeit, in welcher die pommerschen Herzoge mit den Wittelsbachern in Kampf und Streit lagen, zumeist nur kurz behandelt worden. Da aber in dieser Periode der Grund zu der später so oft wieder angefeindeten staatsrechtlichen Stellung Pommerns gelegt ist, so schien es angebracht, dieselbe auch einmal im Zusammenhange darzustellen. Hierzu ist im folgenden der Versuch gemacht. Wesentlich neue Ergebnisse sind allerdings bei der Dürftigkeit der Quellen und dem Mangel an jeder gleichzeitigen Darstellung nicht gewonnen worden. Doch ermöglichte eine Benutzung der bisher bekannt und zugänglich gewordenen Notizen und Nachrichten immerhin eine einigermaßen zusammenhängende und entwickelnde Darstellung. Durch Urkunden, die in Zukunft noch aufgefunden werden, mögen Einzelheiten in klareres Licht gesetzt werden.

Der Tod des Markgrafen Waldemar von Brandenburg am 14. August 1319 war auch für Pommern von weittragender Bedeutung. Seit der Theilung des Landes im Jahre 1295 gab es dort zwei Herzogthümer, Stettin und Wolgast, von denen dieses zwei nur lose zusammenhängende Gebiete in Vor- und Hinterpommern, jenes im wesentlichen den mittleren Theil des Landes rechts und links von der Oder umfaßte. Hier regierte damals Herzog Otto I., dem von 1320 an sein Sohn Barnim III. als Mitregent zur Seite trat, während in Wolgast seit 1309 sein Neffe Wartislaw IV. herrschte. Beide hatten in dem Kriege, den Waldemar 1316 und 1317 gegen den gewaltigen Bund seiner Gegner führen mußte, auf der Seite ihres Lehnsherrn gestanden, dem sie bis zu seinem Tode treu

blieben.[1]) Weniger freundschaftlich standen die beiden Herzoge zu einander. Zwar hatten sie am 20. Dezember 1318 in Demmin ein Bündniß mit Witzlaw von Rügen, dem Grafen Nikolaus von Schwerin und den Herren von Werle geschlossen,[2]) aber kaum ein halbes Jahr später, wenige Wochen vor dem Abscheiden Waldemars, trat eine bedenkliche Störung in dem Verhältnisse zwischen Otto und Wartislaw ein. In dem Vertrage vom 1. Juli 1295 war unter anderem auch folgendes bestimmt: Si aliquis ex his duobus fratribus alicui vasallorum vel civitatum violentiam aut iniuriam inferre voluerit, alter fratrum cum vasallis et civitatibus ad hoc deveniet cooperaturus, ne iniuria ulli fiat. — Si quis istorum fratrum placita, compromissa et conscripta servare nollet, vasalli et civitates alteri fratrum communiter astabunt, donec errans et rebellis cessaverit ab errore. Auch war dort die Erbauung und Erhaltung von Befestigungen (munitiones) von der Zustimmung des anderen Herzogs und der Stände abhängig gemacht.[3]) Nun geschah es, daß Herzog Otto von Stettin mit den Städten hauptsächlich wegen mehrerer, ihrem Dafürhalten nach dem Lande schädlicher Burgen in einen heftigen Streit gerieth.[4]) Nach dem Vertrage von 1295 wandten sich diese an Herzog Wartislaw und schlossen am 18. Juni 1319 auf Stormerswerder[5]) mit ihm einen Vertrag zu gegenseitigem Schutz und Trutz. Sie gelobten, ihm beizustehen gegen Jedermann, der ihn zwischen Peene, Swine, Netze, Warthe und Oder angreifen werde. Wartislaw dagegen sagte ihnen Hülfe gegen die dem Herzoge Otto treu gebliebenen Vasallen zu und versprach, die Befestigungen abzubrechen; es wurde auch bestimmt, daß er der Vormund des minderjährigen Barnim, Ottos Sohnes, sein solle.[6]) Anklam und Greifswald übernahmen am 29. Juni für Wartislaw die Bürgschaft, daß er den Vertrag treu halten werde.[7]) Die einzelnen Städte des Herzogthums Stettin schlossen, wie es scheint, auch noch besondere Verträge mit Wartislaw, wenigstens ist uns ein solcher der Stadt Greifenhagen erhalten, in dem der Rath bezeugt, daß Wartislaw der Stadt Beistand und Hülfe gegen die Vasallen Ottos und ihre Verbündeten zu-

---

[1]) Vgl. Zickermann, das Lehnsverhältniß zwischen Brandenburg u. Pommern. Forsch. z. Brd. u. Preuß. Gesch. IV, S. 73 f.

[2]) Mekl. Urk.-Buch VI, Nr. 4034. 4035.

[3]) Pom. Urk.-Buch III, S. 244 f.

[4]) Schon früher einmal war Herzog Otto mit seinen Vasallen und Städten in Zwist gerathen, wie die der Stadt Stettin am 30. Juni 1313 vom Herzoge ausgestellte Urkunde bezeugt. (Stadtarchiv Stettin: Nr. 73.)

[5]) Vgl. Kosegarten, Geschichtsdenkm. I, S. 362. v. Raumer, die Insel Wollin, S. 54.

[6]) Original im K. St.-A. St.: s. r. Ducalia. Gedruckt bei Stavenhagen, Anklam, S. 470.

[7]) Stavenhagen a. a. O. S. 351. Dähnert, Pom. Bibl. IV, S. 96.

gesagt habe.[1]) Herzog Otto befand sich mit seinem Sohne Barnim beim Abschlusse des Vertrages von Stormerswerder außerhalb seines Landes. Er suchte Hülfe und Beistand gegen seine abtrünnigen Unterthanen bei dem Markgrafen Waldemar, der auch bereit war, ihn zu unterstützen. Bereits am 26. Juni befand sich Otto wieder in Greifenhagen;[2]) es scheint fast, als ob er diese Stadt, die sich eben noch an die Einigung von Stormerswerder angeschlossen hatte, bereits wieder zum Gehorsam zurückgebracht hatte. Es kam im weiteren Verlaufe offenbar zu einer wirklichen Fehde, in welcher der Herzog thatkräftige Hülfe bei dem Markgrafen fand. Denn beide schlossen am 2. August zu Pasewalk einen Vergleich mit der Stadt Gartz, in dem sie ihr alle Rechte bestätigten. Dafür zahlte sie als eine rechte sune der werre 3000 Mark Pfennige.[3]) Wann und wie der Streit zwischen dem Herzoge und seinen Städten beigelegt wurde, entzieht sich unserer Kenntniß. Ebenso wenig wissen wir, ob eine Einigung zwischen den beiden pommerschen Herren zu Stande kam. Vielleicht bringen auch hier die hoffentlich in kurzer Zeit erscheinenden neuen Bände des pommerschen Urkundenbuches einige Aufklärung.

Daß der Zwist zwischen Otto und Wartislaw nicht vollständig beigelegt wurde, ist zu vermuthen aus dem Verhalten des Stettiner Herrn gegenüber seinem Neffen in den alsbald ausbrechenden märkischen Wirren, in denen ein gemeinschaftliches Vorgehen der beiden Pommernfürsten nur zu oft vermißt wird, obgleich es offenbar dem Interesse des Landes so förderlich sein mußte. Auch hier trat dasselbe sehr häufig vor kleinlichem Familienzwist und Uneinigkeit zurück.

Der Tod Waldemars löste den Bund mit Herzog Otto auf und befreite zugleich Wartislaw von einer nicht geringen Gefahr, die ihm aus demselben entstehen konnte. Auch wurde jetzt vielleicht der Streit zwischen den Pommernfürsten, wenn auch nicht förmlich beigelegt, so doch thatsächlich beendet. Denn es eröffneten sich ihnen Aussichten auf bedeutenden Gewinn und Erweiterung ihrer Macht. Es lebte zwar noch ein Sproß des askanischen Herrscherhauses, Heinrich, der Sohn Heinrichs ohne Land, doch er war ein unmündiger Knabe, der nie in den wirklichen Besitz der ererbten Lande gelangte.[4]) Seine Unmündigkeit und Ohnmacht benutzten die Nachbarn, um einzeln über das wehrlose Land herzufallen. Hierzu gehörten vor allem der Herzog Rudolf von Sachsen, der anfänglich zugleich der Beschützer der Wittwe Waldemars, Agnes, war, der Erzbischof Burchard von Magde-

[1]) Balt. Stud. VIII, 2, S. 184.

[2]) Balt. Stud. VIII, 2, S. 185.

[3]) Riedel, Cod. dipl. Brand. B. I. S. 437.

[4]) Vgl. H. Salchow, der Uebergang der Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach (Halle 1893), S. 8 f.

burg, Heinrich von Meklenburg und Wartislaw IV. von Wolgast. Der Meklenburger besetzte in kurzer Zeit die Priegnitz und wandte sich dann gegen die Ukermark.[1]) Hier aber stieß er mit Wartislaw zusammen.

Dieser hatte sich zunächst der Neumark zugewandt. Bereits am 29. September war er in Arnswalde und erließ als Vormund des Markgrafen Verordnungen zu Gunsten der Mannen, Bürger und Bauern.[2]) Er scheint demnach dort anerkannt zu sein. Ob er aber ein formelles Recht auf die Vormundschaft hatte, ist mindestens zweifelhaft. Denn daß König Ludwig ihm dieselbe übertragen, um in ihm einen Anhänger in der Mark zu gewinnen, ist eine durchaus unwahrscheinliche Vermuthung.[3]) Auf die Vormundschaft erhob auch Rudolf von Sachsen Anspruch.[4]) Beide begründeten ihr Recht durch verwandtschaftliche Beziehungen. Für Rudolf sind diese klar, weniger für Wartislaw, bei dem sie mehr auf den verschiedenen Verbindungen zwischen dem brandenburgischen und dem pommerschen Herrscherhause, als auf einem engeren Verwandtschaftsgrade beruhen. Wartislaw nennt sowohl Waldemar, als auch Heinrich seinen Schwager; es ist mithin diese Bezeichnung nicht wörtlich zu nehmen. Seine Gemahlin Elisabeth war wohl sicher eine schlesische Prinzessin.[5]) Ein besser begründetes Recht auf die Vormundschaft erhielt er erst, als am 4. Oktober 1319 die Stadt Königsberg beurkundete, daß die Stände des Landes über der Oder den Herzog Wartislaw tu eynen vormunder und tu eynen beschermere des Markgrafen Heinrich erkoren hätten.[6]) Am 5. Dezember verkündete Wartislaw als tutor incliti Hinrici marchionis das mit seinem ganzen Lande und den Städten Greifswald, Demmin und Anklam für das Land zwischen Swine und Peene und die Grafschaft Gützkow geschlossene Landfriedensbündniß.[7]) Dadurch gewann er Ruhe im eigenen Lande und konnte sich der Vormundschaft widmen. So wirkte Wartislaw auch am 3. Februar und 14. März 1320 als Vormund des jungen Fürsten.[8]) Die an dem ersten Tage ausgestellte Urkunde ist für uns an dieser Stelle wegen der Zeugen interessant. Wir sehen vor allem auf der Seite Wartislaws den Bischof Conrad von Camin, der jetzt immer in enger Verbindung mit dem

---

[1]) Vgl. Koppmann, Mekl. Jahrb. 55, S. 221 f.

[2]) Riedel A. XX, 132. Vgl. Kloeden, Waldemar, II, S. 343 ff.

[3]) Vgl. Salchow a. a. O. S. 26 f.

[4]) Riedel A. XX, 415, A. IX, 17.

[5]) Grotefend, Stammtafeln der schlesischen Fürsten, S. 7, 44. Salchow a. a. O. S. 25, Anm. 1. Pyl, Pom. Gesch.-Denkm., S. 111, 148. Vgl. Kantzow ed. Kosegarten I, S. 298.

[6]) Riedel B. I, S. 447.

[7]) Hansisches Urkdb. II, Nr. 349.

[8]) Riedel B. I, S. 451 f. v. Wedel, Urkdb. II 1, S. 93.

Herzoge steht, weiter Angehörige der angesehensten neumärkischen Familien von Wedel, von Güntersberg, von Brederlow u. a. m. Der Pommernherzog hat hiernach im Lande über der Oder fast allgemeine Anerkennung gefunden. In der Ukermark dagegen, dem alten Streitobjekt zwischen Pommern und Brandenburg, gerieth er in Kampf mit Heinrich von Meklenburg, mit dem die ukermärkischen Städte bereits einen Vertrag geschlossen hatten. Für denselben verbürgte sich am 29. September 1319 die Stadt Neubrandenburg. Auch die Vasallen der Vogteien Stolp, Jagow und Liebenwalde traten dieser Einigung bei.[1]) Die Fortschritte der Meklenburger mußten nothwendiger Weise beide pommersche Fürsten gleichmäßig beunruhigen, da sie einen besonderen Anspruch auf die Ukermark zu haben meinten. Deshalb vertrugen sich alsbald Wartislaw und Otto und schlossen am 2. März 1320 eine enge Vereinigung. Otto I. versprach, seinem Neffen mit allen seinen Mannen, Schlössern und Gütern gegen Jedermann beizustehen und ewig mit ihm und seinen Erben eins zu bleiben. Sollte er den Vertrag brechen, so sollen sich seine Leute an Herzog Wartislaw halten.[2]) Bald darauf unternahm auch der junge Markgraf Heinrich, den König Ludwig am 18. Juni 1320 für mündig erklärte,[3]) Schritte zur Erlangung der Anerkennung in der Ukermark. Mit seiner Mutter Agnes bestätigte er dem Nonnenkloster zu Prenzlau das Patronat der dortigen Kirchen. Obgleich das Datum und der Ort der Ausstellung fehlen, so ist die Urkunde unzweifelhaft in dieser Zeit ausgestellt.[4]) Wie dieselbe zeigt, stand auch Pasewalk auf Heinrichs Seite. So stritten sich drei Parteien um dies Gebiet. Da aber änderte sich sofort die Lage, als der junge Markgraf im Juli 1320 plötzlich starb und mit ihm das askanische Markgrafengeschlecht erlosch. Damit trat für die Pommernherzoge sofort eine andere Frage in den Vordergrund. Seit 1236 und 1250 hatten die Herzoge von Wolgast und Stettin die Lehnsoberhoheit Brandenburgs anerkannt und waren ihrer Pflicht meist treu geblieben. Jetzt waren Markgrafen von Brandenburg, von denen einst Barnim I. alle seine Länder zu Lehn genommen hatte, nicht mehr vorhanden, die Mark war herrenlos, Pommern frei gestorben. Die Selbständigkeit des Landes zu erlangen, darauf ging das Bestreben der beiden Fürsten. Um sich mit allen seinen Kräften nach Westen hin richten zu können, hatte Wartislaw IV., noch ehe der letzte Sproß des askanischen Hauses gestorben war, zur Sicherung seiner östlichen Gebiete am 2. Juli 1320 am Lebaflusse mit dem Meister des deutschen Ordens für sich und

---

[1]) M. U. B. VI, Nr. 4130.

[2]) Original im K. St.-A. St.: Ducalia Nr. 23a.

[3]) Riedel B. I, S. 454 (mit falsch aufgelöstem Datum).

[4]) Riedel A. 21, S. 123. Vgl. Salchow a. a. O. S. 28.

den Bischof Conrad von Camin ein Schutzbündniß geschlossen, das vornehmlich gegen Polen gerichtet war.[1])

In der Ukermark neigten sich nach Heinrichs Tode namentlich die Städte Pasewalk, Prenzlau und Templin auf die pommersche Seite, so daß bei Herzog Wartislaw die Hoffnung auf Gewinnung des ganzen Ukerlandes wieder stieg. Deshalb schloß er am 27. Juli 1320 mit Herzog Heinrich VI. von Schlesien ein Bündniß, in dem dieser sich allerdings einen Antheil der zu erobernden Ukermark sicherte, falls Herzog Wartislaw nicht etwa schon das Land eingenommen habe.[2]) Doch es gelang diesem, ohne die Hülfe des Schlesiers einen Theil der Ukermark zu gewinnen und Heinrich von Meklenburg aus dieser Stellung zu verdrängen. Weitere Unterstützung fand er bei seinem Schwager König Christoph II. von Dänemark, der seinem am 13. November 1319 gestorbenen Bruder Erich auf dem Throne gefolgt war. Derselbe hatte vor der Thronbesteigung bei Wartislaw gelebt.[3]) Die Verbindung zwischen beiden und der Anschluß an die pommersche Partei waren vielleicht durch jenen Herzog Heinrich von Schlesien vermittelt, der 1320 im Rathe des Dänenkönigs saß.[4]) Am 23. August 1320 sicherten Wartislaw und Otto im Namen des Königs Christoph, den die Städte Prenzlau, Pasewalk und Templin, wahrscheinlich um aus dieser Wahl für sich Vortheil zu gewinnen, to eneme rechten vormündere vnd beschermere genommen hebben, diesen Städten Zollfreiheit in Pommern und Dänemark zu, bestätigten und erweiterten die Privilegien und Rechte derselben, namentlich der Stadt Prenzlau. Die Stelle des Königs sollen, so wird bestimmt, die beiden Herzoge vertreten, auch dem Lande einen Vogt setzen. Sie versprechen zugleich im Namen des Königs, die Vormundschaft aufzugeben, wenn ein römischer König, in einer eindrechtigkeit aller der kohrherren gekoren, einen Fürsten in dies Land senden würde, der ein besseres Recht auf dasselbe habe, als sie, doch sollen ihnen die Kosten ersetzt werden. Die Städte Greifswald, Demmin, Anklam, Stargard, Stettin, Pyritz, Greifenhagen, Gartz und Penkun übernahmen die Bürgschaft für diesen Vertrag.[5]) Wie wenig die nominelle Schirmherrschaft des Königs Christoph bedeutete, zeigt das Privilegium, das an demselben 23. August die Stadt Templin von den beiden pommerschen Herzogen empfing. Hier wird der König gar nicht erwähnt.[6]) Ebenso wenig ist von demselben die

[1]) Voigt, Cod. dipl. Pr. II, 118, Nr. 95. Lisch, Urkunden zur Gesch. des Geschlechtes Behr II, S. 75 ff. Vgl. Voigt, Gesch. Preußens IV, S. 342. Caro, Gesch. Polens II, S. 104.

[2]) M. U. B. VI, Nr. 4211.

[3]) Dahlmann, Gesch. Dänemarks I, S. 442.

[4]) Vgl. Dahlmann a. a. O. S. 457.

[5]) Riedel A. XXI, S. 121. M. U. B. VI, Nr. 4213.

[6]) Riedel A. XIII, S. 165.

Rede in den Urkunden vom 24. und 25. Auguſt 1321, in der die Rathsherren von Prenzlau und Paſewalk erklären, daß ſie die Herzoge Otto, Wartislaw und Barnim [1]) zu Vormündern und Beſchirmern erwählt haben, bis etwa ein einmüthig gewählter römiſcher König einen beſſer berechtigten Fürſten in das Land ſende.[2]) Die Hoffnung, beſonderen Nutzen aus der Schirmherrſchaft des nordiſchen Königs zu ziehen, hatte ſich wohl nicht erfüllt.

Den Städten Stettin, Gartz, Greifenhagen und Penkun, welche die Bürgſchaft für den Vertrag vom 23. Auguſt 1320 übernommen hatten, verliehen die Herzoge an demſelben Tage, um ſie für ſich zu gewinnen, völlige Zollfreiheit und verſprachen ihnen Sicherſtellung für jene Bürgſchaft.[3]) Demmin erhielt am 27. September gleichfalls Zollfreiheit, zur Belohnung für Beiſtand und Hülfe.[4]) Auf die Städte vornehmlich ſtützten ſich die Herzoge in dieſer Zeit, wie ſie in der Urkunde vom 28. September 1320 ſelbſt ſagen: maxime civitates nostras et ipsarum personas, sine quarum defensionis praesidio status terre vix in tranquillitate potest conservari, debemus et volumus in suis confovere iuribus.[5])

Neben der Gewinnung der Ukermark unternahmen die Herzoge Wartislaw, Otto und Barnim auch Schritte, um die Unabhängigkeit ihrer Länder nach Möglichkeit zu behaupten. Dieſem Zwecke diente ihre Erklärung vom 16. Auguſt 1320, durch die ſie ihre geſammten Länder von dem Bisthum Camin zu Lehn nahmen und dasſelbe für den Fall, daß ihr Mannesſtamm ausſtürbe, zum Erben einſetzten.[6]) Als Motiv gaben die Fürſten natürlich Frömmigkeit und Dankbarkeit an, der Grund aber war, die Unterſtützung und den Schutz der Kirche zu gewinnen und durch dieſe Lehnsübertragung, welche ohne praktiſche Bedeutung bleiben mußte, eine anderweitige zu erſchweren. Aehnliche Verſchreibungen an die Kirche waren im Mittelalter ſehr häufig und in kleinerem Umfange auch in Pommern vorgekommen.[7]) Der Biſchof Conrad IV., der ſo dem Namen nach der Lehnsherr der Herzoge wurde, war ſeit ſeiner Wahl (1318) ſtets ein treuer Freund und Anhänger des Herrſcherhauſes geweſen; es lag alſo keine Gefahr vor, daß er etwa die Lehnsübertragung mißbrauchen würde. Der Akt iſt ſpäter ſcheinbar ganz vergeſſen, denn niemals wird auf denſelben Bezug

[1]) Barnim III. kommt ſeit 1320 als Mitregent ſeines Vaters Otto I. vor.

[2]) Riedel B. I, S. 469 f. Vgl. die Urkunde der Herzoge ebendort A. XXI, S. 124 f.

[3]) Originale im Stadtarchiv Stettin: Nr. 81.

[4]) K. St.-A. St.: Stadt Demmin. Depoſitum.

[5]) Hanſiſches Urkdb. II, Nr. 373.

[6]) Zwei Urkunden in beglaubigter Abſchrift im K. St.-A. St.: Bisthum Camin, Nr. 30a. 30b. Die eine gedruckt in v. Eickſtedts Urkunden-Sammlung I, S. 116.

[7]) Vgl. v. Sommerfeld, Geſch. der Germaniſirung Pommerns, S. 180.

genommen, selbst nicht bei den heftigsten Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche. Auch damals verhandelten die Herzoge wiederholt ganz unbefangen mit dem Bischofe. Am 25. Januar 1321 nahmen sie ihn in ihren besonderen Schutz und Schirm und erklärten, ihn vor jeglichem Unrecht bewahren zu wollen, ohne daß der angeblichen Lehnsherrschaft auch nur mit einem Worte gedacht wird.[1]) Weiter bestätigte und transsumirte Herzog Wartislaw am 31. Januar und 8. März dem Bischofe und dem Kapitel zu Camin eine große Zahl von Urkunden.[2]) Am 1. Mai bekannten Otto und Wartislaw, daß sie vom Bischofe das Land Stargard zu Lehn hätten, ohne auch hier irgendwie die Lehnsherrschaft zu erwähnen.[3])

Durch die Uebertragung der Lehnshoheit an die Kirche glaubten aber die Fürsten sich noch nicht genügend gegen eine anderweitige Unterordnung ihres Landes gesichert zu haben. Deshalb knüpften sie eine Verbindung mit König Ludwig, der zwar nicht als einmüthig gekorener römischer König angesehen ward, aber doch in Norddeutschland allein Anerkennung fand. Daß derselbe schon vorher, wie aus einer kurzen Notiz eines späteren pommerschen Chronisten geschlossen ist, sich in die pommersch-brandenburgischen Verhältnisse gemischt und bei der Einsetzung Wartislaws als Vormund seine Hand im Spiel gehabt habe, ist, wie schon erwähnt, wenig glaublich.[4]) Jene Nachricht kann sich, wenn sie überhaupt richtig ist, nur auf die Kämpfe mit Meklenburg im Jahre 1321 und 1322 beziehen. Erst nach Markgraf Heinrichs Tode wandten sich die Pommernfürsten an den König. Wir erfahren davon nur durch das Schreiben Ludwigs vom 28. Dezember 1320, in welchem er dem Herzoge Wartislaw, cum propter discrimina viarum nequeat accedere, zum Lehnsempfange einen Aufschub bis Ostern 1322 bewilligt und ihm verspricht, daß er in der Zwischenzeit, auch wenn die Mark einen neuen Herrn erhielte, keinem anderen unterworfen werden sollte.[5]) Wenn sich also Wartislaw an den König gewandt hatte, so ist gewiß auch anzunehmen, daß Herzog Otto dasselbe gethan und dieselbe Zusicherung erhalten hat. Es ist wenigstens nicht zu erklären, warum Otto diesen Schritt unterlassen haben sollte. Die für ihn ausgestellte Urkunde ist wohl verloren. Sicher aber ist, daß die Herzoge die ihnen gewährte Frist haben verstreichen lassen, ohne die Belehnung von König Ludwig zu erlangen. Der Grund

[1]) Abschr. in der Caminer Matrikel (K. St.-A. St.). Regest in v. Wedels Urkundenbuch II 1, S. 97.

[2]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin, Nr. 31—38, 42—45.

[3]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin, Nr. 40. Schöttgen und Kreyßig, Diplomatar. III, S. 28.

[4]) Eickstedt, epitome annal. S. 59. Vgl. Zickermann a. a. O. S. 91. Salchow a. a. O. S. 26 f.

[5]) Riedel B. I, S. 462.

liegt wohl in den Kämpfen mit den Meklenburgern, die ihre ganze Kraft in Anspruch nahmen, und dann in dem neu ausgebrochenen Kampfe um die Königskrone, der eine persönliche Belehnung unmöglich machte oder nicht angebracht erscheinen ließ. Denn dadurch hätten die Fürsten sich für eine der beiden Parteien entschieden, während der Sieg noch zweifelhaft war.[1]) Gewinn aber glaubten sie nur dadurch zu erreichen, daß sie es mit keiner Partei verdarben.

Der Kampf mit Meklenburg um die Ukermark brach bereits im Jahre 1320 aus und zog sich lange Zeit hin. Zunächst gewann Fürst Heinrich von Meklenburg die Stadt Templin wieder, der er am 1. Oktober 1320 eine ganze sune bewilligte und die Privilegien bestätigte.[2]) Nach der Reimchronik des Ernst von Kirchberg baute Heinrich in der Nähe die Burgen Gerswalde und Königsdorf und drang bis gegen Stettin vor, auch befestigte er Vierraden.[3]) Auch Kantzow berichtet dasselbe.[4]) Es läßt sich nicht sicher entscheiden, ob diese Nachricht auf Wahrheit beruht, aber nach den sogleich zu erwähnenden Kostenberechnungen erscheint sie nicht unglaublich. Vielleicht hat auch gerade bei dieser Gelegenheit sich die Stadt Stettin so ausgezeichnet, daß Herzog Otto derselben für den damals abgelegten Beweis der Treue am 24. März 1321 die doch recht erhebliche Belohnung durch Ueberweisung der Stadt Pölitz zu Theil werden ließ. Im weiteren Verlaufe des Jahres 1320 scheint Heinrich von Meklenburg gegen den Erzbischof von Magdeburg gekämpft zu haben. Sodann schloß er mit den Herren von Werle ein Bündniß.[5]) Von den Kriegswirren dieser Zeit legt ein Schreiben des Bischofs Hermann von Schwerin Zeugniß ab, in dem er wahrscheinlich im Februar 1321 sich beim Papste wegen seines Ausbleibens auf die päpstliche Ladung entschuldigt: „Est patria propter obitum magnifici viri marchionis Brandenburgensis adeo plena turbationibus, discordiis et guerris, quod, si ad presens me abesse contingeret, ecclesia et diocesis meae destructionem irrecuperabilem evadere non valerent.“[6])

Von den pommerschen Fürsten erfahren wir nichts Näheres in dieser Zeit. Sie waren aber eifrig thätig, neue Bundesgenossen zu gewinnen. Am 5. Mai 1321[7]) schlossen der Bischof Conrad und die Herzoge Otto,

---

[1]) Vgl. Zickermann a. a. O. S. 94.

[2]) M. U. B. VI, Nr. 4217.

[3]) Ernst v. Kirchberg, cap. 163, 164. Vgl. Boll, Geschichte des Landes Stargard I, S. 254. Balt. Stud. IV 2, S. 114.

[4]) Kantzow herausgeg. von Gäbel, I, S. 188.

[5]) M. U. B. VI, Nr. 4235.

[6]) M. U. B. VI, Nr. 4258.

[7]) In sunte Johannes auende, also he wart ghesoden in der oleye bûddene. Barthold (III, S. 183) datirt falsch: 27. Dezember.

Wartislaw und Barnim mit dem Fürsten Wizlaw von Rügen ein enges Bündniß. Die Fürsten verschrieben ihm, falls ihr Stamm aussterben sollte, ihr gesammtes Land.[1]) In einer zweiten Urkunde von demselben Datum gaben die drei pommerschen Herzoge dem Fürsten Wizlaw 2000 Mark löthiges Silber tu verdeghende sine man vs tu helpende vppe den van Mekelenborch vnde sine helpere nu tu dessen tiden, oft us orleghes nod si. Außerdem setzten sie ihm Land und Stadt Treptow zur Sicherheit.[2]) Daraufhin soll Wizlaw den Pommernfürsten in allen Kämpfen gegen Heinrich von Meklenburg treu beigestanden haben. Zu derselben Zeit (6. Mai) schlossen die Herzoge wieder mit ihrem getreuen Bischofe Conrad IV. ein Bündniß und gelobten von neuem, ihn und das Stift in allen Nöthen und gegen Jedermann zu schützen.[3]) Auch bestätigten sie am 14. Juni auf seine Bitten die Privilegien der Caminer Kirche.[4]) Auch Heinrich von Meklenburg gewann Bundesgenossen in Nikolaus von Schwerin (1321 Juli 16) und König Magnus von Schweden (1321 Juni 24).[5]) Von dem Verlaufe der Kämpfe vermögen wir uns kein klares Bild zu machen. Einzelheiten berichtet Ernst von Kirchberg, der erzählt, Wizlaw von Rügen sei von den Meklenburgern bei Sülze, Ribnitz und an der Recknitz besiegt und habe arge Verluste erlitten.[6]) Urkundlich liegt nur eine Berechnung der Kriegsschäden vor, welche die Pommern in diesem Jahre erlitten haben. Es werden dort Kämpfe bei Freienwalde a. O., Schwedt, Garz und Königsberg erwähnt. Unterstützt wurden die Pommern von schlesischen Mannen, die Herzog Heinrich nach dem Vertrage von 1320 zu Hülfe geschickt hatte. Ob und wie damit die Hülfeleistung zusammenhängt, welche Wartislaw dem castrum Meseritz zukommen ließ, ist ganz unklar, wie überhaupt die Kostenrechnung mancherlei enthält, das wir bei unserer Unkenntniß der Einzelheiten nicht zu erklären vermögen.[7]) Auf die Unsicherheit, die in Folge des langen Krieges entstand, deutet die Urkunde vom 12. August 1321 hin, in der die Herzoge Otto und Barnim ein von den

---

[1]) K. St.-A. St.: Ducalia, Nr. 30. v. Eickstedt, Urkunden-Sammlung I, S. 131 ff. Fock (Rüg.-Pom. Gesch. III. S. 66) sieht nach Kantzow die Erbvereinigung als gegenseitig an. In der Urkunde steht davon nichts.

[2]) M. U. B. VI, Nr. 4271. Vgl. Barthold III, S. 183, der für beide Urkunden ein falsches Datum angiebt.

[3]) Abschrift in der Caminer Matrikel (K. St.-A. St.). v. Eickstedt a. a. O. I, S. 127 f.

[4]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin, Nr. 41.

[5]) Vgl. Koppmann, Mekl. Jahrb. 53, S. 225.

[6]) Vgl. Boll a. a. O. I, S. 256. Kantzow ed. Gäbel, I, S. 188.

[7]) v. Wedel, Urkdb. II 1, S. 101 ff., enthält jetzt den besten Abdruck der Urkunde (sonst z. B. bei Riedel B. I, S. 101 ff.). Vgl. auch Klöden, Waldemar, II, S. 419.

Städten Greifswald, Anklam, Demmin, Treptow und Ueckermünde und den Vasallen der Länder Demmin, Treptow, Ueckermünde und Groswin eingesetztes Gericht über Landfriedensbrecher bestätigten.[1]) Dadurch wurde auch wieder die Hülfe der Städte gewonnen. Von arger Geldverlegenheit der Fürsten zeugt die Urkunde vom 16. August 1321, in der Otto und Wartislaw dem Caminer Kapitel Stadt und Land Camin unter Vorbehalt des Wiederkaufs innerhalb 10 Jahre für 8000 Mark verkaufen.[2]) Die Zwangslage und Noth in Folge des Krieges veranlaßten aber die pommerschen Fürsten zu einer sehr verständigen Maßregel, die recht im Gegensatz zu der damals und auch später so oft beliebten Zersplitterung der Macht steht. Am 1. Oktober 1321 vereinigten sie sich in Mönkendorp (bei Gollnow) nicht nur zu gemeinschaftlicher Staatsverwaltung, sondern auch zur Zusammenlegung ihrer Hofhaltungen auf vier Jahre, um namentlich durch Sparsamkeit in den Ausgaben die Schuldenlast zu verringern. Zu den Gebieten, in denen das Hoflager abwechselnd aufgeschlagen werden soll, gehören auch das ganze Land jenseits der Oder, quae fuit Marchionis, und die terra Ukerensis.[3]) Ob allerdings die Pommern damals noch erheblichen Besitz in der Neumark hatten, erscheint sehr zweifelhaft. Die Verlegung des früher in Oderberg, dann in Schwedt erhobenen Zolles nach Garz, die am 28. September 1321 erfolgte, spricht gerade nicht dafür.[4]) Mit der Lage des Herzogs Wartislaw, der seine ganze Aufmerksamkeit nach Westen richten mußte, hängt es gewiß zusammen, wenn er am 7. Dezember 1321 einen Theil seines im Osten belegenen Gebietes, das Land Bütow, dem Marschall Heinrich Behr als Eigenthum überließ.[5]) Noch kurz vor Schluß des Jahres aber gewannen die Pommern einen nicht zu verachtenden Bundesgenossen in dem Bischofe Hermann von Schwerin, der am 31. Dezember für sich, seine Brüder und Helfer einen Bund mit dem Fürsten Wizlaw und den Herzogen Otto, Wartislaw und Barnim schloß. Er gelobte ihnen Hülfe gegen Jedermann, besonders gegen den heren van Mekelenborgh, mit 25 berittenen Mannen, wofür sie ihm Beistand mit 100 versprachen.

Die Stadt Prenzlau, die, wie schon erwähnt ist, am 24. August 1321 mit Pasewalk die pommerschen Herzoge als ihre Beschirmer noch einmal

---

[1]) K. St.-A. St.: Ducalia, Nr. 32[a].

[2]) Abschrift in der Caminer Matrikel (K. St.-A. St.). Das Datum der Urkunde ist: ipso die Arnulfi confessoris. Dieser Tag fällt in der Caminer Diöcese auf den 16. August (Grotefend, Zeitrechnung I, S. 12, II 1, S. 80.). Deshalb ist die Datirung bei Zickermann (a. a. O. S. 95) 18. Juli nicht richtig.

[3]) Dähnert, Sammlung I, S. 244. Das Datum (ipso die confessoris Ottonis) ist aufzulösen als der 1. Oktober.

[4]) Vgl. Barthold a. a. O. III, S. 177.

[5]) Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow I, S. 43, II, S. 11.

anerkannt hatte, war in dieser Zeit in festem Besitze der Pommern, wie die von Wartislaw und Otto daselbst am 29. September 1321 ausgestellten Urkunden bezeugen.[1]) Doch muß gerade die Umgegend dieser Stadt in den damaligen Kämpfen furchtbar gelitten haben. Ein Verzeichniß dessen, was die pommerschen Herzoge den dort angesessenen Mannen und Prenzlauer Bürgern zum Ersatz der erlittenen Schäden überließen, zeigt uns, daß nicht weniger als 31 Dörfer ganz oder theilweise an die Geschädigten vertheilt wurden.[2])

Ueber die Einzelheiten des Kampfes im Jahre 1322 sind wir nicht besser unterrichtet als über die früheren Ereignisse. Wir erfahren von vielen Kämpfen, können aber nicht genauer angeben, wie der Verlauf des Krieges war. An eine dauernde Kriegsführung werden wir überhaupt kaum zu denken haben; die Gegner suchten sich zumeist durch Verwüstung des feindlichen Gebietes, Ueberfälle u. a. zu schaden. Heinrich von Meklenburg war im Anfange des Jahres 1322 im Besitze der Festen Templin, Schwedt, Vierraden, Torgelow. Auch bei Demmin scheint es zum Kampfe gekommen zu sein, bei dem die Bürger der Stadt treu für Wartislaw, ihren Landesherrn, eintraten.[3]) Ebenso kämpften die Anklamer für ihren Herzog und zerstörten mit der Hülfe anderer Städte die Burg Buggewitz.[4]) Wartislaw drang auch bis Gnoien vor, doch gelang es ihm nicht, die Stadt zu erobern.[5])

Am 27. Mai 1322 befanden sich Herzog Wartislaw und Fürst Wizlaw am Hofe des Königs Christoph von Dänemark in Wordingborg. Der König hatte bisher am Kampfe nicht thätigen Antheil genommen, gewiß versuchte man jetzt, seinen Beistand zu gewinnen. Wizlaw ließ sich von dem Könige mit seinem Lande belehnen und verkaufte demselben die Insel Moen für 2000 Mark.[6]) Doch war von der einst dem Könige Erich Menwed und seinen Erben versprochenen Nachfolge in dem Fürstenthum nicht mehr die Rede, sondern Christoph hielt an dem bereits 1315 dem Herzoge Wartislaw gegebenen Versprechen fest, daß derselbe beim etwaigen Aussterben des Rügischen Hauses mit dem Lande belehnt werden solle.[7]) Auch Johann von Werle, der bisher noch auf des Meklenburgers Seite gestanden hatte, war in Dänemark. Am 11. Juni schloß er sich den Ver-

---

[1]) Riedel A. XXI, S. 125.

[2]) Riedel B. I, S. 477. Vgl. Kloeden, Waldemar, II, S. 419.

[3]) Urkunden d. d. 1322 Juni 26, 27 im K. St.-A. St.: Stadt Demmin. Depositum. Vgl. M. U. B. VII, Nr. 4360.

[4]) Stavenhagen, Anklam, S. 353.

[5]) Vgl. M. U. B. VII, Nr. 4373.

[6]) M. U. B. VII, Nr. 4351.

[7]) Fabricius, Urkunden IV, Nr. 697.

bündeten zum Beistande des Königs Christoph und zur Gewinnung der Festen Templin, Schwedt, Vierraden, Torgelow, Lübz, Wesenberg, Gnoien und Schwan offen an.[1]) So stand Heinrich von Meklenburg einem großen Bunde fast verlassen gegenüber. Nur Graf Heinrich von Schwerin hatte sich am 11. Mai 1322 ihm zum Dienst mit 30 berittenen Mannen verpflichtet.[2]) Dabei war er, wie es heißt, krank.[3]) Es entbrannte nun von neuem ein heftiger Kampf. Die Festen Plate, Meklenburg, Klockenburg, Tessin wurden eingenommen, andere Orte, wie Gnoien, vergeblich berannt.[4]) Allmählich aber erlahmte der Kampf bei einigen Verbündeten, als am 7. Juli Bischof Hermann von Schwerin gestorben war. Bereits am 23. Juli verglich sich Nikolaus von Schwerin mit Heinrich, und am 2. August 1322 schloß Fürst Wizlaw zu Damgarten mit demselben Frieden, in dem er sich jedoch vorbehielt, dem Herzoge Wartislaw außerhalb des Fürstenthums mit 50 Mann beizustehen, ihm aber mit ganzer Macht zu helfen, wenn eins der pommerschen Schlösser angegriffen würde.[5]) Nun brach Heinrich der Löwe gegen die Werler Herren los, um sich an ihnen wegen ihres Abfalles zu rächen. Das Land ward furchtbar verwüstet, und bis zum letzten Tage des Jahres 1322 dauerte der Kampf.[6])

Ueber die Vorgänge in diesem Kriege, an denen die Pommernfürsten betheiligt waren, sind wir wieder sehr schlecht unterrichtet. Kantzow erzählt von Kämpfen der Märker gegen die Pommern. Jene seien unter dem Grafen von Ruppin gegen Prenzlau und Pasewalk gezogen, die Städte zu gewinnen, doch seien sie nach vergeblichem Versuche zurückgegangen. Dann seien sie in das Stettiner Land eingefallen und bis vor Camin gedrungen. „Daselbst begegnete ihm Herzog Wartislaw und schlug ihn in die Flucht und erwürgte viel und nahm die andern gefangen, daß der Graf kaum mit 30 davon kam.“[7]) Die Nachricht ist sonst nirgends bezeugt, auch im ganzen nicht recht glaublich, zumal da Kantzow mit Vorliebe von großen Siegen der Pommern erzählt. Ein eigentlicher Krieg der Märker gegen die Pommern kann in dieser Zeit nicht geführt sein, es kann sich hier nur um einzelne Fehden und Kämpfe gehandelt haben. Den einzigen sicheren Anhalt für diesen Krieg giebt uns wieder nur eine Berechnung der Verluste, welche die Mannen des Herzogs Wartislaw an Pferden, Rüstungen, Waffen,

---

[1]) M. U. B. VII, Nr. 4358. Vgl. Nr. 4467, 4468.
[2]) M. U. B. VII, Nr. 4345.
[3]) Vgl. Koppmann, Mekl. Jahrb. 55, S. 226 f.
[4]) Vgl. Boll I, S. 259 ff. M. U. B. VII, Nr. 4473, 4400.
[5]) M. U. B. VII, Nr. 4369, 4372.
[6]) Vgl. Boll a. a. O. S. 262. Detmar (Chroniken der deutschen Städte XIX), S. 444.
[7]) Kantzow, ed. Gäbel, I, S. 189.

Lösegeld u. s. w. erlitten haben.[1]) Hier werden Gefechte vor Straßburg, Pasewalk, dem castrum Sarnow, Küstrin, Gnoien, Neuensund, Vierraden, Königsberg, Darskow, Odersberg, Cernow, Arkislan (?) und Mylow erwähnt, und zwar waren die vor Straßburg und Pasewalk nach den Verlusten die heftigsten. Der Gesammtverlust wird auf 6200 Mark angegeben.

Während der Krieg hier noch tobte, war am 28. September 1322 auf dem Schlachtfelde von Mühldorf der Kampf zwischen den beiden Königen Friedrich und Ludwig zu Gunsten des letzteren entschieden. Für das Schicksal der Mark Brandenburg, um die Meklenburg und Pommern sich entzweit hatten, war dies Ereigniß von der größten Wichtigkeit, denn sobald ein allgemein anerkannter König vorhanden war, mußte es sich entscheiden, was aus dem herrenlosen Lande werden sollte. Damit hing die staatsrechtliche Stellung des Herzogthums Pommern eng zusammen. Eine Belehnung der Herzoge seitens des Königs war nicht erfolgt, mit Aufmerksamkeit mußten sie daher verfolgen, was König Ludwig für Pläne mit der Mark habe. Es ist erklärlich, daß in Folge dessen bei ihnen das Interesse an dem Kampfe um die Ukermark immer mehr zurücktrat. Das geschah aber noch mehr, als die Nachricht eintraf, daß Ludwig zu Nürnberg im März oder April 1323 die Mark mit ihren Ländern seinem jugendlichen Sohne Ludwig übertragen hätte.[2]) Sofort wurde den Herzogen klar, daß jetzt an eine Aufhebung der Lehnshoheit nicht mehr zu denken war, und zweifelten sie noch daran, so belehrte sie die Urkunde vom 18. August 1323, durch die Ludwig der Baier dem Kloster Kolbatz seine Privilegien und Güter bestätigte, nur zu bald eines anderen. Das Kloster war wohl seit 1321 den Stettiner Herren feindlich, die ihm ein Dorf gewaltsam genommen haben sollen.[3]) Auch ihren Rückhalt an König Christoph von Dänemark verloren sie, als dieser sich mit Ludwig in Unterhandlungen wegen Vermählung des jungen Markgrafen mit einer dänischen Prinzessin einließ.[4]) Alles das veranlaßte die pommerschen Herren, allmählich Friedensverhandlungen mit Meklenburg einzuleiten. Am 21. Mai schon hatte Heinrich, der sich auch rüstete, dem neuen Gegner in der Mark entgegenzutreten, mit Christoph von Dänemark Friede geschlossen.[5]) Am 19. Juli vertrugen sich die beiden Herren von Werle mit ihm,[6]) und am 20. Juli endlich vereinigten sich Otto und Wartislaw mit dem meklenburgischen Fürsten. Ihre Vasallen der Ukermark und die Städte Prenzlau und Pasewalk übernahmen dem

[1]) M. U. B. VII, Nr. 4400. Riedel B. I, S. 479.
[2]) Vgl. Salchow a. a. O. S. 44.
[3]) Kolbatzer Annalen. P. U. B. I, S. 487.
[4]) Riedel B. II, S. 3. Vgl. Zickermann a. a. O. S. 96.
[5]) M. U. B. VII, Nr. 4443. Vgl. Boll a. a. O. S. 264.
[6]) M. U. B. VII, Nr. 4467, 4468.

Fürsten Heinrich, seinen Vasallen und den Städten Angermünde, Straßburg, Templin, Fürstenwerder und Jagow gegenüber die Bürgschaft, daß die Herzoge sich an den durch Herzog Erich von Sachsen zu schließenden Vergleich halten würden.[1]) Wie im einzelnen über die Ukermark entschieden ward, ist uns nicht überliefert.

Noch weniger sind wir über die Vorgänge in der Neumark, dem Lande über der Oder, unterrichtet. Hier scheint Rudolf von Sachsen, der einstige Vormund der Markgräfin Agnes, gegen die Pommernherzoge nicht ohne Erfolg gekämpft zu haben. Er betheiligte sich, ohne ein förmliches Bündniß mit Heinrich von Meklenburg eingegangen zu sein, an den Kämpfen gegen diese.[2]) Wie dieselben im einzelnen verlaufen sind, wissen wir nicht. Doch die von Seiten des neuen Markgrafen drohende Gefahr scheint auch hier die Feinde zur Versöhnung und zum Frieden gebracht zu haben. Am 5. Dezember 1323 schlossen Rudolf und Wenzel von Sachsen mit Otto und Wartislaw von Pommern eine Sühne de omnibus guerris iam dudum exortis. Von den Bestimmungen ist hervorzuheben, daß Schiedsrichter über einen Ersatz der Stettiner Herzoge für Stadt und Burg Küstrin entscheiden sollen. Die Bürgschaft übernahmen für die sächsischen Herzoge die Orte Frankfurt, Mönckeberg und Alt-Landsberg, für die Pommern Neu-Landsberg, Soldin und Bärwalde.[3])

Als vorläufigen Gewinn der langen Kämpfe hielten die Pommern größere Theile der Uker- und Neumark fest. Noch erkannten mehrere Städte die Schutzherrschaft der Herzoge an, aber wie unsicher der Besitz war, sollte sich nur zu bald zeigen, sobald erst wieder thatsächlich ein Herr in der Mark erschien. Vollständig unentschieden war noch die Frage der Lehnsunterthänigkeit Pommerns. Würde der neue Herr die von den Askaniern erworbene Oberhoheit aufrecht erhalten oder geneigt sein, den Forderungen der Pommern nachzugeben? Da wurde die Leitung der märkischen Angelegenheiten einem Mann mit starker Hand und scharfem Verstande anvertraut. Am 28. August 1323 wurde Graf Berthold von Henneberg vom Könige zum Verweser des Landes ernannt.[4]) Am 23. Oktober bereits gab ihm der König die Vollmacht, mit dem Erzbischofe Burchard von Magdeburg, den Herzogen von Sachsen und Stettin und dem Fürsten

---

[1]) M. U. B. VII, Nr. 4467, 4468.

[2]) Vgl. Salchow a. a. O. S. 30.

[3]) Riedel A. XXIII, S. 19, Nr. 24.

[4]) Vgl. über ihn J. Heidemann, Forschungen zur deutschen Gesch. XVII, S. 109 ff., und v. Pflugk-Harttung, Der Johanniter- und der deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie, S. 70, 195 ff. und desselben Verfassers Anfänge des Johanniterordens, S. 87.

Heinrich von Meklenburg Frieden zu schließen und zu verhandeln (auctoritatem placitandi et tractandi).[1])

Im Anfange des Jahres 1324 gelangte der jugendliche Markgraf mit seinen Begleitern in die Mark und gewann zuerst in der Altmark festen Boden.[2]) Bald zogen Graf Berthold und der Markgraf in die Ukermark, den wohl am meisten umstrittenen Theil des Landes, um zugleich zu zeigen, daß sie nicht gewillt seien, denselben aufzugeben. Am 18. März bereits weilten sie in Schwedt, wo der Stadt Prenzlau ihre Rechte bestätigt wurden.[3]) Dieselbe hatte demnach bereits den neuen Markgrafen anerkannt und erhielt deshalb auch vom Könige Ludwig am 26. Juni eine Bestätigung ihrer Privilegien.[4]) Mit Prenzlau hielt gewiß auch Pasewalk an dem früher gegebenen Versprechen fest, einen von dem Könige ins Land gesandten Herrn anzuerkennen,[5]) so daß bald die Ukermark für die Pommern als verloren gelten mußte. Dieselben haben damals dem Vordringen der märkischen Herrschaft keinen Widerstand geleistet. Auch die Neumark schloß sich zum größten Theile dem neuen Herrn an. Das Bündniß, das Otto und Wartislaw am 10. Juni 1324 mit dem Könige Christoph von Dänemark abschlossen, hatte in dieser Angelegenheit nichts zu bedeuten, da noch dazu der römische König und der Markgraf von Brandenburg ausgenommen waren. Christoph versprach den Herzogen eine Hülfsmannschaft von 80 Mann nach Greifswald zu schicken. Etwaige Streitigkeiten sollten der Fürst Wizlaw von Rügen und der Graf Johann von Holstein schlichten.[6]) An demselben Tage schlossen auch Wizlaw von Rügen und die Herren von Werle mit Dänemark einen Bund, der im allgemeinen eine Richtung gegen Meklenburg zu haben scheint.

Bald darauf, am 24. Juni, stellte König Ludwig die förmliche Belehnungsurkunde für seinen Sohn aus und vollzog damit nachträglich einen Akt, der im vorigen Jahre unterlassen war. Hier übertrug er demselben die Mark ausdrücklich cum ducatibus Stettinensi et Deminensi, so wie sie Markgraf Waldemar einst besessen hatte.[7]) Damit war die Hoffnung der Pommernherzoge auf Unabhängigkeit ihrer Lande dahin. Es war aber die Frage, ob sie ohne weiteres dieselbe aufgeben oder dem römischen Könige Trotz bieten würden. Nicht sehr ermuthigend mußte es für sie sein, wenn

[1]) M. U. B. VII, Nr. 4484.

[2]) Salchow a. a. O. S. 58 f.

[3]) Riedel A. XXI, S. 131, Nr. 57.

[4]) Riedel A. XXI, S. 131 f., Nr. 58, 59.

[5]) Vgl. oben S. 24. Templin blieb noch in meklenburgischem Besitz (M. U. B. VII, Nr. 4562).

[6]) K. St.-A. St.: Ducalia, Nr. 39, 35. Vgl. M. U. B. VII, S. 199. Zickermann a. a. O. S. 98, Anm. 1.

[7]) Riedel B. II, S. 14 f., Nr. 613.

sie sahen, wie am 5. Oktober 1324 Heinrich von Meklenburg sich auf friedliche Unterhandlungen wegen der Vogteien Liebenwalde, Stolp und Jagow einließ. König Christoph sollte die Entscheidung darüber treffen. Zugleich versprach Heinrich darauf hin zu wirken, daß auch die Herzoge von Pommern sich dem Schiedsspruche Christophs unterwürfen.[1]) Der Versuch, den er in dieser Beziehung machte, führte durchaus nicht zu dem beabsichtigten Ziele, aber wohl zu einem Bündnisse, das er am 21. November mit Otto und Wartislaw schloß. In dem Vertrage versprach er, ihnen gegen alle Feinde außer dem Könige von Dänemark mit 300 berittenen Mannen beizustehen.[2]) Zwar kam es noch nicht zum Kampfe zwischen Pommern und der Mark, aber die Verhandlungen, die Berthold von Henneberg einleiten ließ, verliefen resultatlos. Heinrich selbst, der inzwischen am 15. März 1325 auch mit dem Fürsten Wizlaw von Rügen in enge Verbindung getreten war, übernahm im Juni zusammen mit dem Grafen Günther von Lindow das Amt eines Schiedsrichters.[3]) Die Herzoge aber dachten nicht daran, freiwillig auf die Unabhängigkeit ihres Landes zu verzichten, und die Macht, sie zu zwingen, fehlte dem Markgrafen. Noch fester wurden sie in ihrem Widerstande, als es ihnen am 18. Juni 1325 gelang, mit dem Könige Wladislaw Lokietek von Polen ein Bündniß abzuschließen, das natürlich gegen die Mark gerichtet war.[4]) Der Wunsch, Gebiete der Neumark zu gewinnen, der Aerger über die schnelle Anerkennung der bayrischen Herrschaft im Lande über der Oder, führten Polen und Pommern leicht zusammen. Schon im Frühjahre war ein polnisches Heer bis nach Frankfurt vorgedrungen und hatte überall in furchtbarster Weise gehaust.[5]) Ob damals auch die Pommern hier in offenem Kampfe den Märkern gegenübertraten, ist ungewiß.

Trotz der Fortschritte, die der junge Wittelsbacher im Allgemeinen in der Mark machte, wurde auch seine Lage recht gefährdet und bedenklich, seitdem der Papst Johann XXII. das ganze Geschlecht auf das heftigste bekämpfte. Dieser hatte bereits am 8. Oktober 1323 gegen König Ludwig seinen ersten Prozeß erhoben und sprach dann am 23. März 1324 den Bann über ihn aus. In der Bulle vom 11. Juli wiederholte er das Gebot, Ludwig nicht zu gehorchen, und sprach die Erwartung aus, daß die weltlichen Fürsten sich bis zum 1. Oktober gehorsam zeigen würden.[6]) Wenn auch sonst die

[1]) M. U. B. VII, Nr. 4562. Das Urtheil des Königs in betreff Meklenburgs erfolgte am 27. Dezember 1324. M. U. B. VII, Nr. 4579.

[2]) M. U. B. VII, Nr. 4576.

[3]) M. U. B. VII, Nr. 4663.

[4]) Zeitschr. der histor. Gesellschaft für Posen XIII, S. 342 ff. Vgl. Caro, Gesch. Polens II, S. 115.

[5]) Colbatzer Annalen. P. U. B. I, S. 487.

[6]) Lindner, Deut. Gesch. unter d. Habsburg. und Luxemb. I, S. 329 f., 336.

Wirkung dieser Bullen in Deutschland nicht sehr groß war, so mußten sie doch allen Gegnern der Wittelsbacher in der Mark erwünscht sein. Deshalb traten auch die Pommernherzoge naturgemäß auf die päpstliche Seite, und in dem Caminer Bisthum entstand eine große Spaltung, da gerade im Jahre 1324 der bisherige Bischof Conrad IV. starb. Während die päpstliche und antipäpstliche Partei in dem Kapitel sich über die Wahl eines Nachfolgers nicht einigen konnten, griff Johann XXII. in der von ihm so häufig geübten Weise in die Besetzung des Bischoffitzes ein und ernannte am 14. November 1324 den Dominikaner Arnold von Eltz zum Bischofe von Camin,[1]) der am 16. Dezember in Rom geweiht wurde.[2]) Die brandenburgisch und antipäpstlich gesinnten Domherren erwählten bald danach Ludwig, den Sohn Bartholds von Henneberg, zum Bischofe, in der Hoffnung, an dem Verweser der Mark eine kräftige Stütze zu gewinnen. So entstand im Zusammenhange mit dem brandenburgisch-pommerschen Streite auch ein heftiger Kampf im Caminer Kapitel,[3]) in dem sich der Gegensatz zwischen Königthum und Kurie, hier verschärft durch die Feindschaft gegen die Mark Brandenburg, abspiegelte.

Der Papst ging energisch gegen die Wittelsbacher vor; so ließ er den Städten Pasewalk und Prenzlau am 2. Januar 1325 den Befehl zukommen, ihr dem Fürsten Heinrich von Meklenburg geleistetes Versprechen nicht zu brechen.[4]) Allerdings beachtete Prenzlau diesen Befehl nicht, sondern hielt treu zu dem Markgrafen Ludwig.[5]) Am 1. August gab Johann XXII. den Befehl, die Prozesse und Briefe in Sachen des Sohnes Ludwigs des Bayern ungesäumt in der Mark Brandenburg zu publiciren.[6]) Als dies geschah, zeigte es sich, daß das Volk im Allgemeinen dem neuen Markgrafen anhing. Es ist bekannt, wie es in Berlin zu wildem Aufstand und zur Ermordung des Propstes Nikolaus von Bernau kam. Auf alle Weise aber wollte Johann XXII. den verhaßten Wittelsbachern in der Mark Schwierigkeiten bereiten. Deshalb forderte er am 10. August 1325 auch die Herzoge Otto, Barnim und Wartislaw von Pommern und den Herzog Johann von Glogau auf, Ludwig in der Mark Brandenburg, quam occupare nititur indebite, auf alle Weise entgegen zu treten.[7])

---

[1]) Vatikan. Akten zur deut. Geschichte, Nr. 417, S. 197 f. Vgl. Monatsblätter 1897, S. 58 f.

[2]) Vgl. Zeitschrift für Kirchengeschichte, XIX, S. 373 ff.

[3]) Ueber denselben vgl. Zeitschr. für Kirchengesch. XIX, S. 381 ff.

[4]) Vatikan. Akten, Nr. 432, S. 299.

[5]) Riedel A. XXI, S. 136.

[6]) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXI, S. 166. Vgl. Raynaldi, Annal. eccl. XV, S. 202.

[7]) Theiner, Monum. vet. Pol. I, 218, S. 341. Bei Riedel B. II, S. 17 und danach auch von Zickermann (a. a. O. S. 98) ist die päpstliche Bulle falsch in das Jahr 1324 verlegt.

Ehe noch diese päpstliche Bulle anlangte, versuchte man den Streit um die Lehnsfrage auf gütlichem Wege beizulegen. Auf Betreiben der Brandenburger hatte es König Christoph von Dänemark übernommen, eine Sühne zwischen dem Markgrafen und den Herzogen zu Stande zu bringen. Am 13. August 1325 beurkundete der Markgraf Ludwig zu Wordinborg, daß König Christoph und Erich von Dänemark eine Sühne „um alle stukke, die tuischen us scheleden", geschlossen hätten. Dieselbe solle gehalten werden, falls es Herzog Ottos Wille sei. Dieser soll bis zum nächsten Michaelistage dem Grafen von Lindow seinen Entschluß anzeigen. Verwerfe er die Sühne, so soll doch Friede bis zum Martinstage sein.[1]) Dieser Entscheid zeigt, daß eine wirkliche Versöhnung keineswegs zu Stande gekommen war. Alles lag im Belieben des Herzogs Otto, der sich von der voraufgegangenen Verhandlung ganz fern gehalten zu haben scheint. Thatsächlich hatte dieselbe auch gar keinen Erfolg.

Durch das im Juni mit Polen abgeschlossene Bündniß waren die Pommern in einen Gegensatz zu dem deutschen Orden gekommen, mit dem sie noch 1320 einen Bund auf drei Jahre eingegangen waren.[2]) Da übte jetzt der Orden auf Herzog Wartislaw den Druck aus, daß er sich am 29. September zu Schwetz verpflichtete, weder dem Könige von Polen, noch irgend Jemand gegen den Orden beizustehen.[3]) Dieser Vertrag war für den Herzog insofern günstig, als er für seine östlichen Gebiete für den Fall eines etwa ausbrechenden Krieges Schutz gewann, da er jetzt mit Polen sowohl wie mit dem Orden im Friedensbündnisse stand.

Da traten aber Ereignisse ein, welche die Thätigkeit der Pommernherzoge für das Verhältniß zur Mark auf lange Zeit hemmen sollten. Am 8. November 1325 starb Wizlaw III., Fürst von Rügen, nachdem sein Sohn Jaromar bereits am 25. Mai dahingeschieden war. Nach dem Erbvertrage vom 5. Mai 1321 folgte ihm sein Neffe Wartislaw IV. von Pommern-Wolgast.[4]) Natürlich wandte sich jetzt dessen Interesse vornehmlich der neuen Erwerbung zu. Er erlangte dort allgemeine Anerkennung. Nur der wankelmüthige Dänenkönig, der von seinen Unterthanen vertrieben war, dachte daran, dem Herzoge das der dänischen Lehnsoberhoheit unterworfene Fürstenthum zu entziehen, und schloß deshalb am 3. Mai 1326 Bündnisse mit den Meklenburger und Werler Herren gegen den Herzog.[5])

---

[1]) Riedel B. II, S. 27, Nr. 628. Vgl. Zickermann a. a. O. S. 99.

[2]) Voigt, Cod. dipl. Pr. II, 118, Nr. 95.

[3]) Voigt II, S. 154, Nr. 115. Vgl. Script. rer. Pruss. II, S. 460, Anmerkung 45. Voigt, Gesch. Preußens IV, S. 405.

[4]) Fock, Rüg.-Pomm. Gesch. III, S. 67 f. Pyl, Pomm. Geschichtsdenkm. VII, S. 207.

[5]) M. U. B. VII, Nr. 4725, 4726.

Aber bald muß er anderen Sinnes geworden sein. Bereits am 24. Mai belehnte er zu Barth Wartislaw mit Rügen.[1]) Diese Angelegenheiten nahmen natürlich das ganze Interesse des thätigsten der pommerschen Herzoge in Anspruch, deshalb kann bei ihm von irgend welchen Bemühungen und Unternehmungen in der Lehnsfrage nicht mehr die Rede sein. Aber auch die Wittelsbacher konnten in dieser Zeit nicht daran denken, etwa mit Gewalt die pommerschen Fürsten zur Anerkennung der Lehnshoheit zwingen zu wollen. Fand doch im Anfange des Jahres 1326 der furchtbare Raubzug statt, den auf Veranlassung des Papstes ein gewaltiges polnisch-littauisches Heer in das brandenburgische Land unternahm. Weit und breit verwüstete es die Gegenden auf das schrecklichste.[2]) Die Chronisten können nicht genug die Furchtbarkeit dieses Zuges, die Greuel, welche die wilden Schaaren verübten, schildern. Auf Jahre hin war namentlich die Neumark in eine Wüste verwandelt. Blieb der Zug für die Polen und Littauer auch schließlich ohne bleibenden Erfolg, so mußte er doch die Thatkraft der Brandenburger lähmen und eher zur Nachgiebigkeit Pommern gegenüber als zu thatkräftiger Gewalt veranlassen. Auch bei den pommerschen Herzogen fand sich jetzt Neigung zur Unterhandlung, denn wieder hatten sich die Verhältnisse dort vollkommen geändert. Am 1. August 1326 war Wartislaw IV. nur zu früh für sein Land ins Grab gesunken. Seine Erben waren zwei unmündige Söhne, Bogislaw und Barnim, zu denen später noch ein nachgeborener Sohn, Wartislaw, kam. Wie einst über die Mark Brandenburg, so stürzten sich jetzt die Gegner auf das Fürstenthum Rügen, und bereits am 6. August belehnte König Christoph, obgleich er sein Reich verloren hatte, den Fürsten Heinrich von Meklenburg und die Herren von Werle mit diesem Lande.[3]) Die natürlichen Beschützer und Vormünder der jungen Fürsten, die Herzoge von Stettin, erfüllten ihre Pflicht nicht, ließen ihnen nur schwache oder gar keine Unterstützung gegen ihre Feinde zu Theil werden, ja hofften wohl aus dem Streite selbst Gewinn zu ziehen. Sie ließen sich wieder mit der Mark in Unterhandlungen ein, die sie zugleich im Namen der Söhne Wartislaws IV. führten. Auch das Stift Camin betheiligte sich daran, obgleich der vom Papste eingesetzte Bischof noch nicht eingetroffen war.[4]) Da es sich aber hier vornehmlich um eine Besitzfrage für das Stift handelte, so stand auch der brandenburgisch gesinnte Theil der Domherren, der damals noch die Majorität im Kapitel gehabt zu haben scheint, gegen den Markgrafen auf der Seite der Herzoge, denn ein Gebiet des Stiftes aufzugeben, waren auch sie durchaus nicht gewillt. Es handelte sich um das

[1]) Barthold III, S. 201 f.
[2]) Vgl. Caro a. a. O. II, S. 117 f. Salchow a. a. O. S. 73 f.
[3]) M. U. B. VII, Nr. 4756.
[4]) Vatikan. Akten, S. 620, Nr. 268.

Land Lippehne, welches 1276 der Bischof Hermann für 3000 Mark an die Markgrafen verkauft hatte.[1]) Nach Waldemars Tode hatte das Stift dies Land wieder in Besitz genommeu nnd behauptete, es sei ihm wieder zugefallen.[2])

Besonders durch Vermittelung des Grafen Ulrich von Lindow, des markgräflichen Vertreters, kam eine ganz stede sone zu Stande, welche Markgraf Ludwig am 25. August 1326 in Pyritz ratificirte.[3]) Die Schlichtung sämmtlicher Streitigkeiten wurde einem Schiedsgerichte von 6 Vasallen übertragen, die den Hochmeister des deutschen Ordens zu ihrem Obmanne erwählt hatten. Diese Schiedsrichter sollten am nächsten Marientage (d. i. am 8. September) in Stargard zu einer vierzehntägigen Berathung zusammenkommen, dieselbe dann in Soldin für die gleiche Zeit fortsetzen und weiter zwischen den beiden Orten abwechseln. Was sie dort nicht entscheiden könnten, sollten sie vor den Obmann bringen. „Wat de darvmme sprikt, dat scole wi an beider sit holden." Auch wird eine Zusammenkunft an der Grenze zwischen Lippehne und Pyritz am nächsten heil. Kreuzes- (14. September) oder am Tage nach Michaelis (30. September) zur Vollziehung des Vertrages und zum Austausche der Pfänder verabredet.

Es war eine schwierige Aufgabe, welche die Schiedsrichter erhielten, denn die wichtigste Frage war in dem vorläufigen Vertrage nicht einmal angedeutet. Die verabredete Zusammenkunft kam überhaupt nicht zu Stande. Der rügische Erbfolgekrieg beschäftigte augenblicklich Pommerns Fürsten mehr als die märkische Frage, besonders da die Städte, welche so treu und mannhaft für die Rechte der jungen Fürsten eintraten, die Vormundschaft der Stettiner Herren nicht anerkennen wollten.[4]) Hatten doch diese erklärt, es sei nicht nöthig, für die Wolgastischen Fürsten das Land Rügen zu behaupten. Erst gegen Ende des Jahres willigten die Städte in die Vormundschaft.

Die Schiedsrichter hatten indessen versucht, die Streitigkeiten zu schlichten, endlich jedoch gaben sie den Versuch auf und stellten unter dem 11. März 1327 eine Art von Protokoll auf.[5]) Es waren vier Punkte, über welche man sich nicht einigen konnte. Gleich der erste ist der wichtigste. Die märkischen Bevollmächtigten verlangten, die Stettiner Herzoge[6]) sollten

---

[1]) P. U. B. II, Nr. 1042, 1043. Vgl. van Nießen in Forsch. zur brand. u. preuß. Gesch. IV, S. 34 f.

[2]) Vgl. Heidemann in Forsch. zur deutschen Gesch. XVII, S. 135. Zeitschrift für Kirchengesch. XIX, S. 384.

[3]) Riedel B. II, S. 31, Nr. 633.

[4]) Die gründlichste Darstellung des Rügischen Erbfolgekrieges ist die Kosegartens in den Pomm. Geschichtsdenkm. I, S. 178 ff.

[5]) Riedel B. II, S. 36 f. Ausführliches Regest in v. Wedels Urkundenbuch II. 2, S. 7 f.

[6]) Herzoge von Stettin hießen auch die Wolgaster Herren.

Lehnsträger des Markgrafen sein, wie zu Waldemars Zeit. Die Pommern aber erklärten, ihre Herzoge seien frei gestorben und sollten ihr Land vom Reiche haben, wie es vorher gewesen sei. Zweitens klagten die Pommern, daß die Märkischen nach Waldemars Tode ihre Herzoge zu ihren Herren erwählt und ihnen gehuldigt hätten, bis ein anderer Herr käme, der ein besseres Recht auf das Land hätte. Käme aber ein solcher, so sollten die Pommern für allen Schaden entschädigt werden. Jetzt wären sie nicht nur aus der Mark vertrieben, sondern ihr Land wäre von den Märkern mit Raub und Brand heimgesucht. Auf diese Klage antworteten die Gegner, nicht sie, sondern die Herzoge hätten den Kampf begonnen und die Mark angegriffen, Hauptleute eingesetzt und dort geraubt und gebrannt. Die Märkischen hätten mit Recht dem Markgrafen, der besser berechtigt sei, als ihrem Herrn gehuldigt. Der dritte Punkt betraf den Anspruch des Caminer Stiftes auf das Land Lippehne, das dem Markgrafen verkauft wäre. Bei seinem Tode aber wäre es dem Stifte wieder heimgefallen (angestorven). Dagegen behaupteten die Märker, das Land sei rechtmäßig gekauft, und deshalb sollten die Markgrafen es vom Reiche, nicht aber, wie die Pommern verlangten, vom Bisthum zu Lehn tragen. Endlich verlangten die märkischen Bevollmächtigten von den pommerschen Herzogen den Schadenersatz, welchen sie den von Wedel und den anderen von ihnen in der Mark eingesetzten Hauptleuten versprochen hätten. Diese Forderung lehnten die Pommern entschieden ab, da die von Wedel und die anderen sich an die Märker angeschlossen und in ihrem Lande auch geraubt und gebrannt hätten. Ueber diese vier Punkte konnten sich die Schiedsrichter nicht einigen und stellten sie der Entscheidung des Hochmeisters anheim. Einstweilen aber sollten der Markgraf, die Herzoge und der Bischof bei den alten Grenzen bleiben, die zu Waldemars Zeit gegolten hätten.[1])

So stand sich gerade in den wichtigsten Fragen Ansicht gegen Ansicht schroff gegenüber, und eine gütliche Einigung schien mehr als je ausgeschlossen. Man suchte die Angelegenheit noch so hinzuziehen, da keine von beiden Parteien jetzt Neigung hatte, die Sache mit dem Schwerte zu entscheiden. Ob durch den Hochmeister, an den die Schiedsrichter die Sache verwiesen, eine Entscheidung getroffen ist, ist zweifelhaft. In einer kurzen Darstellung der brandenburgisch-pommerschen Streitigkeiten, die etwa 130 Jahre später von märkischer Seite an den König von Dänemark übermittelt wurde, wird berichtet, daß der Hochmeister die Sache an den römischen Kaiser verwies, der darauf die alsbald zu erwähnende Botschaft vom 27. Januar 1328 vom Lateran aus erließ.[2])

[1]) Ueber die Verhandlungen vgl. Heidemann a. a. O. S. 142 f., Zickermann a. a. O. S. 100 f., Barthold III, S. 226 ff.

[2]) Im Geh. St.-A. zu Berlin: Rep. 30, 1a. Akten betr. die Beziehungen zwischen der Mark und Pommern im 15. Jahrhundert, vol. II, fol. 132.

Während der rügische Krieg fortdauerte, griff plötzlich König Ludwig in denselben ein dadurch, daß er am 13. März 1327 Berthold von Henneberg mit dem Fürstenthum Rügen belehnte.[1]) Der König befand sich voller Siegeshoffnung auf dem Zuge nach Italien und scheute jetzt nicht vor einem Schritte zurück, der ihm neue Feinde schaffen mußte. Freilich war Berthold klug genug, keine Anstrengungen zu machen, das ihm verliehene Land wirklich zu gewinnen. Aber vielleicht machte dies Auftreten doch auf die pommerschen Herzoge solchen Eindruck, daß sie sich zu neuen Verhandlungen bereit fanden. Es ist auch nicht unmöglich, daß Graf Berthold, der jetzt wieder in die Mark zurückkehrte, die Pommern dadurch für sich gewann, daß er versprach, im Falle einer Einigung von seinem Rechte auf Rügen keinen Gebrauch zu machen.[2]) Auf jeden Fall kam am 5. September zu Uckermünde ein Vergleich wieder unter Vermittelung des Grafen Ulrich von Lindow zu Stande.[3]) Die Herzoge Otto und Barnim, die Kinder des Herzogs Wartislaw und das Caminer Stift verpflichteten sich, diese Sühne zu halten. Zunächst wird verabredet, daß Barnim III. Mechtilde, die Tochter Rudolfs I. von Bayern, eine Nichte des Königs, heirathen solle. Ferner wird gegenseitige Hülfe zugesagt, von Seiten der Herzoge mit 100, von Seiten des Markgrafen mit 200 Mann; die einzelnen Fälle der Hülfssendung werden ausführlich behandelt. Auch soll keiner des anderen Festen oder Mannen ohne dessen Willen zu sich nehmen. Die neuen Befestigungen, die seit Waldemars Tode zwischen der Swine, Netze und Oder und zwischen Oder und Uker angelegt sind, sollen nach Bestimmung des Herzogs Otto nnd des Grafen Berthold niedergelegt werden. In diesen Vertrag werden die Kinder Wartislaws, deren angeborene vormünder die Stettiner Herren sich nennen, und das Stift Camin mit einbegriffen. — Die Urkunde enthält einen förmlichen Friedensschluß, der durch den Abschluß eines Ehebundes[4]) noch bekräftigt werden soll. Und doch ist der wichtigste Streitpunkt, die Lehnsfrage, nicht mit einem Worte berührt. Eine Regelung ist gewiß nicht erfolgt, sondern man ließ eben die Frage unentschieden, um nicht den ganzen Friedensschluß in Frage zu stellen. So lange nicht die Herzoge freiwillig oder gezwungen die Lehnshoheit Brandenburgs anerkannten, konnte der Markgraf wohl sich ihren Lehnsherrn nennen, aber thatsächlich die Hoheit nicht ausüben. Freiwillig

[1]) G. Brückner, Henneberg. Urkundenbuch V, S. 67. Vgl. Heidemann a. a. O. S. 146. Zickermann a. a. O. S. 101.

[2]) Schon in der Belehnungsurkunde hatte der König dem Grafen für den Fall, daß ihm Rügen nicht zu Theil würde, ein anderes Fürstenthum nebst 2000 Mark Silbers versprochen.

[3]) Riedel B. II, S. 41 f.

[4]) Die Ehe ist nicht zu Stande gekommen.

sich zu unterwerfen, daran dachten die Pommern nicht, und sie mit Gewalt zwingen konnte und wollte der Markgraf wohl jetzt auch nicht. Deshalb forderte er vorläufig nicht die Anerkennung, ebenso wie die Herzoge jetzt nicht einen förmlichen Verzicht verlangten. Man ließ die Sache unentschieden.[1])

Gestützt auf diesen Vertrag, konnten die Herzoge Otto und Barnim auch ihren Anverwandten in Vorpommern kräftiger beistehen, da sie sahen, daß ihre bisherige Zurückhaltung auch dem Wolgaster Herzogthum Gefahren und Verluste von Seiten der Meklenburger brachte. Am 25. September 1327 versprachen sie in Greifswald, die jungen Fürsten bei ihren Rechten zu erhalten und sie und ihre Mutter, die Herzogin Elisabeth, gegen Jedermanns Angriffe zu vertheidigen.[2]) Auch kam jetzt der neue Bischof Arnold in sein Bisthum und versuchte die ihm heftig widerstrebende Partei im Stifte mit kirchlichen und weltlichen Mitteln zu bekämpfen und dann endlich zur Unterwerfung zu bringen.[3])

Während dessen aber war der Stern des Wittelsbacher Hauses im Steigen. König Ludwig ward am 17. Januar 1328 in Rom zum Kaiser gekrönt und glaubte über seine Gegner triumphiren zu können. Hatte doch sogar der Papst Johann XXII. nicht vermocht, die Krönung des Bayern zu verhindern. Da mußte es doch ein leichtes sein, auch die Herren des Pommerlandes, die es wagten, dem kaiserlichen Sohne zu trotzen, zur Unterwerfung und zur Anerkennung der Oberhoheit des wittelsbachischen Hauses zu zwingen. Deshalb erließ Kaiser Ludwig am 27. Januar, vielleicht, wie oben erzählt ist, auf Veranlassung des Berichtes, den der Hochmeister in Preußen an ihn erstattete, an den Herzog Bogislaw und seine Brüder, und gewiß auch an die Stettiner Herren, ein drohendes Schreiben, in dem er sie aufforderte, ihre Länder von dem Markgrafen zu Lehn zu nehmen. Denn dieselben ständen als Lehn unmittelbar der Mark Brandenburg zu.[4]) Zugleich gestattete er seinem Sohne, dem Markgrafen, die Besitzungen derjenigen Fürsten, Edlen und Magnaten des polnischen Reiches, die sich gegen ihn aufgelehnt hätten, einzunehmen und mit der Mark zu vereinigen.[5]) Endlich erneuerte der Kaiser am 12. Februar unter ausdrücklicher Berufung auf die früher ertheilte Verleihungsurkunde seinem Sohne die Belehnung mit der Mark.[6])

---

[1]) Zickermann a. a. O. S. 101.

[2]) Dähnert, Sammlung I, S. 426 ff. Regest und Auszug im M. U. B. VII, Nr. 4862.

[3]) Am 31. Oktober 1327 war Arnold in Kolberg. Vgl. Riemann, Gesch. der Stadt Kolberg, S. 175. Vgl. zu dem Kampfe im Stifte die Darstellung in der Zeitschr. für Kirchengeschichte XIX.

[4]) Riedel B. II, S. 43.

[5]) Riedel B. II, S. 44.

[6]) Riedel B. II, S. 45.

Ehe diese Nachrichten in Pommern eintrafen, war man dort wieder in Unterhandlung getreten. Am 24. Februar 1328 verglich sich in Naulin (bei Pyritz), wo viele Leute der Herzoge und des Markgrafen versammelt waren, Graf Burchard von Mansfeld mit den Herzogen Otto und Barnim darüber, daß alle Verträge, die sie mit dem Grafen von Lindow, dem Markgrafen Ludwig und dem Grafen Berthold von Henneberg geschlossen hätten, gehalten werden sollten. Auch sollte Burchard das Land, das er von dem Markgrafen wegen der Vormundschaft inne habe, nicht herausgeben.[1]) So wurde hier der Vertrag vom 5. September 1327 erneuert, doch in Folge der aus Rom eintreffenden Nachrichten brach man die Verhandlungen jäh ab. Es kam auch eine neue Aufforderung des Papstes vom 21. Januar 1328, der förmlich das Kreuz gegen Ludwig predigen ließ. Durch die Einsetzung des Gegenpapstes Nikolaus V. wurde der Streit des Kaisers mit der Kurie noch heftiger und mußte immer weitere Kreise erfassen.

Trotzdem ist es nicht wahrscheinlich, daß es gleich nach Abbruch der Verhandlungen zu offenen Feindseligkeiten kam, da die Pommern zunächst noch mit dem Kriege gegen Meklenburg beschäftigt waren. Derselbe wurde aber durch das Treffen bei Völschow bald zu Gunsten Pommerns entschieden, und Friedensverhandlungen begannen,[2]) die dann auch am 27. Juni 1328 zu einem Abschlusse kamen. In dem Brudersdorfer Frieden verzichteten die Meklenburger gegen eine Abfindungssumme auf das Fürstenthum Rügen.[3]) So hatte Pommern endlich nach dieser Seite hin Ruhe, ja am 15. November gewannen die Herzoge Otto und Barnim in ihrem bisherigen Feinde, Heinrich von Meklenburg, sogar einen Verbündeten, der versprach, ihnen außerhalb ihres Landes mit 50 Berittenen, innerhalb desselben mit ganzer Macht zu helfen.[4]) Auch im Caminer Domstifte gelangten allmählich die Anhänger des Papstes Johann XXII. mit dem Bischof Arnold an der Spitze zum Siege, und diese waren als die heftigsten Widersacher der Wittelsbacher sehr geneigt, die Herzoge in ihrem Kampfe gegen dieselben zu unterstützen.

Der Krieg begann vermuthlich erst 1329. Die Nachrichten, welche uns Kantzow darüber bringt, sind unsicher und chronologisch nicht einzuordnen; aus den Urkunden läßt sich nur einiges muthmaßen. Das Privileg, welches Herzog Barnim III. am 1. Januar 1329 der Stadt Stettin

---

[1]) Riedel B. II, S. 49.

[2]) Kosegarten, Pomm. Geschichtsdenkm. I, S. 215 f.

[3]) M. U. B. VII, Nr. 4940. Vgl. Kosegarten a. a. O. I, S. 218 ff.

[4]) M. U. B. VII, Nr. 4972. Vgl. Boll a. a. O. I, S. 278 f. Koppmann (Meklenb. Jahrb. 55, S. 233) meint, dies Bündniß habe nicht auf die pommerschbrandenburgischen Verhältnisse Bezug. Aber der Vertrag vom 24. September 1329 spricht gegen diese Ansicht.

verlieh und in dem er versprach, keine Burg an der Oder zu erbauen,[1]) sollte gewiß dazu dienen, diese Stadt zu thätiger Beihülfe zu gewinnen. Und wenn Otto und Barnim zugleich im Namen der Söhne Wartislaws am 27. Februar dem deutschen Orden Stadt und Land Stolp auf zwölf Jahre für 6000 Mark verpfändeten,[2]) so deutet auch dies daraufhin, daß sie für den Kampf Geld bedurften und ihre östlichen Gebiete am leichtesten aufgeben konnten. Trotz der mangelhaften Nachrichten hat man den Eindruck, daß Markgraf Ludwig wenigstens gegen einige Feinde, die vermuthlich den Pommern verbündet waren, erfolgreich kämpfte. Der Staroſt von Großpolen und Palatin von Posen, Vincent von Szamotul, schloß mit dem Markgrafen Ludwig einen Friedensvertrag, den König Wladislaw Lokietek am 29. Oktober 1329 bestätigte.[3]) Auch mit den Meklenburgern gingen die Brandenburger bald Frieden ein, ohne daß wir wissen, ob es überhaupt zum wirklichen Kampfe gekommen ist. Der alte Gegner Brandenburgs, Heinrich II., war am 21. oder 22. Januar 1329 gestorben und hatte zwei unmündige Söhne, Albrecht und Johann, hinterlassen, für die eine vormundschaftliche Regierung eingesetzt ward. Am 24. September 1329 kam eine Versöhnung zwischen ihnen und Ludwig zu Stande, auch wurde ein zehnjähriger Landfriede geschlossen. Die Meklenburger versprachen dem Markgrafen zu helfen gegen Jedermann, mit Ausnahme aber der Herzoge von Stettin und des Bischofs von Camin.[4])

Mit diesen dauerte der Kampf noch fort, und derselbe scheint für die Märker nicht glücklich verlaufen zu sein, worauf eine allerdings immerhin zweifelhafte Nachricht bei Kantzow hindeutet.[5]) Derselbe erzählt, daß der Markgraf in das Land Stettin einfiel, aber von Herzog Barnim zwischen Angermünde und Vierraden besiegt und mit großem Verluste zurückgetrieben wurde. Auch der Waffenstillstand, den Ludwig am 29. Januar 1330 vor den Twenraden mit seinen pommerschen Gegnern schloß,[6]) verräth nichts von märkischen Erfolgen. Eine Entscheidung brachte auch dieser Vertrag nicht, denn dieselbe wurde wieder einem beiderseits mit je 3 Vasallen besetzten Schiedsgerichte übertragen, das vom 4. Februar an seine Verhandlungen abwechselnd auf pommerschem Boden, in Stettin, und in der Mark, zu Pasewalk, führen sollte und berechtigt war, den bis zum 18. Februar

---

[1]) Original im Stadtarchive Stettin, Nr. 87.

[2]) Voigt, Cod. dipl. Pr. II, S. 165 ff., Nr. 125, 129. Vgl. Geschichte Preußens IV, S. 436 f.

[3]) Riedel B. II, S. 60. Vgl. Caro, Gesch. Polens II, S. 143 f.

[4]) M. U. B. VIII, Nr. 5081, 5082. Vgl. Boll a. a. O. II, S. 2 f., Koppmann, Meklenb. Jahrb. 55, S. 235 f.

[5]) ed. Gäbel I, S. 197.

[6]) Riedel B. II, S. 61 f.

geltenden Waffenstillstand nach seinem Ermessen zu verlängern. In diesen Handfrieden nahm Ludwig die alten Domherren von Camin und ihre Genossen, den Grafen von Naugard, die Stadt Massow und Heinrich von der Dosse ein. Jene sind die Mitglieder des Caminer Kapitels, die brandenburgisch und antipäpstlich gesinnt, dem Bischofe Arnold heftigen Widerstand geleistet hatten und dann von ihm ihrer Würden entsetzt waren.[1]) Sie hatten sich an den Markgrafen angeschlossen.

Durch diesen Frieden schien wieder einmal die Hoffnung auf Beilegung des langen Streites geweckt zu sein. Aber die Verhandlungen verliefen abermals ohne Ergebniß. Wir erfahren nichts über dieselben, auch nicht, ob der Waffenstillstand mit dem 18. Februar ablief oder auf unbestimmte Zeit verlängert ward. Allerdings scheint dies geschehen zu sein, wenigstens deutet nichts darauf hin, daß wieder ein Kampf ausgebrochen ist.

Im Bisthum Camin war Bischof Arnold zu allgemeiner Anerkennung gelangt, starb aber bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1330. Ohne Widerspruch gelangte der bisherige Vicedominus Friedrich von Eickstedt zur Bischofswürde und erhielt am 17. September 1330 die päpstliche Bestätigung.[2]) Er wurde am 29. September in Rom geweiht und erhielt die Erlaubniß, sich in sein Bisthum zu begeben. Dabei gestattete ihm aber der Papst am 9. Oktober, seine bisherigen Beneficien zu behalten, da seine Diöcese mitten in einem verderblichen Volke belegen und durch die Anhänger Ludwigs des Bayern vollkommen vernichtet wäre.[3]) Als ein Gegner der Wittelsbacher hatte natürlich Friedrich die Würde von Johann erhalten. Derselbe gab ihm auch die apostolischen Bullen gegen die Irrthümer des Petrus von Corbario und die neuen Prozesse gegen Kaiser Ludwig und Sohn zur Veröffentlichung in seinem Sprengel mit. Friedrich hatte sich auch thatsächlich bei dem Streite im Domkapitel sehr zurückgehalten, keinenfalls sich der brandenburgischen Partei angeschlossen. Deshalb fand er auch sofort Anerkennung und Beistand gegen etwaige Gegner, die ihm namentlich auch in den märkischen Theilen seiner Diöcese erstehen konnten, bei allen pommerschen Herzogen. Am 13. Dezember vereinigten sich die Herzoge Otto und Barnim, sowie die Herzogin Elisabeth für ihre Söhne mit dem neuen Bischofe und dem Domkapitel, alle tidt endrachtliken tosamen to bliven und schlossen einen Defensiv-Vertrag für den Fall eines

---

[1]) Vgl. Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XXI, S. 235 ff. Zeitschr. für Kirchengesch. XIX, S. 390.

[2]) Original im K. St.-A. St.: Bisthum Camin.

[3]) Nach zwei von Herrn Geh. Archivrath Dr. Grotefend in Schwerin gütigst mitgetheilten Regesten aus dem Vatikanischen Archive (Reg. Avin. XXXVI f. 84b. XXXVII f. 269b.).

verlieh und in dem er versprach, keine Burg an der Oder zu erbauen,[1]) sollte gewiß dazu dienen, diese Stadt zu thätiger Beihülfe zu gewinnen. Und wenn Otto und Barnim zugleich im Namen der Söhne Wartislaws am 27. Februar dem deutschen Orden Stadt und Land Stolp auf zwölf Jahre für 6000 Mark verpfändeten,[2]) so deutet auch dies daraufhin, daß sie für den Kampf Geld bedurften und ihre östlichen Gebiete am leichtesten aufgeben konnten. Trotz der mangelhaften Nachrichten hat man den Eindruck, daß Markgraf Ludwig wenigstens gegen einige Feinde, die vermuthlich den Pommern verbündet waren, erfolgreich kämpfte. Der Staroſt von Großpolen und Palatin von Posen, Vincent von Szamotul, schloß mit dem Markgrafen Ludwig einen Friedensvertrag, den König Wladislaw Lokietek am 29. Oktober 1329 bestätigte.[3]) Auch mit den Meklenburgern gingen die Brandenburger bald Frieden ein, ohne daß wir wissen, ob es überhaupt zum wirklichen Kampfe gekommen ist. Der alte Gegner Brandenburgs, Heinrich II., war am 21. oder 22. Januar 1329 gestorben und hatte zwei unmündige Söhne, Albrecht und Johann, hinterlassen, für die eine vormundschaftliche Regierung eingesetzt ward. Am 24. September 1329 kam eine Versöhnung zwischen ihnen und Ludwig zu Stande, auch wurde ein zehnjähriger Landfriede geschlossen. Die Meklenburger versprachen dem Markgrafen zu helfen gegen Jedermann, mit Ausnahme aber der Herzoge von Stettin und des Bischofs von Camin.[4])

Mit diesen dauerte der Kampf noch fort, und derselbe scheint für die Märker nicht glücklich verlaufen zu sein, worauf eine allerdings immerhin zweifelhafte Nachricht bei Kantzow hindeutet.[5]) Derselbe erzählt, daß der Markgraf in das Land Stettin einfiel, aber von Herzog Barnim zwischen Angermünde und Vierraden besiegt und mit großem Verluste zurückgetrieben wurde. Auch der Waffenstillstand, den Ludwig am 29. Januar 1330 vor den Twenraden mit seinen pommerschen Gegnern schloß,[6]) verräth nichts von märkischen Erfolgen. Eine Entscheidung brachte auch dieser Vertrag nicht, denn dieselbe wurde wieder einem beiderseits mit je 3 Vasallen besetzten Schiedsgerichte übertragen, das vom 4. Februar an seine Verhandlungen abwechselnd auf pommerschem Boden, in Stettin, und in der Mark, zu Pasewalk, führen sollte und berechtigt war, den bis zum 18. Februar

---

[1]) Original im Stadtarchive Stettin, Nr. 87.

[2]) Voigt, Cod. dipl. Pr. II, S. 165 ff., Nr. 125, 129. Vgl. Geschichte Preußens IV, S. 436 f.

[3]) Riedel B. II, S. 60. Vgl. Caro, Gesch. Polens II, S. 143 f.

[4]) M. U. B. VIII, Nr. 5081, 5082. Vgl. Boll a. a. O. II, S. 2 f., Koppmann, Meklenb. Jahrb. 55, S. 235 f.

[5]) ed. Gäbel I, S. 197.

[6]) Riedel B. II, S. 61 f.

geltenden Waffenstillstand nach seinem Ermessen zu verlängern. In diesen Handfrieden nahm Ludwig die alten Domherren von Camin und ihre Genossen, den Grafen von Naugard, die Stadt Massow und Heinrich von der Dosse ein. Jene sind die Mitglieder des Caminer Kapitels, die brandenburgisch und antipäpstlich gesinnt, dem Bischofe Arnold heftigen Widerstand geleistet hatten und dann von ihm ihrer Würden entsetzt waren.[1]) Sie hatten sich an den Markgrafen angeschlossen.

Durch diesen Frieden schien wieder einmal die Hoffnung auf Beilegung des langen Streites geweckt zu sein. Aber die Verhandlungen verliefen abermals ohne Ergebniß. Wir erfahren nichts über dieselben, auch nicht, ob der Waffenstillstand mit dem 18. Februar ablief oder auf unbestimmte Zeit verlängert ward. Allerdings scheint dies geschehen zu sein, wenigstens deutet nichts darauf hin, daß wieder ein Kampf ausgebrochen ist.

Im Bisthum Camin war Bischof Arnold zu allgemeiner Anerkennung gelangt, starb aber bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1330. Ohne Widerspruch gelangte der bisherige Vicedominus Friedrich von Eickstedt zur Bischofswürde und erhielt am 17. September 1330 die päpstliche Bestätigung.[2]) Er wurde am 29. September in Rom geweiht und erhielt die Erlaubniß, sich in sein Bisthum zu begeben. Dabei gestattete ihm aber der Papst am 9. Oktober, seine bisherigen Beneficien zu behalten, da seine Diöcese mitten in einem verderblichen Volke belegen und durch die Anhänger Ludwigs des Bayern vollkommen vernichtet wäre.[3]) Als ein Gegner der Wittelsbacher hatte natürlich Friedrich die Würde von Johann erhalten. Derselbe gab ihm auch die apostolischen Bullen gegen die Irrthümer des Petrus von Corbario und die neuen Prozesse gegen Kaiser Ludwig und Sohn zur Veröffentlichung in seinem Sprengel mit. Friedrich hatte sich auch thatsächlich bei dem Streite im Domkapitel sehr zurückgehalten, keinenfalls sich der brandenburgischen Partei angeschlossen. Deshalb fand er auch sofort Anerkennung und Beistand gegen etwaige Gegner, die ihm namentlich auch in den märkischen Theilen seiner Diöcese erstehen konnten, bei allen pommerschen Herzogen. Am 13. Dezember vereinigten sich die Herzoge Otto und Barnim, sowie die Herzogin Elisabeth für ihre Söhne mit dem neuen Bischofe und dem Domkapitel, alle tidt endrachtliken tosamen to bliven und schlossen einen Defensiv-Vertrag für den Fall eines

---

[1]) Vgl. Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XXI, S. 235 ff. Zeitschr. für Kirchengesch. XIX, S. 390.

[2]) Original im K. St.-A. St.: Bisthum Camin.

[3]) Nach zwei von Herrn Geh. Archivrath Dr. Grotefend in Schwerin gütigst mitgetheilten Regesten aus dem Vatikanischen Archive (Reg. Avin. XXXVI f. 84b. XXXVII f. 269b.).

Krieges.[1]) Natürlich dachte man hierbei vor allem an die märkischen Feinde, denn der alte Streit war auch durch den Frieden vom 29. Januar doch nur beigelegt, nicht ausgetragen. Das Verhältniß zwischen Pommern und Brandenburg war durchaus unsicher, und es scheint, als ob man gerade in dieser Zeit wieder einmal in der Mark ernstlich daran dachte, die Frage endgültig zu entscheiden. Darauf deutet namentlich der eigenthümliche Schritt hin, den die Herzoge Otto und Barnim unternahmen. Sie knüpften nämlich direkte Verbindung mit dem Papste Johann XXII., dem heftigsten Feinde der Wittelsbacher, an, indem sie am 18. September 1330 den Caminer Domherrn Dietrich Zathelvitz, ihren Kapellan, bevollmächtigten, dem Papste alle ihre Lande als Lehen anzutragen und ihm eventuell den Treueid zu leisten.[2]) Und wirklich stellte Johann XXII., nachdem er bereits am 6. Januar 1331 den Pommerfürsten zahlreiche Gnadenerweisungen hatte zu Theil werden lassen, am 13. März für die Herzoge Otto, Barnim, Bogislaw, Wartislaw und Barnim einen feierlichen Lehnsbrief aus.[3]) So wurden die Pommernherzoge dem Namen nach Lehnsunterthanen des päpstlichen Stuhles, sie, die seit Jahren sich dagegen wehrten, die Oberhoheit eines deutschen Fürsten anzuerkennen. Natürlich hatte diese Lehnsübertragung ebenso wenig praktische Bedeutung, wie die an das Bisthum Camin vom 16. August 1320. Es war nur ein „diplomatischer Coup", dazu bestimmt, mit dem päpstlichen Lehnsbriefe den Ansprüchen der Wittelsbacher entgegenzutreten und die Hülfe der Kirche zu gewinnen. Aus diesem Schritte den Pommernherzogen den Vorwurf des Verrathes an der nationalen Sache zu machen, ist vollkommen unhistorisch. Von einem Nationalgefühle oder von einem deutsch-patriotischen Empfinden kann man in dieser Zeit überhaupt nicht sprechen und am wenigsten bei Fürsten, die mit ihrem Lande kaum dem Deutschthum gewonnen waren und noch gar sehr nach der slavischen Seite hinneigten. Weder in Pommern noch in der Kurie hat man übrigens je wieder von der über die Lehnshoheit des Papstes ausgestellten Urkunde irgend welchen Gebrauch gemacht. Der Papst aber war natürlich sehr bereit, den Herzogen eine Handhabe in dem Streite mit Brandenburg zu geben, hatte er doch noch am 12. Februar 1331 dieselben eindringlich ermahnt, Ludwig dem Bayern und seinem Sohne, dem Markgrafen, kräftig entgegenzuarbeiten.[4]) Dieselbe Mahnung wiederholte Papst

[1]) v. Eickstedt, Urkundensammlung I, S. 146 f. Die entsprechende Urkunde des Bischofs Friedrich wird in Klemptzens Extract (Bibliothek der Gesellschaft für pomm. Gesch. Mscr. Fol. 53) fol. 154v. angeführt.

[2]) Raynaldi, ann. eccl. ad annum 1331. No. 23. Tom. XV. p. 424. Vatikan. Akten zur deutschen Geschichte, Nr. 1443.

[3]) Raynaldi, ann. a. a. O. p. 425. M. U. B. VIII, Nr. 5225.

[4]) Vatikan. Akten, Nr. 1437 c, S. 498.

Johann XXII. noch einmal am 18. Auguſt 1331,[1]) vermuthlich weil auch an den päpſtlichen Hof die Nachricht von der Abſicht des Kaiſers Ludwig gelangte, ſelbſt mit ſtarker Heeresmacht nach Brandenburg zu ziehen, um dort die Verhältniſſe zu ordnen.[2]) Am 23. April 1331 verſprach der Kaiſer dem Markgrafen Friedrich von Meißen Erſatz und Entſchädigung für alle Dienſte, die er in der Mark ihm thun ſolle.[3]) Die für Pommern ſehr bedrohliche Nachricht veranlaßte auch den Herzog Barnim III., ſich nach Bundesgenoſſen umzuſehen. Er gewann ſolche in Meklenburg. Am 11. April ſchloß er zu Demmin ein Bündniß mit Johann von Werle, am 15. Juli mit den Fürſten Albrecht und Johann von Meklenburg, die er ſelbſt aufſuchte, und am 17. Juli mit dem Grafen Heinrich von Schwerin.[4]) Hierbei ward ausgemacht, daß die dem Herzoge geſandte Hülfsmannſchaft von 20, reſp. 15 Mann ihm nicht nur bis zur Oder und Swine, ſondern im Nothfalle nach Pyritz, Bernſtein und Bahn, alſo in die von der Mark beſonders bedrohten Theile folgen ſollte. Weiter ſuchte Barnim auch die Stadt Stralſund zu gewinnen, indem er das Privileg von 1326 erneuerte, durch das allen dorthin handelnden Kaufleuten volle Freiheit in den Ländern Groswin und Demmin zugeſichert und auf den Verkehr aller ausgedehnt ward.[5]) Auch ſchien dieſe Zeit, in der ein neuer Kampf auszubrechen drohte, den Herzogen Otto und Barnim durchaus nicht geeignet, ihre ohnehin nur geringen Geldmittel dadurch zu vermindern, daß ſie den jetzt fällig gewordenen Termin der Wiedereinlöſung der am 16. Auguſt 1321 an den Biſchof verpfändeten Stadt und des Landes Camin einhielten. Ihr treuer Anhänger Friedrich kam ihnen in dieſer Verlegenheit bereitwillig entgegen und verlängerte am 11. Mai allen Herzogen nicht nur die Friſt auf weitere 12 Jahre, ſondern ermäßigte auch die Einlöſungsſumme auf 7000 Mark.[6]) Dafür vermittelten die Herzoge am 9. November einen Vergleich zwiſchen dem Biſchof und Ludolf von Maſſow über alle Streitigkeiten, die noch aus dem alten Kampfe im Stifte herrührten.[7])

Offener Kampf ſcheint in dieſer Zeit zwiſchen Brandenburg und Polen wahrſcheinlich in den vielumſtrittenen Grenzgebieten der Neumark geherrſcht zu haben. Wenigſtens gelobte am 18. Auguſt 1331 Vincenz, Palatin von Poſen, dem Markgrafen und ſeinen Leuten Frieden und Dienſt-

---

[1]) Preger in Abhandl. d. hiſtor. Kl. d. Kgl. Bayr. Akademie d. Wiſſenſch. XV 2, S. 65. In v. Löhers Archival. Zeitſchr. (VI. S. 241) iſt dieſe Bulle wohl fälſchlich auf den 18. Juni datirt.

[2]) Vgl. Riedel B. II, S. 63 f.

[3]) Riedel B. II, S. 65 f.

[4]) M. U. B. VIII, Nr. 5232, 5254, 5256.

[5]) Hanſ. Urk.-Buch II, Nr. 500.

[6]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin, 53, 57.

[7]) v. Eickſtedt, Urkundenſammlung I, S. 156 f.

leistung gegen den König von Polen.[1]) Wie im einzelnen der Kampf verlief, ist unbekannt. So bedrohlich eine Zeit lang die Verhältnisse für die pommerschen Herzoge lagen, so kam es doch nicht zum Kriege. Vielmehr trat auf einige Zeit ein freundschaftliches Verhältniß zwischen den feindlichen Nachbarn ein. Hierüber giebt eine Notiz in einer Urkunde vom 6. Februar 1332 eine überraschende Andeutung. In derselben befiehlt der Markgraf Ludwig dem Marschall des Grafen von Henneberg, Griffe, die Städte der Uker- und Neumark anzuhalten, daß sie den Stettiner Herzogen Otto und Barnim die Summe von 6000 Mark aufbringen zum Ersatze für die Aufwendungen, welche die Herzoge in seinem Interesse in Feldzügen in der Mark (occasione nostri in expeditionibus Marchiae) aufgewendet und längst zu fordern hätten.[2]) Zunächst geht hieraus hervor, daß damals, im Anfange des Jahres 1332, vollkommener Friede zwischen Pommern und Brandenburg war und der Markgraf in ungestörtem Besitze der Neu- und Ukermark sich befand. Dann aber entsteht die Frage, wie und wann haben die Stettiner Expeditionen im Interesse der Mark unternommen? Diese Frage konnte früher nicht beantwortet werden, erst neuerdings ist auf eine bisher wenig beachtete Notiz aufmerksam gemacht,[3]) welche geeignet ist, Licht in diese räthselhafte Angelegenheit zu bringen. Im Jahre 1338 nämlich erwähnt Kaiser Ludwig selbst in einer Urkunde, daß eine Zeit lang die Herzoge Otto I. und Barnim III. nach kaiserlichem und des Reichs Gebot Vormünder des Markgrafen Ludwig und des Landes zu Brandenburg gewesen seien.[4]) Diese nicht zu bezweifelnde Nachricht hat zunächst etwas höchst Ueberraschendes, doch ist sie schließlich aus der ganzen Lage genügend aufzuklären. Kaiser Ludwig hatte, wie erwähnt ist, in der ersten Hälfte des Jahres 1331 den Entschluß gefaßt, selbst in die Mark zu ziehen. Diesem Plane begegneten die pommerschen Fürsten durch den Abschluß der Bündnisse im Mai und Juli. Als nun die Absicht Ludwigs nicht zur Ausführung kam, beschloß er die Gefahr, welche für die Mark aus dem pommersch-meklenburgischen Bunde erwuchs, dadurch zu beseitigen, daß er im Sommer 1331 den Stettiner Herren die Vormundschaft seines Sohnes, die Graf Berthold bis 1330 geführt hatte, übertrug. Vielleicht eröffnete er ihnen auch die Aussicht, er werde ihnen ihr Lehn als Kaiser bestätigen.[5]) Die Herzoge übernahmen den Auftrag, da sie bei demselben

[1]) Riedel B. VI, S. 59. Ueber Vincenz vgl. Voigt, Gesch. Preußens IV, S. 489 ff., Caro, Gesch. Polens II, S. 159 f.

[2]) Riedel B. II, S. 67. Vgl. Barthold III, S. 243 f. P. U. B. I, S. 489, Anm. 7. Balt. Stud. XXV, S. 163.

[3]) Von Zickermann, S. 104.

[4]) Riedel B. VI, S. 62.

[5]) Vgl. Bal. von Eickstedt, Ann. Pom. p. 64.

nur gewinnen zu können glaubten. Im Interesse der Mark waren sie darauf in der zweiten Hälfte des Jahres 1331 in der Neumark vielleicht gegen Polen und in der Ukermark thätig und wendeten jene Kosten auf, deren Ersatz ihnen am 6. Februar 1332 wiederholt aus den landesherrlichen Gefällen und aus der von den Ständen den Herzogen bewilligten Auflage zugesichert ward. Die Uebertragung der Vormundschaft auf die alten Feinde war ein feiner Schachzug des Kaisers, durch den er der Mark auf einige Zeit Ruhe und Frieden von dieser Zeit verschaffte. Lange sollte dieser Zustand allerdings nicht bestehen. Vielleicht bot gerade die Thätigkeit der Herzoge im Interesse der Mark Anlaß zu neuem Streite, vielleicht wurde die Lehnsfrage wieder angeregt, jedenfalls ebenso plötzlich und unerwartet, wie für uns die Vormundschaft der Pommern auftritt, ebenso schnell verschwindet sie auch.[1]) Im Anfange des Jahres 1322 Friede und Freundschaft zwischen den Herren der beiden Länder, und im Sommer heftigster Kampf!

Die am 6. März 1332 erwähnte Gefangennahme zweier Edelleute durch den Prenzlauer Rath mag auf eine unbedeutende innere Fehde hindeuten.[2]) Doch muß sich Prenzlau damals oder später in einem Gegensatz zu dem Markgrafen befunden haben, da derselbe sich am 9. September 1333 ausdrücklich mit ihr aussöhnt.[3]) Sonst findet sich in den Urkunden keine Spur von kriegerischen Ereignissen, und was die späteren Chroniſten davon schreiben, ist unbrauchbar und verdient keinen Glauben.[4]) Nur die Nachricht findet sich bei allen, daß Ludwig von den Pommern in einer entscheidenden Schlacht besiegt wurde. Und das geschah am 1. August 1332 am Kremmer Damm. Diese Thatsache ist durch einen Gedenkvers in den Colbatzer Annalen sicher bezeugt, der die Flucht der märkischen Ritter unter Führung eines Angehörigen der Familie von Wedel und die fast völlige Vernichtung des Fußvolkes der märkischen Städte schildert.[5]) Die späteren Chroniſten wissen von einem Verluste von 8000 Mann auf Seiten der Märker. Mit Herzog Barnim soll auch Bischof Friedrich von Camin an der Schlacht Theil genommen haben. Gewiß werden die Pommern den Sieg auch nach Möglichkeit ausgenutzt haben und weiter vorgedrungen sein. Urkundlich aber steht allein fest, daß Herzog Otto und Barnim am 1. September 1332 in Stettin eine Urkunde ausstellen, in der sie das Kloster

---

[1]) Die Vormundschaft übernimmt am 6. Juni 1332 Graf Heinrich von Schwarzburg (Riedel B. II, S. 69).

[2]) Riedel A. XXI, S. 146.

[3]) Riedel A. XXI, S. 147.

[4]) Vgl. Barthold III, S. 237, Anm. 5.

[5]) Vgl. Prümers im P. U. B. I, S. 489 f. Baltische Studien XXV 2, S. 162 ff.

leistung gegen den König von Polen.[1]) Wie im einzelnen der Kampf verlief, ist unbekannt. So bedrohlich eine Zeit lang die Verhältnisse für die pommerschen Herzoge lagen, so kam es doch nicht zum Kriege. Vielmehr trat auf einige Zeit ein freundschaftliches Verhältniß zwischen den feindlichen Nachbarn ein. Hierüber giebt eine Notiz in einer Urkunde vom 6. Februar 1332 eine überraschende Andeutung. In derselben befiehlt der Markgraf Ludwig dem Marschall des Grafen von Henneberg, Griffe, die Städte der Uker- und Neumark anzuhalten, daß sie den Stettiner Herzogen Otto und Barnim die Summe von 6000 Mark aufbringen zum Ersatze für die Aufwendungen, welche die Herzoge in seinem Interesse in Feldzügen in der Mark (occasione nostri in expeditionibus Marchiae) aufgewendet und längst zu fordern hätten.[2]) Zunächst geht hieraus hervor, daß damals, im Anfange des Jahres 1332, vollkommener Friede zwischen Pommern und Brandenburg war und der Markgraf in ungestörtem Besitze der Neu- und Ukermark sich befand. Dann aber entsteht die Frage, wie und wann haben die Stettiner Expeditionen im Interesse der Mark unternommen? Diese Frage konnte früher nicht beantwortet werden, erst neuerdings ist auf eine bisher wenig beachtete Notiz aufmerksam gemacht,[3]) welche geeignet ist, Licht in diese räthselhafte Angelegenheit zu bringen. Im Jahre 1338 nämlich erwähnt Kaiser Ludwig selbst in einer Urkunde, daß eine Zeit lang die Herzoge Otto I. und Barnim III. nach kaiserlichem und des Reichs Gebot Vormünder des Markgrafen Ludwig und des Landes zu Brandenburg gewesen seien.[4]) Diese nicht zu bezweifelnde Nachricht hat zunächst etwas höchst Ueberraschendes, doch ist sie schließlich aus der ganzen Lage genügend aufzuklären. Kaiser Ludwig hatte, wie erwähnt ist, in der ersten Hälfte des Jahres 1331 den Entschluß gefaßt, selbst in die Mark zu ziehen. Diesem Plane begegneten die pommerschen Fürsten durch den Abschluß der Bündnisse im Mai und Juli. Als nun die Absicht Ludwigs nicht zur Ausführung kam, beschloß er die Gefahr, welche für die Mark aus dem pommersch-meklenburgischen Bunde erwuchs, dadurch zu beseitigen, daß er im Sommer 1331 den Stettiner Herren die Vormundschaft seines Sohnes, die Graf Berthold bis 1330 geführt hatte, übertrug. Vielleicht eröffnete er ihnen auch die Aussicht, er werde ihnen ihr Lehn als Kaiser bestätigen.[5]) Die Herzoge übernahmen den Auftrag, da sie bei demselben

[1]) Riedel B. VI, S. 59. Ueber Vincenz vgl. Voigt, Gesch. Preußens IV, S. 489 ff., Caro, Gesch. Polens II, S. 159 f.

[2]) Riedel B. II, S. 67. Vgl. Barthold III, S. 243 f. P. U. B. I, S. 489, Anm. 7. Balt. Stud. XXV, S. 163.

[3]) Von Zickermann, S. 104.

[4]) Riedel B. VI, S. 62.

[5]) Vgl. Bal. von Eickstedt, Ann. Pom. p. 64.

nur gewinnen zu können glaubten. Im Interesse der Mark waren sie darauf in der zweiten Hälfte des Jahres 1331 in der Neumark vielleicht gegen Polen und in der Ukermark thätig und wendeten jene Kosten auf, deren Ersatz ihnen am 6. Februar 1332 wiederholt aus den landesherrlichen Gefällen und aus der von den Ständen den Herzogen bewilligten Auflage zugesichert ward. Die Uebertragung der Vormundschaft auf die alten Feinde war ein feiner Schachzug des Kaisers, durch den er der Mark auf einige Zeit Ruhe und Frieden von dieser Zeit verschaffte. Lange sollte dieser Zustand allerdings nicht bestehen. Vielleicht bot gerade die Thätigkeit der Herzoge im Interesse der Mark Anlaß zu neuem Streite, vielleicht wurde die Lehnsfrage wieder angeregt, jedenfalls ebenso plötzlich und unerwartet, wie für uns die Vormundschaft der Pommern auftritt, ebenso schnell verschwindet sie auch.[1]) Im Anfange des Jahres 1322 Friede und Freundschaft zwischen den Herren der beiden Länder, und im Sommer heftigster Kampf!

Die am 6. März 1332 erwähnte Gefangennahme zweier Edelleute durch den Prenzlauer Rath mag auf eine unbedeutende innere Fehde hindeuten.[2]) Doch muß sich Prenzlau damals oder später in einem Gegensatz zu dem Markgrafen befunden haben, da derselbe sich am 9. September 1333 ausdrücklich mit ihr aussöhnt.[3]) Sonst findet sich in den Urkunden keine Spur von kriegerischen Ereignissen, und was die späteren Chronisten davon schreiben, ist unbrauchbar und verdient keinen Glauben.[4]) Nur die Nachricht findet sich bei allen, daß Ludwig von den Pommern in einer entscheidenden Schlacht besiegt wurde. Und das geschah am 1. August 1332 am Kremmer Damm. Diese Thatsache ist durch einen Gedenkvers in den Colbatzer Annalen sicher bezeugt, der die Flucht der märkischen Ritter unter Führung eines Angehörigen der Familie von Wedel und die fast völlige Vernichtung des Fußvolkes der märkischen Städte schildert.[5]) Die späteren Chronisten wissen von einem Verluste von 8000 Mann auf Seiten der Märker. Mit Herzog Barnim soll auch Bischof Friedrich von Camin an der Schlacht Theil genommen haben. Gewiß werden die Pommern den Sieg auch nach Möglichkeit ausgenutzt haben und weiter vorgedrungen sein. Urkundlich aber steht allein fest, daß Herzog Otto und Barnim am 1. September 1332 in Stettin eine Urkunde ausstellen, in der sie das Kloster

---

[1]) Die Vormundschaft übernimmt am 6. Juni 1332 Graf Heinrich von Schwarzburg (Riedel B. II, S. 69).

[2]) Riedel A. XXI, S. 146.

[3]) Riedel A. XXI, S. 147.

[4]) Vgl. Barthold III, S. 237, Anm. 5.

[5]) Vgl. Prümers im P. U. B. I, S. 489 f. Baltische Studien XXV 2, S. 162 ff.

Seehausen in der Ukermark in ihren Schutz nehmen.[1]) Dieser Aufenthalt der Fürsten in Stettin spricht nicht gerade sehr für die Nachrichten Kantzows von dem Vordringen der Pommern bis vor Berlin, doch mag ja jener Aufenthalt auch nur vorübergehend gewesen sein. Den Bischof treffen wir bereits am 22. August in Camin.[2]) Er kann an einer Verfolgung kaum Theil genommen haben. Auf jeden Fall dauerte der Kampf fort, durch den natürlich das Land sehr zu leiden hatte. Es wurden hierbei vornehmlich die Uker- und Neumark betroffen. Da dieselben zum großen Theile zur Diöcese Camin gehörten, so hatte auch der Bischof erheblich darunter zu leiden. Seine Lage war schon längst höchst traurig, seine Domkirche zu Camin war fast völlig verwüstet, so daß schon früher Friedrich sowohl wie die Herzoge von Stettin eine Verlegung des Bischofssitzes nach dem Kloster Belbuk ernstlich ins Auge faßten und beim Papste beantragten. Derselbe übertrug am 5. Februar 1332 die Untersuchung der Angelegenheit einigen Aebten.[3]) Jetzt war es noch schlimmer geworden. Am 1. Oktober 1332 klagt der Bischof, daß er propter guerras et terrarum desolationem gezwungen sei, zwei Dörfer zu verkaufen.[4]) Auch erhielt er am 14. Januar 1333 vom Papste die Erlaubniß, ein einmaliges subsidium caritativum zu fordern, da der Bischof täglich mit Fehden bedroht werde.[5]) Urkunden der Herzoge sind aus dieser Zeit in auffallend geringer Zahl erhalten.

Auch noch bis in das Jahr 1333 dauerte der Krieg fort, ohne daß wir irgend nähere Kenntniß von demselben haben. Endlich am 28. Juni 1333 kam zu Lippehne ein Friede auf 3 Jahre zu Stande.[6]) Die Sühne wurde dem Kaiser übertragen, zu dem beide Parteien Gesandte schicken wollen, doch wird nicht bestimmt gesagt, worüber derselbe entscheiden soll. Alle Burgen, die seit Waldemars Tode gebaut sind, sollen mit Ausnahme von Bahn abgebrochen werden. Die Herzoge nehmen ihre Vettern, Herzog Wartislaws Kinder, den Bischof von Camin und sein Stift und die Herren Johann und Henning von Werle in den Frieden auf. Weitere Bestimmungen betreffen die Ausführung des Friedens, Hülfe, Verkehr und Sicherung des Vertrages.

Wieder ist die Hauptfrage betreffend das Lehnsverhältniß nicht entschieden, ja in dem Vertrage nicht einmal berührt. Barthold sagt mit Recht, daß sich in demselben keine Spur findet, daß der Markgraf einem

---

[1]) Riedel A. XIII, S. 490.

[2]) K. St.-A. St.: s. r. Colb. Domkapitel, Nr. 20.

[3]) Nach einem von Herrn Geh. Archivrath Dr. Grotefend mitgetheilten Regest aus dem Vatikan. Archive (Reg. Avinion. XXXVII, fol. 295).

[4]) Caminer Matrikel.

[5]) Ebenfalls nach einem Regest aus dem Vatikan. Archive (Reg. Avinion. XXXXII, fol. 663).

[6]) Riedel B. II, S. 74. M. U. B. VIII, Nr. 5437.

Sieger gegenüber stand. Es gewinnen die Herzoge von Pommern durch den Frieden auch nicht einen Vortheil, vielmehr sind die Bestimmungen recht allgemeiner und untergeordneter Art. Wir müssen deshalb wohl annehmen, daß die Lage der Pommern zur Zeit des Friedensschlusses nicht mehr so günstig war, wie ein Jahr zuvor, oder daß sie es durchaus nicht verstanden, in diplomatischen Verhandlungen dasselbe zu erreichen, wie auf dem Schlachtfelde. Es erscheint doch sonderbar, daß die Herzoge einwilligten, die Entscheidung dem Kaiser zu übertragen, den sie ja nicht minder bekämpften als den Markgrafen. Wir müssen wohl annehmen, daß diese Entscheidung auch wieder nur Punkte von geringerer Wichtigkeit betreffen sollte. Die Erwähnung der Lehnsfrage wurde wieder einmal, wie schon so oft, ängstlich vermieden und ihre Lösung vertagt. Von einem Schiedsspruche des Kaisers erfahren wir übrigens nichts.

Die Zeit nach dem Lippehner Landfrieden scheint zunächst wenigstens friedlich gewesen zu sein, wenn dieselbe auch sonst für Pommern bewegt genug war. Nach den dürftigen vorhandenen Nachrichten, aus denen wir uns keine zusammenhängende Geschichte dieser Jahre herzustellen vermögen, erhalten wir ebenfalls durchaus nicht den Eindruck, als genössen die Pommern die Früchte eines siegreichen Krieges. Im Gegentheil zeigen sich auf ihrer Seite Abfall, Unruhen und Gefahren mancherlei Art. In der Neumark herrschte Markgraf Ludwig, wie es scheint, unbestritten. Bereits am 8. Juli 1333 leisteten die Glieder des Geschlechts von Wedel zu Arnswalde das Gelöbniß, ihm in allen Nöthen und gegen Jedermann mit allen ihren Mannen kräftig beizustehen.[1]) Auf friedliche Zustände in der Neumark deutet auch der Umstand hin, daß am 13. Dezember 1333 Lüdeke und Hasso von Wedel die Stadt Falkenburg gründeten und mit brandenburgischem Rechte begabten.[2]) In der Ukermark versöhnte sich der Markgraf, wie bereits erwähnt, am 9. September mit der Stadt Prenzlau. Auch begann er, Bundesgenossen zu suchen und zu finden. So schloß König Kasimir von Polen bald nach seiner Thronbesteigung am 31. Juli 1333 mit ihm Frieden und Bündniß auf zwei Jahre.[3]) Dadurch wurde Ludwig gegen Osten hin gesichert, und der langjährige Krieg mit Polen fand ein Ende. Aber auch die Pommern verloren den Bundesgenossen, der ihnen am längsten gegen die Wittelsbacher beigestanden hatte. Ebenso schloß der Markgraf, der im August dieses Jahres die Volljährigkeit erreichte und von seinem Vater mündig gesprochen ward, mit dem Herzoge Otto von

[1]) v. Wedel, Urkundenbuch II 2, S. 18 f.

[2]) Riedel A. XXIV, S. 17 ff.

[3]) Riedel B. II, S. 76. Vgl. Caro II, S. 176 f.

Braunschweig und Lüneburg am 17. November ein allerdings nur auf kürzere Zeit bestimmtes Bündniß.[1])

Die Herzoge von Stettin waren in dieser Zeit ebenso wie die Wolgaster Fürsten trotz ihrer Anhänglichkeit an den Papst und seine Partei mit der Kirche in Streit gerathen. Zwischen Otto und Barnim und dem in Meklenburg belegenen Kloster Dargun waren bereits 1327 Streitigkeiten ausgebrochen wegen mehrerer im Gebiete der Herzoge liegender Klostergüter.[2]) Es ist wahrscheinlich, daß dieselben mit den Wirren des rügischen Erbfolgekrieges oder den sonstigen meklenburgisch-pommerschen Kämpfen zusammenhängen. Im Verlaufe drohten der Abt und Convent des Klosters den Fürsten mit der Exkommunikation, ja gingen vielleicht sogar schon mit dieser Strafe gegen sie vor. Am 31. Oktober 1333 endlich schlichtete Fürst Johann III. von Werle als Schiedsrichter den Zwist, und in dem Vertrage versprach der Abt auch die sententiae excommunicationis seu excommunicationum, si quae fuerint contra duces Stetinenses, aufheben zu lassen.[3]) Ein Jahr später, am 11. November 1334, wurde der Vergleich erneuert und dann auch von dem Konservator des Klosters bestätigt.[4])

Aehnlich erging es der Herzogin Elisabeth, der Mutter der jungen Herzoge von Wolgast. Die Stadt Stralsund war in dieser Zeit in zwei langwierige Prozesse wegen der Besetzung der Pfarre der Stadt und der Hoheit des Schweriner Bischofs gerathen. Jahre lang zogen sich dieselben hin. In ihrem Verlaufe waren am 15. Februar 1329 sogar Bann und Interdikt über die Stadt verhängt. Da die Herzogin Elisabeth mit ihrem ältesten Sohne Bogislaw zu Stralsund Hof hielt und in der Stadt einen Gottesdienst besuchte, so wurde am 2. Dezember 1336 auch ihr die Exkommunikation angedroht. Dieselbe Drohung traf sie am 9. August 1339, weil sie mit Gewalt in den anderen Prozeß eingegriffen hatte.[5]) Wir finden nicht, daß diese Drohungen irgend einen wesentlichen Eindruck machten; diese kirchlichen Strafmittel hatten schon gar zu sehr ihre Wirksamkeit verloren, aber immerhin ist es merkwürdig, daß in dem Kampfe zwischen Pommern und Brandenburg sich eine Zeit lang Fürsten gegenüberstanden, die beide von der Strafe der Exkommunikation betroffen waren.

Während die Herzoge mehr mit inneren Streitigkeiten beschäftigt waren, unterließ es Markgraf Ludwig nicht, durch weitere Bündnisse seine Kraft zu stärken. Es verpflichteten sich am 16. Dezember 1333 Mitglieder des mächtigen Geschlechtes der Borke, ihm gegen Jedermann beizustehen,

[1]) Riedel B. II, S. 82.
[2]) M. U. B. VII, Nr. 4801, 4802.
[3]) M. U. B. VIII, Nr. 5461.
[4]) M. U. B. VIII, Nr. 5550, 5565.
[5]) M. U. B. VIII, S. 20, 404, 419.

doch nahmen sie noch ausdrücklich die Herzoge von Stettin und die Söhne Wartislaws aus.[1]) Immerhin aber war es höchst bedenklich, daß ein pommersches Geschlecht jetzt den Markgrafen als seinen Herrn anerkannte. Weniger zu bedeuten hatte der Vertrag, den am 17. Dezember 1333 Otto, Junker von Dänemark und Herzog zu Laland und Estland, wie er sich nannte, mit Ludwig schloß und in dem jener versprach, ihm mit aller Macht Beistand zu leisten.[2]) Denn Otto besaß überhaupt gar keine Macht und suchte nur von seinem brandenburgischen Schwager, dem er sogar die eventuelle Thronfolge in Dänemark zusagte, Unterstützung zu gewinnen.[3]) Am 11. Februar 1334 trat zu dem märkischen Bunde auch Markgraf Friedrich von Meißen.[4]) Zu der Zeit, als dieses Bündniß in Berlin abgeschlossen ward, hielt sich dort auch der Bischof Friedrich von Camin auf.[5]) Es ist wahrscheinlich, daß er schon mit dem Markgrafen in Verbindung trat und nicht nur über Angelegenheiten mit ihm verhandelte, die sich auf die märkischen Theile seines Sprengels bezogen. Vielleicht war die nächste Folge der Verhandlungen, daß am 2. Mai 1334 Berthold von Henneberg und sein Sohn Ludwig, der, wie oben berichtet ist, 1326 zum Bischofe von Camin erwählt war, jedem Anspruche auf Ersatz der ihnen durch die Erwählung entstandenen Kosten entsagten.[6]) Damit verzichtete der electus Ludwig jetzt endgültig auf das Bisthum, immerhin ein Erfolg für Bischof Friedrich, den er der Vermittelung Ludwigs verdankte.[7]) So näherte sich Bischof Friedrich, der treue Anhänger der Pommernfürsten, dem Brandenburger Markgrafen und schloß am 18. November 1334 zu Templin mit demselben ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß, in dem der Bischof den Beistand gegen den Papst und die Kirche, der Markgraf einen solchen gegen Kaiser und Reich ausnahm.[8]) Man hat in diesem Schritte des Bischofs einen Verrath an der Sache seiner Landesherren erblicken wollen, doch wohl mit Unrecht. Es bestand damals zwischen Pommern und Brandenburg Friede und anscheinend Freundschaft, da konnte der Bischof sehr wohl ein Bündniß

---

[1]) Riedel B. VI, S. 60 f. Vgl. Sello, Geschichtsquellen des Geschlechtes von Borke I, S. 178 ff.

[2]) Riedel B. II, S. 83 f.

[3]) Vgl. Dahlmann, Gesch. Dänemarks I, S. 480.

[4]) Riedel B II, S. 84 f.

[5]) Vgl. Riedel A. XXI, S. 148.

[6]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin, Nr. 61a. Vgl. Klempin, Diplomat. Beiträge, S. 427.

[7]) Diese Thatsache wird bezeugt durch das Regest im Repertorium capituli Caminensis (K. St.-A. St.: St. A. V. 25, fol. 59 r.): 1334 Ludovici compositio inter comites de Hennenberg et Ludolphum de Babenberg ex una et Fridericum episcopum Caminensem altera parte.

[8]) Riedel B. II, S. 91 f.

mit dem märkischen Fürsten eingehen. Auch war zu dieser Zeit die staatsrechtliche Stellung des Caminer Bischofs zum Herzoge von Pommern noch eine ganz andere, als etwa 30 Jahre später. Der Kirchenfürst hatte thatsächlich damals volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in seinem Stiftsgebiete. Immerhin ist es auffallend, daß eine Hülfe gegen die Pommern in dem Vertrage nicht ausgenommen ist. Eine Entfremdung zwischen Bischof Friedrich und den Herzogen muß also eingetreten sein. In Templin fand ein förmlicher Kongreß statt, bei dem Markgraf Ludwig auch noch Verträge am 18. November mit dem Grafen Heinrich von Schwerin und am 23. November mit den Fürsten Johann II. und Johann III. von Werle abschloß.[1])

In enger Verbindung mit dem Bischofe Friedrich standen die Herzogin Elisabeth und ihre Söhne, von denen der älteste, Bogislaw V., seit kurzem an der Regierung Theil nahm. Ihr Verhältniß dagegen zu den Stettiner Herzogen wird schon seit der Zeit des rügischen Erbfolgekrieges nicht besonders freundschaftlich gewesen sein, hatten diese doch sich der unmündigen Fürsten kaum angenommen. So ist es wohl erklärlich, daß auch Elisabeth und ihre Söhne am 3. Dezember 1334 zu Schwedt ein Schutz- und Trutzbündniß mit dem Markgrafen abschlossen.[2]) Es liegt die Annahme nahe, daß Ludwig damals, wenn vielleicht auch nicht förmlich, so doch stillschweigend auf die Lehnsoberhoheit über das Wolgaster Land verzichtete. Er that das in der Absicht, seinen Anspruch auf das Herzogthum Stettin um so fester aufrecht zu erhalten. Diese Vermuthung drängt sich auf, weil, wie wir sehen werden, später immer nur noch von dem Lehnsverhältnisse der Stettiner Herren die Rede ist.[3]) Zugleich verband sich Elisabeth mit Bischof Friedrich am 19. Dezember zu einem neuen engen Bunde und verpflichtete sich, ihm gegen Jedermann außer dem Markgrafen Ludwig beizustehen.[4]) Dieses Bündniß wurde am 25. Februar 1335 erneuert und auf das Domkapitel ausgedehnt.[5]) Auch bei diesen Verträgen ist es besonders auffallend, daß nicht eine Hülfe gegen die Stettiner Herzoge ausgenommen ist. Deshalb müssen wir immerhin annehmen, daß die Bündnisse im Grunde doch gegen sie gerichtet waren. Wir vermögen aber weder zu erkennen, was die nächste Veranlassung zu der entschiedenen Trennung der Herren von ihren Stettiner Verwandten waren, noch wie diese damals zu dem Markgrafen standen.

Neue Verhandlungen wurden 1334 mit den Grafen Ulrich und Günther von Lindow gepflogen. Die Irrungen berührten auch märkisch-

[1]) M. U. B. VIII, Nr. 5553, 5556.
[2]) Riedel B. II, S. 94.
[3]) Vgl. Zickermann a. a. O. S. 110.
[4]) v. Eickstedt, Urkundensammlung I, S. 159 f.
[5]) v. Eickstedt a. a. O. S. 164 f.

pommersche Streitpunkte, und man einigte sich, sie der Entscheidung Johanns II. von Werle zu überlassen.[1]) Am 12. Mai 1334 schloß Graf Ulrich mit dem Herzoge Otto eine rechte Sühne vmme alle scelinge, die zwischen ihnen waren, ebenso wie sein Bruder Günther sich bereits mit dem Herzoge Barnim mündlich und schriftlich vertragen habe.[2])

Es sind wenn auch unsichere Anzeichen dafür vorhanden, daß es bereits im Jahre 1335 in der Uker- und Neumark wieder zu mancherlei Kämpfen zwischen Pommern und Brandenburg gekommen ist. Auch hier handelt es sich nicht um regelrechten Krieg, sondern um einzelne Befehdungen und Beunruhigungen. Auf jeden Fall war wieder der Frieden sehr unsicher. Am 21. April 1335 verzeiht der Propst Johann von Gramzow der Stadt Prenzlau alles Unrecht und Gewaltthat, die ihm nnd seinen Verbündeten angethan ist. Er selbst war mit anderen dabei gefangen nach Prenzlau geführt und dort in Ketten gelegt.[3]) Es ist ja möglich, daß diese That auch schon vor längerer Zeit geschehen und jetzt erst die Versöhnung erfolgte. Aber die Urkunde macht doch den Eindruck, als ob der Propst erst kürzlich aus der Gefangenschaft entlassen ist und Urfehde leistet. Freilich deutet in derselben direkt nichts auf einen Kampf, an dem gerade Pommern betheiligt ist, aber in der Ukermark, dem alten Kampfplatze der beiden Länder, denkt man sofort auch an eine Theilnahme derselben. Am 16. November war Herzog Barnim im Kloster Chorin anwesend und bestätigte demselben die Zollfreiheit in Pommern.[4]) Auf Unruhen an der neumärkisch-pommerschen Grenze weist der Umstand hin, daß Markgraf Ludwig am 28. September 1335 der Stadt Mohrin propter gravem inopiam necnon defectum die Orbede ermäßigte.[5]) Auch die Stadt Dramburg ist vielleicht damals verwüstet, wenn sie nicht noch von früherer Zeit her in Trümmern lag.[6]) Sicher bezeugt sind Kämpfe und Streitigkeiten zwischen den Herzogen von Stettin und dem Markgrafen im Beginne des Jahres 1336. Vielleicht fällt in diese Zeit der nur durch ein Regest überlieferte Anschluß von drei Herren von Wedel an Otto und Barnim, die 1336 se wedder to gnaden genamen vnd durch Tide van Scheningen in vorige besittunge aller ehrer gudere ingewiset hebben; de hertogen schalen se in eren schutz nemen.[7]) Bereits am 28. Februar kam es zu Pasewalk zu einem neuen

[1]) M. U. B. VIII, Nr. 5508.
[2]) K. St.-A. St.: Ducalia Nr. 50.
[3]) Riedel A. XXI, S. 150.
[4]) Riedel A. XIII, S. 248 f.
[5]) Riedel A. XIX, S. 72.
[6]) Riedel A. XVIII, S. 220. van Nießen, Geschichte der Stadt Dramburg, S. 41.
[7]) Regest in Klemptzens Extract (Bibliothek der Gesellschaft für pomm. Gesch. und Alterthumskunde, Mscr. Fol. 53) fol. 161.

Vergleich.[1]) Nach demselben drehte sich damals der Streit um die Burg Klempenow, die am Ufer des Randowthales, an der pommersch-märkischen Grenze belegen, eine ähnliche Bedeutung wie Löcknitz hatte. Die Brandenburger hatten, so erfahren wir aus der Vertragsurkunde, Klempenow besetzt, das zum Stettiner Lande gehörte,[2]) und die Pommern lagen davor, die Feste wiederzugewinnen. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß der Kampf gerade nur um diese eine Burg entbrannte, derselbe konzentrirte sich, als der Stillstand geschlossen ward, um dieselbe. Die Vermittelung zwischen den Parteien übernahm der Bischof Friedrich von Camin, der mit Ludwig im Bündniß stand, aber trotzdem den Herzogen als Vermittler annehmbar gewesen sein muß. Zu einem vollständigen Friedensschlusse brachte aber auch er es nicht, sondern nur zu einem Waffenstillstand bis zum 24. März. Für den 18. März wurde ein Rechtstag in Eggesin über die Sühne verabredet. Bis dahin sollte der Bischof die etwa vor der Burg angelegten Befestigungen übernehmen. Auf Seiten der Pommernfürsten finden wir Angehörige der Familien Elsholt, Dewitz, Pansin und Eickstedt. Ob der verabredete Tag gehalten wurde, ist unbekannt, aber Verhandlungen scheinen auch später gepflogen zu sein. So meldet uns ein Regest, daß am 17. Juni 1336 in Günnitz (bei Stettin) Markgraf Ludwig sich zu gütlicher Handlung einließ, die durch Bischof Friedrich über die Grenze zwischen Brandenburg und Pommern zu Löcknitz vorgenommen werden sollte.[3]) Weiteres ist auch hier wieder nicht bekannt, aber jedenfalls bestand damals Friede, und Ludwig war wieder einmal zum Nachgeben geneigt. Unsicher genug waren freilich die Verhältnisse, und deshalb unterließ der Markgraf nicht, weiter durch Verträge und Bündnisse sich Sicherheit zu schaffen. Bereits am 2. Mai 1335 hatten sich die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich dem Kaiser und dessen Söhnen zu thätiger Hülfe verpflichtet.[4]) Am 16. Mai wurde eine neue Verabredung getroffen zu enger Verbindung zwischen dem polnischen Königshause und der wittelsbachischen Familie,[5]) und in den folgenden Tagen wurde über dieselbe weiter eingehend unterhandelt. Kam diese Verbindung auch später nicht zu Stande, so erfolgte doch auch nicht ein förmlicher Abbruch der Beziehungen.[6]) Auch mit dem alten Feinde der Brandenburger, dem Erzbischofe von Magdeburg, vertrug sich Markgraf Ludwig am 28. Juni 1336.[7]) So ist die Zahl der Fürsten, mit denen

---

[1]) Riedel B. II, S. 103.
[2]) Vgl. P. U. B. III, S. 246.
[3]) Regest in Klemptzens Extract, fol. 151.
[4]) Riedel B. II, S. 98.
[5]) Riedel B. II, S. 99.
[6]) Caro, Gesch. Polens II, S. 184.
[7]) Riedel B. II, S. 106 ff.

er in diesen Jahren einen Bund schloß, recht erheblich. Er gewann dadurch Friede und Sicherheit für seine Grenzen. An eine eigentliche große Coalition ist nicht zu denken, da die betreffenden Verträge oft nur von vorübergehender Dauer waren und die einzelnen Bündnisse ebenso schnell erloschen, wie sie geschlossen waren.

Das mehr oder weniger energische Vorgehen des Markgrafen hängt fast stets mit der Lage im Reiche zusammen. Je nachdem er auf Unterstützung seines kaiserlichen Vaters rechnen konnte, richtete er sein Auftreten ein. Am Ende des Jahres 1334 ward zwar das wittelsbachische Haus durch den Tod Johanns XXII. seines unerbittlichsten Gegners beraubt, aber die allgemeine Lage drängte den Kaiser zu Verhandlungen mit dessen Nachfolger Benedikt XII., um womöglich eine Versöhnung mit der Kirche zu erreichen. Mit diesen Versöhnungsversuchen war er in den Jahren 1335 bis 1337 auf das eifrigste beschäftigt und sogar bereit, durch Nachgeben Frieden mit der Kurie zu erlangen. Diese Zeit konnte auch dem Brandenburger Ludwig nicht geeignet erscheinen, seine Ansprüche gegen Pommern gewaltsam durchzusetzen. So herrschte im Jahre 1336 ein wenn auch unsicherer Friede zwischen beiden Ländern. Von irgend welchen feindlichen Beziehungen Pommerns zu Brandenburg findet sich in dieser Zeit keine Spur, im Gegentheil, in vollem Frieden sorgt Markgraf Ludwig dafür, die Kriegsschäden, welche die Neumark betroffen haben, zu heilen und das Wohl des Landes zu heben. So gewährt er z. B. am 20. Juli 1336 der Stadt Königsberg das Recht der freien Getreideausfuhr uppe den water der Oder neder jeghen Stettin oder over lant.[1]) Der friedliche Verkehr und der Handel mit Pommern waren also wieder im Gange. Auch einigte sich der Markgraf damals mit dem Bischofe Friedrich über das Land, das lange Zeit zwischen ihnen streitig war. Es ist oben erzählt, daß nach dem Tode des Markgrafen Waldemar das Caminer Stift Anspruch auf das früher verkaufte, jetzt ihm wieder „angestorbene" Land Lippehne erhob und forderte, die Markgrafen sollten dasselbe von dem Bisthume zu Lehn tragen. Bei den verschiedenen Verhandlungen hatte man auch diesen Punkt erörtert, ohne zu einem Abschlusse zu kommen. Auch als Bischof Friedrich das Bündniß mit Brandenburg schloß, gab er seinen Anspruch durchaus nicht auf. Am 24. März 1337 erklärte nun der Markgraf, daß er die Schlösser, Landschaften und Städte der Gebiete Lippehne, Falkenburg und Schivelbein mit dem Rechte der Zehntenerhebung in den zur Caminer Diöcese gehörigen Ortschaften von dem Bisthume zu Lehn nehme.[2]) Obgleich Ludwig in der Urkunde sich den Schein giebt, als erweise er dadurch dem Bischofe eine Gnade, so giebt er thatsächlich eine der von ihm aufgestellten Forde-

[1]) Riedel A. XVIII, S. 198 f.

[2]) Riedel A. XVIII, S. 76. Vgl. hierüber van Nießen, Schriften des Vereins der Geschichte der Neumark IV, S. 112.

rungen auf, gewiß weil ihn die allgemeine Lage im Reiche zum Nachgeben veranlaßte. Auch wurde dadurch der Bischof noch mehr für Brandenburg gewonnen. Deshalb rechnete der päpstliche Nuntius Galhardus in seinem 1337 an den Papst gerichteten Berichte über die polnischen Verhältnisse und die Schwierigkeiten betreffend Erhebung des Peterspfennigs die Caminer Diöcese, welche anerkannter Maßen innerhalb der alten Grenzen des polnischen Reiches liege, geradezu zu der Herrschaft des Sohnes des Bayern.[1])

Die Lage im Reiche änderte sich im Laufe des Jahres 1337 gar sehr. Der Widerstand, den auch der neue Papst dem zum Nachgeben bereiten Kaiser entgegenstellte, nahm jenem bei dem Volke alle noch vorhandene Sympathie und wendete sie diesem zu. Dazu erwachte einmal wieder in Folge des bevorstehenden Krieges gegen Frankreich in Deutschland eine Art von Nationalgefühl, das auch dem Kaiser zu Gute kam. Am 23. Juli 1337 schloß Ludwig mit England den Vertrag, der dann am 26. August zu dem Bündnisse gegen Frankreich führte.[2]) Dieser Aufschwung der wittelsbachischen Macht veranlaßte wahrscheinlich auch Ludwig von Brandenburg wieder zu einem energischeren Auftreten, auf das vielleicht schon der Umstand hindeutet, daß Ludwig am 15. September von Hasso von Wedel, den er mit allen seinen Gütern in seinen Schutz nahm, das Versprechen erhielt, Stadt und Schloß Polzin solle dem Markgrafen gegen Jedermann mit Ausnahme der Söhne Herzog Wartislaws offen stehen.[3]) Gerade daß hier nur diese, die ja im Bunde mit Brandenburg standen, nicht aber die Stettiner Herzoge ausgenommen werden, scheint auf feindselige Absichten hinzudeuten. Ja es ist wahrscheinlich, daß damals der Streit mit Waffen sogar schon wieder begonnen hatte.

Otto und Barnim hatten indessen die Feindschaft, die zwischen dem Kaiser Ludwig und dem Könige Johann von Böhmen bestand, zu ihrem Vortheil benutzt. Sie schlossen mit diesem, als er im Anfange des Jahres 1337 von einem Kriegszuge gegen die Littauer zurückkehrte, in Posen am 12. März ein Schutzbündniß, in dem die Pommern den Bischof von Camin, den Herzog von Lüneburg, den Grafen von Holstein und die Herren von Werle ausnahmen. Der König versprach Hülfe mit 100 Mann und sagte zu, sich nicht mit dem Kaiser zu versöhnen, ohne für die Pommern das erwünschte Ende ihrer Streitigkeiten zu erwirken.[4]) Hatte das Bündniß auch keine direkten Folgen, so hob es doch immerhin den Muth der Fürsten. Im Sommer bereits scheint, wie eben bemerkt ist, wirklich der Kampf in

[1]) Theiner, Vet. mon. Pol. I, S. 392.

[2]) Vgl. Th. Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern I, S. 439, 441.

[3]) Riedel A. XVIII, S. 109 f.

[4]) Original im K. St.-A. St: s. r. Ducalia. Gedruckt bei Lünig, Cod. Germ. I, 1023. Vgl. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit I, S. 185. A. Bachmann, Gesch. Böhmens I, S. 791.

Pommern ausgebrochen zu sein. In der Detmarchronik wird unter dem Jahre 1337 erzählt, daß Herzog Barnim damals mit seinen Mannen kämpfte, de eme to der tid oc weren vil wederstrevich.[1]) Diese können doch wohl nur solche gewesen sein, die auf Ludwigs Seite gegen ihren Landesherrn kämpften.

Daß Markgraf Ludwig Krieg mit den Herren von Stettin gehabt habe, sagt er selbst in einer Urkunde vom 7. Januar 1338 (durch des orloges willen das wir hatten mit den herzogen von Stettyn).[2]) Ob er dabei irgend welche erhebliche Unterstützung von seinen zahlreichen Verbündeten erhielt, erscheint sehr zweifelhaft; den Lüneburger und die Herren von Werle nahmen die Herzoge von Stettin in ihrem Bündnisse mit König Johann selbst aus, sie müssen also diese nicht als ihre Feinde angesehen haben. Mit dem Fürsten Albrecht von Meklenburg und Johann III. von Werle schloß Herzog Barnim am 25. September 1337 ein Landfriedensbündniß gegen unruhige Mannen, um Raub und Brand in ihren Landen zu beseitigen.[3]) Auch Graf Heinrich von Schwerin, der sich noch am 2. März 1337 dem Markgrafen Ludwig zu gegenseitiger Hülfe verbunden hatte,[4]) wird 1338 als Bundesgenosse der Pommern genannt.

Im Winter wird wohl der Krieg geruht haben. Am 11. Januar kam zu Lübeck zwischen einer größeren Zahl von norddeutschen Fürsten ein Landfrieden zu Stande. Es waren der Bischof und die Grafen von Schwerin, die Herzoge von Sachsen, Waldemar V. von Schleswig, die Herren von Meklenburg und von Werle, die Grafen von Holstein, Gützkow und Schaumburg und Herzog Barnim von Stettin, die sich zu diesem Frieden auf 6 Jahre vereinigten und die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock und Wismar in denselben aufnahmen.[5]) Von den größeren norddeutschen Fürsten fehlt in diesem Landfrieden hauptsächlich der brandenburgische Markgraf, gewiß ein Zeichen dafür, daß der Krieg mit Pommern noch nicht erloschen war. Für Barnim von Pommern aber bedeutete derselbe einen erheblichen Gewinn, da er sein Land gegen andere Feinde schützte. Wie sich die Herren der Wolgaster Linie verhielten, dafür fehlt es an jedem Zeugnisse. Da aber auch sie sich an dem Lübecker Bündnisse nicht betheiligen, so liegt es nahe, sie auf Brandenburgs Seite zu suchen. Dort finden wir auch eine Reihe von pommerschen Adelsgeschlechtern, wie die Lüskow, Schwerin, Stegelitz, Winterfeld, Melsholt und auch wieder die Wedel, die alle in der späteren Friedensurkunde als Helfer der Branden-

[1]) Chroniken der deutschen Städte XIX, S. 480.
[2]) Riedel A. XIX, S. 13.
[3]) M. U. B. IX, Nr. 5812.
[4]) M. U. B. IX, Nr. 5747.
[5]) M. U. B. IX, Nr. 5844. Lüb. U. B. II, Nr. 667. Vgl. Nitzsch, Preuß. Jahrb. 35, S. 137.

burger genannt werden. Diesen standen wohl auch die Borke bei, deren Besitzungen im Gebiete des Herzogthums Wolgast lagen. Sie müssen im Jahre 1338 mit ihren Landesherren und der Stadt Greifenberg in eine Fehde gerathen sein. Vermuthlich verweigerten sie diesen die Huldigung. Darauf zog, so wird erzählt, auf Aufforderung der Herzoge die Bürgerschaft von Greifenberg mit dem Vogte Heinrich Manteuffel gegen die Burg Wulfsberg aus und erstürmte sie. Borante Borke ward erschlagen, und viele Gefangene wurden nach Greifenberg geführt. Am 16. Juni 1338 verglichen sich nun die Borke mit den Herzogen und der Stadt und schwuren ihnen Urfehde, sich wegen des Schadens nicht rächen zu wollen.[1]) Auch im Frühjahre 1338 muß Feindschaft und Fehde zwischen Markgraf Ludwig und den Stettiner Fürsten geherscht haben. Wie gewöhnlich erfahren wir nur ein einzelnes Ereigniß, aus dem wir dies schließen können. Näheres bleibt uns wieder verborgen. Des Dänenkönigs Christoph II. jüngster Sohn, Waldemar, lebte am Hofe seines Schwagers, des Markgrafen Ludwig, in dessen Dienste er sich die Sporen erwarb. Er war weit entfernt, dem Throne seines Vaters zu entsagen, sondern trat förmlich als Herrscher auf, indem er z. B. als wahrer Erbe des Reiches Dänemark am 9. Mai in Greifswald der Stadt Anklam die Freiheit des Heringsfanges auf Schonen bestätigte.[2]) Bald darauf muß er auch das Gebiet des Herzogthums Stettin betreten haben, ward aber dort als Schwager des Brandenburgers gefangen. Ebensogut ist es aber auch möglich, daß er in offener Fehde gegen die Herzoge kämpfte und hierbei in die Gefangenschaft gerieth.[3])

Im Juni wohl waren die kriegführenden Parteien bereits in Verhandlungen getreten, und der Kriegszustand hatte, wie es scheint, aufgehört. Wenigstens übertrug Herzog Otto am 17. Juni der Stadt Stettin in recompensam gratitudinis in hac werra contra marchionem habita 6 Hufen im Dorfe Messenthin.[4]) Diese Belohnung erfolgte gewiß erst, als der Krieg, in dem Stettin treu zu seinem Herzoge gehalten hatte, im Wesentlichen beendet war. Im Allgemeinen, so ist zu vermuthen, muß der Kampf einen für Pommern glücklichen Verlauf genommen haben, denn sonst hätte Markgraf Ludwig wohl kaum seine Ansprüche aufgegeben, trotzdem die Macht des Wittelsbacher Hauses damals fester wie je stand. Vielleicht war er selbst auch durch die wichtigen Geschäfte des Reiches so

---

[1]) Urkunde, abgedruckt Balt. Stud. XXVIII, S. 225 ff. Vergl. Riemann, Gesch. der Stadt Greifenberg S. 19. Balt. Stud. XXVIII, S. 202 f. Sello, Geschichtsquellen des Geschlechts Borke I, S. 190 ff.

[2]) Hans. Urkdbuch II, S. 269.

[3]) Vergl. Barthold III, S. 256. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark I, S. 481. Schäfer, die Hansestädte, S. 123 f.

[4]) Original im Stadtarchiv Stettin Nr. 96. Riedel B. II, S. 122.

in Anspruch genommen, daß er sich um sein eigenes Land wenig kümmerte. Am 16. Juli ward zu Rense der berühmte Kurverein geschlossen, zu dem sich die Kurfürsten vereinigten, die Ehre des Reiches und die eigene, welche sie vom Reiche hatten, namentlich in der Wahl zum Reiche, in allen Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, wie das von altersher überkommen war, zu erhalten, zu vertheidigen und zu schützen.[1]) Um den Renser Beschluß zum Reichsgesetz zu erheben, ward für den August nach Frankfurt ein Reichstag ausgeschrieben. Hier sollte dann auch die pommersch-brandenburgische Streitfrage ihre Erledigung finden.

Als die beiden Gegner zu verhandeln anfingen, setzten sie als Geiseln für die teydung je 3 Städte oder 6000 Mark als eventuelle Strafe für den Bruch des Waffenstillstandes; dies waren von Seiten Brandenburgs Prenzlau, Pasewalk und Angermünde, von Seiten Pommerns Stettin, Gartz und Penkun. Am 13. August 1338, als der Abschluß des endgültigen Vertrages unmittelbar bevorstand, wurde diese Verpfändung aufgehoben.[2]) Damals waren die Fürsten bereits in Frankfurt eingetroffen; von den Stettiner Herzogen erschien nur Barnim III., da sein Vater Otto sich schon mehr von den Regierungsgeschäften zurückgezogen hatte und auch seines Alters wegen die weite Reise scheute. Bereits am 6. August wurden zwei kaiserliche Verordnungen über den Renser Beschluß veröffentlicht. Nachdem die großen Fragen erledigt waren, gewann der Kaiser Zeit, die brandenburgisch-pommersche Angelegenheit zu behandeln. Am 13. August 1338 erklärte Markgraf Ludwig, daß er dem Kaiser die Lehnsherrschaft über die Länder der Herzoge Otto und Barnim für das Reich überlassen habe. Sie sollten in Zukunft ihr Herzogthum von den römischen Kaisern und Königen zu Lehn tragen. Dafür aber solle dasselbe an die Mark nach ihrem Tode fallen, wenn sie ohne eheliche Nachkommen stürben.[3]) Daraufhin verlieh am 14. August Kaiser Ludwig den beiden Herzogen ihre Länder, die er von der Mark Brandenburg trennte, als unmittelbares Reichslehn und bestimmte auch hier, mit Zustimmung der beiden Fürsten, daß ihre Herrschaft, wenn sie absque filiis legitimis ab ipsis descendentibus abscheiden würden, an die Mark fallen solle.[4]) Die Wichtigkeit, die man diesem Vorgange schon damals beilegte, wird gekennzeichnet durch die bild-

[1]) Th. Lindner a. a. O. I, S. 444.

[2]) Riedel B. II, S. 124 f. Daß diese Verpfändungen mit dem Lippehner Frieden von 1333 zusammenhängen, ist nicht glaublich. Diese Annahme beruht nur auf Kantzows chronologisch sehr unsicherer Darstellung (ed. Kosegarten I, S. 343).

[3]) Riedel B. II, Nr. 746, S. 124 f. u. Nr. 751, S. 137 f. Beide Urkunden stimmen, wie Zickermann a. a. O. S. 108 Anm. richtig nachweist, bis auf orthographische und dialektische Verschiedenheiten vollständig überein.

[4]) Die Originalurkunde des K. St.-A. St. abgedruckt Balt. Stud. XXV, S. 168 ff. und Balt. Stud. N. F. III, S. 162 ff.

liche Ausschmückung, welche der Schreiber dieser Urkunde verlieh.[1]) Er stellte auf derselben den Belehnungsakt dar, wie Otto und Barnim vor dem Kaiser mit der Lehnsfahne knieen. Bereits am Tage vorher hatte derselbe den Herzogen versprochen, nicht zu gestatten, daß sie etwa von märkischen Mannen wegen der Schäden in Anspruch genommen würden, welche diese während der Zeit erlitten hätten, in denen die Herzoge die Vormundschaft über den Markgrafen Ludwig führten.[2]) Die eigentlichen Friedensverhandlungen kamen am 14. August zum Abschlusse. Das Resultat liegt uns in zwei Urkunden vor, die in der Hauptsache übereinstimmen, im einzelnen aber sich gegenseitig ergänzen.[3]) Vor allem schließen die Fürsten eine ganze Sühne um allen Krieg, der bis auf diesen Tag zwischen ihnen gewesen ist. In denselben werden auch die Bundesgenossen aufgenommen, und zwar nennen die Pommern als märkische Verbündete die Geschlechtsgenossen von Lüskow, Schwerin, Stegelitz, Winterfeld, Wedel und Melsholt, während als Bundesgenossen der Stettiner Graf Heinrich von Schwerin, Johann von Wenden, Graf Johann von Gützkow namentlich aufgeführt werden. Alle eingenommenen und eroberten Burgen, Städte und Dörfer sollen zurückgegeben werden. Die pommerschen Herzoge verschreiben dem Markgrafen den Anfall aller ihrer Länder, die sie jetzt haben oder noch erwerben, nach Aussterben ihres Geschlechtes. (Waer och daz wir sun gewunnen und sturben danne die selben vnd ir erben, wan das geschehe, so sullen unser — gud allen geuallen an den Margrafen von Brandenburg). Für diesen Fall wird der Gemahlin des Herzogs Barnim, Agnes, ihr Leibgedinge in den Ländern Groswin und Demmin auch von Brandenburg verbürgt. Ebenso will der Markgraf für etwaige hinterlassene Töchter des Herzogs sorgen, auch verspricht er die Rechte und Privilegien zu wahren. Da das Land schon jetzt dem Markgrafen als dem Eventualnachfolger huldigen soll, so werden hierfür eingehende Bestimmungen getroffen. Es scheint fast, als ob die Herzoge im Voraus geahnt haben, daß ihnen aus dieser Forderung erhebliche Schwierigkeiten erwachsen würden, wie sie nachher in der That eintraten. Gleich zu Frankfurt, so wird bestimmt, sollen die anwesenden pommerschen Edlen für ihre Besitzungen die Erbhuldigung leisten. Dasselbe sollen dann auch die Städte, die nicht Lehen der Kirche sind, bis zum 2. Februar 1339 thun, und im Falle der Widersetzlichkeit würden die Brandenburger Hülfe leisten. Für künftige Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht eingesetzt, das aus je zwei beiderseits ernannten Mitgliedern und dem Bischofe Friedrich von Camin als Obmann besteht. Torgelow, Uekermünde und Eggesin sind die Orte, wo die Schiedsrichter verweilen und zusammenkommen sollen. Die

[1]) Vgl. v. Bülows Beschreibung der Urkunde XXV, S. 165 ff.
[2]) Riedel B. VI, S. 62.
[3]) Riedel B. II, Nr. 747, S. 125 ff. Nr. 748, S. 129 ff.

Pommern verzichten auf 11 000 Mark, die ihnen die Märker schuldig sind, ebenso wie der Markgraf auf die oben erwähnte eventuelle Strafe von 6000 Mark. Gegenseitig versprechen sich die den Vertrag schließenden Fürsten, die Mannen, die im Laufe des Krieges zu der anderen Partei übergegangen sind, zurückzuverweisen. Sollten die von Wedel der Bitte des Markgrafen um Rückgabe des Landes Bernstein an die Herzoge nicht entsprechen, so bleibt dem Kaiser die endgültige Entscheidung vorbehalten. Wie gewöhnlich in den Friedensverträgen der damaligen Zeit wird auch bestimmt, daß die neu gebauten Burgen abgebrochen oder an der Grenze neue Befestigungen nicht angelegt werden sollen. Auch werden einzelne nähere Bestimmungen getroffen. Die pommerschen Fürsten werden weiter von jedem Anspruche auf Schadloshaltung für das, was sie der Mark zugefügt haben, vollkommen losgesprochen. Am ausführlichsten behandeln die beiden Urkunden das Bündniß, das die Fürsten unter den üblichen Bedingungen und Abmachungen schließen. Man erkennt das Bestreben, auch hier jeden Anlaß zu einem Zwiste zu beseitigen, der aus streitigen Verhältnissen entstehen könnte. Die in der Mark und Pommern gemeinsam belehnten Vasallen sollen beiden Lehnsherren Dienste leisten, und zwar wird die Zugehörigkeit der beiderseitigen Lehnsmannschaft in der Weise wiederhergestellt, wie sie beim Tode Markgraf Waldemars bestand. Ueberhaupt gilt dies Ereigniß als der Normalzeitpunkt, nach dem die inzwischen verwirrten Verhältnisse geregelt werden. Ebenso wird der friedliche Verkehr zu Wasser und zu Lande unter den alten Bedingungen wieder eröffnet. Schließlich wird den von Schwerin auf Spantekow, dem Nikolaus von Lüskow, Martin von Winterfeld und den anderen Anhängern der Brandenburger erlaubt, die Burg Spantekow oder ihre sonstigen pommerschen Festen und Lehnsgüter zu verkaufen, jedoch nur, wenn die Herzoge, welche das Vorkaufsrecht haben, darauf ausdrücklich verzichten. Dies etwa ist der wichtigste Inhalt der beiden Urkunden, durch die endlich der Friede zwischen Brandenburg und Pommern wiederhergestellt ist. Es kommt noch dazu die Erklärung Herzog Barnims ebenfalls vom 14. August 1338 über die Freilassung Waldemars von Dänemark, dem er sogar den Königstitel beilegt.[1])

Da bei allen diesen Verhandlungen von der Wolgaster Linie des Herzoghauses nie die Rede ist, ist es wahrscheinlich, daß, wie schon bemerkt ist, eine stillschweigende Verzichtleistung auf das Land Wolgast bereits früher erfolgt und dies 1334 geschehen ist. Daß die Wittelsbacher durch die Erwägung, daß dies Gebiet wegen seiner entfernteren Lage nicht so wichtig für die Mark sei, zu diesem Aufgeben veranlaßt wurden, ist kaum anzunehmen.[2]) In seinen hinterpommerschen Theilen stieß es nicht weniger

[1]) Riedel B. II, S. 135.

[2]) F. Rachfahl, der Stettiner Erbfolgekrieg, S. 55.

an Brandenburg als an das Land Stettin. Auf die Eventualnachfolge in diesem Herzogthume legte man allerdings kein großes Gewicht, da dort das Geschlecht in kräftiger Blüthe stand und drei junge Prinzen ein Aussterben desselben wenig wahrscheinlich erscheinen ließen. Anders stand es in Stettin, wo damals das Herzogshaus nur zwei männliche Glieder zählte und Barnim III. noch keine Kinder hatte. Deshalb war hier ein baldiges Erlöschen des Geschlechtes durchaus nicht so unmöglich.

Man hat nun wiederholt die Frage aufgeworfen, wer durch den Frankfurter Vertrag eigentlich als Sieger aus dem langjährigen Kampfe hervorgegangen sei. Auf der einen Seite wird die Abmachung eine Rettung Brandenburgs aus dem Schiffbruche, eine schwere Niederlage dieses Landes genannt,[1]) während von anderer Seite hervorgehoben wird, daß das wichtigste aus dem Lehnsverhältniß resultirende Anrecht, der Anheimfall beim Aussterben des Geschlechtes des Vasallen, dem wittelsbachischen Hause gesichert blieb.[2]) Immer aber ist doch festzustellen, daß in der That Pommern Sieger in dem langen Streite geblieben ist. Der eigentliche Streitpunkt, um den der Kampf sich drehte, war das Lehnsverhältniß. Die Märker beanspruchten die Hoheit, und die Pommern verweigerten die Anerkennung derselben. In dem Frankfurter Vertrage ward das Verhältniß gelöst, die pommerschen Herzoge, die von Stettin sowohl, wie die von Wolgast, hatten das erreicht, was sie seit Waldemars Tode erstrebten, und der Preis, den sie dafür zahlten, war wahrlich nicht sehr groß. Das Heimfallrecht war doch immer ein recht ungewisser Besitz, ein Wechsel, der auf die Zukunft gezogen war. Und für diese unsichere Möglichkeit gewannen die pommerschen Herren das höchste, das ein Fürst erwerben konnte, Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Es läßt sich aber auch die Frage aufwerfen, ob der Verlust, den Brandenburg erlitt, sehr groß war. Moralisch war er das gewiß, denn eine schwere Einbuße war unzweifelhaft das Aufgeben eines alten Hoheitsrechtes, das die Askanier einst mit großer Anstrengung erworben hatten. Faktisch mag dies Recht allerdings nicht mehr von so großer Bedeutung gewesen sein, da sich die Bande, welche Lehnsherren und Vasallen verbanden, gelockert hatten. Doch in der Politik ist häufig ein Verlust an Ansehen und an Achtung schlimmer und größer als ein solcher an thatsächlicher Macht. So ist gewiß der Frankfurter Vertrag als ein sehr bedeutender Erfolg der pommerschen Fürsten anzusehen, in dem nur der eine Punkt bedenklich war, daß die Stettiner Fürsten die Abmachungen des Theilungsvertrages von 1295 unbeachtet gelassen und das Erbfolgerecht der Wolgaster Herren schnöde verletzt hatten. Das sollte auch bald zu neuen Kämpfen führen.

[1]) Vgl. Heidemann a. a. O. S. 161.
[2]) Zickermann a. a. O. S. 109.

Zur

Geſchichte der lateiniſchen Schule in Anklam.

Von

Eduard Reinker,

Profeſſor in Anklam.

an Brandenburg als an das Land Stettin. Auf die Eventualnachfolge in diesem Herzogthume legte man allerdings kein großes Gewicht, da dort das Geschlecht in kräftiger Blüthe stand und drei junge Prinzen ein Aussterben desselben wenig wahrscheinlich erscheinen ließen. Anders stand es in Stettin, wo damals das Herzogshaus nur zwei männliche Glieder zählte und Barnim III. noch keine Kinder hatte. Deshalb war hier ein baldiges Erlöschen des Geschlechtes durchaus nicht so unmöglich.

Man hat nun wiederholt die Frage aufgeworfen, wer durch den Frankfurter Vertrag eigentlich als Sieger aus dem langjährigen Kampfe hervorgegangen sei. Auf der einen Seite wird die Abmachung eine Rettung Brandenburgs aus dem Schiffbruche, eine schwere Niederlage dieses Landes genannt,[1]) während von anderer Seite hervorgehoben wird, daß das wichtigste aus dem Lehnsverhältniß resultirende Anrecht, der Anheimfall beim Aussterben des Geschlechtes des Vasallen, dem wittelsbachischen Hause gesichert blieb.[2]) Immer aber ist doch festzustellen, daß in der That Pommern Sieger in dem langen Streite geblieben ist. Der eigentliche Streitpunkt, um den der Kampf sich drehte, war das Lehnsverhältniß. Die Märker beanspruchten die Hoheit, und die Pommern verweigerten die Anerkennung derselben. In dem Frankfurter Vertrage ward das Verhältniß gelöst, die pommerschen Herzoge, die von Stettin sowohl, wie die von Wolgast, hatten das erreicht, was sie seit Waldemars Tode erstrebten, und der Preis, den sie dafür zahlten, war wahrlich nicht sehr groß. Das Heimfallrecht war doch immer ein recht ungewisser Besitz, ein Wechsel, der auf die Zukunft gezogen war. Und für diese unsichere Möglichkeit gewannen die pommerschen Herren das höchste, das ein Fürst erwerben konnte, Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Es läßt sich aber auch die Frage aufwerfen, ob der Verlust, den Brandenburg erlitt, sehr groß war. Moralisch war er das gewiß, denn eine schwere Einbuße war unzweifelhaft das Aufgeben eines alten Hoheitsrechtes, das die Askanier einst mit großer Anstrengung erworben hatten. Faktisch mag dies Recht allerdings nicht mehr von so großer Bedeutung gewesen sein, da sich die Bande, welche Lehnsherren und Vasallen verbanden, gelockert hatten. Doch in der Politik ist häufig ein Verlust an Ansehen und an Achtung schlimmer und größer als ein solcher an thatsächlicher Macht. So ist gewiß der Frankfurter Vertrag als ein sehr bedeutender Erfolg der pommerschen Fürsten anzusehen, in dem nur der eine Punkt bedenklich war, daß die Stettiner Fürsten die Abmachungen des Theilungsvertrages von 1295 unbeachtet gelassen und das Erbfolgerecht der Wolgaster Herren schnöde verletzt hatten. Das sollte auch bald zu neuen Kämpfen führen.

[1]) Vgl. Heidemann a. a. O. S. 161.
[2]) Zickermann a. a. O. S. 109.

Zur

Geſchichte der lateiniſchen Schule in Anklam.

Von

Eduard Beintker,

Profeſſor in Anklam.

Die erste und, wie man wohl sagen kann, einzige Geschichte der lateinischen Schule in Anklam hat ihr Rektor Joachim Friedrich Sprengel in einem Programme von 1754 gegeben. Diese für ihre Zeit recht brauchbare Arbeit hat er in den §§ 9 bis 13 der „Kirchengeschichte Anklams und des Anklamschen Synodi" im Wesentlichen wiederholt. Diese „Kirchengeschichte" bildet den Anhang zu der 1773 in Greifswald erschienenen bekannten „topographischen u. s. w. Beschreibung der Kauf- und Handelsstadt Anklam von Stavenhagen". (Stav.) Eine sehr kurze und nur die Oberfläche streifende Zusammenfassung der weiteren Schicksale der Anstalt enthält das erste Gymnasialprogramm von 1848 aus der Feder des Directors Gottschick. Auf diesen Arbeiten beruht alles, was sonst über die Geschichte der Schule vorgebracht ist, soweit es nicht Einzelheiten betrifft, wie denn z. B. die ihr gewidmeten Legate wiederholt in den älteren Programmen besprochen worden sind. Daher dürfte es schon rein äußerlich wünschenswerth erscheinen, eine neue, nach historischen Grundsätzen gearbeitete, auf Urkunden gestützte Geschichte der Anstalt zu besitzen. Versuche sind zwar manche gemacht worden, aber immer wieder wegen des vermeintlichen Mangels an Stoff aufgegeben worden. Und doch ist kaum eine Schule in einer kleinen Stadt so reich an sicheren Ueberlieferungen, wie gerade diese. Ich habe das Glück gehabt, viele noch nie benutzte Aktenstücke theils selbst zu finden, theils darauf aufmerksam gemacht zu werden. So verdanke ich dem Herrn Archivdirector, Geheimrath Dr. von Bülow in Stettin, nicht nur die Mittheilung einiger wichtigen Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert, sondern auch besonders die Kenntniß des die Schule betreffenden Abschnittes der Kirchen- und Schulvisitation von 1724. Auch aus diesem Grunde wird eine neue Darstellung der Geschichte der Anklamer Stadt- oder Rathsschule an der Zeit sein.

I.

Die vorreformatorische Zeit

(bis 1535).

Sprengel bringt nur zwei Nachrichten bei, die ein Vorhandensein von Schulen in Anklam beweisen sollen, aber die eine taugt und die andere sagt nicht viel.[1]) In einer Urkunde von 1393 verspricht der Abt des Klosters Stolp, daß er in dem von ihm gekauften „Orthuß (Eckhaus) edder Have" — es lag in der Nähe der Marienkirche — keinen beschirmen wolle, „de sich vor Unart edder vor Schult darinnen bergen edder holen wollte, de wehre Prester, Clerik, Scholer, edde Laye, de unseres Ordens nicht wehre." Meines Erachtens folgt daraus für Schulen in Anklam gar nichts. — Die andere Nachricht sagt nur, daß im Rechnungsbuche der Kalandbrüderschaft zu St. Nicolai ein Rektor Scholarium aufgeführt sei.

Um so erfreulicher ist es, daß sich viel umfangreichere und zweifellos sichere Zeugnisse finden. Von den hier angesiedelten Augustiner Eremiten ließ sich zwar voraussetzen, daß sie nach den Gewohnheiten ihres Ordens die Lehrthätigkeit nicht vernachlässigt haben würden, aber es giebt doch auch einen unzweifelhaften Beweis dafür. Nach einer Urkunde des Domkapitels zu Frauenburg[2]) gründeten am 14. September 1415 die Priore und Conventе der acht Augustinerklöster in Pommern, in der Mark und in Preußen, in Stargard, Anklam, Gartz a. O., Königsberg i. N, Friedeberg i. N., Rössel, Heiligenbeil und Konitz ein studium continuum unter einander. Jedes Kloster hatte danach das Recht, einen juvenis, d. h. wohl einen jungen Mann, der in den Orden eintreten wollte, gegen eine Abgabe von einem solidus grossorum bohemicalium an den Ort zu senden, wo sich das Studium gerade befand. Denn alljährlich wechselte nach einem bestimmten Turnus diese Wanderschule ihren Aufenthalt, und Anklam, das dabei an letzter Stelle stand, müßte sie 1423 oder 1424 in seinen Mauern

---

[1]) Stav. p. 519, bei Gottschick und sonst. Auch eine wichtige Sammlung von Mittheilungen über pommersche Schulen, die sich handschriftlich in der Greifswalder Universitätsbibliothek befindet (Msc. Pom. 61), bietet jene beiden Angaben. (Vgl. über sie auch „Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte" 1900, S. 206.) Auf Bl. 8 steht, „daß schon 1393 allhier eine Schule gewesen sei, patet ex litteris Abbatis Stolpensis a. 1393", und auf demselben Blatte: „Rector Scholarium nominatus a. 1496 in rationario fraternitatis S. Nicolai." — Die Urkunde von 1393 ist abgedruckt bei Stav. Nr. 66, p. 393 f.

[2]) Abgedruckt in Mon. Hist. Warm. I, 513 und in dem Programme des Gymnasiums zu Rössel 1880, p. 11. (Dr. J. Frey, Geschichte des Gymn. I.) Ueber die Sache vgl. Kämmel, Gesch. des deutschen Schulwesens ꝛc. S. 44 ff. Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts, 2. Aufl., S. 28, Anm.

gehabt haben. Den Jünglingen, die auch studentes heißen, wurde durch lectores und cursores[1]) eine Art Hochschulunterricht in grammatica, loyca (!), philosophia ac theologia ertheilt. Die Zahl solcher Jünglinge war in den einzelnen Klöstern wohl zu klein, um sie besonders zu unterrichten; oft fehlten gewiß auch geeignete Lehrer, und jedenfalls versprach eine Schule mit mehreren Schülern bessere Erfolge. Wurde nun hierdurch das wissenschaftliche Leben in den einzelnen Klöstern ohne Zweifel mächtig angeregt, so kam die Einrichtung, oder sollte es doch, auch den Klosterschulen zu gute, die nach Abschnitt 5 der Urkunde bei jedem Kloster, also auch in Anklam, bestanden. Die dort genannten omnes scolares sollten von den Lektoren, die dafür Schuhe und Licht erhielten, Unterricht empfangen, von den Studenten aber im Lateinsprechen und in den einzelnen Lehrgegenständen gefördert werden.[2])

Allerdings waren diese Klosterschüler wahrscheinlich Zöglinge der schola interna und für den Eintritt in den Orden bestimmt, so daß sie für die Stadt weniger bedeuteten. Es gab aber auch Pfarrschulen bei beiden Kirchen, wie folgende Zeugnisse beweisen. In dem Testament des Bürgermeisters Arend Colpin vom Jahre 1448[3]) werden zu den Vikarien, die er in der Marienkirche stiftete, 8 sundische Schillinge zu einer Collation für die Alterleute der Schuster an St. Nicolai[4]) Tag ausgesetzt. Sie sollen des Stifters dabei gedenken mit „Scholmeister und sinen Schölern — mitt vigilien unde mit Selmißen na der wöndtlicken wise". Nachher aber heißt es: „Vortmehr hebbe ick geven unde bescheidet, Geve unde bescheide vertich marck Sundisch thoköpende Gottliche rente unde darmitt tholonende dem Scholemeister de dar tho der tidt iß, de schall senden unde schicken alle Dunnerdage in einer jewelcken Weken, wen nene (= keine) ander hilligen Dage hindern, veer noghafftige (= dazu tüchtige) unde bequeme Jungen thosingen mit dem Köster der vorbenomeden Kercken. Eine Mißen van dem hilligen Lichamme up dat (= darauf) Stilmiße in der Capellen

[1]) Dies sind Baccalaurei, die über die Bibel lasen.

[2]) Item decrevimus, quod huiusmodi lectores a conventibus, in quibus actualiter huiusmodi studium existit, debent calceos et lumina percipere, pro quibus omnes scolares dictorum conventuum, quando notanter in negociis conventuum non sint occupati, respicere debent, quem ad modum et studentes maxime ad locucionem latinitatis et leciones singulas eosdem compellere et vocare.

[3]) Die Urkunde selbst ist 1696 verbrannt. Der Druck bei Kirstein: Die Werke der Wohlthätigkeit in Anklam, 1861, p. 44 ist nach einer hochdeutschen, von einem des Niederdeutschen völlig Unkundigen verfaßten, unglaublich entstellten, „beglaubigten" (!) Copie gemacht. Eine niederdeutsche Abschrift aus dem 16. Jahrhundert ist von mir aufgefunden worden: Akten des Magistrats, Tit. VII, Sect. 3. E., Nr. 1, Bl. 17 ff.

[4]) Obgleich es in Anklam eine Nikolaikirche gab, befand sich doch in der Marienkirche ein Altar des heil. Nicolaus. Ankl. Synodalbuch Bl. 23, Nr. 6.

vorgeschreven u. s. w. Vorttmehr dersulve Scholemeister vor de vorbenomede rente schall dessulven Donnerdages na der Vesper mitt sinen locaten und alle sinen Scholern herliken singen de Antiphona Melchisedech, Edder eine ander van dem hilligen Lichamme, in deme Chore der vorbenohmeden unser leven Fruwen Kercken, In der Jegenwardicheitt eines Capellanß unde des Kösters, de dartho denen, na der olden wise. Unde darna singen eine Antiphona von unser leven Fruwen, thobeschluten mitt Versiculen unde Collecten[1]) na der menen (= gewöhnlichen) wise.

Auch in dem sog. Stadtbuch finden sich folgende Eintragungen: Bl. 227 v. zum Jahre 1457: „Dat hus stande bi sunte Nicolaus scholen." Bl. 43 r. zu 1552 wird „de scholemeyster, de to der tidt is — to sunte niclas kerken" als „besitter" der von Johan Lepel gestifteten Vikarie aufgeführt. Bl. 63 r. zu 1532: „Dat orthus, gantze erve in der kulstrate negst ann Marien kerckhave mit dem bodenn (kleines Haus) dar achter beth an Marienschole" und weiter in derselben Eintragung: „up Marienkerkhave negest der Schole." — Nach einem Register vom Jahre 1581 war sie das „Kalkhaus" der Kirchen geworden: „Idem der kasten (Kirchenkasse) kalkhuiß iss die olde Schole up Marien Kerkhave."[2])

II.

Die lateinische oder gelehrte Schule

(1535 bis 1811).

Mit der Durchführung der Kirchenverbesserung in Pommern gewinnt das Schulwesen der Stadt Anklam, wenigstens für uns, ein wesentlich verschiedenes Aussehen. Aus dem 16. Jahrhundert und vom Ende des 17. an fließen die Quellen über sie so reichlich, daß wir uns von ihrem inneren und äußeren Leben ein ziemlich deutliches Bild machen können. Sie hat zwar stets ein kümmerliches Dasein gefristet; die Schülerzahl war meist gering, die Lehrmittel völlig unzulänglich oder gar nicht vorhanden, die Besoldung der Lehrer so kläglich, daß selbst der größte Eifer unter Nahrungssorgen und dem Ausschauen nach anderem Erwerb erkalten mußte, ihre Zahl so klein, daß viele und oft ganz unnatürliche Combinationen von

[1]) Collecten sind Gebete, die versiculi die gesungenen Einleitungen dazu. Otto, Pomm. Kirchenordnung und Agende, S. 82 und 282 ff.

[2]) Staatsarchiv zu Stettin. Wolg. Archiv, Tit. 63, Nr. 204, Bl. 240 v. War es etwa die sogenannte Kirchenremise? Eine Kalkgrube ist darin.

Klassen nöthig wurden. Auch hielt wohl die Empfindung, daß eine Schule, die, was sie wirklich that, fast nur für das Studium der Theologie vorbereitete, in einer kleinen, nicht eben wohlhabenden Stadt wenig am Platze sei, wenn nicht gar Abneigung gegen die gelehrten Schulen überhaupt, die meisten Eltern ab, ihre Söhne der Anstalt zuzuführen. Wenn sie auch Dank der Tüchtigkeit einzelner Männer glänzende Zeiten gesehen hat, so hat das doch ihren Charakter auf die Dauer nicht zu ändern vermocht. Ihre Verfassung ist im Wesentlichen in dieser ganzen Periode dieselbe geblieben. Bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts war sie durchaus eine „lateinische" Schule. Von 1794 an, wo ihre Glanzzeit beginnt, haben die Rektoren Ahlwardt, Stolzenburg, Hagemeister und Thiel ihr das Gepräge, das die damaligen Gymnasien trugen, oft unter persönlichen Opfern durch Ertheilung übermäßig vieler Stunden zu geben versucht; allerdings nicht ohne sichtbaren Erfolg. Aber dennoch war dieser Zustand auf die Dauer nicht haltbar. Nach dem Abgange von Thiel im Jahre 1811 — er wurde Rektor in Königsberg i. N. — gab man ihr auf den Wunsch der Regierung und vor allem durch die harte Noth der Zeit gezwungen, die es nicht möglich erscheinen ließ, auch nur noch *einen* Lehrer mehr anzustellen, eine ganz neue Grundlage. Sie sollte eine sog. Bürgerschule werden, schwankte aber stets zwischen dem neuen und alten Ideal unsicher hin und her. Jedenfalls muß aber mit dem Jahre 1811 die zweite Periode ihres Bestehens geschlossen werden.

Ihre *Gründungsurkunde* ist wie für alle kirchlichen Einrichtungen der Stadt der im Jahre 1535 am Mittwoch nach St. Veit aufgerichtete Revisionsreceß,[1]) den „Johannes Bugenhagen, in der hilligen schrifft Doctor, Jost van Dewitz, Hovetmann tho Wolgast, und Niclaß Brun, Cantzler", drei um die Einführung der neuen Lehre in Pommern hoch verdiente Männer,[2]) auf Befehl Herzog Philipps mit „dem Ersamen Rade unde verordenten von der gemeinheitt tho Anklam" auf Grund der Beschlüsse des Landtages von Treptow a. R. (1534) verabredeten. Die Bestimmungen dieses Recesses, welche die Schule betreffen, sind folgende: Der Rath soll von den Einkünften der Kirchen, der Kalandsbrüderschaften und

[1]) Vgl. darüber Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 1900, S. 205.

[2]) Die beiden ersten sind allgemein bekannt. Ueber Brun vgl. v. *Medem*: Gesch. der Einführung der ev. Lehre S. 86. Er hatte zu Anklam dadurch engere Beziehungen, daß er ein Lehen in der St. Jürgen-Kapelle inne hatte, das 12 Mark an Ackerheuer und 16 Mark Rente trug. Wolg. Archiv Tit. 63, Nr. 204, Bl. 130 v. und Anklamer Synodalbuch Bl. 23 r. — 1586 behauptete Magnus Finke, seines Großvaters Bruder Nic. Br. habe in Anklam ein Beneficium *gestiftet*, das er (Finke) etliche Jahre genossen und das ihm nun unrechtmäßig entzogen werde. Wolg. Archiv ꝛc. Bl. 255 v.

anderen im Einzelnen aufgeführten Einnahmen „de Prediger, Cöſter, Organiſten, Scholmeiſter und Locaten, Jn unde by den beiden kercken — holden unde beſolden", — „und tho uprichtinge unde erholdinge einer guden Scholen ſcholen ſe holden unde beſolden Einen Scholemeiſter, und demſulven Jahrlick geven Vertich gulden, Sinem Locaten druttich gulden, Noch einem Locaten vief und Twintich gulden, weß ſe ock van demm pretio nach older (!) gewanheitt van den kindern bekamen, ſcholen ſe unter ſick gelicke deilen, und ein Jeder ſynn Dell nehmen. Diſſen Regenten ſchall ock noch de eine Coſter,[1]) ſo by der Kercken wahnt, dar de Schole angerichtet werdt, Jn der Scholen helpen reſumeren und ſingen." — „Jm falle averſt, datt ſe am Erſten edder folgenden Jahren von den Renthen unde Pechten, ſo Jn den Caſten gefallen, ſo vele nicht uthmanen effte hebben konden, darmith ſe de vorgeſchreven Perſonen dermathen, wo angetöget, beſolden konden, unde ſe ock de Perſonen nicht ringer konden bekamen, So ſcholen ſe macht hebben, van den kercken Cleinodien, ſo de Radtt vorhanden hefft, ſo vele tho nemende, darmith de gemelte Perſonen mögen geholden unde beſoldet werden, beth ſo lange dem Caſten ſo vele thoriſeth, darmith ſe de beſoldinge woll khonen geven unde uthrichten, dewile averſt ock mith der tidt baven de gemelthe Beſoldinge vele mehr dem Caſten thoriſen werdt, So ſchall ock alß denne ein Radt de beſoldinge na nottrofft verbetern", und unter der Ueberſchrift: „Van den Ceremonien, Scholenarbeitt und Andernn Stucken" findet ſich endlich folgende Anordnung: „Deßgeliken ſcholen ock de Classes Jn der Scholen mit Lection und Arbeide angerichtet werden, alſe beſchreben iß Jn der Underrichtinge der Visitation tho Saſſen, dartho de Sanck Latiniſch und budiſch Jn den dagelikenn Ceremonien geholden werden, Und alle ander ſtücke de Jn diſſem Receſſe nicht ſintt na allermathe alſe klar beſchreven iß Jn der gemeinen Treptowiſchen Landordninge. Dat geve unß unſe leve Herr Jeſus Chriſtus amen."

Dieſe Beſtimmungen können den Anſpruch erheben, von allgemeinerer Gültigkeit in Pommern, wenigſtens in den kleinen Städten, zu ſein, falls man einen Schluß daraus machen darf, daß ſie bis auf ganz geringe Abweichungen, die aber in der Sache liegen, mit denen wörtlich übereinſtimmen, die am darauf folgenden Sonnabend von denſelben Viſitatoren in Paſewalk getroffen wurden.[2])

---

[1]) Er erhielt nach einer vorhergehenden Stelle 25 Gulden.

[2]) Der Paſewalker Receß bei v. Medem, Geſchichte der Einführung u. ſ. w. (Greifswald 1837), p. 269.

Kirche und Schule.

Die enge Verbindung, welche zwischen Kirche und Schule bestand, umfaßte äußerliche und innerliche Verhältnisse. Die Kirche gab Schullokal, Besoldung und Ausstattung. Die kirchlichen Pflichten von Lehrern und Schülern waren, wie das noch die Schulordnungen von 1695 und 1754 zeigen, sehr umfangreich. Die Lehrer werden zu den Kirchenpersonen gerechnet; alle Rechte und Pflichten dieser stehen auch ihnen zu. Bei wichtigeren, auch ihre Angelegenheiten betreffenden Synoden werden sie zugezogen, so nach dem Anklamer Synodalbuch in den Jahren 1564, 1568, 1585 und 1586.[1]) Die Ermahnungen, die dort hinsichtlich der Einigkeit, der Lehre, des Disputirens, des Lebenswandels ergehen, werden auch an sie gerichtet. So heißt es z. B. in dem Briefe des Herzogs Ernst Ludwig an die Anklamer Synode vom 25. Mai 1575: „Sonsten will auch nötig sein, das zu Ende des Synodi die Prediger, Schulgesellen und andere kirchendiener Ernstlich vermant werden, das sie sich aller Disputation von der Lehre und unser aufgerichteten Kirchenordnung gentzlich enthalten, Jres Ampts und Beruffs trewlich und fleißig warten — das sie auch unternander Einig sein, keine Verwerung, Trennung oder Absonderung anrichten, den Superintendenten und Präpositis Synodi geburende Ehr und gehorsam erzeigen, Sich fur ergerlich leben, volsaufen, schelden, Hadern, schlahen und dergleichen Tumult hüten u. s. w.“[2]) Besonders der Gehorsam gegen die übergeordneten Geistlichen wird den Schulmeistern immer wieder eingeschärft, wenn er auch später auf den eigentlichen Kirchendienst eingeschränkt und die Aufsicht über die lateinische Schule zunächst dem Pastor an St. Nicolai, dann dem jedesmaligen Präpositus übertragen wurde. — Noch heute sind die Spuren dieser Verbindung von Kirche und Schule bei uns erkennbar. Die Kirchenkasse zahlt zur Unterhaltung des Gymnasiums einen Beitrag von 593,25 Mark, das Stift zum heiligen Geist 497 Mark an die Stadtkasse. Vor allem aber gehören die Gebäude, in denen die lateinische Schule ehemals untergebracht war, der Kirche; sie bleiben aber so lange in der Verfügung der Stadt, als diese sie zu Schulzwecken benutzt.

---

[1]) Diesem Umstande verdanken wir die erste ganz zuverlässige Kenntniß der Namen von Lehrern. Das älteste Verzeichniß findet sich in Sprengels Programm von 1755 (und danach Dähnert: Bd. 4, S. 303). Bei Stavenhagen p. 524 ist es durch einige Jahreszahlen und andere Mittheilungen erweitert. In dem Programme von 1754 beruft sich Sprengel auf ein „Verzeichniß aus alter Zeit.“ Da es verloren ist, läßt sich sein Werth nicht mit Sicherheit beurtheilen. Eine handschriftliche Fortsetzung zu Stav. findet sich in der Gymnasialbibliothek. Sie reicht bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts.

[2]) Anklamer Synodalbuch Bl. 120 v. Noch ausführlicher in den Statuta Synodi (1562) c. III. Synodalbuch Bl. 14 v. Vgl. auch Bl. 3, Punkt 6. Anklamer Synode von 1557.

Das Schullokal.

In dem Recesse von 1535 ist das Lokal zwar nicht deutlich bezeichnet, es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß die bei der Nicolaikirche liegenden Schulgebäude von vorne herein dazu benutzt wurden. Der Küster, der bei der Kirche wohnte, wo die Schule angerichtet wurde, der auch beim Unterrichte helfen sollte, war, wie eine Stelle der Urkunde selbst beweist, der von St. Nicolai. 1562 wird von der Schule gesprochen, „so bei der Nicolai-Kirchen ist".[1]) Das Haus war damals schon baufällig. Die Lehrer wohnten, wenn auch aus anderen Gründen, nicht in der Schule. Bei einer Visitation vom 27. April 1566[2]) wurde zu bedenken gegeben: „effte idt der Scholen und der Jugent gelegen sy, dat de Scholmester in der Stadt whanet und Börgernarung drifft und dat Scholhuß under des leddig steit, edder van andern bewhant wird. Idt wert ock vermeldet, dat des Scholmeisters whaning am Dake bawfellig in vhor steit." Daher kann die Nachricht wohl als sicher angesehen werden, daß das alte Haus 1570 abgebrochen und neu aufgebaut wurde, wenn auch die 1765 von seiten der Stadt angestellten Nachforschungen über diese Thatsache — es handelte sich um die Frage der Verpflichtung zum Neubau — nur ergaben, daß die Stadtrechnungen darüber nichts enthielten, die Kirchenrechnungen, auf die es ankam, nicht mehr vorhanden waren und nur die Jahreszahl 1570 am Hause auf einen Neubau oder Umbau hindeutete.[3]) — Sprengel beruft sich auf eine Schrift, welche von der Hand des früheren Rektors und damaligen Coadjutors an St. Marien, Mathias Hövener (oder Hübner)[4]) in einer alten Fensterscheibe des Schulhauses eingezeichnet war, und Msc. Pom. 61, Bl. 8 wird berichtet: „In einem Buche in folio, welches in arca rectorali geliefert wird, so die alte Kirchenordnung ist, 1563 ediret, stehet vorne geschrieben: Anno 1570 kurtz vor Johannis ist die alte Schule auf St. Nicolai Kirchhof abgebrochen und von neuem wieder aufgemauert, das Sparr ist gerichtet 11. August (e Chron. Nicolai Köppens, Senatoris electi 1582)." Die Veränderung spricht sich auch darin aus, daß die Lehrer zunächst wenigstens in und bei der Schule wohnten. 1581 ist „des Scholemeisters waninge mit einem Gardeken und Holthuse bey und nevenst der Scholen. Ock mit einem Garden Im Corten stige. Des Conrektoris waninge is nedden in

[1]) Archiv in Stettin. Wolg. Archiv Tit. 63, Nr. 204, Bl. 14. Ein Zettel (Bl. 11), wohl von der Hand eines der Visitatoren, belehrt uns, daß dem Pastor v. St. Nicolai die Aufsicht über die Schule auch bisher obgelegen habe.

[2]) ibd. Bl. 248, de schola Nr. 2.

[3]) Akten der Anklamer Superintendentur B. B. 1, b. 1 a. (15. 11. 1765.)

[4]) Seit dem 8. Januar 1566 war er Coadjutor an Marien, seit 1580 Pastor an St. Nicolai, starb 30. 10. 1593.

der Scholen. Aber die andern beiden Gesellen wanen baven der groten Scholdornsen."[1]) Aber schon 1590[2]) wird in den „Mengeln by der Scholen" der Wunsch ausgesprochen, „dat de Scholdiener in den Scholwhaningen und nicht in with affgelegenen Orden whanen mochten." Dies geschah theils deshalb, weil die Lehrer ihres kümmerlichen Gehaltes wegen allerlei Nebenbeschäftigung durch Privatunterricht, das Halten deutscher Schulen u. s. w. suchen, „Borgernarung driven" mußten oder sich verheirathen wollten. Lange Zeit war dies in Anklam nur dem Schulmeister erlaubt, in manchen anderen kleinen Städten, wie z. B. in Greifenberg, auch diesem nicht. In der Visitation von 1566 heißt es: „Es ist von einem Erb. Rade vor 27 Jahren beschlaten, einen Ehemann thom Scholmeister tho hebben, de In der whanung sine Hußholdinge hebbe, up dat he desto beth up de Schola und sine Gesellen acht gewen, und wan de Gesellen mangel an Disschen (d. h. Freitischen bei einigen mildthätigen Bürgern!) hebben, bi em underholt sich schaffen mogen." Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts erhielten die Schulkollegen anstatt der Wandertische sog. Speisegelder, die zur Hälfte aus der Kämmereikasse bezahlt wurden.[3]) Diese Gelder gingen aber wieder verloren, wenn ein Schulgeselle sich verheirathete oder in einem bürgerlichen Hause wohnte, ja, oft wurde er dieses Vergehens wegen auch ganz entlassen. Als man am 25. September 1719 dem Conrektor und Cantor eigene Häuser zu bauen anfing und ihre bisherigen Zimmer in der Schule dem Baccalaureus einräumte, schrieb der Präpositus Engelke folgende Randglosse darüber nieder:[4]) „Olim non erat sic. Da mußten die Schulgesellen mit den Zimmern über der Schule zufrieden sein, und wem dieses nicht anstand, oder wenn Jemand sich verheirathen wollte, so hatte er die Erlaubniß zu wandern." Er führte Beispiele für diese Thatsachen an und schloß mit den Worten: o tempora, o mores.

Schon 1718 sprach der Rektor Pyl wieder von den „morschen Mauern unserer Schule". Auch im Innern war das Haus nicht gut eingerichtet. Die Klassen waren nicht gehörig von einander abgetheilt, sondern hatten oberwärts eine Gemeinschaft, damit sie alle durch einen einzigen Ofen erwärmt werden konnten. Dies gereichte Lehrenden und Lernenden zur größten Unbequemlichkeit, so daß man oft „fast nichts als Lunge sein mußte". Das Gebäude war bei verschiedenen Bränden und Blitzschlägen stets unversehrt geblieben. Auch 1713, als die Russen die Stadt zwei Tage lang plünderten,

---

[1]) Archiv in Stettin. Wolg. Arch. ꝛc. Bl. 240 v. Dornse = heizbarer Raum.

[2]) ibd. Bl. 340 r. Nr. 2.

[3]) Dies ist wahrscheinlich das erste Geld gewesen, das die Stadt für die Schule aufwendete.

[4]) Sprengel bei Stav. p. 522.

wurde die Schule, in die sich viele wohlhabende Leute geflüchtet hatten, durch einen merkwürdigen Umstand gerettet. Ein russischer Hauptmann hatte das Wort ΣΧΟΛΗ an die Thüre geschrieben, und dies hielt die beutelüsternen, geldgierigen Plünderer fern.[1]) Auf diese Errettungen bezog sich die von dem Rektor Calsow (1720—40) verfaßte Inschrift des alten Hauses: „In Donner, Krieg und Brand erhielt mich Gottes Hand". Im siebenjährigen Kriege wurde das Haus ganz seiner Bestimmung entzogen. Seit dem 4. November 1757 wurde es ein Lazareth für kranke und verwundete Soldaten. Der Baccalaureus erhielt eine Miethswohnung und die übrigen Lehrer unterrichteten, wie es bei dem sog. Privatunterrichte üblich war, die kleine Schülerzahl in ihren Wohnungen. Nach dem Kriege mußte ein neues Schulhaus aufgeführt werden. Die Kosten, welche sich auf 2976 Rthlr. beliefen, wurden bei dem traurigen Zustand der Kirchenkasse zum großen Theil durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Auch das Stift zum heiligen Geist wurde mit 500 Thalern herangezogen, wie denn überhaupt nach den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts und dem Visitationsabschiede von 1572 die verschiedenen „Kasten" zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet waren und sich thatsächlich, z. B. bei der Lehrerbesoldung, unterstützt haben. Das neue Haus enthielt drei abgesonderte Klassen, was insofern ausreichte, als II. und III., sowie IV. und V. gewöhnlich gemeinsam unterrichtet wurden, einen größeren Hörsaal, das Auditorium, und die Wohnung des Baccalaureus. Am 7. September 1767 wurde die neue Schule feierlich eingeweiht.[2]) Das Auditorium wurde bei den Einführungen von Lehrern oder für die Redehandlungen benutzt; für die sog. Judikafeier, das seit 1715 bestehende Erinnerungsfest an die Abwendung der Einäscherung im Jahre 1713, indessen verhältnißmäßig selten. Von 1758 bis 1769, 1778, 1797 bis 1806 fand diese in der heiligen Geistkirche, von 1807 bis 1827 in der Nicolaikirche statt. Seit 1808 (bis 1814?) diente der Hörsaal zunächst den Franzosen, dann den Preußen zu mancherlei militärischen Zwecken. Nach einer Kirchenrechnung von 1777 war das kümmerliche Inventar der

[1]) Die Geschichte wird zuerst in einem Programme von Rektor Maße (1747) erzählt, nach ihm auch bei Sprengel u. s. w. Es ist aber kaum anzunehmen, daß die Rektoren Pyl und Calsow, die, besonders aber der erstere, oft die sonderbarsten Themen für ihre Judikaprogramme wählten und stets auf die Errettung Anklams im Jahre 1713 zurückkamen, sich diese Geschichte hätten entgehen lassen, zumal Themen wie: Gottes feurige Mauer um die Anklamsche Schule (1717) oder das Häuslein der Anklamer Schule in dem Weinberge des Herrn (1718) geradezu dazu aufforderten. Ein wunderliches Thema ist auch: Das aus seinem Angstschlamm errettete Anklam 1717.

[2]) Durch den Präpositus Hasselbach, den Großvater des bekannten Stettiner Gymnasialdirectors. Der Rektor Walther (1756—94) schrieb dazu eine Einladungsschrift. Der Conrektor Piper dichtete eine deutsche Ode, die ebenfalls in einem Programme veröffentlicht wurde.

Schule folgendes: „Ein großer Hörsaal, davon der Herr Rector den Schlüssel hat. Darin befindet sich ein großer Catheder. Die Classen nach der Ordnung seyn folgende: A. Prima vor d. H. Rector. Darin ist vorhanden 1 langer Tisch, 2 dito Banken, 1 Catheder, 1 große Tafel und 2 Tinten-Fäßer. B. Secunda et Tertia vor d. H. Conrector et Cantor. Darin ist vorhanden: 3 lange Tische, 3 dito Banken, 3 Tafeln, 1 großer Lehn-Stuhl, 4 Stück Tintenfäßer, 3 Paar inwendige Fenster-Laden. C. Quarta et Quinta vor d. H. Baccalaureo. Darin ist vorhanden: 3 lange Tische, 7 Stck. Banken, 1 neu Pulpet, 1 Lehn-Stuhl, 2 Tafeln, 1 klein Schrank, 3 Paar inwendige Fenster-Laden, 3 höltzerne Leuchter und 1 Licht-Scheere. 1 kleine höltzerne Monaths-Tafel mit 36 Ziefern." In dem Schulhause befand sich auch die Wohnung des Baccalaureus, deren Enge diesem wiederholte Klagen auspreßte. Er hatte „oben eine Stube, eine Cammer, einen großen Boden und unten eine Stube, eine Cammer, eine Küche, eine Speisekammer, ein Bettschapp unter der Treppe und einen Gänsekoben zu 20 Stück Gänse".

Das Heizen der Klassenräume hatten die Lehrer „durch ihre Leute" zu besorgen, was gewiß die Neigung, in ihren Privatwohnungen zu unterrichten, verstärkte. Es wurde dafür Holzgeld erhoben, zum Theil auch Holz und Torf von der Stadt geliefert.

Die Lehrer.

Zahl und Amtsbezeichnung.

Nach dem Receß von 1535 hatten der „Schulmeister" und zwei „Locaten" den wissenschaftlichen Unterricht zu ertheilen. Der Küster an St. Nicolai sollte ihnen aber „resumeren und singen" helfen. Diese letztere Bestimmung ist aber sicher nicht ins Leben getreten; denn nach den „Bedenken von bestellung der Kirchen in Anklam",[1]) die die Grundlage für die Visitation von 1562 bildeten, sollten erst „Custodes bestellt werden in Marien und S. Niclas, die der geschicklichkeit sein, das sie teglich zwei stunden mit in der Schule konnen helfen, deren jeder soll haben XX gulden". Man stellte aber nur einen Küster für beide Kirchen an und gab ihm 10 Gulden, und von seinem Schulamt ist keine Rede mehr. In dieser Kirchenvisitation finden wir aber zuerst neben dem Schulmeister den Conrektor, den Cantor und den Hypodidaskalus genannt. Dieser, der auch infimus heißt, war 1566 auch Organist bei einer Kirche, wenigstens wurde damals zur Erwägung gestellt,[2]) „eft de Ordening, dat de eine Organist

[1]) Staatsarchiv in Stettin. Wolg. Archiv Tit. 63, Nr. 204, Bl. 113.
[2]) ibd. Bl. 252, Nr. 7.

infimum locum in Schola mitheft und von beiden Diensten ein Middelmessig Stipendium heft, to perpetuiren sey". 1562 bestand diese Einrichtung noch nicht, da in dem Abschiede von diesem Jahre ein Organist, der beide Kirchen umschichtig versorgte, genannt wird, der ein Gehalt von 40 Gulden bezog, das dem der übrigen Kirchenpersonen gegenüber nicht „middelmessig" war und jedenfalls viel mehr als das des Hypodidaskalus (18 Gulden) betrug. Lange Dauer hat sie aber auch nicht gehabt, denn in der noch vorhandenen Kirchenrechnung von 1588[1]) erscheinen neben dem Infimus Christian Bading die Organisten Joachim Schütte und Jakob Martens. — 1581 wird auch zuerst ein „Stuhlschreiber" erwähnt. Wie in anderen Städten dürfte er auch bei uns den Schreib- und Rechenunterricht ertheilt haben. 1588 wird als solcher Johann Wisack an fünfter Stelle unmittelbar nach den Lehrern und vor den übrigen Kirchenpersonen aufgeführt.[2]) Wohl derselbe Johannes Wisacius erscheint als Schulschreiber und Notar unter den Lehrern in der constitutio Angelheimensis, einer Dichtung des Rektors Georg Bruno (Greifswald 1602).[3]) Vielleicht hat die Veranlassung zu der Heranziehung eines deutschen Schulmeisters eine Erwägung in der Visitation von 1566 gegeben:[4]) „Von der Schrif- und Rekenschola tho bedenken, efft de mit der Schola inkorporert kann werden, damit de Kinder under einer Disciplin sein mochten, wile grothe Unrichtigkeit davon kompt, wen de Scholen underscheiden synt", ein sehr verständiger Gedanke, der auch im 18. Jahrhundert wiederholt erwogen, leider nie ins Leben getreten ist.

Im Jahre 1590 machten die Prediger für die gewünschte Visitation einen Vorschlag,[5]) über dessen Durchführung wir zwar nichts erfahren, der aber an sich sehr interessant ist: „dat de verördente Medikus Doktor Andreas[6]) mochte mit thor Inspection Scholae und den Examinibus verördent werden. Und wen es mogelik, der Jugent mit eyner bequemen nütten Lection denen und helpen". — Die Fünfzahl der Lehrer, den Rechen- oder Schreib-

---

[1]) Sublevata et exposita Gazophi. Tanyl. 1588, S. 79.

[2]) ibd.

[3]) Nach dem Auszuge bei Dähnert I, 216. Vielleicht ist Johann Wisack auch der an anderer Stelle jener Kirchenrechnung erwähnte „Dudesche Scholemeister", der frei in einer der Kirche gehörenden „Bode in St. Nicklaß Papenstraße" wohnte. — Eine „deutsche Schule" finde ich zuerst 1566 erwähnt.

[4]) Staatsarchiv zu Stettin. Wolg. Arch. u. s. w. Bl. 252, Nr. 6.

[5]) ibd. Bl. 340 f.

[6]) Es ist der bekannte Leibarzt Herzog Philipps Dr. Andreas Helwig. (Kirchenrechnung von 1588.) Ein Stadtmedikus wurde hier erst 1562 angestellt, obgleich es schon 1535 angeordnet war. (Archiv zu Stettin ꝛc., Bl. 114 (1562): „einem Physico, dazu der Radt einen von den Medicis zu Greifswald bestellen soll, vom Casten XX und von der Stadt XL (ursprünglich 30 und 70!) Gulden."

meister eingerechnet, ist später nie überschritten worden. Für den „Schulmeister" oder „Ludimoderator" wurde der Titel Rector üblich, die Bezeichnung Hypodidascalus oder Infimus wich seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts dem Baccalaureus, der wieder seit 1817 dem Subrector Platz machen mußte, als dem im Schuldienste ergrauten Lehrer Wigand dieser Titel als besondere Ehre verliehen wurde.

Die Einkünfte.

Die Besoldungen waren, wie die fast aller Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener dieser Zeit, sehr kläglich. Nach dem Abschiede von 1535 sollte der Schulmeister 40, der erste Lokat 30, der zweite 25 Gulden erhalten. Das Geld hatte die Kirchenkasse zu zahlen, diese befanden sich aber bekanntlich bald nach der Reformation fast überall in schlimmer Lage. Theils waren die früheren Geistlichen und Ordensleute zu unterhalten, theils gaben die weltlichen Inhaber der kirchlichen Lehen diese nicht auf, theils zogen die Herren, die Fürsten oder die Städte die Einkünfte an sich, alles Dinge, die auch in Anklam die Kirchenkasse schwächten. Um nur eins anzuführen, so hatte der Rath der Stadt, wie es der Visitationsabschied von 1535 der Treptowschen Kirchenordnung entsprechend allerdings erlaubte, für 2500 Gulden Kirchensilber verkauft und das Geld an die Stadt Lübeck verliehen. Ein Procent erhielt der „Casten" (die Kirchenkasse), vier Procent wurden zur Bezahlung der städtischen Schulden verwendet. Erst der Abschied von 1562 ordnete die allmähliche Abführung aller Zinsen an die Kirchenkasse an, da „Stadt- und Kirchengüter billig unterschieden würden".[1])

Vor 1562 erhielt in Anklam der Rektor zwar 50 Gulden, der Conrektor aber nur 20, der Cantor und Hypodidaskalus je 18. Von solchen Besoldungen galt sicherlich, was die Greifswalder Synode von 1556 vor die fürstlichen Räthe brachte:[2]) „In Pommern sind so geringe Stipendia in Kirchen und Schulen, als sonst in keinem andern Lande, Und die Teurung steigt von Jahr zu Jahr." — „Man hat uns auch in der ersten Visitation vertröstet, da die Casten sich besserten nach Absterben der alten Priester, wolte man unser Stipendia auch vermehren, Solchs geschieht nicht. Und sind die Leute so naydisch, hart und höniſch gegen uns, das nicht zu sagen ist. Schreyn das wir geitzig seien, So doch unser Unvermögen und Armuth bekant ist. — Noch müssen wir schmaheit leiden von den, die uns

[1]) Wie lange das Kapital bei der Stadt Lübeck gestanden hat, ist zweifelhaft. 1588 stand es jedenfalls noch da. 1595 rühmte man „der Rath habe die Kirche mit drittehalbtausend Gulden dotiret". Wahrscheinlich ist damit jene Summe gemeint.

[2]) Balthasar, 1. Sammlung p. 142 u. Ankl. Synodalbuch, Bl. 62, Nr. 14.

keinen Heller geben, Und dazu die Almosen Und Kirchengüter fressen". — Und dann ibd. Nr. 17. „An Schulen ist in Stedten großer mangel, das sie allein pro forma gehalten werden, mit geringen Besoldungen und geringen ungelerten Gesellen, das muß in der Visitation gebessert werden, damit wir gute Particularia bekommen." Der auf diese Synode in demselben Jahre folgende Landtag zu Stettin erkannte die Klagen als berechtigt an. Die Predikanten, Schulmeister und Schulgesellen, auch andere Kirchen- und Schuldiener müßten ein „billig ehrlich Auskommen" haben, damit sie „andere Handelung und Narung, dazu sie die Armut oftmalen dringet, sich entschlagen mugen." Der Abschied von 1562 brachte bei uns keine wesentliche Besserung. Er setzte für den Schulmeister 50 Gulden fest, und schrieb vor, man solle sich bemühen, „daß alwege ein geschickter gelerter Geselle bestellet werde." Es wurde ihm damals[1]) auch die Predigt am Sonntag Nachmittag in der Kirche des Hospitals zum heiligen Geist übertragen und ihm 10 Gulden dafür gegeben. Außer der freien Wohnung hatte er auch noch einen Garten vor dem Stolper Thore, der in den Angaben über die Einkünfte aus dem 18. Jahrhundert nicht mehr erscheint. — Der Conrektor erhielt 25 Gulden Besoldung. „Item andere Accidentalia vom precio und begrebnussen," der Cantor 20 und ebensoviel der Hypodidaskalus, dieser aber mit dem Zusatze „damit er desto fleißiger sei."[2]) Ursprünglich hatte man dem Conrektor 30, dem Cantor 25 fl. zugedacht. Aber 1566 wird doch noch darüber geklagt, daß der Schulmeister Bügernahrung treibe, obgleich er Predigen und Schularbeit auf sich habe. Ostern 1588 wurde von dem Rathe die Besoldung des Conrektors auf 40 Gulden erhöht, nachdem die der übrigen wohl kurz vorher aufgebessert worden war. Der Schulmeister Daniel Schütz erhielt nun aus der Kirchenkasse 50 Gulden und 6 Mark wegen des „Sonndage Sermons In deß hilligen Geistes kerck", der Conrektor Jakob Balthazar[3]) 40, der Cantor Erdmann Grabow 30, der Infimus Christian Bading 24 und der Stohlschriver Johann Wisack 20 Gulden. Jedem der drei „Schulgesellen" wurden auch 3 fl zu Brennholtz

[1]) Daß dies im Jahre 1562 geschehen sei, geht aus den „Bedenken von Bestellung der Kirchen" hervor. (Archiv zu Stettin, Bl. 112 r.) Es war beabsichtigt, einen eigenen Prediger für die Armen im heiligen Geiste anzustellen, der gelegentlich auch in den anderen Kirchen predigen sollte. Er sollte neben der Behausung 20 Gulden vom Kasten und 30 Gulden „aus der Armen Einkamen" erhalten. Dies wurde alles durchstrichen und von fremder Hand neben der vorgeschlagenen Besoldung des Schulmeisters hinzugefügt, „sol mit pastuer Im heiligen geiste sein, und hath er 10 fl. Auch wurde damals der Gottesdienst in dieser Kirche wieder eingerichtet, wie aus Bl. 123 hervorgeht.

[2]) Dieser Zusatz ist in den Bedenken von anderer Hand hinzugefügt. In dem Abschiede selbst sind noch die Worte „bei der Jugent" hinzugesetzt.

[3]) Ueber ihn und seine berühmten Nachkommen schrieb Maaße 1749 ein Programm.

verehrt. Auch gab man dem Schulmeister 30 Gulden, als er in Greifswald in magistrum promoviren wollte, und schenkte ihm eine in Barth gedruckte Bibel im Werthe von 8 Mark.

Da bei dieser Erhöhung das geistliche Ministerium nicht nur übergangen, sondern auch nicht einmal gefragt worden war, so war dieses damit nicht ganz einverstanden und auf seine Eingabe hin erfolgte in dem Visitationsabschiede von 1598 die scharfe Rüge: „Man befindet, daß ein Radt unersucht M. g. f. und H. den Scholgesellen ihre Stipendia erhöht; waß in diß falß hiervor geschehen, leßt man also fur diß mal paßiren, Hinferner werden sie in dem J. f. g. nicht vorgreiffen, sondern die Disposition J. f. g. alß patronen laßen und heimgeben."[1]) 1618 wurde das Gehalt des Rektors aus dem Hospital-Vorrath um 50 Mark sundisch erhöht. „Die übrigen Collegas Scholae, Organisten, Küster — anreichend, werden Rahtt, Präpositus und Vorsteher Ihrer nach künftig befundenen vorrath — geruchen, dagegen Sie sampt und sonders Zu gebührlichem fleis in Ihrem Ampte und uffwartung ernstlich ermahnet." Im 16. Jahrhundert hatte seit 1562 nur der Rektor aus der Kasse des Heiligen Geistes einen Theil seiner Besoldung bezogen, in der ältesten Rechnung dieses Stiftes von 1632 erscheint aber auch der Baccalaureus mit 12 Schilling vierteljährlicher Einnahme für das Singen in der Kirche. Damals erhielt der Rektor Jakob Musselius aus dieser Kasse alle Quartale 4 fl. 4 ßl. als Augmentum, 1 fl. 4 ßl. „für die armen Doden zur Erde zu singen", 2 fl. 12 ßl. „für das Predigent". Ostern 1649 wurde auf Verordnung des Rathes ein Augmentum von 5 fl. aufs Vierteljahr dem Rektor und Conrektor, von 3 fl. 8 ßl. den beiden anderen Collegen gezahlt, und diese „Interimsgelder" sind unter diesem Titel mehr als ein Jahrhundert in gleicher Höhe gezahlt worden. Der Rektor erhielt außerdem aber noch 12 Scheffel kleines Maaß Roggen. Der Zeitpunkt anderer Erhöhungen läßt sich nicht feststellen. Nach dem Visitationsprotokoll von 1724 aber bezogen die Lehrer an festem Gehalt:[2])

A. Rektor bekömt von der Kirche	26	Rthlr.	—	Gr.
vom heiligen Geist				
a. wegen der heil. Geist Predigt	13	„	8	„
b. wegen eines ihm ad interim zugebilligten augmenti	10	„	—	„
c. 12 Schffl. Rogken klein Maaß an Gelde	6	„	—	„
d. Wittengeld	—	„	14	„
	55	Rthlr.	22	Gr.

[1]) Anklamer Synodalbuch p. 31 r. — Die Schärfe des Ausdrucks ist auch wohl durch den damals herrschenden Streit über das ius patronatus bedingt.

[2]) Staatsarchiv zu Stettin. Vorpom. Rgstr. P. I, Sect. 3, Tit. 1, Nr. 15.

ex cassa civitatis				
a. Holzgeld	5	Rthlr.	—	Gr.
b. wegen eines augmenti	30	„	—	„
c. von der Holzherrſchaft 10 Faden Holz oder an deren Statt	10	„	—	„
Vom Putzarſchen legato	2	„	12	„
	47	Rthlr.	12	Gr.
Summa:	103	Rthlr.	10	Gr.

B. Conrektor bekömt von der Kirche	29	Rthlr.	20	Gr.
an Speiſegeld	10	„	—	„
Von dem heiligen Geiſt				
a. wegen des ad interim ihm eingewilligten Augmenti	10	„	—	„
b. an Speiſegeld	10	„	—	„
c. Wittengeld	—	„	14	„
Vom Schwerinſchen legato	2	„	12	„
ex cassa civitatis	10	„	—	„
Summa:	72	Rthlr.	22	Gr.

C. Cantor bekömt von der Kirche	24	Rthlr.	20	Gr.
an Speiſegeld	10	„	—	„
vom heiligen Geiſt				
a. wegen des ad interim ihm zugebilligten augmenti	6	„	16	„
b. an Speiſegeld	10	„	—	„
c. Wittengeld	—	„	14	„
Vom Putzariſchen legato	2	„	12	„
ex cassa civitatis an Speiſegeld	10	„	—	„
Summa:	64	Rthlr.	14	Gr.

D. Baccalaureus bekömt von der Kirche	21	Rthlr.	20	Gr.
nach an Speiſegeld	10	„	—	„
Von dem heiligen Geiſt				
a. wegen eines interim augmenti	6	„	16	„
b. an Speiſegeld	10	„	—	„
c. Wittengeld	—	„	14	„
Vom Putzariſchen legato	2	„	12	„
ex cassa civitatis an Speiſegeld	10	„	—	„
Summa:	61	Rthlr.	14	Gr.

Rektor, Conrektor, Cantor, Baccalaureus bekömt jeder auf Weihnachten einen Weinzettel auf ein halb Stübchen Wein, welchen sie in natura zu genießen haben.

E. Der Schulschreiber bekömt von der Kirche	16	Rthlr.
ex cassa civitatis	9	„
Noch bekomt er von der Holtzherrschaft 12 Schffl. Rogken klein Maaß à Schffl. 12 Gr.	6	„
Summa	31	Rthlr.

Dazu kamen die Accidentia, von denen es heißt „Bleiben bei der bisherigen observance, jedoch müssen die Hh. Schulcollegen mit den Leuten in Forderung der Accidentien nach der Billigkeit verfahren und sie nicht übersetzen, damit nicht deßhalb möge Klage geführt werden." Die hier ausgesprochene Mahnung kehrt häufig wieder, hatte 1724 aber wohl den besonderen Grund, daß der Cantor Schuhmacher mit den Provisoren des heiligen Geistes in einen argen Streit gerathen war, weil er für das Singen bei Leichenbegängnissen ein praecipuum verlangte, obgleich die Gewohnheit dagegen sprach, und weil er diese Forderung dadurch, daß er in Aergerniß erregender Weise nur einen Theil der Gesänge ausführen ließ, durchzusetzen suchte und wohl auch durchsetzte.

Von den Accidentien kommt zunächst das Schulgeld in Betracht, das pretium, das die Lehrer nach dem Recesse von 1535 „na older gewanheit" von den Kindern bekamen und unter sich „gelike deelen" sollten. Das ist später jedenfalls nicht ganz so geschehen. Nach den Schulgesetzen von 1695 sammelte es der Rektor, Conrektor und Cantor abwechselnd ein, jeder bekam ein Drittel, nachdem für den Baccalaureus ein Sechstel abgezweigt worden war. Dasselbe bestimmen auch die Gesetze von 1754, nur daß sie die Bezeichnung Praemium seu Minervale in Praemium didactrum ändern.[1]) 1788 und 1800 berechnen alle Lehrer das Schulgeld auf je 5 Thaler, 1813 auf 10 Thlr. 12 Gr., alles nach sechsjährigem Durchschnitt. Ueber die Höhe des Schulgeldes in alter Zeit wissen wir so gut wie nichts; daß es gering war, ist sicher. 1588 gab die Kirchenkasse den Scholgesellen aus dem Reimar von Woldeschen Testamente für jeden von zwölf armen Schülern 1 Mark als praemium.[2]) 1788 und 1813 werden nur „vier Groschen" von jedem Schüler als die den einzelnen Lehrern zukommende Quote berechnet. Etwas höher war die Bezahlung für den „Privatunterricht", der bald zu einer so festen Einrichtung wurde, daß die

[1]) Vgl. meine Abhandlung: „die Schulordnungen der lateinischen Schule zu Anklam" in Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Pommernheft, 1900, S. 226.

[2]) Sublevata et exposita Gazophi. Tangl. 1588, letzte Seite.

Bezahlung dafür auch einfach Schulgeld heißt. Die Schulgesetze von 1695 erwähnen ihn nicht. Dagegen forderte der Conrektor bereits in den Monitis für die Schulvisitation von 1724,[1]) „daß ein gewißes gesetzt werde in folgenden drei Punkten:

1) Ob der Herr Rector die Primaner allein privatim haben solle,
2) Ob der Conrektor nicht befuget sei, wenn er darum angesprochen wird, die Primaner privatissime zu informiren,
3) Ob tertia classis dem Herrn Cantori alleine zukomme, was die privat Information anlange."

Die Commission entschied ad 1: „Primaner müssen zwar bey dem rectori allein privat-Stunden halten, doch aber stehet ad 2 denen discipulis frey, sich extra horas publicas et privatas bei dem conrectori informiren zu lassen, ad 3 den Knaben in Secunda und Tertia stehet frey, sowol bey dem conrectori als cantori in Privatstunden sich informiren zu lassen." Dies ordnen die Gesetze von 1754 dahin, daß dem Conrektor die Sekundaner, dem Cantor die Tertianer zugewiesen, im übrigen aber an jenen Bestimmungen festgehalten wurde. Die Einkünfte hieraus betrugen 1788, zu dem Satze von 4 Thlr. das Jahr, für den Rektor 20 Thlr., ebensoviel für den Conrektor, 24 für den Cantor und 56 für den Baccalaureus; 1800 entsprechend: 12, 28, 44, 92 Thlr.; — 1813: 36, 40, 48, 140 Thlr. Ihre Höhe hing von der Schülerzahl ab, die außerordentlich wechselnd blieb. Sie wird 1666 in einer Rechnung über ein Begräbniß[2]) auf 108 angegeben, eine Zahl, die die Schule nie wieder erreicht hat. Einige Zahlen werden genügen: 1727 hatte sie 60 Schüler; 1732 heißt sie „von Schülern fast erschöpft"; 1788: 24 (in I: 3; in II: 4; in III: 3; in IV. u. V: 14); der sechsjährige Durchschnitt betrug damals 30 Schüler; 1800: 45 (2, 7, 11, 25); 1810: 82 (9, 11, 16, 46). Auch später ist ihre höchste Zahl 91 gewesen.

Zu den Einnahmen aus dem Unterrichte kamen die Leichengebühren, die für die Begleitung der Leichen, das Singen bis zur Kirche, vor und nach der Leichenpredigt und am Grabe, gezahlt wurden. Die Stettiner Synode vom Jahre 1545 bestimmte (Balthasar, I. Sammlung 1, p. 49, Nr. XXII: de sepultura): Ut exequiae ubique iisdem ritibus peragantur: In platea canant pueri germanice, in templo latine, ubi etiam lectio legenda est, pro qua aliquid dandum est Presbytero[3]) sicut Ludimagistro. Der Anklamer Visitationsabschied von 1562 kennt Einnahmen aus Begräbnissen aber nur als Accidentien des Cantors. Auch in dem ältesten Register des Stiftes zum heiligen Geist finden wir kein Leichengeld

[1]) Staatsarchiv zu Stettin. Vorp. Register P. I., Sect. 3, Tit. V., Nr. 15.
[2]) Superintendentur-Akten B. B. I a, 31.
[3]) Das Anklamer Synodalbuch p. 176 r. bietet: erit ministro für est Pr.

für den Rektor, während die älteste vorhandene Rechnung von 1632 zu einem Posten von 1 fl. 4 ßl. für ihn den Zusatz macht: „für die armen Toten zur Erden zu singen". Aus dem 17. Jahrhundert haben wir dann eine Reihe von Angaben über die Leichengebühren. 1666 erhielten die vier Schulbedienten bei dem Begräbniß der Wittwe eines Färbermeisters jeder einen Reichsthaler, gleich 2 Gulden, jeder Schüler ein 5 Sößlingstück „vor der Thüre" ausgetheilt. — 1643 erhielten die Lehrer einmal alle zusammen 1 fl., 1646 jeder 18 Schilling, 1647 jeder 1 fl. und 1645 die drei ersten 1 fl. 8 ßl., der Baccalaureus aber nur 1 fl. Hieraus geht hervor, daß die Bestimmungen der Gesetze von 1695 schon im Wesentlichen in Geltung waren. Danach werden die funera in generalia, subgeneralia und specialia eingetheilt. Die ersten werden von den vier Schulkollegen mit der ganzen Schule begleitet, der Cantor oder in seiner Abwesenheit der Hypodidaskalus leitet den Gesang. Jeder Lehrer empfängt sein Honorar vor der Thüre. Die zweite Art findet auch durch die ganze Schule, aber nur unter Leitung des Conrektors und Cantors statt. Das „praemiolum" wird unter die vier Collegen getheilt. Sind zwei subgeneralia zu gleicher Zeit zu besorgen, so treten Rektor[1]) und Hypodidaskalus auch noch ein, es müßte denn sein, daß derselbe Prediger bei beiden Leichen die Predigt zu halten hat, dann erwarten ihn Conrektor und Cantor in der Kirche. Die specialia gratuita deducuntur ab hypodidascalo, die „pecuniola" theilen die vier Lehrer. Aber die damit verbundene Versäumniß von Stunden, die 1788 auf etwa 50 im Jahre angegeben wird, das Lästige und Ungesunde des Geschäfts, das noch dazu als eine Bettelei erschien, zu der die Eltern ihre Kinder nicht hergeben wollten, bewirkte, daß der Rath im Jahre 1800 trotz des Widerspruchs der vier Gewerke und vierzehn Aemter die Leichenbegleitung aufhob, mit der Begründung, daß sie schon in den meisten Städten Pommerns beseitigt sei.[2]) Nur der Cantor blieb seines praecipuums wegen verpflichtet, auf Verlangen in der Kirche zu singen.

Aehnlich stand es mit dem Gesange bei Hochzeiten. Schon 1566 wird in den „Bedenken ꝛc." darüber geklagt, daß bei der Schuljugend „in Brudlachten" Versäumniß geschehe, „sonderlich, wenn mer als up einen Dach Brudlachten geholden werden".[3]) — In den Gesetzen von 1695 heißt es, daß „heutzutage" bei den „Hymenäen" im ersten Stande 4, im zweiten 3, im dritten 2 Gulden, gleich 32 lübische Schillinge gezahlt würden. Da

[1]) In dem Texte ist zu Rector zwar Con von anderer Hand hinzugefügt; es dürfte aber kaum richtig sein: „aliquot pueri in templo relinquantur, quibuscum Hypodidascalus, quia iam de subgeneralibus, quorum antea expers, participat Rector, pro conclusione canit — s. Mittheilungen der Gesellschaft u. s. w. S. 226.

[2]) Acta Gymn. Vol. I., 24. Juli 1800.

[3]) Staatsarchiv zu Stettin. Wolg. Archiv, Tit. 63, Nr. 204, Bl. 248 f.

der Cantor die Figuralmusik dabei leite, so gebühre ihm ein praecipuum. Dies solle in der ersten Klasse 1 fl. und 8 lübische Schillinge betragen, den Rest solle er mit den drei anderen Collegen theilen. Aehnlich solle es in den anderen Klassen gehalten werden. Später wurde das Verhältniß von 3 : 2 bei der Theilung üblich. In den Gesetzen von 1754 sind diese Bestimmungen fortgelassen, nur der Punkt ist aufgenommen, daß der Rektor es den Schulkollegen zeitig anzuzeigen habe, wenn ihre Theilnahme bei Leichenbegängnissen und Hochzeiten nöthig sei, und daß die, welche ohne hinreichende Begründung abwesend seien, des Antheils an den Einkünften verlustig gingen. Nach der Beseitigung auch dieses Gebrauches blieb den Lehrern aber die Einnahme daraus. 1788 wurden „Leichengebühren und Hochzeiten" auf 22 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. für jeden, und das praecipuum für den Cantor auf 33 Thlr. 15 Gr., 1800 auf 30 (+ 43), 1810 auf 30 (+ 35), 1813 auf 32 (+ 48) durchschnittlich berechnet.

Ferner kam dem Rektor allein das Aufnahmegeld zu, das praemiolum oder pretium inaugurationis, das aber nur in den Gesetzen von 1695 erwähnt wird, und das Marktgeld; dieses aber nach den Bestimmungen von 1695, mit denen die von 1754 übereinstimmen, in der Art, daß er die Collegen bei sich zu Gaste hatte. Wollte er es lieber vertheilen, so kam ihm ein Drittel zu. Das „Neujahrgeschenk" (strena) und andere Gaben sollten freiwillig sein; es war durchaus verboten, die Schüler durch Schmeichelei oder Drohung dazu zu bewegen. Am Tage vor dem Martinsfeste erhielten die Collegen von dem Rathe nach den leges von 1695 einen Congius (zu 4 Canthari) Wein und einen Pasewalker Bieres ins Haus geschickt; „illud vinum cum cerevisia eodem die, quo mittitur, ebibunt, ubi placet". Dafür gab es 1724 ein Stübchen Wein. Auch die Ueberschüsse des Gregoriusfestes konnten sie in convivio verzehren oder unter sich theilen.

Die späteren, genauer überlieferten Einnahmen ergiebt die folgende Tabelle:

Rektor.

1. Festes Gehalt	1788			1800		1810		1813		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
a. Aus der Kämmereikasse	66	—	—	36	—	186	—	186	—	—
b. Aus der Kirchenkasse	36	12	—	36	12	36	12	36	12	—
c. Vom Stift zum heiligen Geist	37	6	—	31	10	31	10	31	10	—
d. Paulisches Legat	5	—	—	5	—	5	—	5	—	—
e. Putzarsches Legat	2	16	—	2	12	2	12	2	20	—
f. Blocksdorfsches Legat	2	—	—	2	—	2	—	2	—	—
Summa	149	10	—	113	10	263	10	263	18	—
2. Zufällige Einkünfte										
a. Schulgeld	5	—	—	5	—	} 50	—	10	12	—
b. Privatgeld	20	—	—	12	—		—	36	—	—
c. Introductionsgeld	3	—	—	3	—	20	—	12	—	—
d. Zeugnisse abgehender Schüler	2	—	—	—	—	—	—	3	—	—
e. Holzgeld	—	—	—	—	—	12	—	9	6	9
f. Marktgeld	4	12	—	3	—	13	—	15	—	—
g. Neujahrsgeld	5	—	—	4	—	10	—	9	—	—
h. Leichen und Hochzeiten	22	14	6	30	—	30	—	32	—	—
i. Aus der Accisekasse, wegen der Malzfreiheit	18	16	—	—	—	8	—	10	1	4
k. Stadtzulage, desgleichen	2	—	—	—	—	1	—	2	5	4
Summa	82	20	6	57	—	144	—	139	1	5
Gesammtsumme	232	6	6	170	10	—	—	402	19	5
	ohne Wohnung, aber mit Einrechnung der Naturalien.			ohne Naturalien.		ohne Naturalien.		ohne Naturalien.		

Conrektor.

1. Festes Gehalt	1788			1800		1810		1813		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
a. Aus der Kämmereikasse:										
Tischgeld	10	—	—	} 11	—	81	4	81	4	—
Weingeld	1	—	—							
b. Aus der Kirchenkasse	47	18	—	45	6	45	6	52	18	—
c. Vom Stift zum heiligen Geist	28	2	—	28	2	28	2	28	2	—
d. Paulisches Legat	5	—	—	5	—	5	—	—	—	—
e. Putzarsches Legat	2	16	—	2	12	2	12	2	20	—
f. Blocksdorfsches Legat	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—
g. Eikefches Legat (nur 1810)	—	—	—	—	—	2	12	—	—	—
Summa	95	12	—	92	20	165	12	165	20	—

der Cantor die Figuralmusik dabei leite, so gebühre ihm ein praecipuum. Dies solle in der ersten Klasse 1 fl. und 8 lübische Schillinge betragen, den Rest solle er mit den drei anderen Collegen theilen. Aehnlich solle es in den anderen Klassen gehalten werden. Später wurde das Verhältniß von 3 : 2 bei der Theilung üblich. In den Gesetzen von 1754 sind diese Bestimmungen fortgelassen, nur der Punkt ist aufgenommen, daß der Rektor es den Schulkollegen zeitig anzuzeigen habe, wenn ihre Theilnahme bei Leichenbegängnissen und Hochzeiten nöthig sei, und daß die, welche ohne hinreichende Begründung abwesend seien, des Antheils an den Einkünften verlustig gingen. Nach der Beseitigung auch dieses Gebrauches blieb den Lehrern aber die Einnahme daraus. 1788 wurden „Leichengebühren und Hochzeiten" auf 22 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. für jeden, und das praecipuum für den Cantor auf 33 Thlr. 15 Gr., 1800 auf 30 (+ 43), 1810 auf 30 (+ 35), 1813 auf 32 (+ 48) durchschnittlich berechnet.

Ferner kam dem Rektor allein das Aufnahmegeld zu, das praemiolum oder pretium inaugurationis, das aber nur in den Gesetzen von 1695 erwähnt wird, und das Marktgeld; dieses aber nach den Bestimmungen von 1695, mit denen die von 1754 übereinstimmen, in der Art, daß er die Collegen bei sich zu Gaste hatte. Wollte er es lieber vertheilen, so kam ihm ein Drittel zu. Das „Neujahrgeschenk" (strena) und andere Gaben sollten freiwillig sein; es war durchaus verboten, die Schüler durch Schmeichelei oder Drohung dazu zu bewegen. Am Tage vor dem Martinsfeste erhielten die Collegen von dem Rathe nach den leges von 1695 einen Congius (zu 4 Canthari) Wein und einen Pasewalker Bieres ins Haus geschickt; „illud vinum cum cerevisia eodem die, quo mittitur, ebibunt, ubi placet". Dafür gab es 1724 ein Stübchen Wein. Auch die Ueberschüsse des Gregoriusfestes konnten sie in convivio verzehren oder unter sich theilen.

Die späteren, genauer überlieferten Einnahmen ergiebt die folgende Tabelle:

Rektor.

1. Festes Gehalt	1788 Rthlr.	Gr.	Pf.	1800 Rthlr.	Gr.	1810 Rthlr.	Gr.	1813 Rthlr.	Gr.	Pf.
a. Aus der Kämmereikasse	66	—	—	36	—	186	—	186	—	—
b. Aus der Kirchenkasse	86	12	—	36	12	86	12	36	12	—
c. Vom Stift zum heiligen Geist	37	6	—	31	10	31	10	31	10	—
d. Paulisches Legat	5	—	—	5	—	5	—	5	—	—
e. Putzarsches Legat	2	16	—	2	12	2	12	2	20	—
f. Blocksdorfsches Legat	2	—	—	2	—	2	—	2	—	—
Summa	149	10	—	113	10	263	10	263	18	—
2. Zufällige Einkünfte										
a. Schulgeld	5	—	—	5	—	} 50	—	10	12	—
b. Privatgeld	20	—	—	12	—		—	86	—	—
c. Introductionsgeld	3	—	—	3	—	20	—	12	—	—
d. Zeugnisse abgehender Schüler	2	—	—	—	—	—	—	3	—	—
e. Holzgeld	—	—	—	—	—	12	—	9	6	9
f. Marktgeld	4	12	—	3	—	13	—	15	—	—
g. Neujahrsgeld	5	—	—	4	—	10	—	9	—	—
h. Leichen und Hochzeiten	22	14	6	30	—	30	—	32	—	—
i. Aus der Accisekasse, wegen der Malzfreiheit	18	18	—	—	—	8	—	10	1	4
k. Stadtzulage, desgleichen	2	—	—	—	—	1	—	2	5	4
Summa	82	20	6	57	—	144	—	139	1	5
Gesammtsumme	232	6	6	170	10	—	—	402	19	5
	ohne Wohnung, aber mit Einrechnung der Naturalien.			ohne Naturalien.		ohne Naturalien.		ohne Naturalien.		

Conrektor.

1. Festes Gehalt	1788 Rthlr.	Gr.	Pf.	1800 Rthlr.	Gr.	1810 Rthlr.	Gr.	1813 Rthlr.	Gr.	Pf.
a. Aus der Kämmereikasse:										
Tischgeld	10	—	—	} 11	—	81	4	81	4	—
Weingeld	1	—	—							
b. Aus der Kirchenkasse	47	18	—	45	6	45	6	52	18	—
c. Vom Stift zum heiligen Geist	28	2	—	28	2	28	2	28	2	—
d. Paulisches Legat	5	—	—	5	—	5	—	—	—	—
e. Putzarsches Legat	2	16	—	2	12	2	12	2	20	—
f. Blocksdorfsches Legat	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—
g. Eikesches Legat (nur 1810)	—	—	—	—	—	2	12	—	—	—
Summa	95	12	—	92	20	165	12	165	20	—

2. Zufällige Einkünfte	1788			1800		1810		1813		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
a. Schulgeld	5	—	—	5	—	5	—	10	12	—
b. Privatgeld	20	—	—	28	—	41	—	40	—	—
c. Holzgeld	—	—	—	—	—	9	12	9	15	9
d. Marktgeld	3	—	—	2	—	3	12	10	—	—
e. Neujahrsgeld	4	—	—	5	—	8	—	10	—	—
f. Leichen und Hochzeiten	22	14	6	30	—	30	—	32	—	—
g. Aus der Accisekasse	8	—	—	nicht		18	—	22	19	—
h. Stadtzulage, wegen der Malzfreiheit	—	20	4	angegeben		1	—	—	20	6
Summa	63	10	10	70	—	121	—	135	19	3
Gesammtsumme	158	22	10	162	20	286	12	201	15	3
	ohne Naturalien, wovon Roggen auf 15 und Holz auf 4 Rthlr. angesetzt werden.									

Cantor.

1. Festes Gehalt	1788			1800		1810		1813		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Rthlr	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
a. Aus der Kämmereikasse	30	—	—	11	—	66	12	66	12	—
b. Aus der Kirchenkasse	42	12	—	42	12	42	18	42	18	—
c. Vom Stift zum heiligen Geist	29	—	—	29	—	24	18	29	18	—
d. Paulisches Legat	(in c)			(in c)		5	—	(in c)		
e. Putzarsches Legat	2	16	—	2	12	2	12	2	20	—
f. Blocksdorffsches Legat	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Summa	105	4	—	86	—	142	12	142	20	—
2. Zufällige Einkünfte										
a. Schulgeld	5	—	—	5	—	5	—	10	12	—
b. Privatgeld	24[1])	—	—	44	—	50	16	48	—	—
c. Marktgeld	3	—	—	2	—	8	12	10	—	—
d. Neujahrsgeld	4	—	—	11	—	9	—	12	—	—
e. Holzgeld	—	—	—	—	—	10	16	10	9	9
f. Leichen und Hochzeiten	22	14	6	73	—	65	—	32	—	—
g. Präcipuum	38	15	—					48	—	—
h. Aus der Accisekasse, wegen der Malzfreiheit	21	—	—	nicht angegeben		14	—	18	2	8
i. Aus der Stadtkasse, desgleichen	2	1	3			1	12	1	12	8
Summa	115	6	9	135	—	164	8	190	13	1
Gesammtsumme	220	10	9	221	—	308	20	333	9	1

[1]) „Davon müssen wenigstens 6 Rthlr. abgerechnet werden, da er für Privatstunden ein eigenes Zimmer heizen muß."

Baccalaureus.

1. Festes Gehalt	1788			1800		1810		1813		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
a. Aus der Kämmereikasse	30	—	—	11	—	61	—	61	—	—
b. Aus der Kirchenkasse	39	18	—	39	18	39	18	39	18	—
c. Vom Stift zum heiligen Geist	29	18	—	29	18	25	18	29	18	—
d. Paulisches Legat	(in c)			(in c)		5	—	(in c)		
e. Putzarsches Legat	2	16	—	2	12	2	12	2	20	—
f. Blocksdorfsches Legat	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Summa	103	4	—	84	—	135	—	134	8	—
2. Zufällige Einkünfte										
a. Schulgeld	5	—	—	5	—	5	—	10	12	—
b. Privatgeld	nicht angegeben			92	—	166	16	140	—	—
c. Holzgeld	—	—	—	—	—	21	13	19	9	7
d. Marktgeld	3	—	—	2	—	8	12	10	—	—
e. Neujahrsgeld	3[1])	—	—	7	—	20	—	20	—	—
f. Leichen und Hochzeiten	22	14	6	30	—	30	—	32	—	—
g. Aus der Accisekasse	8	—	—	nicht		8	—	10	1	4
h. Stadtzulage	—	20	4	angegeben		—	20	—	20	6
Summa	42	10	10	136	—	260	13	242	10	7
Gesammtsumme	145	14	10	220	—	395	13	276	18	7

Schreib- und Rechenmeister.

1. Festes Gehalt	1788			1800		1810		1813		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
a. Aus der Kämmereikasse	33	—	—	9	—	59	—	59	—	—
b. Aus der Kirchenkasse	16	—	—	16	—	16	—	16	—	—
c. Vom Stift zum heiligen Geist	20	—	—	20	—	20	—	20	—	—
Summa	69	—	—	45	—	95	—	95	—	—
	mit Einrechnung der Naturalien.			ohne Naturalien.		ohne Naturalien.		ohne Naturalien.		

[1]) „Nach Abzug der eingeführten Bewirthung der Schüler."

2. Zufällige Einkünfte	1788 Rthlr.	Gr.	Pf.	1800 Rthlr.	Gr.	1810 Rthlr.	Gr.	1813 Rthlr.	Gr.	Pf.
a. Schulgeld	70	14	2	nicht angeg.		hielt eine deutsche Schule, dadurch		nicht angegeb.		
b. Privatgeld	98	11	4	80	—	200	—	„		
c. Holzgeld	(in b und Lichtgeld)			nicht angeg.		20	—	„		
d. Marktgeld	nicht angegeb.			„		(?)		„		
e. Neujahrsgeld	(in b)			„		(?)		„		
f. Aus der Accisekasse	18	—	—	„		23	—	32	2	6
g. Stadtzulage	1	8	6	„		1	12	2	16	—
Summa	188	10	—	80	—	244	12	34	18	6

Die Gesammtsumme für diesen Lehrer anzugeben, hat bei der Mangelhaftigkeit seiner Angaben höchstens für 1788 einigen Werth; sie betrug damals 267 Thlr. 10 Gr. Außerdem sind von einigen Lehrern die Werthe der Naturalien an Roggen und Holz eingerechnet, von anderen nicht. Die vier Lehrer erhielten aus der Kämmerei jeder 15 Scheffel Roggen, deren Werth 1813 9 Thlr. 9 Gr. nach sechsjährigem Durchschnitt betrug, der Rektor außerdem noch 10 Scheffel aus dem Stift zum heiligen Geist. Der Rechenmeister bezog von der Stadt 9 Scheffel 12½ Metze Roggen. An Brennmaterial waren allen Lehrern 3000 „Klumpen" Torf mit freier Anfuhr und 2000 (dem Rechenmeister 3000) ohne Anfuhr, dem Rektor 10 Faden Elsenholz, dem Conrektor, Cantor und Baccalaureus 2, dem Rechenmeister 3 Faden bewilligt. Dazu kam die freie Wohnung, die gewöhnlich in natura geliefert und deren Werth auf 30—40 Thaler angeschlagen wird. Nur in außergewöhnlichen Fällen werden Miethsgelder gezahlt, die die Höhe von 30 Thalern nicht übersteigen. Die enge und schlechte Einrichtung der Wohnungen ist ein Gegenstand häufiger Klagen. Der Conrektor Riedel meint 1788, „es sei alles zum Cölibat eingerichtet".

Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, daß häufig Klagen über das Beschwerliche und wenig Lohnende der Schularbeit laut wurden, daß die Inhaber ihre Stellungen sehr schnell wechselten. Lange Rektorate, wie das Friedrich Walthers 1756—1794, oder David Calsows 1720—1740 sind Ausnahmen. Von 1535—1811 hatte die Schule 35 Rektoren, an 50 Conrektoren, 28 Cantoren und 36 (?) Baccalaurei. In den ersten Jahrhunderten war es die Regel, daß die Lehrer nach einigen Jahren der Schularbeit in ein geistliches Amt traten. Stellte doch die Stettiner Provinzialsynode von 1545 geradezu die Forderung auf, man solle solche Schulmeister annehmen, in quibus spes est, quod sint futuri

concionatores, quo fiet ut simul eadem pecunia non solum iuventus educetur, verum etiam ad ministerium idonei alantur.[1])

Auch die Greifswalder Synode von 1551 war der Ansicht, daß die Schulmeister dadurch „sittiger und eingezogener" würden, „sich besser mit Kleidung und ganzem Wandel hielten".[2]) So sind allein im 16. Jahrhundert die Rektoren Michael Eggard, Philipp Westphal, Mathias Hövener, Thomas Cramer, Daniel Schütz und der Conrektor Jakob Balthasar in Anklam selbst zu Geistlichen befördert worden. Als aber später der Lehrerberuf das ganze Leben ausfüllen sollte, mußte das Trostlose der Stellung sich um so fühlbarer machen. Die geringe Achtung des Standes erregte Verwunderung. Man wies auf die Nothwendigkeit der Schularbeit hin, berief sich auf die bekannten Aussprüche Luthers und vermochte nicht zu begreifen, „warum ein wackerer Schulmann ein so verachtetes Lichtlein in den Augen der Stolzen sei". Die elende Bezahlung und der Mangel an Aussicht auf Beförderung seien daran vor allem schuld. „Wer wollte die beschwerliche Schularbeit nicht mit größerer Willigkeit auf sich nehmen, wenn er weiß, er werde von dem verdrießlichen Staube einmal frei werden. Aber wo es von einem geschickten Schulmanne heisset: Sedet aeternumque sedebit Infelix Theseus,[3]) und wo er gleichsam auf die Galeeren verdammet ist, da vergehet manchem die Lust, die eine weitere Beförderung unterhält." (Masse im Programm von 1747.) Und 1797 sagte Ahlwardt, der spätere Greifswalder Professor (Progr. d. J., p. 4): „Sollen nur talentvolle, sehr gebildete Leute sich dem mühevollen Geschäft des Unterrichts widmen, so muß man auch mit ihrer nützlichen und mühsamen Arbeit solche Belohnung und Ehre verbinden, als Leute, welche der menschlichen Gesellschaft wesentliche Dienste geleistet haben, verdienen. Dies ist gerade der Stein des Anstoßes, dies ist das Haupthinderniß, das dem Erziehungsgeschäft aller Orten im Wege ist. Fast allenthalben schwebt der Schullehrer in einem Mittelstande von Sattwerden und Verhungern. Man sieht ein Schulamt als eine Art von Fegefeuer an, worin der Büßende ein Dutzend Jahre hindurch sich durch Hunger und Selbstverläugnung zu den höheren Freuden einer Landpfarre vorbereiten muß. Wer daher ein anderes besseres Amt

[1]) Ankl. Synodalb. Bl. 176 v. (1545). Balthasar, I. Sammlung p. 47, IX, de scholis, eine wichtige Stelle, die zunächst gegen die Vaganten gerichtet ist, dann nach der oben angeführten Stelle fortfährt: proinde justa constituenda sunt in scholis stipendia, tum ut idoneos preceptores habeamus, tum ut qui frugi sunt ad Ministerium, libenter apud nos maneant. — 1551. ibd. p. 183 v. (Balthasar, p. 88, weicht im Texte wesentlich davon ab) „denn wo man de uth der Schole nicht kan gebruken thom predigt Ampt, wo schal man se sus herbekamen".

[2]) So nach dem von Balthasar gegebenen Text. Im Anklamer Synodalbuche ist nur von dem größeren Gehorsam die Rede!

[3]) Virg. Aen. VI, 607.

erhalten kann, drängt sich gewiß nicht in den Schulstand und wirft sich ihm nur in einer Art Verzweiflung in die Arme. Auch kann man überzeugt sein, daß selbst der feurigste Enthusiasmus für das Schulfach durch Sorgen der Nahrung sehr bald, selbst bei guten Köpfen, abgekühlt wird." Der Rektor Calsow verbrach in der Einladungsschrift, durch die er 1727 die Bewohner des „beklemmten Anklam" zur „Jubelfreude" (Jubikafeier) einlud, folgende Verse:

Ihr Märtyrer der Schul! die Staub und Speichel lecken,
Beim Undank dieser Welt, die nichts auf Schulen hält,
Die täglich im Verdruß bis an die Ohren stecken,
Bis der Verachtung Staub von unsern {Kleidern / Scheiteln} fällt u. s. w.

Auch der bald erkaltende Eifer und die gedrückte Stimmung unter den Lehrern hingen zum guten Theil mit der geringen Schülerzahl zusammen. Schon 1566 bei der Revision der Schule durch den Superintendenten und die Inspectoren sollte eine Ordnung gemacht werden, „dat de Schole mochte wassen und thonehmen, Item dat der Burger Kynder Trulich geroket wurden, darmit de Burger nicht orsate hedden, aver versuming erer Kynder tho klagen und ere mylde hand van der Schole affthothende".[1]) 1788 führte der Rektor Walther zwar den schlechten Schulbesuch allein auf einen „mehr physikalischen als moralischen Grund" zurück, da es hier den „mehresten fürnehmsten Eltern, Familien und Häusern an Söhnen fehlt".[2]) Der die Aufsicht führende Geistliche aber meinte, es liege dies vor Allem daran, daß die dabei bestellten Lehrer überaus schlecht besoldet seien. Von Nahrungssorgen gedrückt, ließen sie bald in ihrem Eifer nach. Auch der Magistrat sehe die innerlichen und äußerlichen Mängel der Schule sehr wohl ein, sei aber außer Stande zu helfen; die Kirchenkassen seien schlecht dotirt, das Armenhaus zum heiligen Geist sei eigentlich eine Stiftung für Arme und wegen der immer mehr zunehmenden Armuth so mit Pröben überhäuft, daß man nichts mehr daraus nehmen könne. Die Kämmerei habe eine Schuldenlast von 44 026 Thlr. 7 Gr. 5 Pf., so daß sie auch nichts für die Schule erübrigen könne. Solle diese auf einen dem gemeinen Wesen nützlichen Fuß gebracht werden, so sei es nöthig, daß die Königliche Huld und Gnade einen Beitrag aus dem allgemeinen Verbesserungs-Schulfonds anweise. Dann werde man bessere Lehrer wählen können. Diese Bitte scheint nicht genehmigt worden zu sein. Die Stadt mußte sich endlich selbst zur Zahlung höherer Gehälter entschließen, und die guten Folgen blieben nicht aus.

---

[1]) Archiv zu Stettin. Wolg. Archiv, Tit. 63, Nr. 204, Bl. 248 f., Nr. 6.
[2]) Superint.-Acten B. B. 1 b bis 11.

Wahl, Einführung und Prüfung der Lehrer.

Das Patronat über die Schule stand bis 1633 dem Herzoge, seitdem dem Rathe der Stadt zu. Die Wahl und Berufung des Rektors war nach der Treptowschen Kirchenordnung und nach dem Visitationsabschied von 1535 Sache des Rathes. Dieser wählte meist auf Grund von Prüfungsarbeiten, welche die vier Geistlichen und an erster Stelle der Präpositus, der auch die Aufgaben stellte, zu beurtheilen hatten. Der Stadtsyndikus führte ihn mit einer kurzen lateinischen Rede ein, auf die der Eingeführte in längerer lateinischer Auseinandersetzung antwortete. Für die Wahl der drei anderen höheren Lehrer schlug der Rektor dem Rathe einige Candidaten vor; hatte dieser zugestimmt, was wohl stets geschah, so übersandte er den Bewerbern einige Sätze, über die sie Prüfungsarbeiten anzufertigen hatten. Diese wurden von dem Rektor und den vier Geistlichen beurtheilt und danach vollzog der Rath die Wahl. Natürlich ließ man sich auch oft genug von hervorragenden Leitern berühmter Anstalten, wie der Frankeschen Stiftungen in Halle, Kloster Bergen und der Heckerschen Realschule in Berlin, oder von dem Consistorium in Stettin geeignete Männer vorschlagen. Statt der besonderen Prüfungsarbeiten begnügte man sich auch oft mit Abhandlungen, welche die Bewerber bereits hatten drucken lassen oder die sie freiwillig einsandten. Die Einführung der unteren Lehrer fand in Gegenwart des Präpositus durch den Rektor in lateinischer Sprache statt.[1]) An Stelle und im Auftrage des General-Superintendenten hielt in der Regel der Präpositus mit ihnen das vorgeschriebene Colloquium ab. — Der Schulschreiber wurde vom Rathe angenommen und ohne besondere Feierlichkeit von dem consul dirigens und dem Präpositus, den Inspectoren der Schule, in Gegenwart des Rektors der Jugend vorgestellt. — Diese Art der Wahl, Berufung und Einführung wird von Sprengel, der 1753—1756 selbst Rektor war, angegeben und vorher und nachher durch die Akten bestätigt. So heißt es, um nur ein Beispiel anzuführen, in den Akten der Visitation von 1724: „Rektor ist H. Joachim Calso, vocieret von E. E. Raht am 27. Augusti 1720, instituiret von dem Herrn Syndico Licentiat Hassert nomine domini Patroni. — Conrektor H. Michael Schulte vocieret nomine E. E. Rahts den 19. Nov. 1720 von dem Herrn Rektor Calsow, auch von demselben instituiret. — Cantor H. Johann Schumacher, vocieret nomine E. E. Rahts XVI Kal. July 1713 von dem Herrn Rektore M. Christophoro Pylio, auch von demselben instituiret. — Baccalaureus H. Johann Köhler nomine E. E. Rahts von M. Christo-

[1]) Eine „Belehnung" mit Stock und Ruthe wird 1719 erwähnt. (Archiv der Marienkirche, Schumacherscher Streit.)

phoro Pylio rectore Scholae pridie Iduum Maji 1712 vociret, auch von demſelben inſtituiret. — Schulſchreiber H. Jacob Deute iſt angenommen im Michaelis 1719 von E. E. Raht und a consule seniore et praeposito in Gegenwart des Herrn Rektoris der Jugent vorgeſtellet." — Die älteſte hier vorhandene Beſtätigung eines Lehrers, die des Conrektors Maße vom 12. Juni 1725, die durch den General-Superintendenten D. Laurentius David Vollhagen ausgeſtellt und mit einer kurzen Inſtruktion verſehen iſt, lautet: Virum eruditum Dominum Johannem Massen a Nobilissimo et amplissimo Senatu Civitatis Anclamensis ad Con-Rectoratum ibidem in Schola obeundum rite electum vocatum, mihique commendatum, postquam suam in veritate caelesti fidem orthodoxam et in studiis humanioribus eruditionem non vulgarem Plurimum reverendo Domino Praeposito probavit, his litteris secundum officii mei leges ordinationemque Ecclesiasticam in dicta statione atque officio confirmo, hac cum instructione, ut in studio purioris doctrinae pergat, falsa dogmata et opiniones evitet, in moribus honestatem, in vestitu decorum observet, Superioribus reverentiam et obedientiam exhibeat, cum collegis pacem et concordiam colat, suae curae concreditos omni fidelitate atque industria instruat et omnes officii sui partes quam diligentissime exequatur. Deum T. O. M. supplex veneror, ut eius conatibus atque studiis benedicat in nominis sui gloriam Et ecclesiae atque Reipublicae emolumentum ac commodum. Omnes vero literatos, pios et praeprimis Nobilissimum Patronum rogito, ut eum constanti amore subsidiisque necessariis dignentur et beneficiis in gravissimis eius laboribus excitare non negligant. Deum habebunt remuneratorem certissimum.

Der Propſt Caspar Trendelenburg verpflichtete den Conrektor durch Handſchlag auf dieſe „Confirmation". Bei der Einführung am 25. Juni ſprach der Rektor über deutſche Dichter, während der Conrektor das commercium Scientiae et Sapientiae nachwies.

Als im Mai 1756 Joh. Joachim Schroeder eingeführt wurde, ſprach dieſer de Aesthetices principiorum in scholis usu, und der vom Conrektor zum Rektor beförderte Levezow lud durch ein 18 Seiten ſtarkes Schulprogramm über den λόγος bei Johannes zu dieſer Feier ein.[1]) Weil die Schule damals in ein Lazareth verwandelt wurde, fanden bis 1763 die Einführungen im Hauſe des Rektors ſtatt, ſo am 21. Mai 1760 die Ein-

[1]) In dieſem Jahre hatte der Rath eine kleine Summe ausgeſetzt, daß zwei Programme, wohl zur Judikafeier und zum Michaelis-Examen, veröffentlicht werden könnten. Der Rektor fürchtete aber, er werde bisweilen zulegen müſſen, obgleich er nur perexiguos et minime pares fructus officii ernte, und daß er viel Zeit und Mühe verlieren werde. Im Herbſte 1756 veröffentlichte er eine griechiſche und lateiniſche Ueberſetzung des Meſſias. Geſ. I, 1—192. — Schroeder wurde 1758 Coadjutor, 1767 Paſtor an St. Marien, Levezow ging 1760 als Subrektor nach Stettin.

führung des Rektors Koerbin und des Conrektors Martini.[1]) Wenn auch die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, fehlte es doch nicht an den üblichen lateinischen Reden, die den ganzen Beifall des Propstes Hasselbach fanden. Dieser hatte den neuen Conrektor gleich am Tage seiner Ankunft „tentiert" und darüber folgendes Zeugniß ausgestellt: Permissu ac vice Viri Maximi venerabilis Gottfridi Christiani Rothii, supremi sacrorum per Pomeraniam et principatum Camminensem moderatoris, ad levandos aerarii nostri ecclesiastici paene exhausti sumptus ego Virum clarissimum atque doctissimum Christian Gottlieb Martini, qui dudum in paedagogio regio, quod Halae floret, egregia eruditionis suae edidit specimina, nunc autem ad Conrectoris Tanglimensis spartam rite vocatus est, tentavi et exploravi. Et hilari ac sereno animo nec forma eius nec ullo lucello deceptus fateor, quod litterarum et sacrarum et elegantiorum, inprimis purioris latinitatis ac poeticae artis sit peritissimus. Unde miror virum maxima idoneum et in formanda iuventute exercitatum tam diu in scholis Hallensium delituisse. Sed quae Dei erga nos est clementia, nobis servatus, nostras imposterum erit, nostram juventutem in litteris aeque ac moribus mansuetioribus erudiet nostrumque lyceum ornabit etc.

Den Gang eines solchen Tentamens lernen wir aus einem Schreiben Hasselbachs an den Generalsuperintendenten vom 7. Febr. 1771 kennen:[2]) „Und habe das mir commitirte Examen den 31ten p. in meinem Museo in lateinischer Sprache veranstaltet:

1. Ging ich die Theologie nach ihrer verschiedenen Eintheilung und darauf sonderlich den wichtigen Articul de gratia Dei mit ihm (dem Conrektor Berends) durch.

2. Darauf ließ ich ihn die schöne Ode des Horatii de laude rei rusticae: Beatus ille, qui procul negotiis ins Deutsche übersetzen.

3. In der griechischen Sprache nahm ich die erste Hälfte des 1ten Capitels der Apostel-Geschichte und ließ solche a candidato exponiren, und

4. wurde auch das Hebräische nicht vergessen, sondern eine Probe aus Es. 1 gemacht. In letzter Sprache ist der Herr Conrektor, wie jetzt leider die meisten Candidati Theologiae, schwach, in vorigen Sprachen aber und der Theologie mediocre und so beschaffen, daß es nur auf mehrere Uebung ankömmt; so wird noch immer das alte Sprüchwort wahr: Docendo discimus. Und da dies der 6te Candidatus ist, welchen ich zum Conrektorat examiniret habe, so wünsche ich von Herzen, daß Er der letzte sein möge.

[1]) Körbin wurde 1765 Conrektor, dann Rektor in Prenzlau, 1767 Pastor in Baumgarten bei Prenzlau. Er hat in dem Programme von 1763 und 1764 die Schicksale Anklams während des siebenjährigen Krieges in lebhafter Darstellung erzählt. — Martini wurde 1765 Professor in Minden.

[2]) Acta Gym. Vol. I.

Was aber die dem Herrn Conrectori novitio aufgegebene lateinische Meditation über Joh. 1 v. 14 betrifft, so wird er selbige nächstens zu Stande bringen und Ew. Hochwürden selbst übersenden." Wie man sieht, war dies nicht so sehr von den durch die Instruktion für das Oberschulkollegium (22. 2. 1787) § 6 angeordneten Prüfungen verschieden. Bei diesen wurde aber dem Gewählten eine Probelektion auferlegt, die einen ganzen Tag dauerte. So hatte 1802 (9. April) der bisherige Conrektor Hagemeister[1]) nach seiner Wahl auf Anordnung des Consistoriums vor dem zum Commissar ernannten Probst Hasselbach[2]) und drei Patronatsvertretern — andere Mitglieder und die auch eingeladenen übrigen Geistlichen waren nicht erschienen — in der ersten Klasse seine „Probelesung":

„1. In der Religion über den Artikel de providentia Dei nach dem Morus P. I., Cap. IV.

2. Im Griechischen über Act. 17, v. 24—28 und über den Prologus des Euripides zur Hecuba nach der Niemeierschen Chrestomathie, p. 55.

3. In der lateinischen Sprache und zwar erstlich aus prosaischen Schriftstellern über den Livius lib. II, c. 40 und zweitens unter den lateinischen Dichtern über Horatii XV^te Ode des ersten Buches, Pastor cum traheret per freta etc.

4. Im Französischen über Voltaires Henriade, Cap. II, nach dem Ideler, p. 348.

5. In der Geschichte über die Regierung Ludwig XIV., mit welcher zugleich Erdbeschreibung verbunden wurde.

Außerdem hätte derselbe auch im Hebräischen einen Probeunterricht ertheilen müssen. „Da aber unter jetzigen Primanern keiner vorhanden, der in der hebräischen Sprache schon Fundamenta gelegt hätte und sich auch der Examinandus selbst bisher in dieser Sprache nur wenig geübt hat, so mußte diese Lektion unterbleiben." — Die Themen der Probearbeiten, welche den Bewerbern um das Rektorat 1807 zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wurden, waren:[3])

1. Uebersetzung aus Euripides Medea, v. 1—109 (*ψυχὴ δηχθεῖσα κακοῖσιν*).

2. Uebersetzung der 2ten Ode aus dem zweiten Buche des Horatius Flaccus mit Bemerkungen.

3. De ortu et fatis eloquentiae graecae. Abhandlung lateinisch.

---

[1]) Die Literatur über den als Dichter fruchtbaren Hagemeister siehe bei Goedeke V, 290, Nr. 12. Vgl. auch Humboldt: Reise nach Norddeutschland im Jahre 1796. Herausgeg. von Albert Leitzmann, Weimar 1894. (Quellenschriften zur deutschen Literatur und Geistesgeschichte, Bd. III, S. 41 und 128.)

[2]) Dieser Hasselbach ist des oben oft erwähnten Propstes Hasselbach Sohn und der Vater des Stettiner Gymnasialdirektors.

[3]) Superint.-Akten B. B. 1 b, 1 a, dort auch die folgenden Themen.

4. Est ce que les Grecs méritent d'avoir le rang parmi les anciens peuples? Abhandlung französisch.

Folgende Zusammenstellung von Themen, die sich der damalige Präpositus Peters zusammengestellt hat, dürfte nicht ohne Interesse sein:

1. Uebersetzung aus Lukrez, lib. II, 1—60.
2. Uebersetzung des 101. Briefes des Seneka.
3. Uebersetzung aus Lukrez, lib. VI, v. 550—606.
4. De Epicuro deque eius philosophiae indole.
5. Ueber die beste Methode, die Mythologie auf gelehrten Schulen vorzutragen.
6. Ueber die Art, wie die Naturgeschichte auf Mittelschulen zu behandeln ist.
7. Aus dem Menexenus des Plato die Rede, die Sokrates auf die in der Schlacht gefallenen Bürger hielt.
8. Ueber das Charakteristische der alten Zeit (d. h. der Griechen und Römer in ihrer höchsten Bildung und des Mittelalters kurz vor und während der Kreuzzüge).
9. Ueber den Werth des Studiums der Physik für den studirenden Jüngling.
10. Vergleichung der Satyre des Horaz Ibam via forte sacra und des Charakters vom Theophrast vom Schwätzer.
11. Interpretatio grammatica Od.
12. Uebersetzung aus Cic. de oratore.
13. Was hat ein Schullehrer zu thun, um sich von seinen Schülern Befolgung seiner Befehle und Anordnungen versprechen zu dürfen. (Auch französisch: Qu'est ce qu'un précepteur doit faire, pour contraindre (obliger) ses disciples à suivre ses commandemens.)
14. Ueber den Gang des menschlichen Geistes in der Ausbildung seiner Religionsbegriffe.
15. Sind Gesetze zur Verhütung des Luxus in einem großen Lande ausführbar?
16. Ueber die Verschiedenheit des Standes, und kann der Unterschied der Stände aufgehoben werden?
17. Ueber den Ursprung der Begriffe von Unsterblichkeit.
18. Was ist Toleranz, muß man tolerant sein und wann?
19. Welches sind die Gesetze, nach welchen der Schall sich verbreitet? Anwendung dieser Gesetze.
20. De relatione ad se invicem gloriae divinae promotionis hominumque felicitatis atque infelicitatis.

Im Jahre 1794 durften sich die Bewerber zwei Themen für eine lateinische und deutsche Arbeit selbst wählen. Aus der Concurrenz ging der später so berühmt gewordene Ahlwardt hervor, der eine Ueber-

setzung der 10. Heroide Ovids, wie er denn ein Meister der Uebersetzungskunst war,[1]) und eine Abhandlung de praestantissimis historiae scriptoribus, Graecis atque Romanis einreichte. Er befand sich damals als „Mitarbeiter an der dortigen Schule" in Demmin, in der traurigsten Lage, obgleich er seit 1788 eine Reihe von Abhandlungen und Uebersetzungen veröffentlicht hatte. Auch diese Uebersetzung aus Ovid war im 11. Stück des Teutschen Merkur von 1794 erschienen. Der Professor der Theologie und Pastor an St. Jakobi in Greifswald, Piper, stellt ihm folgendes bemerkenswerthe Zeugniß aus, das ich der Persönlichkeit wegen, um die es sich handelt, mittheile:[2]) „Herr Magister Ahlwardt, der jetzo in Demmin um den dürftigsten Lebensunterhalt kleine Knaben und Mädchen mit Sklavenarbeit informirt, da er, wenn er an seine rechte Stelle gesetzt würde, als Vorsteher eines Gymnasii Epoche machen oder auf jeder Academie in mehr als einem Fach brilliren könnte, hat von mir ein Testimonium zur Rechtfertigung seiner Meriten bei seinen Oberen verlangt. Nie habe ich eins mit größerer Gemüthsbewegung gegeben. Schon ehe er mein Schüler ward, als er noch in der Zucht des Herrn Magister Soldmanns war, der als mein College mit solchen Köpfen nicht umzugehen, viel weniger sie zu bilden verstand, hatte er, durch meine Aufmunterung gereizt, sich durch eigenen Fleiß eine solche Stärke in der griechischen Sprache erworben, daß er im Stande war, den Homer nicht nur mit Geschmack zu lesen, sondern auch unter andern mir das schöne Episodische Stück den Abschied des Hektors von der Andromache in sehr guten deutschen Hexametern zur Correctur zu bringen. Unter meiner Aufsicht gewann er hernach von 1776—78 Geschmack an Philologie und Antiquitäten und sammelte sich eine gar artige Bibliothek besonders für die alte Literatur. Er trug diese Liebe zu dem lateinischen und griechischen Sprachstudio nun auch, als er Student ward, in die Morgenländischen Felder der biblischen Literatur über, und war, als ich das erste Collegium vor meinem Abschiede aus der Schule las, mein fleißigster Zuhörer, da ich die Weissagungen von Christo philologisch und critisch zu erklären anfing. Dieses Zeugniß kann um so unverdächtiger sein, da er nie mit mir außer den Lehrstunden Umgang gesucht hat, und ich ihn seitdem voriges Frühjahr in Demmin von fern nur gesehen habe. Ich kann es nur bedauern, daß ein solcher Mann mit Mangel und Verdruß seine schönsten Jahre verbluhen sehen und sich ganz gegen sein Genie

[1]) Vgl. über ihn die allgemeine deutsche Biographie. Seine Uebersetzung des Kallimachus hat noch Werth. (Berlin 1794.) Von Anklam ging er nach Oldenburg, von dort kehrte er nach Greifswald als Schul-Rektor und Professor an der Universität zurück. 1811 suchte man ihn für Anklam wiederzugewinnen. Er lehnte aber mit Rücksicht auf seine Stellung in Greifswald und die mögliche Conskription seiner Söhne ab. Vgl. über ihn auch Lehmann: Gesch. d. Gym. zu Greifswald, S. 129 f.

[2]) Act. Gym. Vol. I, (2. 11. 1793).

mit den niedrigsten und seelenlosesten mechanischen Arbeiten den Tag über durchquälen muß. Der Tag wird mir ein Fest sein, da er diese Lage mit einer besseren wird vertauschen und den Demminer Herrn den Abschied mit Schurzfleischen wird zurufen können: Haec schola me non capit. — Ist dieses Testimonium nicht in gewöhnlicher Form, so hoffe ich von denen, welchen es zu Gesichte kommt, wegen dieser Herzenssache Nachsicht zu erhalten."

Nachdem Ahlwardt gewählt worden war, hatte er außer der mündlichen und schriftlichen Prüfung pro licentia concionandi, da er ja als Rektor in der heiligen Geistkirche predigen mußte, noch eine Probelektion in acht Gegenständen, Religion, Lateinisch (über Cäsar II, 25, 26), Griechisch (Joh. 10, v. 1—16), Hebräisch (Gen. 1, 1—12), Französisch (Gedikes Lesebuch, St. 7), Erdbeschreibung (Mark Brandenburg), Geschichte (dasselbe) und Mathematik (Quadratwurzel zu extrahiren) abzuhalten und gleich darauf in dem Zimmer des Präpositus eine deutsche Abhandlung: „Ueber den Einfluß der Geschichte auf die Bildung der Jugend" und eine lateinische über das Thema zu schreiben: „Was hat ein Lehrer zu thun, um den Schülern das Lesen der autorum classicorum nützlich und angenehm zu machen." Die Protokolle darüber, die Arbeiten selbst und sämmtliche irgend beizubringende Zeugnisse gingen an das Consistorium, das bei dem Könige die Bestätigung auf Grund derselben beantragte.

Wenn man hieraus sieht, welch ungemein großes Gewicht auf die Kenntniß der Sprachen, namentlich der alten, gelegt wurde, so muß es Wunder nehmen, daß die Klagen über geringe Leistungen der Kandidaten im Griechischen und Hebräischen nicht verstummen wollten und daß den Lehrern immer wieder ihre sorgfältige Pflege, vor allem bei den zukünftigen Theologen, ans Herz gelegt werden mußte.

Der Unterricht.

Ueber den Unterricht selbst wurde in dem Recesse von 1535, der Grundlage des Anklamer Schulwesens, nichts bestimmt; nur für den Gesang in der Kirche sorgte man. Der „Sanck" sollte „latinisch und dudisch in den dageliken Ceremonien gehalten werden". — Auch der Visitationsabschied von 1562 ordnete an, daß beide Kirchen von der Schule „mit Singen bestellt werden" müßten. Es ist bekannt, wie eingehend die Bestimmungen der Treptowschen Kirchenordnung über diesen Punkt sind.[1]) Auch die Synoden beschäftigten sich wiederholt damit, so die von 1541 in Greifswald, eingehender die von 1544 (3. Greifswalder):

[1]) S. Balt. Studien 1893, p. 190 f.

„Von Ceremonien und Gesengen in Kirchen.“ [1])

De Metten und Vesper und gemeine Christlike Geseng de tempore auf die Festa und Sonntage soll man in Stedten eintregtich halten, gleich wie es in der allgemeinen Kirchenordnung zu Treptow auffgericht, befohlen und ausgedrucket ist. Und solchs in Lateinischer und Teudscher sprache ein umb das ander nach gelegenheit, damit alles geschehe zur erbawung und besserung der Jugent, das die von kindsbein auf zur heiligen Schrifft und Lateinischer Sprache gewehnet und auferzogen werde. — Wenn derwegen die Schulkinder zu Chore und allein in der Kirchen sind, sol man zum meisten teil Latein singen. — Wenn aber die Christliche Gemeine Gottes word zu horen versammelt ist, soll das meiste Teil Teutsch gesungen werden.“ Die Anschauung, daß die Kenntniß des Lateinischen durch dieses Singen befördert werde, hat auch in Anklam lange geherrscht; erst der Probst Hasselbach machte 1742 darauf aufmerksam, daß dieser Zweck doch besser durch die Lektüre der Autoren erreicht werde.

Die Vorschläge für die Kirchenvisitation von 1566 bemerken folgendes:[2]) „Letanie wert thor weken man ein mal bi uns geholden up den Middeweken. Vorhen held men se vor dem Sermon, da quam kein volck. Nu helt men se na den Sermon, dat dunket der Schole beschwerlich. To verordenen, Eft men se Middewekens vor und Frydages na dem Sermon holden schole.“ — („Ofte und vele wert darup gekurret[3]), det men in den Fasten de Avendtlection heft fallen laten. De Heren Visitatoren wolden mit dem Rade sich vergeliken, Efft Idt darby blyfen schall Edder eft, unde mit wat gelegenheit, men de wedder anrichten schole?“) — Was verordent wurde, ist nicht bekannt. Auch über den Unterricht enthalten diese Vorschläge etwas: (Nr. 10) „dem Scholemeister und synen Gesellen tho befhelend, dat se Sententias ex Evangeliis, Moralia dicta etc. den Kyndern tho leren vorschriwen. Item Diebus veneris Summariam repetitionem Lectionum tho holden. Item Exercitia Disputatiuncularum et Certaminum pro loco anthorichten.“ Namentlich die letzte Bestimmung ist von hohem Interesse. Auch der Zucht gedachte man. Man wünschte wenigstens eine Verordnung (Nr. 5), „we Idt mit den frembden Vaganten to holdend sy, de sich up dat Bedelent mit der Musika gewen, keine Disciplinam liden, weynig studeren, den Luden, de se voden (!), unwillig und thom deel untru sint und ohne Testimonia verlopen“. 1588 ließ man „einen Keller oder Gehorsam vor die Mutwilligen oder ungehorsamen Scholer graven“.[4])

---

[1]) Ankl. Synodalbuch Bl. 41 v. Balth.-Sammlung p. 26 (vgl. auch die Synode von 1551. ibd. p. 80).

[2]) Staatsarchiv zu Stettin ꝛc. Bl. 250.

[3]) = gemurret. Schiller und Lübben, 2, 603.

[4]) Sublevata et Exposita gazophi. Tanglim. 1588.

Erst von 1672 an sind wir über den Unterrichtsbetrieb genauer unterrichtet. Aus diesem Jahre stammt das erste mir bekannte Lectionsverzeichniß; Gottschick spricht zwar von einem solchen aus 1660, ich habe es aber nicht aufspüren können. Bald folgen die Lehrpläne von 1703 und 1724, die umfangreichen und interessanten Bemerkungen über diesen und über die Schulgesetze, welche die Kirchen- und Schulvisitation von 1724 brachte, der Lehrplan und die Vorschläge des Ephorus Hasselbach aus 1742, die Vorschläge des Rektors Sprengel 1753, sein Lehrplan von 1754, die ausführlichen Mittheilungen über den Unterricht von 1788 und 1800, die Lehrpläne von 1801, 1805 und 1808, gewiß eine Fülle von Stoff.

Die Unterrichtsgegenstände, in denen von 1672—1811 unterrichtet wurde, den außerordentlichen Wandel, der manche von ihnen traf, das Auftreten neuer wird man wohl am besten aus der folgenden von mir entworfenen Tabelle über die Stundenzahl erkennen, die ich aus den verschiedenen Lehrplänen und anderen Angaben genommen habe, soweit es die nicht immer genauen Festsetzungen möglich machten.

In Prima.

	1672	1708	1724	1742	1754	1788	1802	1805
Religion (oft Theologie, oft auch nach den Lehrbüchern bezeichnet)[1]	2	2	2	2	4	4	3	2
Logik	2	2	2	2	2	2	—	—
Rhetorik (Oratorie)	2	2	2	1	1	1	—	—
Philosophie (philologische und philosophische Encyklopädie)	—	—	—	—	—	—	3	3
Latein	(14)	(13)	—	—	—	11	—	—
Syntax	2	—	—	—	—	—	—	—
Stilübungen (auch Correctur derselben)	2	2 (eine mit Sleidanus, s. Geschichte)	3[4]	2[5] (2 Corr.)	1	Zahl nicht angegeben	2	1[6]
Sogen. Extemporale[2]	—	1[3]	1	—	—	—	—	—
mutatio od. imitatio	—	—	—	(1 mit Curtius)	—	—	—	—

[1]) Auch das N. T. und der dialogus sacer diente diesem Zwecke. — [2]) exercitia ad calamum dictata oder statim exhibenda. Später wohl nur nicht erwähnt. — [3]) Auch noch 2 gelegentliche Extemporaleübungen. — [4]) Eine mit Sleidanus = 1703. — [5]) Mit Cic. officia. — [6]) In den Stunden des Rektors 1808 werden 3 angegeben.

	1672	1703	1724	1742	1754	1788	1802	1805
exercit. poeticum	—	1	1 [5])	—	—	—	—	—
Prosodie	2	—	—	1 [7])	—	1	—	—
Virgil	(+2·1/4 Stunde) [3])	2	2	2	1 [8])	—	—	—
Horaz	—	2	2 [6])	—	—	Zahl fehlt	nicht angegeben	2
Terenz	2	—	—	—	—	—	—	—
Dichter	(4)	(4)	—	—	—	—	3	(2)
Prosaiker	(6)	(5)	4 (5)	(9)	(12)	—	2 (mit II. Nepos?)	(3)
Nepos	2	—	—	—	—	—	—	—
Curtius	—	—	—	2	2 [9])	Zahl fehlt	—	—
Caesar (S. Anm. 9)	—	—	—	—	—	—	—	—
Justinus	—	—	—	—	2 [9])	—	—	—
Sallust (wird 1800 erwähnt)	—	—	—	—	—	—	—	—
Tacitus	—	—	—	—	—	—	—	3
Cic. orationes	2	2	2	2	1	gelesen, Zahl fehlt.	3 [11])	—
„ officia	2	1	(1 mit dem Extemporale)	2 (mit Exercitien)	2 [10])	gelesen, Zahl fehlt.	—	—
„ epistulae ad fam.	—	2	2	3	1	gelesen, Zahl fehlt.	—	—
Griechisch	(4)	(5)	(5)	(4)	(4)	(4)	(5)	(6)
Nov. Test.	2 [4])	4	4	4	3	4	—	1 [12])
Grammatik	2				—		—	—
exercitium	—	1	1	—	—	—	—	—
Homer (1800 zuerst angegeben) [1])	—	—	—	—	—	—	2	5 Od. oder Il.
Lucian (1800 zuerst angegeben)	—	—	—	—	—	—	—	
Xenophon memorabilia (1808 zuerst angegeben) [2])	—	—	—	—	—	—	—	—
Gessners chrestom.	—	—	—	—	1	—	—	—
Niemeier chrestom. der Tragiker	—	—	—	—	—	—	3	—
Hebräisch	—	—	1	1	3	3	—	3 [13])
Französisch (seit 1759)	—	—	—	—	—	2	2	5
Englisch (1800 zuerst öffentliche Lektion, vorher privatim)	—	—	—	—	—	—	—	2

[1]) 1808 werden 3 Stunden angegeben. — [2]) 3 Stunden. — [3]) Für das Dictiren der materia versuum. — [4]) vel Plutarchum. — [5]) Außerdem noch eins gelegentlich, anstatt des griechischen Exerc. — [6]) Abgeändert (s. unten die Stelle aus dem Revisionsprotokoll von 1724, S. 121), dafür Stilübung und Curtius. — [7]) Vielleicht deutsche und lateinische Dichtkunst, wie damals in II und III. — [8]) „Oder Ovid oder Horaz." — [9]) Oder Jul. Caesar. — [10]) Oder de natura deorum. — [11]) Auch 1808 wieder 3 Stunden. — [12]) Griechisch? — [13]) 1808: 2 Stunden.

	1672	1703	1724	1742	1754	1788	1802	1805
Arithmetik	2[2]	1[3]	—	1	1	—	—	—
Mathematik		—	—	—	—	2	2[8]	4[10]
Chronologie oder Astrologie?	—	1[4]	—	—	—	—	—	—
Geschichte[1]	2 (Nepos)	2 (Sleidanus)	1 (Sleidanus)	1	—	2	4[9]	3[11]
Geographie	—	—	—	—	—	2	2	2 (mit II und III)
„Globus"	—	—	—	—	—	1[6]	—	—
Deutsche Poesie	—	—	—	—	1	1	2	—
Deutsche Aufsätze (seit 1800 wöchentlich)	—	—	—	—	—	—	2 decl. 1 (häusl. A.)	—
Musik	4	2	2[5]	4	—	—	—	—
	30	30	28	30	26	36[7]	36	36

In Secunda.[12]

	1672	1708	1724	1742	1754	1788	1802	1805
Religion	2	2	2	2	4	5	5	5
Latein	(24)	(19)	(18)	(18) (+ 1?)	(12)	10 + 3[19]	(10)	(9)
Grammatik	6 (4 mit III)	4	4	3	3	—	—	—
Syntax	—	(2)	—	—	(3)	—	—	—
Formenlehre	(2 mit Aesop)	(2)	—	—	—	—	—	—
Vokabeln	(2 mit orbis pictus)	2[14]	5[16]	4[17]	—	—	—	—
Stilübungen[13]	2	4[15]	2	3[18]	2	Zahl nicht angegeben	2	3
Prosodie	2 mit I 2 allein	3	1	—	—	—	—	—

[1]) 1672 mit Cornel Nepos, 1703 und 1724 mit Sleidanus, der aber mehr als lateinischer Schriftsteller behandelt wurde. — [2]) Arithmetica et principia Math. — [3]) Mit exercitium stili! — [4]) die Lunae 2. Rector horologium Schickardi et ut usum regularum ostendat, adhibet syntagma 400 dictorum S. scripturae Gisberti. — [5]) S. die Verhandlungen von 1724, S. 121. — [6]) Mathematische Erdbeschreibung wird 1800 (3 Std.) erwähnt. — [7]) Die Privatstunden sind wohl eingerechnet. — [8]) Reine Mathematik. — [9]) 2 Std. neue G. — [10]) 2 Geometrie (I—III), 2 angewandte Mathematik. — [11]) 1808: 3 Std. griechische Geschichte. — [12]) II war fast stets mit III vereinigt. — [13]) Extemporalien werden nicht erwähnt, s. A. 15 u. 18. — [14]) Dazu noch 4 mit Cic. — [15]) „mutationes." — [16]) 3 Mal Phrases etc. ex Nepote, 2 Mal ex dialogis Castellionis. — [17]) 2 Phrases ex Nep., 2 voc. ex Cellario. — [18]) Darunter 2 imitationes. — [19]) Sogenannte „besondere" von III abgetrennte Stunden.

	1672	1708	1724	1742	1754	1788	1802	1805
Dichter	—	—	—	1 [5])	1 [8])	—	—	—
Aesop	2 (mit III)	—	—	—	—	—	—	—
Catonis disticha	2	—	—	—	—	—	—	—
Virgil	—	—	—	—	—	—	—	2
Prosaiker	(8)	(6)	(6)	(8)	(6)	Zahl nicht angegeben	(8)	(4)
Orbis pictus Comenii	2 (m. III) 2 (m. IV)	—	—	—	—	—	—	—
Castellionis dialogi [1])	2	—	3	2	2	—	—	—
Erasmus de civilitate morum	2	—	—	—	—	—	—	—
Muzelii vestibulum	—	—	—	—	1	—	—	—
Gedicke Chrestomathie	—	—	—	—	—	—	2	2
Cic. epist. min.	—	4	—	1	1	Zahl nicht angegeben	—	—
Nepos	—	2	2	4	2	Zahl nicht angegeben	2	2 [19])
Curtius	—	—	—	—	—	—	4	—
Murmelii loci communes	—	—	1	1	—	—	—	—
Griechisch	(Anm. 2)	5 [3])	6 [4])	4 [6])	3 [9])	4 [11])	3	4 [20])
Hebräisch	—	—	—	—	1	1	—	—
Französisch	—	—	—	—	—	Anm. 12	4 [15])	3
Englisch	—	—	—	—	—	—	—	2
Rechnen	—	—	—	1	1	1	—	—
Geometrie	—	—	—	—	—	6 [13])	2	2
Geschichte	—	—	—	—	2 [10])	2	4 [16])	3 [21])
Geographie	—	—	—	—	2	2	2	3 [22])
Naturgeschichte	—	—	—	—	—	—	4 [17])	—
Deutsch	—	—	—	(1)	(1)	(2)	(2)	(2)
Schr. Arbeiten	—	—	—	—	—	1 [14])	2 [18])	2 [18])
Dichter	—	—	—	(1) [7])	1	—	—	—

[1]) Auch „dialogus sacer." — [2]) Mit Erasmus de civ. morum, si quid tempus superest. — [3]) 4 Grammatik und Vokabeln. — [4]) 4 Grammatik und Vokabeln, 2 Evangelien. — [5]) Poesis latina et germanica. — [6]) 1 Grammatik, 1 N. T., 2 voc. e N. T. — [7]) S. lateinische Dichter. — [8]) Poesis latina. — [9]) 1 Grammatik, 2 N. T. — [10]) Nach Curasius. — [11]) N. T. und Gedickes gr. Lesebuch und Grammatik. — [12]) Auffallend ist das Fehlen in 1788, da in III und I französische Stunden waren. — [13]) Mathematik in „besonderen" Stunden. — [14]) Anweisung zum Briefschreiben. — [15]) 1 Grammatik, 1 Stilübung, 2 Chrestom. von Gedicke. — [16]) Darunter 2 neue G. — [17]) „2 Naturlehre, 2 Naturgeschichte und Erdbeschreibung." — [18]) Darunter 1 Orthographie (auch wohl mündlich). — [19]) „Auch für die Tertianer, die nicht griechisch lernen." — [20]) Darunter 2 Lucian. — [21]) 2 Völkergeschichte, 1 chronologische. — [22]) 1 mathematische.

	1672	1703	1724	1742	1754	1788	1802	1805
„Zur Uebung des Gedächtnisses"	—	—	—	—	—	1	—	—
Schreiben	—	—	—	—	—	—	—	—
Singen	4	4	—	4	4	2	1	—
Statistik	—	—	—	—	—	—	—	2
	30	30	26	30	30	38	37	36

In Tertia. (S. III)

	1672	1703	1724	1742	1754	1788	1802	1805
Religion	4 [1]	2	2	2	4	5	5	5
Latein	—	—	—	—	—	13 (s. II)	—	—
Grammatik	8	4	4	8	8	Zahl nicht angegeben	—	—
Syntax	(2)	(2)	—	—	(3)	—	—	—
Formenlehre	2 [2]	2	—	—	—	—	—	—
Vokabeln	(Anm. 3)	2 [4]	6 [5]	5 [7]	—	—	—	—
Stilübungen	2	(Anm. 5)	2	4	2	—	1	4
Prosodie	—	3	2	—	—	—	—	—
Dichter	—	—	—	1 (s. II)	1	—	—	—
Aesop	2	—	—	—	—	—	—	—
Phaedrus	—	—	—	—	—	—	—	2
Prosaiker:	—	—	—	—	—	—	—	—
Orbis pictus	2	—	—	—	—	—	—	—
Castellion dial.	—	—	2	2	2	—	—	—
Muzelii vestibulum	—	—	—	—	1	—	—	—
Gedicke Chrest.	—	—	—	—	—	Zahl nicht angegeben	3	2
Donat	4	—	—	—	—	—	—	—
Cic. epist. minores	—	4	—	1	1	Zahl nicht angegeben	—	—
Nepos	—	2	2	2	2	Zahl nicht angegeben	3	(Anm. 9)
Murmelii loci comm.	—	—	—	1	—	—	—	—
Griechisch	— (s. II)	5 (s. II)	6 (s. II)	4 (s. II)	3 (s. II)	4 (s. II)	3 (s. II)	2 [10]
Hebräisch	—	—	—	—	1	1	—	—
Französisch	—	—	—	—	—	3 [8]	7	7
Rechnen	—	—	—	1	1	1	—	—
Geometrie	—	—	—	—	—	2 [8]	2	3 [11]

[1]) 2 deutsche Psalmen. — [2]) Außerdem 2 Deklination mit Aesop und 2 Analysis. — [3]) Gelegentlich 2 mit Syntax, 2 mit orbis pict. — [4]) Und 4 mal in anderen Stunden. — [5]) Dafür 4 Schreiben, keine mutationes wie in II. — [6]) 3 Phrases ex Nep., 3 Phrases e Castellione. — [7]) 3 Cellarius, 2 Phrases ex Nep. — [8]) In besonderem Unterricht. — [9]) 2 Nepos mit denen, die nicht Griechisch lernten in II. — [10]) Mit den Anfängern. — [11]) 1 für Anfänger.

	1672	1703	1724	1742	1754	1788	1802	1805
Geschichte	—	—	—	—	2	2	2	3 (s. II)
Geographie	—	—	—	—	2	2	2	3 (s. II)
Naturgeschichte	—	—	—	—	—	—	4 (s. II)	—
Deutsch	—	—	—	—	—	(3)	(4)	(3)
Schriftliche Arbeiten	—	—	—	—	—	2	3	2
Orthographie	—	—	—	—	—	—	1	1
Dichter	—	—	—	(1) s. lat. Dichter	—	—	—	—
„Zur Uebung des Gedächtnisses"	—	—	—	—	—	1	—	—
Schreiben	2	4	—	—	—	—	—	—
Singen	4	2	—	4	4	2	1	—
Statistik	—	—	—	—	—	—	—	2
	30	30?	26	30	30	38	30	36

In Quarta.

	1672	1703	1724	1742	1754	1788	1802	1805
Religion	4	4	6	5	6	8	4	3
Lesen	12 [1]	8	4	5 [7]	—	2	2	1 [7]
Schreiben	6 [2]	4	8	6	4	4	4	5
Rechnen	—	—	—	2 [8]	4	4	4	4
recitantes	2	—	—	—	—	—	—	—
Lectiones audit Conr.	2	—	—	—	—	—	—	—
Orthographie	—	—	—	—	—	1	2	2
Uebungen im Recitiren und Orthographie	—	—	—	—	—	—	2	—
Latein	(Anm. 3)	—	(12)	(12)	(12)	12	(6) [12]	(10) (ev. 6)
Deklination	—	4 [4]	(2) [5]	—	—	—	—	—
Conjugation	—	4	(2) [5]	—	—	—	—	—
Vokabeln	(Anm. 3)	2	4	4 [9]	3 [10]	—	—	—
Lesebücher	—	—	4 [6]	4 [6]	5 [11]	—	6 [13]	8 [14]

[1]) Acht in mannigfachen Combinationen. — [2]) 4 Scriba corrigit scripta. 2 scribere. — [3]) Liegt im Lesen, dabei für IVa (superiores: 2 vocabula recitantes neben legentes erwähnt). — [4]) ex Donato Rhenii. — [5]) 2 für IVb anstatt des Prompt. Rud. — [6]) Promptuarium Rudolphi für IVa. — [7]) 1 lateinische Leseübung. — [8]) Schreiben und Rechnen. — [9]) Cellarius liber memorialis. — [10]) 2 Cellarius und 1 ex colloquiis Langii. — [11]) Castellionis dialogi und colloquia — Langii Colloquia. — [12]) Vielleicht gehören auch die 2 unter Lesen (lateinische und deutsche Sprachübung) hierher. — [13]) Gedicke, Bröder, Esmarch, Werner. — [14]) Vielleicht beziehen sich 4 Stunden Latein mit Anfängern auf V allein.

	1672	1703	1724	1742	1754	1788	1802	1805
Grammatik	—	—	4 [1]	4	4 [2]	—	—	2
Exercitia	—	—	—	—	—	—	—	3 (1 Correctur)
Französisch	—	—	—	—	—	3	2	3
Geographie	—	—	—	—	—	3	2	3
Naturgeschichte	—	—	—	—	—	1	2	1
	26	26	30	30	26	38	30	36? (32?)

In Quinta. [3]

	1672	1703	1724	1742	1754	1788	1802	1805
Religion	4	4	6	„Hier lernen die Kinder lesen und schreiben, fangen an zu deklinirn und zu konjugiren, lernen auch Psalmen, biblische Sprüche und leichte Vokabeln."	6 [7]	8	4	3
Lesen	8	8	—		—	2	2 [8]	1
Schreiben	6 [4]	? [5]	—		4	4	4	5
Rechnen	—	—	—		4	4	4	4
recitantes	2	—	—		—	—	—	—
Orthographie	—	—	—		—	1	2	2
Uebungen im Recitiren und Orthographie	—	—	—		—	—	2	—
Latein	(im Lesen?)	(im Lesen?)	8 Die superiores		(12)	12	(6)	9?
Deklination	—	—	Genauere Angaben fehlen.		—	—	2	—
Conjugation	—	—	—		—	—	—	—
Vokabeln	—	? [6]	—		3	—	—	—
Exercitia	—	—	—		—	—	—	(3?)
Lesebücher	—	—	—		5	—	4 [9]	—
Grammatik	—	—	—		4	—	—	—
Französisch	—	—	—		—	3	2	3
Geographie	—	—	—		—	3	2	3
Naturkunde	—	—	—		—	1	2	1
	20?	?	?	?	26	38	30	34?

[1]) Darunter 2 Syntax. — [2]) 1 Analysis coll. Langii. — [3]) Bestimmtes für diese Klasse zu geben ist unmöglich, da die Angaben ganz ungenau sind, meist kurz = IV angegeben wird. — [4]) Correctur des Scriba. — [5]) Wahrscheinlich schrieben die Schüler wohl, wenn der Scriba die scripta der Quartaner und Tertianer corrigirte. (8 Std.?) — [6]) Gelten die Worte: Bacc. vocabula audit et sententias ex evangeliis, quos Rhenius Donato suo addidit auch für V? (2 Std.) — [7]) Die Angabe von 1754, 1788 und 1805 = IV nach der Angabe, was aber wohl kaum richtig ist. — [8]) Zum Latein? — [9]) Tirocinium.

Zu dieſer Tabelle füge ich eine Aufſtellung der in derſelben Zeit (1672—1811) gebrauchten Schulbücher, ſoweit die Quellen dies noch erkennen laſſen.

Religion:

Catechesis Dieterici (Institutiones catecheticae), 1672 I, 1703 I, 1724 I und II.
Compendium Dieterici, 1672 II, 1703 II und III.
Freylinghauſen, Grundlegung der Theologie, 1742 I, 1754 I, 1788 I.
Freylinghauſen, Compendium (kurzer Begriff der chriſtlichen Lehre), 1754 II und III, 1754 II und III, 1788 II und III.
Baumgarten, Theses theol. dogm., 1754 I (für die Lehrer), 1788 I (für Schüler).
Morus, Lehrbuch, 1800 I, 1802 I.
Niemeier, 1805 I.
Catechismus, 1672 II—V, 1703 (latinus in III, deutſch in V), 1724 (deutſch in IV), 1742 (IV), 1754 (IV und V), 1788 (II bis V), 1800.
Catechismus, Frankfurter, 1724 III.
Corpus doctrinae, 1672 II, 1703 IV.
Stettinſche Ordnung des Heils, 1742 IV und V.
Bibel, deutſche, 1742 (IV und V), 1788 (I—V).
Novum testamentum graecum, 1672 I (vel Plutarchus) 1703 I, 1724 (= 1728) I, 1742, 1754, 1788 I—III, 1805.

Logika:

? 1672 I.
Kirchmanni, 1703 I.
Weissii, 1724 (= 1728 olim Kirchmanni) I.
Wolfens, 1742 I.
Leyritzens, 1754 I, 1788 I.

Rhetorik:

? 1672.
Kirchmanni, 1703 I.
Dieterici, 1724 I.
Freyer, oratoriſche Tabellen, 1742 I.
Fiſcher, Teutſche Redekunſt, 1788.

Hebräiſch:

Biblia hebraica, 1742 I (Remecoii), 1788 I.
Michaelis, hebräiſche Grammatik, 1742 I.
Zopfens Compendium der Danziſchen Grammatik, 1754 II, 1788 I.
Kypkes (eigentlich Danzens) hebräiſche Grammatik und Geneſis, 1788.

Latein:

Terenz, 1672 I.
Vergil, 1672 I (II und Proſodie), 1703, 1724 (1728) I, 1742 I, 1754 I, 1800.
Horaz, 1703 I, 1724 (= 1728), 1788, 1800, 1802, 1805, 1808 I.
Aeſop, 1672 II und III.
Nepos, 1672 I, [1802 in I und II?]
1788 II und III.
Curtius, 1742 I, 1754 (oder Caeſar), 1788 I.
Caeſar, 1754 (oder Curtius) I, 1788 I.
Juſtinus, 1754 (oder Caeſar) I.
Salluſt, 1800 I.
Tacitus, 1805 I.
Cicero, orationes 1672 I, 1703 I, 1724 (= 1728) I, 1742 I, 1788, 1800, 1802, 1808 I.
„ officia, 1672 I, 1703 I, 1724 I (mit Stilübung), 1742 I (Stilübung), 1754 (Stilübung) I, 1788 I.
„ de natura deorum, 1754 (und officia) I.
„ epistulae (ad familiares), 1703 I, 1724 (= 1728) I, 1742 I 1754 I, 1788 I.
„ kleine Br. (epistulae Cic. a Sturmio coll.), 1703 II und III, 1788 II und III.
Orbis pictus Comenii, 1672 II.
Erasmus, de civilitate morum, 1672 II.
Castellionis dialogi, 1672 (II: dialogus sacer), 1724 II und III, 1742 (II und III), 1754 (II, III, IV).
Castellionis colloquia, 1754 IV und V.
Murmelii loci communes, 1724 II, 1742 II und III.
Catonis disticha, 1672 II.
Promptuarium Rudolphi, 1724 IV, 1742 IV.
Colloquia Langii 1754 (IV), vocabula ex L. coll. collecta, 1754 IV (?).
Phrases ex Nepote, 1724, 1742 II und III.
Cellarius liber memorialis, 1703 (II und III), 1724 (II—IV), 1742 (II bis IV), 1754 (IV und V).
Gedicke, lateiniſche Chreſtomathie, 1800 II und III, 1802 II und III.
„ lateiniſches Leſebuch, 1788 II und III, 1800 IV.
Muzelii vestibulum, 1754 II und III.
Tirocinium paradigmatum, 1802 IV.
Werners oder Esmarchs praktiſche Anleitung, 1802 IV.
Valentin Heyn Tyrocinium, 1788 IV und V.
Donatus, 1672 III, 1703 (Rhenii) IV.

Grammatia Langiana, 1742 (II—IV).
(Langens Grammatik) 1742 IV. 1754 IV und V.
Bröder, Grammatik und Leſebuch, 1800 IV, 1802 IV.
Rombergii exercitationes, 1724 III.
Röchling, Uebung des lateiniſchen Stils, 1788 III.
Grammatica Kirchmanni, 1703 II, III. (Etymol. Syntax) Proſodie.
Grammatica Marchica, 1724 II, (d. große lat. M. Gr.) 1788 I—III.
Compendium, gr. March., 1724 III und IV, (kl. m. Gr.) 1788 IV und V.
Buſchmann, poetica, 1724 II.
Knolliſches Wörterbuch zum Nepos 1788 II und III.
Schellers oder Mathiä Lexikon, 1788 III.
Speccius, ? 1788 IV und V.

Griechiſch:

N. T. ſiehe oben Religion.
Homer, 1800 I, 1802 I, 1805 I (Od.), 1808 I.
Lucian, 1800 I, 1805 I und II.
Xenophon memorabilia, 1802 I.
Gesneri chrestomathie, 1754 I. (S. N. T.)
Niemeyer, chrestomathie der Tragiker, 1802 I.
Gedickes griechiſches Leſebuch, 1800 II.
Stolzenburg, griechiſches Leſebuch, 1800, 1802, 1805 II.
Grammatica Welleri, 1703 I und II, 1724. (?)
Grammatica gr. Hallensis, 1742, 1754 II und III.
Die teutſche halliſche griechiſche Grammatik, 1742 I, 1788 I—III.
Sylloge vocabulorum, N. T. Liceri 1703. (1724 vocabula e N. T.)
(Plutarchus) N. T. vel Plutarchum, 1672 I.

Franzöſiſch:

Le nouveau Robinson, p. Campe, 1802 III.
Gedickes franzöſiſche Chreſtomathie, 1800, 1802 II, 1805 II.
Gedickes franzöſiſches Leſebuch, 1788 III, 1800.
Idelers franzöſiſche Chreſtomathie, 1802 II, 1805.
Curas Grammaire 1788 I.
Peplière Grammaire, 1788 III—V.
Joſeph Pignata, (?) 1788 I.

Deutſch:

Langens teutſche Grammatik, 1742 I (?).
Sulzers Vorübungen, 1788 (II und III).

Geſchichte:

1672 mit Nepos in I.
Sleidanus, 1703 I, 1724 I.

Freyer, Univerſalhiſtorie, 1742 I.
Curaſius, compendium hist. univ., 1754 II und III.
Schroeck, hiſtoriſches Lehrbuch, 1788 I—III.

Erdkunde:

Pfennigs Erdbeſchreibung, 1788 I—III.
Raff, Geographie, 1788 IV und V, 1800 IV.

Mathematik:

Wolfens Lehrbücher der Arithmetik und Geometrie, 1800.
Wolfens Arithmeticae, 1754 I.
Jacobi, Meßkunſt für Kinder und fürs gemeine Leben, 1788 I und II.
Hoffs Rechenbuch für angehende Kaufleute, 1788 IV und V.
Kruſens Hamburgiſcher Comtoriſt, (?) 1788 IV und V.

Naturgeſchichte:

Raffs Naturgeſchichte, 1788 II—V.
Horologium Schickardi et Gisberti syntagma 400 dictorum sacrae scripturae, ut usum regularum ostendat Rector, 1703 I. (?)

Da die Lehrpläne bis 1754 weſentlich von den ſpäteren abweichen, ſo behandle ich dieſe zunächſt für ſich.

Der Lehrplan von 1672, der ſich in den Msc. Pom. 61 findet, iſt nach Tagen und Lehrern geordnet.

Lectiones Scholae Anclamensis.

Dies Lunae et Martis. Antemeridianae horae.

a 7 ad 8. praemissis precibus et lecto capite biblico Rector Primanis logicam proponit.

Conrector audit Quartanos et Quintanos legentes.

Hypodidascalus Secundanos et Tertianos audit recitantes Orbem pictum Sensualium Comenii et post recitationem examen vocabulorum instituit.

8. Conrector Primanis officia Ciceronis proponit et rationem habet grammaticalium.

Cantor Secundanos et tertianos Grammaticam docet.

Scriba corrigit scripta.

9. Rector orationem Ciceronis tractat.

Cantor fabulas Aesopi secundanis et tertianis proponit simulque rationem habet conjugationum.

Hypodidascalus audit legentes Quartanos et Quintanos et superiores Quartanos recitantes vocabula.

horae pomer.

a 12 ad 1. Cantor musicam figuralem exercet.

Hypodidascalus musicam choralem.

Scriba legentibus praeest.

1. Conrector syntaxin latinam examinat.

Grammaticam.

Scriba corrigit scripta.

2. Rector Rhetoricam et Oratoriam tractat.

Conrector civilitatem morum cum secundanis et, si quid temporis superest, Elementa Graecae linguae docet.

Cantor docet Tertianos Donatum et Quartanos legentes audit.

Dies Mercurii.

7. Rector Catechesin Dieterici primanis proponit.

Hypodidascalus compendium Dieterici Secundanos et Catechismum inferiores recitantes audit.

8. Conrector Corn. Nepotem primanis proponit et data occasione connexionem historiae universalis sive Monarchiarum addit (vielleicht: addet).

Cantor versus prosodiae resolvit secundanis.

Hypodidascalus psalmum germanicum recitantes Tertianos audit.

Scriba catechismum.

9. Rector primanis exercitium stili dictitat et corrigit.

Conrector tertianis exercitium et primanis materiam versuum et ipsis tribus quadrantibus dictitat, correctionem vero privatim instituit.

Cantor exercitium secundanis dictitat et inferiores audit recitantes.

Dies Iovis et Veneris.

7. Rector Grammaticam Graecam Primanos docet.

Conrector Donatum recitantes Tertianos et Quartanos superiores legentes audit.

Hypodidascalus secundanos Orbem pictum Comenii recitantes: secundanos et quartanos inferiores legentes audit.

8. Conrector Terentium primanis proponit.

Cantor Grammaticam secundanos docet.

Scriba docet scribere inferiores.

9. Rector Novum Testamentum vel Plutarchum primanis proponit.

Cantor dialogum sacrum secundanis et in tertia declinationes exercet.

Hypodidascalus Quartanos et Quintanos legentes audit.

12. Cantor et Hypodidascalus easdem lectiones, quas die Lunae et Martis tractant.

1. Conrector primanos et secundanos prosodiam recitantes audit et Virgilium enucleat.

Hypodidascalus secundanos prosodiae praecepta recitantes audit et in tertia syntaxin atque vocabula.

2. Rector Primanis Arithmeticam et principia mathematica inculcit (inculcat?).

Conrector in Tertia tractat Analysin et in quarta lectiones audit.

Cantor Catonis disticha exponit secundanis.

Dies Saturni.

7. Hypodidascalus corpus doctrinae recitantes secundanos audit.

In reliquis idem servatur ordo, qui die Mercurii et hactenus obtinuit.

Tradit. Dom. Sev. superintend. erat, signatum Anclami 25. April 1672. L. S. Albertus Eltzovius, secretarius curiae in fidem subscripsit.

Der Lehrplan enthält leider einige ungenaue Angaben. So iſt nicht zu erkennen, in welchen Klaſſen Montag und Dienstag 1 Uhr die verzeichneten Gegenſtände gelehrt wurden. Legt man die lateiniſche Syntax nach I, ſo würde die Grammatik nach II oder nach II und III in Combination fallen. In erſterem Falle würden die Tertianer, wie das die Angaben für Donnerstag und Freitag um 8 Uhr wahrſcheinlich erſcheinen laſſen, am Schreiben der inferiores theilnehmen. Den Unterricht ſelbſt gab wohl der Hypodidaskalus, wenn daraus auch der Uebelſtand hervorging, daß in II zwei Stunden Grammatik mit III combinirt waren, zwei beſonders durch den Cantor und zwei durch den Hypodidaskalus ertheilt wurden! Die Zahl und die Lage der Stunden jener Lehrer läßt aber dieſe Annahme gerechtfertigt erſcheinen. Wir erfahren ferner nicht, welche Klaſſen den Muſikunterricht des Cantors, welche den des Hypodidaskalus genoſſen. Daß er erſt mit III anfing, macht die Angabe Montag und Dienstag 12 Uhr „Scriba legentibus praeest“ wahrſcheinlich, da dieſes Leſen ſich wohl auf IV und V erſtreckte. Kein Unterricht iſt feſtgeſetzt Donnerstag und Freitag von 12—2 Uhr für IV und V, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 2, ſowie Donnerstag und Freitag um 7 Uhr für V. In dieſer Stunde iſt das doppelte secundanos, beſonders das zweite in Verbindung mit legentes höchſt auffallend und vielleicht Schreibfehler.

Der Rektor gab 16, die drei folgenden Lehrer je 20, der Schreiber 10 Stunden, wie es auch ſpäterhin üblich blieb. Die Schule war in fünf

Klassen eingetheilt, unter denen Quarta noch in eine obere und untere Abtheilung zerfiel. Die Combination von II und III, sowie die von IV und V war stehende Regel. Daneben wurden aber auch merkwürdiger Weise Donnerstag und Freitag um 7 II mit IVb (orbis pictus und legentes) III mit IVa (Donat und legentes), am Mittwoch und Sonnabend der Religionsunterricht der II (Mittwoch: compendium Dieterici, Sonnabend: corpus doctrinae) mit dem ganzen Katechismusunterricht von III—V vereinigt. Merkwürdig ist auch die Verbindung des Unterrichts in der Prosodie in I und II. (Donnerstag und Freitag 1 Uhr.) Der Conrector läßt die Primaner und Sekundaner die Prosodie recitiren, dann erklärt er den Virgil, doch wohl nur in I, während der Hypodidaskalus die Sekundaner die Regeln der Prosodie aufsagen läßt und in Tertia Syntax lehrt und noch dazu Vokabeln abfragt und einübt. Am Mittwoch und Sonnabend um 9 hat der Cantor den Sekundanern eine Stilübung zu dictiren und zugleich die Schüler der unteren Klassen (IV und V) recitiren zu lassen, während der Conrector, nachdem er den Tertianern eine Stilübung dictirt hat, um ¾ den Primanern Stoff zu Versen dictirt, deren Verbesserung ihm privatim obliegt.

Die Primaner wurden mit Ausnahme der Prosodie in zwei Stunden, wo sie mit II vereinigt waren, für sich allein unterrichtet, die Sekundaner dagegen nur in wenigen Stunden: Montag und Dienstag 2 Uhr wurde ihnen des Erasmus de civilitate morum, am Donnerstag und Freitag um dieselbe Zeit die disticha Catonis erklärt, am Donnerstag und Freitag um 8 hatten sie allein Grammatik und am Mittwoch und Sonnabend um 8 Uebungen im Anfertigen lateinischer Verse.[1])

---

[1]) Vielleicht war schon damals Georg Manderßen Conrector, der von 1674 an als solcher sicher nachweisbar ist. Außer seinem bellum Grammaticale in Versen, das von M. W. in den „Monatsblättern der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde", 1887 Nr. 5, S. 73 besprochen ist, hat er auch eine Sammlung von 350 lateinischen Dichtungen, die fast nur aus Distichen bestehen, herausgegeben unter dem Titel: Joco-Seria poetica, hoc est Historiolae et apophthegmata salibus condita etc. — quorum honestioribus ἀσκήσεως ἕνεκα decentem in ordinem ab ipsis discipulis redactis epicam iisdem commendavit disciplinam; Greifswald 1689. (Exemplar der Stralsunder Stadtbibliothek, das auch das bellum gramm. enthält. Es gehörte 1734 Benjamin Wackenroder, der 1693 in Anklam geboren war, vgl. über ihn Anklamer Programm von 1750, und Zober, Geschichte des Stralsunder Gymnasiums 4, S. 70.) Er widmete es auch im Namen der Schüler, die er als seine Mitarbeiter im Titel und in der Präfatio bezeichnet, dem Rathe der Stadt. Es war eben dies die materia versuum, die der Conrector den Schülern der I vorlegte, allerdings vielfach ein Stoff, der uns höchst bedenklich erscheinen würde. Anekdoten von stark sexuellem Gepräge und solche, die eine heftige Weiberfeindschaft verraten, finden sich in Menge. Daneben Verspottungen von allerlei menschlichen Thorheiten, Räthsel, scherzhafte Fragen und Antworten, wunderliche

Noch seltener hatten die Tertianer allein Unterricht, so die Erklärung und Aneignung des deutschen Psalms Mittwoch und Sonnabend um 8. Auch das exercitium stili an denselben Tagen in der folgenden Stunde und die Syntaxis am Donnerstag und Freitag um 1 Uhr war ihnen größtentheils gewidmet.

Dem Lehrplan von 1672 eigenthümlich ist ferner die lateinische Syntax, die Prosodie, die zwar mit Virgil verbunden ist, der Nepos in I, alles Gegenstände, die später in II zu liegen pflegten. Hier allein wird noch die Lektüre des Terenz erwähnt, während das Fehlen von Cic. epist. auffällt. Bemerkenswerth ist auch die Verbindung der Geschichte mit Nepos. An seine Stelle traten später Sleidanus und Curasius (1754 in II), die man aber auch fast als lateinische Schriftsteller benutzte.[1]) In II zeigt sich dieser Lehrplan durch die Lektüre von Catos Distichen, des Aesop (mit III), des orbis pictus des Comenius (z. T. mit III), des Erasmus de civilitate morum und durch den nur gelegentlich ertheilten Unterricht im Griechischen als ein Bindeglied zwischen den älteren uns anderweit bekannten Zuständen gegenüber den Neuerungen, die die folgenden Lehrpläne bieten. In III ist der Donat mit 4 Stunden merkwürdig, in IV und V die große Zahl der Lesestunden, in denen sich damals Latein verbirgt, die aber zeigen, daß man gewiß in die untersten

---

Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Lateinische, wie Nr. 121 „dieser schläget sich zu der bösen Gesellschaft, ad pravos sese verberat hic socios", kurz Geschichten jeder Art in oft recht flüssigen Versen. Er bedauert, daß er in seiner Jugend einen solchen Stoff nicht habe bearbeiten dürfen, sonst würde er nicht geruht haben, bis er den größten Dichtern zugesellt würde. Am Schluß behandelt er die „in ludis literariis oft gehörten Worte" „Tauche mir einmal die Feder ein" in 50 ziemlich verschiedenen alphabetisch geordneten Hexametern in gratiam atramento destitutorum, giebt ein sehr kurzes Compendium der Prosodie, auf das er sich nach der Vorrede viel zu gute that, und bearbeitet dann in den verschiedensten Versmaßen die „materia" O juvenis, disce scribere, canere, latineque loqui Nam si egenus fueris, deinceps opulentus eris.

Er schließt mit dem Germanicum Trochaicum:

Lerne wohl die Feder führen,
Lern im Lentzen deiner Zeit,
Wie die Singefertigkeit
Einen Menschen könne zieren,
Lern auch mit lateinscher Zungen
Fertig reden, daß hernach
Reichthum dich erfreuen mag,
Wie es manchem so gelungen.

Er wurde wohl 1694 emeritirt; auch sein Nachfolger Buschmann, später Rector, schrieb ein Lehrbuch der Prosodie, das bis 1724 gebraucht wurde.

[1]) Siehe z. B. S. 121 unten.

Klassen auch wenig vorgebildete Schüler aufnahm, was nach und nach anders geworden zu sein scheint. Wichtig ist, daß das Rechnen nur in I in zwei Stunden als „Arithmetica“ zugleich mit den principia mathematica erscheint.

Der Reihe nach würde nun der Lehrplan von 1703 zur Sprache kommen, der ebenfalls durch die Msc. Pom. 61 aufbewahrt ist. Nach der Unterschrift gehört er ungefähr in diese Zeit. Dies wird einigermaßen durch den Lehrplan von 1728 bestätigt, der unter den Schulbüchern die logica Weissii mit dem Zusatze aufführt: olim Kirchmanni, welche eben in unserem Lehrplane erscheint. Ich sehe aber davon ab, auch diesen Plan zu veröffentlichen. Denn wenn er auch wesentlich verschieden ist von dem Plane von 1672, wenn er auch der erste der neue Ziele verfolgenden Pläne des 18. Jahrhunderts ist, so ist er doch nicht eben sehr von dem wichtigen Plane von 1724 verschieden, dessen Mittheilung notwendig ist. Die oben aufgestellte Tabelle läßt seine Eigenheiten zudem deutlich genug erkennen. Im lateinischen Unterricht der I erscheint hier zuerst das sogenannte Extemporale und die poetische Stilübung, Horaz und Ciceros Episteln treten in ihren dann lange behaupteten Besitz. Im Griechischen wird ein Exercitium geschrieben, Arithmetik und Musik in den Stunden gekürzt, dafür aber in Geschichte unterrichtet. In II werden im Lateinischen Grammatik und Prosodie zu Gunsten der Stilübungen beschränkt, aber auch die Lektüre etwas herabgesetzt, die nun aus Ciceros Episteln und Nepos besteht. Dieser bleibt fortan unbestritten der lateinische Historiker dieser Klasse. Zum ersten Male wird hier Griechisch in fünf Stunden unterrichtet. Ganz dasselbe gilt von der III, nur daß anstatt der lateinischen Stilübungen noch Schreiben nothwendig erschien. In IV (und V?) setzte man Lesen und Schreiben herab, und der Betrieb des Lateinischen in 10 Stunden (auch in V?) tritt deutlicher hervor.

Der Lehrplan von 1724 ist enthalten in den Akten über die Visitation der Kirche und Schule in Anklam aus diesem Jahre.[1]) Sie haben unter III. „Schule“ folgenden Inhalt:

1. Ius patronatus; dieses steht dem Rathe der Stadt zu.

2. Praeceptores. (Es werden die schon oben mitgetheilten Angaben über den Rector Calsow, den Conrector Schultz, den Cantor Schuhmacher, den Baccalaureus Köhler und den Schulschreiber Deute gemacht.)

3. Salaria fixa praeceptorum. (Auch diese Angaben sind oben bereits verwendet, ebenso wie die über:)

4. Accidentia.

---

[1]) Staatsarchiv zu Stettin. Vorpom. Register P. I, Sect. 3, Tit. 1, Nr. 15. (Ich verdanke die Kenntniß der Güte des H. Archivdirectors Geheimrath v. Bülow.)

5. Der Schulkollegen Arbeit. Dieſe umfangreichere Anordnung wird unten abgedruckt werden. Es folgen dann die monita ſämmtlicher Kollegen, davon ſind aber nur die des Rectors und des Conrectors mit den Beſcheiden erhalten; daran ſchließt ſich ein ausführlicher allgemeiner Beſcheid der Commiſſion über die innere und äußere Verfaſſung der Schule und endlich der Catalogus lectionum. Ich ziehe es vor, dieſe hier zuerſt vorzuführen, weil ich glaube, daß alles andere dadurch um ſo leichter verſtändlich wird.[1])

Catalogus lectionum in schola Tanglimensi

et quidem.

In Prima Classe.

Die Lunae hora 7. matutina peractis precibus tractantur Ciceronis epistolae a rectore.

Hora 8. Vergilii Maronis carmina a conrectore.

Hora 9. Logica Weissii a rectore.

Hora 1. Novum Testamentum graecum a conrectore.

Hora 2. Hebraica a rectore.

Die Martis ante meridiem lectiones singulis horis datae ut die Lunae.

1. Novum Testamentum graecum a conrectore.

2. Exercitium stili, quo ad calamum dictato officia Ciceronis a rectore.

Die Mercurii.

Hora 7. Dieterici catechesis a rectore.

Hora 8. Poeticae elaborationes a conrectore.

Hora 9. Exercitia praecedente die exhibita corriguntur et emendantur, et si quid suppetit temporis, extemporali exercitio suppletur a rectore.

Die Iovis.

Hora 7. Orationum Ciceronis aliqua a rectore.

Hora 8. Horatii Flacci poemata a conrectore.

Hora 9. Rhetorica Dieterici tam quod ad praecepta, quam quod ad usum, a rectore.

Hora 12. Musica a cantore.

---

[1]) In den Msc. Pom. 61 iſt auch der ſchon erwähnte Plan von 1728 enthalten, der bis auf ganz unbedeutende Zuſätze von ſpäterer Hand derſelbe wie der von 1724 iſt. Entweder iſt alſo die Zahl falſch, — und es iſt die 8, wie es ſcheint, für eine 1 corrigirt — oder man befolgte trotz dringender Mahnung in dem Viſitationsbeſcheid ſchon das bekannte Wort: „visito, visitas, Bliwwt, aſ't was".

Hora 1. Novum Testamentum graecum a conrectore.

Hora 2. Historia ad ductum Sleidani a rectore.

Die Veneris.

Hora 7. Orationum Ciceronis aliqua a rectore.

Hora 8. Horatii Flacci poemata a conrectore.

Hora 9. Rhetorica a rectore.

Hora 12. Musica a cantore.

Hora 1. Novum Testamentum graecum a conrectore.

Hora 2. Exercitium stili, quo ad calamum exhibito aliud dictatur, vel Historia a rectore.

Die Saturnii.

Hora 7. Catechesis Dieterici a rectore.

Hora 8. Exercitium graecum vel poeticae elaborationes a conrectore.

Hora 9. Exercitia praecedente die exhibita emendantur a rectore.

In Secunda Classe.

Die Lunae.

Hora 7. Grammatica latina marchica a cantore.

Hora 8. Sebast. Castellionis dialogi sacrae scripturae historiarum a cantore.

Hora 9. Buschmanni poetica a conrectore.

Hora 1. Cellarii liber memorialis, seu vocabula latina et phrases scriptae ex dialogo a cantore.

Hora 2. Welleri grammatica graeca a conrectore.

Die Martis. Hora 7. Grammatica latina marchica a cantore.

Hora 8. Castellionis dialogi proponuntur a cantore.

Hora 9. Loci communes Murmelii sive versus latini transponuntur a conrectore.

Hora 1. e Cellarii libro memoriali vocabula recitantur et phrases ex dialogis Castellionis traduntur, a cantore.

Hora 2. Vocabula ex novo testamento graeco recitantur coram conrectore.

Die Mercurii. Hora 7. Dialogi Seb. Castellionis a cantore.

Hora 8. Imitationis ex Cornelio Nepoti coram cantore.

Hora 9. Versus ex Mathaei evangelio, (**hodie** (!) novum testamentum graecum) coram conrectore.

Die Iovis. Hora 7. Dieterici institutiones catecheticae, et quidem definitiones tantum tractantur a conrectore.

Hora 8. Grammatica latina marchica a cantore.

Hora 9. Cornelii Nepotis vitae imperatorum a cantore.

Hora 1. Phrases ex Cornelio Nepote et vocabula ex Cellario coram cantore.

Hora 2. Vocabula graeca ex novo instrumento (!) coram conrectore.

Die Veneris. Hora 7. Dieterici catechesis et quidem definitiones tantum coram conrectore.

Hora 8. Grammatica latina marchica coram cantore.

Hora 9. Cornelius Nepos coram cantore.

Hora 1. Phrases ex Cornelio Nepote et vocabula ex Cellario coram cantore.

Hora 2. Vocabula graeca ex novo instrumento coram conrectore.

Die Saturni. Hora { 7 et 8. Phrases ex Cornelio Nepote, ut et imitatio, / 8 et 9. Ex eodem et exercitium stili coram cantore.

Hora 9. Novum testamentum graecum et quidem ex eo ipso pericopa evangelii sequente die dominica pertractandi coram conrectore.

In Tertia Classe.

Die Lunae.

Hora 7. Compendium grammaticae latinae marchicae coram cantore. In reliquis horis ante et pomeridianis eaedem istis sunt lectiones, quae Secundanis coram conrectore et cantore.

Die Martis.

Per totum eaedem praeceptiones quae die praecedente.

9. Buschmanni poetica.

Die Mercurii. Hora 7. Phrases ex Castellionis dialogis coram cantore.

Hora 8. Rombergii exercitiationes scholasticae coram cantore.

Hora 9. Versus ex Matthaei evangelio (hodie novum testamentum graecum) coram conrectore.

Die Iovis. 7. Die Iovis catechismus Francofurt. coram conrectore. In ceteris horis matutinis et pomeridianis idem cum Secundanis tractant coram conrectore et cantore.

Die Veneris non aliae res instillantur, quam cujus generis praecedens Iovis dies dabat.

Die Saturni. Hora 7. Phrases ex Cornelio Nepote coram cantore.

Hora 8. Exercitia ex Rombergio coram cantore.

Hora 9. Evangelium sequenti die dominica explicandum graeco textu coram conrectore.

In Quartae Classis superiore parte.

Die Lunae. Hora 7. Regulae etymologicae ex compendio grammaticae marchicae coram baccalaureo.

Hora 8. Litteras pingendi ars docetur et exercetur coram arithmetico.

Hora 9. Vocabula primitiva ex Cellario coram baccalaureo.

Hora 12. Pueri singuli pensum aliquod modo latine modo germanice coram baccalaureo legunt, id quod per totam hebdomadem observatur.

Hora 1. Litteras pingendi ars exercetur coram arithmetico.

Hora 2. Promtuarium Rudolphi coram baccalaureo.

Die Martis eaedem exercitationes, quae die Lunae usu veniunt.

Die Mercurii. Hora 7. Quaestiones catechismi minoris recitantur germanice coram baccalaureo.

Hora 8. Catechismus germanicus coram arithmetico.

Hora 9. Psalmorum aliquis e memoria recitatur coram baccalaureo.

Die Iovis. Hora 7. Regulae syntacticae ex compendio grammaticae latinae marchicae coram baccalaureo.

Hora 8. Litteras pingendi ars coram arithmetico.

Hora 9. Vocabula primitiva ex Cellario coram baccalaureo.

Hora 12. Ut die Lunae.

Hora 1. Litteras pingendi artificium coram arithmetico.

Hora 2. Promtuarium Rudolphi memoriae inculcetur coram baccalaureo.

Die Saturni. Hora 7. Catechismus Francofurt. coram baccalaureo.

Hora 8. Catechismus minor germanicus coram arithmetico.

Hora 9. Dictum aliquod ex evangelio sequente die chartae inscriptum simul recitatur, et orthographice corrigitur et emendatur a baccalaureo.

In Quartae Classis inferiore parte.

Per omnes dies eaedem sunt lectiones, quae in superiore parte vigent, nisi quod hora 2 diebus Lunae et Martis loco Promtuarii Rudolphi, declinationes; Iovis vero et Veneris die conjugationes memoriae imprimantur.

In Quinta Classe.

Pueri in cognoscendis litteris, iisdem componendis, syllabisque et vocibus legendis ac scribendis perpetuo instituuntur. Superiores

quoque vocabula memoriae mandant eademque declinationibus flectere incipiunt.

Nempe: superiores diebus Lunae, Martis, Jovis et Veneris hora 9. vocabula memoriae mandant, et hora 2 diebus Lunae et Martis paradigmata declinationun, sed diebus Iovis et Veneris paradigmata conjugationum memoriae imprimunt. Die Mercurii psalmum ediscunt et die Saturni dictum aliquod ex evangelio cum Quartanis recitant, idemque chartae inscriptum simul orthographice emendatur.

Daran ſchließe ich nun den Abſchnitt über:

„Der Schulcollegen Arbeit."

In Prima Classe.

Es ſind die alten Lectiones mit den neuen lectionibus, wie ſie a domino rectore übergeben, conferiret und folgendermaßen auf das, was nöhtig gefunden, ein Schluß gemacht, wie es künfftig ſoll gehalten werden.

Ab hora XII ad I meridian. ſoll Cantor Singeſtunde halten. als aber die Confirmation in Musica nicht ſoll fleißig beſtellet werden, muß Cantor die ihm zukommende Singeſtunde am Montag, Dienstag, Donners Tage und Frey-Tage fleißig abwarten oder gewertig ſeyn, daß er deßhalb mit gehöriger beahndung ſolle angeſehen werden.[1])

Die Mercurii hora IX muß der Rector die am vorigen Tage exhibirte exercitia im Hauſe corrigiren und zur geſetzten Stunde die von allen begangene errores publice vorſtellen und wie ſolche künfftig zu meyden, zureichend Information geben und nicht allein, worin grammatice, ſondern auch zugleich, worin contra indolem genuinae latinitatis pecciret, corrigiren.

Die Iovis hora 8va hat der H. Conrector bisher den Horatium getrieben, als er aber bereits am Montag und Dienstag den Virgilium oder anderen Poeten expliciret, ſo muß er künfftig des Donners Tages den stylum treiben und zwar dergeſtalt, daß er ſie laſſe themata per casus variiren, periodos aller Arten machen, auch ferner mit allen Fleiß ihnen Anweiſung gebe zur verfertigung der Chrien und orationen, und nicht allein theoretice ſie unterrichte, ſondern auch alle DonnersTag argumenta zu elaboriren ihnen aufgebe und zu hauſe corrigire, hiebey muß er einen guten autorem gebrauchen.

Die Iovis a meridie hora 2do muß Sleidanus dergeſtalt tractiret werden, daß docens die historiam kurtz erkläre, was er vorgetragen in ein Teutſches Argument faſſen, welches von den discipulis ins Lateiniſche muß überſetzet werden, und wenns corrigiret, muß einer oder der andere discipulus

---

[1]) Auch bei ſeinem Streite über das praecipuum klagte man den Cantor Schumacher der Gleichgültigkeit und Nachläſſigkeit an. (Archiv der Marienkirche.)

aufgefordert werden, daß er latinis verbis dasjenige, was er ex historia gehöret und im Argument ausgearbeitet, recitire.

Die Veneris hora octava muß der H. Conrector den Curtium erklären, grammatice, rhetorice und logice examiniren und phrases fleißig excerpiren lassen, und wenn solches geschehen, eine Imitation ins Lateinische zu versetzen (fehlt: dictiren), solche auch mit allen Fleiß corrigiren.

Die Saturni hora 8va können (kann er?) die griechschen exercitia in den andern Stunden, da er graeca tractiret, dictiren und an dessen stat arithmeticam treiben.

Die Saturni hora nona muß mit dem Corrigiren verfahren werden wie ad hor. IX die Mercurii erinnert.

In Secunda Classe.

Die Mercurii hora IX. muß der H. Conrector die kleine epistolas Ciceronis erklären und phrases excipiren lassen; wenn solches geschehen, muß er ein Imitation nach den phrasibus lateinsch zu elaboriren dictiren, welche sie müssen gegen den Sonnabend exhibiren, daß der H. Conrector sie zu Hause kann corrigiren und hora IX am Sonnabend mitbringen, und den discipulis die errores vorstellen und so viel die Zeit leyden will, mit der Erklährung der Epistеln wie gemeldet continuiren und eine Imitation dictiren.

Cantor muß die Mercurii hora octava die Erklärung des Cornelii also treiben, wie conrector mit den kleinen Epistеln Ciceronis verfahren soll und zum wenigsten alle Woche eine Teutsche Imitation ins Lateinische zu versetzen dictiren, welche er einem Jedem im Hause mit eigener Hand besonders corrigiren, auch publice am Sonnabend hora IX. die errores allen Discipuln und die Correctur vorstellen muß, zu dem Ende wird denen Discipuln anzudeuten seyn, daß sie ihm allemal des Tages vorher die elaborirte Imitation ins Haus bringen.

In Tertia Classe.

Die Mercurii et Saturni hora 8va ex Mucelii compendio universae latinitatis ein exercitium.

Die Mercurii et Saturni hora nona uti in classe secunda.

In Secunda et Tertia.

Die Veneris hora 8va anstat der grammaticae muß die arithmetica tractiret werden.

In Quarta Classe superiore et inferiore.

Die Iovis et Veneris hora 8va ist die Arithmetic zu treiben.

Solten die Herren Scholarchae nebst den Herren Ministerialibus gut finden, der jugend zum besten absente superintendente andere lectiones zu ordnen, wird ihnen solches allein frey stehen.

II.

Haben die ſämtliche collegae scholae monita eingereichet, welche beleuchtet und was gut gefunden approbiret.[1])

Es dürfte unſerer Schule höchſt heylſam ſeyn, daß durch gewiſſe Leges veranſtaltet werde:

1. Wer von den beiden praeceptoribus in secunda und tertia classe, dem Herrn conrectore und cantore, den Kirchenzettel öffentlich und wochentlich in der Schule verleſen, und ſowol die petulantes und confabulantes als absentes und sero venientes ohne Anſehen der Perſon den Meriten nach discipliniren ſolle.

Ad rectoris monitum 1: Es muß conrector und cantor eine Woche um die ander den Kirchenzettel vorleſen und die petulantes gehörig discipliniren.

2. Daß die novitii und neulich translocirte von Secunda an bis auf die unterſten Claſſen zum wenigſten 1/4 Jahr mit dem Certiren verſchonet, auch überall beym Certiren alle Affecten zurückgeſetzet werden, damit in währender Zeit ſelbige ſich die in hieſigen Claſſen gebreuchliche Bücher anſchaffen und in hieſiger Methode ſchicken lernen können; anbey die praeceptores ſich nicht verdächtig machen. (!)

Mon. 2. wird approbirt.

3. Daß die Schüler in allen Claſſen von ihren praeceptoribus, abſonderlich vom rectore, dazu angehalten werden, daß ſie zu rechter Zeit, ſowol des Morgens um 7 Uhr als des Nachmittags um 12 Uhr, ehe mit dem Geſang der Anfang gemacht wird, in der Schule zugegen ſeyn. Welches deſto leichter von den Knaben zu obtiniren ſeyn wird, wen die praeceptores secundum legem IX. de officiis et moribus praeceptorum generalibus, et legem V. de officio ludi rectoris,[2]) ſelbſten beym Singen und Beten zugegen ſind.

Mon. 3. wird approbirt, und müſſen nicht allein discipuli, ſondern auch praeceptores allerdings bey dem ſingen, leſen, behten zugegen ſeyn.

4. Daß die gegenwärtigen praeceptores, wen hora 9 und 2da in der Schule geſungen wird, ſo lange da bleiben, bis das Singen aus iſt, damit die Schüler mit Andacht ſingen.

Mon. 4. wird approbiret, und muß der praeceptor, ſo in der verfloſſenen Stunde dociret, auch daß ſingen, ſo darauf geſchiehet, abwarten,

---

[1]) Nur die Monita des Rectors Calſow und des Conrectors Schultz ſind bei den Acten. Der leichteren Ueberſichtlichkeit wegen ſind dieſe hier derart eingefügt, daß das Eingerückte die Monita wiedergiebt, das Ausgerückte die Antwort der Commiſſion. Die Monita des Conrectors, von denen nur eins durch die Commiſſion beantwortet wird, weil die übrigen bereits in den Vorſtellungen des Rectors enthalten waren, ſiehe S. 126.

[2]) Vgl. Mittheilungen der Geſ. f. D. Erziehungs- u. Schulgeſchichte, 1900, p. 215 u. 222.

der praeceptor aber, dem die folgenden Stunden abzuwarten zukomt, muß ſofort nach geendigtem Singen da ſeyn und ſeine lectiones anfangen.

5. Daß derjenige praeceptor, welcher des Morgens in der S. Marien Kirche geſungen hat, mit den Schülern von den Secundanern an bis auf die unterſten, aus der Kirche über die Gaſſen nach der Schule gehen und die Knaben obſervire, daß ſie im Gehen nicht aus der Ordnung ſchreiten oder ſonſt keinen Muthwillen treiben.

Mon. 5. wird approbiret, und müſſen auch die Primaner mit in die Kirche gehen, den Gottesdienſt abwarten, auch wiederum in ihrer Ordnung nebſt den andern aus der Kirche nach der Schule gehen.

6. Daß die Stunde von 12—1 am Mond- und DiensTage in Secunda und Tertia beſtellet werden.

Mon. 6. hat bey den lectionibus ſeine abhülfliche Maß.

7. Daß unter den ordinairen Schul-Stunden, da andere Schul-lectiones tractiret werden ſollen, imgleichen unter der Predigt am Sonn- und Feſt-Tagen, wen nicht gemuſiciret wird, keine Singe-Stunden, darin die Choraliſten entweder zur Hochzeit- oder Leichen-Muſic präpariret werden, ohne Noht und Vorwiſſen des rectoris und conrectoris gehalten werden; damit ſelbige nicht vergeblich in die Schule kommen und ohne Noht die öffentlichen Schul lectiones und den Gottesdienſt in den Kirchen von den Choraliſten nicht verſeumet werden dürfen.

Mon. 7. wird approbiret, und muß cantor keine ſinge Stunde ohne Vorwißen rectoris und conrectoris unter ihren Stunden halten, damit Choraliſten die lectiones ordinarias nicht verſeumen.

8. Daß rector dahin ſehe, daß die Primaner, Secundaner und Tertianer nicht ohne Mänteln in die Kirche unten ins Chor, in die Schule und bey den Leichen kommen.

Mon. 8. Muß in Kirchen und Schulen ſowol von praeceptoribus als discipulis obſerviret werden.

9. Daß kein Schüler in der Stadt beym Spatzieren mit Stecken gehe, ohne die Primaner, denen es vom amplissimo scholae patrono ſchon vor ein paar Jahren concediret iſt.

Mon. 9. es kann, ſo viel es ſich will thun laßen, darauf gehalten werden.

10. Daß die lateiniſche grammatica marchica wegen ihrer Größe nur allein in Secunda, das Compendium aber darauß in Tertia und Quarta tractiret werde.

Mon. 10. wird approbiret.

11. Daß der lateiniſche Spruch die Saturni in Quarta nicht auswendig gelernt werden dürfe: ſintemahlen derſelbe manchem Knaben eine carnificin iſt, und man keinen Nutzen davon ſiehet, indem die memoire ſchon durch andere Sachen, welche die Schüler immer behalten

müssen, exerciret werden kan. Indessen kan das nützliche exercitium beybehalten werden, daß die Knaben wie bisher den Spruch orthographice schreiben lernen.

Mon. 11. Wenn Knaben sind, die so weit seyn, daß sie ohne Macerirung es lernen können, kan es woll weiter beybehalten werden.

12. Daß das Promtuarium Rudolphi aus Großquarta in Tertiam und Secundam verleget, aber auch in diesen beyden Classen continuiret werde; weil solches 1. manchem zarten Knaben eine carnificin ist, 2. die Adagia[1]) darauß in Quarta nur in futuram oblivionem und also ohne Nutzen gelernet werden, indem sie in den andern Classen weder continuiret noch repetiret werden, 3. weil viele proverbia darinn auß der Antiquität erkläret werden müssen, welches den Quartanern zu hoch ist; die Secundaner aber und Tertianer dürften dieselbe, nach einer kurtzen und deutlichen Erklährung desto leichter verstehen lernen und ins Gedechtniß fassen.

Mon. 12. Es kan cantor in Secunda und Tertia in denen Stunden, darin er grammaticam tractire, das Promtuarium continuiren, und grammatice die sententias resolviren laßen.

13. Daß die höchst nöhtige Rechen-Kunst auf Begehren vieler Eltern auch publice wie auf andern wol eingerichteten Schulen in Großquarta bey denen, so von der capacité sind, tractiret, und darum den Knaben die 5 Species durch eine leichte und gelinde Methode beygebracht werden. Wozu den eine große Tafel erfordert wird, worauf der Arithmeticus den Knaben die Anleitung geben, zureichliche exempla vormachen und die Schüler, wen sie soweit avanciret sind, andere Exempel in seiner Gegenwart darnach machen lassen könne. Zu diesem exercitiis könnten in der Woche 4 Stunden, und zwar des Morgens von 8—9 genommen werden, als dan bleiben wöchentlich noch 4 Stunden des Nachmittags zum Schreiben übrig, wozu sonst 8 Stunden in der Woche destiniret sind.

Mon. 13. ist bereits reguliret bey den lectionibus.

14. Dürfte es rahtsam seyn, daß den Knaben schon in Großquarta die prima elementa von der griechischen Sprache beygebracht würden, so daß sie daselbst die griechischen Buchstaben kennen und lesen lerneten. Welches der Herr baccalaureus füglich verrichten könnte, wen das Promtuarium Rudolphi (wie in Nr. 12 gedacht ist) aus Großquarta weggenommen würde. Auf solche Art würde der Herr Conrector nicht so mancherlei lectiones im Griechischen in einer Stunde abzuwarten haben, worüber er sich dan schon etliche mahl beschwehret hat.

Mon. 14. muß vor der hand bey den bisherigen lectionibus bleiben.

15. Hätten die gedruckten Phrases ex Nepote, welche schon über 10 Jahre alhier in Secunda und Tertia gebräuchlich gewesen sind,

[1]) Fürs Leben brauchbare Sprüche.

wegen ihrer Absurdität wol verdienet, aus hiesiger Schule relegiret zu werden, da dan bessere aus einem jedem absolvirten capite dictiret werden könnten.

Mon. 15. Wenn die docentes die phrases besser exerpiren können, sind sie schuldig, solches mit allen Fleiß zu bewerkstelligen.

16. Haben die Knaben in Secunda und Tertia des Mond- Dienst- Donners- und Frey-Tages nach Mittag von 1—2 an einer doppelten Lection zuviel zu lernen, und der Praeceptor kan beiderley unmöglich mit Nutzen absolviren, geschweige daß er ihnen ex tempore durch kurze Exempel aus den Phrasibus die Application zeigen könne, welches doch allerdings seyn sollte. Sonst beziehe mich auf meine Monita, welche gleich nach dem Antritt meines officii amplissimo patrono als Rector gecommuniciret habe.[1])

Anclam, d. 7. Augusti 1724.

Ioachimus David Calsowius scholae Ancl. Rector.

Mon. 16. Es kan vor der hand bey dem sein bewenden haben, wie es bisher gewesen, können aber docentes die Knaben wegen des auswendig lernens in etwas erleuchtern, müßen sie hierin der Jugend bestes suchen.

(Monita des Conrectors.)

Magnifice, HochEhrwürdiger und Hochgelahrter
Herr General-Superintendent.
Hochgeehrter, Hochgeneigter Gönner.

Ew. Magnificence verlangten neulich von mir: Meine Gedancken zu sagen von der Verfaßung unserer Schule. Daher glaub ich, daß dasjenige, welches ich auf dero Befehl haben thun müssen, mir nicht zu einem Vorwitz werde ausgeleget werden. Wenn ich aber meines Hertzens Meinung sagen soll: So muß das gantze Werck größesten Theils anders eingerichtet werden. Denn

1. würde meiner wenigen Meinung nach in denen unterßten Classen ein größer Nutzen erfolgen, was die Unterweisung in der Lateinischen Sprache betrifft, wenn die Construction in der teutschen als einer bekannten Sprache getrieben, und die Jugend allererst einige Zeit vorher, ehe sie in Tertiam versetzet würde, eine Aplication kriegte auf das Lateinische, worauf den ferner eine leichtere und gegründetere Anweisung zum Latein erfolgen könnte, denn eines und zumahl das leichteste auf einmahl und zum ersten vorzunehmen ist nicht allein vernünfftig, sondern auch nützlich.

2. kan ich in der Welt nicht sehen, was die armen Kinder für Nutzen haben von der Erlernung der Sententien, welche in dem so genandten

[1]) Sie sind wohl nicht mehr vorhanden.

Promptuarium Rudolphi enthalten. Denn eben darum weil es Sententien sind, findet sich in denselben eine besondere Schwirigkeit, die sich für ihre capacité nicht schicket. Deswegen mein unmaßgeblicher Vorschlag, daß an deren Stelle das grichische und die Poesie genommen würde, damit die Kinder einen praegustum hätten von beyden, ehe sie in Tertiam placiret würden und die Arbeit nicht allein auf den conrectorem ankäme.

3. Sind in meinen Augen die Phrases aus den Cornelio, welche auswendig gelernet und in definirten Stunden hergesaget werden müssen, sehr schlecht abgefast, indem der Autor derselben theils des Nepotis Meinung in vielen Stücken nicht assequiret, theils ohne Noht überflüssig gewesen. Daher wäre mein Raht folgender: Daß man die Jugend angewehnte, wenn der Auctor vorher wol erklährt, grammatice und critice, wiewol es in gehöriger Ordnung geschehen müste, der Praeceptor sie alsden die Phrases selbst ausziehen ließ, und er es durch einige exempla sodan applicirte.

4. Laß ich die Poeticam, welche bisher in dieser Schule getrieben, in ihren Würden: aber da dieselbe theils sehr falsch gedruckt, theils nicht mehr zu haben, so würde es dienlich seyn, die in der neu eingeführten grammatica enthaltene Anweisung auch in diesem Stücke anzunehmen.

5. Würde in Tertia zu zeigen seyn die convenientia der lateinischen mit der teutschen Sprache, und an den Tagen der exercitiorum keine andere Redens-Arten in dieser Classe, als die in den germanismum hinein lauffen, zu geben seyn. Indessen müssen die vocabula vorher, oder auf die Phrases auf vorhin angeführte Art wol inculciret werden.

6. In Secunda darauf zur discrepantiam zu gehen. Worbey ich insonderheit wünschte, daß die diversité deren periodorum gezeiget würde, denn, soviel ich davon begriffen, würde solches, wo nicht alle, doch die meisten Schwürigkeiten mit viel leichterer Mühe, als bisher geschehen, heben.

7. Dieterici Institutiones catecheticae sind wol und gut; aber weil sie von solchen Leuten auswendig gelernt werden müßen, die kein Latein verstehen, so verliehrt der Conrector, welcher solche Stunden abzuwarten hat, Zeit und Nutzen.

8. Da es heutiges Tages sehr wohl erkandt worden, daß es wider den Nutzen der Jugend sey, aus einer lateinischen grammatica die lateinische Sprache zu zeigen, so ist unstreitig noch viel mehr gegen denselben, um deren fundamenta zu zeigen, in dem Vortrage sich einer fast ebenso unbekandten Sprache zu bedienen.

9. Überlasse ich Ew. Magnificence tiefster Einsicht in die Gelehrsahmkeit, zu beurtheilen: ob es nicht zuträglicher seyn würde, daß, da 4 Stunden die Woche in prima classe auf die Lateinischen poeten verwendet werden müssen, in zween Stunden an jener Stelle die Histor. Lit. getrieben

würde, damit die Jugend eine Erkäntniß erlangete, bey wem sie das finden könte, welches sie nicht bereuen dürfte gelernt zu haben.

10. Von den Streitigkeiten, welche wegen des Chors entstehen, wird und muß der Herr Rector seinen Vortrag thun. Daß ich aber diese Sache gerne in einer Ordnung sehen mögte, ist wahr, damit der von mir innigst gewünschte Friede unserer Schule auch in diesem Stücke hergestellet würde. Überdem aber und

11. Wie ich auf das ergebenste ersuche, zu befordern, daß einmahl was gewißes gesetzt werde in folgenden 3 Puncten:

1. Ob der Herr Rector die Primaner allein privatim haben solle.

2. Ob der Conrector nicht befuget sey, wenn er darum angesprochen wird, die Primaner privatissime zu informiren.

3. Ob tertia classis dem Herrn cantori alleine zukomme, was die privat-Information anlanget.

Magnifice! Ich habe dieses alles vor Gott auf Dero Befehl verfasset und versichere in der größten Ergebenheit, daß ich mir alles gefallen lasse, was über diesen meinen Vorschlag und bis mein Ersuchen beliebet werden mögte, wie auch, daß ich mit allem Respect sey

Ew. Magnificence

ergebenster Diener
Michael Schultz
Con-Rector.

Die Commission entschied darauf:

Was Conrectoris Monita anbelanget, wird derselbe auf das, was ad monita rectoris veranlasset, wie auch auf die Schul-leges, auf die in visitatione von neuem regulirte lectiones, wie auch was in commissione vom 29. Jan. 1722 verordnet, verwiesen. Was er sonsten zuletzt sub mon. 11 angeführet, so müssen zwar

ad 1. Primani bey dem rectore allein privat-Stunden halten, doch aber stehet

ad 2. denen discipulis frey, sich extra horas publicas et privatas bei dem conrectore informiren zu lassen.

3. Den Knaben in Secunda und Tertia stehet frey, sowol bey dem conrectore als cantore in Privatstunden sich informiren zu lassen.

Zum Schlusse wurden folgende allgemeine Anweisungen gegeben:

1. Es müssen die sämtliche Schulcollegen die leges praeceptorum woll beobachten und denenselben, wie auch dem, was bey den lectionibus veranstaltet und in commissione vom 29. Jan. 1722 verordnet, nachleben; insonderheit will ihnen obliegen,

2. in heiliger Einigkeit und collegialischer Freundschafft zu leben, und wie

3. Rector kraft seiner Vocation und Amts das Directorium des Schulwesens führen muß, so werden die ander Schulcollegen ihm mit aller Ehrerbietigkeit zu begegnen, und wenn er solte eine oder andere Erinnerung zu geben nöhtig finden, müssen sie dieselbe in Liebe annehmen, dagegen muß Rector seinen Collegen als seinen Mitarbeitern mit liebreichen Umgang zeigen, daß er Fried und Einigkeit zu erhalten geneigt, auch muß er fleißig mit ihnen conferiren, wie mit zusammengesetzter Krafft das Schulwesen durch göttliche Hülffe in besserem Stande könne gesetzet und darin erhalten werden.

4. Müssen die sämtliche Schulcollegen nicht allererst in die Schule zu ihren lectionibus kommen, wenn bereits 1/4 oder auch eine halbe Stunde verflossen, sondern es muß ein jeder praeceptor sofort wenn seine Stunde da ist, in der Schul erscheinen und seine lectiones von Anfang der Stunde bis zu Ende mit aller Treu und unermühdeten Fleiß abwarten, und damit die discipuli nicht Gelegenheit haben, wenn kein praeceptor da ist, Unfug zu treiben, so muß derselbe collega, welcher die Stunde vorher dociret hat, so lange in der Classe bleiben, bis der andere kömt, solte dieser zu lange bleiben, hat ers bey dem H. rectore, und dieser nach ein- und andermahliger Erinnerung dem consuli seniori und praeposito anzuzeigen, daß sie solcher unverantwortlichen Fahrläßigkeit abhelfen, uud da bey den Contravenienten nach zweymaliger von den H. Scholarchen geschehener Admonition keine Besserung sich findet, soll ein jeder derselben für 1/4 Stunde, die er versäumet, 4 ggl, für eine halbe Stunde 6 ggl, und für eine gantze Stunde 8 ggl zu Behuff der Schulen erlegen und dem Herrn rectori zur Berechnung eingelieffert werden.

5. Und da praeceptoribus nicht allein selber Gott müssen fürchten und sich zur Anhörung seines Wortes fleißig halten, sondern auch durch ihre gute Exempel die Untergebenen dazu aufmuntern, so müßen sie, so lieb ihnen ihre Seelen Seeligkeit ist, ein gottseeliges, ehrbares und nüchternes Leben führen, bey dem öffentlichen Gottesdienst sich fleißig einfinden, denselben nicht bis zur Helffte, sondern gantz abwarten und keinesweges ohne hohe Noht mitten unter der Predigt christlichen Hertzen und sonderlich der Jugend zum Ärgerniß herausgehen. Die praeceptores, welche in der Kirche singen und auf die discipulos acht zu haben verbunden seyn, müssen extra casum summae necessitatis keinen andern für sich singen lassen, und da conrector singen muß und er darin nicht geübt ist, daß er deßhalb einen andern bestellen muß, so muß er dennoch in der Kirche zugegen seyn, das singen dirigiren und auf die Untergebenen acht haben, daß sie nicht plaudern oder sonsten Unfug treiben, und solches wird ihm bey wilkührlicher Straffe injungiret.

6. Müssen die preces in der Schule nicht nur aus Gewohnheit, sondern in heiliger Andacht geschehen, wozu die praeceptores die Unter-

gebenen stets ermahnen und aufmuntern müssen, auch will ihn gebühren, wenn ein Capitel gelesen, die discipulos kurtz zu examiniren, ob sie den Inhalt des Capitels oder auch einen und andern Spruch daraus behalten, und damit sie von Jugend auf nach Timothei Exempel die heilige Schrifft lernen mögen, so müssen praeceptores aus jedem Capitel einen Kernspruch oder den kurtzen Einhalt gegen des folgenden Tages auswendig zu lernen und memoriter herzusagen, den discipulis aufgeben, und nicht ermühden, bey aller Gelegenheit die Untergebene durch lehren, Straffen und Ermahnen immer von allen Bösen ab und zur wahren Gottseeligkeit anführen und zu allen guten excitiren, sonderlich bei lesung der heiligen Schrifft und wenn die Theologia und die Lehre von der Gottseeligkeit ex compendiis theologicis et catecheticis getrieben wird.

7. Die leges scholasticae müssen ferner alle Quartal verlesen und durch nachdrückliche Ermahnungen denen discipulis eingeschärffet werden, und damit solches desto besser geschehen möge, so müssen alle Collegen zugegen seyn, damit ein jeder die Fehler den auditoribus seiner Classe recht vorstellen und davon ab- und zur Besserung anmahnen könne, und wird dieses den Collegen bey Vermeydung willkührlicher Straffe injungiret.

8. Wie die H. Scholarchen aus Liebe zur guten Erziehung der jugend sich von ihren Geschäfften so viel abmüßigen und die Schul bisweilen besuchen werden, also wird insonderheit der H. Präpositus sich angelegen seyn lassen, daß das Schulwesen in besseren Stande gesetzet, und darin conserviret werde, zu dem Ende wird er zum öftern und wenns müglich wöchentlich ein oder ander mal visitiren und exploriren, ob die discipuli in pietate und studiis profitiren und wenn mangel sich finden, wird Er mit dem consule seniore zu communiciren haben, wie am füglichsten denenselben könnte abgeholffen werden.

9. Wie nun eine schwere Verantwortung nach sich ziehet, die jugend zu verabsaumen, so werden die sämtliche Schul-Collegen, ihre Seele zu retten, dahin eyfrigst zu sorgen haben, daß Sie so wol was ihnen vorgeschrieben, als auch was nicht hat können verordnet werden, und gleichwol zu der jugend bestem abziehlet wol beachten und verrichten, damit durch ihren Fleiß und Gottseeligen Wandel die Untergebene in wahrer Frömmigkeit und in wissenschaft guten Künste und nützlichen Sprachen zu Gottes Ehren und dem publico zum besten mögen erzogen werden.

10. Schul-Bedienten Ferien.

Die Ferien werden dahin restringiret, daß ein Tag vornemliche der heil. Abend und ein Tag nach den dreyen hohen Festen, hingegen bey den kleinen einzeln nur ein Tag vornehmlich der heilige Abend der Schuljugend als ferien vergonnt werden, wenn ein eintzeler Fest-Tag auf den Frey-Tag

einfält, so bleibt der Tag vor und nach dem Fest frey, wegen Martini, Gregorii, wie auch des Wurtzel-Grabens (!) bleibet es bey der bisherigen observance, nehmlich daß der Tag selbst und der Tag hernach nicht aber vorher als ferien den Schülern gelassen werden. In den Hundes-Tagen haben Sie die beyde Nachmittage am Montag und DonnersTag frey. Inn Jahrmarck vor Michaelis haben die Schüler am Montag, Dienstag, Mittwoch und DonnersTag frey, am Frey-Tag aber und Sonnabend müssen Sie in die Schule gehen.

Denen sämtlichen praeceptoribus aber will gebühren, auch an denen Tagen an welchen publicae feriae seyn, die Schuljugend dennoch in den privat Stunden zu informiren.

Auch muß der Schul Schreiber am Mittwoch und Sonnabend nach Mittag in Schreiben und rechnen für Gebühr die Jugend unterrichten.

Es ist in Gegenwart des Herrn LandRaht Rhoden, Herrn Bürgermeister Krausen, Herr Licentiat Syndici Hassert, Herrn Praepositi Trendlenburg, Herrn Diaconi Bähr dem H. Rectori, Conrectori, Cantori, Baccalaureo den 10 Aug. a. c. was verordnet publiciret und nochmahlen angedeutet sich hiernach zu richten.

Am Ende des Jahres 1742 entwarf der Präpositus Hasselbach eine neue Schulordnung. Es geschah dies auf Grund einer Verfügung des Konsistoriums vom 4. Nov. 1742, die den Geistlichen den Vorwurf machte, daß sie die Schulen nicht fleißig genug besuchten, die Jugend nicht examinirten und den Schulmeistern nicht die gehörige Anweisung gäben.[1])

Hasselbach stellte zuerst ein Verzeichniß der in den einzelnen Klassen zu gebrauchenden Bücher auf:

In Prima: 1. Freylinghausens Grundlegung der Theologie. 2. Officia Ciceronis. 3. Epistulae. 4. Orationes Cic. 5. Virgilius. 6. Curtius. 7. Wolffens teutsche Logik. 8. Freyers oratorische Tabellen. 9. Freyers Universal-Historie. 10. N. Ttum graecum. 11. D. Langens teutsche Grammatik. 12. Die teutsche Hallische Griechische Grammatik. 13. D. Michaelis hebraeische Grammatic. 14. Biblia hebr. Remicoii.

In secunda classe: 1. Freylinghausens Compendium Theolog. 2. Grammatica Langiana. 3. Sebastian Castellionis Dialogi. 4. Cellarii Liber memorialis. 5. Grammatica graeca Hallensis. 6. Murmelii loci communes. 7. N. Ttum graecum. 8. Cornelius Nepos. 9. Epistolae Ciceronis.

[1]) S. die Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. 1900. (Pommernheft S. 209.)

In tertia classe: 1., 2., 3. = II 1., 2., 3.; 4. = II 7.; 5. = II 5.; 6. = II 8.; 7. = II 9.; 8. Cellarii liber memorialis.

In Quarta classe: 1. Die Stettinsche Ordnung des Heils (auch in V) mit dem Catechismo Lutheri. 2. Grammatica Langiana (auch V). 3. Teutsche Bibel (V). 4. Cellarii liber memorialis. 5. Promptuarium Rudolphi (trotz der Klagen im Jahre 1724!).

Der dann unter II entworfene Lehrplan zeigt von dem vorhergehenden und zunächst nachfolgenden keine erheblichen Abweichungen. Das exercitium poeticum ist verschwunden und die „Poesie" eingetreten, die wie in II und III lateinische und deutsche Dichtungen umfassen kann. Hier läge also die erste Spur eines Unterrichts in der deutschen Litteratur und des Deutschen in den oberen Klassen vor. Horaz ist der Anordnung von 1724 entsprechend (siehe oben S. 121) beseitigt, aber dafür die Prosalektüre durch Curtius, der hier zuerst auftaucht, verstärkt. Das griechische Exercitium ist wieder gefallen und die Arithmetik ist von neuem wenn auch nur mit einer Stunde vertreten. Ueberhaupt verdient hervorgehoben zu werden, daß von nun an auch in den untersten Klassen das Rechnen wieder Boden gewinnt, so gering auch die Stundenzahl (1) sein mag. Aber es ist doch wieder ein Anfang gemacht.

Der dritte Punkt beschäftigt sich mit den Schul-Ferien.[1])

Der vierte Abschnitt handelt von der Abstellung der „Mängel", „wenn der Schule gründlich geholfen und der armen Jugend wohl geraten werden soll."

„1. Wäre dem Hn. Baccalaureo zu untersagen, daß Er keine Buchstabir- und Lese-Kinder in seine Information nehme; als wodurch nothwendig seine übrigen Scholaren, da er ohne dem die stärkste Classe und auch die mehrsten Privatisten hat, verabsäumt werden müssen. Zu geschweigen, daß Buchstabiren und Lesen nicht für eine lateinische, sondern für die teutsche Schule gehört.

2. Da bisher alle Classen bey dem Anfang der Schule lateinisch singen und lateinisch beten müssen, und kann niemand recht verstehen, was sie singen und beten, so würde es viel mehr Nutzen und Erbauung der fladderhafften Jugend nach sich ziehen, wenn solches künfftig teutsch geschähe, wie in den besseren Schulen unseres Landes zu geschehen pflegt. Denn die lateinische Sprache soll nicht aus lateinischen Liedern und Gebeten, sondern aus denen Autoribus classicis erlernet werden.

3. Das Umsingen der Scholaren durch die Stadt am Gregorius- und Martinifest kann nicht ohne Schaden und Nachtheil der Jugend in den Abend-Stunden bey Licht geschehen, wie doch bißher leider! Observantiae

[1]) Vgl. Mittheilungen ꝛc. S. 210.

gewesen ist; worüber gewissenhafte Scholaren selbst geseufzet und geklaget, weil viel Ausschweifungen dabei vorgehen und selbst die Gesundheit darunter leiden muß. Daher ja solches weit füglicher am hellen Tage geschehen könnte. Und zwar, daß die Schüler erbauliche teutsche Chorale absingen müsten, die Sänger und Bürger verstehen statt lateinischer und teutscher krafft- und safftloser Arien, so man bißher gesungen hat, wie Beylage A bezeugt (sie fehlt leider).

4. Ist Ars musica bißher fast gantz und gar negligirt worden, welche gleichwol von Pommerscher K. O. so sehr als andere freye Künste recommandirt und angepriesen wird. Auch wenigstens in so fern nothwendig ist, daß von Scholaren ein Choral bey dem öffentlichen Gottesdienste gesungen werden kann. Allein auch daran mangelts nur allzusehr, daß zuweilen die allergemeinsten und bekanntesten Melodien nicht recht gesungen werden, wenn zumal der H. Cantor nicht selbst zugegen ist und das singen dirigirt, welches in beyden Parochialkirchen alternatim geschiehet.[1]) Da denn alle Andacht, welche sonst durch ordentliches singen entzündet und erwecket wird, gehindert und zerstöret werden muß."

So richtig auch die Anschauungen Hasselbachs waren, so scheint sein Entwurf doch nur geringe Wirkung gehabt zu haben. Mehr Erfolg hatte der tüchtige, um die Geschichte der Kirche und Schule in Anklam hochverdiente Sprengel.[2]) Hier kommt von seinen „Desiderien zur Verbesserung der Schule" zunächst das Verlangen nach Aufhebung der Betstunden in Betracht. Die Lehrer waren der Ansicht, daraus ginge nur große Unordnung und Verwirrung hervor, während der Nutzen ganz unerheblich sei. Der Unterricht werde in nachtheiliger Weise unterbrochen und die Gemüther der Schüler, die in Anklam vor vielen andern ohnedem mehr als zu sehr zu zügellosen Handlungen und Ausschweifungen geneigt seien, in Verwirrung gesetzt. Die Privatstunden, die dann von 4 bis 5 gehalten werden müßten, könnten nicht mehr wirksam sein, und so entstände mehrmals in der Woche ein Verlust von zwei Stunden. Die Schüler kämen dann meist auch nicht mehr zu den Privatstunden, so billig dieselben auch seien, sondern trieben lieber Muthwillen auf den Gassen, da sie ja vor den Lehrern sicher wären. Viele Eltern hielten ihre Kinder während der Zeit der Betstunden zu Hause, um sie in häuslichen Geschäften zu verwenden, oder schickten sie gar unterdessen in die Schreibschule. So schade die Einrichtung dem Ansehen der Lehrer, die etwas befehlen müßten, das doch nicht durchgeführt werde,

---

[1]) Dies entsprach den Schulgesetzen durchaus nicht.

[2]) Ueber ihn und seine Bemühungen um die Verbesserung der Schulordnung vgl. meine Abhandlung in den Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. 1900. (Pommernheft S. 211 ff.)

und entziehe ihnen auch die Einnahme aus den Privatstunden. Es sei unzweifelhaft, daß manche Eltern ihre Söhne eben deshalb in die deutsche Schule schickten. Auch werde die Klage aufhören, daß für die Privatstunden ein zweites Licht- und Holzgeld erlegt werden müsse. Denn dann könne dieser Unterricht in der Schule stattfinden. Der Rector selbst wolle aber seinen Privatunterricht, da es im Schulhause an Klassen fehle, in seinem Amtshause abhalten.

Betstunden gab es zwar noch lange, auch die Schüler nahmen daran theil, aber sie müssen entweder verlegt oder eingeschränkt worden sein, da der Privatunterricht nach dem Lehrplan von 1754 von 3 bis 4 ertheilt wurde, wenn man aus der Lage der Singstunden von 4 bis 5 einen Schluß machen darf. Auch scheinen die Geistlichen keinen Widerspruch erhoben zu haben.[1]) Anders war es mit der Forderung, den Schülern die Theilnahme an den Frühpredigten zu erlassen. In einer zweiten Eingabe an das Ministerium war nicht mehr davon die Rede. Im folgenden Jahre entwarf dann Sprengel einen neuen Lehrplan,[2]) der manches Neue bietet.

Der Religionsunterricht ist in I von 2 auf 4, das Hebräische von 1 auf 3 Stunden gebracht. Der Rhetorik wird nur noch eine Stunde gewidmet. Im Lateinischen sind Stilübungen und Dichterlektüre (und noch dazu Virgil, Horaz oder Ovid!) auf je eine Stunde herabgesetzt, dagegen ist die Prosalektüre, namentlich die historische, stark vermehrt. Nach dem Vorschlage Hasselbachs erscheint hier Curtius mit 2 Stunden, dieselbe Zeit wird für Justinus festgesetzt, für beide auch Caesar zur Wahl gestellt. Ciceros Episteln und Reden erhalten nur eine Stunde zugewiesen, während von der Beschränkung der Lesung der Officien durch Stilübungen wenigstens nicht mehr gesprochen wird. Im Griechischen wird neben dem neuen Testament Geßners Chrestomathie dem Unterricht zu Grunde gelegt. Eine Stunde wird endlich der deutschen Poesie gewidmet!

In II und III findet sich dieselbe Verstärkung des Religionsunterrichts wie in I. Hebräische Grammatik wird in einer Stunde betrieben, und zwar hier zuerst. Der grammatische Unterricht im Lateinischen erstreckt sich nur noch auf die Syntax, das Lernen von Vokabeln nach besonderen Büchern ist wohl ganz in Wegfall gekommen. Dafür erscheint Muzelii vestibulum hier zum ersten und einzigen Male, und Castellionis dialogi werden zum letzten Male für die Lektüre gebraucht. Das Griechische wird nur noch in drei Stunden betrieben, von denen eine der Grammatik, zwei dem N. T. gehören. Neu erscheinen in dieser Klasse eine Stunde Deutsch und je 2 Stunden für Geschichte und Erdkunde. Das Rechnen

---

[1]) Die am meisten Betheiligten thaten es jedenfalls nicht. Acta Gym. vol. I.

[2]) Acten der Anklamer Superintendentur. B. B. I b. 1 a. Nr. 2, 3, 4.

erstreckte sich auf eine Wiederholung der vier Species und der Regeldetri, es umfaßte auch die Lehre von den Briefen mit, und dies alles in einer Stunde wöchentlich!

In IV und V waren der Religion 6, dem Schreiben und Rechnen je 4, dem Latein 12 Stunden zugewiesen. Die Vokabeln aus Cellarius, die in 2 Stunden behandelt wurden, sollten nicht wie bisher in der Schule auswendig gelernt, sondern in bestimmte Pensen eingetheilt, zu Hause memorirt und in der Schule durch Dekliniren und Conjugiren eingeübt werden. Eine dritte Stunde kam den Vokabeln ex Langii colloquiis zu.

Den Uebergang zu den Plänen des 19. Jahrhunderts bildet der vom Jahre 1788. Die ungemeine Vermehrung der Stunden, die er aufweist, muß durch die Mitberechnung des sogenannten Privatunterrichts veranlaßt sein, der allmählich zu einer feststehenden Einrichtung geworden war und dem sich wohl kein Schüler entzog. Im Lateinischen taucht in I wieder, aber zum letzten Male, eine Stunde Prosodie auf. Als Dichter ist hier Virgil endgültig beseitigt und Horaz an seine Stelle gesetzt. Im Griechischen bildet wieder das neue Testament die einzige Lektüre. Das Hebräische hat seine Stundenzahl (3) behauptet. Neu erscheint das Französische. 1759 war beschlossen worden, es in den öffentlichen Unterricht einzuführen. Schon vorher wurde es privatim gelehrt; denn in den sogenannten Redeaktus erscheint es wiederholt, z. B. 1756, wo sogar Italienisch vertreten ist. Die Mathematik, d. h. wohl Geometrie, ist neu aufgenommen. Ferner wird wieder Geschichte mit 2 Stunden, Geographie und der „Globus" ganz neu eingesetzt.

In II und III werden Religion, Latein und Griechisch um je eine Stunde verstärkt, Französisch, wenn nicht ein Fehler in den Angaben vorliegt, auffallender Weise in II nicht gelehrt, obgleich III in diesem Fache drei und I zwei Stunden hatte. Geometrie ist gar mit sechs Stunden in II, mit zweien in III aufgeführt. Im Deutschen finden wir eine besondere Stunde für Anweisung im Briefschreiben, eine zweite zur Uebung des Gedächtnisses, gewiß eine Deklamationsstunde. In III sind für deutsche schriftliche Arbeiten 2 Stunden bestimmt.

In IV und V werden nun 8 Stunden der Religion, 2 dem Lesen gewidmet. Eine Stunde für Orthographie, je 3 Stunden für Französisch und Geographie und eine für Naturgeschichte sind völlig neu.

Auch den inneren Betrieb des Unterrichts lernen wir jetzt genau kennen. Der Rector vollendete die „Theologie" beinahe in $1^1/_2$ Jahren. Im Hebräischen las er das 1. Buch Moses in zwei Jahren unter eifriger Betreibung der Analyse. Der Conrector lehrte die Mathematik in I in einem Jahre, in II wurde das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel in einem halben Jahre eingeübt. — Ein in die unterste Klasse eintretender Schüler

und entziehe ihnen auch die Einnahme aus den Privatstunden. Es sei unzweifelhaft, daß manche Eltern ihre Söhne eben deshalb in die deutsche Schule schickten. Auch werde die Klage aufhören, daß für die Privatstunden ein zweites Licht- und Holzgeld erlegt werden müsse. Denn dann könne dieser Unterricht in der Schule stattfinden. Der Rector selbst wolle aber seinen Privatunterricht, da es im Schulhause an Klassen fehle, in seinem Amtshause abhalten.

Betstunden gab es zwar noch lange, auch die Schüler nahmen daran theil, aber sie müssen entweder verlegt oder eingeschränkt worden sein, da der Privatunterricht nach dem Lehrplan von 1754 von 3 bis 4 ertheilt wurde, wenn man aus der Lage der Singstunden von 4 bis 5 einen Schluß machen darf. Auch scheinen die Geistlichen keinen Widerspruch erhoben zu haben.[1]) Anders war es mit der Forderung, den Schülern die Theilnahme an den Frühpredigten zu erlassen. In einer zweiten Eingabe an das Ministerium war nicht mehr davon die Rede. Im folgenden Jahre entwarf dann Sprengel einen neuen Lehrplan,[2]) der manches Neue bietet.

Der Religionsunterricht ist in I von 2 auf 4, das Hebräische von 1 auf 3 Stunden gebracht. Der Rhetorik wird nur noch eine Stunde gewidmet. Im Lateinischen sind Stilübungen und Dichterlektüre (und noch dazu Virgil, Horaz oder Ovid!) auf je eine Stunde herabgesetzt, dagegen ist die Prosalektüre, namentlich die historische, stark vermehrt. Nach dem Vorschlage Hasselbachs erscheint hier Curtius mit 2 Stunden, dieselbe Zeit wird für Justinus festgesetzt, für beide auch Caesar zur Wahl gestellt. Ciceros Episteln und Reden erhalten nur eine Stunde zugewiesen, während von der Beschränkung der Lesung der Officien durch Stilübungen wenigstens nicht mehr gesprochen wird. Im Griechischen wird neben dem neuen Testament Geßners Chrestomathie dem Unterricht zu Grunde gelegt. Eine Stunde wird endlich der deutschen Poesie gewidmet!

In II und III findet sich dieselbe Verstärkung des Religionsunterrichts wie in I. Hebräische Grammatik wird in einer Stunde betrieben, und zwar hier zuerst. Der grammatische Unterricht im Lateinischen erstreckt sich nur noch auf die Syntax, das Lernen von Vokabeln nach besonderen Büchern ist wohl ganz in Wegfall gekommen. Dafür erscheint Muzelii vestibulum hier zum ersten und einzigen Male, und Castellionis dialogi werden zum letzten Male für die Lektüre gebraucht. Das Griechische wird nur noch in drei Stunden betrieben, von denen eine der Grammatik, zwei dem N. T. gehören. Neu erscheinen in dieser Klasse eine Stunde Deutsch und je 2 Stunden für Geschichte und Erdkunde. Das Rechnen

---

[1]) Die am meisten Betheiligten thaten es jedenfalls nicht. Acta Gym. vol. I.

[2]) Acten der Anklamer Superintendentur. B. B. I b. 1 a. Nr. 2, 3, 4.

erstreckte sich auf eine Wiederholung der vier Species und der Regeldetri, es umfaßte auch die Lehre von den Briefen mit, und dies alles in einer Stunde wöchentlich!

In IV und V waren der Religion 6, dem Schreiben und Rechnen je 4, dem Latein 12 Stunden zugewiesen. Die Vokabeln aus Cellarius, die in 2 Stunden behandelt wurden, sollten nicht wie bisher in der Schule auswendig gelernt, sondern in bestimmte Pensen eingetheilt, zu Hause memorirt und in der Schule durch Deklinîren und Conjugiren eingeübt werden. Eine dritte Stunde kam den Vokabeln ex Langii colloquiis zu.

Den Uebergang zu den Plänen des 19. Jahrhunderts bildet der vom Jahre 1788. Die ungemeine Vermehrung der Stunden, die er aufweist, muß durch die Mitberechnung des sogenannten Privatunterrichts veranlaßt sein, der allmählich zu einer feststehenden Einrichtung geworden war und dem sich wohl kein Schüler entzog. Im Lateinischen taucht in I wieder, aber zum letzten Male, eine Stunde Prosodie auf. Als Dichter ist hier Virgil endgültig beseitigt und Horaz an seine Stelle gesetzt. Im Griechischen bildet wieder das neue Testament die einzige Lektüre. Das Hebräische hat seine Stundenzahl (3) behauptet. Neu erscheint das Französische. 1759 war beschlossen worden, es in den öffentlichen Unterricht einzuführen. Schon vorher wurde es privatim gelehrt; denn in den sogenannten Redeaktus erscheint es wiederholt, z. B. 1756, wo sogar Italienisch vertreten ist. Die Mathematik, d. h. wohl Geometrie, ist neu aufgenommen. Ferner wird wieder Geschichte mit 2 Stunden, Geographie und der „Globus" ganz neu eingesetzt.

In II und III werden Religion, Latein und Griechisch um je eine Stunde verstärkt, Französisch, wenn nicht ein Fehler in den Angaben vorliegt, auffallender Weise in II nicht gelehrt, obgleich III in diesem Fache drei und I zwei Stunden hatte. Geometrie ist gar mit sechs Stunden in II, mit zweien in III aufgeführt. Im Deutschen finden wir eine besondere Stunde für Anweisung im Briefschreiben, eine zweite zur Uebung des Gedächtnisses, gewiß eine Deklamationsstunde. In III sind für deutsche schriftliche Arbeiten 2 Stunden bestimmt.

In IV und V werden nun 8 Stunden der Religion, 2 dem Lesen gewidmet. Eine Stunde für Orthographie, je 3 Stunden für Französisch und Geographie und eine für Naturgeschichte sind völlig neu.

Auch den inneren Betrieb des Unterrichts lernen wir jetzt genau kennen. Der Rector vollendete die „Theologie" beinahe in $1^1/_2$ Jahren. Im Hebräischen las er das 1. Buch Moses in zwei Jahren unter eifriger Betreibung der Analyse. Der Conrector lehrte die Mathematik in I in einem Jahre, in II wurde das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel in einem halben Jahre eingeübt. — Ein in die unterste Klasse eintretender Schüler

sollte 8 bis 9 Jahre alt sein, fertig Deutsch und zur Noth ein wenig Lateinisch lesen können. Die Versetzungen nahm der Rector vor, theils auf den Vorschlag seiner Mitarbeiter, theils auf Grund eines exercitium stili, das er in die Feder dictirte. Zwar hatten bereits einige Schüler unmittelbar von der Schule aus die Universität mit gutem Erfolg bezogen, während weitaus die meisten erst noch ein Gymnasium besuchten. Der Rector selbst konnte nicht leugnen, daß eigentlich nur für Theologen einigermaßen gesorgt sei. Die Stunden im Hebräischen und Griechischen, 7 in jeder Woche, seien für andere verloren; dazu nähmen die Leichen etwa 50, die Catechismuspredigten etwa 60 Stunden weg, sodaß alle Nichttheologen ein viertel Jahr am Unterrichte einbüßten. Es werde daher besser sein, die Leichenbegleitung aufzuheben, (doch ohne Schaden für die Einkünfte der Lehrer), und Hebräisch und Griechisch der Privatbelehrung zuzuweisen. Auch der Präpositus theilte die Ansicht, daß die Schule allzuviel Lateinisch treibe, die übrigen Sprachen und Wissenschaften aber zu wenig berücksichtige, daß Kinder, die zu einer bloß bürgerlichen Lebensart bestimmt seien, viel Zeit unnütz auf die Erlernung von Dingen richten müßten, die sie für ihr zukünftiges Leben nicht brauchen könnten, dazu fehle es an guten und zeitgemäßen Lehrmitteln, auch seien für die Schüler keine Mittel zur Aufmunterung da, und überhaupt ermüde die übergroße Zahl der Stunden Lehrer wie Schüler.

Die Disciplin handhabten die Lehrer, nach ihren Angaben, sehr milde. Sie suchten die Liebe ihrer Zöglinge durch eine „mit Ernst vermischte Freundlichkeit" zu gewinnen, sie durch vernünftige Vorstellungen und väterliche Ermahnungen auf den rechten Weg zu bringen. Der vorhandene Carcer werde nur wenig benutzt, man setze sich lieber mit den Eltern in Verbindung oder zeige die Uebelthäter dem Ephorus bei dem öffentlichen Examen an. Nur in den unteren Klassen seien mäßige Züchtigungen üblich. — Der Cantor aber meinte, seine Aufmunterungsmittel seien, soweit es die ihn drückenden Nahrungssorgen verstatteten, eine muntere Miene und freundschaftliche Begegnung der Schüler, wobei er sich selten genöthigt gesehen, einen nachlässigen Schüler von den andern abzusondern „und ihn mit seinem (des Cantors) Mittagstisch zu bestrafen". Selten habe er Stubenarrest anwenden, nie einen Unverbesserlichen aus der Schule weisen müssen. Auch der Rechenmeister hielt es mit der Anwendung von Lob und Tadel und wollte körperliche Züchtigungen höchstens bei groben Ausbrüchen der Rachsucht und Ungezogenheit anwenden.

Damit sind wir bis an die Schwelle der Zeit gelangt, in der die Schule eine zwar nur kurze, aber darum um so glänzendere Blüthe erlebte. Die Einführung des Abiturientenexamens (1788) trieb zur Aufbietung und Entfaltung aller Kräfte. Doch davon ein anderes Mal.

Der Bronzedepotfund von Pietkow

(Kreis Stolp)

und

die Beziehungen Pommerns zur Westschweiz während der Bronzezeit.

Von

Hugo Schumann.

Mit 2 Tafeln.

Auf der Gemarkung des Ortes Vietkow, etwa 600 m südlich vom Dorfe, liegt ein größeres Moor. Dasselbe gehört dem Bauerhofsbesitzer Aug. Schiewer, ist ca. 30 Morgen groß und wird als Wiese benutzt. Es ist dies nur der Theil eines größeren Moores, welches sich von Vietkow nach den Dörfern Alt-Gutzmerow und Wend. Silkow hinüberzieht und wohl den Rest eines ehemals größeren Gewässers bildet. Umzogen ist das Moor von Hügelketten, von denen einzelne Spuren von vorgeschichtlicher Besiedelung aufweisen. Der Fund lag in der Nähe des Wiesenrandes, etwa 20 m von demselben entfernt, im nördlichen Theile der Wiese. Er befand sich ca. 15 cm unter der Oberfläche. Sämmtliche Theile des Fundes lagen in einer großen Thonurne, die leider bei der Bergung des Fundes zerstört wurde. Der Gefäßrand war durch das Scharren eines Hundes zum Vorschein gekommen und dann von den Hütejungen herausgenommen worden. Daß sich in jener Gegend der Wiese etwa Pfähle befunden hätten, ist nicht bemerkt worden, doch wird von einem Briefträger Woggow aus Schmolsin, der alsbald an den Fundort kam, berichtet, daß in der Nähe ein großer Stein liege. (Merkmal für den Versenker des Fundes?) Dem Genannten war es auch zuerst aufgefallen, daß die Moorerde um den Fund so viele Metallflitterchen (Bronzefeilspähne) enthielt. Durch Herrn Pastor Bergs Vermittelung gelangte der Fund dann käuflich an das Museum zu Stettin.[1])

Der Fund besteht aus folgenden Stücken:

1. Amboß von Bronze. Tafel I, Fig. 1. Der höchst interessant gearbeitete Amboß ist 10,5 cm lang, oben 6 cm breit. Er besteht aus einem vierkantigen, nach abwärts sich verjüngenden Fußtheil, der unten gerade abgeschnitten ist, in Form einer kleinen viereckigen Fläche und der offenbar in einen Holzklotz eingelassen war. Oben hat der Kopf eine quere dachförmige Einsattelung, die nach beiden Seiten hin in zwei Arme ausläuft, die auf der Oberseite schälchenförmig vertieft sind. Es ist klar, daß dieses Instrument für Bronzearbeiten ungemein geeignet war, sowohl

[1]) Die Mittheilungen über die Fundlokalität verdanke ich der Güte der Herren Pastor Berg in Torgelow und Lehrer Garbe in Zietzen, wofür besten Dank.

Auf der Gemarkung des Ortes Vietkow, etwa 600 m südlich vom Dorfe, liegt ein größeres Moor. Dasselbe gehört dem Bauerhofsbesitzer Aug. Schiewer, ist ca. 30 Morgen groß und wird als Wiese benutzt. Es ist dies nur der Theil eines größeren Moores, welches sich von Vietkow nach den Dörfern Alt-Gutzmerow und Wend. Silkow hinüberzieht und wohl den Rest eines ehemals größeren Gewässers bildet. Umzogen ist das Moor von Hügelketten, von denen einzelne Spuren von vorgeschichtlicher Besiedelung aufweisen. Der Fund lag in der Nähe des Wiesenrandes, etwa 20 m von demselben entfernt, im nördlichen Theile der Wiese. Er befand sich ca. 15 cm unter der Oberfläche. Sämmtliche Theile des Fundes lagen in einer großen Thonurne, die leider bei der Bergung des Fundes zerstört wurde. Der Gefäßrand war durch das Scharren eines Hundes zum Vorschein gekommen und dann von den Hütejungen herausgenommen worden. Daß sich in jener Gegend der Wiese etwa Pfähle befunden hätten, ist nicht bemerkt worden, doch wird von einem Briefträger Woggow aus Schmolsin, der alsbald an den Fundort kam, berichtet, daß in der Nähe ein großer Stein liege. (Merkmal für den Versenker des Fundes?) Dem Genannten war es auch zuerst aufgefallen, daß die Moorerde um den Fund so viele Metallflitterchen (Bronzefeilspähne) enthielt. Durch Herrn Pastor Bergs Vermittelung gelangte der Fund dann käuflich an das Museum zu Stettin.[1])

Der Fund besteht aus folgenden Stücken:

1. Amboß von Bronze. Tafel I, Fig. 1. Der höchst interessant gearbeitete Amboß ist 10,5 cm lang, oben 6 cm breit. Er besteht aus einem vierkantigen, nach abwärts sich verjüngenden Fußtheil, der unten gerade abgeschnitten ist, in Form einer kleinen viereckigen Fläche und der offenbar in einen Holzklotz eingelassen war. Oben hat der Kopf eine quere dachförmige Einsattelung, die nach beiden Seiten hin in zwei Arme ausläuft, die auf der Oberseite schälchenförmig vertieft sind. Es ist klar, daß dieses Instrument für Bronzearbeiten ungemein geeignet war, sowohl

[1]) Die Mittheilungen über die Fundlokalität verdanke ich der Güte der Herren Pastor Berg in Torgelow und Lehrer Garbe in Zietzen, wofür besten Dank.

das Umnieten von Bronzeblechkanten, das Herstellen von Vertiefungen und Löchern mittelst scharfer oder stumpfer Punzen war auf dem Amboß mit seinen vertieften Armen und Kanten sehr gut auszuführen.

Ein dem unseren ganz gleiches Stück ist mir nicht bekannt.

(Man hat Anfangs den Amboß für einen Gußkern gehalten, das ist aber ausgeschlossen, da er in keinen der Tüllencelte paßt, für manche ist er zu groß und ragt heraus, für manche zu klein und hat Spielraum an den Seiten, dann aber endet er unten in eine kleine viereckige Fläche, während das Lumen der Tüllencelte nach unten stets keilförmig zugeschärft endet.)

2. Amboß von Bronze, Tafel I, Fig. 2. Derselbe ist 80 cm lang, hat ebenfalls einen vierkantigen, konisch zulaufenden Fußtheil, der in Holz eingelassen war. Oben trägt der Amboß eine leicht gewölbte viereckige Fläche von etwa 40 mm Seitenlänge. Es ist ersichtlich, daß der Amboß viel gebraucht war, denn auch die Seitenränder des Kopftheils sind durch den Gebrauch etwas umgelegt.

Die Sammlung zu Stettin besitzt bereits einen Bronzeamboß aus dem großen Depotfund von Plestelin. Derselbe unterscheidet sich dadurch, daß er nach der Seite hin noch einen kleinen konischen Fortsatz hat, was ihn zu Treibarbeiten ebenfalls recht geeignet machte. Abgebildet ist derselbe: Phot. Album von Voß und Günther, Sect. III, Tafel II unten.

In den deutschen Sammlungen sind diese Bronzeambosse sonst recht selten, mehrfach gefunden habe ich dieselben in der Schweiz. So habe ich mir einen Amboß notirt von Auvernier, der ganz ähnlich ist unserem Amboß Fig 2. Ein Amboß mit seitlichem, konischen Fortsatz von Wollishofen gleicht der Form nach vollständig unserem Amboß von Plestelin (beide im Museum zu Zürich). Ich bin daher auch der Meinung, daß unsere Ambosse hier auf Beziehungen zur Westschweiz hinweisen.

3. Meißel mit Tülle von Bronze, Tafel I, Fig. 3. Derselbe ist 85 mm lang und hohl, an dem zur Aufnahme eines Holzstieles bestimmten Kopfe ist er rund, nach unten hin in eine 15 mm breite Schneide übergehend. Tüllenmeißel von ähnlicher Form sind in unserem Museum mehrfach vertreten, so in dem Depotfunde von Rosow, von Schönebeck und von unbekanntem Fundorte.

Diese Tüllenmeißel haben eine sehr weite Verbreitung, sie kommen von Dänemark (Soph. Müller. Ordning af Danmarks Oldsager, Fig. 384) bis Böhmen (Richly, Bronzezeit in Böhmen, Tafel I, Fig. 6) und Ungarn hin vor (Hampel, Bronzezeit in Ungarn, Tafel 89, Fig. 5). Besonders in der Schweiz sind sie sehr häufig und gehören zu dem regelmäßigen Inventar der bronzezeitlichen Pfahlbauten.

4. Sehr großer ovaler Armring, Tafel I, Fig. 4. Dicke 15 mm, größter Durchmesser 140 mm, kleinster Durchmesser 105 mm. Massiv in

Bronze gegossen. An der Innenseite plan, an der Außenseite gewölbt und durch schmale, vertikale Einfurchungen verziert. Armringe gleicher Form sind sehr verbreitet von Skandinavien bis Ungarn und auch in Stettin in zahlreichen Exemplaren vertreten.

5. Armring, Tafel I, Fig. 5, 80 mm Durchmesser, 9 mm dick, mehr gerundet. Die Enden sind leicht stollenförmig aufgebogen. Die Außenseite ist quer gerippt. Auch diese Ringform kommt im Norden häufig vor.

6. Armring, Tafel I, Fig. 6, ähnlich dem vorigen in Größe und Form, nur mehr platt.

7. Armring. Tafel I, Fig. 7, ähnlich dem vorigen an Größe und Form, ohne Ornamente.

8. Sehr schwerer und dicker Armring, Tafel I, Fig. 8, an der Außenseite durch schmale Rippchen verziert.

9. Großer ovaler Armring, Tafel I, Fig. 9, 125 mm größter Durchmesser. Innen platt, außen gewölbt und quer gerippt, die Enden leicht stollenförmig aufgebogen.

10. Sehr dicker und schwerer Armring, Tafel I, Fig. 10, fast rund, außen mit abwechselnd flachen, breiteren und schmäleren Leistchen quer gerippt.

11. Breites Armband, Tafel I, Fig. 11, 90 mm größter, 70 mm kleinster Durchmesser, 30 mm breit, außen flach gewölbt, innen platt, geschlossen und mit Mittelknoten.

12. Armband, Tafel I, Fig. 12. Dem vorigen an Größe und Form gleich, mit gespaltenem Mittelknoten.

Die Armringe 4—12 kommen auch sonst in Depotfunden Pommerns nicht selten vor. Die Armringe mit stollenförmigen Enden sind vielleicht auf westeuropäische Formen zurückzuführen, da Armringe mit Endstollen bekanntlich in den Pfahlbauten der Schweiz zu den regelmäßig erscheinenden Typen gehören. Die Ringe mit Mittelknoten, auch Nierenringe genannt wegen ihrer Form, wie Fig. 11 und 12, sind Formen, die besonders in dem nordöstlichen Deutschland, Pommern und Westpreußen häufig sind (vgl. Lissauer, Bronzezeit in Westpreußen, Tafel VI). Aus Pommern besitzen wir noch solche aus den Depotfunden von Schwennenz, Höckendorf und Schönebeck.

13 und 14. Zwei Anhänger, Tafel I, Fig. 13 und 14, aus gut bleistiftstarker Bronze gegossen. Aehnliche Stücke, aber mit Klapperblechen versehen, bildet Soph. Müller ab: Ordning af Danmarks Oldsager, Fig. 395, vielleicht zu einem Pferdegebiß gehörig.

15. Großer, geschlossener, kreisrunder Halsring, Tafel I, Fig. 15, aus kleinfingerstarker Bronze von 200 mm Durchmesser. Verziert ist derselbe durch sechs Gruppen schräger Rippen, die etwa 75 mm von einander

getrennt sind. Ganz ähnliche Ringe aus Böhmen bei Richly, Bronzezeit in Böhmen, Tafel XI, Fig. 15. Auch sonst in Süddeutschland kommen ähnliche Ringe vor, vielleicht gehören dieselben dem Formenkreis der Hallstattzeit an.

16. Große Bronzeaxt mit Stielröhre, Tafel I, Fig. 16, Länge 130 mm, 70 mm Schneidenbreite. Die Schneide selbst ist volutenförmig aufgebogen (eine Seite abgebrochen). Die Stielröhre ist an den Enden durch runde Leistchen verziert, der hammerförmige Kopf zierlich profilirt. Ein ganz gleiches Stück ist mir weder aus Pommern noch sonstwo bekannt. Verwandte Formen kommen in Dänemark vor (Soph. Müller, Ordning, Fig. 153). Besonders aber aus Ungarn sind sie sehr zahlreich bekannt (vergl. Hampel, Bronzezeit in Ungarn, Tafel 123 und 124). Möglicherweise ist auch unsere Axt auf ungarischen Einfluß zurückzuführen.

17. Bronzemesser mit hohler Hefttülle, Tafel I, Fig. 17, 150 mm lang. Ein Messer gleicher Form war aus Zubzow (Rügen) bekannt, doch kommen ähnliche Exemplare in Dänemark vor (Soph. Müller, Ordning, Fig. 280). In Westdeutschland sind diese Formen recht häufig, z. B. Museum zu Cassel, Schmow bei Merseburg, Ziesar bei Magdeburg, (Museum für Völkerkunde, Berlin); besonders regelmäßig kommt diese Form aber in den Schweizer Pfahlbauten vor, und ich glaube auch, daß unser Stück auf einen von Westen herkommenden Import zurückgeführt werden muß.

18. Gußmaterial (Rohmaterial), Tafel I, Fig. 18 und 40, und Tafel II, Fig. 21. Drei Stücke zusammen von $9^1/_4$ Pfund im Gewicht. Es sind Theile eines großen, runden Gußkuchens, der etwa, als er noch ganz war, 6—7 Kilo gewogen haben wird.

19. Zwei Lappencelte mit oberen Lappen, ohne Oehr, Tafel I, Fig. 19 und 20. Aus Pommern sind eine Anzahl ähnlicher Stücke bekannt.

20. Sieben Lappencelte mit Oehr, Tafel I, Fig. 21—27. Es sind dies Formen, die auch sonst mehrfach in Pommern vertreten sind (Plestelin, Koppenow, Stolp u. s. w.).

Diese Lappencelte wie Fig. 19—27 kommen hauptsächlich in Süd- und Westdeutschland und der Schweiz bis nach Frankreich hinein vor, auch unsere Stücke sind wohl auf einen Import von Westen her zurückzuführen.

21. Fünfzehn Tüllencelte, Tafel I, Fig. 28—43. Dieselben schwanken in der Größe zwischen 95 und 135 mm Länge und zeigen ganz verschiedene Ornamentirung.

Fig. 28 ist ohne Ornament mit runder Tülle. Fig. 29 hat eine annähernd viereckige Tülle und als Ornament zwei kleine Halbkreisbogen, die sich der gewölbten Seite zuwenden und offenbar die Andeutung der

kleinen, ehemaligen Schaftlappen der Lappencelte sind, von denen man sie abzuleiten hat. Bei vorstehendem Stücke ist aber das weniger häufige Verhältniß vorhanden, daß diese Halbkreisbogen vertieft (eingepunzt) sind.

Fig. 30 und 31 haben annähernd runde Tülle und das gleiche Ornament, doch liegen hier die kleinen Halbkreisbogen erhaben als Rippen auf.

Fig. 32 hat bei fast viereckiger Tülle das gleiche Ornament, doch ist hier der Raum zwischen den Halbkreisbogen durch vier eingepunzte Kreischen ausgefüllt. Bei Fig. 33—35 fehlen die erhabenen Halbkreisbogen, doch ist hier die Schneidenfläche nach oben glockenförmig abgerundet, außerdem haben sie nahezu viereckige Tüllen. Fig 34 ist sehr zierlich ornamentirt. Unter einem Kopfwülstchen kommen zwei circuläre Leistchen, die durch Punzenschläge gekerbt sind, hierunter wieder ein glattes Kreiswülstchen und unter demselben wieder zwei gekerbte Kreisleistchen, daneben der nach oben glockenförmige Abschluß der Schneidenfläche.

Fig. 35 hat unter dem runden Kopfwülstchen drei Horizontal-Leistchen, die abwechselnd nach rechts und links gekerbt sind.

Fig. 36 hat scharf viereckige Tülle und ist besonders zierlich ornamentirt. Hier befindet sich unter dem runden Randwulst ein schmales Horizontal-Leistchen und darunter ein gekerbtes Rundleistchen, weiter kommen die beiden nach außen offenen Halbkreisbogen, die ebenfalls gekerbt und nach unten weiter durch ein gekerbtes Horizontal-Leistchen abgeschlossen sind.

Fig. 37—41 hat wieder die kleinen, nach außen offenen Halbkreisbogen und zwar hat Fig. 37 und 38 mehr runde, Fig. 39 mehr viereckige Tülle.

Fig. 42 hat lange Halbkreisbogen, die nach außen offen bis an die Schneide herablaufen, bei uns in Pommern die bei weitem häufigste Verzierung der Tüllencelte, und runde Tülle.

Fig. 43 ist außer mit diesen Halbkreisbogen noch durch eine in der Mitte des Blattes senkrecht nach unten verlaufende, erhabene Rippe verziert, gleichfalls mit runder Tülle.

Unsere pommerschen Tüllencelte haben runde Tülle und sehr einfache Ornamentik. Außer einem Randwülstchen am Kopfe haben sie meist nur lange, nach außen offene Halbkreisbogen, die bis an die Schneide herablaufen. Die hier vorliegenden Tüllencelte zeigen aber öfter viereckige Tüllen und meist kurze Halbkreisbogen oben und gekerbte Horizontal-Leistchen, wie wir es sonst an unseren einheimischen Exemplaren nicht gewohnt sind. Aehnliche Tüllencelte mit kurzen Halbkreisbogen und glockenförmiger Facette des Blattes besitzen wir aus Plestelin.

Diese Verzierungsart der Tüllencelte ist dem Norden fremd, dagegen finden sich diese kurzen Halbkreisbogen oft an westdeutschen, schweizerischen,

französischen und englischen Exemplaren. Hierzu kommt die eigenthümliche Thatsache, daß unsere einheimischen Tüllencelte, die mit langen, bis zur Schneide herablaufenden Halbkreisbogen, ausnahmslos runde Tüllen zeigen, während bei den Tüllencelten mit fremder Ornamentik (mit kurzen Halbkreisbogen) meist viereckige Tüllen vorhanden sind. Diese viereckigen Tüllen sind aber eine Eigenthümlichkeit, die sich hauptsächlich an Tüllencelten Frankreichs und Englands findet. Es weist also bei diesen Tüllencelten nicht nur die Ornamentik, sondern auch die Tüllenbildung dieser fremden Formen nach Südwesten hin.

Vergleiche untenstehende Textfiguren: Fig. 31—36 sind fremde Formen, Fig. 42 ist die einheimische Form.

22. Schwertgriff mit Klingenrest, Tafel II, Fig. 1. Der Schwertgriff ist 10 cm lang und abgeflacht. Der Knauf ist oval und plan, die Griffangel sichtbar. Die Seitenwände sind tief eingekerbt, während die

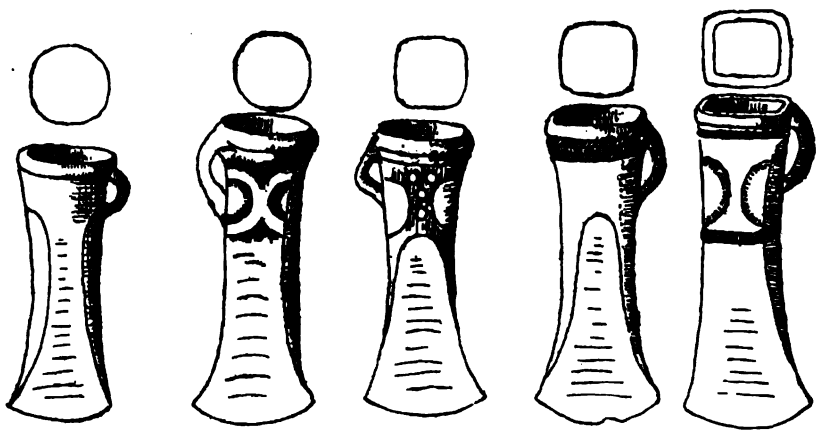

42. 31. 34. 35. 36.

Vorderfläche eine Vertiefung von der Form eines Ovales mit eingezogener Mitte zeigt. Drei hier noch vorhandene Nietlöcher und Stifte beweisen, daß in dieser Vertiefung eine Einlage gesessen hat (Bernstein?). Unten nach der Klinge zu ist der Griff durch horizontale und schräge, tiefe Liniengruppen ornamentirt.

Ein Schwert mit ganz gleicher Griffform besaßen wir noch nicht, doch ein ähnliches von Elisenhof, bei dem der Griff durch horizontale Wülste verziert ist (Ronzanotypus). Schwerter mit der gleichen Griffform wie das von Vietkow sind im Norden und Osten recht selten, häufiger aber in Westdeutschland und in den Schweizer Pfahlbauten und werden nach dem Pfahlbau von Möhringen geradezu mit „Möhringer Typus" bezeichnet. Ein dem unseren ganz ähnliches Exemplar ist abgebildet aus dem Mainzer

Museum in dem Mainzer Bericht: 95/96, Tafel I, Fig. 7. Ein Exemplar von Stöllen (Westhavelland) im Berliner Museum.

23. Rest einer großen Brillenfibel, Tafel II, Fig. 2. Erhalten ist nur der längsgerippte Bügel und ein Theil der einen ornamentirten Platte. Brillenfibeln dieser Art sind in Pommern sehr häufig gefunden worden und gehören zum eigentlichen Inventar unserer einheimischen, jüngeren Bronzezeit.

24. Rest eines Hängegefäßes, Tafel. II, Fig. 3. Dies Hängegefäß gehört zu jener eigenthümlichen Klasse von Gefäßen, die in Guß hergestellt, durch wellenartige Ornamente mit zwischenliegenden schlangen- oder vogelkopfartigen Figuren ausgestattet sind. Die Conturen dieser Wellenlinien sind an der Außenseite durch Punktlinien eingefaßt. In Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Dänemark, Schweden sind zahlreiche dieser Hängegefäße beobachtet worden.[1])

25. Rest eines zweiten Hängegefäßes, Tafel II, Fig. 4. Dies zweite Hängegefäß war charakterisirt durch eigenthümliche herzförmige Figuren, die ebenfalls durch Punktreihen begrenzt sind. Dieses zweite Hängegefäß war ganz ähnlich ornamentirt, wie ein von mir in dem Depotfund von Schwennenz gefundenes Exemplar. (Vergl. die Verhandlungen der Berliner Anthr. Ges. 1894, S. 436, wo ich auch gleiche Stücke aus Schweden erwähnt habe.)

26. Rest eines Beschlages (?) mit Bronzenieten, Tafel II, Fig. 5.

27. Bronzebuckel (Brustplatte?), Tafel II, Fig. 6, von 11 cm Durchmesser, flach gewölbt, aus dünnem Bronzeblech getrieben. Aehnliche Bronzebuckel sind aus Pommern zahlreich bekannt, aus Morgenitz, Schönwalde, Glowitz, Riftow. Auch außerhalb Pommerns sind solche häufig gefunden, Dänemark, Westpreußen, Mecklenburg ꝛc. Sophus Müller ist der Meinung, daß die dänischen Exemplare aus Mitteleuropa eingeführt seien.

28. Zwei Spiralscheiben, Tafel II, Fig. 8, 12, aus flach gehämmertem Bronzedraht bestehend, von 110 mm Durchmesser, vielleicht von sogenannten Handbergen stammend.

29. Reste zweier verbogener Spiralcylinder (Armspiralen), Tafel II, Fig. 14 und 19 aus dreikantigem Bronzedraht hergestellt. Hierzu gehören noch zahlreiche kleinere Reste: Fig. 7, 9, 11, 13, 20, 22. Derartige Spiralcylinder aus kantigem Bronzedraht sind bekanntlich im Gebiete der nordischen Bronzezeit sehr häufig und werden meist auf ungarische Einflüsse zurückgeführt.

---

[1]) Vergl. Beltz, Urgeschichte von Mecklenburg, Fig. 105. — Hagen, Holsteinische Hängegefäße, Tafel I, Fig. 1. — Sophus Müller, Ordning af Danmarks Oldsager, Fig. 388, 396. — Montelius, Les temps préhistoriques en Suède, Fig. 149—164.

30. Fünf Bronzelanzenspitzen von verschiedener Form und Größe.

Die eine Lanzenspitze, Tafel II, Fig. 15, ist zerbrochen, die Spitze fehlt. Das noch vorhandene Stück ist 170 mm lang. Ausgezeichnet ist das Stück durch sehr kurze Tülle, Nietlöcher, stark gewölbten Mittelgrat und sehr schmal anliegende Flügel. Es sind das Eigenschaften, welche die skandinavischen Lanzenspitzen bieten und wir werden wohl auch das Stück als skandinavischen Import auffassen dürfen.

Eine zweite, Tafel II, Fig. 16, ist 236 mm lang, hat längere Tülle, keine Nietlöcher. Die Mittelrippe ist weniger stark, die Flügel relativ breiter. Unten ist die Tülle durch drei Gruppen von je drei Horizontalreifen ornamentirt. Es ist dies eine in unserem Bronzegebiet recht häufig vorkommende Form.

Ein drittes Stück, Tafel II, Fig. 10, von 328 mm Länge, hat sehr lange Tülle, ebenfalls ziemlich schmale Flügel, mäßig stark gewölbte, hohle Mittelrippe. Tülle und Lanzenblatt fast gleich lang. Stücke ähnlicher Form kommen häufiger bei uns vor und werden ebenfalls als einheimische aufgefaßt werden können.

Ein viertes Exemplar, Tafel II, Fig. 17, ist 255 mm lang, hat breiteres Blatt, aber mit relativ langer Tülle, die unten durch Horizontalringchen ornamentirt ist. Die Mittelrippe ist hier bei weitem weniger stark hervortretend, nur schmal und vom Lanzenblatt durch zwei bogenförmige Linien abgegrenzt, also ähnlich wie ein Stück bei Sophus Müller, Ordning Fig. 365, welches indeß nur ganz kurze Tülle hat. Vielleicht kann man auch hier von einem nordischen Einfluß reden.

Die fünfte Lanzenspitze, Tafel II, Fig. 18, ist 220 mm lang, hat lange Tülle mit Nietlöchern, unten durch Horizontal-Linien ornamentirt. Das Blatt ist verhältnißmäßig schmal, die Mittelrippe sehr stark gewölbt vortretend. Ich halte das Stück gleichfalls für einheimisches Fabrikat.

Betrachten wir den Fund im Ganzen, so sehen wir also, daß derselbe eine eigenthümliche Mischung der Typen zeigt, die wir übrigens an den meisten unserer Depotfunde constatiren können. Wir fanden Stücke, die

1) auf das westliche Deutschland und die Schweiz hinweisen, es waren das die Ambosse Tafel I, Fig. 1 und 2, das Messer Fig. 17, die Lappencelte Fig. 19—27, von den Tüllencelten die mit kleinen oberen Halbkreisbogen ornamentirten und die mit viereckigen Tüllen, und endlich das Schwert vom „Möhringer Typus", Tafel II, Fig. 1;

2) einige Stücke sind auf skandinavische Einflüsse zurückzuführen, wie z. B. die Lanzenspitze Tafel II, Fig. 15;

3) einige Stücke verrathen ungarischen Typus, wie die Bronzeaxt Tafel I, Fig. 16, die Spiralen u. s. w.;

4) Die übrigen Stücke dürfen wir der einheimischen Bronzezeit zurechnen, so insbesondere die Armringe, einige der Tüllencelte mit langen

Halbkreisbogen und runder Tülle, die Bronzegefäße, die Brillenfibel und einige Lanzenspitzen.

Jedenfalls ist höchst bemerkenswerth der hier so stark hervortretende Einfluß der westeuropäischen Gebiete. Auch bei einem anderen Depotfunde, dem Funde von Plestelin, machen sich dieselben Erscheinungen bemerkbar. Wir haben da Amboß, Lappencelte und Tüllencelte mit kurzen Halbkreisbogen und viereckiger Tülle, aber die westlichen Einflüsse sind im Gebiete unserer Bronzezeit auch sonst noch sehr zahlreich.

So besitzen wir außer dem Vietkower Schwert vom Pfahlbautypus, dem Messer vom Pfahlbautypus, den Ambossen, die in der Schweiz ihre Analoga fanden, noch zahlreiche andere Lappencelte und Tüllencelte von gleichem westlichen Typus. Wir besitzen aber weiter noch ein anderes Schwert von dem gleichfalls in den Schweizer Pfahlbauten so ungemein häufig vorkommenden eigentlichen Ronzanotypus von Elisenhof (Phot. Album von Voß und Günther, Sect. II, Tafel 17). Bei diesem Schwerte ist der Griff nicht mit einer Vertiefung, sondern mit horizontalen Bändern versehen. Außerdem besitzen wir noch einige Hämmer von Bronze, hohle unten geschlossene Cylinder ohne Oehr, denen der Gebrauch deutlich anzusehen ist, von Plestelin und Neides (Phot. Album von Voß und Günther, Sect. III, Tafel 11 und 3). Derartige Hämmer sind gleichfalls sehr häufig in den Pfahlbauten der Schweiz. Ich habe mir solche notirt aus Wollishofen (Museum zu Zürich), wo dieselben in großer Zahl vorhanden sind, sowie von Auvernier (Museum zu Bern), ferner eine Anzahl von Corcelette (Museum zu Lausanne). Sie sind in den Schweizer Pfahlbauten also sehr häufig und bei uns höchst wahrscheinlich als Import von dort aufzufassen.

Aus Rügen ist ein Depotfund von Bergen bekannt, der in das Museum für Völkerkunde nach Berlin kam und den Götze publicirt hat (Nachrichten über deutsche Alterthumsfunde 1897, S. 44). Dort sind Tüllencelte gefunden, die ein höchst eigenthümliches Ornament haben. Es sind dies vertikale Rippen auf dem Blatte, die nach unten mit einem Knöpfchen abschließen, ähnlich wie die Perpendikel einer Uhr. Gleiche Stücke aus Heringsdorf (Usedom) kamen gleichfalls nach Berlin (Nachrichten 1897, S. 47). Nun macht schon Götze darauf aufmerksam, daß diese Tüllencelte mit perpendikelähnlichen Ornamentrippen ihre Analoga in Frankreich finden.[1]) Eine ganze Anzahl von Tüllencelten Pommerns, von Gingst, Gülzow, Beyersdorf, Plestelin und Vietkow haben nicht runde, sondern viereckige Tülle. Auch diese viereckige Tülle ist hauptsächlich in Frankreich vertreten.

Endlich möchte ich noch die Scheibennadeln hier anführen. Eine eigenthümliche Nadelform besitzen wir aus dem Depotfunde von Clempenow

[1]) Kommen übrigens auch in England vor.

bei Demmin (Nachrichten 1897, S. 8, Fig. 4), die dadurch charakterisirt ist, daß der Kopf derselben eine breite Scheibe darstellt, meist durch eingepunzte kleinere und größere Kreise ornamentirt. Diese eigenthümlichen Scheibennadeln sind beobachtet: In Mecklenburg in Sparow bei Plau, Lüssow bei Güstow, Zierzow bei Grabow, Heinrichswalde (Mecklenburg-Strelitz), sonst in Lemmersdorf (Uckermark), Mellenau (Uckermark), Angermünde (Uckermark), Schaberack (Ostpriegnitz), Elbgebiet (Estorfsche Sammlung), sowie ein versprengtes Exemplar in Fritzen (Ostpreußen). Es handelt sich hier also um ein ganz beschränktes Gebiet von Mecklenburg und den nächst anliegenden Bezirken von Pommern, der Uckermark, Priegnitz und Hannover. Auch diese merkwürdigen Nadeln finden sich nun häufig wieder in der Schweiz.[1]) Ich habe mir solche notirt aus dem Wallis (Museum zu Zürich), von Saillon (Valais) im Museum zu Bern und von Ivorne (Museum zu Lausanne). Ich glaube daher auch, daß unsere Scheibennadeln auf westschweizerische Einflüsse zurückzuführen sind. Die hier angeführten Funde genügten vielleicht schon zum Beweise dafür, daß in der That schon in früher Zeit Beziehungen zwischen unseren Gegenden und den südwesteuropäischen Ländern, wie der Schweiz, stattgehabt hätten, man kann diesen Verkehr aber auch umgekehrt beweisen durch Bronzen von unzweifelhaft nordischer Provenienz, die sich in den schweizerischen Museen finden.

So ist, worauf schon Undset und Montelius aufmerksam gemacht haben, unter den Funden aus dem Pfahlbau von Corcellette ein Hängegefäß von zweifellos nordischer Form, wie wir auch Reste von solchen in unserem Bietkower Funde antrafen (siehe oben), sowie eine unserer altbekannten Brillenfibeln, die dort aber ganz vereinzelt als Fremdlinge auftreten.

Während die westeuropäischen Bronzesicheln sich durch einen breiten Stiel mit Durchbohrung auszeichnen (Lochsicheln), habe ich mir Knopfsicheln nordischer Art notirt aus dem Limmatbett und auch aus anderen Fundorten (Mus. zu Zürich), sowie ein Exemplar von Bussensee (Rosgartenmuseum zu Constanz). Auch diese Stücke müssen zweifellos aus dem Norden nach dem Südwesten importirt sein, wo sie durchaus vereinzelt stehen. Ja Montelius weist sogar noch auf einen Fund in Frankreich hin, von Petit-Villatte im Departement Cher, südöstlich von Orleans, wo man gleichfalls die Reste zweier der oben erwähnten Hängegefäße fand.[2])

Alle diese Einzelheiten lassen nun in der That keine andere Annahme

---

[1]) Sie kommen übrigens auch in Istrien vor und ein Exemplar in Böhmen, vergl. Richly, Bronzezeit in Böhmen, Tafel XX, Fig. 26, und pag. 106, wo die Nadel, von der nur die Kopfscheibe erhalten ist, fälschlich als Gürtelbeschlag bezeichnet wird.

[2]) Montelius, Les temps préhistoriques en Suède, S. 109.

zu, als daß wirklich in der jüngeren Bronzezeit ein wechselweiser Verkehr unserer Gegenden mit dem fernen Südwesten stattgefunden habe, der bis in die Schweiz, ja in geringerem Grade bis in die Mitte von Frankreich hinein gereicht hat. Der Südwesten war allerdings, wie die Funde lehren, mehr der gebende, als der empfangende Theil.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß dieser Handel zunächst durch die große Lücke bei Basel, die ja auch später stets eine beliebte Völkerpforte gebildet hat, ins Rheinthal eingetreten ist. Hierauf ging es wohl das Rheinthal abwärts bis zur Mündung des Mains und von da durch Thüringen an die Saale, von hier zur Elbe und elbabwärts bis Mecklenburg, die Mark und an die Ostsee.

Daß dieser Weg über Thüringen gegangen sein wird, ist höchst wahrscheinlich, da schon, wie Götze nachgewiesen hat, in der Steinzeit die Beziehungen Thüringens zu Pommern ganz auffallende gewesen sind. Auch mit den Rheingegenden sind andererseits Beziehungen Thüringens vorhanden. Ebenso sind auch in der folgenden Eisenzeit Beziehungen Thüringens mit Pommern zweifellos, und ich glaube selbst vor einiger Zeit (in der Lemcke-Festschrift) diese nachgewiesen zu haben.

Das bisher publicirte Material ist für die Bronzezeit noch nicht gerade reichlich, aber ich möchte doch eine Anzahl Funde anführen, die auch in der Bronzezeit für einen Verkehr Thüringens mit dem Ostseegebiete sprechen.

In der Altmark kommt noch eines der bekannten und hier oft erwähnten Hängebecken vor (Arendsee), es findet sich ferner eine sehr schöne nordische Handberge von Pretzier in Salzwedel, sowie eine nordische Brillenfibel älterer Form mit quer gerippten Bügel von ebenda.

Im Museum zu Halle findet sich eine Scheibennadel, die unseren im Norden noch sehr nahe kommt (Niedergörne), ferner Wendelringe, Handbergen, Commandostab, die unseren nordischen Typen entsprechen.

Im Museum zu Jena zahlreiche nordische Knopfsicheln von Crölpa, Raftenberg und Dornburg.

In Altenburg ein Bronzehohlwulst aus der Wölmisse bei Schlöben von einer Form und Ornamentik, wie er in Pommern sehr häufig ist.

In der Sammlung zu Coburg aus einem Skelettgrab im Weißbachgrund bei Tiefenlauter eine schmalflügelige Lanzenspitze mit kurzer Tülle und Nietloch, ganz den nordischen gleichend, mit Bernsteinperlen. Eine Knopfsichel aus einem Hügelgrab von Weischau bei Sonnefeld. Einer der im Norden so häufigen diademartigen Halsringe aus einem Skelettgrab von Weischau. Hörnchenförmige Tutuli aus stahlgrauer Bronze, deren wir in Pommern jetzt eine sehr große Anzahl besitzen, fanden sich in Skelettgräbern von Mährenhausen, von Weischau und von Tiefenlauter.

In einem Depotfund von Homburg v. d. H. fanden sich neben Lochsicheln eine große Anzahl von Knopfsicheln.

Diese Funde beweisen doch, daß der Einfluß der nordischen Bronzezeit sich bis nach Thüringen und den Maingegenden erstreckt hat. Allerdings läßt sich auf Grund eines noch mangelhaften Materials kein ganz bestimmter Handelsweg feststellen, wenn es überhaupt solche gegeben hat, außerdem laden die vor einigen Jahrzehnten so beliebten Versuche, derartige specielle Handelsstraßen zu construiren, nicht gerade zur Wiederholung ein, aber allgemeine Richtungen lassen sich doch erkennen und festlegen, in denen der Handelsaustausch stattgefunden hat.

Charakter des Fundes.

Wenn wir die zahlreichen Bronzedepotfunde Pommerns betrachten, lassen sich leicht drei große Gruppen unterscheiden:

I. Sogenannte Votivfunde. Dieselben bestehen meistens nur aus einzelnen wenigen, aber meist gut erhaltenen und kostbaren Stücken, die unter großen Steinen oder in Mooren untergebracht sind. Man hat dieselben gewissermaßen unter die Obhut der Götter gestellt, nach Sophus Müllers Meinung zu Lebzeiten des Versenkers in der Hoffnung, daß dieselben im Jenseits dem ehemaligen Besitzer wieder zu Theil werden würden. Die Anzahl dieser Funde ist nicht gerade groß.

II. Schatzfunde (Schmuckgarniturenfunde. Voß). Dieselben enthalten meist eine große Anzahl Gegenstände, Hals- und Armringe, Nadeln, Waffen (ein Schwert, Dolche, Lanzenspitzen) und oft ein Hängegefäß. Sie stellen den reichen Metallhausrath eines vornehmen Bewohners unseres Landes zur Bronzezeit dar und sind wohl in unsicheren Zeitläufen versenkt worden. Oefter enthalten diese Funde auch etwas Bruchwaare, die man ihres Metallwerthes halber aufbewahrte. Sie bilden die größere Zahl unserer Depotfunde.

III. Händler- und Werkstättenfunde. Sie enthalten neue Stücke (Modelle), außerdem aber viel Bruchwaare zum Einschmelzen bestimmt, zuweilen auch Bernstein. Oft aber auch größere Gußklumpen (Roherz), Arbeitswerkzeuge und Gußformen. Sie bilden die Hinterlassenschaft eines reisenden Bronzewaarenhändlers, der sich auch mit dem Aufkauf von Bruchwaare befaßte, zerbrochene Gegenstände durch Nieten und Ueberguß reparirte und der nach mitgebrachten Modellen neue Stücke in Bronzeguß herstellte und bearbeitete.

Unser Fund enthält nun eine ganze Anzahl Stücke, die seinen Charakter mit Sicherheit zu bestimmen erlauben. Er enthielt zwei Ambosse, einen Meißel, einen zerbrochenen großen Gußklumpen im ursprünglichen Gewicht

von etwa 6—7 Kilo und eine große Anzahl zerbrochener und zum Einſchmelzen beſtimmter Gegenſtände. Daß nämlich die in dem Funde vorhandenen Dinge, wie Schwertgriff, Spiralen, Spiralfibel, Reſte zweier Hängegefäße, bereits als Fragmente in die Urne gelegt wurden, geht aus der Betrachtung derſelben mit Sicherheit hervor. Dazu kommt die große Menge von Bronzefeilſpähnen. Alles dies zeigt, daß es ſich um einen Händler- oder Werkſtättenfund handelt. Die Mittheilung, daß der Boden dicht um den Fund herum mit feinen Bronzeſplittern vollſtändig durchſetzt war, ſchien mir urſprünglich nicht wenig zweifelhaft, aber die Finder und auch Lehrer Garbe beſtätigen es unbedingt und auch die nach Stettin gekommene Erde zeigt dies ja auch unzweifelhaft. Es bleibt aber immerhin höchſt erſtaunlich, daß dieſe feinen Splitterchen ſich ſo lange Zeiträume hindurch in der feuchten Wieſenerde in metalliſchem Zuſtande erhielten und nicht in Oxyd verwandelten. Es liegt hier alſo die Habe eines Bronzearbeiters vor, der zu gleicher Zeit fremde Muſter ins Land brachte, neue durch Guß herſtellte und zerbrochene reparirte. Aus irgend einem Grunde, möglicher Weiſe bei einer Gefahr, wurde der ganze Inhalt der Werkſtätte, ſogar mit den Feilſpähnen in dem Gefäße der Erde (Waſſer?) übermittelt. Um einen Votiv- oder Schatzfund handelt es ſich hier alſo nicht. Daß auch hier keine Gußform zum Vorſchein kam, hat vielleicht darin ſeinen Grund, daß letztere meiſt aus vergänglichem Materiale (Thon, Lehm, Sand) beſtanden.

Ich glaube, wir werden uns auf Grund des vorliegenden Fundes die Verhältniſſe ungezwungen in folgender Weiſe zu denken haben. Ein fremder Händler und Bronzegießer kommt ins Land, derſelbe führt Arbeitsgeräth, fremde Muſter und Roherz bei ſich. Er ſammelt bei der umwohnenden Bevölkerung auch die zerbrochenen und unbrauchbar gewordenen Stücke ein, um dieſelben einzuſchmelzen und zum Neuguß zu verwenden. Die fremden Muſter werden vorgelegt und danach beſtellt. Nach dieſen mitgebrachten Muſtern werden Sand- oder Thonformen hergeſtellt und in ihnen die gewünſchten Muſter abgegoſſen. Dieſe werden dann auf dem Amboß weiter bearbeitet Es ſcheint mir daher gar nicht nöthig, daß die fremden Stücke, die wir bei uns finden, alle importirte auswärtige Originale ſein müſſen, dieſelben können vielmehr nach fremden Muſtern im Lande ſelbſt gegoſſen ſein — made in Germany.

Daß dieſe fremden Bronzegießer direct aus der Schweiz oder Frankreich gekommen ſeien, iſt weder nöthig, noch wahrſcheinlich, es iſt ſehr wohl möglich, daß dieſelben aus weiter ſüdlich gelegenen Gegenden ſtammten und ihre Geſchäftsreiſen bald nach Norden, bald nach Süden hin richteten. Als Tauſchobjecte mögen Felle, Pelze oder Bernſtein gegolten haben, beſonders letzteres war wohl öfter der Fall, denn wir beſitzen z. B. einen

Depotfund von Hanshagen (Nachrichten 1898, S. 20), in dem ſich neben vielen zerbrochenen Bronzen eine große Menge (ca. 1 Liter) Rohbernſtein fand.

Zeitſtellung des Fundes.

Aus der Art des Schwertgriffes, der Hängegefäße, der Brillenfibel und der Tüllencelte erſehen wir, daß der Fund der jüngeren Bronzezeit angehört. Wenn wir uns der von Montelius für Schweden gegebenen Eintheilung anſchließen wollen, würden wir auf deſſen Periode IV und V hingewieſen. Ich habe ſchon mehrfach dargelegt (Verhandl. 1894, S. 443), daß bei uns in Pommern die VI Perioden, die Montelius für Skandinavien aufſtellt, nicht getrennt vorhanden ſind, da einige wie II—III und IV—V faſt immer vereinigt vorkommen. Wir können demnach für die Bronzezeit Pommerns IV Perioden unterſcheiden, von denen die beiden erſten die ältere, die beiden folgenden die jüngere Bronzezeit repräſentiren. Periode I (I bei Montelius), Periode II (II und III bei Montelius), Periode III (IV und V bei Montelius), Periode IV (VI bei Montelius). Ganz ähnlich liegen die Verhältniſſe in Mecklenburg [1]) und Weſtpreußen.[2]) Unſer Fund würde alſo der Periode III unſerer Bronzezeit zuzutheilen ſein, die etwa die Zeit vom 10.—7. Jahrhundert vor Chr. umfaßt.

---

[1]) Vergl. Beltz, Vorgeſchichte von Mecklenburg, S. 36.

[2]) Vergl. Liſſauer, Alterthümer der Bronzezeit in Weſtpreußen, S. 26.

von etwa 6—7 Kilo und eine große Anzahl zerbrochener und zum Einschmelzen bestimmter Gegenstände. Daß nämlich die in dem Funde vorhandenen Dinge, wie Schwertgriff, Spiralen, Spiralfibel, Reste zweier Hängegefäße, bereits als Fragmente in die Urne gelegt wurden, geht aus der Betrachtung derselben mit Sicherheit hervor. Dazu kommt die große Menge von Bronzefeilspähnen. Alles dies zeigt, daß es sich um einen Händler- oder Werkstättenfund handelt. Die Mittheilung, daß der Boden dicht um den Fund herum mit feinen Bronzesplittern vollständig durchsetzt war, schien mir ursprünglich nicht wenig zweifelhaft, aber die Finder und auch Lehrer Garbe bestätigen es unbedingt und auch die nach Stettin gekommene Erde zeigt dies ja auch unzweifelhaft. Es bleibt aber immerhin höchst erstaunlich, daß diese feinen Splitterchen sich so lange Zeiträume hindurch in der feuchten Wiesenerde in metallischem Zustande erhielten und nicht in Oxyd verwandelten. Es liegt hier also die Habe eines Bronzearbeiters vor, der zu gleicher Zeit fremde Muster ins Land brachte, neue durch Guß herstellte und zerbrochene reparirte. Aus irgend einem Grunde, möglicher Weise bei einer Gefahr, wurde der ganze Inhalt der Werkstätte, sogar mit den Feilspähnen in dem Gefäße der Erde (Wasser?) übermittelt. Um einen Votiv- oder Schatzfund handelt es sich hier also nicht. Daß auch hier keine Gußform zum Vorschein kam, hat vielleicht darin seinen Grund, daß letztere meist aus vergänglichem Materiale (Thon, Lehm, Sand) bestanden.

Ich glaube, wir werden uns auf Grund des vorliegenden Fundes die Verhältnisse ungezwungen in folgender Weise zu denken haben. Ein fremder Händler und Bronzegießer kommt ins Land, derselbe führt Arbeitsgeräth, fremde Muster und Roherz bei sich. Er sammelt bei der umwohnenden Bevölkerung auch die zerbrochenen und unbrauchbar gewordenen Stücke ein, um dieselben einzuschmelzen und zum Neuguß zu verwenden. Die fremden Muster werden vorgelegt und danach bestellt. Nach diesen mitgebrachten Mustern werden Sand- oder Thonformen hergestellt und in ihnen die gewünschten Muster abgegossen. Diese werden dann auf dem Amboß weiter bearbeitet Es scheint mir daher gar nicht nöthig, daß die fremden Stücke, die wir bei uns finden, alle importirte auswärtige Originale sein müssen, dieselben können vielmehr nach fremden Mustern im Lande selbst gegossen sein — made in Germany.

Daß diese fremden Bronzegießer direct aus der Schweiz oder Frankreich gekommen seien, ist weder nöthig, noch wahrscheinlich, es ist sehr wohl möglich, daß dieselben aus weiter südlich gelegenen Gegenden stammten und ihre Geschäftsreisen bald nach Norden, bald nach Süden hin richteten. Als Tauschobjecte mögen Felle, Pelze oder Bernstein gegolten haben, besonders letzteres war wohl öfter der Fall, denn wir besitzen z. B. einen

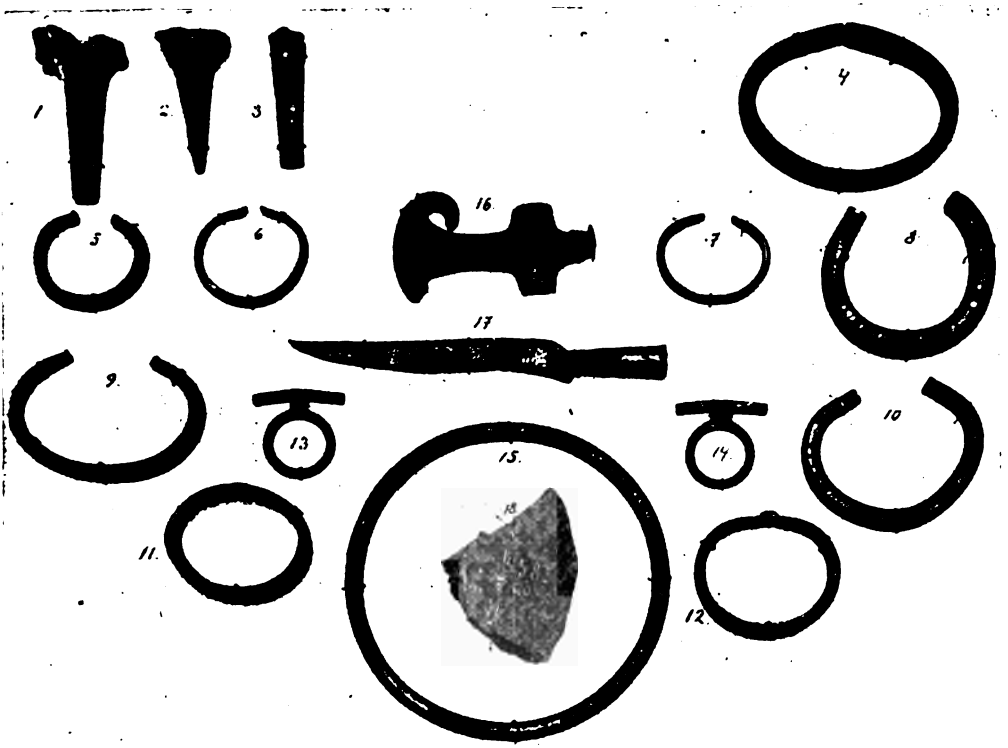
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18

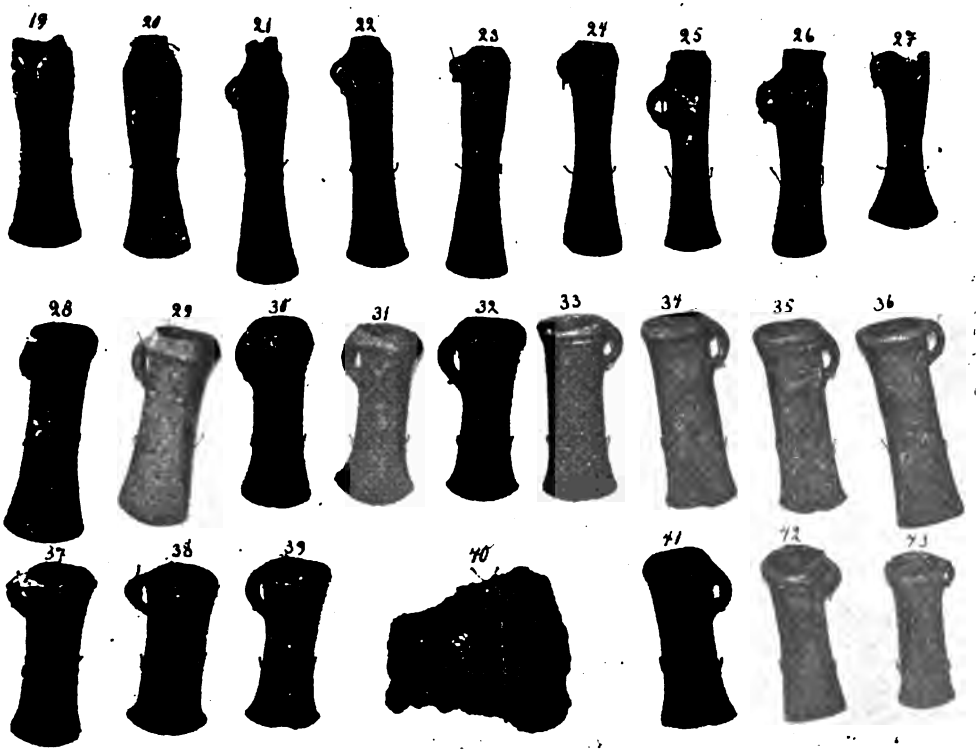
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43

Zweiundsechzigster Jahresbericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

April 1899 — April 1900.

Das zur Neige gehende 19. Jahrhundert, als dessen chronologischer Endpunkt namentlich für eine historische Gesellschaft doch nur der 31. Dezember 1900 gelten kann, ist auch ein historisches genannt, in welchem das Gebiet der Geschichte ganz besonders gepflegt ist. Auch frühere Jahrhunderte haben fleißig historische Studien betrieben, und wir stehen heute noch zum guten Theile auf den Arbeiten, die damals entstanden sind, aber Methode, Art, Ziel und Aufgaben der Geschichtsschreibung sind im 19. Jahrhundert ganz andere geworden, und so lebhaft auch der Streit im einzelnen noch ist, in den grundlegenden Punkten festgestellt. Das Zurückgehen auf die Resultate der Quellenforschung, die Pflege der Wahrheit und Objektivität, die Erforschung der bestimmenden Ursachen und Zustände sind Grundregeln der historischen Forschung geworden. Neben den wissenschaftlichen Arbeiten ist aber auch im 19. Jahrhundert, das politisch so reich bewegt ist, das Interesse an der Geschichte ganz ungemein gewachsen. Neben die Geschichtsforscher ist die große Zahl der Geschichtsfreunde getreten, welche die Arbeiten jener mit warmer Theilnahme und lebendigem Interesse begleiten, so daß sogar methodische Fragen über den Kreis der Fachgelehrten hinaus allgemeine Beachtung finden.

Deutliches Zeugniß von diesem in weitere Kreise gedrungenen Interesse legen auch die zahlreichen Geschichtsvereine ab, welche in diesem Jahrhundert ein nicht unbedeutendes Ergebniß der geistigen und wissenschaftlichen Entwickelung Deutschlands geworden sind. Berührte sich anfangs auch die

lokal- und territorialgeschichtliche Forschung oft nur wenig mit der Arbeit auf dem Gebiete der allgemeinen Geschichte, so ist das in der letzten Zeit anders geworden. Die allgemeine Forschung hat sich der Lokalforschung genähert, und diese ist wissenschaftlicher geworden, wenn auch der Dilettantismus, der anfänglich hier stark hervortrat, bei der Eigenart der meisten Geschichtsvereine nicht ganz zurückgedrängt werden kann. Gerade im vergangenen Jahre sind von neuem Versuche gemacht, die nothwendige Ausgleichung zwischen allgemeiner und örtlich begrenzter Forschung immer mehr zu erreichen.

Auch die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde hat den größten Theil des 19. Jahrhunderts hindurch sich bemüht, mit dem Interesse an der Vorzeit der Heimath historischen Sinn im allgemeinen zu erwecken und zu beleben. Verschieden und wechselnd sind im Laufe der Zeit die Erfolge ihrer Arbeiten gewesen, aber nach einer Zeit tiefen Niederganges um die Mitte etwa des Jahrhunderts sind Jahre erfolgreicher Arbeit gekommen und haben angedauert. Erfolgreich sind sie gewesen durch die Antheilnahme weiterer Kreise, durch die Unterstützung, welche die Bestrebungen der Gesellschaft bei Staats-, Provinzial- und Stadtbehörden gefunden haben, erfolgreich auch nicht zum mindesten in den Resultaten, von denen die Sammlungen und Veröffentlichungen Zeugniß ablegen.

So darf wohl die vor einem Jahre aufgeworfene Frage, ob die Gesellschaft ein nennenswerther Faktor gewesen ist, mit dem die geistige und wissenschaftliche Entwickelung von Stettin und Pommern rechnen konnte und mußte, unzweifelhaft bejaht werden. Daß es bei allen erfreulichen Resultaten nicht an zahlreichen Wünschen und Forderungen fehlt, soll keineswegs geleugnet werden. Namentlich bedürfen wir für die beiden Aufgaben, die der Gesellschaft in der Alterthumskunde und der Geschichte gestellt sind, noch recht oft wirklich wissenschaftlich arbeitender Gefährten; doch auch hier scheint sich, wie nicht verschwiegen werden soll, ein Anfang zum Besseren anzubahnen.

Auch das verflossene Jahr, über das hier in Kürze zu berichten ist, war Bestrebungen der Gesellschaft günstig. Bedeutsam ist es durch den eingetretenen Wechsel im Präsidium. Mit dem Ende des Jahres 1899 trat Se. Excellenz Herr Staatsminister Dr. von Puttkamer von der obersten Leitung unserer Provinz zurück und legte damit auch das Präsidium der Gesellschaft nieder, das er seit dem Jahre 1891 geführt hatte. Nur eine kurze Zeit der Ruhe ist dem hochverdienten Staatsmanne vergönnt gewesen, am 15. März 1900 ist er aus dem Leben geschieden. Unsere Gesellschaft, deren Arbeiten er mit Theilnahme begleitet und wesentlich gefördert hat, bewahrt ihm ein dankbares Gedenken.

Sein Amtsnachfolger, Herr Oberpräsident Freiherr von Maltzahn, Excellenz, hat in bereitwilliger Güte auch das Präsidium der Gesellschaft übernommen und sein lebhaftes Interesse an ihren Arbeiten u. a. nicht nur durch Theilnahme an der Versammlung am 17. März 1900 bewiesen, sondern auch durch warme Worte bei dieser Gelegenheit kundgegeben. Die Gesellschaft ist dafür in besonderem Maße dankbar und hofft auf Erhaltung dieser freundlichen Gesinnung.

Ein sehr wichtiges Ereigniß in dem vergangenen Vereinsjahre ist die Umwandlung der Rügisch-Pommerschen Abtheilung unserer Gesellschaft in einen selbstständigen Verein. Es ist damit eine Einrichtung geschwunden, welche auf die Anfänge der Gesellschaft zurückgeht und lange Jahre hindurch für die heimathliche Geschichtsforschung von großem Nutzen gewesen ist. Allein die Namen Kosegarten und Pyl genügen, um daran zu erinnern, was in Greifswald geleistet ist. Doch die alte Organisation, die schon in das Statut von 1885 schwer eingeordnet werden konnte, hat sich für die Dauer nicht als praktisch erwiesen, und auch eine gewisse partikularistische Neigung, die stets jenseits der Peene geherrscht hat und noch herrscht, hat zur Lösung des alten Bandes geführt. Wenn wir dies auch bedauern, so erblicken wir immerhin in der am 28. Oktober 1899 erfolgten Bildung des Rügisch-Pommmerschen Geschichtsvereins zu Greifswald und Stralsund ein erfreuliches Zeichen neu erwachenden Interesses an der vaterländischen Geschichtsforschung auch in jenem Theile unserer Provinz. Wie die Trennung in voller Einmüthigkeit und Freundschaft mit unserer Gesellschaft erfolgt ist, so ist sie deshalb auch in Verbindung mit dem neuen Vereine getreten, um getreu den alten Traditionen gemeinsam dem gleichen Ziele nachzustreben. Da bei dieser Umwandlung der bisherige langjährige Vorstand der Rügisch-Pommerschen Abtheilung, Professor Dr. Th. Pyl, von seinem Amte zurücktrat, war es nur eine Pflicht der Dankbarkeit gegen den um die pommersche Geschichtsforschung sehr verdienten Mann, wenn unsere Gesellschaft ihn zu ihrem Ehrenmitgliede ernannte. Die gleiche Auszeichnung ward bei dieser Gelegenheit dem Herausgeber des Inventars für Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund, dem Baumeister E. von Haselberg in Stralsund, verliehen. Der Umstand, daß die beiden verdienstvollsten jetzt in Neu-Vorpommern lebenden Forscher auf dem Gebiete der pommerschen Geschichte in so enger Verbindung mit unserer Gesellschaft geblieben sind, kann auch beweisen, daß das Band mit dem Gebiete jenseits der Peene nicht gelöst ist.

Zu korrespondirenden Mitgliedern sind die Herren Oberbibliothekar Professor Dr. Perlbach in Halle, der höchst verdienstvolle Erforscher der Geschichte Ostpommerns und Preußens, der Bibliothekar Dr. Hofmeister

in Rostock, der Verfasser des auch Pommern betreffenden Theiles der Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, und der unermüdlich thätige Freund der Gesellschaft Otto Vogel in Stargard ernannt worden. Aus der Zahl der korrespondirenden Mitglieder ist der Geh. Hofrath Professor Dr. Pertsch in Gotha gestorben, der namentlich in früheren Jahren uns mannigfach behülflich gewesen ist.

Sonst hat die Gesellschaft den Tod von 10 Mitgliedern zu beklagen. Es starben die Herren Oberleutnant a. D. von Brüsewitz auf Kambtz, Kommerzienrath Kolbe in Zanow, Oberregierungsrath Krahmer in Langfuhr, Oberbürgermeister a. D. Geh. Regierungsrath Pehlemann in Stargard, Rittergutsbesitzer von Petersdorf-Rehsel auf Luddendorf, Bürgermeister Quandt in Gollnow, Superintendent Schmidt in Beyersdorf und in Stettin die Herren Direktor Dr. Amelung, Justizrath Ritschl und Regierungs- und Baurath Rosenkranz. Ehre sei ihrem Andenken!

Sonst sind 25 Mitglieder ausgeschieden, dagegen 51 neu aufgenommen.

Es zählt die Gesellschaft:

Ehrenmitglieder		15
korrespondirende Mitglieder . .		26
lebenslängliche „ . .		10
ordentliche „ . .		709
im ganzen . .		760[1])

gegen 741 im Vorjahre.

Eine sehr dankenswerthe Unterstützung ist der Gesellschaft von zahlreichen Mitgliedern zu Theil geworden, welche Geldbeiträge für die Hebung und Conservirung des im Lebamoore bei Charbrow entdeckten Bootes aus der Wikingerzeit beigesteuert haben. Es wird dadurch möglich sein, diesen höchst werthvollen Fund zu bergen und nach Stettin zu überführen. Bisher haben die Arbeiten hierzu namentlich wegen der ungeeigneten Witterungsverhältnisse und des Wasserstandes noch nicht begonnen werden können. Doch hoffentlich gelingt es, im Herbste dieses Jahres die schwierige Aufgabe glücklich zu lösen.[2]) Für die opferwillige Unterstützung sprechen wir auch hier unseren besten Dank aus.

Die Generalversammlung fand am 27. Mai 1899 statt. Zu Mitgliedern des Vorstandes wurden wiedergewählt die Herren:

---

[1]) Ein Verzeichniß der Mitglieder nach dem Stande vom Dezember 1900 enthält die Beilage III.

[2]) Im September d. Js. ist das Boot glücklich nach Stettin gebracht und im Königsthor vorläufig untergebracht.

Gymnasialdirektor Professor Dr. Lemcke, Vorsitzender,
Landgerichtsrath a. D. Küster, stellvertretender Vorsitzender,
Oberlehrer Dr. Wehrmann, } Schriftführer.
Professor Dr. Walter, }
Geh. Kommerzienrath Lenz (Berlin), Schatzmeister,
Baumeister C. U. Fischer,
Amtsgerichtsrath Hammerstein.

Zu Mitgliedern des Beirathes wurden ebenfalls wiedergewählt die Herren:

Kommerzienrath Abel in Stettin,
Oberlehrer Dr. A. Haas in Stettin,
Professor Dr. Hannecke in Köslin,
Konsul Kisker in Stettin,
Zeichenlehrer Meier in Kolberg,
Maurermeister A. Schroeder in Stettin,
Prakt. Arzt Schumann in Löcknitz,
Prediger Dr. Stephani in Stettin.

In der Generalversammlung wurde der 61. Jahresbericht erstattet, der seitdem in den Balt. Studien, N. F. III, S. 187—208 abgedruckt ist. Den Vortrag hielt Herr Professor Dr. Walter über die Entwickelung des Museums der Gesellschaft (Vgl. Monatsblätter 1899, S. 97—111).

Im Winter 1899—1900 haben in Stettin 6 Versammlungen stattgefunden, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

Herr Archivassistent Dr. Heinemann: Mittheilung über den ältesten Druck einer Biographie des Bischofs Otto.

Herr Oberlehrer Dr. Wehrmann: Herzogin Sophia, Bogislaws X. Mutter.

Herr Oberlehrer Dr. van Nieſſen: Der große Handelskrieg zwischen Stettin und Frankfurt a. O. in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Herr Dr. von Stojentin: Die Abenteuer des italienischen Grafen Strozzi in Pommern. (1603.)

Herr Oberlehrer Dr. Wehrmann: Herzog Bogislaws X. Fahrt nach Palästina (1496—1498).

Herr Oberlehrer Dr. Haas: Aberglaube und Zeichendeuterei in Pommern während des 16. und 17. Jahrhunderts.

Eine Ausfahrt der Gesellschaft ging am 18. Juni 1899 nach Gollnow und verlief zu vollkommener Befriedigung der Theilnehmer.

An der Generalversammlung der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, die in Lindau im September 1899 stattfand, hat Herr Konservator Stubenrauch Theil genommen.

Bei der Zweihundertjahrfeier der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin, zu welcher unsere Gesellschaft als die größte und bedeutendste pommersche Provinzialgesellschaft eingeladen war, wurde sie durch die Herren Gymnasialdirektor Dr. Lemcke und Oberlehrer Dr. Wehrmann vertreten. Dieselben nahmen am 19. März an dem Festakte im weißen Saale des Königlichen Schlosses Theil und überreichten in der Festsitzung am 20. März eine Festschrift der Gesellschaft, welche eine Arbeit über wissenschaftliche Vereinigungen älterer Zeit in Pommern enthält.

An der fünfhundertjährigen Erinnerungsfeier an die Stiftung des Jageteufelschen Collegiums zu Stettin (September 1899) betheiligte sich die Gesellschaft insofern, als sie die Herausgabe einer Festschrift mit einer Geschichte der alten Stiftung unterstützte und ermöglichte.

Die Jahresrechnung für 1899

weist nach

in Einnahme	12027,68	M.
in Ausgabe	10256,28	„
Ueberschuß . .	1770,90	M.

Der Ueberschuß ist entstanden durch die Beiträge zur Hebung des Wikingerbootes und durch sparsame Verwaltung, die in Folge größerer bevorstehender Ausgaben geboten war.

Das Inventarkonto hatte eine

Einnahme von	6000,—	M.
Ausgabe von	6648,07	„
Vorschuß . .	648,07	M.

Der 3. Band der Neuen Folge der Baltischen Studien ist rechtzeitig erschienen, auch der 13. Jahrgang der Monatsblätter vollendet. Der 4. Band der Quellen zur Pommerschen Geschichte, der die von Herrn Archiv-Assistenten Dr. Heinemann bearbeitete Ausgabe der Pomerania des Johannes Bugenhagen enthält, ist im Druck und wird hoffentlich noch im Laufe dieses Jahres vollendet sein. Andere wissenschaftliche Unternehmungen, die namentlich die Konferenz der Vertreter deutscher Publikations-Institute angeregt hat, sind im Gange. Eine historisch-geographische Beschreibung der Diöcese Camin, die als erster Beitrag für eine historisch-kirchliche Geographie Deutschlands erscheinen soll, ist in Bearbeitung. Für die Herstellung von Grundkarten fehlt es bisher immer

noch an geeigneten Bearbeitern, doch ist Aussicht vorhanden, auch diese wichtige Arbeit, welche der Vorstand nie aus dem Auge verloren hat, energisch in Angriff zu nehmen.

Wenn auch nicht als Unternehmung der Gesellschaft, so doch zumeist von Mitgliedern derselben verfaßt, wird im Sommer ds. Js. ein „Pommernheft" der Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte erscheinen. Für dasselbe sind sehr zahlreiche und werthvolle Beiträge zur pommerschen Schulgeschichte zugesagt. Auch diese Veröffentlichung wird Zeugniß ablegen von dem Interesse, das in der Provinz für die heimathliche Geschichte herrscht.[1])

Größere und bedeutende Publikationen zur pommerschen Geschichte sind im Laufe des verflossenen Jahres nicht erschienen, aber stillgestanden hat die Forschung keineswegs, und es ist auch bekannt, daß mehrere größere und wichtige Untersuchungen und Veröffentlichungen in Arbeit sind. Um so freudiger begrüßen wir den rüstigen Fortschritt, den das Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Pommern nimmt. Dank der unermüdlichen Thätigkeit unseres Vorsitzenden, der zunächst die Bearbeitung des Regierungsbezirkes Stettin übernommen hat, sind im Laufe des Jahres drei neue Hefte vollendet und damit der erste Band für den genannten Bezirk abgeschlossen. Heft 2 (Kreis Anklam) und 3 (Kreis Ueckermünde) sind schon im Winter ausgegeben, und Heft 4 (Kreis Usedom-Wollin) folgt jetzt.[2])

Die Zahl der Vereine und Gesellschaften, mit denen wir in Schriftenaustausch stehen, beträgt 154. Hinzugekommen sind:

Chikago: Academy of sciences.
Greifswald: Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein.
Serajewo: Bosnisch-Herzegowinisches Landesmuseum.
Wien: Prähistorische Commission der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften.
Zürich: Schweizerisches Landesmuseum.

Ueber die Eingänge seitens der verbundenen Vereine ist in Beilage II berichtet.

Die Sammlungen der Gesellschaft in Museum und Bibliothek haben erfreuliche Zugänge erfahren, über die in den Monatsblättern berichtet ist. Für alle Geschenke und Zuwendungen sprechen wir unseren Dank aus.

---

[1]) Das Heft ist als Nr. 3 des 10. Jahrganges der Mittheilungen erschienen. (Vgl. Monatsblätter 1900, S. 142.)

[2]) Band I der Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stettin liegt jetzt vollständig vor.

Ueber Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1899 belehrt uns der Bericht des Herrn Professor Dr. Walter, der als Beilage I gedruckt ist.

Wir schließen den Jahresbericht wieder mit dem lebhaftesten Danke für die Unterstützung und Theilnahme, welche unsere Gesellschaft in weiten Kreisen auch im verflossenen Jahre gefunden hat. Wir freuen uns der Anerkennung, welche den Arbeiten nicht versagt geblieben ist, bitten aber um Nachsicht, wenn nicht alle Wünsche und Hoffnungen erfüllt sind. Wir hoffen, daß auch in Zukunft es an Hülfe und Theilnahme, an Anerkennung und gerechter Beurtheilung der Bestrebungen der Gesellschaft nicht fehlen wird. Nur dann ist es möglich, die Aufgaben, welche ihr gestellt sind, einigermaßen zu erfüllen.

Der Vorstand

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage I.

Ueber
Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern
im Jahre 1899.

Von Professor Dr. Walter.

Das letzte der Neunziger Jahre hat keine großen Ueberraschungen mehr gebracht, das zu Ende gehende Jahrhundert hat auch ohnehin für die heimische Alterthumsforschung, namentlich in der 2. Hälfte, mehr geleistet als viele seiner Vorgänger zusammengenommen. Nur selten steht jetzt der Forscher einem Fundstück noch rathlos gegenüber, wie es noch lange nach Gründung unserer Gesellschaft die Regel war; er hat gelernt, mit sicherem Blick das Einzelne den großen Entwickelungsperioden der Vorgeschichte einzuordnen, und wenn wirklich noch ein neuer Typus aus dem Dunkel der Erde und der Vergessenheit auftaucht, so fällt es kaum schwer, ihn bekannten Gruppen der Heimath oder angrenzender Gebiete anzugliedern und somit unsere Kenntniß der Kulturentwickelung der mancherlei Bewohner pommerschen Landes systematisch zu erweitern.

Unsere Gesellschaft ist weder in die Lage versetzt worden, ihrerseits eine planmäßige Ausgrabung vorzunehmen, noch ist aus eigener Kenntniß ein Einzelfund gehoben worden. Wohl aber hat es nicht an Freunden und Gönnern gefehlt, die bereitwillig aus allen Theilen der Provinz berichteten, was zufällig gefunden, hochherzig schenkten, was in ihren Besitz gekommen, oder endlich zur Erwerbung von mancherlei Werthstücken thatkräftig Beihülfe leisteten.

Unsere Sammlung ist in Folge dessen aus dem Bereiche der **Steinzeit** zunächst wieder um eine Anzahl von Steinwerkzeugen bereichert worden. Wenn wir nun auch sehr wohl wissen, daß sowohl die meist durchbohrten Instrumente aus allerlei Geschieben wie die geschlagenen oder geschliffenen Feuersteinartefakte nicht ausschließlich der ältesten Zeit angehören, so führen wir sie doch praktisch, besonders soweit es unbestimmbare Einzelfunde sind,

nach dem Vorgange anderer Sammelberichte im Zusammenhange auf. Und da stellen sich denn aus dem Kreise Greifenhagen von den verschiedensten Stellen eine Reihe prismatischer Feuersteinmesser, ein Schaber und eine Feuersteinpfeilspitze als werthvolle Gaben des Bezirksgeologen Dr. Müller dar (Inv. 4646—4649; Monatsblätter 1900, 1, 15); die Pfeilspitze von der feinsten Technik beweist von neuem, daß bei uns auch östlich der Oder die Form mit runder Kerbe neben der mit gradlinigem Abschluß oder gar mit kleinem Schaftansatz bei weitem die häufigste ist. Daneben sei gleich als Beispiel der anderen kunstvollen Arbeit in Feuerstein die flache Speerspitze aus Gollnow genannt (Inv. 4673), nicht gerade eins der größten Exemplare, aber doch mit 11 cm ein ansehnliches Stück dieser Gattung, die in Vorpommern, Rügen und Mecklenburg so zahlreiche und ausgezeichnete Stücke ergeben hat. Demnächst sind aus anderem Material aufzuführen ein Bruchstück eines Steinbeils aus Torney bei Stettin (Inv. 4644), ein 14 cm langes durchbohrtes Beil von Gr.-Christinenberg, Kreis Naugard (Inv. 4658), ferner ein sogar 19 cm langes von Wefelow, Kreis Greifenberg (Inv. 4682), welches durch seine Verbreiterung um das Schaftloch bemerkenswerth ist. Die Technik der Bohrung zeigt ein unfertiges Exemplar von Matzdorf, Kreis Naugard (Inv. 4681). Endlich seien hier noch angereiht 3 undurchbohrte Steinbeile von Zietzen, Kreis Stolp (Inv. 4678—80), die vielleicht zu der Gruppe der auch in der ältesten Zeit schon beobachteten Depot- oder Votivfunde gehören. Und von den im Laufe der Jahrtausende von Wind und Regen zerwühlten uralten Wohnplätzen ist ein Schleifstein erhalten, der in Alt-Sallentin auf Usedom gefunden ist und durch seine beilartige Form auffällt (Inv. 4641). Leider sind weder Grab- noch Gefäßfunde aus dieser Periode zu verzeichnen.

Aus der **Bronzezeit** kann ebenfalls nur eine Reihe von Einzelfunden aufgezählt werden, wie sie dem Zufall und dem mehr oder minder großen Verständniß des Finders verdankt werden. An Waffen ist ein Bronzedolch von Triebsees, Kreis Grimmen (Inv. 4688), hinzugekommen, der sich wegen seiner Klingenform und der pflockartigen Nieten zur Griffbefestigung als der älteren Formgruppe zugehörig erweist, übrigens ein Moorfund ist. Daran sei das Bruchstück einer einst sehr schönen, noch prächtig patinirten Speerspitze geschlossen, die dieses Aeußere dem Fundorte im Kies verdankt, von Gollnow, Kreis Naugard (Inv. 4693). Nun sind 2 Vertreter der Celte zu nennen, die fast die Endpunkte der Entwickelung dieses merkwürdigen Instrumentes vorführen; es ist ein Flachcelt, gleichfalls von Gollnow (Inv. 4653), der seiner Ränder und verbreiterten Schneide wegen nicht mehr den ältesten Typus vorstellt, wohl aber noch zur älteren Bronzezeit bei uns gehört. Dagegen steht der kleine Hohlcelt von Matzdorf, Kreis Naugard (Inv. 4657), ganz am Ende dieser Typenreihe und gehört

der jüngsten **Bronzezeit an.** Von Schmuckstücken, so zahlreich und prächtig in der ganzen Periode, ist eine lange **Bronzenadel** mit rundem Kopf und geriefelter Verstärkung zu erwähnen, zu Priemen an der Peene im Torfmoor gefunden (Inv. 4633). Endlich sind auch aus dieser Zeit zwei Depotfunde bekannt geworden, der eine unter einem großen Stein bei Daber, Kreis Randow (Inv. 4685), versteckt, der andere in das Moor bei Kl. Zarnow, Kreis Greifenhagen (Inv. 4687), versenkt, und beide leider nicht mehr vollständig zusammenzubringen. Nur soviel läßt sich sehen, daß es sich im erstern Falle um Niederlegung einer Anzahl von Armspiralen der breiteren Art mit Mittelrippe und der schmaleren Form von etwa 2—5 Windungen gehandelt hat. Der andere Fund[1]) enthält neben den schönen, wenn auch durch ähnliche Exemplare uns schon bekannten Stücken eines massiven Halsringes, einer spiralverzierten Halsberge, eines dütenförmigen Tutulus aus Graubronze, zweier Knopfsicheln eine durch Größe und Seltenheit hervorragende Erwerbung in der merkwürdigen Oberbeinspirale mit Klapperringen am oberen Ende. Wir kannten zwar schon die ungemeine Vorliebe der Bronzezeitmenschen für allerlei Schmuck an allen Theilen des Körpers, aber für den Oberschenkel fehlte bisher der Beweis; die deutlichen Gebrauchsspuren und die Meldung, daß auch der gleiche Schmuck für das andere Bein ursprünglich mitgefunden wurde, erweitert unsere Kenntniß der damaligen Mode erheblich. Uebrigens fehlte es auch für die Bronzezeit an Grabfunden.

Zu Ausgang dieser Zeit läßt sich im östlichen Hinterpommern die Gruppe der Gesichtsurnen deutlich unterscheiden. Zu ihr gehört aus einer Steinkiste in Oblivitz, Kreis Lauenburg (Inv. 4677), eine Anzahl von Ohrgehängen aus Bronze, Eisen und Bernstein.

Weit unansehnlicher erscheinen die Ueberbleibsel der anschließenden Zeit, in der das **Eisen** immer weitere Verbreitung fand. Die aus diesem Material hergestellten Sachen haben meistens sehr durch Rost gelitten, auch schon im Leichenbrand gelegen, die ganze Ausstattung und Töpferei der Zeit macht einen ärmlicheren Eindruck. Ganz in unserer Nähe sind bei Bauten in Neu-Westend bei Krekow (Inv. 4674) Brandgruben gefunden, die u. a. ein kleines tassenförmiges Beigefäß enthielten. In Schwennenz, Kreis Randow (Inv. 4630), barg eine größere Urne allerlei Brandreste, darunter flachköpfige Nadeln. Diese, wie die Gürtelhaken, sind bezeichnend für die ganze Zeit, letztere sind wieder bei Plathe, Kreis Greifenberg (Inv. 4675), zu Tage getreten.

Aus der Zeit des **römischen** Kultureinflusses lieferten die Skelettgräber von Brenkenhofswalde, Kreis Greifenhagen (Inv. 4689), wieder

[1]) Stubenrauch, Der Bronzefund von Kl. Zarnow, Monatsblätter 1900, Nr. 5, S. 74, mit 7 Abbildungen.

Fibeln der von Almgren so benannten Art der Fibeln mit zweilappiger Rollenkappe, während daselbst im vorigen Jahre schon Fibeln mit kräftiger Profilirung auftraten. Beide fallen in das erste nachchristliche Jahrhundert. Dazu gehören Ringe, die noch an den Armen vorgefunden sind.

Wenn wir aus der nach Abzug der Germanen einsetzenden **Wendenzeit** Reste sammeln wollten, so müssen wir unsere Vorstellungen wieder erheblich herabstimmen und in der Regel mit Scherben oder Knochenwerkzeugen zufrieden sein. Diesmal ist aus Hofdamm bei Kolbatz (Inv. 4629) ein charakteristisches Bodenstück mit eingepreßtem Stern als Töpferzeichen hinzugekommen. Noch werthvoller sind natürlich immer ganze Gefäße, ein solches von 11 cm Höhe ist ganz unversehrt aus Stargard geschenkt worden (Inv. 4650); es zeigt die übliche horizontale Reifelung und ist an der Bauchweite und unter dem eingezogenen Halse durch senkrechte Kerben verziert.

An die seefahrende Bevölkerung der **Wikingerzeit** gemahnen uns zwei Bootsfunde. Zuerst wurde am Stettiner Bollwerk bei der Kanalisation ein solches aufgedeckt, aber sowohl die Lage des Skeletts als die Einzelheiten des anscheinend geklinkerten Bootes waren nicht mehr genügend festzustellen, so daß nur eben die Schlittknochen und das frühmittelalterliche Beil als Geschenk des Magistrates in unsere Sammlung gelangen konnten (Inv. 4663). Größere Erwartungen setzen wir auf das im Moor bei Charbrow, Kreis Lauenburg, noch ruhende Boot, zu dessen Hebung schon in dankenswerther Weise freiwillige Beiträge eingegangen sind, doch muß die günstige Jahreszeit noch immer abgewartet werden. Inzwischen sind schon kleine Begleitfunde von H. von Somnitz dem Museum überwiesen worden (Inv. 4664).

Zuwachs der Bibliothek

durch Austausch mit Vereinen, gelehrten Gesellschaften und Akademien.

Aachen: Geschichtsverein. Zeitschrift 21.

Agram: Hrvatskoga arkeologickoga Druztva. Viestnik. N. S. IV. Monumenta historico-iuridica VII.

Altenburg: Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft.

Augsburg: Histor. Verein für Schwaben. Zeitschrift XXVI.

Bamberg: Historischer Verein.

Basel: Histor. und antiquar. Gesellschaft. Jahresbericht 24. Beiträge V, 3.

Bautzen: Macica Serbska. Časopis 1899, 2. 1900, 1. Protyka sa Sserbow na lěto 1900.

Bayreuth: Histor. Verein für Oberfranken. Archiv XXI, 1.

Bergen i. Norw.: Museum. Aarbog 1899, 1900, 1. Aarsberetning for 1899.

Berlin: 1. Gesellschaft für Anthropologie. Verhandlungen 1900. Zeitschrift 1900. Nachrichten über deutsche Alterthumsfunde 1900.

2. Märkisches Museum. Verwaltungsbericht 1898—99.

3. Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg. Forschungen XIII, 1.

4. Verein für Geschichte Berlins. Mittheilungen 1900. Schriften XXXVII.

5. Verein Herold. Der deutsche Herold 1899.

6. Gesellschaft für Heimathskunde d. Prov. Brandenburg. Brandenburgia IX. Archiv V. VI.

Birkenfeld: Verein für Alterthumskunde.

Bistritz: Gewerbeschule. Jahresbericht 24.

Bonn: Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Jahrbücher 105.

Brandenburg a. H.: Histor. Verein. 31. Jahresbericht.

Braunsberg: Histor. Verein für Ermeland.

Bremen: Histor. Gesellschaft des Künstlervereins. Jahrbuch XIX.

Breslau: 1. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. Jahresbericht 76. 77 mit Ergänzungsheft.
2. Museum schlesischer Alterthümer.
3. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Zeitschrift 34.

Bromberg: Histor. Gesellschaft für den Netzedistrikt. — Hollweg, Zur Geschichte des Waldes im Netze-Distrikt. 1900.

Cambridge: Peabody Museum.

Cassel: Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift 24. Mittheilungen 1898.

Chemnitz: Verein für Chemnitzer Geschichte.

Chikago: Academy of sciences. Bulletin III, 1.

Christiania: 1. Videnskabs Selskabet. Forhandlingar 1899.
2. Museum nordischer Alterthümer. Aarsberetning 1899.

Crefeld: Museums-Verein. Bericht 15. — Erster Bericht des städtischen Kaiser-Wilhelms-Museum.

Danzig: 1. Westpreußischer Geschichtsverein. Zeitschrift 41, 42. — H. Märcker, Geschichte der ländlichen Ortschaften und der 3 kleineren Städte des Kreises Thorn. Lief. 2. — Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, I.
2. Westpreußisches Provinzial-Museum. 20. Bericht.
3. Naturforschende Gesellschaft. Schriften X, 1.

Darmstadt: Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen. Quartalblätter 1899. Archiv N. F. II, 2.

Dorpat: Gelehrte estnische Gesellschaft. Sitzungsberichte 1899. — Verhandlungen XX, 2.

Dresden: Königl. Sächsischer Alterthumsverein. Jahresbericht 1898—99. — N. Archiv XXI. — Die Sammlung des Königl. Sächsischen Alterthumsvereins. Lief. 4. — Festschrift 1900.

Düsseldorf: Geschichtsverein. Beiträge XIV.

Eisenberg: Geschichts- und Alterthumsforschender Verein. Mittheilungen 15.

Eisleben: Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld. Mansfelder Blätter 13. 14.

Emden: Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer.

Erfurt: 1. Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften. 2. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Erfurts. Mittheilungen 21.

Jellin: Literarische Gesellschaft.

Frankfurt a. M.: Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Mittheilungen über römische Funde in Heddernheim. Heft 3.

Frankfurt a. O.: Historischer Verein für Heimathskunde.

Frauenfeld: Historischer Verein des Kantons Thurgau. Thurgauische Beiträge 39. 40.

Freiberg i. S.: Alterthums-Verein. Mittheilungen 35. 36.

Freiburg i. B.: 1. Gesellschaft für Geschichtskunde. Zeitschrift XV. 2. Breisgau-Verein „Schau-ins-Land".

Gießen: Oberhessischer Geschichtsverein. Mittheilungen 9.

Görlitz: 1. Oberlausitz. Gesellschaft der Wissenschaften. Magazin 75, 2.
2. Naturforschende Gesellschaft.
3. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz.

Graz: Histor. Verein für Steiermark. — Veröffentlichungen der histor. Landeskommission, Heft 9. 10. 11.

Greifswald: 1. Geographische Gesellschaft. Jahresbericht 7. 2. Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein. Pomm. Jahrbücher I.

Guben: Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Alterthumskunde. Niederlausitzer Mittheilungen VI, 2—5.

Halle a. S.: Thüringisch-Sächsischer Alterthums- und Geschichtsverein.

Hamburg: Verein für Hamburgische Geschichte. Mittheilungen 19. — Gesammtregister der Veröffentlichungen 1839—1899.

Hanau: Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde.

Hannover: Histor. Verein für Niedersachsen. Zeitschrift 1900. — Jahresbericht 1898—99.

Harlem: Société hollandaise des sciences. Archives, Série II, tome IV, 1.

Heidelberg: Universitäts-Bibliothek. N. Heidelberger Jahrbücher IX, 1, 2. X, 1.

Helsingfors: Finnische Alterthumsgesellschaft. — Finskt Museum 1899. Suomen Museo 1899.

Hermannstadt: Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv N. F. XXIX, 2. — Jahresbericht 1898—99.

Hohenleuben: Vogtländischer Alterthumsverein.

Jena: Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.

Insterburg: Alterthumsgesellschaft. Verzeichniß der vorgeschichtl. und geschichtl. Sammlungen.

Kahla: Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Mittheilungen V, 4.

Kiel: 1. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Zeitschrift XXIX. XXX.
2. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
3. Naturwissenschaftlicher Verein. Schriften XI, 2.
4. Anthropologischer Verein. Mittheilungen 13.
5. Museum vaterländischer Alterthümer. Bericht 42.

Königsberg i. Pr.: 1. Alterthumsverein Prussia. Altpreuß. Monatsschrift XXXVII, 1—4.
2. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft. Schriften XL.

Kopenhagen: 1. Königl. Nordische Alterthumsgesellschaft. Aarbøger XV, 1, 2. Mémoires 1899.
2. Genealogisk Institut. Studenterna fra Kjøbenhavns universitet 1860.

Laibach: Musealverein. Izvestja museiskega društva. Letn. IX, 1—6.

Landsberg a. W.: Verein für Geschichte der Neumark. Schriften 9. 10.

Landshut: Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen XXXV. XXXVI.

Leiden: Maatschappy der nederlandsche letterkunde. Handelingen 1899. 1900. Levensberichten 1899. 1900.

Leipa: Nordböhmischer Excursionsklub. Mittheilungen XXIII.

Leipzig: 1. Verein für die Geschichte Leipzigs.
2. Museum für Völkerkunde. Bericht 27.

Leisnig: Geschichts- und Alterthumsverein.

Lemberg: Towarzystwo historyczne. Kwartalnik historyczny XIV.

Linkoln: Nebraska State Historical Society.

Lindau: Bodensee-Verein. Schriften 28. 29.

Lübeck: 1. Verein für Hansische Geschichte. Geschichtsblätter 1899. Jahresbericht 29.
2. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.

Lüneburg: Museumsverein.

Lüttich: Institut archéologique Liégois. Bulletin XXVIII.

Magdeburg: Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Geschichtsblätter XXXIV. XXXV, 1.

Marienwerder: Historischer Verein. Zeitschrift 38. 39.

Meiningen: Henneberg. Alterthums-Verein.

Meißen: Verein für die Geschichte der Stadt Meißen. Mittheilungen V, 2.

Metz: Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrbuch XI.

Milwaukee: Public museum.

Mitau: 1. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst. Sitzungsberichte 1898. 1899.

2. Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik.

München: 1. Histor. Verein für Oberbayern. Altbayer. Monatsschrift I, 4—6, II, 1—2.

2. Königl. Bayerische Akademie der Wissenschaften. Sitzungsberichte 1899, 4. 1900, 1—3.

Münster: 1. Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens. Zeitschrift 57.

2. Westfälischer Provinzial-Verein. Jahresbericht 27.

Namur: Société archéologique. Annales XXXIV, 1—2.

Nürnberg: 1. Germanisches Museum. Anzeiger 1899. — Mittheilungen 1899.

2. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Mittheilungen 13. — Jahresbericht 1898.

Oberlahnstein: Alterthumsverein.

Oldenburg: Oldenburger Verein für Alterthumskunde und Landesgeschichte. Jahrbuch 8.

Osnabrück: Verein für Geschichte u. Landeskunde. Mittheilungen 24.

St. Petersburg: Commission impériale archéologique.

Plauen i. V.: Alterthumsverein. Mittheilungen 13 mit Beilageheft.

Posen: 1. Towarzystwo Przyjaciól Nauk. Roczniki XXVI, 2—4. — Album der prähistor. Denkmäler, Heft 2.

2. Historische Gesellschaft. Zeitschrift XIV, 3 und 4.

Prag: 1. Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mittheilungen 28.

2. Lese- und Redehalle der deutschen Studenten. Bericht 1899.

3. Museum Regni Bohemici. Praehistorické lebky v čechach.

Hermannstadt: Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv N. F. XXIX, 2. — Jahresbericht 1898—99.

Hohenleuben: Vogtländischer Alterthumsverein.

Jena: Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.

Insterburg: Alterthumsgesellschaft. Verzeichniß der vorgeschichtl. und geschichtl. Sammlungen.

Kahla: Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Mittheilungen V, 4.

Kiel: 1. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Zeitschrift XXIX. XXX.
2. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
3. Naturwissenschaftlicher Verein. Schriften XI, 2.
4. Anthropologischer Verein. Mittheilungen 13.
5. Museum vaterländischer Alterthümer. Bericht 42.

Königsberg i. Pr.: 1. Alterthumsverein Prussia. Altpreuß. Monatsschrift XXXVII, 1—4.
2. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft. Schriften XL.

Kopenhagen: 1. Königl. Nordische Alterthumsgesellschaft. Aarbøger XV, 1, 2. Mémoires 1899.
2. Genealogisk Institut. Studenterna fra Kjøbenhavns universitet 1860.

Laibach: Musealverein. Izvestja museiskega društva. Letn. IX, 1—6.

Landsberg a. W.: Verein für Geschichte der Neumark. Schriften 9. 10.

Landshut: Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen XXXV. XXXVI.

Leiden: Maatschappy der nederlandsche letterkunde. Handelingen 1899. 1900. Levensberichten 1899. 1900.

Leipa: Nordböhmischer Excursionsklub. Mittheilungen XXIII.

Leipzig: 1. Verein für die Geschichte Leipzigs.
2. Museum für Völkerkunde. Bericht 27.

Leisnig: Geschichts- und Alterthumsverein.

Lemberg: Towarzystwo historyczne. Kwartalnik historyczny XIV.

Linkoln: Nebraska State Historical Society.

Lindau: Bodensee-Verein. Schriften 28. 29.

Lübeck: 1. Verein für Hansische Geschichte. Geschichtsblätter 1899. Jahresbericht 29.
2. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.

Lüneburg: Museumsverein.

Lüttich: Institut archéologique Liégois. Bulletin XXVIII.

Magdeburg: Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Geschichtsblätter XXXIV. XXXV, 1.

Marienwerder: Historischer Verein. Zeitschrift 38. 39.

Meiningen: Henneberg. Alterthums-Verein.

Meißen: Verein für die Geschichte der Stadt Meißen. Mittheilungen V, 2.

Metz: Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrbuch XI.

Milwaukee: Public museum.

Mitau: 1. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst. Sitzungsberichte 1898. 1899.

2. Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik.

München: 1. Histor. Verein für Oberbayern. Altbayer. Monatsschrift I, 4—6, II, 1—2.

2. Königl. Bayerische Akademie der Wissenschaften. Sitzungsberichte 1899, 4. 1900, 1—3.

Münster: 1. Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens. Zeitschrift 57.

2. Westfälischer Provinzial-Verein. Jahresbericht 27.

Namur: Société archéologique. Annales XXXIV, 1—2.

Nürnberg: 1. Germanisches Museum. Anzeiger 1899. — Mittheilungen 1899.

2. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Mittheilungen 13. — Jahresbericht 1898.

Oberlahnstein: Alterthumsverein.

Oldenburg: Oldenburger Verein für Alterthumskunde und Landesgeschichte. Jahrbuch 8.

Osnabrück: Verein für Geschichte u. Landeskunde. Mittheilungen 24.

St. Petersburg: Commission impériale archéologique.

Plauen i. V.: Alterthumsverein. Mittheilungen 13 mit Beilageheft.

Posen: 1. Towarzystwo Przyjaciól Nauk. Roczniki XXVI, 2—4. — Album der prähistor. Denkmäler, Heft 2.

2. Historische Gesellschaft. Zeitschrift XIV, 3 und 4.

Prag: 1. Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mittheilungen 28.

2. Lese- und Redehalle der deutschen Studenten. Bericht 1899.

3. Museum Regni Bohemici. Praehistorické lebky v čechach.

Ravensberg: Diöceſanverein von Schwaben. Archiv 18.

Regensburg: Hiſtoriſcher Verein. Verhandlungen 51.

Reval: Eſtländiſche literariſche Geſellſchaft. Beiträge V, 4.

Riga: Geſellſchaft für Geſchichte und Alterthumskunde der Oſtſeeprovinzen Rußlands. Sitzungsberichte 1899. — Mittheilungen XVII, 3.

Roſtock: Verein für Roſtocks Alterthümer. Beiträge III, 1.

Salzburg: Geſellſchaft für Salzburger Landeskunde.

Salzwedel: Altmärk. Verein für vaterländiſche Geſchichte und Induſtrie. Jahresbericht 27.

Schmalkalden: Verein für Hennebergiſche Geſchichte und Alterthumskunde.

Schwäbiſch-Hall: Hiſtor. Verein. Württembergiſch Franken N. F. VII.

Schwerin i. M.: Verein für meklenburgiſche Geſchichte. Jahrbücher 64. 65.

Serajevo: Bosniſch-Herzegowiniſches Landesmuſeum. Wiſſenſchaftliche Mittheilungen, Bd. I—VI.

Speier: Hiſtoriſcher Verein der Pfalz. Mittheilungen 24.

Stade: Verein für Geſchichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Stockholm: 1. Nordiska Museet. — Skansens vårfest 1898. 1899. — Sagospelet på Skansen 1899. — Meddelanden från nordiska museet 1898. — Nordiska museets tjugufemårsminne.

2. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien. O. Montelius, Der Orient und Europa, Heft 1.

3. Svensk historiska foreningen. Historisk tidskrift 1899, 4. 1900, 1, 2, 3.

Straßburg i. E.: Kaiſerl. Univerſitäts- und Landesbibliothek. Jahrbuch 16.

Stuttgart: Württembergiſcher Alterthumsverein. Vierteljahrsſchrift N. F. IX.

Thorn: Copernicus-Verein.

Tongres: Société scientifique et litéraire de Limbourg.

Ulm: Verein für Kunſt und Alterthum. Mittheilungen 9.

Waſhington: Smithsonian Institution.

Wernigerode: Harzverein für Geſchichte und Alterthumskunde. Zeitſchrift XXXII, 2. XXXIII, 1.

Wien: Akademiſcher Verein deutſcher Hiſtoriker. Bericht 1897—98.

Wiesbaden: Verein für Naſſauiſche Alterthums- und Geſchichtsforſchung. Annalen 29. 30. Mittheilungen 1898. 1899. — 1. Jahresbericht der hiſtoriſchen Kommiſſion.

Worms: Alterthums-Verein. P. Joſeph, Die Halbbracteatenfunde von Worms und Abenheim.

Wolfenbüttel: Ortsverein für Geſchichte und Alterthumskunde zu Braunſchweig und Wolfenbüttel. Braunſchweig. Magazin V.

Würzburg: Hiſtor. Verein. Archiv XLI.

Zürich: 1. Antiquariſche Geſellſchaft. Mittheilungen 64.
2. Schweizeriſches Landesmuſeum. Anzeiger N. F. II, 1, 2. — 7. und 8. Jahresbericht. — Die Wandmalereien in der Waffenhalle des Schweizer. Landesmuſeums.

Zwickau: Alterthumsverein.

Verzeichniß der Mitglieder

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Präsidium:

Der Königliche Oberpräsident von Pommern, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rath, Freiherr von Maltzahn-Gültz, Excellenz.

A. Ehrenmitglieder.

Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Virchow in Berlin.
Direktor im Königlich italienischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Christoforo Negri in Rom.
Senatspräsident Dr. Fabricius in Breslau.
Rittergutsbesitzer Rieck in Glien bei Neumark i. Pom.
Geheimer Regierungsrath E. Friedel in Berlin.
Stadtbibliothekar Dr. Rud. Baier in Stralsund.
Professor Dr. Blasendorff in Stettin.
Oberpräsident a. D. Wirklicher Geheimer Rath Graf Behr-Negendank, Excellenz, in Semlow.
Landgerichtsrath a. D. H. Dannenberg in Berlin.
Direktor am Königl. Museum für Völkerkunde, Geheimer Regierungsrath, Dr. A. Voß in Berlin.
Direktor des Königl. Museums für Kunstgewerbe, Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Julius Lessing in Berlin.
Kgl. Bauinspektor, Conservator der Baudenkmäler in Schlesien, Hans Lutsch in Breslau.
Professor Dr. Walter Simon in Königsberg i. Preußen.
Universitäts-Professor Dr. Theodor Pyl in Greifswald.
Stadtbaumeister von Haselberg in Stralsund.

B. Korrespondirende Mitglieder.

Hering, Landgerichts-Direktor in Arnsberg.
Plathner, Baumeister in Berlin.

Richter, Lehrer in Sinzlow bei Neumark i. Pom.
Dr. Klamann, Sanitätsrath in Luckenwalde.
Dr. Schlegel, Kreis-Schulinspektor in Gnesen.
Dr. G. Piolti, Assistent des mineralogischen Museums an der Universität in Turin.
Dr. E. Bahrfeldt, Bankinspektor in Berlin.
Dr. O. Olshausen, Berlin.
Dr. R. Beltz, Oberlehrer in Schwerin i. Mbg.
Meier, Gymnasiallehrer in Colberg.
Kaiser, Pastor in Jamund bei Köslin.
Müller, Kreisbauinspektor in Stolp i. Pom.
Johanna Mestorf, Professor, Direktor des Museums in Kiel.
Johs. Stützner, Pastor in Carow i. Pom.
Dr. G. Müller, Bezirksgeologe in Berlin.
Dr. Jentsch, Professor in Guben.
Leptin, Kreisbaumeister in Köslin.
Dr. Lissauer, Sanitätsrath in Berlin.
Conwentz, Professor, Direktor des Museums in Danzig.
Oelgarte, Conrektor emt. in Friedland i. Mbg.
Otto Hupp, Maler in Schleisheim bei München.
Dr. Max Bär, Archivar in Osnabrück.
R. Berg, Pastor in Torgelow.
Dr. Adolf Hofmeister, Universitäts-Bibliothekar in Rostock.
Dr. M. Perlbach, Professor, Oberbibliothekar in Halle a. S.
Otto Vogel, Kaufmann in Stargard i. Pom.

C. Lebenslängliche Mitglieder.

Ahrens, Kaufmann in Stettin.
von Borcke, Rittergutsbesitzer in Labes.
P. Göring, Rittergutsbesitzer in Düsseldorf.
Guse, Rittergutsbesitzer in Streckentin bei Dargislaff i. Pom.
Haber, Gymnasiallehrer a. D. in Marienburg i. Westpr.
Meyer, Schriftsteller in Kiel.
C. Nordahl, Kaufmann in Stettin.
Otto, Apotheker in Plathe i. Pom.
Siebenbürgen, Rittergutsbesitzer in Höckenberg bei Maldewin, Kreis Naugard.
A. E. Toepffer, Kaufmann in Stettin.
Adolf Auerbach, Kaufmann in Berlin.

D. Ordentliche Mitglieder.

In Altefähr auf Rügen. Kasten, Pastor.
„ Altenkirchen auf Rüg. Schulz, Superintendent.

In Anklam.	Beintker, Professor.
	Brandin, Superintendent.
	Fr. Brüggemann, Kaufmann.
	Dr. Hanow, Professor.
	Haß, Tischlermeister.
	Karehnke, Pastor.
	Keibel, Conrektor.
	Kretzschmer, Photograph
	Das Kgl. Landrathsamt.
	Der Magistrat.
	Manke, Professor. (Pfleger.)
	Maß, Amtsgerichtsrath.
	Carl Mehlhorn, Consul.
	Dr. Meinhardt, Arzt.
	Recke, Kaufmann.
	Rösler, Bankier.
	Schade, Rechtsanwalt.
	G. Struck, Brauereibesitzer.
	von Winterfeld, Major.
„ Arnhausen b. Groß-Rambin.	Schmidt, Pastor.
„ Balfanz bei Crössin.	Graf Rittberg, Landrath.
„ Barth.	Meinhold, Superintendent.
„ Basentin b. Schönhagen.	von Flemming, Rittergutsbesitzer.
„ Batzwitz i. Pom.	Freiherr Senfft von Pilsach, Rittergutsbesitzer.
	Hans Strecker, Pastor.
„ Belgard a. Persante.	Dr. Apolant, Arzt.
	Dr. Bundt, Arzt.
	Domann, Amtsrichter.
	P. Droysen, Oberlehrer.
	Heling, Oberlehrer. (Pfleger.)
	von Kleist-Retzow, Landrath.
	Klemp, Buchdruckereibesitzer.
	H. Laehr, Amtsgerichtsrath.
	Das Kgl. Landrathsamt.
	Der Magistrat.
„ Bellin, Kr. Uecker-münde.	P. Bielfeld, Fabrikbesitzer.
„ Benz auf Usedom.	Rabbow, Pastor.
„ Bergen auf Rügen.	Ferd. Frese, Senator.
	Jul. Haas, Kanzleirath.

In Bergen auf Rügen.	Das Kgl. Landrathsamt.
	Schultz, Pastor.
	Stange, Hotelbesitzer.
„ Berlin.	Appelmann, Oberstleutnant.
	Arndt, Lehrer.
	Ball, Numismatiker.
	Berg, Amtsgerichtsrath.
	Brockow, Antiquitätenhändler.
	Bueck, Bauinspektor.
	Fr. Lenz, Geheimer Commerzienrath.
	Lenz, Stud. archit.
	Lübbeke, Assessor und Direktor der Preuß. Bodencredit-Actien-Gesellschaft.
	Piper, Pastor emt.
	Dr. Runze, Prediger.
	Georg Sehmsdorf, Kaufmann.
	von Wussow, Major.
„ Blankenburg.	von Sommerfeld, Geheimer Oberregierungsrath, Regierungspräsident a. D.
„ Blesewitz b. Anklam.	Kolbe, Rittergutsbesitzer.
„ Brandenburg a. H.	Dr. Graßmann, Professor.
„ Bredow-Stettin.	H. Stahl, Commerzienrath, Direktor des Vulkan.
„ Brüssow.	Koosch, Zimmermeister.
„ Buchholz b. Mühlenbeck.	Agahd, Pastor.
„ Bütow.	Gribel, Referendar.
„ Cadow b. Völschow.	von Heyden-Cadow, Staatsminister, Excellenz.
„ Cammin i. Pom.	Lüpke, Archidiakonus.
	H. Schulze, Dachdeckermeister.
	R. Spuhrmann, Lehrer.
	Weicker, Pastor.
„ Canthen b. Schönfeld i. Ostpreuß.	Walter Zernecke, Wirthschaftsinspektor.
„ Cartzig, Kr. Naugard.	Reinmann, Pastor.
„ Cassel.	Sönderop, Bauinspektor.
„ Charbrow b. Vietzig.	von Somnitz, Regierungsrath.
„ Charlottenburg.	Awe, Eisenbahn-Verkehrs-Inspektor.
	Dr. Buchholz, Oberlehrer.
	Dr. Jähnke, Bibliothekar.
	Krüger, Amtsrichter.
	Dr. Rollin, Arzt.
	Runge, Oberstleutnant a. D.

In Charlottenburg.	A. Schleyer, Rentier.
„ Coblenz.	Graf Schlieffen, General-Major.
„ Colberg.	Hackbarth, Conſul.
	Haſenjäger, Paſtor.
	O. Hindenburg, Stadtrath.
	Dr. Jahnke, Redakteur.
	Jeske, Kanzleirath.
	Dr. Kauſche, Oberlehrer.
	Das Kgl. Landrathsamt.
	Der Magiſtrat.
	von Mellenthin, Amtsgerichtsrath.
	Der Wiſſenſchaftliche Verein.
„ Collatz bei Polzin.	von Manteuffel, Rittergutsbeſitzer.
„ Cordeshagen i. Pom.	Pfaff, Paſtor.
„ Crangen.	von Riepenhauſen, Kammerherr.
„ Cratzig, Bez. Köslin.	Dittmar, Paſtor.
	von Kameke, Rittergutsbeſitzer.
„ Cunow an der Straße bei Stargard i. P.	Lic. Dr. Schwarze, Paſtor.
„ Danzig.	Dr. Gieſe, Profeſſor.
„ Demmin.	Dr. Dietrich, Arzt.
	Goetze, Rektor.
	Der Magiſtrat.
	E. Rudolphy, Conſul.
	Dr. Schmidt, Oberlehrer.
	Dr. Tſchirner, Juſtizrath.
	Dr. Weinert, Oberlehrer.
„ Deutſch-Karſtnitz bei Hebron-Damnitz.	von Puttkamer, Appellations-Gerichtsrath.
„ Dorotheenhof bei Schönwalde.	Pehlemann, Rittergutsbeſitzer.
„ Dramburg.	Groth, Kgl. Seminar-Muſiklehrer.
	Dr. Kleiſt, Gymnaſial-Direktor und Profeſſor. (Pfleger.)
	Melkers, Amtsgerichtsſecretair.
	Paeplow, Oberlehrer.
	Roſenfeld, Rechtsanwalt.
	Sack, Amtsgerichtsſecretair.
	Johs. Spielberg, Ober-Poſtaſſiſtent.
„ Dresden.	Dumrath, Oberregierungsrath a. D.
„ Dubberzin b. Groß-Schlönwitz.	von Wolzogen, Rittergutsbeſitzer.

In	Eggesin.	Kroll, Forstmeister.
„	Eldena i. Pom.	Giehr, Oberlehrer.
		Hasenjäger, Professor.
„	Emden.	Haenisch, Pastor.
„	Erfurt.	Domizlaff, Postrath.
		Oergel, Pastor.
„	Esens i. Ostfriesl.	Dr. jur. Reincke, Amtsrichter.
„	Eventin b. Wandhagen.	Splittgerber, Pastor.
„	Falkenburg i. Pom.	Dr. Falkenheim, Arzt.
		Dr. Grubert, Arzt.
„	Falkenwalde i. Pom.	Gützlaff, Pastor.
„	Ferdinandstein.	Höppner, Lehrer.
„	Fiddichow.	Behm, Gerichtssecretair.
		Johs. Brüssow, Rektor.
		Podlas, Bürgermeister.
„	Frankfurt a. M.	Johs. Stabenow, Stud. hist.
„	Franzburg.	Dr. Futh, Seminar-Direktor.
		von Schmiterlo, Rentier.
„	Freienwalde i. Pom.	von Wedel, Rentier.
„	Friedrichswalde, Kr. Naugard.	Thime, Kaufmann.
„	Fritzow b. Cammin.	Strecker, Pastor.
„	Gartz a. O.	Der Bildungsverein.
		Petrich, Superintendent.
		Dr. Vietz, Gymnasial-Direktor. (Pfleger.)
		Dr. Paul Weyland, Professor.
„	Garzigar b. Neuendorf, Bez. Köslin.	Benckendorf, Pastor.
„	Görsbach a. d. Helma bei Aumühle	Dr. Stark, Sanitätsrath.
„	Göttingen.	Lehmann, Oberstleutnant a. D.
		Die Kgl. Universitäts-Bibliothek.
„	Gollnow.	Julius Beer, Kaufmann.
		Der Bildungsverein.
		Erdmann, Prediger.
		Fiebantz, Apotheker.
		Gehm, Lehrer.
		Grunewald, Lehrer.
		Louis Klemm, Gerbereibesitzer.
		Gustav Pagel, Kaufmann.
		Hugo Saugeon, Kaufmann.

In Gollnow.	Paul Schroeder, Kaufmann.
	Dr. Schultze, Superintendent.
„ Grabow a. O.-Stettin.	Bruno Fiſcher, Kaufmann.
	Müller, Maurermeiſter.
„ Greifenberg i. Pom.	Das Kgl. Landrathsamt.
	Der Magiſtrat.
	Hans Weiße, Kreisbaumeiſter.
„ Greifenhagen.	Gehrke, Superintendent.
	Das Kgl. Landrathsamt.
	Der Magiſtrat.
	Der Vorſchußverein.
„ Greifswald.	Abel, Buchdruckereibeſitzer.
	Dr. Frommhold, Profeſſor.
	Dr. Kunze, Bibliothekar.
	Dr. Semmler, Profeſſor.
„ Groß-Benz b. Daber.	Zaſtrow, Paſtor.
„ Groß-Reetz bei Pollnow.	von Lettow, General der Infanterie zur Disposition, Excellenz.
„ Gumbinnen.	von Treskow, Oberleutnant.
„ Hannover.	Graf Schwerin, Polizeipräſident.
	Graf Stolberg, Oberpräſident, Excellenz.
„ Harburg.	Wegener, Syndikus.
„ Heydebreck b. Plathe.	Engel, Güterdirektor.
„ Heidelberg.	Dr. Schröder, Profeſſor.
„ Hoch-Paleſchken bei Alt-Kiſchau.	Alex Treichel, Rittergutsbeſitzer.
„ Hohenkrug.	Dr. Müller, Fabrikdirektor.
„ Holzminden.	Wrede, Regierungsbaumeiſter.
„ Janow, Kr. Anklam.	von Schwerin, Rittergutspächter.
„ Iſinger, Kr. Pyritz.	Brunner, Paſtor.
„ Juchow i. Pom.	Dennig, Rittergutsbeſitzer.
„ Kalkofen b. Liebeſeele.	Küſter, Amtsvorſteher.
„ Kenz bei Barth.	Gercke, Paſtor.
„ Kehrberg b. Fiddichow.	Roßbach, Domänenpächter.
„ Kiekow bei Groß-Tychow.	von Kleiſt-Retzow, Rittergutsbeſitzer u. Referendar.
„ Klein-Soltikow.	P. Jaffke, Prediger.
„ Klein-Spiegel bei Groß-Mellen.	Freiherr von Wangenheim, Rittergutsbeſitzer.
„ Klützow b. Stargard i. Pom.	Mahlkuch, Mühlenbeſitzer.
„ Königsberg i. Pr.	Dr. Karge, Archivar.

In Königsberg i. Pr.	Die Stadtbibliothek.
„ Köslin.	Faßmann, Professor.
	Dr. Hanncke, Professor.
	Das Kgl. Landrathsamt.
	von Wedel-Parlow, Regierungs-Assessor.
	Der Wissenschaftliche Verein.
„ Krakow b. Hohenholz.	Scherping, Rittergutsbesitzer.
„ Kussow bei Elfenbusch i. Pom.	von Blankenburg, Rittergutsbesitzer.
„ Kottowitz i. Schles.	Julius Baltzer, Direktor.
„ Labes.	Grundmann, Rechtsanwalt.
	Der Magistrat.
	Siegward, Brauereibesitzer.
	Steffen, Chaussee-Inspektor. (Pfleger.)
„ Lauenburg i. Pom.	Borschki, Pfarrer.
	Dr. de Camp, Arzt. (Pfleger.)
	Das Kgl. Landrathsamt.
	Nemitz, Justizrath.
	Sommerfeld, Direktor.
	Dr. Siemens, Medizinalrath.
	Weißhuhn, Fabrikbesitzer.
	Wolfgramm, Hotelbesitzer.
„ Leba.	Paul Gaedtke, Bürgermeister.
„ Leipzig.	Dr. phil. Geerds.
	Julius Lemke, Direktor.
„ Leutenberg i. Thür.	Berghaus, Oberstleutnant a. D.
„ Liegnitz.	Dr. Bahlow, Pastor.
„ Löcknitz.	Domke, Cand. theol.
	Paul Milde, Kaufmann.
	Pockrandt, Postvorsteher.
	H. Schumann, Arzt.
	A. Thomsen, Pastor.
„ Lübzin.	Splittgerber, Pastor.
„ Magdeburg.	Pries, Bauinspektor.
„ Mandelkow b. Bernstein.	Lüling, Pastor.
„ Marburg.	Dr. E. Küster, Professor, Geh. Medizinalrath.
„ Massow.	Kempt, Arzt. (Pfleger.)
„ Medow bei Crien.	Fernow, Rittergutsbesitzer.
	Vogel, Pastor.
„ Merseburg.	Spreer, Gymnasial-Direktor.

In Molstow b. Greifenberg i. Pom.	Baron von Blittersdorf, Rittergutsbesitzer.
„ Müggenburg b. Anklam.	Holtz, Rittergutsbesitzer.
„ Muttrin bei Damen.	Osterwaldt, Pastor.
„ Naugard.	Fr. Becker, Färbereibesitzer.
	von Bismarck, Landrath.
	Dieckmann, Maschineninspektor.
	Etlich, Amtsrichter.
	Dr. Fleischmann, Arzt.
	Gutmann, Rektor.
	Klein, Buchdruckereibesitzer.
	Das Kgl. Landrathsamt.
	Pietzsch, Rechtsanwalt. (Pfleger.)
	Der polytechnische Verein.
	Riebe, Lehrer emt.
	Roesener, Lehrer.
	Dr. Rudolphson, Arzt.
	Sahm, Kataster-Controlleur.
	Schwarz, Bürgermeister.
	Witt, Strafanstaltsinspektor.
„ Neiße.	Paul Herbarth, Ober-Sekretair.
„ Neschwitz, Königr. Sachsen.	Georg Jacob, Pfarrer.
„ Nest bei Großmöllen.	C. Peglow, Hotelbesitzer.
„ Neuendorf bei Borckenfriede.	von Borcke, Rittergutsbesitzer.
„ Neuenfeld bei Züsedom.	von Winterfeld, Rittmeister a. D.
„ Neuhaus b. Greifenhagen.	Rud. Zelter, Rittergutsbesitzer.
„ Neuhof bei Gollnow.	Rodenwaldt, Gutsbesitzer.
„ Neustettin.	Betge, Oberlehrer. (Pfleger.)
	von Bonin, Landrath.
	Erich Herzberg, Kaufmann.
	Kohlmann, Professor.
	Das Kgl. Landrathsamt.
	Reclam, Professor.
	Scheunemann, Rechtsanwalt.
„ Neu-Warp.	Broese, Pastor.
„ Pansin.	von Puttkamer, Regierungs-Assessor.

In	Parchow bei Gingst a. Rügen.	von Platen, Rittergutsbesitzer.
„	Pasewalk.	C. Noffke, Kaufmann.
		Das Progymnasium, Direktor Dr. Reuter.
„	Plathe i. Pom.	von Bismarck, Majoratsbesitzer.
„	Ploen i. Holstein.	von Behr-Pinnow, Landrath.
„	Polzin.	Der Bildungsverein.
		Der Magistrat.
		R. Nietardt, Kaufmann. (Pfleger.)
„	Potsdam.	Rahn, Forstmeister.
		Prinz zu Schönaich-Carolath, Regierungs-Assessor.
„	Prohn b. Stralsund.	Fabricius, Pastor.
„	Putbus.	Simonis, Oberlehrer.
„	Pyritz.	Avé-Lallemant, Oberlehrer.
		Eckert, Prediger und Rektor.
		Jahn, Oberlehrer.
		Das Kgl. Landrathsamt.
		Der Magistrat.
		Schirrmeister, Oberlehrer.
		Dr. Marseille, Professor.
		Graf Schlieffen, Landrath.
		Dr. Wehrmann, Gymnasial-Direktor.
„	Regenwalde.	Max Bürger, Kaufmann.
		Georg Herrlinger, Kaufmann.
		G. Schultz, Kaufmann.
„	Relzow bei Anklam.	von Bornstaedt, Rittergutsbesitzer.
„	Reppen.	Bartz, Superintendent und Oberpfarrer.
„	Retzin b. Grambow.	Heinrich Carow, Hofbesitzer.
„	Rogasen.	Knoop, Oberlehrer.
„	Rosenfelde bei Liebenow i. Pom.	Baron von Steinäcker, Rittergutsbesitzer.
„	Rostock.	G. Nußer, Hofbuchhändler.
„	Rügenwalde.	Arlt, Pastor.
„	Rummelsburg in Pom.	Der Kreisausschuß.
„	Schillersdorf b. Colbitzow.	Rohrsdorf, Rittergutsbesitzer.
„	Schivelbein.	P. Backe, Lehrer.
		Graf Baudissin, Landrath.
		Dr. Gruber, Direktor. (Pfleger.)
		Das Kgl. Landrathsamt.
		Schönfeld, Rechtsanwalt.

In Schivelbein.	Waldow, Buchdruckereibesitzer.
„ Schleswig.	von Köller, Oberpräsident, Staatsminister, Excellenz.
„ Schnatow bei Benz in Hinterpommern.	von Flemming, Erblandmarschall.
„ Schönwerder B bei Dölitz i. Pom.	Frau Rittergutsbesitzer von Bonin, geb. von Zanthier.
„ Schlawe.	von Below, Landrath.
	Hoffmann, Professor.
	Der Kreisausschuß.
	Dr. Lemcke, Oberlehrer.
	Der Magistrat.
	Das Progymnasium.
„ Schorin b. Glowitz.	von Stojentin, Rittergutsbesitzer.
„ Semlow.	Heyn, Pastor.
„ Siegen.	Dr. Tägert, Gymnasial-Direktor.
„ Silberberg b. Stolp.	von Heydebreck, General-Leutnant, Excellenz.
„ Sinzlow.	Schmidt, Pastor.
„ Sonnenberg bei Grambow.	Graunke, Pastor.
„ Spandau.	Dr. Rabitz, Stabsarzt.
„ Stargard i. Pom.	Boehmer, Landgerichts-Direktor.
	Dr. Brendel, Professor.
	Falk, Rechtsanwalt.
	Das Kgl. Landrathsamt.
	von Loos, Landrath.
	Redlin, Pastor.
	Rohleder, Direktor.
	Schmidt, Referendar.
	Dr. Starke, Oberlehrer.
	Theel, Sekretair.
	von Voigts-Reetz, Hauptmann.
	de Witt, Rechtsanwalt.
„ Stargord.	Graf Borcke, Excellenz, Majoratsbesitzer.
„ Stettin.	Abel, Geheimer Commerzienrath.
	Ahorn, Architekt.
	W. Ahrens, Kaufmann.
	Emil Aron, Kaufmann.
	Bade, Rechtsanwalt.
	Balthasar, Intendantur-Rath.
	Barts, Kaufmann.
	Beermann, Justizrath.

In Stettin.

Paul Bernhardt, Kaufmann.
Blaſchke, Kaufmann.
Blau, Kaufmann.
Bleß, Architekt.
Dr. Blümcke, Profeſſor.
Bornemann, Oberlehrer.
Bourwig, Juſtizrath.
Dr. Bouterwek, Geh. Regierungs- und Prov.-Schulrath.
Bräſel, Redakteur.
Carl Fr. Braun, Commerzienrath.
Brennhauſen, Oberingenieur.
Brennhauſen, Baurath.
von Brockhauſen, Landrath a. D.
Broſe, Ober-Landesgerichtsrath.
Brummund, Lithograph.
Ernſt Brunckow, Direktor.
Dr. Brunk, Oberlehrer.
Rich. Buchholtz, Kaufmann.
Dr. von Bülow, Geheimer Archivrath.
Burmeiſter, Buchhändler.
Alb. Burſcher, Kaufmann.
Dr. G. Buſchan, Arzt.
Erwin Carnuth, Kaufmann.
Chinnow, Kreisausſchuß-Sekretair.
Dahle, Kaufmann.
Jul. Damm, wiſſenſchaftlicher Lehrer.
Decker, Rathsmaurermeiſter.
J. P. Degner, Kaufmann.
Dr. Delbrück, Rechtsanwalt.
Denhard, Geh. Regierungsrath.
Devantier, Kaufmann.
A. Dittmer, Maler.
Dr. Dohrn, Stadtrath.
Hans Dräger, Kaufmann.
Dreiſt, Gymnaſiallehrer.
Drews, Landesbaurath.
Dudy, Direktor.
Dunker, Buchdruckereibeſitzer.
Ehrenwerth, Rechtsanwalt.
Eich, Baurath.
Eickhof, Rechtsanwalt.

In Stettin.

von Eisenhart-Rothe, Landeshauptmann.
Engelin, Rentier.
Ethé, Kaufmann.
Falk, Schlachthofdirektor.
Fellacher, Rentier.
U. Fischer, Baumeister.
Freese, Kaufmann.
Freude, Justizrath.
Dr. Freyer, Sanitätsrath.
Fricke, Amtsrichter.
Friedeberg, Rechtsanwalt.
Dr. Fritsche, Gymnasial-Direktor.
Fuchs, Eisenbahn-Betriebs-Inspektor.
Gäbel, Professor.
Dr. Gaye, Arzt.
Geiger, Kaufmann.
Geyer, Maler und Zeichenlehrer.
Gerber, Commerzienrath.
Giesebrecht, Geheimer Regierungsrath.
Göden, Landesrath.
Gollnow, Fabrikbesitzer.
Gralow, Amtsgerichtsrath.
Grawitz, Stadtrath.
C. Greffrath, Kaufmann.
C. Gresens, Lehrer.
Gribel, Commerzienrath.
Grube, Stadtbaumeister.
Rod. Grunow, Kaufmann.
Guenther, Regierungs-Präsident.
Dr. A. Haas, Oberlehrer.
Haase, Stadtrath.
Hagen, Oberpräsidialrath.
Dr. Hahn, Oberlehrer.
Max Hahn, Prediger.
Haken, Geheimer Regierungs-Rath, Oberbürgermeister.
Haker, Geheimer Commerzienrath.
Hammerstein, Amtsgerichtsrath.
Hanow, Apotheker.
Harryers, Oberlandesgerichts-Sekretair.
Carl Hartmann, Kaufmann.
Hauffe, Regierungs- und Schulrath.

In Stettin.

Dr. Heinemann, Archiv-Hülfsarbeiter.
Heise, Versicherungsbeamter.
Ernst Heller, Rentier.
Hemptenmacher, Kaufmann.
Henry, Stadtrath.
Hering, Kaufmann.
Hering, Major a. D.
Hermann, Stadtrath.
Salomon Hans Heß, Makler.
Carl Hingst, Kaufmann.
Dr. Hirschfeld, Rechtsanwalt.
Dr. Hoppe, Professor.
Hunthe, Gerichtsvollzieher.
Huth, Oberlehrer.
Jäger, Restaurateur.
C. Jessen, Oberlehrer.
Dr. Ifland, Professor.
Dr. Iltz, Oberlehrer.
Jobst, Professor.
P. Joecks, Rektor.
Jonas, Medizinal-Assessor.
Jungk, Amtsgerichtsrath.
Kabisch, Musikdirektor.
Käsemacher, Direktor.
Kant, Lehrer.
Dr. Kanitz, Rektor.
Kanzow, Rentier.
Karkutsch, Kaufmann.
Karow, Kaufmann.
Kaselow, Kaufmann.
Kasten, Kaufmann.
Kawerau, Architekt.
C. Kempe, Kaufmann.
Kettner, Consul.
Ad. Kirstein, Kaufmann.
Em. Kircher, Kaufmann.
Kisker, Consul.
Klant, Kaufmann.
Rud. Klitscher, Kaufmann.
Klütz, Rechtsanwalt.
Koch, Amtsgerichtsrath.
Franz Köhlau, Kaufmann.

In Stettin.

Dr. König, Redakteur.
Kohlmann, Lehrer.
Kowalewsky, Rechnungsrath.
Kratzke, Gerichtsschreiber.
Kücker, Direktor.
Otto Kühnemann, Kaufmann.
Küster, Landgerichtsrath a. D.
Kuhk, Kaufmann.
Kuntze, Baurath.
Kupke, Kaufmann.
Julius Kurz, Kaufmann.
Ladisch, Hotelbesitzer.
Lademann, Geheimer Regierungs-Rath.
Die Landwirthschaftskammer für Pommern.
Langemak, Major a. D.
Langner, Referendar.
Dr. Lau, Archiv-Hülfsarbeiter.
Dr. Lehmann, Arzt.
Dr. Lehmann, Gymnasial-Direktor.
Leistikow, Geheimer Justizrath.
Leitritz, Oberlehrer.
Dr. Lemcke, Gymnasial-Direktor.
Rob. Lentz, Fabrikbesitzer.
Lindner, Kaufmann.
Lohff, Kaufmann.
Dr. Luckenbach, Apothekenbesitzer.
Lücken, Eisenbahn-Direktor.
Ludendorff, Kaufmann.
Lührse, Zahnarzt.
Georg Manasse, Kaufmann.
Mandt, Kaufmann.
Dr. Mann, Rechtsanwalt.
Mannsdorf, Baurath.
Mathieu, Oberstleutnant a. D.
Dr. Matz, Arzt.
Dr. Meinhold, Oberlehrer.
Meister, Rechtsanwalt.
Metzler, Consul.
Milentz, Amtsgerichtsrath.
Mischke, Mittelschullehrer.
Mitzlaff, Amtsgerichtsrath.
Moeser, Landgerichts-Direktor.

In Stettin.

Moeschke, Geheimer Regierungsrath.
Dr. Müller, Arzt.
Müller, Lehrer in Nemitz.
Mützell, Kaufmann.
Niekammer, Buchhändler.
Dr. van Nießen, Oberlehrer.
Otto, Kaufmann.
Dr. Pabst, Apotheker.
Pantzlaff, Rechtsanwalt.
Pauly, Kaufmann.
Theodor Peé, Kaufmann.
Petersen, Direktor.
Petsch, Rechtsanwalt.
Pfeiffer, Kaufmann.
Frau Olga Piper, Rentiere.
Pitsch, Professor.
Pitzschky, Kaufmann.
Plaß, Hauptmann a. D.
von Podewils, Major.
Poepcke, Brunnenbaumeister.
Preinfalk, Zahnarzt.
Dr. Primo, Rechtsanwalt.
Rabbow, Kaufmann.
von Rébei, Buchdruckereibesitzer.
Regner, Kaufmann.
H. Reygelin, Kaufmann.
E. Richter, Kaufmann.
Richter, Zahnarzt.
Dr. Richter, Consistorialpräsident.
Rieck, Architekt.
Dr. Rühl, Professor, Stadtschulrath.
Leopold Sachs, Kaufmann.
Saran, Buchdruckereibesitzer.
Sauer, Eisenbahn-Sekretair.
Saunier, Buchhändler.
Dr. Scharlau, Sanitätsrath.
Schaum, Eisenbahn-Betriebs-Inspektor.
Scheibert, Kaufmann.
Schell, Rentier.
Scherpe, Kaufmann.
Scheunemann, Landesrath.
Schiffmann, Direktor.

In Stettin.

Schintke, Juwelier.
Schirmer, Direktor.
Dr. Schleich, Geheimer Sanitätsrath.
Schleußner, Provinzial-Schul-Sekretair.
Dr. Schlüter, Arzt.
Schlutow, Geheimer Commerzienrath.
Schmidt, Geheimer Justizrath.
Schreiber, Ober-Regierungsrath.
A. Schröder, Maurermeister.
Emil Schröder, Kaufmann.
Helmuth Schröder, Consul.
Dr. B. Schulze, Medizinalrath.
Schwarz, Fabrikbesitzer.
Dr. Scipio, Prediger.
Seeger, Kaufmann.
Johann Albert Seibt, Kaufmann.
Setzke, Kaufmann.
Dr. Sievert, Gymnasial-Direktor a. D.
Simon, Proviantmeister a. D.
Sommer, Rektor.
Springborn, Pastor.
Staeker, Kaufmann.
Starke, Rendant.
Dr. Steffen, Geheimer Sanitätsrath.
Dr. Stephani, Prediger.
Erich Stoetzer, Generalagent.
Dr. von Stojentin.
Stolle, Direktor.
von Strantz, Regierungsrath.
Ernst Johann Strömer, Kaufmann.
Susenbeth, Druckereibesitzer.
H. Theune, Kaufmann.
Rud. Thiele, Oberlehrer.
Thoms, Juwelier.
Tilsen, Oberlehrer.
Timm, Oberlehrer.
Tresselt, Kaufmann.
Dr. Vanselow, Regierungs- u. Medizinal-Rath.
Wächter, Geheimer Commerzienrath.
Waldow, Rechtsanwalt.
Dr. Walter, Professor.
Wandel, Pastor emt.

In Stettin.	H. Wartenberg, Architekt.
	Waterſtraat, Rektor.
	Wechſelmann, Regierungs-Baumeiſter.
	Dr. Wehrmann, Profeſſor.
	Wehrmann, Rechtsanwalt.
	Dr. Weicker, Geheimer Regierungsrath, Gymnaſial-Direktor.
	Dr. Weiſe, Profeſſor.
	Carl Welnitz, Rentier.
	Dr. Wetzel, Paſtor emt.
	H. Wiede, Zahnarzt.
	Wilcke, Ober-Poſtſekretair.
	Dr. Winter, Archivrath.
	Winter, General-Major z. D.
	Wöhlermann, Oberlehrer.
	Ernſt Wölfert, Kaufmann.
	E. Wolff, Syndicus.
	Wolff, Amtsrichter a. D., Direktor der Germania.
	Zarges, Stadtrath.
	Zelter, Rechtsanwalt.
	Zeppernick, Kaufmann.
	Ziegel, Apothekenbeſitzer.
	Ziemſen, Rechtsanwalt.
	Dr. Zinzow, Gymnaſial-Direktor a. D.
„ Stolp.	Bütow, Rektor.
	Hemptenmacher, Landgerichtsrath.
	Krauſe, Geheimer Regierungsrath.
	Das Kgl. Landrathsamt.
	Der Magiſtrat.
	Nürnberg, Poſtverwalter a. D.
„ Stolzenburg b. Paſewalk.	J. Laß, Bauerhofsbeſitzer.
„ Stralſund.	Küſter, Oberforſtmeiſter.
	Maß, Rathsherr.
„ Straßburg i. U.	Georg Tſchveltſch, Fabrikdirektor.
„ Strettenſe bei Anklam.	von Heyden-Linden, Rittmeiſter.
„ Succow a. d. Plöne bei Dölitz i. Pom.	von Schöning, Rittmeiſter.
„ Swinemünde.	Böttcher, Kreisſekretair.
	Dümmel, Thierarzt.
	Feiſtkorn, Oberlehrer.

In Swinemünde.	Herrendörfer, Rechtsanwalt.
	Kamrath, Paſtor. (Pfleger.)
	Das Kgl. Landrathsamt.
	von Lepel, Lootſenkommandeur.
	Roſe, Conſul.
	A. Boelkel, Pfarrer.
	Wieſener, Paſtor.
	Zech, Rentmeiſter.
„ Teſchendorf bei Ruhnow.	von Unruh, Paſtor.
„ Treptow a. Rega.	Calow, Landſchafts-Syndicus.
	Dr. Dörcks, Profeſſor. (Pfleger.)
	Dr. Fiſcher, Oberlehrer.
	Der Magiſtrat.
	Dr. Schmidt, Profeſſor.
	Dr. Tank, Profeſſor.
„ Treptow a. Toll.	Foelſchow, Maurermeiſter.
	Piper, Hotelbeſitzer.
„ Ueckermünde.	Das Kgl. Landrathsamt.
	Dr. Knecht, Sanitätsrath.
„ Völſchendorf bei Stettin.	Modler, Paſtor.
„ Voigdehagen bei Stralſund.	Palmgren, Paſtor.
„ Waldenburg in Schleſien.	Bernh. Leiſtikow, General-Direktor.
„ Wendiſch-Tychow.	Graf Kleiſt, Miniſterreſident.
„ Weſtſwine.	Gädeke, Architekt.
„ Wildenbruch.	Flamminius, Amtsrath.
„ Wilmersdorf bei Berlin.	Gräbert, Dr. phil.
„ Wisbu bei Witzmitz.	von der Oſten, Rittergutsbeſitzer.
„ Wolgaſt.	Das Progymnaſium.
„ Wollin i. Pom.	Clauſius, Direktor. (Pfleger.)
	Doering, Kaufmann.
	Der Magiſtrat.
	Nicol, Oberlehrer.
	Dr. Porrath, Profeſſor.
	Sahm, Gerichts-Referendar.
	Vogel, Superintendent.
„ Zeblin bei Curow, Kr. Bublitz.	von Hellermann, Oberſtleutnant a. D.

In Zernin bei Warnow.	Fr. Bachmann, Pastor.
„ Zezenow, Kr. Stolp.	von Zitzewitz, Kammerherr.
„ Ziegenhagen b. Reetz.	Hofmüller von Kornatzki, Rittergutsbesitzer.
„ Zuchow bei Callies.	von Klitzing, Rittergutsbesitzer.
„ Zülchow a. d. Oder bei Stettin.	H. Carnuth, Kaufmann.
	Schweder, Prediger.
	Dr. Steinbrück, Arzt.
	Dr. Zenker, Geheimer Sanitätsrath.

Etwaige Auslassungen, sowie sonstige Irrthümer in der Namenschreibung, Titulatur ꝛc., ebenso alle Wohnungs- und Standes-Veränderungen bitten wir unsere verehrten Mitglieder zur Kenntniß des Vorstandes bringen zu wollen.

Berichtigung zu Seite 3.

Erſt nachträglich iſt feſtzuſtellen geweſen, daß von Ingersleben erſt am 16. September 1806 „Wirklicher Geheimer Staats-, Kriegs- und dirigirender Miniſter“ geworden iſt. Die betreffende Kabinetsordre, datirt aus Charlottenburg und adreſſirt an den Präſidenten von Ingersleben, lautet im Eingange: „Ihr habt das auf Euch geſetzte Vertrauen in dem Grade gerechtfertigt, daß ich Euch, um Euch einen öffentlichen Beweis davon zu geben und um Euch mit der Autorität zu bekleiden, die Ihr bedürfet, um ganz mit dem Nachdruck zu handeln, wie es jetzt nöthig iſt, ...“ Gewiß eine ſeltſame Ironie liegt in dem Zwieſpalt zwiſchen ſolchem Vertrauen des Königs und dem gänzlichen Verſagen des Miniſters.

Sechster Jahresbericht

der

Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in Pommern

für die Zeit vom

1. April 1899 bis 31. März 1900.

1. Zusammensetzung der Kommission.

Nachdem der Provinzial-Ausschuß in seiner Sitzung vom 7. Februar 1900 die Mitglieder und Stellvertreter, deren Wahlzeit Ende Juni d. J. ablief, auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf 6 Jahre wiedergewählt und in der Sitzung vom 6. März 1900 an Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungs-Raths, Oberbürgermeister a. D. Pehlemann in Stargard den ersten Bürgermeister Schroeder daselbst zum Stellvertreter neu gewählt hat, besteht die Kommission aus den Mitgliedern:

1. Landesdirektor a. D. Dr. Freiherr von der Goltz auf Kreitzig, Vorsitzender,
2. Geheimer Regierungs-Rath, Oberbürgermeister Haken-Stettin, stellvertretender Vorsitzender,
3. Fideikommißbesitzer Graf Behr-Behrenhof,
4. Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe-Stettin.
5. Excellenz Freiherr von Maltzahn-Gültz, Ober-Präsident und Staatssekretär a. D., Stettin,
6. Pastor Pfaff-Cordeshagen,
7. Kammerherr von Zitzewitz-Zezenow,

und den Stellvertretern:

1. Pastor Gercke-Kenz,
2. Stadtbaumeister von Haselberg-Stralsund,
3. Rittergutsbesitzer von Kameke-Cratzig,
4. Landrath a. D. von Schöning-Stargard,
5. Erster Bürgermeister Schroeder-Stargard.

Zum Provinzial-Konservator wurde für die Zeit bis zum 1. Juli 1906 der Gymnasialdirektor Dr. Lemcke-Stettin wiedergewählt.

2. Sitzung der Kommission.

Die Kommission trat zusammen am 6. Juni 1899. Anwesend waren:

1. der Vorsitzende Landesdirektor a. D. Dr. Freiherr von der Goltz,
2. Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe,
3. Pastor Gercke-Kenz,
4. Stadtbaumeister von Haselberg,
5. Landrath a. D. von Schöning,
6. der Provinzial-Konservator Dr. Lemcke.

Der Konservator berichtete über die zur Besprechung auf die Tagesordnung gesetzten Berichte der Denkmal-Kommissionen von Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen, Ostpreußen, Schlesien und Brandenburg, sowie über die von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung im Auftrage des Herrn Ministers seit dem Anfange des Jahres 1899 herausgegebene Zeitschrift „Die Denkmalpflege", von der die Nummern 1—7 vorlagen.

Darauf trug er den von ihm entworfenen fünften Jahresbericht über die Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 vor. Dieser Bericht wurde von der Kommission genehmigt und ist darauf in der von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde herausgegebenen Zeitschrift „Baltische Studien" N. F. Band III als Anhang abgedruckt und auch als Sonderdruck erschienen und verbreitet. Dem Königlichen Konsistorium der Provinz Pommern wurden 60 Exemplare mit der Bitte übergeben, sie durch die Superintendenturen im Umlauf auch sämmtlichen Pfarrern zugehen zu lassen. Der Bericht wird von dem Konservator Jedem, der ein Interesse daran hat, unentgeltlich ausgehändigt.

Herr von Schöning machte Mittheilung von einem großen Urnenfunde, der auf seinem Gute Sallentin, Kreis Pyritz, gemacht ist, und brachte die in Aussicht stehende Wiederherstellung der Marienkirche in Stargard sowie die bereits im Werke befindliche des Pyritzer Thores daselbst zur Sprache.

Vorgelegt wurden die ersten 6 Bogen des Inventars der Baudenkmäler des Kreises Anklam.

3. Die Erhaltung der Denkmäler.

Arbeiten zur Wiederherstellung von Baudenkmälern haben in dem Berichtjahre mehrfach stattgefunden, leider auch nicht selten, ohne daß ein Gutachten des Konservators eingeholt wurde, oder auch im Widerspruch mit seinem Gutachten. So z. B. an der Kirche in Daber, Kreis Naugard, obwohl gerade dort der Landes-Konservator dem Gutachten des Provinzial-

Konservators nach eingehender Besichtigung an Ort und Stelle durchaus beigetreten war. Nur mit Mühe ist es hier gelungen, die wichtigsten Ausstattungsstücke älterer Zeit zu erhalten.

Mehrfach sind in den letzten Jahren Landkirchen ausgebaut und umgeformt ohne jedes Verständniß für ihre alten Formen und fast immer im deutlichen Widerspruch zu denselben, da der Konservator von dem beabsichtigten Umbau nichts erfuhr; so allein im Randower Kreise drei, in Luckow, Kl. Reinkendorf und Karow, und es handelt sich bei allen dreien um werthvolle alte Bauten des 13. Jahrhunderts, deren ehrwürdige Formen unter allen Umständen zu erhalten Pflicht war. Auch in Möringen ist in gleicher Weise ein werthvolles Granitportal ohne jeden Grund zerstört und durch eine nüchterne Thüröffnung moderner Art ersetzt unter Anfügung eines dem Stile der Kirche durchaus widersprechenden Vorbaues. Wenn das an Kirchen königlichen Patronats geschehen darf (Karow und Möringen), so darf es nicht Wunder nehmen, wenn man anderswo diesem Beispiele folgt.

Um so erfreulicher ist es, wenn an anderen Stellen bereitwillig und mit feinem Verständniß auf die von dem Konservator gegebenen Anregungen eingegangen wurde, wie in Sabow, Kreis Pyritz, wo die kunstsinnige Patronin die Kirche der Zeit ihrer Entstehung entsprechend im Geschmacke des 16. Jahrhunderts ausstatten und einen Thurm in spätmittelalterlicher Form erbauen ließ, der von der Eintönigkeit der Thurmspitzen des 19. Jahrhunderts in ansprechendster Weise absticht.

Vor anderem ist die Wiederherstellung der Jakobikirche in Stettin zu nennen, die jetzt im Aeußeren vollendet ist. Ihre sachgemäße Ausführung wird den Entwürfen von O. Hoßfeld-Berlin verdankt, der mit besonderer Liebe seine reiche Erfahrung und sein künstlerisches Können dieser Aufgabe gewidmet hat. Das mächtige Gebäude, das nicht nur die Stadt überragt, sondern auch auf weite Entfernungen hin für die ganze Umgegend das landschaftliche Bild beherrscht, darf als Vorbild für sachgemäße Restaurationen gelten. Freilich ist im Einzelnen die Ausführung durch die Werkleute nicht dem genialen Plane überall ebenbürtig gewesen und hat hier und da unter dem Einfluß moderner Geschmacksrichtungen gestanden, die z. B. ein ziemlich allgemeines Vermauern der für Backsteinbauten so charakteristischen Rüststangenlöcher, gegen das ausdrückliche Verbot des Bauleiters veranlaßten. Der Vorschrift, daß die gut erhaltenen Reste alter Profilirungen und Zierstücke als werthvolle Beweisstücke zu erhalten sind, und nicht um der Gleichmäßigkeit willen beseitigt werden dürfen, ist nur theilweise genügt. Die Verwendung von Cement, die an Denkmalbauten nie stattfinden sollte und ausdrücklich untersagt war, scheinen unsere Werkleute nun einmal nicht lassen zu können.

Das Pyritzer Thor in Stargard ist im Einverständniß mit dem Konservator in überaus glücklicher Weise in seiner ursprünglichen Form als Rohbau wiederhergestellt, während der kurz vorher beendete Rathhausausbau daselbst nicht das gleiche Lob verdient.

Die in der Johanniskirche und der Marienkirche in Stargard auf Veranlassung des Pastors Redlin unter Beistand des Architekten Denicke vorgenommenen kleinen Veränderungen zeugen von richtiger Auffassung und Pietät gegen das Vorhandene. Die Pläne für die allgemeine Wiederherstellung der Marienkirche sind ausgearbeitet und genehmigt; hoffen wir, daß die Beschaffung der Mittel nicht zu lange auf sich warten lasse, damit dem unter größerem Kostenaufwande (40,000 Thaler) im Anfange des 19. Jahrhunderts durch unglaublich dicken Kalkputz im Innern geradezu verunstalteten herrlichen Gebäude seine frühere Schönheit wiedergegeben werde.

Ausmalung von Kirchen hat mehrfach stattgefunden; sie ist mit Ausnahme der von Daber überall im Sinne der Denkmalpflege erfolgt, so in Bergen auf Rügen, wo auch die Wiederherstellung der alten romanischen Gemälde im Wege ist, ferner überall da, wo sie von dem Historienmaler Hans Seliger-Berlin ausgeführt ist, der in unserer Provinz zuerst durch die Ausmalung der Marienkirche von Rügenwalde sich bekannt gemacht hat, dann in der Jacobikirche in Greifswald, in Nemitz, Kreis Schlawe, und zuletzt in Behrenhof, Kreis Greifswald, gearbeitet hat, wo die zum Theil sehr schwachen Reste der alten romanischen Malerei in überaus glücklicher Weise ergänzt sind.

Die Erhaltung der Ausstattungsstücke und Malereien in Woitzel, Kreis Regenwalde, die der Renaissancezeit entstammen, ließ sich bisher bei dem Mangel an Mitteln noch nicht ermöglichen. Sie ist im hohen Grade wünschenswerth. Die mittelalterlichen Malereien in der Kirche zu Langhavel, Kreis Naugard, ließen sich nicht erhalten, aber die Kgl. Regierung hat für eine photographische Aufnahme die Mittel bereit gestellt und wenigstens die Erhaltung einzelner Theile in Aussicht genommen.

Die Wiederherstellung des Pulverthurmes in Pasewalk ist gesichert, die Anbringung von Zinnen an dem Mühlenthore daselbst in Aussicht genommen.

Mit dem schwierigen Werke der Wiederherstellung des Grabdenkmals für Barnim VI. in Kenz und des auf denselben bezüglichen Epitaphs ist der Kunstmaler Olbers in Hannover betraut, der mit großer Sorgfalt um die Ermittelung der ursprünglichen Zierden bemüht ist. Leider sind von diesen nur geringe Spuren erhalten. Herr Pastor Gercke-Kenz verdient für den unermüdlichen Eifer, mit dem er für die stilgerechte Erneuerung seiner Kirche und ihres seltenen, in Pommern zum Theil einzig dastehenden Schmuckes bemüht ist, die größte Anerkennung.

Im Werke befindet sich der Ausbau des alten Stammschlosses der Schwerine Spantekow; er ist den erfahrenen Händen des Landbaumeisters Hamann in Hagenow in Mecklenburg anvertraut.

Für die Erhaltung des Ordensschlosses in Bütow wird durch Bedachung der Eckthürme gesorgt. Vorbereitet wird die Wiederherstellung der ebenfalls von dem deutschen Orden erbauten Jacobikirche in Lauenburg.

Ein stattlicher Abendmahlskelch der Renaissancezeit aus der Kirche in Zachan wurde nach Angaben des Konservators durch den Juwelier Hermann Brandt in Stettin in geschickter Weise erneuert.

Die Wiederherstellung der Nicolaikirche in Anklam, die sich ebenso auf das Gebäude, wie auf die Ausstattung erstrecken soll, naht sich, da der größere Theil der Kosten gedeckt ist, der Ausführung. Für die Jacobikirche in Stettin liegen die Entwürfe Hoßfelds auch für das Innere bereits vor und sollen 1901 zur Ausführung kommen. Sie sind im wesentlichen Charakter der bisherigen ungemein werthvollen Ausstattung entsprechend gehalten.

Ein figurenreicher Schnitzaltar des Mittelalters in Waase auf der Insel Ummanz (Rügen) wurde im Juli 1899 von dem Landeskonservator Geheimen Ober-Regierungsrath Persius in Begleitung des Provinzialkonservators in Hinsicht auf eine Wiederherstellung und Ergänzung besichtigt. Es wurde vorgeschlagen, den Schrein nach Berlin zu geben, damit das kostbare Stück unter den Augen des Landeskonservators hergestellt werden könne.

4. Denkmalschutz.

Schon in den früheren Berichten ist erwähnt, wie schwer es ist, für unsere Denkmäler in den in erster Reihe betheiligten und zum Theil entscheidenden Kreisen richtige Würdigung und einen wirksamen Schutz zu erreichen. (5. Jahresbericht, S. IV.) Bedroht sind vor allem die Holzthürme mit geböschter Wandung, die dem augenblicklichen Geschmacke nicht entsprechen und in ganz verkehrter Weise als kümmerliche Erzeugnisse einer ärmlichen Zeit angesehen werden, die sie lediglich aus Noth so gebaut haben soll; ferner, trotz aller zu ihrem Schutze seit Jahren erlassenen Verordnungen die Stadtmauern und Stadtthore, die ein so sprechendes Zeugniß von der Wehrhaftigkeit unserer Städte ablegen auch da, wo sie durch architektonische Formen nicht mehr ausgezeichnet sind. An vielen Orten sind die Mauern noch in neuester Zeit stillschweigend beseitigt. Wo sie wirkliche Verkehrshindernisse sind, wird man sich durch eine Durchbrechung der Mauer und ein Umgehen der Thore leicht helfen können und es sollte fortan kein Stein mehr von ihnen anders als bei dringender Noth gerührt werden. Wo die städtischen Behörden ihrer Pflicht nachkommen und

Anzeige machen von dem beabsichtigten Abbruch, können diese Denkmäler ohne Zustimmung des Konservators nicht mehr zerstört werden. Daß diese Zustimmung unter den nothwendigen Einschränkungen nicht versagt wird, beweist das Beispiel der Städte Greifenhagen, Gollnow und Naugard, wo Durchbruch in der durchaus nothwendigen Breite, in Greifenhagen unter Umgehung und Erhaltung des Thores bewilligt ist. Daß Städte, die vor kurzem noch ihre ganze Wehr besaßen, diese völlig niederlegten, noch dazu, wo sie, wie in Altdamm, Niemandem im Wege war, ist kaum zu begreifen.

Aber nicht auf dem Lande und in den kleinen Städten allein sind unsere Denkmäler bedroht, auch in den großen Städten und selbst in der Provinzialhauptstadt ist das der Fall.

Hier war bei dem Kgl. Konsistorium angeregt, die St. Johannis-Nicolai-Gemeinde aufzuheben, deren Mitglieder in die St. Jacobi- bezw. St. Gertrud-Gemeinde einzupfarren, die Kirche abzubrechen, den Grund und Boden zu verkaufen und die daraus gewonnenen Mittel zu anderen Kirchenbauten in der Stadt Stettin, welche für die neuen Stadttheile vor dem Königsthore und dem Berliner Thore dringend nöthig seien, zu verwenden. Der Konservator wurde ersucht um eine Aeußerung darüber, ob vom Standpunkte der Denkmalpflege gegen den Abbruch der St. Johanniskirche Bedenken zu erheben sein würden.

Der Konservator berichtete, daß die Kirche einen hohen Denkmalwerth habe und berief sich dafür auch auf das Urtheil von Franz Kugler in seiner Pommerschen Kunstgeschichte und die ausführlichen Darlegungen von Lutsch in den mittelpommerschen Backsteinbauten, der dieser Kirche zwei ganze Folioseiten dieses Tafelwerkes mit sieben kleineren Abbildungen widmet und außerdem auf den Kupfertafeln VI und XI vier größere Darstellungen bringt. Er hob hervor, daß dieser ausgezeichnete Kenner den Bau mehrfach als „beachtenswerth" hervorhebt, „das feine Gefühl des Architekten für Klarheit der Formen" betont und die Westfront „zu dem reizvollsten und überzeugendsten" rechnet, „das der Backsteinbau bei uns geschaffen hat". Danach konnte das erforderte Gutachten nur dahin gehen, daß dem Abbruch der Kirche von Seiten der Denkmalpflege die allererheblichsten Bedenken entgegen stehen.

Nicht lange darauf ging durch die Zeitungen die Nachricht, daß die Kirche auf Veranlassung der städtischen Baupolizei wegen Baufälligkeit geschlossen sei. Von dem Gemeinde-Kirchenrath war trotz wiederholter Anfrage nicht zu erfahren, worin die behauptete Baufälligkeit bestehe, noch was zur Beseitigung derselben geschehen sei oder geschehen solle. Erst nach längerer Zeit wurde wieder durch Zeitungsnachrichten bekannt, daß die Gemeinde-Organe beschlossen hatten, die Kirche, die übrigens von sehr zuständiger Stelle durchaus nicht für baufällig angesehen wird, nicht wieder-

herzustellen, sondern sie dem Patron anzubieten mit der Bitte, eine neue Kirche zu bauen. Der Konservator nahm deshalb Anlaß, die betreffenden Zeitungen dem Herrn Minister zugänglich zu machen. Die Gemeinde hat inzwischen beinahe schon seit Jahresfrist ihre Erbauung in der Jacobikirche suchen müssen.

Die Johanniskirche ist eine ehemalige Klosterkirche, sie wurde von den Franziskanern im Anfange des 14. Jahrhunderts erbaut und ist der älteste gothische Bau der Stadt. Bei der in dem schnell anwachsenden Stettin nicht abzuleugnenden Kirchennoth ist das Vorgehen der Gemeinde-Organe, die sich der Kirche um jeden Preis entledigen wollen, schwer zu begreifen, noch weniger, daß auf der Kreissynode Stettin der Abbruch offiziell als im Interesse des christlichen Gemeindelebens liegend für wünschenswerth bezeichnet werden konnte. Hoffen wir, daß die Kirche der Gemeinde und das Denkmal der Stadt erhalten bleibe.

Die Katharinenkirche in Stralsund, ebenfalls eine Klosterkirche, noch aus früherer Zeit stammend als die erwähnte Kirche Stettins, befindet sich zur Zeit im Besitze des Militärfiskus, der sie bisher als Arsenal benutzt hat. Jetzt für diesen Zweck ihrer nicht mehr benöthigt, hat die Militärverwaltung den Verkauf des Gebäudes ins Auge gefaßt und es besteht die Gefahr, daß sie entweder zu profanen Zwecken anderweitig verwerthet oder gar beseitigt werden könne. Auf Veranlassung des Rathes der Stadt sind Verhandlungen eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind, aber Aussicht eröffnen, daß der Bestand der Kirche gesichert werde.

Bedroht sind ferner die ehemalige Kapelle von Bonin bei Köslin und ein mittelalterliches zu dem ehemaligen Frauenkloster vor Pyritz gehöriges Stallgebäude der früheren Domäne Altstadt Pyritz, sowie die in Privatbesitz befindliche Ruine des Bergfrieds der ehemaligen Burg Löcknitz. Ueber die Kapelle wie über das Gebäude in Pyritz ist von dem Konservator den betreffenden Königlichen Regierungen berichtet; den Bergfried von Löcknitz zu erhalten wird zwar erhebliche Kosten nicht verursachen, doch ist von dem Eigenthümer allein deren Bereitstellung nicht zu erwarten.

Auch dem wunderschön gelegenen „alten Schloß" zu Plathe droht, wenn auch nicht Zerstörung, so doch Beeinträchtigung des reizvollen Baues durch die in seiner Nähe beabsichtigte Aufschüttung eines hohen Eisenbahndammes, der es zum großen Theile den Blicken entziehen würde. Es wird darauf hinzuarbeiten sein, daß der Bahnlinie eine andere Richtung gegeben werde.

Kirchenheizungen sollen nach der bezüglichen Anordnung des Königlichen Konsistoriums nicht ohne vorherige Befragung des Konservators eingerichtet werden. Obwohl nun die Richtung unserer Zeit allgemein auf

die Anlage solcher Heizungen hindrängt, ist doch in der Berichtsperiode die Mitwirkung des Konservators nur in einem Falle, nämlich für die Kirche in Katzow, Kreis Greifswald, in Anspruch genommen worden.

Der Umguß von Kirchenglocken ist dagegen öfter zur Kenntniß gebracht, aber nur einmal handelte es sich um ein bedeutenderes Werk, eine Glocke vom Jahre 1356 aus der Kirche in Neuenkirchen auf Rügen; sie war die älteste der ganzen Insel. Es ist Fürsorge getroffen, daß die neu zu gießende Glocke die Inschrift und Abzeichen der alten wieder erhalten soll.

5. Vorgeschichtliche Denkmäler.

Schutz und Erhaltung ist für vorgeschichtliche Denkmäler noch bei weitem schwieriger zu erreichen als für Baudenkmäler. Die großen Hügelgräber und Steinsetzungen, deren es freilich nur noch wenige giebt, werden noch leidlich geschont, aber die Flachgräber und die von außen gar nicht wahrnehmbaren Kistengräber und sogenannten Urnenfriedhöfe und die ausgedehnten Grabfelder der wendischen Zeit sind bei der jetzt tiefer gehenden Kultur des Ackers und bei der zunehmenden Ausbeutung von Kies- und Sandgruben umfassender und fortschreitender Zerstörung ausgesetzt. Die beiden Provinzial-Museen in Stettin und Stralsund sorgen zwar mit großer Umsicht und anerkennenswerthem Erfolg für die Erhaltung der Fundstücke und ihre wissenschaftliche Verwerthung, aber die Zahl dessen, was unwiederbringlich verloren geht, ist noch immer eine übergroße. Das ist um so mehr zu bedauern, als Pommern einen reichen Schatz an Alterthümern werthvollster Art in seinem Boden birgt, von denen keines mehr den Museen entgehen sollte. Dazu kommt in hohem Grade erschwerend die Konkurrenz privater Sammler, die namentlich auf Rügen übermäßige Preise zahlen und die Ueberschätzung des so erworbenen Besitzes, wenn es sich darum handelt, solche Sammlungen in das Museum überzuführen, während doch die vorgeschichtlichen Altsachen erst in der Verbindung und Zusammenstellung mit anderen ihren richtigen Werth gewinnen.

Von besonderem Interesse ist die Auffindung eines Bootes der Wikingerzeit in dem zum Gute Charbrow gehörigen Lebamoor bei Scharnowke im Kreise Lauenburg. Für die Hebung und Aufstellung des Fahrzeuges, das der Besitzer von Charbrow, Herr Regierungsrath v. Somnitz dem Stettiner Museum überwiesen hat, sind die Vorbereitungen jetzt so weit gediehen, daß es im Herbst dieses Jahres nach Stettin überführt werden kann. Der Fund reiht sich den in West- und Ostpreußen in den letzten Jahren bei Baumgart und Frauenburg gemachten und bereits geborgenen Funden an, die allerdings nur geringe Reste solcher Fahrzeuge enthielten; das Charbrower Boot ist in seiner ganzen unteren Hälfte vollständig und unverletzt erhalten.

Ueber Ausgrabungen und die Zugänge zum Stettiner Museum wird in regelmäßiger Folge und eingehend in den „Baltischen Studien“ und den „Monatsblättern“ der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde berichtet; systematische Zusammenstellungen werden in den Jahresberichten derselben Gesellschaft gegeben, über besonders bemerkenswerthe Funde auch in den Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie ꝛc. berichtet.

6. Die Denkmalforschung

hat weitere Fortschritte gemacht. Die Ergebnisse der Inventarisirung liegen für den Regierungsbezirk Stettin jetzt in drei Heften (Kreis Demmin, Anklam, Ueckermünde) gedruckt vor, im Commissionsverlag von Léon Saunier-Stettin, das vierte Heft, das den Kreis Usedom-Wollin behandelt, ist im Druck und wird im Laufe des Sommers erscheinen, das fünfte (Kreis Randow) wird unmittelbar darauf in Druck gehen.

Das Schlußheft der Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund (Stadtkreis Stralsund) ist nach dem Bericht des Herausgebers, Herrn von Haselberg-Stralsund, in nächster Zeit ebenfalls druckreif. Dieses Heft wird in Bezug auf die Ausstattung mit Abbildungen noch in derselben knappen Form gehalten sein, wie die bisher erschienenen vier Hefte dieses Bezirks, aber es ist in Aussicht genommen und es wird auch schon daran gearbeitet, nach Ausgabe des fünften Heftes ein Ergänzungsheft folgen zu lassen, das für das ganze Inventar des Regierungsbezirkes Abbildungen nachträglich bringt in einem Umfange und einer Ausstattung, wie sie jetzt den meisten Inventaren gegeben wird.

Mit besonderem Danke ist dabei hervorzuheben, daß Herr Graf Behr Negendank, Excellenz, für die in der Kirche von Semlow befindlichen Kunstwerke die Unterlagen zu den Abbildungen sowie die betreffenden Clichés auf seine Kosten bereits hat herstellen lassen. Sie sind am Schlusse dieses Berichtes nebst den nöthigen Erläuterungen zum Abdrucke gebracht.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet die Denkmalforschung jetzt dem deutschen Bauernhause und es ist für uns Pflicht, auch in Pommern, wo die Bauernhäuser alten Stiles nur noch spärlich vorhanden sind, diese mehr als bisher mit in den Kreis der Forschung zu ziehen.

Für die Bücherei des Provinzial-Konservators sind vom Herrn Minister eingegangen:

Bormann, Aufnahme mittelalterlicher Wand und Deckengemälde (Fortsetzung, Lieferungen 5 und 6). Berlin. Folio.

Hazak, Geschichte der deutschen Bildhauerkunst im 13. Jahrhundert. Berlin 1899. Folio.

Clemen, Paul, Die Denkmalpflege in Frankreich. Berlin 1898.

Reimers, J., Handbuch der Denkmalpflege. Hannover 1899.

Ein vortreffliches Hülfsmittel für Jeden, der sich über die Denkmäler aller Art, ihre Pflege und Erforschung belehren will, ist das zuletzt genannte Handbuch der Denkmalpflege. Es ist namentlich sehr geeignet, das Verständniß für Werke der Kleinkunst und ihre Würdigung in die weitesten Kreise zu tragen. Der sehr billige Preis (3 Mk.) erleichtert die Anschaffung des mit fast 600 Abbildungen ausgestatteten Buches; man muß ihm die weiteste Verbreitung wünschen „damit — wie es in dem Vorwort heißt — „den Besitzern und Verwaltern von Denkmälern die wachsende „Erkentniß die Freude am Erhalten mehre und die Befolgung „der Bestimmungen über die Denkmalpflege als etwas Selbst„verständliches erscheinen lasse."

Beigegeben sind dem ungemein nützlichen Buche in einem besonderen Anhange die Ministerialverfügungen ꝛc. über die Denkmalpflege, auch einige für die Provinz Hannover im besonderen von den dortigen geistlichen Behörden erlassenen Verordnungen.

Demselben Zwecke dient die von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung (Otto Sarrazin und Friedr. Schultze) seit dem Beginne des Jahres 1899 herausgegebene Zeitschrift „Die Denkmalpflege". Sie erscheint als Beigabe des genannten Centralblattes, ist aber auch für sich allein zu beziehen und wird von dem Cultusministerium in großer Anzahl an die interessirten Corporationen und Vereine gratis vertheilt. Es ist auch diesem Unternehmen eine möglichst weite Verbreitung zu wünschen.

„Am guten Alten in Treue zu halten" bezeichnen die Herausgeber als ihren Wahlspruch. „Das gute Alte, das uns die Väter „überliefert haben, bedarf der steten liebevollen und sorgfältigen „Pflege. Sie zu üben ist unsere Aufgabe; Sorge zu tragen, „daß der vaterländische Sinn sich auch auf die Erhaltung der „alten heimischen Denkmäler erstrecke, auf daß der Born nicht „versiege, aus dem alle Kunst eines Volkes schöpfen muß, will „sie sich ihre Jugendfrische, ihre bodenwüchsige Kraft und da„mit ihren erziehlichen Werth zum Nutzen des Vaterlandes „bewahren.

Der Vorsitzende.

v. d. Goltz.

Der Provinzial-Konservator.

Lemcke.

Anhang.

Die im Anhang beigegebenen Abbildungen von Kunstdenkmälern der Kirche und der Gruftkapelle in Semlow (Kreis Franzburg) werden, wie schon oben S. IX erwähnt, der Freigebigkeit des Herrn Grafen Behr Negendank, Excellenz, auf Semlow verdankt. Sie veranschaulichen, wie der in unseren Tagen von dem Stifter nach den verschiedensten Seiten so lebhaft bethätigte Kunstsinn auch in früheren Jahrhunderten schon in seinen Vorfahren wirkte und Schöpfungen hervorrief, die zu den besten ihrer Zeit gehören. Auch das Behrsche Chor-Fenster der Klosterkirche von Verchen, das in den Bau- und Kunstdenkmälern des Regierungsbezirks Stettin I, S. 69 besprochen und dort in Fig. 52 und 56, sowie bei Lisch Urkunden ꝛc. zur Geschichte des Geschlechtes Behr, IV (Schwerin 1868), abgebildet ist, verdient als ein Beweis für diesen Kunstsinn angeführt zu werden.

Die im Nachstehenden gegebenen Erläuterungen sind in allem Wesentlichen und zum Theil wörtlich entnommen aus den „Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes Behr" von Ulrich Graf Behr Negendank (1897), einzelnes auch aus v. Haselberg, Die Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund (1881 und 1888).

1. Altarschrein der Gruftkapelle in Semlow.

v. Haselberg, Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund, S. 202.
Graf Behr Negendank, Urkunden und Forschungen VI, I, S. 5 ff., 61, 301, 302.

Mittelalterliches Triptychon, mit Predella 3,18 m hoch, wovon 0,88 m auf die Predella kommen; diese ist mit der Ausladung 3,77 m, der geschlossene Schrein 2,84 m breit.

Im Mittelschrein ist die Krönung der Maria dargestellt. Die hl. Jungfrau sitzt zwischen Gott Vater und Sohn; jener zu ihrer Linken mit Weltkugel und Krone, dieser zu ihrer Rechten mit den Nägelmalen und der Dornenkrone; sie setzen der betenden Maria die Krone auf das Haupt. Alle drei sind durch einen kreuzförmig strahlenden Nimbus ausgezeichnet, der bei der Maria frei oberhalb der Krone schwebt.

Zu Seiten dieser Mittelgruppe stehen in zwei Reihen übereinander geordnet, im Mittelschrein acht, in den Flügeln sechzehn kleinere Figuren, Apostel und andere Heilige durcheinander mit Namenbezeichnung, 0,63 m hoch, während die Gestalten der Mittelgruppe 1,26 m hoch sind, alle unter zierlich gearbeiteten Kielbogen-Baldachinen.

Die Predella zeigt fünf rundbogige ebenfalls mit reichem Maaßwerk verzierte Nischen, in der mittleren einen kleinen vergitterten Schrein, dessen Flügelthüren eine in schwarzen Umrißlinien auf roten Grund gemalte

Monstranz sehen lassen; in den übrigen Nischen in halber Gestalt die vier Kirchenväter Ambrosius, Gregorius, Hieronymus und Augustinus.

Sämmtliche Figuren sind hocherhaben, die Köpfe fast vollrund geschnitzt, und wie das Beiwerk von vortrefflicher Arbeit; der Ausdruck der Gesichter voll Würde, der Faltenwurf kräftig, die Bemalung ungemein zart, das Ganze edel und wirkungsvoll. Die dem Mittelalter eigene und hergebrachte Starrheit in der Behandlung des Figürlichen, die sich auch in seinen besten Schöpfungen zeigt, fehlt natürlich auch unserem Altare nicht, aber sie ist wesentlich gemildert und tritt auffallender fast nur in der Anordnung der Bärte und Haare hervor.

Die Bilder auf der Rückseite der Flügel waren schon 1855 sehr beschädigt und theilweise nicht mehr sicher zu erkennen; das Erhaltene befand sich, wie gewöhnlich, nicht auf gleicher Höhe mit dem bildnerischen Schmuck.

Der Schrein hat seine Geschichte. In Semlow befindet er sich erst seit 1881 — dem Jahre der Vollendung der dortigen Gruftkapelle —, vorher zierte er die Kirche von Deyelsdorf, aber auch dorthin ist er nicht ursprünglich gestiftet, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach in die schon 1498 eingegangene Pfarrkirche von Dorow oder vielleicht in die ebenfalls nicht mehr vorhandene Kapelle von Bassendorf. Nach Deyelsdorf kann er nicht vor 1606 überführt sein, da erst in diesem Jahre der 1601 begonnene Bau der dortigen Kirche zum Abschluß gelangte. Im Anfang des 18. Jahrhunderts wurde an die Stelle der Mittelgruppe eine barocke Kreuzigung gesetzt; glücklicherweise aber blieb jene unversehrt erhalten und konnte bei der Ueberführung nach Semlow wieder in ihr altes Recht eingesetzt werden.

Der Name des Künstlers, der den Schrein geschaffen, ist nicht auf auf uns gekommen, auch nicht der Name seines Stifters, aber unzweifelhaft wird der Schrein, wie aus der Urkunde des Bischofs Conrad von Schwerin vom 30. Juni 1498 hervorgeht, einem Mitgliede des Geschlechtes Behr verdankt; auch bei seinen Wanderungen ist er immer in Gotteshäusern Behrschen Patronates verblieben.

Von der Firma Mackenthun und Sohn in Stralsund im Jahre 1878 wiederhergestellt, bildete der Schrein eine Hauptzierde der Stralsunder kunstgewerblichen Ausstellung von 1879 und wurde dadurch auch weiteren Kreisen bekannt. Er gehört zu dem Besten, was von den Schöpfungen der im Ausgange des Mittelalters bei uns hoch entwickelten Bildschnitzerei auf unsere Tage gekommen ist.

Ueberſicht der Anordnung der einzelnen Figuren.

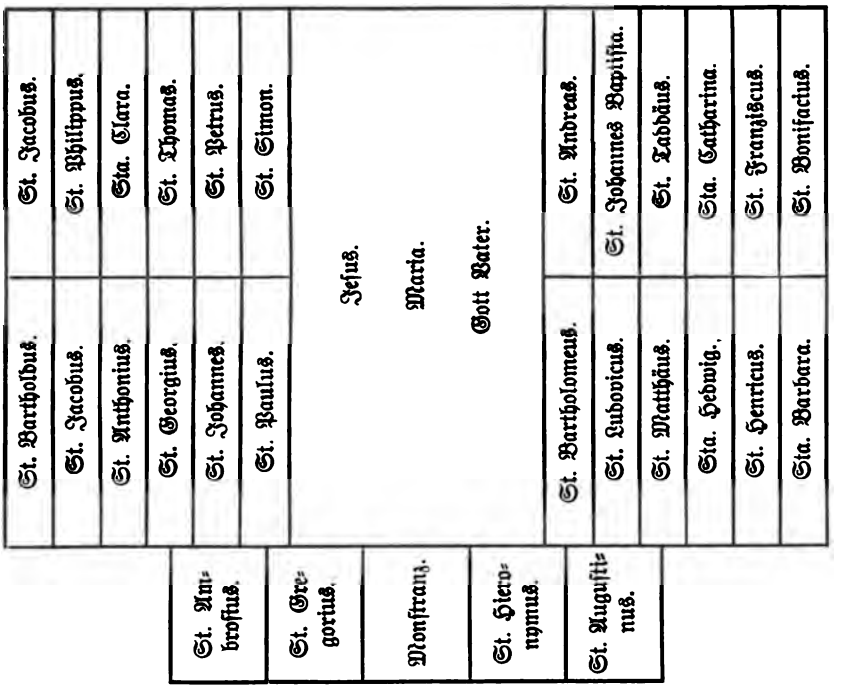

2. Epitaph des Adam Behr († 1599) und ſeiner Ehefrau Ilſe Krakewitz.

Graf Behr Negendank, Urkunden ꝛc. VI., 1., S. 41 ff., 53—54.

Ein ſchönes Werk der deutſchen Renaiſſance iſt das 4 m hohe, aus feinkörnigem Sandſtein gearbeitete Epitaph des am 24. Oktober 1599 in der Kirche von Semlow beigeſetzten Adam Behr und ſeiner um 1612 verſtorbenen Ehefrau Ilſe Krakewitz; im Aufbau des Ganzen wie in allem Einzelnen von ſorgfältigſter Arbeit und trefflicher Wirkung iſt es auch durch geſchickte Bemalung gehoben.

An der Südwand des gewölbten Chorraumes über der Begräbnißſtelle der Ehegatten errichtet, ſtellt es beide liegend, die Hände auf der Bruſt gefaltet, in Lebensgröße dar. Des beſchränkten Raumes wegen befindet ſich die Geſtalt der Frau auf einem beſonderen von Konſolen getragenen Ruhelager oberhalb des in voller Rüſtung auf der Tumba ruhenden Ritters. Nach oben hin erhält das Ganze ſeinen Abſchluß in einer halb erhabenen Arbeit, die von einem geſchmackvollen Rahmen umſchloſſen beide Eheleute noch einmal in kleinerem Maaßſtabe vor dem Gekreuzigten knieend und mit erhobenen Händen zu ihm betend darſtellt. Der Gekreuzigte iſt von fliegenden Engeln umſchwebt, die das aus ſeinen Wunden ſtrömende Blut mit

Kelchen auffangen (Vgl. Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stettin, I, S. 352, Fig. 2, unter Benz). Auf den seitlichen Pilastern je vier Ahnenwappen Adams und Ilsens.

Zwischen den das Lager der Frau tragenden Konsolen die Inschrift:

ADAM BEHR HEIN BEHREN SOHN FVRSTLICHER POMMERSCHER LANDT VND REGIERVNGSRATH AVF NVSTROW · SEMLOW · DEYELSDORF NEWENHOF VND LOBNITZ ERBSASSEN IST ANNO 15-32 ZV NVSTROW GEBOR VND DEN 18 SEPTEMB. 15-99 IARS ZWISCHEN 7 VND 8 VHR MORGENS ALHIE IN GOTT SELICHLICH ENTSCHLAFFEN

IN CHRISTO MORIENS COELICA REGNA TENET.

Oberhalb: CHRISTVS IST MEIN LEBEN STERBEN IST MEIN GEWIN.

In dem oberen Gebälk über dem Gekreuzigten:

VND WIE EMALS MOSES IN DER WÜSTE EINE SCHLANGE ERHÖHET HAT ALSO MVS DES MENSCHEN SOHN ERHÖHET WERDEN.

Die Gestalt des Ritters, 1,70 m lang, zeigt gute, ausdrucksvolle, bis auf das Kleinste durchgeführte Arbeit, ebenso die der Frau, doch ist bei dieser das lange in steife Falten gelegte Gewand in einer der Wirklichkeit wenig entsprechenden, auffälligen Weise am unteren Ende senkrecht zur Längsrichtung abgeschnitten.

Bei dem Moskowiter-Einfall während des nordischen Krieges (1713) wurde das Denkmal übel zugerichtet, namentlich der Kopf des Ritters abgeschlagen und zerstückelt. Ein 1840 aus Anlaß der Erneuerung des Kirchengebäudes geschaffener unpassender Ersatz, der einen lorbeerumkränzten Tasso-Kopf an die Stelle gesetzt hatte, wurde bei der stilgemäßen Wiederherstellung der Kirche, die 1861 ihren Abschluß fand, wieder beseitigt und ein nach dem Muster des kleineren Bildes, das den Ritter knieend darstellt, von dem Bildhauer Franz in Berlin modellirter Kopf angefügt.

Ein Leichenstein, der früher vor dem Denkmal liegend, die Gruft schloß, ist leider 1840 entfernt worden.

3. Epitaph des Christoff Behr und der Hedwig Ribbeck. 1605.

Graf Behr Regendank, Urkunden ꝛc., VI., I., S. 75 ff., 89—91.

Christoff Behr, der 1567 geborene Sohn Adams, ließ 1605 sich und seiner Gemahlin bei seinen Lebzeiten ein noch prächtigeres 5,4 m hohes Epitaph in der Kirche von Semlow errichten. Er starb viel später während der Nöthe des 30jährigen Krieges 1638 zu Rostock und wurde daselbst gleichzeitig mit seiner Gemahlin und einer Tochter in der Marienkirche beigesetzt. Sein Epitaph ist dem seines Vaters ungefähr gleichzeitig. Die in dem Aufbau desselben sichtbare Anordnung, die von der sonst üblichen

gleichzeitiger Epitaphien sehr abweicht, ist durch den Standort bedingt. In sehr geschickter Weise hat der Künstler das Doppelfenster der Südseite durch eine Sandsteinumrahmung mit reichem bildlichen Schmuck zu einem einheitlichen architektonischen Hintergrunde gestaltet, von dem sich das eigentliche Denkmal, welches Christoff und Hedwig vor einem Betpulte knieend darstellt, sehr wirkungsvoll abhebt. Mit feinem Verständniß ist diese Umrahmung schlichter als sonst wohl üblich gehalten. Beide Ehegatten sind vollrund und lebensgroß in der Blüthe der Jahre dargestellt. Der Ritter in voller Rüstung, um deren Brustharnisch sich eine goldene (das Ganze ist farbig gehalten) Kette schlingt, die Frau im Staatsgewande mit mächtiger Halskrause und perlengesticktem Häubchen, reichgeschmückt mit Kleinodien und Ketten allerlei Art, an deren einer das wohlgearbeitete Wappen mit dem schreitenden Bären hängt.

Hinter diesen beiden lebensgroßen Figuren — das ganze Epitaph ist 5,4 m hoch — befindet sich in einer Renaissance-Umrahmung, fast die ganze Breite des Denkmals einnehmend, folgende Inschrift:

ANNO 1605 HAT DER EDLER GESTRENGER VND EHRENVESTER CHRISTOFF BEHR AVFF NVSTER SEMLOW VND LVBBENITZ ERBSESSEN DIS EPITAPHIVM BEI SEINEM LEBEN ZV ERINNERVNG IRER BEIDER STERBLICKEIT VND FRÖHLICHEN VFFERSTEHVNG SETZEN LASSEN.

Den schmalen Raum darüber zwischen den beiden Fenstern füllt eine halb erhaben gearbeitete Darstellung der Auferstehung Christi, unter ihr der Spruch: ICH BIN DIE AVFERSTEHVNG 2c. in 9 Reihen.

In der Fensternische zu Häupten der Frau befinden sich auf der rechten Seite die Wappen ihrer acht Ahnen, auf der linken eine Statuette des Apostels Paulus, darunter der Spruch: VNSE WANDEL IST IM HIMEL 2c.

In der anderen Fensternische links die Wappen der acht Ahnen des Ritters, ihnen gegenüber rechts die Statuette des Petrus, darunter der Spruch: WIR WARTEN ABER EINES NEWEN HIMELS 2c.

Ueber den Fensterbogen im Gebälk der die ganze Denkmalbreite umfassenden Giebelbekrönung in zwei Zeilen: ICH BIN DER WEG DIE WAHRHEIT VND DAS LEBEN 2c., in dem durchbrochenen, mit sitzenden Figuren und in der Mitte durch einen Obelisken geschmückten Flachgiebel: HODIE MIHI CRAS TIBI.

Die Fenster selbst enthielten die farbigen Wappen des Ritters und seiner Gemahlin, von denen das letztere im Laufe der Zeit zerbrochen und entfernt wurde. Es ist bei der Wiederherstellung der Kirche 1861 von C. Milde erneut und zugleich das weiße Glas beider Fenster durch reiche Teppichmuster ersetzt, deren Farbenpracht die Wirkung des Ganzen wesentlich erhöht.

4. Epitaph des Joachim Christoff Behr von 1706.

Graf Behr Regenbank, Urkunden ꝛc., VI., I., S. 119 ff., 181.

Die Veränderung, welche das 17. Jahrhundert in der Richtung des Geschmackes und in den Stilformen mit sich brachte, wird im Gegensatz zu den vorigen sehr deutlich veranschaulicht durch das barocke Epitaph des Joachim Christoff Behr, der bis 1692 Königlich Schwedischer Landrath und Regierungsrath, vier Jahre später zum Geheimrath und Oberhofmeister in Meklenburg berufen, 1706 in Güstrow verstarb und in Semlow beigesetzt wurde. Das 3,34 m hohe und 2,6 m breite, mit Farbenschmuck versehene Denkmal ist aus Eichenholz geschnitzt und hängt über der Eingangsthür zum Chor.

Den Mittelpunkt bildet, von einem Lorbeerkranz umrahmt, die lebensgroße, von einer Konsole getragene Büste des Verstorbenen, vollrund in Vorderansicht geschnitzt; das Haupt bedeckt die dunkelfarbige, wallende Perrücke, die Schultern ein nach antiker Art gefalteter Mantelüberwurf; über dem Lorbeer eine in das gebrochene Gebälk des Aufbaues hineinreichende mächtige Krone; zu den Seiten zwei von Pilastern mit Lorbeerbehang begrenzte, mit Muscheln geschlossene Nischen, in denen zwei Engelgestalten stehen; sie halten mit der einen Hand einen Palmenwedel über das Haupt des Entschlafenen, mit der anderen die Wappenschilde der Behr und Goeben. Die von einem Engelkopf abgeschlossene Bekrönung bildet der Schild des vereinigten Behr-Heydebreck-Wappens, dessen Schildhalter, wohl dem schwedischen Wappen entnommen, Löwen sind. Ihre noch halb stilisirten, halb schon natürlichen Gestalten stellen besonders ins Auge fallend die Entfernung von den älteren Kunstformen dar. In der unteren, durch Diestelblatt-Ornament umrahmten Endigung steht in einer von zwei Engelchen gehaltenen Kartusche die kurze Inschrift.

IOACHIM CHRISTOFF BEHR
AVF SEMLOW
GEHEIMER RATH
VND OBERHOFMEISTER
GEB. 1628. GEST. 1706.

In den unteren Zwickeln des Mittelstheiles Blumenschmuck; auch die äußere Begrenzung der Seitennischen sind durch Blumengehänge abgehoben.

Altarschrein der Gruft-Kapelle in Semlow.

(Nach einem Photogramm von Beerbohm, Stralsund.)

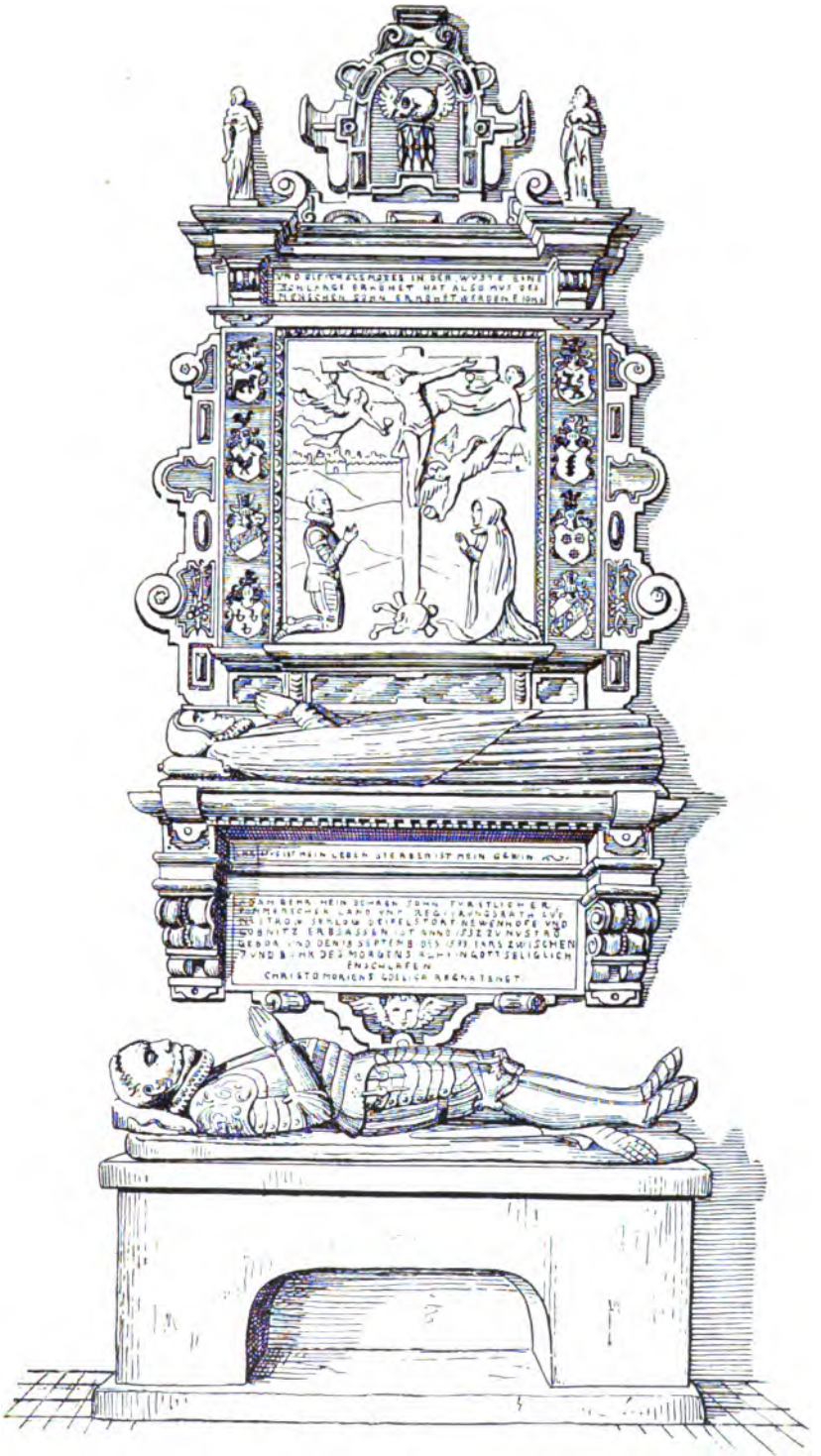

Epitaph des Adam Behr und der Ilse Krakewitz in der Kirche zu Semlow.

(Nach einem Aquarell gezeichnet von A. Stubenrauch.)

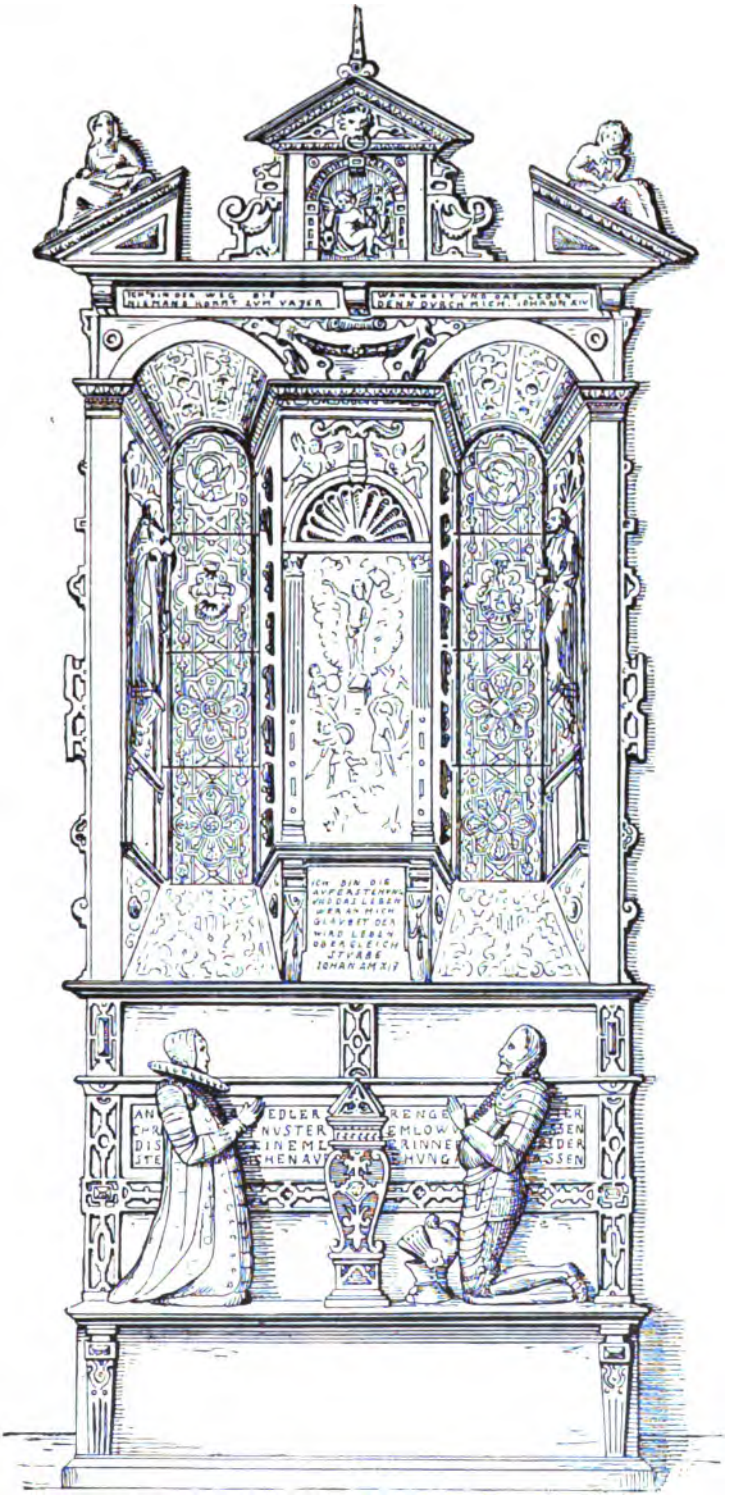

Epitaph des Chriſtoff Behr und der Hedwig Ribbeck in der Kirche zu Semlow.

(Nach einem Aquarell gezeichnet von A. Stubenrauch.)

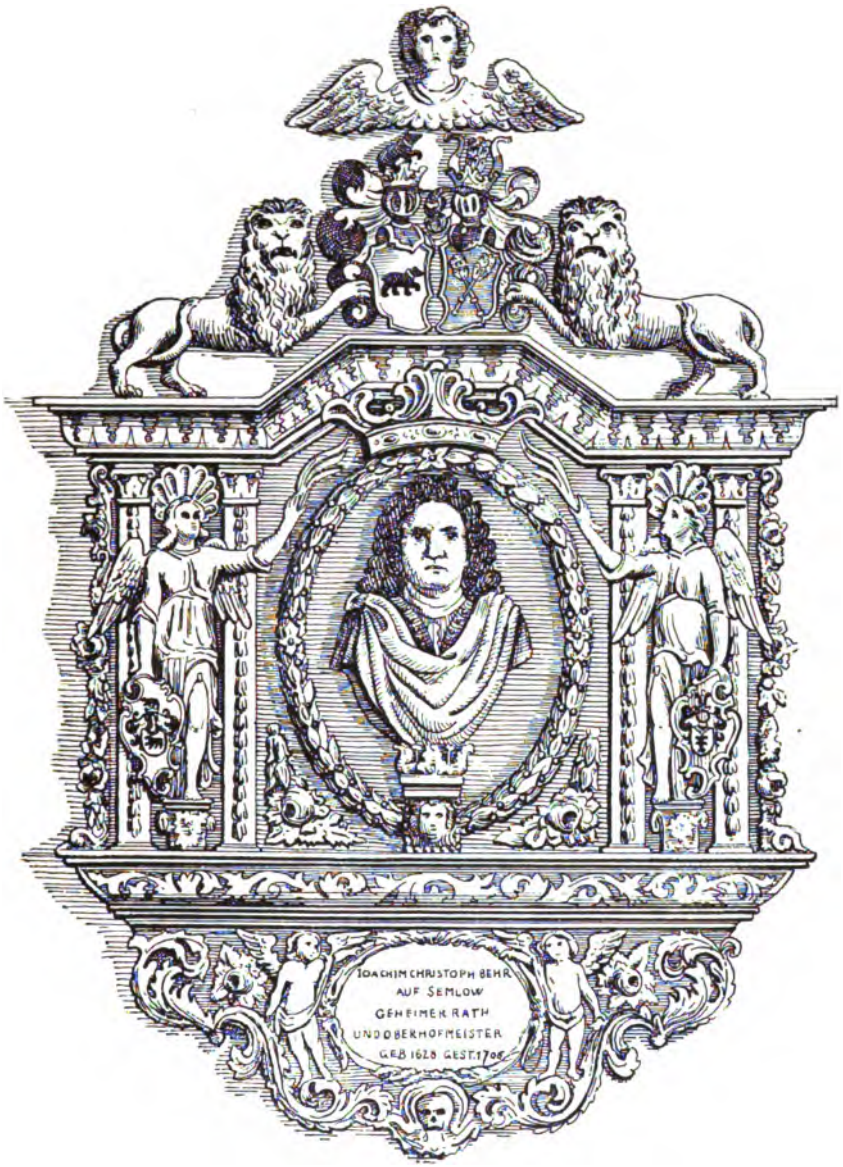

Epitaph des Joachim Chriſtoff Behr in der Kirche zu Semlow.

(Nach einem Aquarell gezeichnet von A. Stubenrauch.)

Ergänzungen

zu seinem Werke

Die Greifswalder Sammlung

Vitae Pomeranorum.

(Baltische Studien. Erste Folge. Ergänzungsband 1898.)

Von

Dr. Edmund Lange,

Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Greifswald.

Vorbemerkung.

Seit dem Erscheinen meines Verzeichnisses der Greifswalder Sammlung Vitae Pomeranorum sind zu dieser 4 Foliobände (Vol. 167—170 der ganzen Reihe) hinzugekommen. Die ersten beiden enthalten Reste entsprechenden Materials aus den Beständen der Greifswalder Universitätsbibliothek, die letzten beiden stammen aus der ihr überwiesenen Bibliothek des „Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins". Damit hat die Sammlung allem Anschein nach in der Hauptsache ihren Abschluß erreicht; gelegentliche Erwerbungen einzelner in ihren Rahmen passender Drucke oder Niederschriften werden allerdings auch weiter vorkommen. Eine Reihe von solchen, die in die Bände 167 und 168 nicht aufgenommen werden konnten, sind an passender Stelle in ältere eingereiht worden. — Endlich habe ich — mit einer kleinen, aber wohl durch praktische Gründe gerechtfertigten Überschreitung des Rahmens meiner Veröffentlichung — in diesen „Ergänzungen" das entsprechende Material aus 3 Foliobänden verzeichnet, die mit dem Aufdruck Academica Gryphiswaldensia I. II. III. unter Hs 320a 4°*) in der Bibliothek stehen und dort (in der Abteilung Universitäten: Greifswald.) verbleiben müssen, weil sie auch Druckschriften nicht biographischen Inhalts enthalten. Was aus diesen Bänden stammt, ist durch den Zusatz I. resp. II. oder III. bezeichnet. Natürlich habe ich die Gelegenheit benutzt, auch eine

*) Maßgebend ist für uns nicht mehr das bibliographische Format, sondern die Rückenhöhe der Bände.

Vorbemerkung.

Seit dem Erscheinen meines Verzeichnisses der Greifswalder Sammlung Vitae Pomeranorum sind zu dieser 4 Foliobände (Vol. 167—170 der ganzen Reihe) hinzugekommen. Die ersten beiden enthalten Reste entsprechenden Materials aus den Beständen der Greifswalder Universitätsbibliothek, die letzten beiden stammen aus der ihr überwiesenen Bibliothek des „Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins". Damit hat die Sammlung allem Anschein nach in der Hauptsache ihren Abschluß erreicht; gelegentliche Erwerbungen einzelner in ihren Rahmen passender Drucke oder Niederschriften werden allerdings auch weiter vorkommen. Eine Reihe von solchen, die in die Bände 167 und 168 nicht aufgenommen werden konnten, sind an passender Stelle in ältere eingereiht worden. — Endlich habe ich — mit einer kleinen, aber wohl durch praktische Gründe gerechtfertigten Überschreitung des Rahmens meiner Veröffentlichung — in diesen „Ergänzungen" das entsprechende Material aus 3 Foliobänden verzeichnet, die mit dem Aufdruck Academica Gryphiswaldensia I. II. III. unter Hs 320a 4°*) in der Bibliothek stehen und dort (in der Abteilung Universitäten: Greifswald.) verbleiben müssen, weil sie auch Druckschriften nicht biographischen Inhalts enthalten. Was aus diesen Bänden stammt, ist durch den Zusatz I. resp. II. oder III. bezeichnet. Natürlich habe ich die Gelegenheit benutzt, auch eine

*) Maßgebend ist für uns nicht mehr das bibliographische Format, sondern die Rückenhöhe der Bände.

Reihe von Verſehen und Druckfehlern meiner früheren Veröffentlichung zu berichtigen; ich fühlte mich dazu um ſo mehr verpflichtet, weil dieſe auch von fachmänniſcher Seite zu meiner großen Freude eine ſehr günſtige Beurteilung gefunden hat. Bei Verweiſen auf dieſe Ergänzungen ſteht vor dem betreffenden Namen E.

Der Druck iſt ſo eingerichtet, daß die Beſitzer des Hauptwerkes ſich die „Ergänzungen“ leicht in dasſelbe einbinden laſſen können.

S. 1. **v. Aeminga** 3. h. Mai 25 ſetze zu:
Einldg. z. e. Rede 1730, Dipl. z. Dr. jur. Gr. 1741, Einldg. z. e. Rede b. Antritt d. Professur 1745, Einldg. z. e. Rede b. Niederlegung d. Rektorats 1759 II.

S. 4. Vor Almers ſetze zu:

Alle.

1. Lor., stud. Gr., 1604, † 1624 Okt. 5: Gr. Lpg. II.

S. 5. Vor Ancker ſetze zu:

Ammann.

1. Maria Veronika, † 1687. Trgd. 168.
   a) Regina Barbara verm. A., ſ. E. Zobel.

Vor Antonii ſetze zu:

Anſeel.

1. Friedr. Chph., stud. Gr. Relegations-Publikat. 1725 I.

S. 9. **Baehr** ſetze zu:

5. Nikol. Alb., stud. theol. Gr. Einladungspg. z. e. Jubelrede v. ihm 1735 II.

S. 11. **Balthaſar** 11. ſetze am Schluß zu:
Glwgd. b. d. Wahl z. Prorektor 1753 II.

S. 12. **Balthaſar** 27. h. Jan. 2 ſetze zu:
Glwschr. z. Dr. theol. Gr. 1722. 167.

S. 13. Vor v. Barnekow ſetze zu:

Barkow.

1. . . B., Hzgd. b. V. m. Amalie Kriebel 1790. 169.
2. Chn. Joach. Friedr., a. Mecklenburg, stud. theol. Gr. (vielleicht = 1.) Abschiedsgd. 1777. 169.

S. 14. **Barnstorff** 2. h. Jan. 3 setze zu:
Einldg. z. Antritt s. Rektorats 1707 III.

S. 16. **Baltus** vor 3. setze zu:
2a. Abr. III, stud. med. Gr. Einladung zur Verteidigung s. medicin. Thesen 1663 II.

S. 20. **Behrend** 2. h. Konrekt. Gr. setze zu:
Einldg. z. s. Einführung als solcher 1749 II.

S. 21. Am Schluß setze zu:
Berghold(t).
1. Andr. Michael, Jurist in Dinkelsbühl. Einldg. z. jur. Dr.-Disput. Gr. 1704 II. — Einldg. z. Promotion z. Dr. jur. Gr. 1704 III.

S. 22. Vor v. Berglas setze zu:
Bergk, s. Berg.

S. 23. Vor Berlach streiche:
Bergk, s. Berg.

S. 24. **Beuster** setze zu:
1. M. Hzgd. b. V. m. F. Struck 1779. 169.
Statt 1. Marg. lies 2. Marg.

S. 25. **Beyer** setze zu:
3. Wilh. Glieb, Archivrat, Schwerin, 1801, Dez. 25, † 1881, Aug. 11. Nachruf 3.

S. 26. Vor v. Bilow setze zu:
Bil(l)roth.
1. Chne. Marg. Hzgdd., s. E. Joh. Karl Hoppenrath.
2. Joh. Chn., Synd. Gr. Dipl. z. Dr. jur. hon. c. Gr. 1817. 4.

S. 30. Statt **v. Bobart** lies **v. Bobart(h)**
und bei diesem Geschlecht setze zu:
2. Joh. Heinr. Einladungspg. z. s. Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1716. 167.

S. 31. **v. Bohlen** setze zu:

10a. Julius Freiherr v., Rittergutsbesitzer und Geschichtsschreiber, 1820, Okt. 29., † 1882, Dez. 24. Nachruf 71.

S. 32. Vor Bohse setze zu:

Bohnstedt.

1. Dan. Eberhard, Past., Pinnow u. Murchin. Einldg. z. Vortrag. s. lat. Jubelged. Gr. 1730 II.

S. 33. **v. Bohlenstern** setze zu:

3a. Joach. Ernst, stud. Gr. Einldgspg. z. e. Rede 1704 III.

S. 36. Vor Bramber setze zu:

Brahme.

1. Nik., Ratsh. Stralf., 1573, Mai 11., † 1649, Mai 9. Lpd. 71.
a) Gertr., verm. B., f. Stappenbeck (auch E.).

S. 37. **Brandt** setze zu:

1a. Heinr., a. Stet., stud. Gr. Relegations-Publikat. 1702 I.

S. 38. **(v.) Braun** setze zu:

2a. Herm. B., Kfm. Hamburg, 1644, Juni, † 1679, April 2. Trgd. 168.

Dagegen streiche ganz das unter 5. und a) Eingetragene u. st. 6. l. 5.

S. 39. **(v.) Braunschweig** setze zu:

9a. Sylvester B. I, a. Colberg. Einldg. z. jurist. Dr.-Promot. Gr. 1617 III.

Bei 10. setze h. Sylv. v. B. zu: II.

S. 40. Vor v. Brockhausen setze zu:

Brismann(n).

1. Karl, Prof. d. Math. Gr. Einldg. z. e. Festrede 1789 II.

S. 41. **Bruemmer** setze zu:

3. Heinr. Konr., Kfm. Leipzig, † 1684, Sept. 2. Trgdd. (4) 168.

S. 42. **Brunst** setze zu:

4a. Aug. Chn., Adjunkt i. d. philos. Fakultät Gr. Einldg. z. e. Festrede 1721 II.

S. 50. **v. Buggenhagen** ſetze zu:

4a. Ernſt. Hzgd. b. V. m. Ulrike Ekensteen 1821. 169.

S. 52. **Buſchmann** 2. h. Bgm. Stralſ. ſetze zu:

1707, Okt. 9, † 1777, Mai 15.

S. 55. Vor **Capobius** ſetze zu:

Canzler.

1. Friedr. Glieb., Prof. d. Staatswiſſ. Gr. Einldgsschr. z. s. Rede b. Antr. s. Professur 1800 II.

S. 59. **Eiſen** 3. h. Ankl. ſetze zu:

1672, Jan. 6., † 1712, Aug. 21. Einldg. z. Promotion als lic. jur. Gr. 1708 III.

u. h. Ristner: 1699.

Claſen ſetze zu:

1a. Joh. Friedr. Claſſen, 1. Bgm. Stralſ. Diplom z. Dr. jur. hon. c. Gr. 1817. 48.

S. 60. **Clemaſius** 4. h. 1674. 6. ſetze zu:

— Einldgspg. z. s. Vorlesungen 1677 II.

S. 65. **Cramer** 6. am Schluß ſetze zu:

— Trgdd. (7) 167.

S. 67. **Cruſius** ſetze zu:

4a. Peter, Gymn. (stud.), Hamburg, 1662, Jan. 21., † 1682, Jan. 24. Trgdd. (2) 168.

S. 68. **Daehnert** 2. ſtatt Geſch. Gr. ſchreibe:

Geſch. u. Bibliothekar Gr. Einldg. z. e. Rede b. Eröffnung d. Bibliothek 1750 u. z. e. solchen bei Antritt der Professur des schwed. Staatsrechts 1757 II.

S. 70. **Daſſow** 2. vor Gr. Lpg. ſetze zu:

Einldg. z. s. Promotion als Dr. theol. Gr. 1686 II. —

S. 71. Vor Dedekind ſetze zu:

Dedeken.

1. Joſias aus Hamburg, stud. jur. Gr. Einldg. z. jurist. Dr.-Disp. 1626 II.

S. 72. **Denſo** ſetze zu:

2. Joh. Dan., stud. Gr., aus Neuſtettin. Einldg. z. e. Festrede 1730 II.

S. 73. **Dieſtler** ſetze zu:

1. . . D. Hzgd. ſ. E. . . . Linde.
Das bisherige 1. wird 2.

S. 76. **Doruros** ſetze zu:

2. Friederike. Hzgd. ſ. 1. E. . . Schlichtkrull. 2. E. Hellmuth Gerds.

S. 80. **Eckſtein** 4. h. Stet. ſetze zu:

1655, Okt. 23., † 1709, Apr. 26. Einldgpg. z. Einfg. in s. Amt 1687. 167.,
u. h. Hollmann: 1695.

S. 83. Vor Ekhold ſetze zu:

Ekenſteen.

1. Ulrike. Hzgd. ſ. E. Ernſt v. Buggenhagen.

S. 87. **Engelbert** 40. h. Juli 8. ſetze zu:

Einldg. z. Promotion als Dr. jur. Gr. 1741 II.

S. 93. **v. Eſſen** 19. ſtreiche ganz.
Statt 20.—30. lies: 19.—29.

S. 94. **v. Eſſen** 25. (früher 26.)
h. Demmin ſetze zu:

† 1695, Febr. 15. u. h. 1662: Trgdd. (3) 10.

S. 95. **Evert** ſetze zu:

2. . . E. Hzgd. b. V. m. Doroth. Martens a. Gr. 1743. 169.
3. Mar. Hzgd. ſ. E. Joh. Chph. Poland.

S. 98. **Fabricius** ſetze zu:
34. Urſula. Hzgd. ſ. E. Maevius Boelſchow I.

S. 99. **Falck** 4. am Schluß ſetze zu:
Trgdd. m. Epitaph 167.

S. 102. Statt **Fleſch** ſchreibe: **Fleſch(e)**
und ſetze hinzu:
1. Greg. Otto, stud. Gr. Relegations-Publikat. 1702 I.
2. Liboria, verm. m. Joh. Jürgen Weißenborn, Kfm. Gr., 1703, Febr. 10., † 1784, Okt. 11. Standrede 169.
Das bisherige 1. wird 1a.

S. 105. **Friedlieb** 3. am Schluß ſetze zu:
Schwed. Edikt wegen Vernichtung s. Schriften 1683. 167.

S. 112. Vor Gercke ſetze zu:
Geller.
1. Karl Gfried a. Danzig, stud. Gr. Releg.-Publikat. 1735 I.

S. 114. **Gerdes** 19. vor Gr. Lpg. ſetze zu:
Einldg. z. Promotion als Dr. jur. Gr. 1704 III.

S. 115. **Gerdes** ſtatt 38. lies 28.
und daſelbſt vor Ein ſetze zu:
Einldg. z. Promotion als lic. jur. 1708 III.

Vor Gerffeld ſetze zu:
Gerds.
1. Hellmuth. Hzgd. b. V. m. Friederike Dornros, verw. Schlichtkrull 1779. 169.

Vor Gerſchow ſetze zu:
Gerken.
1. Heinr. Sigism. Adam, stud. Gr. Einldg. zu e. Festansprache 1789 II.

S. 116. **Gerſchow** 12. vor Lpd. ſetze zu:
Schriftstück von ihm 1657. 14.

S. 117. **Gesterding** setze zu:

5. Karl, Bgm. Gr., 1774, Okt. 4., † 1843, Okt. 13. Gedenkblatt 14.

Giese setze zu:

1a. .. G. Schriftstück i. d. Streitsache weg. s. Fayencefabrik (wohl 18. Jahrh.) 14.

S. 120. Vor Golz setze zu:

Golle.

1. Andr., a. Wismar, stud. Gr. Relegationsplakat 1702 I.

Golz u. s. w. setze in der Überschrift zu: **Goltze** u. am Schluß:

4. Dav. Chn. Goltze. Abschiedsgd. b. s. Weggang nach der Univ. Frankf. a. O. 1702. 167.

S. 130. **Hagemeister**

23. h. Joh. Alb. setze zu: I; weiter:

23a. Joh. Alb. II, aus Stralf. Einldg. z. Promotion als Dr. med. Gr. 1749 II.

S. 131. Vor (v.) Hahn setze zu:

v. Hagenow.

1. Friedr., Hauptm. a. D., Kartograph Gr., † 1865. Mitteil. über e. von ihm erfundenen Apparat 1851, Nachruf 52.

S. 132. **(v.) Hahn** setze zu:

3a. Joh. Chph. H., Past. Leipzig, † 1687, Jan. 12. Trgdd. (3) 168.

S. 137. Statt **Haserk** lies **Haser(d)t;**
ferner setze bei diesem Geschlecht zu:

2. Jak., stud. jur. Gr. Einldg. z. jur. Dr.-Diss. 1614 III.

S. 140. **Heller** setze zu:

1. Karl Friedr., Pred. Barth, 1728, † 1788, Mai 1. Hschr. Standrede 169.

Das bisherige 1. wird 1a.

S. 141. **Helwig** 10. h. 1690 setze zu:
Einldgpg. z. Rede b. Antr. d. Professur 1667 III.

S. 142. **Helwig** 16. vor Gr. Lpg. ſetze zu:
Glwgd. z. Dr. jur. Gr. u. Einldg. z. e. Rede 1730 II.

S. 143. **Henning** ſetze zu:
3a. Geo. Heinr., a. Saalfeld, stud. jur. Jena, † 1676, Juni 25. Trgd. 168.

S. 144. Vor Henſch ſetze zu:
Henrici.
1. Mart., a. Stralſ., stud. theol. Gr. Einldg. zu einer Rede 1709 II.

S. 145. **Hercules** ſetze zu:
8a. Joh. Guſt., Bgm. Stralſ. Dipl. z. Dr. jur. hon. c. Gr. 1817. 153.

Hering ſetze zu:
1. Joh. Sam. Einldgpg. zu s. Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1716 II.
Das bisherige 1. wird 2.

S. 146. Vor Herſelmann
b. h. Herſchmann (ſ. S. 400) ſetze zu:
Herrmann.
1. . . H. Hzgd. ſ. . . . Ramelow.

S. 152. Statt **v. Holſt** lies **(v.) Holſt;**
bei dieſem Geſchlecht 2. ſetze h. Joach. zu: v.
und ferner ſetze zu:
a) Marg. . ., verm. m. Mart. Holſt, Kapitän Hamburg, 1630, Jan. 5., † 1679, März 11. Trgd. 168.

S. 153. Vor Horn ſetze zu:
Hoppenrath.
1. Joh. Karl, Kfm. Stralſ. Hzgdd. (3) b. V. m. Chne. Marg. Bilroth 1758. 169.

S. 154. **Horſt** ſetze zu:
1. Doroth. Suſanne, v. m. Joh. Mart. Ringler, Rektor Jena, 1631, Mai 5., † 1678, Sept. 19. Jen. Lpg., Trgdd. (3) 168.
Das bisherige 1. wird 2.

S. 155. **Hübner** setze zu;
1. Chph. Sigm., stud. jur., † 1678. Trgd. 168.
Das bisherige 1. wird 1a.

S. 159. **Jaster** 1. statt (2) lies (3)
u. h. 160 setze zu:
167. — Hzgd. b. V. m. Doroth. Auguste Memmies 1704. 167.

S. 160. **Illies** setze zu:
8. Ursula. Hzgdd. s. Joh. Hieron. Staude.

Vor v. In- u. Knyphausen setze zu:
v. Ingersleben.
1. Karl Heinr. Ludw. Begrüssungsgd. b. Ank. in Gr. 1815. 169.

S. 162. **v. Kahlden**
3. h. Schuldschein 1639. 32. setze zu: desgl. 1640. 14.

S. 164. **Keller** setze zu:
1. Friedr., Gymn.-Lehrer Augsb., † 1676, Sept. 23. Trgd. 168.
Das bisherige 1. wird 1a.

Statt **Kellmann** lies **Kellman(n)**;
ebenda 1. am Schluß setze zu:
— Einldgpg. z. e. Rede 1780 II.

S. 166. Vor Kindler setze zu:
Kiezmann.
1. Nathanael, aus Danzig, stud. Gr. Relegationsplakat auf 3 Jahre, dass. auf immer I.

S. 167. **Kirsten** bei 2. lies statt 1760: 1660;
ferner setze zu:
3. Mich., Gymn.-Prof. Hamburg, † 1678. Trgd. 168.

Statt **Kistenmacher** lies **Kist(en)macher**;
ferner setze bei diesem Geschlecht zu:
1a. Georg Nathan. Einldgspg. z. s. Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1728. 167.

S. 168. **Klinge** setze zu:

2. Geo. Bernh. a. Rost., stud. Gr. Einldg. z. e. Redeübung von ihm 1668. II.

S. 169. Vor **Kloevekorn** setze zu:

Klöpper.

1. Friedr. Wilh., Past. Hzgd. b. V. mit Wilhelm. Mar. Charlotte Parow 1827. 169.

Vor **Knigge** setze zu:

Kniephof.

1. Geo. Heinr., Dr. phil. a. Wolgast. Glwgd. b. Ernennung z. Konrekt. Stet. 1715. 167.

S. 172. **Koehler** setze zu:

5. Joh. Heinr., a. Stet., stud. Gr. Relegationsplakat 1706 I.

S. 173. **Koeppen** 8. h. Apr. 14 setze zu:

Einldg. z. s. Rede 1721 II.

S. 175. **(v.) Krakevitz** 8. am Schluß: streiche II.

S. 177. Vor **Krey** setze zu:

Kretzschmer.

1. Gfried, a. Stet., stud. Gr. Relegationsplakat 1732 I.

Vor **Krisow** setze zu:

Kriebel.

1. Amalie. Hzgd. s. E. . . Barkow.

S. 178. **Krüger** setze zu:

8a. Ernst Kaspar. Einldgspg. z. Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1721. 167.

S. 179. **Kühl** setze zu:

2a. Dav. Lukas, Bgm. Stralf. Dipl. z. Dr. jur. hon. c. Gr. 1817. 22.

S. 180. Vor **Kulas** setze zu:

Kukelenz.

1. Joh. Ernst. Einldg. z. e. Rede von ihm 1746 II.

S. 181. **v. (d.) Lancken** setze zu:
6a. Joach. Rickwann v. L., stud. Gr. Einldg. z. s. Rede 1670 II.
Ferner bei 7 vor Stet. Lpg.:
Einldg. z. s. Rede Gr. 1673 II.
Endlich:
7a. Julius Balth. v. L., stud. Gr. Einldg. z. s. Rede 1673 II.

S. 185. **Lehmann** 2. h. Diak. Stet. setze zu:
Hzgdd. b. V. m. Anna Regine Schilling 1711 (5) 167.
u. statt b. V. m. lies: b. 2. V. m.

S. 186. **Lembke**
5. am Schluß statt Glwgdd. . . Trgdd. 23 lies:
Glwgdd. (4) ebendazu 55. 169. — Ehrentafel ebendazu 55. — Gr. Lpg. 23. — Trgdd. (2) 23. II.

S. 190. **v. d. Li(e)ve.**
Dies Geschlecht ist zu streichen.

Lilie setze zu:
2. Gustav Helmer v. L., stud. Gr. Einldg. z. s. Rede 1651 II.
Das bisherige 2. wird 3.

S. 191. **Linde** setze zu:
1. . . L. Hzgd. b. V. m. . . Diestler 1778. 169.
3. Karl Heinr., Ratssekr. Gr. Glwgdd. z. 50jähr. Amtsjubiläum 1814. 169.
Das bisherige 1. wird 2.

S. 192. **v. d. Lipe** setze zu:
2. Sam. Schriftst. über d. Heiratsgut s. Gemahlin 1582. 24.

S. 193. Vor Lisco setze zu:
Lisch.
1. Friedr., Geh. Archivrat Schwerin, 1801, März 29., † 1883, Sept. 23. Ehrengd. 1860, Nachruf 24.

S. 197. **Lütkemann** 6. vor Gr. Lpg. setze zu:
Einldgpg. z. s. Rede b. Antr. d. Professur 1735 II.

S. 198. Vor Lybecker ſetze zu:

Luther.

1. Karl Friedr., Prof. d. Med., Kiel. Einldgpg. z. Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1705. 167. — Hzgd. b. V. m. Kath. Mar. Olthoff 1706. 167.

S. 203. **v. Mardefeld** ſetze zu:

2. Konr. Anton. Einldg. z. s. Rede Gr. 1670 III.

S. 204. **Martens** ſetze zu:

2. Doroth. Hzgd. ſ. E. . . . Evert.

Das bisherige 2. wird 3.

S. 205. **(v.) Mascow** 13. h. Aug. 23 ſetze zu:

Einldg. z. s. Vorlesungen 1612 u. 1613 III.

Ferner 14. ſtatt 1708, Stet. Lpg., Trgdd. (12) ſchreibe:

1708. 25. — Einldgpg. zur Einführung als Gymn.-Professor Stet. 1709, Einldgpg. z. e. Rede 1725. 167. — Stet. Lpg., Trgdd. (13) 25. 167. —

S. 208. **Mayer** 1. h. 1750 ſetze zu:

153. Einldg. z. Rede b. Antr. d. Professur III.

4. h. 1700 ſetze zu:

25. — Begrüssungsgdd. b. Antr. s. Aemter in Stet. 1701. 167. —

S. 209. ebd. h. Geburtstag 1702. lies , ſt. —

ebd. h. 1706 ſetze zu:

25. — Gdd. b. Niederlegung d. Rektorats 1706 III.

S. 210. Vor v. Meerheim ſetze zu:

Medig.

1. Mart., Gymn. Stet., März 1662, † 1685, Jan. 11. Stet. Lpg. 167.

S. 211. Vor Menäus ſetze zu:

Mel(t)z.

1. Barb. Kath. Hzgdd. ſ. E. Joh. Dan. Roſenow.

Memmies.

1. Doroth. Marg. Hzgd. ſ. E. Friedr. Jaſter.

S. 212. Vor Menius setze zu:

Mende.

1. Ludw. Jul. Kasp., Prof. d. Med. Gr. Hzgd. b. V. m. . . Vahl 1815. 169.

S. 214. **Meyer** setze zu:

1. Anton Heinr. Mejer, a. Lübeck, stud. Gr. Einldg. z. e. Redeübung Gr. 1668 II.

1b. Auguste Lucie Meyer, v. m. Joh. Festing, Prof. d. Jur. Rost., 1653, Apr. 29., † 1686, Juni, wahrsch. 3. Rost. Lpg. 167.

Das bisherige 1. wird 1a.

S. 215. **Meyer** setze zu:

10a. Siegfr. Joach. Meyer, Bgm. Gr. Dipl. z. Dr. jur. hon. c. Gr. 1817. 26.

S. 216. **Michaelis** 11. h. Jahre setze zu:

26. — Glwgd. z. Rektorat 1667 III.

S. 218. **Moeller** setze zu:

2a. Gustav, stud. jur. Gr. Einldg. z. s. Rede 1788 III.

Ebenda 4. h. Sept. 22. setze zu:

Einldgpg. z. s. Rede b. Antr. d. Professur 1742 III.

und statt Dipl. z. Dr. theol. schreibe:

Einldg. z. Promotion als Dr. theol.

S. 220. **v. Mühlenfels** setze zu:

1. Joh. Jakob, Appellger.-Präs. Gr. Dipl. z. Dr. jur. hon. c. Gr. 1817. 26.

S. 221. **Müller** setze zu:

14. Thomas. Abschiedsgd. b. Abreise v. Wittenberg z. Übernahme des Direktorats am Gymnasium zu Herford 1685 (hschr.). 167.

S. 227. **Nidelstroem** muß es heißen:

1. Pet., a. Schwed. Einldg. z. e. Rede von ihm 1737 III. — Einldg. z. s. Promotion als Dr. phil. Gr. 1738. 141.

S. 228. Vor Nordwall ſetze zu:

Nordmark.

1. Zacharias, Prof. d. Math. Gr. Rede z. Geburtst. Gustav III. 1784 III.

S. 229. **Nürnberg** ſetze zu:

7a. Geo. Balthaſar, stud. jur. Gr. Einldg. z. e. Rede 1744 III.

8a. Herm. Chph., a. Stralſ. Einldg. z. s. Promotion als Dr. med. Gr. 1748 III.

S. 230. **Odebrecht** 1. ſtatt Andr. lies: Andr. I;
ferner ſetze zu:

2. Andr. II, Appellgerichtsrat Gr. Dipl. z. Dr. jur. hon. c. Gr. 1817. 27.

3. Joh. Herm., Bgm. Gr. Dipl. z. Dr. jur. hon. c. Gr. 1817. 27.

S. 232. **Oesler** ſetze zu:

5a. Konſtantin, aus Stettin, stud. jur. Jena, 1651, Febr. 17., † 1679, Apr. 24. Jen. Lpg., Trgdd. (2), Epitaph 168.

S. 234. **(v.) Olthof(f)** ſetze zu:

7a. Kath. Mar. O. Hzgd.. ſ. E. Karl Friedr. Luther.

S. 236. **Overkamp(ff)** ſetze zu:

2. Geo. Wilh., Prof. d. orient. Sprachen Gr. Glwgdd. b. Antr. d. Rektorats 1743 (2) III.

4. Timoth. Chn. Wilh. (stud. Gr.?) Einldgpg. zu einer Rede 1759 III.

Das bisherige 2. wird 3.

S. 237. **Pagencop** 1. ſtatt Geo. lies: Geo. I;
ferner ſetze zu:

1a. Geo. II, a. Stralſ., stud. theol. Gr. Einladungen z. Reden 1704 u. 1706 III.

S. 239. **(v.) Palthen** ſetze zu:

a²) Anna, verw. P., ſ. Nachträge. Balemann.

S. 240. **Parow** ſetze zu:

4. Joh. Chph., Organiſt Wismar. Glwgd. zum 50jähr. Amtsjubiläum 1820. 169.
5. Joh. Ernſt Dan., a. Wismar, stud. theol. Gr. Einldg. z. s. Rede 1791 III.
7. Wilhelmine Marie Charlotte. Hzgd. ſ. E. Friedr. Wilhelm Klöpper.

Das bisherige 5. wird 6.

S. 241. Vor Paul ſetze zu:

Pater.

1. Paul, Gymn.-Prof. Danzig, † 1724, Dez. 7. Schutzschrift. 94.

Patow.

1. Joh. Otto Wilh., a. Mecklenburg-Schwerin, stud. Gr. Relegations-Plakat 1800 I.

S. 243. Statt (v.) **Petersdorf** lies:

(v.) Petersdorf, Peterstörff und ſetze bei dieſem Geſchlecht zu:

1a. Bogislaw Ernſt P., aus Pomm., stud. Gr. Einldg. zu s. Rede 1651 III.

S. 244. Vor Pfeil ſetze zu:

Pfeiffer.

1. Sigism. Aug. Einldgpg. z. s. Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1717. 167.

(v.) Pfuel ſetze zu:

2a. Joh. Ernſt, Prof. d. Beredſ. Gr. Einldg. z. e. Ehrenrede v. ihm 1678 III.

S. 245. **Piper** ſetze zu:

1a. Theophilus Cöleſtinus, Prof. d. Theol. u. Paſt. Gr. Einldg. z. e. Rede 1794 III.

S. 248. Vor **Poland** ſetze zu:

1. Joh. Chph., Prediger Mohrdorf. Hzgd. b. V. m. Marie Evert 1741. 169.

S. 252. Vor **Poppe** setze zu:
1. Nikol. Andr. Begrüssungsgd. bei Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1683. 167.

Potzerne 1. h. Febr. 2. setze zu:
Programm (Entwurf) z. e. Kolleg. o. J. III.

S. 255. Statt **Prillevitz** schreibe:
Prillevitz, Prilwitz und setze bei diesem Geschlecht zu:
1. Adam Heinr., Apotheker Gr., 1712, † 1767. Trauerr. 169.
Das bisherige 1. wird 2.

Vor v. Promnitz setze zu:
Probeck.
1. Samuel, Preuß. Hoffiskal Stet. Hzgd. b. V. m. Soph. Liboria Rosenow 1742. 169.

S. 258. **Quade** 3. vor Vita setze zu:
Einldgpg. z. Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1716, Glwgd. z. Geburtstag 1729. 167.

S. 259. **Quistorp** setze zu:
1a. Friedr., Geh. Justizrat Gr., 1791, Aug. 20., † 1879, Juni 11. Nachruf 60.

S. 261. **Rahn** setze zu:
5. Otto Clemens Rhan, Gymn. Stettin, † 1707, Oktober 29. Trgdd. (2) 167.

S. 262. **Ramelow** setze zu:
1. . . . R. Hzgd. b. V. m. . . Herrmann 1768. 169.
Das bisherige 1. wird 2.

S. 263. **Rango** 5. h. 1689. 31 setze zu:
— Einldgpg. z. e. Rede 1690 II.

S. 265. Vor Rebhun setze zu:
Raymar.
1. Friedr., Synd. Demmin. Einldg. z. jur. Dr.-Disput. Gr. 1626 II.

S. 265. **Redtel** ſetze zu: **Rettel**
und 1. am Schluß: — St. Lpg. 31. — Epitaph, Trgdd. (3) 126.

S. 266. **Reßberg** 1. h. Dan. ſetze zu:
Glwgdd. (3) b. V. m. Mar. Voetke 1716. 167.

Reßfeld 4. (Paul) h. Ämter (3) ſetze zu:
31. — Glwgdd. z. Dr. phil. u. z. s. Ämtern 1717. 169.
Statt 4. Paul Friedr. ſchreibe: 5. Paul Friedr.

S. 267. **Reimar(us)** ſetze zu:
2. Lor. Dionyſius Bernh., cand. theol. Gr. Einldg. z. e. Rede 1785 III.

S. 268. Vor Reinhard(t) ſetze zu:
Reinecke(u).
1. Joh. Chn. a. Stargard, stud. Gr. Releg.-Plakat 1702 I.

S. 269. Vor Retz ſetze zu:
Rettel ſ. Redtel.

S. 273. **Ribow** ſetze zu:
8. Matthäus, aus Levenhagen, stud. theol. Gr. Einldg. zu e. Rede 1705 III.

S. 274. **Ridemann** ſetze zu:
1. Joh., a. Roſt., stud. Gr. Einldg. z. e. Redeübung 1668 II.
Das bisherige 1. wird 2.

S. 275. Vor Riſtner ſchiebe ein:
Ringler.
1. Doroth. Suſanne, T. v. 2., 1668, Dez. 6., † 1678, Aug. 23. Jenenser Lpg., Trgdd. (3) 168.
2. Joh. Mart., Rektor Jena, † 1676, Mai 21. Trgd. 168.
a) Doroth. Suſanne, verm. R. ſ. Horſt.

Riſtner 1. h. Anklam ſetze zu:
(Hzgdd. s. d.)

Ritter ſetze zu:
2. Franz, Adjunkt d. philoſ. Fakultät Gr. Einldg. z. e. Jubelrede 1706 II.

S. 276. **Roehl** setze zu:

1. Lambert Heinr., stud. phil. et math. Gr. Einldg. z. Promotion als Dr. phil. 1755 III.

Das bisherige 1. wird 2.

S. 279. **Rosenow** setze zu:

2b. Joh. Dan. Hzgdd. (2, davon 1 handschr.) b. V. m. Barbara Katharina Mel(t)z 1769. 169.

4. Soph. Liboria. Hzgd. s. E. Samuel Probeck.

Vor Roslagius setze zu:

Rosenthal.

1. Heinr. Alex., a. Gr. Einldg. z. s. Promotion als Dr. med. Gr. 1778 III.

S. 281. Vor Rudbeck setze zu:

Ruch.

1. Samuel Chn., stud. Gr. Relegations-Plakat 1754 I.

S. 286. **Sander** 3. statt Past. Stet. schreibe:

erst Gymn.-Prof. u. Archidiak., dann Past. Stet. Einldgpg. z. Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1712, Glwgd. z. Dr. theol. Gr. 1722. 167.

S. 287. **(v.) Schack** 3. h. 1705 setze zu:

33. — Glwgdd. z. Rektorat, Einldg. z. Antrittsfeier 1706 III.

S. 292. Vor Scherping setze zu:

Scherpelz.

1. Andr., aus Neubrandenburg, stud. Gr. Relegations-Plakat 1702 I.

S. 293. **Schilling** 2. h. Stet. setze zu:

(Hzgdd. s. d.) und h. Lpg. 33: — Trgdd. (4) 167.

Vor Schimmelpfenni(n)g setze zu:

Schimmelmann.

1. Joach. Friedr., a. Mecklenburg, stud. theol. Gr. Abschiedsgedicht 1777. 169.

S. 294. **Schlegel** 6. am Schluß ſetze zu:
— Vita mit Verz. s. Schriften 170.

Schlichtkrull ſetze zu:
1a. . . S. Hzgd. b. V. m. Friederike Dornros 1775. 169.

S. 296. **Schlichtkrull** ſetze zu:
e²) Friederike, verw. S. ſ. Dornros.

S. 300. Vor Schnobel ſetze zu:

Schnid(t)ker.

1. Henr., Dr. jur. Roſt., 1620, Dez. 2., † 1652, Mai 20. Rost. Lpg. 167.

Vor Schoen ſetze zu:

Schömann.

1. Geo Friedr., Prof. der klaſſ. Philol. Gr., 1793, Juni 28., † 1379, März 25. Nachruf 54.

S 301. **Scho(e)ner** 2. h. Apr. 19 ſetze zu:
Einldgg. z. s. medic. Dr.-Disput. 1622 III.

S. 302. **(v.) Schroeder** ſetze zu:
1. . . S Hzgd. ſ. E. . . . Suter.
Das bisherige 1. wird 1a.

S. 303. **(v.) Schroeder** ſetze zu:
17a. Joh. Friedr., a. Medow, stud. Gr. Releg.-Plakat 1724 I.

S. 304. Vor Schubert ſetze zu:

Schubbe.

1. Alber. Matthias, a. Grimmen, stud. Gr. Relegations-Plakat 1710 I.

S. 305. **Schubert** 1. am Schluß ſetze zu:
— Trgd. 170.

S. 308. **Schumacher** ſetze zu:
7. Joh., a. Grimmen, stud. Gr. Relegations-Plakat 1732 I.

S. 310. **Schwar(t)z(e)** 4. h. 1755 ſetze zu:
Einldgpg. z. e. Rede von ihm 1734 III.

S. 313. Vor Schwerd(t)feger setze zu:

Schwengel.

a) Anna, verm. S., s. Nachträge Balemann.

S. 316. Vor Seld setze zu:

Seifert.

a) . . ., verm. S., † 1803. Trgd. 169.

Selkin setze zu:

2. Pet. Joach., a. Wollin, stud. Gr. Releg.-Plakat 1725 I.

S. 321. Statt **Sonnenschmid** schreibe: **Sonnenschmid(t)** und setze zu:

1a. Geo. Chn., Appellgerichtsrat Gr. Dipl. z. Dr. jur. lon. c. Gr. 1817. 37.

S. 324. Vor Stappenbeck setze zu:

Stannike.

1. Karl, Past. Stralf. Glwgd. z. Dr. theol. Gr. 1756. 169.

Stappenbeck 2. statt Braun schreibe: Brahme.

Stande 1. am Schluß statt (2) 104 schreibe: (3) 104 III.

S. 326. **Stegemann** setze zu:

5. Joh. Dan., Bgm. Stralf. Glwgd. z. 50jähr. Bürgerjubiläum 1785. 169.

S. 327. Vor Steinichen setze zu:

Steinhoevel.

1. Joach. Chn. } a. Greifenberg, stud. Gr. Relegation-Plakat
2. Mich. Dan. } 1725 I.

S. 329. **Stephani** 18. h. 1652 setze zu:

37. — Glwschr. b. ders. Gelegenheit III.

S. 334. **Struck** setze zu:

1a. F. Hzgd. s. E. M. Beuster.

Struve setze zu:

1. Adam Jonathan, Jena, 1668, † 1670. Trgdd. (4), Eptaph 168.

2. Gfried Werthold, Br. v. 1., † 1677. Trgdd. (2) 168.
Das bisherige 1. wird 3.

S. 336. **Huter** setze zu:
1. ... S. Hzgd. b. V. m. ... Schroeder 1768. 169.
Das bisherige 1. wird 2.

Vor Swartstroem setze zu:

Swanten.

1. Enoch, Archidiak. Rost. Einldg. z. Promotion als Dr. theol. Gr. 1652 III.

Swarte s. Schwarz.

S. 337. **Tabbert** setze zu:
10. Sam. Heinr. Matthias. Einldg. z. e. Rede v. ihm 1730 III.

S. 342. **Tielcke** setze zu:
1. Heinr. Chn., Prof. d. Beredsamkeit, Rost. Einldg. z. s. Promotion als Dr. jur. Gr. 1693 II.
Das bisherige 1. wird 1a. Hier setze h. Strals. zu: Lpg.,

S. 343. Vor v. Toernflycht setze zu:

Toepfer.

1. Joh. Hermann a. Stralsund, stud. Gr. Einldg. z. einer Festansprache 1789 II.

S. 345. Vor Trojan setze zu:

Trivallius.

1. Pet. Einldg. z. Promotion als Dr. phil. Gr. 1738. 141.

S. 347. **Türck(e)** setze zu:
1. Joh. Ernst, a. Danzig, stud. Gr. Releg.-Plakat 1720 I.
Das bisherige 1. wird 2.

Abechel setze zu:
2. Matth. Otto, a. Wolgast. Einldg. z. e. Rede von ihm Gr. 1730 III.

S. 349. **Vahl** setze zu:
1. ... V. Hzgd. s. Ludw. Jul. Kasp. Mende.
Das bisherige 1. wird 2.

S. 350. **Vernow** setze zu:
1. . . . V. 1714, Mai 14. Glwgd. z. s. 63. Geb.-T. 1777. 107.

S. 352. **Vo(e)lschow** 1. setze am Schluß zu:
— Stammtafel 14.

S. 354. **Vo(e)lschow** 25. h. Konsist.-Dir. Gr. setze zu:
Einldg. z. einigen Vorträgen über Otto v. Bamberg 1624 II.

Bei diesem Geschlecht setze ferner zu:
29. Joach. VI, a. Gr., stud. Gr. Einldgpg. z. e. Rede 1704 III.
Die bisherigen Nummern 29.—37. werden 30.—38. — Das bisherige 38. fällt ganz weg und unter 39. muß es heißen:
Maevius I, zuerst Prof. d. Math. Gr., dann Past. Bergen a. R., dann Past. Demmin, zuletzt Prof. d. Theol. u. Gen.-Superint. Gr. 1581, Mai 7., † 1650, Juli 6. Hzgd. b. d. 1. V. m. Ursula Fabricius 1615. 39. — Glwgdd. z. Dr. theol. Gr. 1626. 153. — Hzgdd. b. 2. V. m. Elisab. (Ilsabe) Krakevitz u. s. w. wie bisher.

Ebenda 39. statt Maevius III. lies: Maevius II.

S. 355. **Vo(e)lschow** 50. setze zu:
Einldgpg. z. Einführung, Glwgdd. dazu 1705. 167.

S. 356. Vor (v.) Vogelsang setze zu:

Voetke.

1. Mar. Hzgdd. s. E. Dan. Rehberg.

Vo(t)gt setze zu:
3a. Gfried, Rekt. d. Johanneums Hamburg, 1644, Apr., † 1682, Juli 7. Hamburger Lpg. 168.

S. 359. Vor Wagner setze zu:

Wagen.

1. Sven, Prof. d. Math. Gr. Einldgpg. z. e. Rede bei Antritt dieses Amtes 1736 II.

Vor Wallin setze zu:

Wallenius.

1. Jakob, stellvertr. Direktor der Univ.-Bibl. Gr. Einldg. z. e. Rede 1791 III.

S. 361. **Wasmund** ſetze zu:
2. Nikol., Adv. am Mecklenburg. Prov.-Ger. Einldg. z. s. Disputation als lic. jur. Gr. 1622 III.

S. 362. Statt **Wedige** ſchreibe **Wedig(e)**
und ſetze zu:
1. Joh., a. Stet., stud. Gr. Relegations-Plakat 1702 I.
Das bisherige 1. wird 2.

S. 363. **Wehling** 1. ſtatt 1693 (2) ſchreibe:
1693 (4) 40. 167. — Ferner ſetze zu:
2. Jak. Chn., S. v. 1., Gymn. Stet., 1694, Dez. 16., † 1709, März 3. Stet. Lpg., Trgd., Epitaph 167.

Vor Weichmann ſetze zu:
Wehrtmann.
1. Karl Phil., Synd. Wolgaſt. Dipl. zum Dr. jur. hon. c. Gr. 1817. 40.

S. 365. **Weißenborn** ſetze zu:
b) Liboria, verm. W., ſ. E. Fleſch.

S. 368. **Weſtphal** 2. iſt ganz zu ſtreichen.
Statt 3. Andr. II, ſchreibe: 2. Andr. I. Glwgdd. 1653 (3) 153. — Statt 4. Andr. III ſchreibe 3. Andr. II, und bei den übrigen Nummern dieſes Geſchlechts (S. 368—371) ſchreibe ſtatt 5—45: 4—44.

S. 375. **Witte** 2. h. März 24. ſetze zu:
Glwschr. b. Ernennung zum Prof. d. Theol. am Gymn. Stet. 1697, Glwgd. dazu; Glwgd. b. Berufung als Superint. der Insel Oesel 1707. 167.

Vor Wittman(n) ſetze zu:
Wittkopf.
1. Joh. Chn., a. Stockh. Einldg. z. s. Promot. als Dr. med. Gr. 1773 III.

S. 376. Vor Wolf(f) ſetze zu:
Woldenberg.
1. Chn., Juriſt. Glwschr. z. lic. jur. Gr. 1651 II.

Wolder.

1. Joh., a. Paſewalk, stud. Gr. Relegations-Plakat 1624 I.

S. 381. **Zand(t)** ſetze zu:

2. Karl Friedr., a. Carlskrona. Dipl. z. Dr. med. Gr. 1748 III.

S. 384. **Zobel** ſetze zu:

2. Adf., stud. jur. Jena, † 1678, Nov. 17. Trgdd. (2) 168.
3. Mart. Friedr., † 1676. Trgd. 168.
4. Regina Barb., v. m. Chph. Sigism. Ammann, Ratsh. Augsburg, † 1686, März 22. Trgdd. (2) 168.

und gleich dahinter:

Zober.

1. Ernſt Heinr., Gymn.-Prof. Stet., 1799, Apr. 25., † 1869, Nov. 6. Nachruf 41.

Zorn ſetze zu:

1. Pet. Einldgpg. z. Einführg. als Gymn.-Prof. u. Konrektor Stet. 1725. 167.

Am Schluß ſetze zu:

Zwanziger.

1. Mich., a. Ungarn, stud. Gr. Relegations-Plakat 1770 II.

Anhang.

Hier ſetze zu:

S. 385. Vor Adolf Friedrich von Schweden:

Adolf Friedrich III., Herzog v. Mecklenburg (1729). 167.

Vor Anna Katharina:

Anna, Mutter v. Stanislaus, König von Polen (1705). 167.

Hinter Auguſt, Herzog zu Sachſen, † 1615:

Avemann, Chne. Sabine, v. m. Geo. Wolfgang Wedel, Prof. d. Med. Jena, † 1679. 168.

S. 386. Vor Bauer, Andr.:
Balke, Eberhard, † 1676, Juli 26. 168.
Band, Joſt, 1609, † 1679, Okt. 6. 168.
Bautzmann, Anna Chne. verm., ſ. E. Oldehorſt.

Vor Becker, Kornelius:
Becceler, Gertr. Marg. verm., ſ. E. v. Moenninghauſen.
Bechmann, Doroth. Kathar., 1677, Jan. 7., † 1679, Mai 6. 168.

Vor Birger, Valentin:
Berger, Valentin (1661). 155.
Bernhard, Herzog v. Sachſen, † 1678. 168.
Bickel, Hans, † 1679, Jan. 28. 168.
Bierling, . . . (1825) 167.

Vor Boots, Joh. Chph.:
Bode, Joh. Elert (1816) 153.

Vor Croatius, Anna:
Cramer, Anna Barb. verm., ſ. E. Thomann.

Vor Curts, Geo. Friedrich:
Crophius, Johann, † 1679. 168.

S. 387. Vor Eleonore, Kurfürſtin v. Brandenburg:
Egger, Gfried, † 1684, Juli 10. 168.

Vor Ermiſch, Chn. Ludwig:
Ermeler, Thereſe (1881) 168.

Vor Fran(c)k(e), Auguſt Hermann:
Fogel, Mart., 1634, März od. Apr., † 1675, Okt. 21. 168.

Vor Friederike Dorothea Wilhelmine:
Frickinger, Karl Friedr., † 16 . ., März 20. 168.

S. 388. Bei Friedrich II. am Schluß: 167.

Vor Friedrich, Herzog v. Württemberg:
Friedrich I., König v. Schweden (1734). III.

Vor Friedrich Wilhelm, Herzog:
Friedrich Wilhelm I., König v. Preußen, † 1740. 167.

Vor: Fritſch, Ahasver:
Friſchmuth, Joh. Heinr., † 1677. 168.

Vor Fuerſen, Joh. Werner:
Frohn, Anna Magdal., verm. m. Chn. Moſeler, † 1678. 168.

Vor Gerhold, Konrad:
Gerbrand, Paul, 1641, Juli 18., † 1675. 168.

S. 389. Vor Hamm, Geo. Wolfg.:
Haak, Anna Barbara verm., ſ. Rehl.
Häner, Joh. Heinr., 1647, † 1676, Apr. 18. 168.

Vor Hausmann:
Haupt, Amalie (1825). 167.

Vor Heinrich Julius:
Heinigke, Tobias, † 1682. 168.

Vor Heugel, Albert:
Her(r)mann, Doroth. Soph., verm. m. Dan. Müller, Archidiak. Leipzig, 1644, Mai 15., † 1685, Jan. 20. 168.

Vor Hinsberg:
Himmel, Klara Eliſab., † 1679, Juni 16. 168.

S. 390. Vor Ittig, Thomas:
Ittig, Joh. Friedr., 1653, Febr. 19., † 1680, Aug. 20. 168.

Bei Karl XI. am Schluß: 165. 167.
Bei Karl XII. am Schluß: 167.

S. 391. Vor Kaufmann, Anna:
Katharina, Gem. von Stanislaus, König v. Polen (1705). 167.

Vor Kneſebeck:
Klein, Anna Katharina verm., ſ. E. Stahl.
Kleinau, Joh. Wilh., † 1681. 168.

S. 392. Vor Lubomirski:
Loebbecke, Geſchlecht. 153.

Vor Lyſer:
Lyncker, Karl Friedr., 1682, März 27., † 1682, Mai 3. 168.

Vor Maltitz:
Maier, Suſanne Magdal., 1636, † 1688, Sept. 16. 168.
Major, Mar. Suſ., v. m. Chn. Karl Schalling, † 1679, Mai 2. 168.

Vor Melle:

Meinhard, Eilhard, † 1676. 168.

Vor Möring:

Moenninghauſen, Gertr. Margar. v., verm. m. Jürgen Becceler, † 16 . ., Mai 29. 168.

S. 393. Vor Moth:

Moſeler, Anna Magdal. verm. ſ. E. Frohn.

Vor Mylichius, Suſanne:

Müller, Doroth. Soph. verm., ſ. E. Herrmann.

Vor Mylius, Geo.:

Mylius, Anna Soph., verm. m. Erasmus Ungepauer, Prof. der Jur. Jena, † 1676. 168.

Vor: Oſterhauſen, Hans v.:

Oldehorſt, Anna Chne., verm. m. Johann Chriſtoph Bautzmann, 1662, † 1680, Dez. 28. 168.

Vor Pogwiſch, Anna v.:

Pflaumer, Pet. v., † Febr. 1655. 168.

Vor Reinking, Theod.:

Rehl, Anna Barb., verm. m. Dan. Haak, † 1690, Apr. 1. 168.

Vor Ritter:

Riſe, Geo. Phil., † 1690. 168.

Hinter Roſenbach:

Ruhm, Geo. Ernſt, emerit. Rekt. Kottbus (nach 1728). 167.

S. 394. Vor Schelhammer:

Schalling, Mar. Suſanne verm., ſ. E. Major.

Vor Schudt, Konrad:

Schöpplenberg, Heinr. Guſt. u. Thereſe (1881). 168.
Schröck, Lukas, † 1689, Mai 15. 168.
Schröter, Ernſt Friedr., † 1676. 168.
Schubart, Chne. Eliſab., † 1682, Apr. 27. 168.

Vor Sigismund Auguſt:

Seyfried, Anna Sibylle verm., ſ. E. Thurm.
Seyfried, Bernh., † 1686, Nov. 168.

S. 395. Vor Stajus, Sigismund:

Spitzel, Glieb., † 1690 od. 1691. 168.

Stahl, Anna Kathar., v. m. Joh. Geo. Klein, Amtmann Jena, † 1679. 168.

Vor Thurmann, Kaspar:

Thomann, Anna Barb., 1681 v. m. Andr. Cramer. 168.

Thurm, Anna Sibylle, verm. mit Bernhard Seyfried, † 1686, Dez. 1. 168.

S. 396. Hinter Ulrike Eleonore:

Ungepauer, Anna Soph. verm., s. E. Mylius.

Uslar, Joh. Siegfr. v., † 1677, Nov. 13. 168.

Vor Vibicus:

Velthem, Mar. Kath., † 1676. 168.

Vor Waitz:

Wagener, Anton, † 1680, Juli 29. 168.

Vor Weller v. Mollsdorf:

Wedel, Chne. Sabine verm., s. E. Avemann.

Vor Wircin:

Wilhelm, Matthias, † 1677, Sept. 11. 168.

Vor Zehner, Joach.:

Zabel, Franz, † 1679. 168.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Neue Folge Band III.

Stettin.
In Kommission bei Léon Saunier.
1899.

Herrcke & Lebeling, Stettin.

Case *Shelf*

HARVARD UNIVERSITY.

LIBRARY

OF THE

PEABODY MUSEUM OF AMERICAN ARCHÆOLOGY AND ETHNOLOGY.

GIFT OF

the Society

Received

Feb 12. 1900

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde werden herausgegeben:

I. Inventar der Baudenkmäler Pommerns.

Theil I:

Die Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund.

Bearbeitet von **E. von Haselberg.**

Erschienen sind: Heft 1: Kreis Franzburg.
„ 2: „ Greifswald.
„ 3: „ Grimmen.
„ 4: „ Rügen.

Theil II:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Stettin.

Bearbeitet von **H. Lemcke.**

Erschienen sind: Heft 1: Kreis Demmin.
„ 2: „ Anklam.
„ 3: „ Ueckermünde.

Theil III:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Köslin.

Bearbeitet von **L. Böttger.**

Erschienen sind: Band I, Heft 1: Kreise Köslin und Kolberg-Körlin.
„ 2: Kreis Belgard.
„ 3: „ Schlawe.
Band II, „ 1: „ Stolp.

II. Quellen zur Pommerschen Geschichte.

1. Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz a. R. Bearbeitet von **G. von Rosen.** 1885.
2. Urkunden und Copiar des Klosters Neuenkamp. Bearbeitet von **J. Fabricius.** 1891.
3. Das Rügische Landrecht des Matthäus Normann. Bearbeitet von **G. Frommhold.** 1896.

Aeltere Jahrgänge der **Baltischen Studien** sind, soweit sie noch vorräthig sind, zu ermäßigten Preisen von der Gesellschaft zu beziehen.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Neue Folge Band IV.

Stettin.
In Kommission bei Léon Saunier.
1900.

Herrcke & Lebeling, Stettin.

Case *Shelf*

HARVARD UNIVERSITY.

LIBRARY

OF THE

PEABODY MUSEUM OF AMERICAN ARCHÆOLOGY AND ETHNOLOGY.

GIFT OF

Gurley.

Received March, 1901.

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde werden herausgegeben:

I. Inventar der Baudenkmäler Pommerns.

Theil I:
Die Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund.

Bearbeitet von **E. von Haselberg.**

Erschienen sind: Heft 1: Kreis Franzburg.
„ 2: „ Greifswald.
„ 3: „ Grimmen.
„ 4: „ Rügen.

Theil II:
Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Stettin.

Bearbeitet von **H. Lemcke.**

Erschienen sind: Heft 1: Kreis Demmin.
„ 2: „ Anklam.
„ 3: „ Ueckermünde.
„ 4: „ Usedom-Wollin.

Theil III:
Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Köslin.

Bearbeitet von **L. Böttger.**

Erschienen sind: Band I, Heft 1: Kreise Köslin und Kolberg-Körlin.
„ 2: Kreis Belgard.
„ 3: „ Schlawe.
Band II, „ 1: „ Stolp.

II. Quellen zur Pommerschen Geschichte.

1. Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz a. R. Bearbeitet von **G. von Rosen.** 1885.
2. Urkunden und Copiar des Klosters Neuenkamp. Bearbeitet von **F. Fabricius.** 1891.
3. Das Rügische Landrecht des Matthäus Normann. Bearbeitet von **G. Frommhold.** 1896.
4. Johannes Bugenhagens Pomerania. Bearbeitet von **O. Heinemann.** 1900.

Aeltere Jahrgänge der **Baltischen Studien** sind, soweit sie noch vorräthig sind, zu ermäßigten Preisen von der Gesellschaft zu beziehen.

TOZZER LIBRARY
3 2044 042 043 398
HD # TZ 129D